This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 3 471 034

Digitized by Google

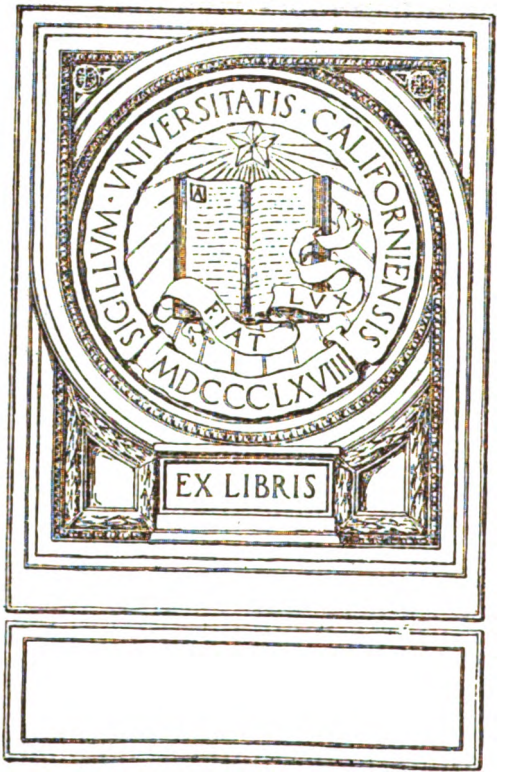

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, E. OTTENTHAL UND OSW. REDLICH

REDIGIERT VON

W. BAUER

XL. BAND.

WIEN 1925
VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

05

Druck: Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

Digitized by Google

INHALT

DES XL. BANDES.

Seite

Die bestimmenden Kräfte der kroatischen Geschichte im Zeitalter der nationalen Herrscher. Von Ludmil Hauptmann 1

Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg. Von Johannes Hollnsteiner 37

Metternichs Plan der Neuordnung Europas 1814/15. Von Heinrich R. v. Srbik 109

Eine Denkschrift Gregors von Montelongo an das Kardinalskollegium über die finanzielle Zerrüttung des Patriarchats Aquileia aus dem Jahre 1252. Von Karl Hampe 189

Zur Überlieferung der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds. Von Karl Beer 205

Die Entstehung der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555. Von Johannes Müller 234

Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo". Von Beatrix Hirsch 317

KLEINE MITTEILUNGEN

Die comites Gothorum. Ein Kapitel zur ostgotischen Verfassungsgeschichte. Von Ludwig Schmidt 127

Die ältesten Statthalterschaften in Österreich. Von Erna Patzelt . . . 134

Noch einmal die comites Gothorum. Von Ludwig Schmidt 272

Zur österreichischen Handelsgeschichte. Von Raimund F. Kaindl . . . 272

Ein Brief Bernhard Walthers an den Hofvizekanzler Kobenzl 1570. Von Ivo Pfaff 336

LITERATUR UND NOTIZEN

Acta concilii Constanciensis, hg. v. H. Finke u. Hollnsteiner (Ottenthal) 376. — Adler S., Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. (Wretschko) 374. — Below G. v., Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen (Srbik) 301. — Brandenburg E., Frankreich (Scheibe) 160. — Büchi A., Matthäus Schiner (Brunner) 362. — Büchi A., Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner (Brunner) 362. — Il Codice CCCCXC della Biblioteca capitolare di Lucca (Ottenthal) 280. — Dvořák M., Kunstgeschichte als Geistesgeschichte (Brunner) 275. — Eckhardt K. A., Der Deutschenspiegel (Pfalz) 349. — Fehr H., Kunst und Recht (Puntschart) 294. — Festgabe Paul Schweizer (Lorenz) 179. — Festschrift des akademischen Historikerklubs in Innsbruck (Redlich) 178. — A sixt-century fragment of the letters of Pliny younger (Ottenthal) 180. — Geschichtswerk für höhere Schulen hg. v. A. Reimann (Großmann) 176. — Graber G., Der Eintritt des Herzogs von Kärnten

612193 Digitized by Google

am Fürstenstein zu Karnburg (Jaksch) 284. — Hajnal S., Irastörténet az irásbeliség felújulása korából (Eckhart) 146. — Halphen L., Éginhard (Dopsch) 151. — Hampe K., Papst Innocenz IV. und die sizilianische Verschwörung von 1246 (Steinen) 350. — Hampe K., Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel (Steinen) 350. — Hellmann S., Deutschland und Amerika (Scheibe) 160. — Jaggi A., Über Johannes von Müllers Geschäftsauffassung (Srbik) 181. — Krones-Uhlirz, Österreichische Geschichte (Srbik) 182. — Kronprinz Rudolf, Briefe an einen Freund (Srbik) 171. — Lebensläufe aus Franken, hg. von A. Chroust (Redlich) 184. — Leipziger Schöffensammlung, hg. von G. Kisch (Wretschko) 152. — Manaresi C., Gli atti del comune di Milano (Ottenthal) 282. — Die Matrikel der Universität Altorf, hg. von E. v. Steinmeyer (Goldmann) 157. — Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. (Goldmann) 157. — Die Matrikel der Universität Rostock, hg. von A. Hofmeister und E. Schäfer (Goldmann) 157. — Meinecke F., Die Idee der Staatsräson (Srbik) 356. — Meyer E., Das britische Weltreich (Scheibe) 160. — Meyer M. H., Die Weltanschauung des Zentrums (Srbik) 182. — Michael W., Ranke und Treitschke (Srbik) 300. — Möllenberg W., Das Reiterstandbild auf dem alten Markt zu Magdeburg (Ottenthal) 181. — Neudegger M. J., Geschichte des Geheimen Rates und Ministeriums in Bayern (Mayr) 379. — Neue österreichische Biographie (Redlich) 183. — Neuerscheinungen zur Geschichte des Schreibwesens und der Schrift (Wallner) 376. — Neumann W., Die deutschen Königswahlen (Heuberger) 154. — Oncken H., Die weltgeschichtlichen Probleme des großen Krieges (Scheibe) 160. — Oncken, Aus Rankes Frühzeit (Srbik) 300. — Palaeographia latina ed. Lindsay (Weinberger) 144, 374. — Peitz W. M., Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle (Ottenthal) 373. — Pfitzner J., Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (Randt) 368. — Pflugk-Harttung v., Der Kampf um die Freiheit der Meere (Scheibe) 160. — Pichler H., Zur Philosophie der Geschichte (Lorenz) 178. — Plöckinger H., Die Burg zu Krems a. D. (Groß) 183. — Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe (Srbik) 165. — Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft (Bilger) 304. — Rathgen K., Die Vereinigten Staaten von Amerika. Japan (Scheibe) 160. — Redlich V., Johann Rode (Zibermayr) 293. — Regesta Habsburgica (Redlich) 181. — Register zur Matrikel der Universität Erlangen (Goldmann) 157. — Schiaparelli L., La scrittura latina (Ottenthal) 141. — Schroeder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Wretschko) 344. — Schwarz E., Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern (Much) 310. — Steinberger L., Benediktbeurer Studien (Ottenthal) 181. — Steinen W. von den, Kaiser Heinrich II., der Heilige (Ottenthal) 374. — Troeltsch E., Der Historismus (Lorenz) 137. — Uebersberger H., Rußland (Scheibe) 160. — Universitatea din Cluj (Brunner) 185. — Vigener F., Ketteler (Srbik) 364. — Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen von A. Ludewig (Goldmann) 157. — Wentzke O., Geschichte der deutschen Burschenschaft (Bilger) 304. — Werminghoff A., Die deutschen Reichskriegssteuergesetze (Köstler) 351. — Wilamowitz-Möllendorf, Kromayer, Heisenberg, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters (Keil) 341.

Seite

PERSONALIEN 380

BERICHTIGUNG 381

EINGELAUFENE BÜCHER 186, 382

Digitized by Google

Bibl. Institut für österreichische Geschichtsforschung

AUG 25 1924

MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, E. OTTENTHAL UND OSW. REDLICH

REDIGIERT VON

W. BAUER

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XL. BAND. 1. und 2. HEFT

WIEN 1924

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I, Universität, richten

Digitized by Google

INHALT

Seite

Die bestimmenden Kräfte der kroatischen Geschichte im Zeitalter der nationalen Herrscher. Von Ludmil Hauptmann 1

Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg. Von Johannes Hollnsteiner 37

Metternichs Plan der Neuordnung Europas 1814/15. Von Heinrich R. v. Srbik . . 109

KLEINE MITTEILUNGEN

Die comites Gothorum. Ein Kapitel zur ostgotischen Verfassungsgeschichte. Von Ludwig Schmidt 127

Die ältesten Statthalterschaften in Österreich. Von Erna Patzelt 134

LITERATUR

Ernst Troeltsch, „Der Historismus und seine Probleme" (Reinhold Lorenz) 137

L. Schiaparelli, La scrittura latina nell' età romana (E. Ottenthal) 141

Palaeographia Latina. Edited by Professor W. M. Lindsay (Wilh. Weinberger) 144

Stefan Hajnal, Irástörténet az irásbeliség felújulása korából (Franz Eckhart) 146

Louis Halphen, Éginhard. Vie de Charlemagne (A. Dopsch) 151

Leipziger Schöffenspruchsammlung, bearbeitet von Guido Kisch (A. Wretschko) 152

Walter Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (Richard Heuberger) 154

Die Matrikel der Universität Altdorf. Von Elias v. Steinmeyer. — Register zur Matrikel der Universität Erlangen. 1743—1843. Von Kurt Wagner. — Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. III. Band. — Die Matrikel der Universität Rostok V. Von Adolf Hofmeister und Ernst Schäfer. — Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen. Von P. Anton Ludewig (Dr. Artur Goldmann) 157

Herm. Oncken, Die weltgeschichtlichen Probleme des großen Krieges. — Eduard Meyer, Das britische Weltreich. — Erich Brandenburg, Frankreich. — Hans Übersberger, Rußland. — Karl Rathgen, Die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan. — Siegmund Hellmann, Deutschland und Amerika. — v. Pflugk-Harttung, Der Kampf um die Freiheit der Meere. (Dr. Scheibe) 160

Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe (Heinrich R. v. Srbik) 165

Kronprinz Rudolf. Politische Briefe an einen Freund (Heinrich R. v. Srbik) 171

Geschichtswerk für höhere Schulen. Herausgegeben von Dr. Arnold Reimann (Karl Großmann) . . . 176

NOTIZEN

Büchereinlauf . . . . . 178—186

Ausgegeben Mitte Juni 1924

ZUM DOPPELTEN GOLDPREIS

kaufen wir zurück die folgenden Hefte der

„MITTEILUNGEN"

BAND XXVIII	HEFT 2	BAND XXXII	HEFT 1
„ XXIX	„ 1	„ XXXII	„ 2
„ XXX	„ 2	„ XXXIII	„ 4
„ XXXI	„ 1	„ XXXIV	„ 1

Außerdem haben wir Interesse an dem Ankauf einzelner Hefte von Band XXVIII bis XXXIV, eventuell auch sämtlicher Bände

Angebote bitten wir zu richten an den

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER

INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 29

Digitized by Google

Die bestimmenden Kräfte der kroatischen Geschichte im Zeitalter der nationalen Herrscher[1]).

Von

Ludmil Hauptmann.

Im Jahre 1917 erschien aus der Feder des bekannten südslawischen Historikers Šišić der erste Band einer Geschichte der Kroaten, die dank ihrer Anlage und der Reichhaltigkeit des verarbeiteten Materials auf lange Zeit die feste und unentbehrliche Grundlage aller Forschungen auf diesem Gebiete bilden wird. Eine wertvolle Einleitung führt den Leser in die Kenntnis der für die kroatische Geschichte in Betracht kommenden Archive, ihrer Entstehung und Schätze ein, behandelt die Quellenwerke und bringt einen Abriß der bisher erschienenen darstellenden Werke. Ein paar knappe Kapitel, die der vor- und frühslawischen Zeit gewidmet sind, stellen darauf den Übergang zur eigentlichen kroatischen Geschichte her, deren breite Darstellung mit dem Anfange des neunten Jahrhunderts einsetzt.

Mit weisem Bedacht hat es Šišić hier vorgezogen, anstatt in straffer, entwickelnder Form das Werden und Vergehen des kroatischen Nationalstaates zu schildern, den Leser mitten unter die spröden Quellen und in das Wirrsal von Streitfragen zu versetzen, das die altkroatische Geschichte umrankt. Nur dadurch wird es auch dem bisher mit dem Stoffe wenig Vertrauten ermöglicht, den Ausführungen durchwegs mit selbständigem Urteile zu folgen. Natürlich aber ist es die Kehrseite dieses unschätzbaren Vorzuges, daß über dem Kampf mit den Quellen die Darstellung des Verlaufes der kroatischen Geschichte zu kurz kommt. Dem Berichterstatter erwächst daraus die besondere Aufgabe, nicht nur nach

[1]) Referat über Ferdinand v. Šišić, Geschichte der Kroaten, 1. Teil (bis 1102), Zagreb 1917. Nach Abschluß dieser Besprechung erschien im Vjesnik zemaljskog arkiva 20, 116 ff. unter dem Titel „Nekoja pitanja iz starije hrvatske povijesti" eine Polemik gegen Šišić von D. Gruber. Soweit sein Widerspruch denselben Punkten gilt wie der des vorliegenden Referates, stützt er sich auf die Argumente früherer Forscher und auf allgemeine Erwägungen; soweit es anderen Punkten gilt, ist er abzulehnen. Die nachstehenden Ausführungen bleiben daher neben und trotz ihm bestehen.

Digitized by Google

herkömmlicher Art an wichtigen Stellen seine abweichende Meinung zu begründen, sondern auch gewissermaßen als Ergänzung zu Šišić die Hauptlinien der kroatischen Geschichte nachzuziehen.

Bestimmend für sie war die dreifache Belastung, die zu Beginn des neunten Jahrhunderts das kroatische Volk bedrückte. Es saß damals eingeklemmt zwischen den beiden Weltmächten des Westens und Ostens, ein Zwerg unter Riesen; es war durch die Natur seines Landes staatlich in zwei getrennte Einheiten zerspalten, Pannonisch- und Dalmatinisch-Kroatien, und es erfüllte die zweite Einheit, das Karstland, nicht ganz, denn die Städte der Küste waren romanisch, gestützt noch dazu durch die Macht des byzantinischen Reiches. Das kroatische Volk sah sich also vor die schwersten Aufgaben gestellt, hatte es doch nicht nur den geographischen Dualismus zwischen Pannonien-Dalmatien, sondern auch den politischen zwischen Kroaten-Romanen zu überwinden und außerdem seine Selbständigkeit gegen übermächtige Nachbarn zu erringen.

Der erste Befreiungsversuch ging von Binnenkroatien aus. Ljudevit sammelte die pannonischen Kroaten, die Krainer, Bruchteile der karantanischen und mösischen Slawen um sich, spann Fäden nach Grado, über Grado scheinbar nach Byzanz, allein die Erhebung gegen die Franken mißlang. Ljudevit wurde geschlagen, 823 ermordet und Byzanz hatte es eilig, den Aachener Frieden von 812 zu erneuern. Der stolze Glaube, aus eigener Kraft sein Schicksal bestimmen zu können, war ein schmerzlicher Irrtum gewesen, die Wirklichkeit verdammte die Kroaten trocken zur bitteren Rolle der kleinen Völker, dem politischen Mitläufertum. Und wirklich! Was ihnen als Führern eines Bundes mißlungen war, gelang ihnen bald nach Ljudevits Tod als Geführten: Pannonisch-Kroatien wurde der fränkischen Herrschaft ledig, als 827 der Bulgarenkhan Omortag gegen Ludwig den Frommen losschlug. Jedoch die Freiheit währte nicht lange. Ein ernstes Zerwürfnis der Bulgaren mit den Serben scheint Ratbod, dem Donaugrafen, die willkommene Gelegenheit geboten zu haben, daß er 838 über das vereinsamte Binnenkroatien herfiel und es dem ostfränkischen Reiche unterwarf. Die Führung der nationalen Politik ging nun auf Dalmatinisch-Kroatien über, dem die Zugehörigkeit zu Italien, dem schwächsten der karolingischen Teilreiche, eine größere Bewegungsfreiheit gewährte. Bald kreuzte auf der Adria eine achtunggebietende kroatische Flotte, die Venedig zu schaffen machte, ja, kaum vier Jahrzehnte darnach war Dalmatinisch-Kroatien sogar in aller Form ein unabhängiger Staat. Wie

Digitized by Google

es dazu gekommen sei, dafür bringt Šišić eine überraschende Erklärung.

Er geht dabei von der bekannten Stelle des Konstantin Porphyrogennetos aus, wo es heißt: „Eine Zeitlang gehorchten die dalmatinischen Kroaten den Franken, die sie jedoch so unmenschlich behandelten, daß sie die Säuglinge der Kroaten erschlugen und den Hunden vorwarfen. Da die Kroaten dies nicht mehr ertragen konnten, fielen sie von ihren Peinigern ab und töteten die von den Franken bestellten Archonten. Deshalb wurde gegen sie aus dem Frankenlande ein großes Heer aufgeboten, aber die Kroaten trugen nach siebenjährigen Kämpfen — wenn auch mit großer Anstrengung — den Sieg davon, erschlugen alle Franken und töteten sogar deren Archonten Kotzílis. Nachdem sie dadurch auf die Dauer die unabhängigen Herren ihres Landes geworden waren, erbaten sie sich die heilige Taufe vom Papste in Rom und erhielten nun Bischöfe geschickt, die sie tauften, als Porin ihr Herrscher war."

Nach dem Beispiele Dümmlers bezog man bisher diese Worte immer auf die Empörung Ljudevits, hielt Porin für Borna, den frankenfreundlichen Fürsten von Dalmatinisch-Kroatien, und Kotzílis für Cadaloch, den Markgrafen von Friaul, der 819 bei seiner Rückkehr von einem unglücklichen Zuge gegen Ljudevit plötzlich gestorben war. Šišić dagegen erklärt Porin für Branimir, den endgültigen Befreier von Dalmatinisch-Kroatien, und Kotzílis für den unterpannonischen Kocelj. Diesen habe Karlmann als Erbe Kaiser Ludwigs II. gegen die Karstkroaten geschickt, um sie seiner Hoheit zu unterwerfen, dabei sei jedoch Kocelj um 876/77 gefallen.

Šišić fühlt sich in dieser Deutung um so sicherer, als ihm auch andere Nachrichten auf einen regelrechten Freiheitskrieg der Kroaten hinzuweisen scheinen. Die erste dieser Nachrichten ist eine Meldung der Bertinianischen Annalen, derzufolge Karlmann 876 vor Kaiser Karl dem Kahlen nicht habe erscheinen können, „weil er in Kämpfe mit den Wenden verwickelt gewesen sei". Die zweite, in der Venetianer Chronik des Diakons Johannes und in Dandolos Annalen vorliegend, besagt, der Kroatenfürst Iljko habe 876 vier Küstenstädte des fränkischen Istrien geplündert, und die dritte Nachricht endlich, in Leons Tactica, erzählt, Basilius I. habe die dalmatinischen Slawen „von der Sklaverei ihrer Archonten befreit und gegen Völkerschaften kämpfen gelehrt, die den Rhomäern feindlich gewesen seien". Aus allen diesen Quellenmeldungen glaubt Šišić schließen zu dürfen, daß nach dem

Digitized by Google

Aussterben der italischen Karolinger Fürst Domagoj und sein Sohn Iljko im Einverständnis mit Byzanz ihr Volk zur Freiheit aufgerufen hätten. Wütende Kämpfe seien deshalb zu Wasser und zu Lande gegen die Franken und ihre Verbündeten, die Venetianer, entbrannt, die nach einem Vertrage von 840 die Vertretung der fränkischen Interessen zur See übernommen hatten. Nach zweijähriger Dauer des Krieges sei die fränkische Herrschaft gebrochen gewesen, dafür aber hätten die Kroaten zunächst die byzantinische eingetauscht, und erst nach der Ermordung des Schützlings des Basilius, Zdeslavs, habe Branimir, der Führer der nationalen Partei, Kroatien völlig unabhängig gemacht.

Wie man sieht, bestechen die Ausführungen von Šišić durch die Leichtigkeit, mit der er die brüchigen Daten zu einem klaren Bilde zusammenfügt. Trotzdem ist das Bild nicht getreu. Es wird schon dadurch verdächtig, daß die fränkische Grausamkeit, die Konstantin Porphyrogennetos als Ursache seines Kroatenaufstandes angibt, durch die fränkischen Reichsannalen gerade bei Ljudevit als Grund der Empörung bezeugt ist. Ebenso spricht es gegen Šišić, daß Konstantins Angabe über die Taufe der Kroaten mit den tatsächlichen Verhältnissen in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts auffallend übereinstimmt. Denn Konstantin behauptet, die Kroaten hätten unter Borna von Rom aus die Taufe empfangen, und urkundlich steht es wirklich fest, daß sie bereits vor 852 in Nin ihren eigenen Bischof hatten und dieser unmittelbar unter dem Papste stand. Aber auch der Haupttrumpf, den Šišić gegen Dümmler ausspielt, ist wenig stichhältig. Denn wer zwingt uns eigentlich, im Ernste zu glauben, daß Porin gerade Branimir und Kotzílis Kocelj gewesen sei?

Šišić selbst führt als Kurzformen für Branimir nicht nur Porin, sondern auch Bórena an. Es steht daher ganz in unserem freien Belieben, ob wir Porin für Branimir oder für Borna erklären. Vom sprachlichen Standpunkte aus ist beides gleich möglich. Nicht anders verhält es sich mit Kotzílis. Auch dieser Name kann sich mit Kocelj decken, jedoch ebenso kann er die Kurzform für Chadaloh wiedergeben, die Chatzo, Chazil, Chezil hieß[2]). Ja selbst

[2]) Vgl. Krones Fr., Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains S. 171; Wittich H., Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern. MJOG. Erg. Bd. 5 (1896/03), 425; Schmid W., Beiträge zur Geschichte der frühmittelalterlichen Besiedelung der Steiermark. Festgabe d. Hist. Ver. f. Steiermark f. Arnold Luschin-Ebengreuth. S. 31.

Digitized by Google

daraus, daß Konstantin ausdrücklich von Dalmatiner Kroaten spricht, läßt sich kein Kapital gegen Dümmler schlagen, denn der Kaiser will damit nicht die Kroaten des Karstes denen Pannoniens gegenüberstellen, sondern denkt dabei an einen Gegensatz ganz anderer Art. An welchen, ergibt ein Blick in Aufbau und Inhalt des Kapitels 30, das die Erzählung über den Kroatenaufstand enthält. Es zerfällt in folgende Teile:

I. die Einleitung, umfassend

a) eine Rechtfertigung, warum der Schreiber die folgende Geschichte bringt, und

b) eine Darstellung der Grenzen von Römisch-Dalmatien als dem Schauplatz, auf dem sich die Geschichte abspielt. Daran schließt sich

II. ein Abriß der dalmatinischen Geschichte vom Ende der Römerherrschaft bis zur Befreiung der Kroaten vom fränkischen Joche. Unmittelbar nach der Ankündigung, im folgenden die Eroberung Dalmatiens durch die Stämme der Slawen darzustellen, schildert dieser Abschnitt nämlich

a) die Eroberung Dalmatiens durch die Awaren,

b) den Sturz der Awarenherrschaft durch die Kroaten und

c) die Empörung der Kroaten gegen die Franken und ihre Taufe unter Porin. Darauf folgt

III. ein rein geographischer Teil, bestehend aus zwei Abschnitten, von denen der eine die Županien Kroatiens aufzählt, der andere die Lage der einzelnen Slawenländer Dalmatiens beschreibt. Den Schluß bildet

IV. ein Bericht über den Ursprung des Tributes, den die dalmatinischen Städte den benachbarten Slawenfürsten zu Konstantins Zeiten entrichtet haben.

Der Kern des ganzen Kapitels ist der zweite Teil. Nur auf ihn bezieht sich die Einleitung, III und IV sind rein äußerlich angeklebt. Behaglich und breit wie ein Märchen beginnt die Erzählung — Κάστρον ἐστὶ πλησίον Ἀσπαλάθου ὃ Σαλῶνα λέγεται; ungekünstelt und frisch ist der Ton; keine Silbe verlautet über Beziehungen der Kroaten zu Byzanz. Alles weist daher darauf hin, daß uns in II echt kroatische volkstümliche Überlieferung vorliegt. Die Form aber, in der sie uns vorliegt, fordert an zwei Stellen zu kritischen Bemerkungen heraus, daher lassen wir den für uns wichtigsten Teil des Kapitels, Ib und IIa, in wortgetreuer Übersetzung folgen. Er lautet:

„Seit Alters her begann Dalmatien an den Grenzen von Dyr-

Digitized by Google

rhachium oder Antivari und reichte der Länge nach bis zu den Gebirgen Istriens, der Breite nach bis zur Donau. Dieses ganze Gebiet stand unter römischer Herrschaft und diese Provinz war die bedeutendste von allen westlichen Provinzen. Sie wurde von den slawischen Stämmen folgendermaßen besetzt:

(Gegen die Awaren jenseits der Donau wurden jährlich aus den) Städten Dalmatiens bis zu tausend Leute zusammengezogen und von Salona ausgeschickt, die der Awaren wegen an der Donau Wache hielten. (Gereizt durch einen Überfall der Wächter, brachen nun diese einst in Dalmatien ein, nahmen Salona und besetzten das Land.)

Die Kroaten aber wohnten damals jenseits von Bayern, wo jetzt die Weißkroaten sitzen. Von diesen trennte sich eine Sippe, nämlich fünf Brüder, Klukas, Lovel, Kosentzis, Muchlo und Chrovat, sowie zwei Schwestern, Tuga und Vuga; sie zogen mit ihrem Volke nach Dalmatien und fanden die Awaren im Besitze dieses Landes. Nach mehrjährigen Kämpfen behielten die Kroaten die Oberhand und machten die Awaren teils nieder, teils zwangen sie sie zur Unterwerfung. Seitdem ist dieses Land von den Kroaten beherrscht; und es gibt noch jetzt in Kroatien Reste von Awaren und sie sind auch als solche zu erkennen. Die übrigen Kroaten aber blieben in der Nähe des Frankenlandes sitzen und heißen heute Belochrobaten oder Weißkroaten. Sie haben einen eigenen Fürsten. Sie stehen unter der Oberhoheit Ottos, des großen Königs von Franken, das auch Sachsen heißt, sind Heiden und leben in Verwandtschaft und Freundschaft mit den Magyaren. Von den nach Dalmatien gekommenen Kroaten aber trennte sich ein Teil und bemächtigte sich Illyriens und Pannoniens. Es hatten aber auch diese einen eigenen Herrscher, der mit dem Fürsten Kroatiens befreundet war."

Wie schon oben erwähnt worden ist, kennzeichnet die Einleitung Ib und IIa die Eroberung Dalmatiens durch die Awaren als eine Eroberung durch die Slawen. Daß dieser Eindruck des Lesers keine Täuschung ist, beweist ein Vergleich mit Kapitel 29, das dieselbe Sage über den Barbareneinbruch in Dalmatien bringt und dabei die einbrechenden Barbaren Slawen nennt, „die mit einem anderen Namen auch Awaren heißen". Vollkommen richtig hält also die Überlieferung die Tatsache fest, daß die Slawen Dalmatien nicht erst auf Geheiß des Kaisers Heraklius besetzten, sondern schon früher, als sie noch den Awaren gehorchten. Ein Irrtum, aber ein leicht verzeihlicher, steckt nur darin, daß die Überlieferung, getreu ihrem Hange zur Epik, das, wozu

Digitized by Google

es Jahrzehnte eintöniger Kämpfe bedurfte, als die Frucht einer einzigen großen Katastrophe, des Falles von Salona, ansieht. Erst durch ihn sei Dalmatien awarisch, das ist slawisch, geworden.

Um so befremdlicher ist es, daß der nächste Satz desselben Kapitels auf einmal behauptet „und noch heute gibt es in Dalmatien Reste von Awaren und sie sind auch als solche zu erkennen". Denn hier kann offenbar nur von echten Awaren die Rede sein, sonst hätte der Satz keinen Sinn. Daraus aber folgt, daß an dieser Stelle der Text durch eine Einschiebung gestört worden ist, sei es, daß man in den Hauptbericht eine zweite Quelle eingesprengt hat, oder — was wahrscheinlicher ist — daß der Vermittler jener kroatischen Volkstradition aus eigenem eine erläuternde Bemerkung beigefügt hat.

Liest man nun, gewitzigt durch diese Wahrnehmung, im Texte aufmerksam weiter, so stößt man schon nach wenigen Zeilen auf einen neuen Fall von Bedeutungswandel. Denn während unsere Quelle Dalmatien zuerst auch auf pannonischen Boden übergreifen läßt, indem sie seine Nordgrenze ausdrücklich an die Donau verlegt, unterscheidet sie wiederum dort, wo sie von der Spaltung der eingewanderten Kroaten erzählt, haarscharf Dalmatien von Pannonien, ohne sich des Widerspruches bewußt zu werden. Auch hier bleibt also nur die eine Erklärung übrig, daß im Texte zwei verschiedene Bestandteile ineinander verarbeitet sind, ein Hauptbericht A und eine Nebenquelle B, die im Gegensatze zu jenem den Begriff Dalmatien nur in engerem Sinne verwendet.

Übertragen auf den Streit zwischen Dümmler und Šišić bedeutet das: Nur dann wäre es von vornherein unzulässig, die in Dalmatien wohnenden Kroaten, die gegen Kotzílis aufstanden, für Ljudevits Pannonier zu halten, wenn man unter jenem Dalmatien das engere zu verstehen hätte, d. h. wenn der Bericht über Kotzílis der Nebenquelle B entstammte. Indes trifft das zu?

Unsere obige Übersetzung schließt mit der Notiz über die Abwanderung von Kroaten nach Pannonien. In der Quelle folgt darauf unmittelbar die Geschichte des Kroatenaufstandes, eingeleitet durch den auffälligen Satz: Μέχρι δὲ χρόνων τινῶν ὑπετάσσοντο, καὶ οἱ ἐν Δαλματίᾳ ὄντες Χρωβάτοι τοῖς Φράγγοις, καθὼς καὶ πρότερον ἐν τῇ χώρᾳ αὐτῶν.

Mit keinem Sterbenswörtchen verlautet zuvor, daß die pannonischen Kroaten den Franken gehorchten; wohl aber versichert das von den Weißkroaten ausdrücklich der Hauptbericht A. Zu ihm muß also auch der Abschnitt über den Aufstand

Digitized by Google

gegen Kotzílis gehören, oder mit anderen Worten, die Quelle denkt gar nicht daran, Dalmatiner Kroaten in Gegensatz gegen pannonische zu stellen, sondern meint damit einfach, entsprechend dem weiteren Sinne, in dem A von Dalmatien spricht, die nach Süden ausgewanderten Kroaten zum Unterschied von den in der hinterkarpathischen Heimat zurückgebliebenen Weißkroaten. Soweit es sich um die Nachricht aus Konstantin handelt, ist also nach wie vor das Plus an Wahrscheinlichkeit durchaus auf Seiten von Dümmler. Es würde erst dann verschwinden, wenn wenigstens die anderen Quellen, die Šišić anführt, einen Freiheitskrieg der Kroaten in den Jahren 876/77 wahrscheinlich machten. Doch auch das ist nicht der Fall. Denn daß die Wenden, mit denen Karlmann 876 kämpfte, Kroaten gewesen seien, will Šišić selbst nicht recht aus der Feder, bekennt er doch unumwunden, daß sonst in den Quellen die Kroaten niemals als Wenden bezeichnet werden. Er weiß sehr gut, daß gerade die Annales Bertiniani, wo immer sie Wenden nennen, dabei nur die Elbeslawen, die Tschechen und Mährer im Auge haben, und würde auch unter Karlmanns Wenden nur einen der beiden letzteren Stämme vermuten, wenn ihn nicht der Forchheimer Friede von 874 unsicher machte. „Von 874 bis 882" meint er, „herrschte zwischen Fürst Svatopluk und den Deutschen ununterbrochener Friede"; die Wenden, gegen die Karlmann 876 gezogen sei, könnten daher weder Tschechen noch Mährer gewesen sein, sondern einzig Kroaten. Allein diesem Schluß ist entgegenzuhalten, daß in jenen Zeiten ein Friede durchaus nicht völlige Waffenruhe zu bedeuten brauchte, sondern sehr wohl von Kämpfen unterbrochen sein konnte. Der beste Beweis dafür ist der Einfall, den die Tschechen trotz ihres Friedens mit den Deutschen gerade 880 in Thüringen unternahmen. Was sie damals im Norden taten, können sie oder die Mährer sich 876 auch im Süden gegen Karlmann geleistet haben.

Für die von Šišić aufgeworfene Frage ist also die Nachricht über Karlmanns Wendenkrieg ohne Belang. Aber auch die über Iljko ist um kein Haar besser. Oder ist es nicht mehr als auffällig, daß ein Volk, das zu Hause angeblich schwer um seine Freiheit ringt, die Flotte außer Landes schickt? Die Sache erscheint in unserem Falle noch auffälliger, wenn man bedenkt, daß sich die Kroaten durch den Flottenvorstoß nach Istrien nur noch einen neuen Feind auf den Hals gehetzt haben, nämlich die Venetianer. Šišić allerdings meint, gerade der Zusammenstoß mit Venedig be-

Digitized by Google

weise, daß sich die Kroaten im Aufruhr gegen die Franken befunden hätten, denn der Doge habe den Kampf als deren Verbündeter aufgenommen. Allein die Quellen wissen es anders. Klipp und klar erzählen sie nämlich, der Doge sei gegen die Kroaten in See gestochen, weil Iljko Istrien angegriffen habe und das Gerücht ausgesprengt gewesen sei, er plane auch einen Handstreich auf Grado. Daß die Bundespflicht gegen die Franken den Dogen zum Kriege bewogen habe, ist den Quellen also vollkommen unbekannt, ihnen gilt der Krieg als rein venetianische Angelegenheit, als ein „Bruch des zwischen Slawen und Venetianern geschlossenen Vertrages[3])."

Wie recht sie mit dieser Auffassung hatten, zeigt ein Vergleich der Ereignisse von 876 mit Vorfällen aus der Zeit unmittelbar vorher. Kroatische Seeräuber hatten nämlich 872 auf der Höhe von Pirano ein venetianisches Patrouillenboot überfallen, gekapert und seine Besatzung niedergemacht. In den folgenden Jahren war dann die Seeräuberplage so arg geworden, daß sich sogar der Papst der Sache angenommen und den Fürsten Domagoj aufgefordert hatte, streng gegen die Piraten vorzugehen, „die unter Mißbrauch seines guten Namens gegen die Christen ihr Unwesen trieben". Es war also, wie man sieht, nichts Neues, wenn 876 die Kroaten an der Westküste Istriens erschienen. Schon vorher hatten sie ja die dortigen Gewässer unsicher gemacht. Der Unterschied bestand nur darin, daß ursprünglich das offizielle Kroatien seine Teilnahme an solchen Unternehmungen bestritt, 876 dagegen Fürst Iljko persönlich die Flotte führte. Der Umschwung kam aber offenkundig daher, weil inzwischen 875 der Oberherr der dalmatinischen Kroaten, Kaiser Ludwig II., gestorben und mit ihm das karolingische Haus in Italien erloschen war. Den Schein der Vasallentreue zu wahren, schien jetzt nicht mehr nötig, denn die west- und ostfränkischen Karolinger hatten untereinander so heiß ums italische Erbe zu kämpfen, daß von dieser Seite nichts mehr zu befürchten war. Raubend und plündernd segelten daher die Kroaten die alte Schiffahrtsstraße längs der istrischen Küste hinauf, bis ihnen der Doge den Weg verlegte, aus Angst, sie würden sonst auch die venetianischen Gewässer heimsuchen. Als es ihm geglückt war, sie vernichtend zu schlagen, „kehrte er im Triumph in seinen Palast zurück" und schloß nach Domagojs Tode mit ihnen wieder Frieden

[3]) Rački Fr., Documenta S. 366 (Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium Bd. 7): Et propter hoc fedus, quod inter Sclavos et Veneticos olim fuerat, diruptum est.

Digitized by Google

und Freundschaft[3]). Die Züchtigung hatte also die Kroaten getroffen, nicht weil sie von den Franken abgefallen waren, sondern weil ihre Piratenkeckheit die Venetianer herausgefordert hatte.

Ähnlich wie bei der Auslegung des Venetianer Krieges ist Šišić ein Mißverständnis auch bei der Deutung unterlaufen, die er der schon erwähnten Nachricht der Tactica gegeben hat, Basilius habe die dalmatinischen Slawen „von der Sklaverei ihrer Archonten befreit und gegen Völkerschaften kämpfen gelehrt, die den Rhomäern feindlich gewesen seien". Nur wenn man diese Worte aus ihrem Zusammenhang reißt, kann man aus ihnen auf einen Freiheitskrieg der Kroaten gegen die Franken schließen. Läßt man sie aber in ihrer natürlichen Verbindung, so erkennt man mühelos, daß ihr Sinn ein ganz anderer ist. Denn die Stelle lautet: Basilius bewog die dalmatinischen Slawen, „von ihren alten Sitten abzulassen. Er gewann sie für griechische Art, gab ihnen Herrscher nach rhomäischem Brauche ..., befreite sie von der Sklaverei ihrer [bisherigen] Archonten und lehrte sie, gegen Völkerschaften zu kämpfen, die den Rhomäern feindlich waren". Unzweifelhaft geht aus dieser Stelle hervor, einerseits, daß die Maßregel des Kaisers, nicht gegen die Tyrannis eines fremden Volkes, sondern einheimischer Herrscher-gerichtet war, und anderseits, daß Basilius den Sturz der alten Machthaber zu einem Verfassungseingriff benützte. Worin bestand nun dieser?

Konstantin Porphyrogennetos kennzeichnet ihn an zwei Stellen, wo er seiner gedenkt, in folgender Weise:

I. (Vita Basilii:) Als Basilius „die Kroaten, Serben und übrigen" dalmatinischen Slawen unterworfen hatte, „hielt er die Herrschaft über sie nicht an den Meistbietenden feil", sondern gab ihnen zu „Archonten" „Landsleute", die „sie sich selbst gleichsam in freier Abstimmung erwählt hatten[4])."

II. (De administrando imperio cap. XXIX:) Basilius „setzte über sie (die Kroaten, Serben, Zahlumier, Travunier, Kanaliten, Dioklitier und Narentaner) Archonten, die sie sich selbst wünschten und wählten, [überall] aus dem Geschlechte, das sie am meisten schätzten. Und seither bis auf den heutigen Tag gehen bei ihnen die Archonten aus denselben Geschlechtern hervor und aus keinem anderen[5])."

[4]) Theophanes continuatus V, cap. 54, S. 292 (ed. Bonn.); Rački a. a. O., S. 370.

[5]) S. 129 (ed. Bonn.); Rački a. a. O. 371.

Digitized by Google

Nach diesen Erläuterungen des Kaisers hätte also der „rhomäische Brauch", auf den die Tactica anspielen, darin bestanden, daß sich die dalmatinischen Stämme Dynastien erwählten. Ist das richtig, dann muß im Gegensatz dazu der slawische Brauch solche nicht gekannt haben. Wirklich stellt Konstantin an anderer Stelle „den Brauch" bei den dalmatinischen Slawen und in den „übrigen Slawinien" so dar, daß „diese Völker keine Archonten haben, es sei denn Supane, Älteste", und ebenso berichtet fast gleichzeitig in handgreiflicher Übereinstimmung mit ihm Ibrahim-ibn-Jakub von den baltischen Slawen, „sie hätten keinen König und gehorchten nicht einer einzelnen Person, sondern ihre Machthaber seien ihre Ältesten". Archont (König) und Supan (Ältester) wären somit nicht einfach nur verschiedene Titel, sondern bedeuteten wesensverschiedene Gewalten: jener den wirklichen Fürsten, dieser bloß den Geschlechts- oder Stammesältesten. Allein wie soll man das verstehen? Ist denn der Stammesälteste nicht soviel wie der Stammesfürst und ein Geschlecht, sofern er ihm regelmäßig entnommen wird, nicht eben die Dynastie? Man wird sich darüber erst klar, wenn man sich den urslawischen Charakter vergegenwärtigt.

Schon Maurikios im sechsten Jahrhundert betont die Abneigung der alten Slawen, ihresgleichen nachzustehen oder nachzugeben. Prokopios nennt das Demokratie und erklärt damit die Sitte der Donauslawen, alle Angelegenheiten in gemeinsamer Versammlung auf gleichem Fuße zu beraten. Beschlüsse konnten auf die Art nur bei Einstimmigkeit zu stande kommen; wo sie fehlte, trat die Gewalt in ihr Recht. Nach Thietmars Zeugnis stellte man dementsprechend bei den Liutitzen die Stimmeneinhelligkeit dadurch her, daß man die Widerstrebenden mit Knütteln schlug[6]), und im russischen Nowgorod beriet und focht man wegen einer Streitfrage noch 1218 abwechselnd eine Woche lang, bis nach den Worten des Chronisten „Gott und die hl. Sophie den Satan zertraten und das Kreuz verherrlicht wurde. Und es kamen die Brüder einhellig zusammen und küßten das Kreuz[7])."

---

[6]) Maurikios Strategikon XI, cap. 5 (Arriani Tactica et Mauricii Ars militaris, ed J. Schefferus. — Šafařik, Slovanské starožitnosti II, 694. — Niederle, Slovanské starožitnosti. Oddil kulturni I, 30); Procopius B. G. III, 14; Thietmar, Chronicon VI, 18.

[7]) Sergjejevič V., Ruskija juridíčeskija drevnosti II², 66.

Digitized by Google

Wohin eine solche Abscheu vor jeglicher Autorität führt, hat Peisker durch den feinen Hinweis auf die Turkmenen gezeigt, die von sich sagen: „Wir sind ein Volk ohne Kopf, wir wollen auch keinen haben; wir sind alle gleich, bei uns ist jeder ein König." Ihre Stämme haben daher wohl Älteste, Aksakale, „doch genießen diese nur bis zu einem gewissen Grade Ehren; man liebt und duldet sie solange, als sie ihre Suprematie nicht durch besondere Befehle oder Großtun zu erkennen geben[8])." Wie man sieht, verträgt sich also mit einer solchen Geistesverfassung noch zur Not ein Geschlechtsseniorat, auch ein Stammesseniorat derselben Art, an kein bestimmtes Geschlecht gebunden, Dynastie und Fürst zu eigenem Rechte jedoch nicht. Sollte daher in diesem Gegensatze nicht auch schon die Erklärung dafür liegen, wonach Konstantin Archont und Supan unterscheidet? Mit anderen Worten, sollte nicht der Archont der Fürst zu eigenem Rechte gewesen sein, die Macht des Supans, des Ältesten, dagegen nur so weit gereicht haben, als man sie freiwillig ehrte? Konstantin gibt auf diese Fragen eine sehr verständliche Antwort, indem er die Entstehung des Archontats in Travunien folgendermaßen beschreibt:

„Der Archont (von Serbien) Vlastimir verheiratete seine Tochter an Krainas, den Sohn des Supans Belaj von Travunien und zeichnete ihn als Eidam durch den Archontentitel aus, nachdem er ihn selbständig gemacht hatte. Von diesem stammte Hvalimir und von dem wieder Cucimir ab. Es waren aber die Archonten Travuniens immer dem Herrscher von Serbien untertan[9])."

Krainas wurde also durch Vlastimirs Gnade nicht Supan, sondern Archont, das unterscheidende Merkmal aber war seine Unabhängigkeit. Da nach den Worten der Quelle damit nicht die äußere Unabhängigkeit gegen Serbien gemeint ist, so bleibt mithin nur die innere übrig, d. h. sie bezog sich auf Krainas Verhältnis zum eigenen Volke: ihm gegenüber war er als Archont „αὐτεξούσιος", Herr zu eigenem Rechte geworden[10]).

Erst damit ist nun endlich das volle Verständnis dafür erschlossen, was denn die Tactica eigentlich meinten, wenn sie be-

---

[8]) Peisker J., Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen. Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. III, 313.

[9]) De administrando imperio cap. 34.

[10]) Den Unterschied scheint schon Jireček (Geschichte der Serben I, 127) gefühlt zu haben.

Digitized by Google

haupteten, Basilius habe den Slawen Herrscher „nach rhomäischem Brauche“ gegeben. Denn gemessen am „slawischen Brauche“ können diese Worte jetzt nur bedeuten, er habe das Supanat durch erbliche Dynastien ersetzt.

Durch diese Auffassung gewinnt die innere Geschichte Kroatiens in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bedeutend an Farbe. Bisher wußte man nur, daß Domagoj nicht dem Geschlechte seines Vorgängers angehörte, daß sich gegen ihn eine Verschwörung bildete, die er im Blute erstickte, Iljko aber den Gegnern nicht mehr gewachsen war, sondern von Zdeslav mit byzantinischer Hilfe vertrieben wurde. Die näheren Umstände seines Sturzes waren unbekannt. Jetzt aber erkennt man auch sie. Denn aus den Tactica und den Werken Konstantins erhellt ja klar, daß der Aufstand zu einer Zeit ausbrach, da sich auf südslawischem Boden gegen die altüberkommene „kopflose“ Demokratie der dynastische Gedanke regte. Die Härte Domagojs verrät unter solchen Umständen wohl den Versuch, im Kampfe mit der Überlieferung eine starke Fürstenmacht zu errichten, das Eingreifen Ostroms dagegen den Meisterstreich seiner Diplomatie, die die Bewegung in ihre Bahnen zu leiten verstand, indem sie die Strenge des herrschenden Hauses als Tyrannis verschrie und dabei ihren eigenen Schützling unterschob. Konstantins salbungsvolle Worte, Basilius habe den Slawen Herrscher gesetzt, die ihnen milde „wie Wahlfürsten und Väter“ sein sollten[11]), dürften darum nur der leise Nachklang des lauten Lobes sein, mit dem man einst den Kroaten an Stelle des „bösen“ Iljko den „guten“ Zdeslav anpries.

Die Meldung der Tactica über die Einführung des „rhomäischen Brauches“ ist demnach auf folgende Art entstanden: Gegeben war 1. die Nachricht, Basilius habe bei einem oder mehreren slawischen Stämmen das Archontat eingeführt, und 2. er habe die Kroaten von der Knechtschaft der Dynastie Domagojs erlöst. Der Verfasser der Tactica, dem auf gut byzantinisch die Verdienste seines Kaisers nicht groß genug sein konnten, machte nun aus der lokalen Maßregel eine allgemeine Verfassungsreform, obwohl es mindestens in Serbien und Travunien Archonten schon seit Vlastimir gab, und versenkte zugleich außer den Kroaten auch noch die übrigen Stämme in Knechtschaft, damit Basilius für den Leser um so mehr zu befreien hätte.

Was Šišić aus der Stelle herauslesen wollte, ist somit nicht

[11]) Vgl. die Quelle oben n. 4.

Digitized by Google

darin. Soweit man blickt, ist nichts zu finden, was irgendwie den Glauben rechtfertigen könnte, als hätten sich beim Aussterben der italischen Karolinger die dalmatinischen Kroaten wirklich ihre Freiheit erst mit der Waffe in der Hand erkämpfen müssen. Damit ist natürlich auch der Stab über die Rolle gebrochen, die Šišić Kocelj zuschreibt. Denn sowie man diesen nicht mehr für den Führer der Franken im Kampfe gegen die abtrünnigen Kroaten halten darf, entfällt jeder Grund, den Freund Methods, die Seele der slawischen Bewegung in Pannonien, auf einmal zu einem „treu ergebenen" Vasallen Deutschlands zu stempeln. Zugleich wird es auch unmöglich, mit Šišić zu schließen: Weil Kocelj mit der Unterdrückung des dalmatinisch-kroatischen Aufstandes betraut worden sei, so sei es mehr als wahrscheinlich, „daß er auch Pannonisch-Kroatien verwaltet habe". Das Unmögliche wird selbst dadurch nicht möglich, daß Šišić behauptet, der Valchau, an dem Koceljs Vater 846 von Ludwig dem Deutschen hundert Huben bekommen habe, sei der Wolko einer Urkunde von 1235, die heutige Sloboština in Slawonien. Denn wie gerade Šišić gegen Niederle und Hauptmann betont, die Valchau und Vuka gleichsetzen, beweist die Gleichheit der Namen noch lange nicht, daß sie demselben Flusse zukommen. Ja, bei Valchau und Wolko ist das sogar geradezu ausgeschlossen, da Pannonisch-Kroatien nicht fränkischer Reichsboden, sondern ein eigenes „regnum"[12]), ein Vasallenstaat war, der fränkische König darin somit nichts zu verschenken hatte.

Sucht man nun nach all diesen Berichtigungen den Verlauf der kroatischen Geschichte von Domagoj bis Branimir zu überblicken, so ist das Ergebnis folgendes:

Als 875 mit dem Tode Ludwigs II. das Haus Lothars in Italien ausstarb, entbrannte um das reiche Erbe zwischen Karl dem Kahlen und seinen ostfränkischen Verwandten ein erbitterter Streit. Ludwig der Deutsche sandte Karlmann mit einem Heere über die Alpen, allein trotz der Hilfe Berengars von Friaul scheiterte das Unternehmen und Karl der Kahle gewann mit der Kaiserkrone auch die Herrschaft über Italien. Sein Stern schien noch zu steigen, als im folgenden Jahre Ludwig der Deutsche verschied. Rasch führte der Kaiser ein Heer an den Rhein, um auch das ostfränkische Reich zu unterwerfen. Da sich zugleich im Osten die Tschechen oder Mährer gegen Karlmann rührten, so war die Lage für Ludwigs

[12]) Ann. Fuld. ad a. 884 und 892 (MG. SS. I 401, 408).

Digitized by Google

Söhne bedenklich. Allein es gelang ihnen, die Slawen wieder zur Ruhe zu weisen und Karl noch 876 bei Andernach entscheidend zu schlagen, so daß sie im folgenden Jahre sogar den Kampf um Italien erneuern konnten. Der Kaiser mußte vor Karlmanns Truppen weichen und starb auf der Flucht, seine Krone schien in die Hände des Siegers gegeben. Da erfolgte der Umschwung. Der Papst widersetzte sich Karlmanns Wünschen, Seuchen lichteten plötzlich sein Heer und er selbst verfiel in ein Siechtum, von dem er sich nicht mehr erholte. So kehrte er nach Bayern zurück.

In den Wirren und Kämpfen dieser Jahre war der dünne Faden von selbst gerissen, der die Dalmatiner Kroaten ans italische Karolingerreich gebunden hatte. Wer hätte es denn auch verantworten können, tief drunten in Kroatien fränkisches Blut zu vergeuden zu einer Zeit, da man alle Kräfte am Po, an der Donau und am Rhein nötig hatte? Und wer hätte um den Besitz eines wilden Karstlandes kämpfen mögen, solange die Herrschaft über das reiche Italien, die Krone Karls des Großen feil war? Mochten die Kroaten tun, was sie wollten: man hatte für sie keine Zeit. Sie pochten denn auch darauf so stark, daß Iljko sogar zum Angriffe schritt und 876 die istrische Küste brandschatzte. Allein inzwischen war ihrer jungen Freiheit ein gefährlicher Gegner im Rücken erstanden. Basilius, der kraftvolle Begründer der makedonischen Dynastie, hatte gleich nach seiner Thronbesteigung den Slawen südlich von der Cetina den Herrn gezeigt, er hatte darauf 870 eine Flotte an die kroatische Küste geschickt und bald unter den dortigen Großen seine Netze ausgelegt, um auch Kroatien an sich zu ziehen. Wohl war ein Anschlag auf Domagoj 874 noch kläglich gescheitert, indes man hatte darum den Gedanken an eine Erhebung keineswegs eingesargt, zumal da ihn Basilius durch die Formel wach hielt, es gehe gegen die Tyrannis der Dynastie, um die Milde „rhomäischen Brauches". 878 war dieser Gedanke bereits so stark, daß Basilius zum entscheidenden Schlage ausholen konnte und an Iljkos Stelle seinen Söldling Zdeslav erheben ließ.

Die Vorgänge in Kroatien berührten Papst Johann VIII. aufs tiefste. Rom hatte soeben erst Bulgarien verloren, nun glitt Kroatien unter die Hoheit des schismatischen Patriarchen von Konstantinopel. Sollte Rom das geduldig hinnehmen? Eilends kam der Priester Johannes, ein Vertrauter des Papstes, aus Mähren nach Kroatien, und siehe — ein sonderbares Zusammentreffen — die nationale Partei räumte Zdeslav aus dem Wege, worauf Branimir, ihr Führer, den Thron bestieg, überschüttet von den Segenswünschen der Kurie.

Digitized by Google

Was da geschehen war, bedeutete einen Faustschlag für Byzanz. Alles kam somit darauf an, wie man dort darauf antworten würde. Jedoch zum Glück für die Kroaten — das Byzanz von 879 war nicht mehr das des Jahres zuvor. Denn inzwischen war die arabische Frage brennend geworden. Gerade zur Zeit der Ermordung Zdeslavs hatte sich Basilius ins Feldlager nach Syrien begeben, und seither hielten den alternden Kaiser die Kämpfe in Atem, die zu Wasser und zu Lande gegen die Araber tobten. Hatte man unter solchen Umständen für Kroatien wirklich noch etwas übrig? Vor allem, ließ es sich rechtfertigen, den Papst aufs neue zu reizen, aufs neue Öl in die schismatischen Flammen zu gießen, die ohnehin schon lange gefährlich am Gebälke des Reiches leckten? Der Kaiser verneinte die Fragen. Was er brauchte, war Ruhe im Innern; wer sie geben konnte, der Papst. So suchte Basilius den Ausgleich; und Johann VIII. kam ihm auf halbem Wege entgegen, da er sich davon Hilfe gegen den gemeinsamen Feind, die Araber in Italien, versprach. Er erkannte also den vielbefehdeten Photios endlich als Patriarchen an und empfing dafür die Genugtuung, daß der Kaiser Kroatien kirchlich und staatlich preisgab. Da dieser ungefähr um dieselbe Zeit auch noch die dalmatinischen Städte verhielt, um des Friedens willen dem Kroatenfürsten Tribut zu zahlen, und Venedig diesem Beispiele folgte, so war die nationale Aufgabe auf einmal zur Hälfte von selbst gelöst. Denn man besaß jetzt die Freiheit und war auf dem Wege, den politischen Dualismus zwischen Kroaten-Romanen zu überwinden. Bald ergaben sich auch neue Erfolge.

Der Einbruch der Magyaren in Mitteleuropa machte für Kroatien die Franken unschädlich, der Aufschwung Bulgariens unter Simeon brachte Byzanz an den Rand des Verderbens. Damit hörte der Druck der beiden Weltmächte auf und Kroatien in der Mitte schnellte empor, es ward unter Tomislav Großmacht. Die pannonischen Kroaten suchten bei ihm vor den Magyaren Schutz, und der byzantinische Kaiser überließ ihm die Verwaltung des Themas Dalmatien, damit er dem wankenden Reiche Hilfe gegen die Bulgaren gewähre. Das dauernde Zeichen dieser gesteigerten Geltung des Staates aber wurde die Königskrone, die sich Tomislav um 924 aufsetzte.

Was Natur und Geschichte getrennt hatten, fand sich jetzt unter einem Herrscher vereint, die nationale Aufgabe schien fast zur Gänze erfüllt. Den Nachfolgern des ersten Königs blieb nur noch übrig, Byzanz zum letzten Schritte, der staatsrechtlichen Ab-

Digitized by Google

tretung der dalmatinischen Städte und Inseln, zu bewegen. Doch gerade das gelang nicht. Denn sowie Simeon 927 gestorben und auf ihn Peter, ein Schwächling, gefolgt war, bekam Byzanz wieder Luft und fühlte sich aller Rücksicht auf Kroatien entbunden. Als daselbst in den Vierzigerjahren unter Miroslav ein Bürgerkrieg ausbrach, nahm es daher ohne Umschweife die Verwaltung von Küstendalmatien wieder an sich und Kroatien war außerstande, es zu verhindern.

Gleichzeitig sollen die Kroaten an Časlav, den Fürsten der Serben, das Gebiet von Tuzla und das, was man damals Bosnien nannte, das obere Bosnatal, eingebüßt haben. Indes von dieser zweiten Behauptung steht zunächst nur soviel außer Zweifel, daß zu Časlavs Zeiten Altbosnien serbisch war. Die Gründe hingegen, die beweisen sollen, daß es früher kroatisch gewesen sei, bedürfen dringend einer Nachprüfung. So meint Šišić zum Beispiel, man habe es deshalb zu glauben, weil 879 der Papst in zwei Briefen Zdeslav und Branimir gebeten habe, seinem Legaten das Geleite nach Bulgarien geben zu lassen. Allein was beweist das? Doch nur, daß Kroatien irgendwo an Bulgarien grenzte, aber nicht, daß das, wie es Šišić will, etwa an der Drina gewesen sei. Sein Schluß ist um so auffälliger, als er selbst durch die Karte, die er nach Konstantins Daten von jenen Gebieten entwarf, sehr deutlich erkennen läßt, daß Kroatien auch ohne Tuzla und das obere Bosnatal ein Stück Grenze mit Bulgarien gemein hatte. Denn da dieses 879 das ostslawonische Tiefland mit Syrmien besaß, Dalmatinisch-Kroatien dagegen sicher noch über den Vrbas nach Osten, ungefähr an die untere Bosna, reichte, so sieht man, daß die beiden Reiche einander etwa im Sawe-Bosnawinkel berührten. Einem päpstlichen Legaten das Geleite nach Bulgarien geben zu lassen, lag also sehr wohl in der Macht des Kroatenfürsten, dazu brauchte sein Staat nicht bis an die Drina zu reichen.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man den zweiten Beweis für Bosniens kroatische Vergangenheit durchsieht. Um nämlich seine Ansicht zu rechtfertigen, beruft sich Šišić auf Konstantin Porphyrogennetos, der an einer Stelle sagt: „Auch kein Bulgare zog gegen die Kroaten zu Felde, außer Fürst Michael-Boris, der sie einmal mit Krieg überzog und dann wieder Frieden schloß, nachdem er mit ihnen Ehrengeschenke getauscht hatte. Aber auch nicht ein einziges Mal haben die Kroaten den Bulgaren Tribut gezahlt; nur Geschenke haben sie einander, allerdings oft aus Freundschaft gegeben."

Digitized by Google

Wie die Papstbriefe, so soll auch dieser Krieg dartun, daß die kroatisch-bulgarische Grenze ungefähr in der „Umgebung von Tuzla und Zvornik" gelaufen sei. Allein wiederum kann man demgegenüber nur feststellen, daß der Krieg vielleicht die gemeinsame Grenze, aber gewiß nicht die kroatische Herrschaft im heutigen Ostbosnien beweist. Die Stelle ist nur insofern schwerer zu erklären, als man in diesem Falle nicht den bequemen Ausweg offen hat, den Schauplatz des Krieges im Sawe-Bosnawinkel zu suchen. Denn wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird, war das ostslawonische Tiefland mit Syrmium ungefähr zwischen 845 und 873 nicht bulgarisch, sondern fränkisch. Zwischen 854 und 860, da jener Krieg nach der landläufigen Ansicht stattgefunden haben soll, hat es daher eine bulgarisch-kroatische Grenze an der Bosnamündung überhaupt nicht gegeben. Der bulgarisch-kroatische Zusammenstoß muß infolgedessen auf eine andere Weise ausgelegt werden.

Aufs Geratewohl ziehen wir zu diesem Zwecke eine einheimische südslawische Quelle, das Werk des Diokleas, heran, das allem Anscheine nach ein Priester aus Antivari zwischen 1160 und 1180 verfaßt hat. Der erste Teil, der auch in einem kroatischen Texte des vierzehnten Jahrhunderts vorliegt, beruht auf einer verlorenen älteren Quelle, dem sogenannten Libellus Gothorum. Ihm folgend führt der Diokleas die Entstehung des kroatischen Staates auf die Goten zurück, die unter einem sagenhaften Bruder Totilas, namens Ostroillus, in Dalmatien die Römerherrschaft gestürzt haben sollen[13]). Das fünfte Kapitel des Diokleas kommt nun auch auf die Bulgaren zu sprechen und erzählt:

„Regnante Bladino exiit innumerabilis multitudo populorum a magno flumine Volga, a quo nomen ceperunt, nam a Volga flumine Vulgari usque in praesentem diem vocantur. Hi cum uxoribus et filiis ac filiabus atque cum omni pecunia ac substantia magna nimis venerunt in Sylloduxiam provinciam. Praeerat eis quidem (quidam) nomine Kris, quem lingua sua Cagan appellabant, quod in lingua nostra resonat imperator, sub quo erant VIII principes, qui regnabant et justificabant populum, quoniam multus erat nimis. Igitur impugnantes Sylloduxiam, expugnaverunt eam. Inde debellando ceperunt totam Macedoniam; post haec totam provinciam Latinorum, qui illo tempore Romani vocabantur, modo vero Moroulachi, hoc est Nigri Latini vocantur.

Imperator etiam plurima cum eis faciens bella, sedens in solio

[13]) Črnčić, Popa Dukljanina letopis, S. 8 f.

Digitized by Google

suo, nec valens in aliquo superare, misit et fecit pacem cum eis et sic dimisit eos. Similiter et rex Bladinus cernens, quod maxima multitudo populi esset, cum eis fecit pacem. Ceperuntque se utrique populi valde inter se diligere, id est Gothi, qui et Sclavi, et Vulgari et maxime quod ambo populi gentiles essent et una lingua esset omnibus deinde Vulgari jam ex omni parte securi construxerunt sibi villas et vicos et inhabitaverunt terram, quam ceperunt, usque in praesentem diem."

Wie man sieht, wiederholt sich hier Konstantins Hinweis auf einstige freundschaftliche Beziehungen der Kroaten zu den Bulgaren, und zwar so lebhaft, daß man ihm gerne vertrauen möchte. Angenommen also, wenn auch noch nicht zugegeben, er sei richtig: für welche Zeit hätte er dann zu gelten? Der Terminus ante quem ist dadurch gegeben, daß beide Völker damals noch Heiden gewesen sein sollen. Der Diokleas, genauer der Verfasser des Libellus Gothorum, verknüpft nun die Bekehrung der Kroaten mit dem Eindringen des slawischen Ritus zu Svatopluks Zeiten und die Bekehrung der Bulgaren mit der Rückkehr des Slawenapostels Konstantin-Kyrillos von der Missionsreise zu den Chazaren, die er zwischen 851 und 863 unternommen hatte. Der Krieg des sagenhaften Bladin und der Beginn der bulgarisch-kroatischen Freundschaft wären daher vor etwa 864, das Jahr der Taufe des Bulgarenkhans Bogoris, zu setzen.

Der Terminus post quem ist dagegen durch die Tatsache bestimmt, daß die Bulgaren erst unter Omortag Nachbarn der Kroaten wurden. Die früheren Herrscher hatten ihre Feinde stets im Süden, in Byzanz, gesucht, erst Omortag, der mit dem Kaiser 814 einen dreißigjährigen Waffenstillstand schloß, wandte seine Blicke gegen Westen, überrannte die fränkischen Branitschewer und stieß 827 bis nach Pannonien durch. Immer noch nur vorausgesetzt, aber nicht zugegeben, daß der Hinweis des Diokleas einen wahren Hintergrund habe, muß er sich also auf Ereignisse beziehen, die ungefähr der Zeit von 827 bis 864, der Zeit der Khane Omortag, Malamir, Presjam und Bogoris-Michael angehören. Die Grenzen lassen sich jedoch sofort noch enger abstecken, wenn man beachtet, daß der Diokleas in dieselbe Zeit, wie die kroatisch-bulgarische Verbrüderung, auch die bulgarische Eroberung von Makedonien setzt. Denn wiewohl dieses Land schon ein altes Schlachtfeld der Bulgaren war, haben sie sich dennoch darin erst verhältnismäßig spät festgesetzt. Noch der gewaltige Krum hat es kreuz und quer geplündert, ohne es zu erobern. Frühestens unter Khan Malamir oder

Digitized by Google

Presjam kann es an Bulgarien gekommen sein. Aber selbst hinter diesem Zeitpunkt steht noch ein großes Fragezeichen, und sicher weiß man es erst von Bogoris-Michael, daß er Makedonien mit Ausnahme der Küste beherrschte. Aus Vorsicht darf man daher zunächst noch nicht mehr sagen, als daß dem Diokleas eine dunkle Erinnerung an die Eroberung von Makedonien durch Malamir, Presjam oder Bogoris vorschwebt. Nimmt man sich aber die Mühe und liest den Diokleas genauer, so erkennt man, daß eigentlich ein Zwang zum Entweder-Oder gar nicht besteht. Denn der Diokleas nennt ja den Eroberer von Makedonien ausdrücklich: er heißt bei ihm Kris. Scheinbar ist dieser Fürst allerdings unbekannt, aber nur scheinbar. Denn in Wirklichkeit ist Kris nichts als eine Verballhornung von Bogoris. Eine willkommene Bestätigung liefert dafür ein Vergleich des Diokleas mit dem kroatischen Texte. Es schreibt nämlich

der Diokleas:	der Kroate:
Es herrschte über die Bulgaren ein Mann namens Kris, den sie in ihrer Sprache Cagan nannten, was in unserer Kaiser heißt.	Ihr Herrscher war ein betagter Mann, den sie in ihrer Sprache Bare nannten, was in unserer Kaiser heißt.

Daß der echte bulgarische Titel Khagan lautet, ist nicht zu bezweifeln. Wenn der Kroate dafür Bare schreibt, so muß ihm also ein Irrtum unterlaufen sein. Offenbar hat er den Personennamen seiner Quelle mißverstanden und darin einen Titel erblickt. Welcher Personenname dann aber hinter Bare steckt, ist nicht schwer zu erraten. Denn gerade für Bogoris gibt es eine Nebenform Boris oder Bores: auf sie geht Bare zurück. Gleichviel, ob man vom lateinischen oder kroatischen Texte, von Kris oder Bare ausgeht, immer kommt man also wieder darauf zurück, daß der scheinbar so sagenhafte Bericht über die Bulgaren den deutlichen Niederschlag gut geschichtlicher Tatsachen aus den Tagen des Boris enthält.

Unter solchen Umständen gewinnt die Wahrnehmung besondere Bedeutung, daß der Diokleas — allerdings als Nachfolger anstatt als Vorgänger Bladins — Ratomir nennt. Denn so fabelhaft Bladin ist, so geschichtlich ist Ratomir. Der Name erinnert sofort an Ratimir, den Fürsten von Binnenkroatien, der in Ausnützung der Erfolge Omortags gegen die Franken und in Anlehnung an dessen Staat den pannonischen Kroaten für einige Zeit die Freiheit verschaffte, bis ihn 838 Ratbod, der Donaugraf, verjagte und

Digitized by Google

Binnenkroatien von neuem den Franken unterwarf. Die Möglichkeit ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß die Erwähnung Ratimirs nicht die einzige Erinnerung an Binnenkroatisches darstellt, die in den Libellus Gothorum eingeflossen ist, sondern daß eine solche auch der Bemerkung über das Verhältnis Bladins zu Boris zugrunde liegt. Die Frage ist nur, ob und wie sich dieser Gedanke mit jener früher erwähnten Stelle aus Konstantins De administrando imperio verträgt.

Um darüber schlüssig zu werden, bedarf es eines Vergleiches zwischen Kapitel 31 und 30.

Wie Bury in seiner bahnbrechenden Abhandlung „The treatise de administrando imperio" bewiesen hat[14]), fällt Kapitel 30 ganz aus dem Rahmen jener Darstellung heraus, die den Kroaten und Serben gewidmet ist. Denn Kapitel 29 und 31—36 bilden nach Entstehung und Fassung eine deutliche Einheit, in die man das 30. erst später eingeschoben hat. Dadurch nun, daß Kapitel 30, wie sich oben gezeigt hat, echt kroatische volkstümliche Überlieferung bietet, hebt es sich auch inhaltlich aufs schärfste vom folgenden Kapitel ab.

Dieses zählt acht Teile. Der I. behandelt die Herkunft, Einwanderung und Taufe der Kroaten, der II. die uralte Zugehörigkeit Dalmatiens zum Römerreiche, der III. den Vertrag der Kroaten mit dem Papste und seine Folgen, der IV. den Bulgarenkrieg unter Boris, der V. spricht von den Städten Kroatiens, der VI. von seiner Streitmacht, der VII. von ihrem Verfall unter Miroslav und der VIII. von Weißkroatien.

Im Gegensatze zu Kapitel 30 fehlt es hier an einem Hauptteil. Jeder der acht Artikel steht gesondert und gleichwertig neben dem anderen, so daß das ganze Kapitel nur als eine Kette locker verbundener selbständiger Notizen erscheint. Äußerlich tritt dies besonders dadurch hervor, daß jeder Artikel mit ὅτι beginnt. Denn nach den scharfsinnigen Ausführungen von Bury und Manojlović dient dieses ὅτι, in der volleren Form ἰστέον ὅτι bei Konstantin in der Regel gerade dazu, Notizen, Bruchstücke oder Auszüge aus längeren Aufsätzen einzuleiten[15]). In großer Menge wurden solche Notizen im literarischen Kabinette des Kaisers gesammelt, nach Gruppen gesichtet und schließlich zum Werke „De administrando imperio" vereint.

---

[14]) Byzantinische Zeitschrift, Bd. 15, S. 517 ff.

[15]) Bury a. a. O. § 6, S. 538. — Manojlović, Studije o spisu „De administrando imperio" cara Konstantina VII. Porfirogenita (Rad jugosl. akad. 182, S. 21).

Digitized by Google

Der Plan, nach dem man sie im gegebenen Falle geordnet hat, ist in den Kapiteln 31—36, der von Konstantin selbst so getauften „Abhandlung über die Kroaten und Serben“[16]), besonders leicht zu erkennen. Denn wer auch nur flüchtig die sechs Kapitel miteinander vergleicht, dem springt sofort in die Augen, daß sie bei jedem Stamme dieselben Punkte behandeln, und zwar die römische Vorgeschichte seines Landes, seine Herkunft, die Bedeutung seines Namens und die Zahl seiner Städte. Sehr zum Unterschiede vom lebendigen Stil in Kapitel 30, II, hat die Darstellung hier daher einen nüchternen lehrhaften Anstrich, der um so aufdringlicher wirkt, als bei den einzelnen Kapiteln die einander entsprechenden Stellen häufig sogar im Wortlaute übereinstimmen.

Vielleicht am stärksten aber unterscheidet sich die „Abhandlung über die Kroaten und Serben“ von Kapitel 30, II, durch die krampfhafte Sucht, Südslawen und Byzantiner in möglichst innige Beziehungen zueinander zu setzen. So strotzt zum Beispiel Kapitel 31, das uns besonders angeht, von Anspielungen auf Heraklius: Heraklius ruft die Kroaten, Heraklius bekehrt die Kroaten, zu Heraklius' Zeiten schließen sie einen Vertrag mit dem Papste, seit Heraklius sind sie Untertanen des Kaisers.

Geht man diesen Angaben nach, so macht man bald eine sonderbare Entdeckung. Der kroatische Bericht (Kapitel 30, II) läßt nämlich die Kroaten unter Borna von Rom aus bekehrt werden, der byzantinische dagegen bewahrt zwar auch das Andenken an den Papst und Borna, schiebt aber beide in die Zeit des Heraklius zurück und macht den Papst überdies nur zum Vollstrecker eines kaiserlichen Befehles. Durch diese „Berichtigung“ hatte man, wie Šišić treffend bemerkt, zwei lange Jahrhunderte kroatischer Geschichte einfach unterschlagen. Allein niemand wurde sich dessen bewußt, da es sich doch so erbaulich las, wie Byzanz wieder einmal die strahlende Sonne war, um die die Kroaten als blasse Planeten kreisten. Daß die Geschichte so voll in maiorem Byzantii gloriam ausklang, schien ja an und für sich schon ein Beweis für ihre Wahrheit zu sein. Der kritische Scharfsinn des byzantinischen Gelehrten übte sich daher lieber an einer anderen Nachricht, nämlich an jener, die von einem Vertrage der Kroaten mit dem Papste erzählt.

Šišić hat nachgewiesen, daß sich Konstantins Bericht über diesen Vertrag auf die Zeiten des Branimir bezieht, als die Kroaten

[16]) Kap. 29, S. 128 (ed. Bonn.).

Digitized by Google

nach Zdeslavs Sturze in den Schoß der römischen Kirche zurückgekehrt waren und der Papst sie dafür in den besonderen Schutz des heiligen Petrus aufgenommen hatte. Wie es scheint, war dem byzantinischen Gewährsmanne Konstantins dieser Anlaß des Vertrages unbekannt und so brachte er ihn ohne Bedenken dort unter, wohin er ihm nach seinem Inhalte am besten zu passen schien, nämlich in der Geschichte von der Taufe der Kroaten. Die Folge davon war aber natürlich, daß mit der Taufe auch der Vertrag in die Zeit des Heraklius zurückglitt. Je mehr man sich in die „Abhandlung über die Kroaten und Serben" vertieft, um so klarer erkennt man also, daß sie byzantinisch beschnittene und verdrehte Geschichte enthält.

Diese Eigenheit muß man im Auge behalten, wenn man die Nachricht über den Kroatenfeldzug des Boris (Kapitel 31, IV) richtig verstehen will. Die vollständige Stelle lautet im Urtext:

"Οτι ὁ ἄρχων Χρωβατίας ἐξ ἀρχῆς, ἤγουν ἀπὸ τῆς βασιλείας Ἡρακλείου τοῦ βασιλέως, δουλικῶς ἐστιν ὑποτεταγμένος τῷ βασιλεῖ Ῥωμαίων καὶ οὐδέποτε τῷ ἄρχοντι Βουλγαρίας καθυπετάγη· ἀλλ' οὐδὲ Βούλγαρος ἀπῆλθε πρὸς πόλεμον κατὰ τῶν Χρωβάτων, εἰ μὴ Μιχαὴλ ὁ ἄρχων Βουλγαρίας, ὁ Βορώσης, ἀπελθὼν καὶ πολεμήσας αὐτοῖς καὶ μηδὲν ἀνύσαι δυνηθεὶς εἰρήνευσε μετ' αὐτῶν, ξενιάσας τοὺς Χρωβάτους καὶ ξενιασθεὶς παρὰ τῶν Χρωβάτων. ἀλλ' οὐδὲ πώποτε οἱ Χρωβάτοι οὗτοι τοῖς Βουλγάροις πάκτον δεδώκασιν, εἰ μὴ πολλάκις ἀμφότεροι ξένιά τινα πρὸς ἀλλήλους παρέσχον φιλοφρονήσεως ἕνεκα[17]).

Durch den Text geht ein deutlicher Riß. Denn es hat keinen Sinn, wenn es beim Übergange vom ersten zum zweiten Satz heißt: „Der Fürst von Kroatien war niemals dem Herrscher Bulgariens untertan. Aber auch kein Bulgare zog gegen die Kroaten zu Felde." Die Stelle bekäme erst dann einen Sinn, wenn anstatt vor Βούλγαρος das οὐδὲ vor ἀπῆλθε stünde. Denn dann ergäbe sie: „Aber der Bulgare zog gegen die Kroaten auch nicht zu Felde." Man hat also nur die Wahl, anzunehmen entweder, daß dem Schreiber das οὐδὲ aus Versehen an die falsche Stelle geraten ist, oder — daß der Satz unverändert aus einer anderen Quelle übernommen worden ist. Daß das Zweite das Richtige ist, beweist ein Blick um wenige Zeilen zurück. Dort — es ist nach unserer früheren Zählung Artikel III — steht nämlich die Meldung:

Διὰ τοῦτο οὔτε αἱ σαγῆναι τῶν τοιούτων Χρωβάτων οὔτε αἱ κοντοῦραι οὐδέποτε κατά τινος πρὸς πόλεμον ἀπέρχονται, εἰ μὴ

[17]) S. 150 f. (ed. Bonn.).

Digitized by Google

ἄρα τις κατ' αὐτῶν ἐπέλθοι. πλὴν διὰ τῶν τοιούτων πλοίων ἀπέρχονται οἱ βουλόμενοι τῶν Χρωβάτων διοικεῖν ἐμπόρια, ἀπὸ κάστρου εἰς κάστρον περιερχόμενοι τήν τε Παγανίαν καὶ τὸν κόλπον τῆς Δελματίας καὶ μέχρι Βενετίας[18]).

Sprachlich und sachlich gehören beide Stellen aufs engste zusammen. Sprachlich deshalb, weil sich bei beiden die bezeichnende Wendung ἀπέρχεσθαι κατά τινος πρὸς πόλεμον und die Konstruktion εἰ μὴ wiederholen, und sachlich deshalb, weil die Behauptung, daß die Kroaten niemand angriffen, sehr gut zur Versicherung paßt, daß „aber auch kein Bulgare je gegen die Kroaten gezogen sei". Daß man es hier mit einer verschollenen Quelle x zu tun hat, ist daher außer Frage.

Man kann die Spur dieser Quelle noch weiter verfolgen, wenn man beachtet, daß sie laut der Nachricht über die Bulgaren (31, IV) vor Simeons Angriff auf die Kroaten, also vor etwa 926, geschrieben sein muß. Denn es ist dann selbstverständlich, daß man das Mittelstück in III unmittelbar vor Διὰ τοῦτο als spätere Zutat ausscheiden muß, da es bereits Kresimir I. kennt, der erst um 935 den kroatischen Thron bestieg. Tatsächlich schließt sich denn auch Διὰ τοῦτο glatt an den ersten Absatz von III, den Bericht über den Vertrag der Kroaten mit dem Papste, an.

Mit Rücksicht auf dieses III a ergibt sich nun als oberste Grenze für die Entstehung von x die Regierungszeit Branimirs, aus der jene Abmachung mit dem Papste stammt. Bedenkt man aber, daß x von der Friedensliebe der Kroaten wie von etwas schon Altbekanntem spricht, so rückt diese Grenze sogleich von Branimir möglichst nahe an 926 heran, d. h. die verschollene Quelle muß ungefähr am Anfang des zehnten Jahrhunderts entstanden sein.

Noch genauer kann man sie datieren, wenn man die zweite Hälfte von Kapitel 31 heranzieht. Artikel VI berichtet nämlich, Kroatien verfüge „gegenwärtig" über eine Kriegsmacht von hunderttausend Mann zu Fuß, sechzigtausend Reitern, achtzig großen Schiffen und hundert kleinen. Artikel VII jedoch stößt diese Angabe sofort wieder um, indem er sagt, Kroatien habe diese Streitmacht nur bis zum Tode Kresimirs (945) besessen, in den vier folgenden Jahren bis zu Miroslavs Sturz (949) sei sie aber stark zusammengeschmolzen. Die Gegenwart, auf die sich Artikel VI bezieht, ist also für den Schreiber von VII schon Vergangen-

[18]) Ebenda S. 150.

Digitized by Google

heit. Wie lange Vergangenheit, zeigt die Zahl der Streitkräfte in VI. Denn diese ist, wie man schon längst erkannt hat, für Dalmatinisch-Kroatien allein bei weitem zu groß, sie setzt vielmehr die Einverleibung von Pannonisch-Kroatien voraus. Infolgedessen kann VI nicht vor dieser Einverleibung, d. h. nicht vor Tomislav, verfaßt worden sein. Mit anderen Worten, die Quelle x, deren Reste uns in Artikel III, IV, VI und VII begegnen, ist nach der Thronbesteigung Tomislav (um 900) und vor seinem Kriege mit den Bulgaren (926) entstanden. Fast aufs Jahr genau aber kann man vielleicht ihre Abfassungszeit bestimmen, wenn man sich den Inhalt ihrer Bruchstücke näher ansieht. Denn diese bilden eine auffallend logische Kette, indem sie zuerst die kroatische Außenpolitik im allgemeinen, darauf das Verhältnis zu Bulgarien im besonderen behandeln und schließlich einen Überblick über die kroatische Streitmacht geben. Man braucht sich nur zu fragen, wer zwischen 900 und 926 ein Interesse für solche Auskünfte haben mochte, und gerät unwillkürlich auf — Byzanz, das sich seit 912 in einem Kampfe auf Leben und Tod mit den Bulgaren befand.

913 erschien Simeon vor Konstantinopel, 914 besetzte er alles Land bis Durazzo, 917 brachte er den Byzantinern eine vernichtende Niederlage am Acheloos bei, 920 streiften seine Heerscharen bis an den Golf von Korinth und 921 schlug er die Byzantiner unter den Mauern von Konstantinopel aufs Haupt, so daß die letzte Stunde für Ostrom gekommen schien. In dieser Not sahen sich die Byzantiner allenthalben um Bundesgenossen um. Sie traten in Beziehungen zu den Serben, gewannen den Fürsten von Zahumlje, verglichen sich mit dem Papste, um durch ihn einen Druck auf die Kroaten auszuüben, und gaben Tomislav die dalmatinischen Städte preis, damit er mit ihnen ein Bündnis eingehe. Erinnert man sich, daß sich nach Bury und Manojlović in Konstantins Werk Reste von amtlichen Berichten kaiserlicher Gesandter und von diplomatischen Denkschriften nachweisen lassen[19]), so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß unsere verlorene Quelle nichts als eine Denkschrift über Kroatien war, die ein Basilikos in der Zeit der höchsten Bulgarengefahr anläßlich des Werbens um Tomislav etwa 923/24 verfaßt hat, um auf die drängenden Fragen der byzantinischen Diplomatie nach

[19]) Bury a. a. O. § 7, S. 539 ff. — Manojlović a. a. O. (Rad 187, S. 23 f., 36, 43, 75 ff.).

Digitized by Google

den Grundsätzen der kroatischen Außenpolitik, besonders ihrem Verhältnis zu den Bulgaren und nach der Stärke von Tomislavs Streitmacht Auskunft zu geben.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen über Konstantins Werk macht es nun endgültig sicher, daß Kapitel 31, IV, der Artikel über die kroatisch-bulgarische Freundschaft, in der Tat nur ein Flickwerk ist. Gegeben war das Zitat aus der verlorenen Quelle, daß „aber auch kein Bulgare gegen die Kroaten gezogen sei". Diesem Zitat entnahm man die Bemerkung über die Unabhängigkeit der Kroaten von den Bulgaren, drechselte daraus den Satz, daß „der Herrscher Kroatiens seit jeher, d. h. seit der Regierung des Kaisers Heraklius, dem Kaiser von Byzanz gehorche und niemals dem Herrscher Bulgariens unterworfen gewesen sei", und stellte ihn dann gleichsam als Regestenkopf oder Überschrift (IVa) vor das Zitat (IVb). Wunderlich ist dabei für den Leser nur, wie in IVa auf einmal Kaiser Heraklius hineinkommt. Allein aus Kapitel 32, der Geschichte der Serben, ist leicht zu ersehen, welchem Umstande Heraklius seine Erwähnung verdankt. Denn obwohl dort aus Konstantins Darstellung deutlich hervorgeht, daß Serbien zweimal bulgarisch war, schreibt der Kaiser doch am Schlusse seines Berichtes in wörtlicher Wiederholung von 31, IVa: „Der Herrscher Serbiens gehorcht seit jeher, d. h. seit der Regierung des Kaisers Heraklius, dem Kaiser von Byzanz und ist nie dem Herrscher Bulgariens unterworfen gewesen"[20]). Es liegt also auf der Hand, daß es sich hier wieder nur um eine jener schon oben berührten Entgleisungen handelt, die durch das Bestreben entstanden sind, Byzanz in den Brennpunkt der südslawischen Geschichte zu rücken. Zieht man daraus die Nutzanwendung auf Kapitel 31, IVa, so bedeutet das aber, daß auch dort die Oberhoheit der Byzantiner nicht deshalb erwähnt wird, um etwa zu betonen, daß der bulgarische Angriff gerade die einstigen Untertanen von Byzanz, die Dalmatiner Kroaten, im Gegensatze zu den Binnenkroaten, getroffen habe, sondern der Grund für den Hinweis ist vielmehr offensichtlich darin zu suchen, daß man wieder einmal ungeschaut die Gelegenheit ergriffen hat, die alte Melodie von der Macht der Byzantiner über die Südslawen anzustimmen.

Ob Boris die Dalmatiner oder Binnenkroaten angegriffen hat,

[20]) S. 159 (ed. Bonn.).

Digitized by Google

ist also aus IVa nicht zu entscheiden; jedoch auch nicht aus IVb. Denn gleichwie die volkstümliche Überlieferung in Kapitel 30, II, so sehr auf dem Boden des einheitlichen Kroatenreiches, der Schöpfung Tomislavs, steht, daß sie den Aufstand gegen Kotzílis-Cadaloch und die Taufe unter Borna auf dieselben Kroaten bezieht, ebenso kennt der Verfasser der verlorenen Quelle als Tomislavs Zeitgenosse nur die Kroaten schlechtweg, ohne in ihrer Geschichte zu unterscheiden, was binnenkroatisch, was dalmatinisch ist. Damit entfällt jeder Anlaß, die verschleierte Anspielung des Diokleas auf einen Krieg des Boris mit den Binnenkroaten von vornherein als ungerechtfertigt abzulehnen, denn kein Wort des Konstantin steht dem mehr entgegen. Es bleibt daher nur noch die Aufgabe übrig, darüber ins Reine zu kommen, ob jener Angriff auf Binnenkroatien bloß Hypothese oder ob er Wahrheit ist. Die Entscheidung bringt ein logischer Schluß. Denn hat jener Angriff in Wirklichkeit stattgefunden, so setzt er unbedingt einen Krieg des Boris gegen Ludwig den Deutschen voraus, dessen Vasallen die Binnenkroaten waren. Hat es also einen solchen Krieg gegeben? Statt jeder Antwort genügt es, auf die Annales Bertiniani zu verweisen, die schreiben: „Im Jahre 853 schlagen die Bulgaren, die von den Unsrigen angeblich durch Geschenke bestochen worden waren, im Bunde mit den Slawen hitzig gegen Ludwig, den König von Deutschland, los, werden aber mit Gottes Hilfe besiegt."

Die Bulgaren standen im neunten Jahrhundert vorübergehend sowohl mit den Binnenkroaten als mit den Großmährern im Bunde. Dementsprechend haben Rački, Šišić[21]) in den Slawen, die 853 zusammen mit den Bulgaren gegen Ludwig den Deutschen losschlugen, pannonische Kroaten erblickt, andere Forscher dagegen, wie Šafařik, Jireček, Dümmler, Grot oder Bachmann, sie für Rastislavs Mährer gehalten[22]).

Von den pannonischen Kroaten hört man seit 838, da der Bulgarenfreund Ratimir fliehen mußte, Jahrzehnte hindurch gar nichts. Erst 884 tauchen sie in den Quellen wiederum auf — bezeichnenderweise als gehorsame Untertanen der Franken. Ganz anders die Mährer. Seit Mojmir waren sie Feinde der Franken. Einen Kampf Rastislavs gegen die Franken wissen die Annalen allerdings

[21]) Documenta, S. 358. — Šišić a. a. O. I, S. 69.

[22]) Šafařik a. a. O. II 139. — Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 387. — Grot, Moravija i Madjary, S. 92, 114. — Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I² S. 361. — Bachmann, Geschichte Böhmens I, S. 98.

Digitized by Google

erst aus dem Jahre 855 zu berichten. Allein wenn Novotny darauf die Behauptung stützt, die Bundesgenossen der Bulgaren von 853 könnten nicht die Mährer gewesen sein[23]), so ist das falsch. Denn einerseits kennzeichnet es die wahren Beziehungen zwischen Franken und Mährern zur Genüge, daß schon 852 Albgis, dem es auf deutschem Boden zu heiß geworden war, in Mähren Schutz suchte[24]), und andererseits darf man wie bei den Wenden von 876 auch hier wiederum den klaren Sprachgebrauch der fränkischen Quellen nicht übersehen, die bei der Schilderung der Slawenkämpfe der Vierziger- und Fünfzigerjahre deutlich stets nur die Nordslawen meinen. An der Deutung Šafaříks ist daher nicht zu rütteln, die Notiz von 853 läßt sich nur auf Rastislavs Mährer beziehen.

Sein Bund mit den Bulgaren erscheint denn auch als der selbstverständliche Abschluß einer natürlichen Entwicklung, die mit dem Ende des bulgarisch-byzantinischen Waffenstillstandes im Jahre 845 begann. Damals hatte Khan Presjam Gesandte nach Paderborn geschickt, wahrscheinlich um durch Abtretung von Syrmien[25]) die Gefahr eines fränkisch-byzantinischen Bundes zu beschwören. Als nun 852 der Krieg mit Byzanz zu Ende war, erschienen sofort wieder bulgarische Gesandte am fränkischen Hofe[26]), — wie das Vorhergehende erraten läßt, wohl zu dem Zweck, um Syrmien zurückzuverlangen, das man nur aus Angst vor dem Zweifrontenkriege preisgegeben hatte. Als aber Ludwig begreiflicherweise darauf nicht einging, entschloß sich der neue Khan Boris zur Gewalt und Rastislav mußte ihm unter solchen Umständen als sein natürlicher Helfer erscheinen. Waren die Slawen, die gleichzeitig mit den Bulgaren in Mainz anwesend waren, Mährer, so könnte schon damals der gemeinsame Feldzug gegen Ludwig den Deutschen besprochen worden sein. Tatsache ist jedenfalls, daß Bulgaren und Mährer im folgenden Jahre (853) einen Feldzug gegen die Franken unternahmen. In diesen aber paßt ein Kampf der pannonischen Kroaten mit Boris vorzüglich hinein. Denn er wird jetzt dadurch glaubhaft gemacht, daß der natürliche Zweck eines bulgarischen Angriffes auf das Ostfrankenreich der Wiedergewinn von Syrmien sein mußte, und daß es in diesem Falle nahe lag, die pannonischen Kroaten zur Verteidigung

[23]) Dějiny české I, S. 299 ff.

[24]) Reg. imp. I² n. 1360 a.

[25]) Hauptmann, Politische Umwälzungen unter den Slowenen vom Ende des sechsten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunten. MJÖG. 36, 281 f.

[26]) Ann. Fuld. ad a. 852.

Digitized by Google

Syrmiens gegen die Bulgaren zu verwenden, so wie man sie später unter Arnulf zu Hütern Westungarns gegen die Magyaren machte[27]). Besonders wertvoll aber ist es, daß nun der Kampf des Boris mit den pannonischen Kroaten auch aus den Quellen endlich deutlich hervortritt. Denn der Mißerfolg des Boris, den Konstantin Porphyrogennetos anführt, wird jetzt durch die Annales Bertiniani bestätigt; der Hinweis des Kaisers auf das Bestehen einer kroatisch-bulgarischen Freundschaft v o r dem Kriege wird durch die engen Beziehungen gerechtfertigt, die die pannonischen Kroaten unter Ratimir zum Bulgarenkhan Omortag unterhielten, und die Bemerkung über die Freundschaft n a ch dem Kriege paßt schließlich bestens zur Verbrüderung, die der Diokleas erwähnt.

Der Versuch von Šišić, aus dem Feldzuge des Boris zu beweisen, daß Dalmatinisch-Kroatien damals bis an die Drina gereicht habe, hält somit der Quellenkritik nicht stand. Nicht die schüchternste Spur hat sich davon gefunden, daß das heutige Ostbosnien ursprünglich kroatischer Boden gewesen sei. Ja, die einzige Nachricht, die geradeaus von Altbosnien spricht, die Worte Konstantins lehren sogar, daß es wenigstens zu seinen Zeiten Časlav, dem Fürsten der Serben, gehorchte[28]). Es liegt daher ohne Zweifel am nächsten, zu vermuten, daß Bosnien auch schon früher serbisch gewesen sei. Tatsächlich wird diese Vermutung durch einen Papstbrief aufs beste bestätigt. Denn wenn 873 Johann VIII. an Mutimir, den Fürsten der Serben, schreibt, er solle sich mitsamt seinem Volke der pannonischen Diözese und ihrem Bischof Method unterwerfen[29]), so setzt eine solche Aufforderung mit zwingender Notwendigkeit voraus, d a ß M e t h o d u n d M u t i m i r N a c h b a r n w a r e n. Nimmt man dazu, daß nach den Worten der fränkischen Reichsannalen die Serben zu Ljudevits Zeiten unter einer Mehrheit von Fürsten standen[30]) und daß noch Konstantin Bosnien als ein eigenes „Ländchen“ im Rahmen des serbischen Staates kennt, so sieht man vor seinen Augen auf einmal ein zwar bescheidenes, aber immerhin klares Bild der altbosnischen Geschichte entstehen. Denn es ergibt sich dann mit Gewißheit, daß Altbosnien ursprünglich ein selbständiges Gaufürstentum war, sich aber noch im Laufe des neunten Jahrhunderts dem serbischen Kernlande anschloß und auch dessen Schicksale teilte, als Simeon

[27]) Ann. Fuld. ad a. 896 (M. G. SS. I 413).
[28]) De administrando imperio, cap. 32, S. 159.
[29]) MG. Epp. VII 282. — Šišić a. a. O. I 118 f.
[30]) Ann. regni Francorum ad a. 822 (ed. Kurze).

Digitized by Google

um 924 den serbischen Staat zerschlug. Wenn der Serbe Časlav um 950 Ostbosnien wieder besaß, so hatte er es daher den Bulgaren entrissen und nicht dem verfallenden Reich der Kroaten. Diese bekamen das Ländchen vielmehr erst etwa zehn Jahre später, als Miroslavs Bruder, Michael Kresimir II., den Bürgerkrieg glücklich beendet hatte und in Serbien Časlav gestorben war.

Bald zeigte sich, daß die Erwerbung Bosniens der Beginn einer kurzen Scheinblüte war, die die Kroaten der Entwicklung der bulgarisch-griechischen Beziehungen zu verdanken hatten. Nach mehrjährigen Kämpfen gelang es nämlich 971 den Byzantinern unter Johann Tzimiskes, dem bulgarischen Staate ein Ende zu machen und die Donau als Grenze zurückzugewinnen, deren Ufer seit Kaiser Maurikios byzantinische Heere nicht mehr gesehen hatten. Doch die Siegesfreude wandelte sich bald in Schrecken, als man gewahrte, daß man eine schlafende Hydra geweckt hatte. Denn an Stelle des zusammengebrochenen Staates war rasch ein neuer, gefährlicherer erwachsen, das westbulgarische Reich von Ochrid, dessen Herrscher Samuel nach des Tzimiskes Tode mit reißender Geschwindigkeit die Kernlandschaften des Balkans unterwarf, bis sein Wille allem Lande Gesetz ward von Durazzo bis in die Dobrudscha, von Belgrad bis vor Thessalonich. Wie verstreute, zuckende Glieder lagen die Reste des Rhomäerreiches da und lockten die Nachbarn, sich zu bedienen. Verstand der Kroate die Zeichen der Zeit, so nahm er jetzt Byzantinisch-Dalmatien, das wehrlos unter seinen Griffen lag, und vereinte seine Kräfte mit denen der Bulgaren, um den Arm zu stählen, der zum Todesstreich gegen Byzanz ausholte. Allein, sei es Furcht oder Eifersucht auf die Bulgaren, sei es überkommene Scheu vor Byzanz, Kroatien rührte sich nicht; und als Basilius II. Stefan Držislav die Verwaltung Byzantinisch-Dalmatiens übertrug, den Eparchen-, den Patriciustitel verlieh, als er ihm Kroninsignien übersandte und nachsichtig hinnahm, daß sich sein Eparch von Dalmatien den Titel eines Königs von Dalmatien beilegte (um 986), da schwindelte Stefan vor soviel Huld, er trat an die Seite des Kaisers, geschwellt von dem eitlen Glauben, selbst ein Großer zu sein, weil ein Großer in Not ihm nachlief.

In harter Arbeit erneuerte nun Basilius die Schlagkraft des Reiches, eroberte 991 Sofia und schlug 996 am Spercheios die Bulgaren so arg, daß Zar Samuel selbst kaum mit dem Leben davonkam. Seither war sein Stern im Erbleichen. In dem Maße aber, als das Selbstbewußtsein des Kaisers wuchs und die bulgarische Gefahr

Digitized by Google

abnahm, in demselben Maße wurde er gegen die Kroaten kühler. Besonderen Einfluß übte darauf die Lage in Griechisch-Italien. Dort hatten gerade mit Beginn der Neunzigerjahre die Angriffe der Araber mit erneuter Heftigkeit eingesetzt und dem Kaiser nahegelegt, sich um die Hilfe Venedigs zu bewerben. 992 schloß er daher mit Peter II. Orseolo einen Vertrag, durch den er sich gegen Handelsvorteile die Bundesgenossenschaft der Venetianer für den Kampf mit den Arabern gewann, und ließ den Dogen gewähren, als er einen Streit mit Kroatien anfing. Ja, als um 997 Stefan Držislav starb und unter seinen Söhnen ein Zwist ausbrach, da ging der Kaiser sogar so weit, die dalmatinischen Städte und Inseln in aller Form unter die Verwaltung Venedigs zu stellen. Feierlich fuhr der Doge im Frühling des Jahres 1000 die dalmatinische Küste hinab, um in eigener Person die Huldigung seiner neuen Schutzbefohlenen entgegenzunehmen, und stolz fügte er seiner alten Würde den Titel eines Herzogs von Dalmatien bei.

Kroatiens Eintagsblüte war damit vorbei. Seine Seegeltung war verspielt; kurze Rückschläge konnten daran nichts mehr ändern, daß es in seinem eigenen Meere das Herrenrecht dem Welschen hatte abtreten müssen.

Der Wechsel des Glücks war so jäh erfolgt, daß er die Zeitgenossen erschüttern mußte. Noch gestern war Kroatien wie eine Großmacht von Byzanz umschmeichelt, mit Ehren und Geschenken überschüttet worden. Heute lag es wie ein Bettler am Boden, mit dem Flitter hatte der Freund einen andern behängt. Sollte das für die Zukunft nicht eine Lehre sein? War nicht die ganze bisherige Politik von Grund aus verfehlt gewesen? Tomislav, ihr Begründer, war den Byzantinern in der Bulgarennot beigesprungen; er hatte aus Rücksicht auf die Romanen der Küste den slawischen Gottesdienst nicht geschützt und ruhig geduldet, daß man die kroatische Nationalkirche im Keime erstickte, indem man das kroatische Bistum von Nin aufhob, sein Gebiet auf die Bistümer der romanischen Städte aufteilte und ganz Kroatien dem Erzbischofe von Spalato unterwarf. Freundschaft mit Byzanz und mit den Romanen hatte Tomislav also der kroatischen Politik zum Grundsatz gemacht, in der Meinung, die eine würde seinem Volke die Städte staatsrechtlich, die andere seelisch gewinnen. Allein was war nach einem Jahrhundert das Ergebnis? Weniger denn je dachte Byzanz daran, die dalmatinischen Städte dauernd an Kroatien zu geben. Es schacherte sich ja damit zu gut. Stand es im Osten schlecht, gab man sie den Kroaten, hatte man in Italien Feinde, verlieh man sie an Venedig.

Digitized by Google

Aber auch mit den Romanen wollte die Rechnung nicht stimmen. Denn trotz alles Buhlens um ihre Gunst hatten sie sich im entscheidenden Augenblicke freudig auf die Seite Venedigs gestellt und wie die Folgezeit lehrte, den kroatischen Königen als schlimme Frucht einer verkehrten Politik nur den tiefen Unmut der nationalen Kreise über die Bevorzugung fremden Wesens beschert.

Es ist daher kein Zufall, daß sich in der kroatischen Politik gleichzeitig mit dem Bankerott der Tomislavschen Richtung ein scharfer Umschwung vollzog. Mit einem Schlage hörte das ängstliche Horchen auf Byzanz auf. Ohne nach dem Kaiser zu fragen, griff Kresimir 1018 Venedigs Besitz in Dalmatien an, um ihn mit Gewalt zurückzugewinnen. Zwar war die Zeit schlecht gewählt; denn eben hatte Basilius Syrmien, den letzten Rest von Samuels Reich, besetzt und stand mit gezücktem Schwerte an der kroatischen Grenze, so daß ihm Kresimir huldigen mußte. Allein die Stimmung am kroatischen Hofe blieb fest. Man ließ sich selbst dadurch in seiner Haltung nicht irre machen, daß der Kaiser 1024 das Thema Dalmatien ans Reich zurücknahm, sondern erneuerte im Bunde mit Ungarn den Kampf und eroberte um 1027 glücklich einige Städte der Küste, ohne sich mehr um Byzanz zu kümmern, als daß man es hinterdrein einlud, das Geschehene anzuerkennen. Kroatien war mündig geworden. Besonders klar trat dieser Drang zu nüchterner Realpolitik unter Kresimirs Nachfolger, Stefan I., hervor. Dieser hatte, zuerst als Geisel, dann als Gemahl der Dogentochter Hicela viele Jahre in Venedig gelebt und dort Gelegenheit gehabt, den Macchiavellismus der byzantinisch-venetianischen Politik zu erkennen. Nach Hause zurückgekehrt, räumte er daher als gelehriger Schüler der Venetianer mit den letzten Resten von Gefühlspolitik auf und verhalf dem nationalen Gedanken vollends zum Durchbruch, indem er nicht nur in der dalmatinischen Frage dem Beispiele des Vaters folgte, sondern auch in der zweiten Grundfrage der kroatischen Politik, der kirchlichen, die Richtung Tomislavs aufgab. Denn das plötzliche Auftreten eines eigenen „Kroatenbischofs“ zu seiner Zeit beweist deutlich genug, daß man damals entschlossen den Weg zurück zur Nationalkirche suchte, den man mit der Aufhebung des Niner Bistums einst unklug verlassen hatte.

Gerade in die Zeit Stefans I. fällt nun eine dunkle Nachricht der deutschen Geschichte, die besagt, 1035 hätten die Bayern an Konrads Zuge gegen die Liutizen nicht teilnehmen können, weil der wegen Hochverrats abgesetzte Herzog von Karantanien, der Eppen-

Digitized by Google

steiner Adalbero, zu bewaffnetem Widerstande gegen den Kaiser gerüstet habe, „im Vertrauen auf die Kroaten und Myrmidonen“[31]). Wer sind die Myrmidonen? Daß es sich um ein Volk außerhalb des deutschen Machtbereiches handelt, zeigt die auffallende Verbindung mit den Kroaten und vor allem der Name, der dem abendländischen Vorstellungskreis jener Tage fremd ist. Beides zusammen weist auf den Osten, den griechische Begriffe erfüllen. Dort war es lange geradezu Mode, die Völker nach den antiken Namen ihrer Wohnsitze oder ihrer Vorgänger zu benennen. So taufte man zum Beispiel die Bulgaren auf Mösier, die Serben auf Daker und Triballer zurück. Wem galt dann wohl der Name Myrmidonen?

Seit dem siebenten Jahrhundert war Thessalien, das Myrmidonenland, zum großen Teile den Slawen verfallen. Unter Simeon wurde es bulgarisch, Samuel eroberte es wieder und betete in der Kirche zu Prespa zum heiligen Achilleios, dessen Gebeine er aus dem myrmidonischen Larissa in seine Residenz übertragen hatte. Sollte man mit Myrmidonen die Bulgaren bezeichnet haben? Griechisches Denken hatte im zehnten Jahrhundert in Bulgarien Eingang gefunden. Samuel hatte eine Griechin zur Frau, Peter war mit einer Enkelin des Kaisers Romanos vermählt, und schon Simeon, seiner Bildung nach selbst ein Halbgrieche, hatte griechischem Wesen den Weg in seine Heimat gebahnt. Unter seinem persönlichen Einfluß übersetzte man griechische Werke ins Bulgarische und enthüllte dem Volke die Schätze der griechischen Sage, der Alexandersage, der Sage von Troja. Ehe man sichs versah, übergoß der Schimmer griechischen Heldentums die dunkle Vorzeit des bulgarischen Volkes, indem die altbulgarische Trojasage die Myrmidonen stolz als Bulgaren erklärte[32]).

„Im Vertrauen auf Kroaten und Bulgaren“ also soll es heißen, gedachte Adalbero dem Willen des Kaisers zu widerstehen. Allein, war das mehr als ein tolles Gerücht? Oder sollten sich damals wirklich politische Fäden von Kroatien nicht nur nach Kärnten, sondern auch nach Bulgarien gesponnen haben? Man lernt sich entscheiden, wenn man den neuen Kurs der kroatischen Politik unter Stefan I. noch einmal betrachtet.

[31]) Jaksch, Mon. hist. duc. Car. III 105.

[32]) Drinov M., Zaselenije balkanskago poluostrova Slavjanami S. 36, 174. — Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 121. — Über die literarische Blüte Bulgariens unter Simeon vgl. Murko M., Geschichte der älteren südslawischen Literaturen. Die Literaturen des Ostens V, 63 ff., 77 ff. — Malalae chronographia, S. 97 (ed. Bonn.).

Digitized by Google

Durch ein langes Jahrhundert hatte kroatische Könige das Trugbild byzantinischer Freundschaft genarrt. Dann war man sehend geworden. Indes, man durchschaute nun auf einmal nicht nur den Betrug, sondern konnte auch den Grund nicht mehr übersehen, warum der Betrug gelungen war. Denn zu offen lag es zutage, daß Kroatien immer dann ein Spielball des Kaisers war, wenn der bulgarische Druck nachließ. So war es nach Simeon, so zu Samuels Zeiten gewesen. Eine wahrhaft nationale Politik — und das wollte die kroatische unter Stefan I. ja sein — verlangte daher gebieterisch Verbrüderung mit den Bulgaren, d. h. sie verlangte gerade das, was die Nachricht über Adalbero ohnehin als gegeben voraussetzt. „Im Vertrauen auf Kroaten und Bulgaren", diese kurzen Worte der deutschen Quelle haben also für uns einen tiefen Sinn. Denn sie reißen den Schleier von dem großen Gedanken Stefans I., den adriatischen Knoten durch einen karantanisch-kroatisch-bulgarischen Bund zu zerhauen. Ein Schach dem Dogen durch den Herrn von Istrien und Verona, den Karantaner, ein Schach dem Kaiser durch die Bulgaren, so wollte Stefan die dalmatinische Küste gewinnen.

Zum Unglück für die Kroaten war das Geschick seinen Plänen nicht hold. Adalberos Sturz zerstörte die Ausfallsstellung gegen Venedig und auch die Hoffnungen auf die Bulgaren erfüllten sich nicht. Zwar befand sich Bulgarien in verheißungsvoller Erregung, seitdem die Thronbesteigung Michaels des Paphlagoniers 1034 den Eunuchen Johannes zum Herrn über die Taschen der byzantinischen Steuerzahler gemacht hatte. Allein der offene Aufstand, der verspätet 1040 ausbrach, scheiterte nach großen Anfangserfolgen schon im Jahre darauf an der Eifersucht der bulgarischen Führer; und auch als Peter Kresimir IV. einen neuen Bulgarenaufstand durch kroatische Truppen unterstützte, blieb den Entwürfen Stefans I. die Rechtfertigung durch den Erfolg versagt. Erst nach mehr als einem Jahrhundert streifte unter Johannes Asên Bulgarien wirklich die byzantinischen Fesseln ab, jedoch inzwischen war die Selbständigkeit des kroatischen Staates in den Stürmen der kirchenpolitischen Kämpfe zerschellt.

Schon gleich nach dem Tode Stefans I. stürzte nämlich der Reformeifer der Kurie Kroatien in schwere Wirren, da die Spalater Synode von 1060 dem Kampfe für die Reinheit der Kirche eine scharfe kroatenfeindliche Spitze verlieh, indem sie die slawische Kirchensprache verbot und die slawischen Priester als arianische Ketzer verdächtigte. Voll Ingrimm scharten sich damals die Massen

Digitized by Google

des Volkes um den slawischen Klerus und unter der Führung des Priesters Vuk entstand eine mächtige Bewegung, die darauf abzielte, die kroatische Kirche aus der Verbindung mit dem verhaßten dalmatinischen Episkopate zu lösen und unmittelbar unter den Papst zu stellen. Allein in völliger Verkennung der wahren Interessen seines Volkes ergriff Peter Kresimir die Partei der Romanen, die slawischen Kirchen wurden gesperrt, ihren Priestern das Messelesen verboten und Vuk auf einer neuen Synode zu Spalato 1064 gegeißelt, gebrandmarkt und in den Kerker geworfen. Allerdings wurden die verheerenden Folgen dieser Haltung nicht sofort sichtbar; ja, als etwa 1069 mit Rücksicht auf die Seldschukennot Byzanz den Kroaten wieder einmal das Thema Dalmatien überließ, mochte sich Peter Kresimir vielleicht sogar schmeicheln, diesen Gewinn durch seine romanenfreundliche Politik moralisch vorbereitet zu haben. N a c h seinem Tode jedoch war eine Täuschung nicht mehr möglich, denn dank seinem unkroatischen Kurse standen sich nun zwei Parteien voll Haß in Waffen gegenüber: auf der einen Seite die lateinische Partei, in der sich die dalmatinischen Prälaten mit dem hohen kroatischen Adel zusammenfanden, und auf der anderen Seite das niedere Volk mit dem slawischen Klerus, das von einer Dynastie nichts mehr wissen wollte, an der das Blut eines Märtyrers klebte, und das daher gegen den letzten Sprossen aus Trpimirs Stamm, gegen Kresimirs Neffen Stefan II., einen Nationalen, Slavac, zum Könige wählte.

Kroatien, in sich zerfallen, war seither herrenloses Gut, das jeder, der wollte, auflesen durfte. Wirklich erschienen der Reihe nach die Bewerber. Zuerst kam 1075 ein normannischer Graf aus Unteritalien, Amikus, nahm Slavac gefangen und richtete an der dalmatinischen Küste seine eigene Herrschaft auf. Wenige Monate darauf machte er dem Dogen Platz, der sich von seinem Schwager, dem Kaiser, die dalmatinischen Städte übertragen ließ, und wieder nur wenige Monate später war Kroatien mitsamt der Küste in den Fängen des Papstes, der sein Geschöpf, Demetrius Zvonimir, bei der Krönung zum bezeichnenden Eide zwang, nicht nur „ohne Wanken" zu erfüllen, was er bereits v o r der Wahl dem Papste oder dessen Legaten versprochen hätte, sondern auch alles zu tun, wozu ihn diese ü b e r h a u p t j e verpflichten würden.

Von einem Eigenleben des kroatischen Staates, nationalem Empfinden des Herrschers war daher unter Zvonimir nichts mehr zu spüren. Lateiner umgaben den König und die Wetterfahnen seiner Politik standen merkwürdigerweise immer gerade so, wie die

Digitized by Google

römischen Winde zogen. Dementsprechend war er im Bunde mit Robert Guiskard, als sich Gregor VII. von einem Normannenzuge gegen Byzanz die Unterwerfung der griechischen Kirche versprach, und rüstete ein anderes Mal wieder für Byzanz, als unter Urban II. wegen der Seldschukengefahr die Stimmung an der Kurie umschlug.

Die Antwort des Volkes auf solche Politik war nach Šišić 1089 die Ermordung des Königs. Allein zu tief hatten die Parteigegensätze das unglückliche Land bereits zerfressen, als daß es in nationaler Eintracht sich selbst hätte wiederfinden können. Vergebens griffen die Großen auf Stefan II. zurück; er konnte das Unheil nicht mehr beschwören. Und als er 1091 nach kurzer bedeutungsloser Regierung starb, kam für den kroatischen Staat nur noch das langsame, qualvolle Ende. Venedig nahm aus den Händen Alexios I. die dalmatinischen Städte und Inseln entgegen, Ladislaus von Ungarn, den die Partei seiner Schwester, der Witwe Zvonimirs, rief, besetzte Pannonisch-Kroatien, und sein Nachfolger Koloman auch den Rest, nachdem der letzte nationale König, Peter, 1097 im Kampfe gegen ihn gefallen war. Fünf Jahre später ließ sich der Sieger eigens zum König von Kroatien und Dalmatien krönen und gab damit feierlich kund, daß an Stelle des alten Stammeskönigtums der Kroaten die Verbindung mit Ungarn getreten war.

Von den drei großen Aufgaben, mit denen das kroatische Volk durch Jahrhunderte gerungen hatte, war somit 1102 nur eine einzige gelöst. Tiefland und Karstland waren vereint, dagegen war die Küste verloren und die staatliche Freiheit einer societas leonina mit Ungarn geopfert. Die Schuld daran aber trug, wie man jetzt zusammenfassend hervorheben darf, nicht nur die Ungunst des Platzes, auf den die Natur das kleine kroatische Volk gestellt hat, sondern auch die Kurzsichtigkeit gerade d e r Herrscher, die man so oft auf den höchsten Sockel erhoben hat. Denn daß die Schicksalsfragen des kroatischen Staates die bulgarische und kirchliche waren, blieb Männern wie Tomislav, Stefan Držislav, Peter Kresimir IV. und Demetrius Zvonimir, den einen ganz, den anderen zur Hälfte verborgen und nur ein einziger in der langen Reihe kroatischer Fürsten war wirklich so groß, daß er sie völlig erfaßte, — das war der Zögling der Venetianer, Stefan I. Ihm gebührt der Glanz, der fälschlich die andern umschwebt.

Digitized by Google

Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten Rudolfs von Habsburg.

Eine diplomatische und rechtsgeschichtliche Untersuchung von

Johannes Hollnsteiner.

Es soll der Versuch gemacht werden an einer einzigen Institution, am Chorherrenstift St. Florian in Oberösterreich, die Entwicklung seiner Rechtsverhältnisse vom frühen Mittelalter, d. i. etwa vom 9. Jahrhundert, aus welcher Zeit die ersten sicheren Berichte und Urkunden vorliegen, bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts darzustellen. Die Beschränkung auf ein so enges Gebiet hat seine Licht- und Schattenseiten. Schattenseiten, insoferne man mit Recht sagen kann, man könne die Entwicklung des Rechtsindividuums nur aus der gesamten Rechtsentwicklung heraus verstehen; allein ich glaube diese Nachteile in folgender Behandlung dadurch ziemlich ausgeschaltet zu haben, daß die Gesamtentwicklung immer im Auge behalten wurde. Die Vorteile aber sehe ich darin, daß bei der Einstellung auf ein enges Gebiet es möglich ist, die ganze Aufmerksamkeit auf die Fortentwicklung des Rechtslebens dieses einen Körpers zu verlegen. Ich glaube auch, daß gerade durch solche Einzeluntersuchungen die Kenntnis der Rechtsentwicklung in unserem Gebiet erst auf eine solide Grundlage gestellt und wesentlich gefördert wird.

Das Thema der Abhandlung ist wohl schon durch den Titel klar gekennzeichnet. Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian soll in ihrer Entwicklung untersucht und aufgezeigt werden. Nicht der Rechtsorganismus, wie er sich in der Ordensregel und den Konstitutionen zum Ausdruck bringt, soll einer Untersuchung unterzogen werden, sondern seine Rechtsstellung nach außen: Also die Frage der Stellung zwischen Stift, Hochstift und der Kurie; die Frage der Immunität und Vogtei und endlich die Frage nach Maut, Zoll und Zehent.

Das Quellenmaterial waren natürlich die Urkunden, die für das Stift im Laufe der Jahrhunderte ausgestellt waren oder auch für

Digitized by Google

das Passauische Hochstift, mit dem unser Stift ja die längste Zeit enge verbunden war. Von einer äußeren Beschreibung der Urkunden konnte ich soweit absehen, als ich mit den in Frage kommenden Untersuchungen von Mitis[1]) und Groß[2]) übereinstimme. Von einer eingehenden Untersuchung der Schrift wollte ich um so mehr absehen, soweit sie nicht durch die Beweisführung gefordert erschien, da ich der Überzeugung bin, daß ein positives Ergebnis nur dann zutage gefördert werden kann, wenn eine geschlossene Untersuchung und Darstellung der gesamten Florianer Schreibschule geliefert wird. Eine solche zu liefern wäre aber über den Rahmen meiner Untersuchung hinausgegangen, da dies keineswegs ein Beitrag zur Paläographie sein soll, sondern nur ein bescheidener Baustein zur Darstellung der Geschichte der Rechtsentwicklung der ostmärkischen Klöster.

I. Die rechtliche Stellung des Stiftes bis Bischof Altmann.

Grundlegend für eine Untersuchung der rechtlichen Stellung des Stiftes St. Florian ist zunächst seine Stellung zum Passauer Hochstift. Darum soll diese Untersuchung den Ausgangspunkt der Abhandlung bilden. Die älteste Urkunde, die uns darauf einen Schluß zu ziehen gestattet, ist eine Urkunde Ludwig des Frommen für Passau vom 28. Juni 823. Die Urkunde ist erhalten im Lonsdorfer Kodex f. 65[3]). Ludwig bestätigt Schenkungen seines Vaters. Darunter auch die Schenkung der Cellula sancti Floriani cum Linzea. Mühlbacher hält diese Urkunde formell und dem wesentlichen Inhalt nach für echt. Der einzige Satz, der aus der ganzen Urkunde unsere Materie betrifft, kann tatsächlich vernünftigerweise kaum angezweifelt werden. Um so weniger, als in der Fälschung, die auf Grund dieser Urkunde hergestellt wurde[4]), gerade unsere Stelle, die Cellula sancti Floriani, fehlt. Daraus wird ersichtlich, daß man in Passau gar keinen Wert darauf legte, daß St. Florian hier genannt wird. Dies muß, wenn es überhaupt noch notwendig sein sollte, das Vertrauen zu unserer Stelle stärken. Aus der Tatsache nun, daß Karl der Große das Kloster St. Florian an das Passauer Hochstift schenkte, können wir eine Reihe von Möglichkeiten ableiten, die das Recht des Königs, das

[1]) Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Wien 1908—1912.

[2]) Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert. M. I. Ö. G., 8. Erg.-Bd.

[3]) Ob. Öst. Urkundenbuch (o. ö. U. B.) II, 9; Mühlb. Regesten 778.

[4]) o. ö. U. B. II, 8.

Digitized by Google

Kloster zu verschenken, erklären sollen. Zunächst könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, Karl hätte das Kloster gegründet. Dagegen scheint aber zu sprechen, daß wir gar nichts von Klostergründungen Karls in Bayern erfahren. Wir müssen wohl nach einer anderen Möglichkeit der Erklärung suchen. Das Kloster könnte eine Gründung aus römischer Zeit sein; es könnte die Gründung eines bayrischen Herzogs auf später königlichem Lande sein; denn Königsgut gab es in der Gegend von St. Florian zweifellos, da noch Otto II. die Ennsburg und zehn Huben zu Lorch der Kirche schenkte[5]). Es kann von irgend einem Edlen des Landes erbaut und an den König freiwillig tradiert worden sein. Auch der Abt könnte es an den König tradiert haben, wie wir dies vom Kloster Berg im Donaugau erfahren[6]). Eine Entscheidung darüber, welche Möglichkeit die größere Wahrscheinlichkeit auf sich vereinigt, möchte ich gar nicht versuchen. Es könnte dies mit einiger Aussicht auf Erfolg nur im Zusammenhang mit einer neuen und gründlichen Untersuchung des Alters des Kultus des hl. Florian geschehen. Denn in dieser Frage ist noch immer nicht das letzte Wort gesprochen. Für unsere vorliegende Untersuchung ist diese Frage aber nur von untergeordneter Bedeutung. Eine Folgerung indes können wir mit Sicherheit aus der Schenkung unseres Klosters an Passau ziehen: daß es von diesem Zeitpunkt an Eigenkloster Passaus war.

Zu diesem Ergebnis führen uns auch andere schriftliche Zeugnisse der ältesten Zeit. Vielleicht dürfen wir dafür auch eine Traditionsnotiz aus der Zeit Karl des Großen heranziehen, die uns in den Cartae de traditionibus ad St. Stephanum de Matahkaue des Cod. Patav.[7]) erhalten ist. Sie spricht zwar nicht direkt von einer Schenkung an den hl. Florian, sondern bebautes und unbebautes Land „ad Sancti Floriani" wird von Prunnihild dem hl. Stephan geschenkt. Also Land beim Kloster St. Florian — denn das cellula oder monasterium wird beständig weggelassen — wird geschenkt. Es ist nun gewiß möglich, daß die Schenkung nicht direkt an Passau gegeben wurde, sondern zunächst an den hl. Florian und sein Kloster. Zu dieser Ansicht führt mich der Umstand, daß das Land gerade nach dem Kloster des hl. Florian genannt wird, sonst würde Prunnihild vielleicht gesagt haben an der Enns oder an der Traun. Auch hätte die Schenkung mitten im großen Grundbesitze

[5]) M. G. Dipl. O. II, 167.
[6]) Mühlb. Reg. 598.
[7]) Mon. Boic. 28, 2, 57.

Digitized by Google

von Kremsmünster und Mondsee für Passau wenig Wert gehabt. Ganz anders ist es, wenn das Land an das passauische Eigenkloster St. Florian gegeben wird und damit indirekt ja doch an Passau. Es heißt in der Notiz auch nicht, daß das Land an Passau geschenkt würde, sondern an den hl. Stephanus. Dieser war aber auch Schutzpatron des Eigenklosters. Auch daß die Notiz unter den Schenkungen an den hl. Stephanus geführt wird, widerspricht meiner Ansicht nicht, denn auch die gleich zu nennende Traditionsnotiz eines Gunther wird unter diesen geführt, obwohl die Schenkung zunächst sicher an St. Florian gemacht wurde. Wollte ich aus dieser Traditionsnotiz den Beweis führen, daß St. Florian Eigenkloster Passaus war, dann würde ich mich der Gefahr aussetzen, einen Zirkelschluß zu machen. Dies tue ich aber nicht. Die Tatsache, daß St. Florian Eigenkloster Passaus war, steht für mich fest aus der Schenkung des Klosters an das Hochstift. Ich will nur zeigen, daß wir auch diese Traditionsnotiz besser verstehen unter der Voraussetzung, daß St. Florian Eigenkloster Passaus war und die Schenkung der Prunnihild zunächst und direkt wohl an St. Florian gemacht wurde.

Ganz zweifellos dürfen wir aber die schon genannte Traditionsnotiz Gunthers, die etwa 100 Jahre später anzusetzen ist, zur Beweisführung verwenden. Diese Notiz ist ebenfalls unter den traditiones ad S. Stephanum enthalten[8]). Gunther schenkt ein Landstück zwischen Enns und Erlaf „Gott und dem hl. Florian". Gibt es aber zuerst in die Hand des Bischofs Richard von Passau (899—903), der es nach dem Tode des Schenkers unverkürzt dem Kloster St. Florian überweisen soll. Hier wird eine Schenkung an den hl. Florian und sein Kloster unter den Schenkungen an die Kirche von Passau gebucht. Das wäre nicht möglich, wenn nicht St. Florian Eigenkloster Passaus gewesen wäre.

Einen weiteren Beweis finden wir in der Urkunde Ludwig des Kindes (IV.), die angeblich vom 19. Jänner 901 stammt[9]). In der Form, wie uns die Urkunde heute im Cod. antiquiss. Patav. f. 9 und im ältesten Florianer Kopialbuch aus dem 13. Jahrhundert f. 46 überliefert ist, ist sie wohl von Willigis C in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts für Passau verunechtet[10]). Trotzdem können wir sie zur Beweisführung heranziehen. Nicht zwar dafür, daß sie die Vergebung der Ennsburg an St. Florian beurkundet, sondern insofern die Schenkung auf Intervention des Passauer Bischofs erfolgt

[8]) Mon. Boic. 28, 2, 36.
[9]) Mühlb. Reg. 994.
[10]) Vgl. Mühlbacher, M. I. Ö. G. 24, 424 ff.

Digitized by Google

wäre und der Bischof und seine Nachfolger darüber Verfügungsrechte gehabt hätten, obwohl die Verleihung nicht an Passau, sondern an St. Florian erfolgt sein soll. Passau hätte gewiß keinen Grund gehabt, für sich eine Urkunde zu fälschen, in der eine Schenkung an St. Florian gemacht wurde. Strnadt freilich nimmt kurzweg an, es könne in der echten Urkunde nur von einem „praedium iuxta fluvium Anesim" die Rede gewesen sein; diese sei auch nicht erst an St. Florian, sondern direkt an Passau vergabt worden[11]). Der ersten Annahme kann ich beipflichten; die zweite hingegen muß ich als ganz unbegründet und unwahrscheinlich abweisen. Es wäre gar nicht einzusehen, was Passau für Interesse gehabt hätte, in der Fälschung die Vergebung an St. Florian vornehmen zu lassen, während sie in der echten Urkunde direkt an Passau erfolgt war. Aber selbst wenn Strnadt recht hätte, würde das meinen Beweis nicht umstoßen, sondern nur für eine spätere Zeit verschieben, vom Anfang in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts; denn wenigstens zur Zeit der Fälschung muß St. Florian Eigenkloster Passaus gewesen sein. Denn man hätte es sich dort wohl überlegt, eine Schenkung, die dem Hochstift verbrieft war, jetzt in der Fälschung St. Florian zuzuschreiben, wenn nicht die Schenkung ans Eigenkloster gleichbedeutend mit der ans Hochstift gewesen wäre.

Endlich wird noch in einer Urkunde Ottos II. vom 22. Juli 976[12]) die cella s. Floriani martyris unter den Klöstern aufgezählt, die dem Passauer Bischofsitz angehören und für die Passau die Immunität miterwirbt. Wenn man weiß, daß es rechtliche Norm war, daß die Eigenklöster an der Immunität ihres Herrn teilnahmen, wenn dieser ein Bischof war, so ist dies ebenfalls ein Beweis, daß St. Florian damals Eigenkloster Passaus war.

Unter diesen Umständen kann von einer kirchlichen Exemtion überhaupt keine Rede sein.

Gehen wir jetzt einen Schritt weiter und untersuchen wir die Frage der Immunität. Brunner[13]) und in Übereinstimmung mit ihm Luschin[14]) sagt: „In Österreich besitzt eine Anzahl von Klöstern volle oder teilweise Immunität von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, ohne daß wir um die Erwerbung derselben wissen." Als diese beiden Gelehrten den Satz schrieben, waren die Eigentümlichkeiten des Eigenkirchenwesens noch so gut wie unbeachtet. Heute wissen wir,

[11]) Archiv. Zeitschr. N. F. 8, 101 ff.
[12]) Dipl. O. II, 135.
[13]) Wiener Sitz. Ber. 47, 369.
[14]) Gerichtsverfassung 107.

Digitized by Google

wo wir den Grund dieser Immunitätsrechte suchen müssen: Nicht bei den Klöstern, sondern bei ihren Eigenkirchenherren. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß nunmehr besonders durch die Forschungen von Ulrich Stutz feststeht, daß die Immunitätsrechte, die der Bischof für seine Kirche erwirbt, ohne weiteres auch für die ihm unterstehenden Eigenklöster gelten. Darum werden wir auch in unserem Falle in erster Linie unser Augenmerk auf Immunitätsurkunden, die für Passau ausgestellt wurden, lenken müssen.

Das älteste Immunitätsdiplom für Passau, das uns noch heute erhalten ist, ist ein Diplom Karls des Dicken vom 1. Juli 887[15]). Ein Diplom Ottos II. vom 22. Juli 976 beruft sich aber schon auf Urkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. Uhlirz[16]) lehnt aber die Annahme solcher Diplome ab, da sich das Diplom Karls des Dicken als erste Verleihung gebe und frühere Diplome nicht den mindesten Nachweis hinterlassen hätten. Beide Gründe, die Uhlirz anführt, sind indessen hinfällig. Es ist unrichtig, daß sich das Diplom Karls III. als erste Verleihung gibt; wahr ist nur, daß sich das Diplom auf keine früheren Verleihungen beruft. Dieses negative Kriterium besagt aber um so weniger, daß sich die Urkunde als erste Verleihung gibt, wenn wir dazu halten, daß Karl drei Tage nach dem ersten ein zweites Diplom für Passau ausstellte, in dem er mit keinem Wort der drei Tage früheren Verleihung gedenkt. Aber auch der zweite Grund, den Uhlirz dafür anführt, entspricht nicht den Tatsachen. Das Diplom geht zurück auf den Notar Willigis C. Es ist aber nicht selbständig konzipiert, sondern geht zum größten Teile zurück auf das Diplom Ludwigs des Deutschen für Salzburg[17]) mit Benützung eines Diploms Karls III. für Passau[18]). In keiner der beiden Urkunden findet sich aber eine Vorlage für den Schlußsatz der Dispositio: „Et quicquid de rebus ecclesiae praedictae ius fisci nostri exigere poterat totum in luminaribus ipsius ecclesiae et stipendiis pauperum servorumque dei ibidem deo famulantium concessimus..."[19]). Wie kommt diese Formel in das Diplom Ottos II.? Die Formel ist in viel früherer Zeit in der königlichen Kanzlei gebräuchlich. In ähnlicher Form konnte ich sie schon in einem Diplom Chilperichs II. an den Abt Chillardus der

[15]) Cod. trad. Pat. s. X; Mon. Boic. 28, 2, 90; Mühlb. Reg. 1737.
[16]) M. I. Ö. G. 3, 202.
[17]) Mühlbacher Reg. 1362.
[18]) Reg. 1737.
[19]) Sperrdruck wie in den M. G.

Digitized by Google

Basilika St. Dionys (St. Denis) vom 19. Februar 716[20]) feststellen: „quicquid fiscus noster sperare potuerat in luminaribus vel estipendiis seu et in elimosiis pauperum ... sit concessum". Unter der Regierung Ottos II. und auch schon Ottos I. ist sie indessen der Kanzlei fremd.

Der zweite Teil der Formel „in luminaribus ..... concessimus", der für uns in Betracht kommt, da sich der erste Teil ja noch mit einer bekannten Vorurkunde deckt, findet sich ähnlich in einem Diplom Ottos I. für Minden vom 7. Juni 961[21]): „Quicquid vero fiscus exinde sperare potuerat ... ad stipendia pauperum et luminaria concinanda concessimus". Doch stammt das Diktat nicht aus der Kanzlei Ottos I., sondern nach dem Zeugnis der M. G. ist die Urkunde „direkt nach Vorurkunden, von denen aber keine erhalten ist", mundiert. Jedenfalls geht die Formel also auf eine vorottonische Zeit zurück. Wörtlich wird sie dann übernommen in einem Diplom Ottos II. für Minden vom 21. Juli 973[22]), das von Willigis B mundiert ist. Weiters findet sich die Formel ähnlich in einem Diplom Ottos II. für das Kloster Farfa vom 3. Februar 981[23]), mundiert vom Notar It. F.: „et quicquid de predicti monasterii possessionibus fiscus noster sperare potuerit, totum ... prememorato monasterio concedimus, ut in alimoniam pauperum et stipendia monachorum ibi deo famulantium ... proficiat". Aber auch diese Urkunde geht auf Vorurkunden zurück, wahrscheinlich auf ein Diplom Ludwigs des Frommen[24]). Jedenfalls ist die Formel in der Kanzlei Ludwigs des Frommen gebräuchlich gewesen. Mit Evidenz geht dies daraus hervor, daß in den formulae imperiales Ludwigs des Frommen im Formular für die Immunitätsverleihung an ein Kloster[25]) sich die Wendung findet: Et quicquid de rebus praefati monasterii fiscus noster sperare poterat, totum nos pro aeterna remuneratione praedicto monasterio concedimus ut perennis temporibus in alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat in augmentum.

Ähnlich findet sich die Formel noch einmal in einer Fälschung des 12. Jahrhunderts von Mte. Cassino[26]). Dieser Fälschung diente

---

[20]) M. G. Dipl. Mer. I, 81.
[21]) Dipl. O. I, 227.
[22]) Dipl. O. II, 48.
[23]) O. II, 244.
[24]) Reg. 693.
[25]) M. G. Formulae 290.
[26]) O. II, 254.

Digitized by Google

als Vorurkunde ein Diplom Ottos I. für Barrea vom Februar 964, und diese Urkunde geht wieder zurück auf ein Diplom Ludwigs II. Aber auch der erste Teil der Formel „quicquid de rebus ecclesiae praedictae ius fisci nostri exigere poterat" findet sich in der Kanzlei Ottos II. nicht mehr. Sie findet sich in einer von Folcmar-Popo A mundierten Urkunde für Fulda vom 27. Mai 975. Ist aber dort wörtlich übernommen von der Vorurkunde Ottos I. vom 14. Oktober 936, und geht dort nach dem Zeugnis der M. G. auf eine vorottonische Urkunde zurück. Ein anderes Diplom Ottos II. für das Kloster Elten vom 14. Dezember 973[27]) kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht, da es außerhalb der Kanzlei verfaßt ist. Dann findet sie sich nur mehr in einem Diplom Ottos II. für Trier vom 26. Juli 973, mundiert von Willigis B „quicquid ius fisci exigere poterat"[28]), diesmal wieder nach einer Vorurkunde Ludwigs des Frommen[29]). Außer in diesen angeführten Stücken findet sich die Formel in keinem einzigen Diplom Ottos I. oder Ottos II.

Auf Grund dieser Tatsachen können wir nun feststellen:

1. Die angeführte Formel der Dispositio, die sich in den beiden Vorurkunden des Diploms Ottos II. nicht findet, ist der Kanzlei beider Ottonen fremd. Sie wurde nur ein paarmal aus Vorurkunden direkt übernommen.

2. Willigis C, der das Diplom Ottos II. für Passau mundierte, hatte mit keinem der Diplome, in denen die Formel übernommen wurde, etwas zu tun. Er konnte sich die Formel also nicht dadurch angeeignet haben.

3. Soweit wir nachweisen können, war zur Zeit der Mundierung unserer Urkunde für Passau kein Diplom mit dieser Formel in der kaiserlichen Kanzlei.

4. Die Formel war in der Kanzlei gebräuchlich in der vorottonischen Zeit, nachweisbar in der Kanzlei Ludwigs des Frommen.

Jetzt füge ich noch hinzu, das Diplom Ottos II. für Passau beruft sich ausdrücklich darauf, daß eine Urkunde Karls des Großen und Ludwigs des Frommen vorgelegt wurde. Dann brauchen wir nach des Rätsels Lösung wohl nicht länger zu suchen. Unsere Formel ist eben aus der vorgelegten Ludwig-Urkunde übernommen worden. Uhlirz hat also unrecht, wenn er behauptet, es finde sich nirgends ein Anhaltspunkt, daß jemals eine Urkunde Ludwigs

[27]) O. II, 67.
[28]) O. II, 49.
[29]) Reg. 606.

Digitized by Google

des Frommen existiert habe. Wenn wir aber eine Urkunde Ludwigs des Frommen annehmen dürfen und müssen, dann haben wir wohl auch kaum einen Grund, an der Wahrheit zu zweifeln, daß auch ein Diplom Karl des Großen vorgelegt wurde.

So glaube ich festgestellt zu haben, daß die älteste Immunitätsurkunde für Passau ein Diplom — wahrscheinlich — Karls des Großen, sicher aber Ludwigs des Frommen war. Über ihren Inhalt wissen wir freilich nichts. Darum kehren wir jetzt wieder zurück zum ältesten uns noch — wenigstens in den Kopialbüchern — erhaltenen Diplom Karls des Dicken. Die Formel, in der die Immunitätsverleihung ausgesprochen wird, ist die allgemein übliche, wie wir sie schon unter Ludwig I. in den wesentlichen Teilen finden[30]). Ins Deutsche übertragen besagt sie folgendes: Wir befehlen, daß kein öffentlicher Richter oder sonst jemand mit richterlicher Gewalt in die Kirchen, Baulichkeiten, Felder oder sonstigen Besitz, die das Hochstift jetzt irgendwo in unserem Reich besitzt oder durch die Gnade Gottes besitzen wird, jetzt oder in Zukunft einzutreten wage, sei es um zu Gericht zu sitzen oder um Friedensgelder einzuheben, oder um Wohnung und Unterhalt zu verlangen oder Bürgschaft zu fordern, oder um Leute der Kirche, Freie oder Knechte, die im Lande der Kirche wohnen, ohne Recht ihrer Gerechtsame zu unterwerfen, oder um irgendwelche Abgaben und (außerordentliche)[31]) Steuern einzutreiben. Halten wir gleich die nur drei Tage später ausgefertigte Urkunde Karls dazu: Die eben angeführte Formel erscheint bei dieser neuerlichen Beurkundung — begreiflicherweise — stark gekürzt. Es ist eigentlich nur das Verbot des introitus angeführt. Jetzt soll nur die weitere Verleihung hinzugefügt werden. Davon interessiert uns zunächst die Befreiung vom „coactum servitium", von Geschenken, Gastung und anderen Leistungen an den König: „Weder wir noch irgend einer unserer Nachfolger soll sich unterfangen, Geschenke, Gastung oder sonstige erzwungene Dienste zu empfangen." Doch dieses Rechtes sollte sich Passau nicht lange erfreuen.

Die Immunitätsurkunde Ottos II. vom 22. Juli 976[32]), in der die cella s. Floriani ausdrücklich genannt wird, stimmt, von kleinen, ganz unwesentlichen Abweichungen abgesehen, mit der ersten Verleihung Karls III. überein, erwähnt aber nichts von der Befreiung

[30]) Z. B. für Viviers v. J. 815; Mühlb. Reg. 585.

[31]) occasio; das ist die bei Krieg oder sonstigen Bedürfnissen eingehobene Steuer.

[32]) O. II, 135.

Digitized by Google

vom „coactum servitium". In einem Diplom Ottos III. für Passau vom 30. September 985[33]) werden die Immunitätsrechte ausdrücklich auch auf die Freien ausgedehnt, die auf den Gütern des Hochstiftes in der Mark des Grafen Liutbald, das ist in der Ostmark, mangels Unfreier als Hintersassen angesiedelt sind. Es folgt ein Diplom desselben Kaisers vom 6. Februar 993[34]), in dem Otto die Kirche zu Passau unter Hinweis auf die ihr zukommende Immunität von jeder Leistung an den Herzog befreit, Leistungen für sich, den Kaiser, aber aufrechterhalten wissen will.

Wir müssen uns diese Immunitätsdiplome auf ihren Inhalt noch etwas näher besehen. Es ist zunächst, kurz zusammengefaßt, das übliche dreifache Verbot des introitus, der exactiones und der districtio für den öffentlichen Richter auf dem Gebiet des Hochstiftes. Es wird ihm schon nach der Immunitätsurkunde Karls des Dicken untersagt, auf passauischem Territorium Gericht zu halten oder sonst irgendwie seine Gerechtsame als Richter auszuüben. Die Urkunde führt die einzelne Möglichkeit ausdrücklich an, wie ich schon oben ausführte. Ebenso konnte ich schon darauf hinweisen, daß diese Immunitätsverleihung, die sich durchaus in den herkömmlichen Formen hielt, eine wesentliche Erweiterung erfuhr durch die drei Tage später ausgefertigte Urkunde. Der König befreite das Stift auch von jedem coactum servitium nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Nachfolger. Darunter dürfen wir wohl auch die Befreiung von den dona annualia verstehen, die seit Karl dem Großen für die Kirchen zu pflichtgemäßen Leistungen geworden waren. Diese Befreiung gehörte nicht mehr zu dem gewohnten Bestande der Immunitätsrechte. Es ist recht gut möglich, daß eine Kirche die Immunität besaß und dadurch von den öffentlichen Abgaben befreit war, dagegen die Abgaben an den König in Form der „jährlichen Geschenke" zu leisten hatte. Tatsächlich sollte sich auch die Kirche von Passau nicht lange dieser weiten Rechte erfreuen; denn in dem schon angeführten Diplom Ottos III. vom Jahre 993 behielt sich Otto ausdrücklich dieses Recht vor. Die Form, in der er dies tat, verdient erwähnt zu werden. Nachdrücklich betonte er zunächst, daß die Kirche von jeder Abgabe befreit sein solle; nur schließt sich gleich ein „außer" daran. „Außer jenen Leistungen, die der jeweilige Leiter der Kirche aus wohltätigem und gerechtem Sinne für die königliche Ehre und die kaiserliche Würde aufwenden müsse."

[33]) O. II, 21.
[34]) O. II, 115.

Digitized by Google

Damit war die weitgehende Begünstigung Karls III. wieder verloren, oder richtiger gesagt, hier fand der Verlust seinen äußeren urkundlichen Ausdruck, denn verloren war sie schon länger.

Es geht aber schon über die Immunitätsrechte hinaus, wenn Karl III. dem Hochstift noch obendrein das Recht gibt, Holz und Gras ohne jede Zinsleistung von den benachbarten königlichen Gütern zu nehmen, wo immer den Besitzungen des Hochstiftes königliche Güter benachbart lägen. Diese Verfügung war sicherlich auch für St. Florian, das passauische Eigenkloster, von Bedeutung, da in seiner Nachbarschaft tatsächlich königliche Besitzungen lagen.

Die Diplome aus der Ottonen-Zeit unterscheiden sich nicht wesentlich von denen Karls III. Von einigen rein formellen Änderungen in der Formel, denen gar keine sachliche Bedeutung zukommt, darf ich ruhig absehen. Nur eine Wendung muß ich herausgreifen. Im Diplom Ottos III. vom 30. November 985 heißt es von den Immunitätsleuten „a nostrorum m i n i s t e r i a l i u m sint districtione absoluti". Es kann natürlich gar keine Rede davon sein, daß hier die Ministerialen als S t a n d gemeint sind, wie er uns ja erst im 11. Jahrhundert entgegentritt. Wir wissen, wen wir in unserem Falle unter diesen „Ministerialen" zu verstehen haben: den Herzog von Bayern und den Markgrafen der Ostmark, den Babenberger Liutbald. Man kann natürlich gar nicht daran denken, diese als Ministerialen im späteren, gebräuchlichen Sinne des Wortes aufzufassen. Das Wort ist vielmehr hier noch in der Bedeutung der fränkischen Zeit gebraucht. „Ministeriale" bedeutet hier den Beamten, ohne jede Rücksichtnahme auf eine Standesdifferenzierung. Fürth hat in seinem 1836 erschienenen Buch „Die Ministerialen" schon darauf verwiesen und sich auf das Capitulare de villis und mehreres andere berufen[35]). In diesem Sinne finden wir es auch in Hinkmars „De ordine palatii". Auch in Urkunden Arnolfs finden wir das Wort zweifellos in diesem Sinne. So werden in einer Urkunde vom 14. April 890 für Passau[36]) der Passauer Bischof Engilmar „dilectus episcopus et ministerialis" und weiter in derselben Urkunde und in der Urkunde für Ranshofen vom 15. Februar 899[37]) Isangrim „illustris comes et ministerialis imperii" genannt. Ministerialis bedeutet hier nichts anderes als „Diener des Königs". Dieser konnte natürlich persönlich frei oder unfrei sein. Die freien

[35]) S. 24f.
[36]) Reg. 1845.
[37]) Reg. 1951.

Digitized by Google

„Diener" waren dann meistens gerade aus den vornehmsten Geschlechtern und wurden zu den wichtigsten Verwaltungsaufgaben des Reiches herangezogen. Für diese Tätigkeit wollten die Beamten des Königs entlohnt sein; sie wurden mit Lehen begabt. So entwickelte sich aus den Ministerialen, die den freien Geschlechtern angehörten, der Beamtenadel, der zum König im Lehensverhältnis stand. Sie streiften den Namen „Ministeriales" ab. Die persönlich Minderfreien oder Unfreien, die meist als grundherrliche Beamte Verwendung finden, bleiben stets in größerer Abhängigkeit vom König — wir sprechen jetzt ja nur von den Reichsministerialen — ihnen bleibt der Name „Ministeriales". Im 11. Jahrhundert treten zwar auch sie in ein erbliches Lehensverhältnis, die Spuren der persönlichen Unfreiheit vermochten sie aber noch nicht zu verwischen. So hatten sich diese zwei Gruppen der ehemaligen „Ministerialen" zum Stande der Ministerialen, wie er uns seit dem 11. Jahrhundert immer entgegentritt, vereinigt. Mit diesem Stande der Ministerialen haben aber die ministeriales, wie sie uns in der Urkunde Ottos III. entgegentreten, noch nichts gemein.

Ich habe nun festzustellen gesucht, ob das Wort ministerialis in der Kanzlei Ottos II. und Ottos III. im älteren Sinne von Beamter überhaupt noch geläufig ist. Ich muß dies auf Grund meiner Untersuchungen aber verneinen, besonders für die Kanzlei Ottos III. Eine einzige Urkunde Ottos II. fand ich, die eine Immunität für Cremona beinhaltet, vom 18. April 978. Dort lesen wir in diesem Sinne „absque publico ministeriali". Allein gerade diese Formel stammt nach dem Zeugnis der Diplomata[38]) aus einer älteren Vorurkunde, kann also für die Kanzlei Ottos II. nicht in Betracht kommen. Noch einmal fand ich in einer Urkunde Ottos II. vom 12. April 976 für die Kleriker der Salvatorkapelle zu Frankfurt[39]) die Verwendung des Wortes ministerialis, wo man zweifeln kann, ob damit nicht vielleicht noch die ältere Bedeutung als Beamter schlechthin gemeint ist. Den Klerikern wird die Nutzung des trockenen Holzes im Forste Dreieich gestattet „ministerialium nostrorum omni molestia remota". Ich glaube aber, daß es sich um grundherrliche Beamte, persönlich unfreie Ministerialen handelt, wie sie auch später unter diesem Namen verstanden werden. Jedenfalls kann ich diese einzige Stelle nicht als Beweis dafür ansehen, daß die Kanzlei Ottos II. das Wort ministerialis noch im Sinne der fränkischen Zeit gebrauchen konnte. In der Kanzlei Ottos III. wird das Wort aber in dieser Bedeutung

[38]) O. II, 176.
[39]) O. II, 152.

Digitized by Google

einzig und allein in unserem Diplom für Passau gebraucht. Diese Urkunde geht zwar auch auf Vorurkunden zurück; aber gerade dieser Ausdruck „ministerialis" findet sich in Vorurkunden nicht. Wie aber ganz vereinzelt dieser Ausdruck gerade in unser Diplom kam, vermag ich einstweilen noch nicht zu erklären.

Dasselbe Diplom weist aber noch eine andere ganz vereinzelte Formel in seiner Dispositio auf: Auch die freien Hintersassen des Klosters in der Ostmark durften nicht gezwungen werden, zur Gerichtsversammlung zu kommen, außer nach jenem Gesetze, nach dem auch die Unfreien der Kirche gezwungen werden, vor der öffentlichen Gerichtsversammlung zu erscheinen, wenn nämlich Nichtuntertanen (extranei) sie im Berufungsverfahren (reclamationibus) vor die Gerichtsversammlung rufen. Ich glaube nicht, daß es sich hier um eine vereinzelte Verfügung handelt, die nur für das Hochstift Passau aufgestellt wurde. Denn das ea lege vel iure sagt ja schon, daß es sich um eine ganz allgemeine gesetzliche Einrichtung handelte, nach der alle freien Nichtuntertanen gegen die richterliche Entscheidung des Vogteigerichtes des Beklagten an das gräfliche Gericht appellieren konnten. Freie und Unfreie hatten sich dann dem gräflichen Gericht zu stellen; beziehungsweise Unfreie mußten durch den Vogt vor dem gräflichen Gericht vertreten werden. Merkwürdig ist es nur, daß diese Einschränkung des Immunitätsrechtes hier ausdrücklich aufgeführt wird, während sich sonst in keiner einzigen der zahlreichen Immunitätsverleihungen Ottos III. eine Erwähnung findet. Die Einschränkung des Immunitätsgerichtes war immerhin von weittragender Bedeutung. Ich glaube, daß diese Erscheinung, die uns wieder im 13. Jahrhundert deutlich vor Augen tritt, bisher nicht genügend beachtet wurde.

Es verdient weiters noch festgehalten zu werden, daß diese Immunitätsverleihungen geschahen ohne jede Zustimmung oder auch nur Bezugnahme auf den Grafen. Wir stehen hier noch in der ersten Epoche der Entwicklung der Immunitätserteilung.

Aus all dem Gesagten sieht man klar, daß die Immunität damals schon das Recht der Gerichtsbarkeit einschloß. Jetzt wäre aber noch die Hauptfrage zu lösen, ob es sich um die hohe oder niedere Gerichtsbarkeit handelte. Die Frage ist um so schwieriger zu entscheiden, als wir gerade in der Zeit stehen, in der die mächtigen geistlichen und weltlichen Grundherren auch die hohe Gerichtsbarkeit erwerben. Der Wortlaut des letztgenannten Diploms Ottos III. scheint schon für die Hochgerichtsbarkeit zu sprechen. Es heißt dort einfach, daß die Immunitätsleute von der „districtio"

Digitized by Google

des öffentlichen Beamten frei sein sollten, ohne jede andere Einschränkung als bei Berufungen an das Grafengericht. Die districtio ist aber nichts anderes als der öffentliche Bann. In einer Urkunde Ottos III. für Utrecht[40]) heißt es ausdrücklich „publicus bannus seu districtus". Also waren die Immunitätsleute von jeder Banngewalt, auch vom Hochbann des Grafen, frei.

Vielleicht können wir als einen weiteren Anhaltspunkt gerade die Einschränkung der Gerichtsrechte im erwähnten Diplom Ottos III. verwerten. Dort wird verfügt, daß die freien und unfreien Hintersassen des Hochstiftes in der Ostmark nicht gehalten seien, vor dem gräflichen Gericht zu erscheinen, wenn nicht eine außenstehende Person sie durch Berufung vor das öffentliche Gericht ruft. Es kommt hier allerdings darauf an, daß reclamatio Berufungsklage und nicht einfach Klage bedeute. Allein zu dieser Auffassung sind wir berechtigt; denn schon in der karolingischen Zeit war die epistola reclamatoria eine Epistel, in der Berufung an den königlichen Hof eingelegt wurde, gegen eine ungerecht empfundene Verwaltungshandlung der königlichen Beamten. Außerdem beruft sich diese Verfügung auf bestehende Gesetze und Rechte, nach denen im Falle der reclamatio auch der Hörige vor dem Forum des Grafen erscheinen müsse. Nun bestand aber der Rechtsgrundsatz „actor sequitur forum rei". Ist der Kläger ein extraneus, der Beklagte aber Immunitätsmann, dann muß er die Klage vor dem Amtmann oder Vogte des beklagten Immunitätsmannes einbringen. Erst im Berufungsfalle kommt die Sache vor das Grafengericht. Also kann unter reclamatio nur die Berufungsklage gemeint sein. Wenn aber freie und unfreie Immunitätsleute nur bei Berufungen vor dem Grafengericht erscheinen müssen, dann muß dem Vogt auch das Hochgericht zustehen. Denn wenn das Diplom schon sagt, in welchem Falle die Immunitätsleute vor dem Grafengericht erscheinen müssen, dann hätte es vor allem den Fall des Hochgerichts anführen müssen, in welchem sie wirklich vor dem öffentlichen Gericht zu erscheinen hatten. Ich muß hier noch erwähnen, daß Luschins[41]) Auffassung von dieser Stelle des Diploms Ottos III. ganz unmöglich ist. Ich gebe den Text im Wortlaut wieder: „liberi ... nec ... ad concitatum ire cogantur nisi ea lege vel iure, quo ecclesiatici servi ab extraneorum pulsati reclamationibus pro satisfacienda iustitia ad placitum ire compelluntur." Die Stelle ist falsch über-

[40]) O. III, 312.
[41]) Gerichtsverfassung 35f.

Digitized by Google

setzt und falsch verstanden, wie sie Luschin wiedergibt: Die Untertanen müßten nur dann vor dem Gericht erscheinen, wenn der Hörige der Kirche geklagt wird. Luschin[41]) bezieht die ganze Stelle auf die Hörigen, während doch die Freien (liberi) Subjekt sind. Schon aus rein grammatikalischen Gründen kann der lateinische Text nur wiedergegeben werden: Die Freien haben nur in jenen Fällen vor dem Grafengericht zu erscheinen, in welchen auch die Hörigen der Kirche erscheinen müssen. Nun ist es aber zweifellos, daß gerade die Hörigen zunächst vor dem Vogtgericht zu erscheinen hatten. Dies bestätigt somit nur unsere Auffassung von reclamatio als Berufungsklage. Wir sehen daraus, daß das Hochstift wenigstens zur Zeit der Ausstellung des Diploms Ottos III. im Besitze der Hochgerichtsbarkeit war[42]). Es ist aber ganz gut möglich, daß die Immunitätsverleihung Karls des Dicken nur das niedere Gericht in sich schloß, daß sich die gerichtliche Befugnis dann erst im Laufe des 10. Jahrhunderts zur Hochgerichtsbarkeit weitergebildet hat.

Ich habe bereits festgestellt, daß St. Florian Eigenkloster Passaus war, so braucht es nach dem heutigen Stande der Forschung und unserer Kenntnis über das Eigenkirchenwesen keines weiteren Beweises mehr, daß St. Florian an dieser Immunität Passaus Anteil hatte.

Über die Vogteiverhältnisse erfahren wir in dieser Periode noch gar nichts. Dies ist auch sehr begreiflich, da wir keine Urkunden, die für das Kloster selbst ausgestellt sind, besitzen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß der Vogt des Hochstiftes zugleich auch Vogt des Eigenklosters war. In dieser Ansicht werden wir darin bestärkt, daß — wenigstens nach der wahrscheinlichen Ergänzung — in der Traditionsnotiz Gunthers nur Rantolf, der Vogt Passaus, genannt wird.

Im zweiten Immunitätsdiplom Karls III. (1. Oktober 887) wird dem Hochstift auch noch eine Zollbefreiung auf Wasser- und Landstraßen verliehen. Auch an dieser königlichen Gunstbezeigung hatte unser Kloster als Eigenkloster Anteil.

Über die Frage des Zehnts und Abgaben des Klosters an den Bischof erfahren wir nichts. Es fehlt uns ja auch jedes Quellenmaterial, aus dem wir darüber Auskünfte erwarten dürften. Wir nehmen aber wohl mit Recht an, daß St. Florian an Passau

[42]) Vor der Drucklegung sehe ich, daß auch Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter, Prag 1922, S. 123, zum Ergebnis gelangte, daß „Graf und Vogt" schon im 10. und 11. Jahrhundert nebeneinander die hohe Gerichtsbarkeit ausüben.

Digitized by Google

einen Zehnt entrichten mußte, denn Viard hat in seiner Dissertation[43]) nachgewiesen, daß die Klöster in der karolingischen und nachkarolingischen Zeit bis gegen das 12. Jahrhundert von der Zahlung des Zehnts an den Bischof keineswegs befreit waren.

Fassen wir nun das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammen: St. Florian war Eigenkloster Passaus und nahm als solches an der Immunität teil, die wahrscheinlich schon Karl der Große, sicher aber Ludwig der Fromme dem Hochstift verliehen hatte. Ebenso hatte es Anteil an der Passau schon von Karl dem Dicken verliehenen Zollbefreiung. Wahrscheinlich stand es unter den Vögten des Hochstiftes. Als Gegenleistung mußte es an Passau einen Zehnten entrichten.

II. Von Bischof Altmann bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts.

Die Urkunden, die uns aus dieser Periode vorliegen, sind zum größten Teile Bischofsurkunden. Ihre Behandlung gehört wohl zum schwierigsten Teil der Untersuchung. Mitis und Groß[44]) haben sich mit diesen Urkunden schon befaßt. Ich werde zu ihren Ergebnissen Stellung nehmen müssen. Ich glaube die größte Klarheit zu erzielen, wenn ich zunächst die in Betracht kommenden Urkunden mit ihrem wichtigeren Inhalt bespreche; wenn ich weiters festzustellen suche, was vom Inhalt zeitgemäß ist und als ursprünglicher Bestandteil der Urkunden angenommen werden darf, was wir hingegen als unzeitgemäß, als Verfälschung auszuscheiden haben. Die weitere Aufgabe ist dann nach den Gründen der Verunechtung und der Einschiebung von Neuausfertigungen zu forschen, um dann noch festzustellen, in welche Zeit wir diese zu setzen haben. Ich darf gleich hier vorwegnehmen, daß sich Mitis bei dieser Untersuchung wohl sehr stark leiten ließ von der Untersuchung der Urkundenschrift. Bei der starken Tradition in der Florianer Schreibschule ist es indes sehr gefährlich, eine Gruppe von Urkunden (Empfängerausfertigungen) herauszureißen und aus ihren äußeren Merkmalen auf die Abfassungszeit zu schließen. Als einen Beweis dafür, wie wenig sichere Schlüsse da gezogen werden können, führe ich an, daß auch Mitis nicht in der Lage war, auf Grund der äußeren Merkmale zu entscheiden, ob der Stiftbrief Altmanns vom Jahre 1074, sowie die Urkunde Reginmars vom 18. März 1122 (B) und Reginberts vom 24. Juni 1141 der Zeit um 1140 oder

[43]) Dijon 1909.
[44]) a. a. O.

Digitized by Google

um 1220 angehören. Er muß erklären: „Was aber die Schrift anbelangt, wage ich aus dem Umstand, daß sie meiner persönlichen Erfahrung nach doch zu ausgeprägt ist, um der Mitte des 12. Jahrhunderts zugewiesen zu werden, keinen objektiven Schluß zu ziehen." Und doch handelt es sich dabei um einen Zeitunterschied von 80 Jahren! Dies rechtfertigt es wohl, wenn ich die äußeren Merkmale nur soweit heranziehe, daß ich den Nachweis erbringe, daß auch die äußeren Merkmale mit meinen Feststellungen in Einklang sind.

Die älteste Urkunde aus dieser Epoche ist der angebliche Stiftbrief des Bischofs Altmann[45]). Er setzt ein mit einem Rückblick auf die wechselvolle Geschichte des Klosters und unterstreicht besonders die bestehenden Beziehungen zu Rom. Das Kloster sei vor undenklichen Zeiten gegründet und gegen den jährlichen Zins eines Guldens in den Schutz der römischen Kirche gestellt worden. Auf Intervention des Papstes habe es dann Altmann unter seinen Schutz gestellt. Altmann habe das Kloster mit fünf Altären geweiht, dort Regularkanoniker eingesetzt, Hartmann zum Propst bestellt und für den Unterhalt besonders durch Zuweisung der Pfarre St. Florian gesorgt. Seinen Ministerialen und den Hintersassen der Kirche von Passau habe er die Erlaubnis gegeben, ihre Güter dem Kloster zu schenken. Ferner gewährt er dem Kloster das freie Begräbnisrecht, auch gegen den Widerspruch eines Pfarrers, das es schon früher kraft eines päpstlichen Indultes besaß. Ebenso räumt er ihm das freie Abtwahlrecht ein, auch ohne den Bischof zu fragen. Wichtige Bestimmungen sind noch betreffs der Vögte geschaffen: Zum Vogt kann nur der bestellt werden, den der Propst in Übereinstimmung mit dem Stiftskapitel erwählt. Wenn sich aber dieser nachher dem Kloster beschwerlich erweist und sich auch über Mahnung nicht bessert, so muß er vom Bischof abgesetzt und an seiner Stelle der ernannt werden, den nun der Propst vorschlägt. Wenn der Bischof den Wechsel nicht vollziehen will, dann soll ihn der römische Stuhl vollziehen. Der Stiftbrief schließt endlich mit der Sanktionsformel und räumt noch dem Kloster ausdrücklich das Appellationsrecht an den römischen Stuhl ein, und zwar in der weitgehenden Weise, daß der Papst eventuell auch das Stift wieder aus dem Schutz Passaus nehmen und in seinen eigenen Schutz stellen könne.

Die zweite Urkunde ist wieder ein Altmann-Privileg

---

[45]) o. ö. U. B. II. 75.

Digitized by Google

vom 27. Juli 1074[46]). Diese Urkunde regelt die Rechte des Klosters, soweit sie sich auf seinen unbeweglichen Besitz beziehen. Zunächst wiederholt sie noch einmal und ausführlich die Schenkung der Pfarre St. Florian an das Stift. Der Verweser der Pfarre müsse täglich zum gemeinsamen Tisch und zur Nachtruhe ins Kloster zurückkommen. Der Propst könne ihn auch wechseln, ohne jemand um Erlaubnis zu fragen. In den übrigen Pfarreien habe er das Besetzungsrecht für Weltpriester. Über alle anderen Güter habe der Propst im Einvernehmen mit dem Kapitel freies Verfügungsrecht, ohne daß dem Vogt ein Einspruchsrecht zusteht.

Die zeitlich nächste Urkunde ist eine Urkunde Bischof Ulrichs vom 23. August 1111 (Ulrich A)[47]). Bei dieser Urkunde, die in Formular und Inhalt bescheiden ist, handelt es sich zweifellos um eine echte Urkunde. Sie enthält bloß eine Besitzbestätigung.

Mit derselben Datierung findet sich im Stiftsarchiv vom selben Bischof Ulrich ein zweites Diplom, das bedeutend länger und reichhaltiger ist (Ulrich B)[48]). Dieses Privileg geht wieder bis auf die Gründung des Klosters zurück, bringt eine Besitzaufzählung, nimmt allen Besitz in den Schutz des Bischofs, spricht den Ministerialen das Schenkungsrecht zu, gewährt dem Kloster das Begräbnisrecht, freie Propstwahl sowie das Recht, den Vogt zu wählen und ihn über Wunsch wieder absetzen zu lassen, entweder vom Passauer Bischof, oder, wenn dieser nicht will, vom römischen Stuhl.

Eine weitere Urkunde Bischof Ulrichs vom 26. Juni 1113[49]) bringt zunächst wieder eine Besitzbestätigung im besonderen der Pfarrkirche von St. Florian. Niederwaldkirchen wird zur Kollegiatkirche erhoben. Besonders betont die Urkunde das freie Verfügungsrecht des Propstes im Einvernehmen mit dem Stiftskapitel über den ganzen Besitz ohne Einspruchsrecht des Vogtes. Die Urkunde ist inhaltlich nahe verwandt mit dem Altmann-Privileg 1074.

In der chronologischen Ordnung der Bischofsurkunden folgen jetzt wieder zwei Urkunden mit derselben Datierung und von demselben Aussteller Bischof Reginmar. Die erste davon (Reginmar A)[50]) bestätigt den Besitz des Klosters, besonders auch der

[46]) o. ö. U. B. II, 77.
[47]) o. ö. U. B. II. 97.
[48]) II, 98.
[49]) II. 99.
[50]) II. 102.

Digitized by Google

Pfarre Gutau[51]) und die Rechte des Propstes, diese Pfarrei mit Weltpriestern zu besetzen. Sie wiederholt dann das Schenkungsrecht der Ministerialen und das Begräbnisrecht des Stiftes. Hier fügt diese Urkunde sowie die nächst zu besprechende Reginmar-Urkunde aber die Beschränkung ein: non obstante alicuius plebani nisi legitima contradictione[52]). Ferner bestätigt sie das freie Propstwahlrecht für das Kloster und die Rechte betreffs der Vögte, wie schon der Stiftbrief und Ulrich 1111 B. Nur die Appellation an den Papst wird hier nicht mehr erwähnt.

Die zweite Urkunde (Reginmar B;[53]) stimmt im großen und ganzen mit der eben besprochenen Urkunde überein. Sie bringt zunächst auch die Bestätigung des Besitzes, besonders des Pfarrrechtes in St. Florian, der Konventualkirche zu Niederwaldkirchen und der übrigen Pfarreien. Sie betont dann aber das freie Verfügungsrecht des Propstes im Einvernehmen mit dem Kapitel über den ganzen übrigen Besitz des Klosters und schließt wie die erste Reginmar-Urkunde mit dem Schenkungsrecht der Ministerialen und dem Begräbnisrecht des Klosters. Verfügungen über die Vogtei fehlen.

Von den beiden letzten Urkunden unterscheidet sich durch ihre Einfachheit eine Urkunde von demselben Bischof Reginmar vom 22. März 1122[54]). Diese Urkunde dürfen wir wieder zweifellos als echt betrachten. Weder Inhalt noch Form bieten Bedenken. Sie enthält lediglich den schriftlichen Niederschlag des vom Bischofe vollzogenen Tausches der Pfarre Ried für Münzbach. Von Interesse ist die Urkunde aber für uns, weil sie die erste ist, die uns einen Vogt des Stiftes nennt.

Eine zweite zweifellos echte Reginmar-Urkunde besitzt das Stift vom Jahre 1125[55]), sie enthält nichts als eine Zusammenstellung von Traditionsnotizen mit einem Eingangs- und Schlußprotokoll. Sie bestätigt dem Kloster die Schenkung Hermanns von Chazilinistorf und Adalberos von Griezbach.

Chronologisch die nächste Urkunde im Stiftbesitze ist eine Urkunde Bischof Reginberts vom 24. Juni 1141[56]). Die Urkunde zeichnet sich ebenfalls durch Schlichtheit aus. Sie bestätigt

[51]) Im unteren Mühlviertel.
[52]) Die Ausführungen von Mitis dazu S. 118, A. 1 sind unrichtig.
[53]) II, 103.
[54]) II, 104.
[55]) II, 110.
[56]) II. 128.

Digitized by Google

die Rechte und Besitzungen des Stiftes im allgemeinen und nimmt das Stift als specialis et dilecta filia der Kirche Passaus in den besonderen Schutz des Bischofs. Ohne Berufung auf eine Vorurkunde, ja im Gegenteile, mit dem Anschein als Neuverleihung gewährt sie das Recht der Schenkungsfreiheit für Ministerialen und das Begräbnisrecht. Letzteres auch gegen den Widerspruch eines harten und verständnislosen Pfarrers. Den Anschein der Neuverleihung kann es erwecken, wenn das Privileg scheinbar im Gegensatze zu den früheren Verleihungen fortfährt: „volumus quoque ecclesiam de nostrae concessionis auctoritate tali gaudere privilegio, ut .... Praedictis adicimus, ut ...".

Vom Jahre 1143 besitzt das Kloster eine weitere Urkunde Bischof Reginberts. Sie bestätigt einen förmlichen Tauschvertrag zwischen dem Bischof und dem Kloster. Für zwei Drittel des Zehnten zu Sindelburg gibt er dem Kloster die Pfarre Feldkirchen.

Eine Urkunde desselben Bischofs Reginbert vom 13. März 1145 nimmt unsere Aufmerksamkeit wieder in besonderem Maße in Anspruch. Der Bischof bezeugt, daß Adilram von Perge, Vogt des Klosters St. Florian, auf einige Vogteirechte über die Besitzungen des Klosters zwischen Enns und Traun Verzicht geleistet. Diese Urkunde bringt uns Licht in das Dunkel der Vogteiverhältnisse des Stiftes. Der Vogt hatte die Abgaben der Bauern zwischen Enns und Traun an Meginhard von Ipf zu Lehen gegeben. Dieser hatte aber zum Schaden des Klosters seine Rechte mißbraucht und seine Pflichten vernachlässigt. Nun muß er sein Lehen in die Hand Adilrams zurückgeben. Dieser wiederum gibt es in die Hand des Passauer Bischofs, von dem er es erhalten. Er verzichtet darauf zugunsten des Stiftes, damit der Bischof das Lehen dem Stifte auflasse.

Mit dieser Urkunde möchte ich einen vorläufigen Abschluß machen. Denn die übrigen Urkunden aus dieser Periode der vorherrschenden Bischofsurkunden sind für die rechtliche Stellung des Stiftes ziemlich belanglos. Nachdem wir uns jetzt einen Überblick über die Urkunden verschafft haben, werden wir die bisher nur nach ihrem Inhalt angeführten Urkunden einer näheren Untersuchung unterziehen, um festzustellen, was vom Inhalt als zeitgemäß und echt und was als Verunechtung anzusehen ist.

Wenn wir die Urkunden in ihrer Gesamtheit überblicken, so können wir gleich feststellen, daß ganz auffällig das freie Verfügungsrecht des Propstes im Verein mit dem Kapitel betont

Digitized by Google

wird, und daß der Altmann-Stiftbrief sich gar nicht scheut, dies schon auf einen alten päpstlichen Schutz des Stiftes zurückzuführen. Weiters gibt wohl zu bedenken die starke Betonung der Rechte des Stiftes gegenüber den Vögten, oder, genauer gesagt, gegenüber den Untervögten. Doch gehen wir in die Untersuchung im einzelnen ein.

Im Stiftbrief Altmanns fällt zunächst die starke Betonung des Schutzverhältnisses auf, das Rom schon seit alten Zeiten ausgeübt, das nach außen durch den Zins eines Guldens zum Ausdruck kam. Dies allein würde schon genügen, um die Echtheit des Stiftbriefes verdächtig zu machen. Es wäre etwas ganz anderes, wenn es heißen würde, der Bischof habe das Kloster durch den Papst bestätigen lassen. Das würde ganz den Ideen des Reformbischofs entsprechen. Tatsächlich wissen wir, daß Altmann St. Nikolaus am 3. März 1073 durch den Papst bestätigen ließ, während die königliche Bestätigung erst am 25. Mai 1074 erfolgte[57]). Aber es ist nicht zu glauben, daß ein Kloster wie St. Florian vor Altmann mit dem römischen Stuhl in so enger Verbindung gestanden wäre, wie dies der Stiftbrief voraussetzt.

Diese Stelle dürfen wir uns wohl so erklären: Durch die Reformideen und seit den Tagen Altmanns war eine Verbindung eines Klosters mit Rom nichts Seltenes; denn sowohl Gebhard von Salzburg als Altmann von Passau erwirkten für ihre Hauptgründungen päpstliche Privilegien[58]). Bischof Ulrich von Passau stimmt der Übereignung des Klosters Melk an den apostolischen Stuhl zu[59]). Dieses Verhältnis zwischen den Klöstern und Rom wurde nun in der Zeit, da der Stiftbrief entstanden ist, auch schon in die Zeit vor Altmann projiziert und man suchte dadurch wirkliche oder angestrebte Rechte des Klosters zu sichern.

Daran schloß sich dann die Bemerkung über die Weihe des Klosters, die Einsetzung der Regularkanoniker mit ihrem Propste Hartmann und die finanzielle Fundierung des Klosters. Dieser Teil der Urkunde stützt sich wohl auf Notizen, die darüber im Kloster vorhanden waren. Es findet sich darin nichts, was unseren Verdacht erregen könnte. Endlich räumt die Urkunde noch den Ministerialen das Recht freier Schenkung an das Kloster ein und verleiht diesem das Begräbnisrecht. Letzteres wird noch durch die Berufung auf ein altes römisches Privileg bekräftigt. In diesen

[57]) Jaffé, Reg. Pont. I, 4767; Stumpf 2777.
[58]) Vgl. Brackmann, Studien 10f.
[59]) Brackmann, a. a. O. 49f.

Digitized by Google

beiden letzten Verleihungen sehe ich einen weiteren Bestandteil der Urkunde, der auf eine spätere Zeit verweist. Dies wird noch dadurch bestärkt, daß tatsächlich die Reginbert-Urkunde vom Jahre 1141 diese beiden Rechte offensichtlich zum ersten Male verleiht. Das Recht der freien Propstwahl hingegen, das die Urkunde anschließend erwähnt, scheint mir unverdächtig. Wir dürfen nicht vergessen, daß Altmann einer der eifrigsten Vorkämpfer der Reformideen war. Von diesem Standpunkt aus muß uns eine solche Verfügung ganz verständlich erscheinen. Denn das Bestreben dieser Reformmänner ging eben keineswegs in erster Linie darauf aus, die Klöster in direkte Abhängigkeit von ihren Hochstiften zu bringen, wie es etwa das eines Konrad von Salzburg (1106—1147) und Otto von Bamberg (1103—1139) war. Wenn es anderseits auch wieder falsch wäre, anzunehmen, daß die Auswirkung der Reformideen das Verhältnis zwischen Kloster und Hochstift gegen früher wesentlich geändert hätte: „Es wurde nirgends zerrissen, wo es bestanden, und bei Neugründungen ausdrücklich hergestellt.“[60]) Diese Rechte sollen gelten episcopo irrequisito. Ich möchte auch daran keinen Anstoß nehmen und darauf überhaupt kein wesentliches Gewicht legen; denn wenn wirklich dem Kloster das Recht der freien Propstwahl verliehen wurde, dann mußte das schon das Recht einschließen, ihn ohne vorausgehendes Befragen des Bischofs zu wählen. Die weitestgehende Verleihung dieser Urkunde ist aber das Recht gegenüber den Vögten. Wir müssen uns erinnern, daß wir bisher nicht einmal den Vogt erwähnt gefunden haben. Mit einmal tritt uns nun eine so ausführliche Bestimmung und weitgehende Rechtsverleihung entgegen. Dies muß unseren Verdacht auf das stärkste erregen. Ein solches Recht wurde sicherlich nicht unter Altmann verbrieft. Erst als sich das Kloster zu größerer Macht emporgeschwungen hatte und daher auch die Einrichtung der Vogtei eine höhere Bedeutung erlangte, und sich die Vögte durch ihre verschiedenen Übergriffe dem Kloster lästig und beschwerlich erwiesen, erst da hat eine solche Verfügung Platz; denn es ist doch ganz zweifellos, daß diese Verfügung gegen die Vögte und Untervögte gerichtet ist. Auch das Appellationsrecht vom Bischof an den Papst, für den Fall, daß der Bischof der Beschwerde des Propstes kein Gehör schenken würde, ist nicht in erster Linie gegen den Bischof gerichtet, sondern ebenfalls gegen die Vögte, gegen die man sich unter allen Umständen sichern wollte, auch wenn einmal der

[60]) Brackmann, Studien 10f.

Digitized by Google

Passauer Bischof einen Vogt gegenüber dem Kloster schützen wollte, oder vielleicht selbst machtlos gegen ihn war.

Die Strafformel schließt sich dem würdig an. Sie spricht für den Fall, daß ein Passauer Bischof dieses Privileg verletzen sollte, dem Papst von vornherein das Recht zu, das Kloster dem Hochstift zu enteignen und unter seinen eigenen Schutz zu stellen. Daß ein Passauer Bischof so offen eine Drohung gegen seine Nachfolger ausgesprochen hätte, erscheint doch mehr als unwahrscheinlich. Der Einfachheit wegen erwähne ich hier gleich von den äußeren Merkmalen, daß die Urkunde in einfacher Buchschrift geschrieben ist, die wir nicht mehr in die Siebzigerjahre des 11. Jahrhunderts setzen können. Wenn wir nun noch anführen, daß das Siegel eine Fälschung ist, dann dürfte wohl kein weiterer Beweis mehr nötig sein, daß wir den Stiftbrief nicht als echt anerkennen können.

Als nicht zeitgemäß von den Verleihungen haben wir festgestellt: Das Schenkungsrecht der Ministerialen und das Begräbnisrecht des Klosters und ganz besonders die Rechte betreffs der Vögte. Die Urkunde verrät sich ferner als unecht durch die starke Betonung des päpstlichen Schutzrechtes und die schroffe Strafformel gegen die Passauer Kirche. Der übrige Inhalt dürfte zweifellos auf echte Quellen, die im Kloster vorhanden waren, zurückgehen. Über die Zeit der Herstellung kann nur im Zusammenhang mit den übrigen Urkunden gehandelt werden. Hier soll nur als terminus ad quem angeführt werden die Zeit 1254—1265, in der der Codex Patav. IV geschrieben wurde, in dem uns die Urkunde zum ersten Male begegnet.

Die Altmann-Urkunde vom Jahre 1074 bringt zunächst eine ausführliche Darlegung über die Verleihung der Stiftspfarreien und des dortigen Zehnten und der Rechte des Klosters auf diese und auf die anderen Pfarreien. Besonders betont die Urkunde aber dann — und das ist neu — das freie Verfügungsrecht des Propstes im Verein mit dem Kapitel über den ganzen übrigen Besitz. Mochte die urkundliche Festlegung der Rechte des Stiftes auf die Pfarreien den tatsächlichen Rechtsverhältnissen entsprechen, so ist wenigstens die letztangeführte Verleihung in jener früheren Zeit kaum glaubwürdig. St. Florian war damals noch zu sehr in der Abhängigkeit Passaus als Eigenkloster, als daß wir an jenes weitgehende Recht, das volle freie Verfügungsrecht des Klosters, glauben könnten. Und, um auch hier gleich die äußeren Merkmale in Betracht zu ziehen, unser Bedenken wird verstärkt durch eine Buchschrift, die wohl schon über das 11. Jahrhundert hinausweist

Digitized by Google

und ein falsches Siegel. Da die Urkunde zugleich mit dem Stiftbrief zum ersten Male im Codex Patav. IV auftaucht, haben wir auch für diese fingierte Altmann-Urkunde die Zeit 1254—1265 als terminus ad quem anzunehmen.

Die zweifellos echte Ulrich-Urkunde vom Jahre 1111 A, eine bloße Besitzbestätigung, bedarf keiner weiteren Untersuchung.

Anders verhält es sich aber mit der Ulrich-Urkunde, die am selben Tage ausgestellt sein soll (Ulrich 1111 B). Diese ist viel reichhaltiger. Nicht nur, daß sie wieder auf die Gründungsgeschichte des Klosters zurückgeht, sondern sie erwähnt auch das Schenkungsrecht der Ministerialen, das Begräbnisrecht, ferner die freie Abtwahl und die Bestimmungen über die Vogtei. Sie zeigt dadurch eine gewisse Verwandtschaft mit dem Stiftbrief. Hingegen ist das Siegel dieser Urkunde echt. Es lag ihr also wenigstens eine echte Urkunde zugrunde, von der das Siegel übernommen wurde. Vielleicht gehen wir nicht fehl in der Annahme, daß der Inhalt dieser echten Urkunde die Schutzgewährung und das Recht der freien Abtwahl war. Die anderen Rechte, die hier noch verbrieft erscheinen und die so auffällig mit dem Stiftbrief übereinstimmen, weisen mit diesem in eine spätere Zeit.

Die Urkunde Ulrich 1113, die mit Altmann 1074 inhaltlich verwandt ist, dürfte wohl ihre Entstehung ungefähr derselben Zeit und demselben Anlaß verdanken wie letztere. Es wäre kaum zu erklären, daß diese zwei Urkunden zu verschiedenen Zeiten entstanden seien; denn, selbst angenommen, daß zweimal derselbe Anlaß vorhanden gewesen wäre, so hätte es doch genügt, die schon vorhandene Urkunde vorzulegen und es wäre kein Grund gewesen zu einer neuerlichen Anfertigung. An ihrer Echtheit können wir trotz des echten Siegels nicht festhalten. Auch die Urkunde, von der das Siegel stammt, mag ein bischöfliches Schutzprivileg gewesen sein, das auch die Bestätigung des Besitzes und der Besitzrechte enthielt. Das freie Verfügungsrecht des Propstes dürfte hingegen der spätere Anlaß für die Neuausfertigung gewesen sein.

Die Urkunde Reginmars vom 18. März 1122 (A) schließt sich inhaltlich wieder enge an den Stiftbrief an. Somit gilt für ihre Beurteilung ungefähr dasselbe, was ich bei diesem gesagt. Die echte Urkunde, von der das Siegel stammt, dürfte wieder ein Schutzprivileg Passaus gewesen sein, das mit der Bestätigung der Besitzrechte des Klosters das freie Verleihungsrecht der Pfarreien an Weltpriester enthalten haben mochte.

Die angeblich am selben Tage und vom gleichen Bischof aus-

Digitized by Google

gestellte Urkunde (Reginmar 1122 B) enthält inhaltlich nichts Neues, außer der Betonung des freien Verfügungsrechtes des Propstes über den Besitz des Klosters, wie schon Altmann 1074. Die echte Urkunde, von der wieder das Siegel genommen wurde, dürfte nicht viel mehr als eine Besitzbestätigung gewesen sein, denn sonst wäre mehr in die Neuausfertigung übergegangen.

Die Urkunde Reginmars vom 22. März 1122 ist hingegen wieder eine offensichtlich echte Urkunde. Ganz schlicht enthält sie einfach die Tatsache des Tausches. Sie wird uns später nur noch wegen der Frage des Eigenklosters und der Vogtei interessieren.

Ähnliches gilt von der Urkunde Reginmars aus dem Jahre 1125. Sie enthält nur die Bestätigung einer Schenkung. An ihrer Echtheit kann nicht gezweifelt werden.

Von viel größerem Interesse ist aber wieder die Urkunde Bischof Reginberts vom 24. Juni 1141. Während ich bei den bisherigen Urkunden in der Frage der Echtheit mit Mitis und Groß übereinstimme und mich daher auch kurz fassen konnte, kann ich mich bei dieser Urkunde ihrem Urteile keineswegs anschließen. Weder Mitis noch Groß wissen für die Annahme der Fälschung einen stichhaltigen Grund anzugeben. Mitis muß sogar zugeben, daß die inneren Merkmale viel eher für die Echtheit sprechen würden. Die Urkunde sei einfach und schlicht; die Schenkungsfreiheit der Ministerialen werde als Neuzugeständnis verliehen[61]). Nur äußere Merkmale sind für ihn maßgebend: Das echte Siegel ist in einer Weise befestigt, daß es ohne Verletzung der Urkunde abgenommen werden kann. Doch dies würde noch lange nicht für die Fälschung der Urkunde sprechen. Denn wenn es bei allen übrigen Neuausfertigungen gelungen ist, das Siegel in einwandfreier Weise anzuhängen, so wäre es in diesem Falle zweifellos auch gelungen. Ja, man hätte wahrscheinlich gerade in diesem Falle mehr Achtsamkeit darauf verwandt, um nicht dadurch Anstoß zu erregen und die Unterschiebung einer falschen Urkunde zu verraten. Es ist vielmehr glaubwürdig, daß man gerade bei der Ausstellung der echten Urkunde einmal mit weniger Achtsamkeit vorging und das Siegel so nachlässig befestigte. Also selbst wenn das Siegel ohne Verletzung abgenommen werden könnte, würde dies keineswegs schon die Fälschung der Urkunde beweisen. Doch überdies ist die Beobachtung von Mitis unrichtig. Tatsache ist wohl, daß das Siegel in einer Weise befestigt ist, wie wir es sonst nicht gewöhnt sind. Aber

[61]) Mitis, a. a. O. 106.

Digitized by Google

unrichtig ist es, daß erst das bereits um das Ende des Lederriemchens gegossene Siegel durch die Schlinge des Riemchens gezogen wurde und nicht erst die Riemchen durchgezogen und dann der Wachskörper darumgegossen wurde. Dies erstere wäre möglich, wenn das Siegel nicht so groß wäre. Aber auch dann wäre es nur eine Möglichkeit und keineswegs feststehende Tatsache. Denn es wäre auch dann noch ebenso leicht möglich, daß die Riemchen durch die Schlinge durchgezogen wurden und dann das Siegel — wie gewöhnlich — darangegossen wurde. Es brauchte dann nur das Riemchen etwas zu lang sein, so kann tatsächlich bei der Art der Befestigung das Siegel ohne jede Beschädigung abgenommen werden. In unserem Falle besteht aber eine solche Möglichkeit überhaupt nicht. Das Siegel hat eine Länge von 113, eine Breite von 77 und eine Dicke von 20 mm. Die größtmögliche Weite der Schlinge beträgt aber nur 61 mm. Nun ist es wohl richtig, daß das Siegel heute in zwei Teile zerbrochen ist. Aber wer sagt Mitis, daß das damals geschehen sei, als man versuchte, das Siegel durch die Schlinge durchzudrücken? Eine ganze Reihe von Siegeln anderer Urkunden im Stiftsarchive ist ja auch zerbrochen. Ein solcher Versuch wäre aber überhaupt sehr töricht gewesen. Denn ich kann mir nicht vorstellen, daß jemand versuchen wolle, ein Siegel mit der Breite von siebenundsiebzig Millimeter durch eine Schlinge von einundsechzig Millimeter durchzudrücken. Man hätte das Siegel mit Absicht zerbrechen müssen. Dazu hätte man sich aber wohl kaum verstanden, sondern man hätte das Siegel dann wohl auch auf dieselbe Weise befestigt, wie man es bei den übrigen Neuausfertigungen getan hat. Mitis setzt sie ja doch ohnedies alle in ungefähr dieselbe Zeit. Aber abgesehen davon: Der Bruch ist so, daß das erste Lederriemchen durch den größeren Teil und das zweite Lederriemchen durch den kleineren Teil des Siegels hindurchgeht. Also hätten immerhin beide Teile zugleich durch die Schlinge durchgezogen werden müssen. Dies ist aber bei der Kürze der Schlinge einerseits und der Länge, Breite und Dicke des Siegels anderseits überhaupt nicht möglich, zumal die Breite des größeren Teiles des Siegels noch immer dreiundfünfzig Millimeter beträgt. Das Siegel muß also derart an der Urkunde befestigt worden sein, daß die Riemchen an der Urkunde befestigt, durch die Schlinge gezogen und dann erst um die Enden der Wachskörper gegossen wurde. So spricht gerade die Befestigungsart eher für die Echtheit der Urkunde.

Der zweite Grund, an der Echtheit zu zweifeln, ist für Mitis die

Digitized by Google

verlängerte Schrift[62]), die zumindest der verlängerten Schrift von Ulrich 1111B, Ulrich 1113 und Reginmar 1122A sehr ähnlich sei. Das ist nun freilich ein sehr unzuverlässiges Beweismittel, besonders bei einer Schreibschule mit stark entwickelter Überlieferung. Die Ähnlichkeit in der verlängerten Schrift, die einen charakteristischen Duktus schwer aufkommen läßt, da sie sehr zur Nachahmung von Vorlagen neigt, besagt noch keineswegs, daß zwei Stücke in derselben Zeit ausgestellt sein müssen. Denn daß die verlängerte Schrift von derselben Hand ist, wagt Mitis nicht zu behaupten. Und ganz allein dies könnte als Beweis zugelassen werden. Ich werde auf die Untersuchung der Schrift noch zurückzukommen haben. Außerdem fällt das Argument überhaupt weg, wenn man den ganzen Komplex der fingierten und neuausgefertigten Urkunden in eine andere Zeit versetzt. Groß übernimmt das Resultat von Mitis und sucht auch einen Grund der Fälschung, ohne aber einen Beweis dafür zu führen. Der Grund sei die Schenkungsfreiheit der Ministerialen und das Begräbnisrecht des Klosters. Dies müsse damals für das Kloster von besonderem Wert gewesen sein und es dürfte sich gegen eine bestimmte Person gerichtet haben. Denn darauf scheine das Wort „auch gegen das Verbot eines harten Pfarrers" hinzuweisen. — Man darf aber doch nicht jede Urkunde, die ein dem Kloster günstiges Privileg enthält, deswegen für eine Fälschung halten, wenn sie in eine Zeit fällt, in der Fälschungen vorgekommen sind. Warum soll es unmöglich sein, daß der Passauer Bischof der „besonders geliebten Tochterkirche" dies Recht wirklich gewährt hat? Wir haben um so weniger einen Grund, an der Möglichkeit dieser Verleihung zu zweifeln oder sie auch nur auffällig zu finden, als sie in dieser Zeit gar nicht vereinzelt dasteht. So sehen wir aus dem Reichenbacher Traditionskodex von 1402, daß Diepaldus, marchio de Voheburch, 1135 seinen Ministerialen die Erlaubnis gibt, Güter an das Kloster Reichenbach zu schenken. Warum soll es nun ausgeschlossen sein, daß der Passauer Bischof dies gegenüber seinen Ministerialen und dem Stift St. Florian getan hat? Ich glaube aber, ein Hauptgrund, der Mitis bewog, die Urkunde als Fälschung zu erklären, war seine Annahme, die Urkunde sei von derselben Hand geschrieben wie die beiden Altmann-Stücke. Nun stand es aber für ihn schon fest, daß diese in die Zeit 1220 zu setzen seien, also könne die Reginbert-Urkunde 1141 auch erst in dieser Zeit geschrieben und müßte daher eine Fälschung sein. Da nach meiner Überzeugung

[62]) a. a. O. 117f.

Digitized by Google

aber auch die beiden Altmann-Stücke in der Zeit 1140—1145 entstanden sind, so würde der Umstand, daß die Reginbert-Urkunde 1141 von derselben Hand stammt, gar nichts gegen die Echtheit sagen, ja im Gegenteile damit sehr gut vereinbar sein. Bevor ich indes dies weiter ausführe, will ich noch die restlichen Urkunden der kritischen Untersuchung unterziehen.

Die Urkunde Reginberts vom Jahre 1143 ist wieder eine einfache Tauschurkunde, die allgemein als echt anerkannt ist. Das gleiche gilt von der Urkunde desselben Bischofs vom 13. März 1145. Auch sie ist von Mitis und Groß als echt anerkannt. Tatsächlich bietet weder Inhalt noch Form einen Grund zu einem Verdacht.

Damit habe ich die kritische Einzeluntersuchung der zunächst in Frage stehenden Urkunden abgeschlossen. Fassen wir nun zusammen, so sehen wir, daß die Rechte, derentwegen die Fingierung oder Neuausfertigung der Urkunden geschah, ganz wenige waren, die in allen Stücken wiederkehren: Es sind die Rechte des Klosters betreffs der Vogtei (Stiftbrief, Ulrich 1111B, Reginmar 1123A) und betreffs des freien Verfügungsrechtes des Propstes im Einvernehmen mit dem Kapitel über den Besitz des Stiftes (Altmann 1074, Ulrich 1113, Reginmar 1122B). In dem Bestreben, diese beiden Rechtsgruppen zu erlangen, sehe ich auch den Grund der Fingierung und Neuausfertigung dieser sechs Urkunden. Das Stift hatte immer mehr Land und Güter bekommen. An deren freien Benützung hinderten es aber zwei Faktoren, einmal und vor allem die Vögte oder genauer gesagt die Untervögte, die natürlich aus den Neuerwerbungen des Stiftes nur möglichst vielen Eigennutzen ziehen wollten, und weiter, wohl weniger, aber immerhin als Fessel fühlbar, die finanzielle Abhängigkeit als Eigenkloster Passaus. Nachdem nun das Kloster das sicher länger erstrebte Recht der Schenkungsfreiheit der Ministerialen für sich bekommen hatte, fühlte es diese beiden Fesseln um so mehr. Da suchte man sich auf eine damals gar nicht ungewöhnliche Weise zu helfen: Urkunden, die für das Kloster von geringer Wichtigkeit waren, da sie schon durch andere überholt waren, mußten ihre Siegel lassen für Neuausfertigungen, die neben den alten eben jene Rechte enthielten, die man so sehr erstrebte. Man arbeitete ganz exakt: Je eine Urkunde Altmanns, Ulrichs und Reginmars wurde hergestellt als rechtliche Grundlage im Bestreben nach der Entvogtung und wieder je eine Urkunde Altmanns, Ulrichs und Reginmars für die Verfügungsfreiheit des Propstes über das Klostergut. Diese Gelegenheit benützte man, um

Digitized by Google

eine Urkunde gleich auch zu einem Stiftbrief zu machen. Das Verlangen darnach mochte um so lebendiger sein, als man durch die zwischen 1125 und 1141 entstandene Lebensbeschreibung Bischof Altmanns auf dessen Größe erneut aufmerksam geworden war. Für die beiden Altmann-Stücke mußten natürlich auch die Siegel erst hergestellt werden, da echte Altmann-Privilegien nicht vorlagen.

Wir müssen uns jetzt die Frage stellen, g e g e n w e n die neuausgefertigten Urkunden gerichtet waren. V. Mitis zweifelt nicht, daß sie gegen die bischöfliche Gewalt gerichtet waren und bringt sie in Zusammenhang mit einer großen Strömung, ja „Empörung" gegen den Passauer Bischof von seiten eines Teiles seines eigenen Domkapitels und fast der gesamten österreichischen Welt- und Klostergeistlichkeit, die das Einschreiten des römischen Stuhles notwendig gemacht habe und die in einer Urkunde vom 17. Dezember 1229[63]) einen schriftlichen Niederschlag fand. Ich kann aber gar nicht verstehen, wie man damit die jetzt behandelten Urkunden in Verbindung bringen will. Das weitaus wesentlichste Recht, das in den Urkunden angestrebt wird, betrifft die Vögte. Dieses Streben richtet sich aber überhaupt nicht gegen den Bischof, sondern gegen die Vögte und im besonderen gegen die Untervögte. Das Recht des Bischofs wird, soweit es sich mit den Interessen des Klosters vereinbaren läßt, dabei gewahrt. Denn der Bischof hat auch nach diesen Urkunden das Recht, den Vogt mit der Vogtei zu belehnen. Nur wollte eben das Kloster das Recht haben, den zum Vogt zu Bestellenden gleichsam dem Bischof zu präsentieren. Ebenso wird das Recht des Bischofs gewahrt bei der Absetzung des Vogtes. Nicht der Propst kann den mißliebigen Vogt absetzen, sondern er kann sich nur an den Bischof wenden, damit dieser das Lehen zurückziehe und den Vogt wieder seines Amtes entkleide. Nur wenn der Bischof auf die Beschwerde des Klosters nicht hören würde, erst dann sollte das Stift das Appellationsrecht nach Rom haben. Dies aber kann nicht als im besonderen gegen den Bischof gerichtet betrachtet werden. Dies entsprach einfach den Reformideen der Zeit. Wir sehen also, daß der Hauptgrund, der zu den Verunechtungen Anlaß gegeben hatte, ganz und gar nicht gegen den Passauer Bischof gerichtet war. Das zweite angestrebte Recht, größere Verfügungsfreiheit und Unabhängigkeit in der Verwaltung des Klosterbesitzes zu haben, ist wohl gegen das Eigenkirchenrecht der Passauer Bischöfe gerichtet. Ich werde dann noch im Zusammenhang darzu-

[63]) Mon. Boic. 29, 2, 346.

Digitized by Google

stellen haben, wie die Passauer Bischöfe, trotz ihrer Freundschaft mit den Reformideen immer daran festhielten. Doch ist es ganz unmöglich, dieses Bestreben, das Eigenkirchenrecht des Passauer Bischofs zurückzudrängen, irgendwie in Verbindung zu bringen mit jener allgemeinen Empörung gegen den Bischof, dem sich fast der ganze Welt- und Ordensklerus und sogar ein Teil des Domkapitels angeschlossen hatte. Gerade die Teilnahme des Domkapitels wäre daran geradezu absurd. Sie wären gegen ihre eigene Sache aufgetreten! Es fehlt hier überhaupt jedes Gemeinsame. Der Zweck, den das Kloster mit seinen Urkunden anstrebt, war eine rein vermögensrechtliche Angelegenheit des Klosters, an der der übrige Welt- und Ordensklerus nicht, das Domkapitel aber als Gegenpartei des Klosters um so stärker interessiert war. Auf der anderen Seite eine „Empörung" der Geistlichkeit der ganzen Diözese einschließlich eines Teiles des Domkapitels gegen den Bischof, die sogar das Einschreiten Roms notwendig machte. Die Gründe für diese letztere Bewegung aufzudecken ist hier nicht meine Aufgabe. Es genügt mir, festzustellen, daß die fiktiven Urkunden bzw. Neuausfertigungen des Stiftes St. Florian damit gar nichts zu tun haben.

Die nächste Frage, die zu beantworten, ist die nach der Abfassungszeit unserer sechs Urkunden. Mitis setzt sie in die Zeit 1220—1230, und zwar nahe an das Jahr 1220. Als einer der Hauptgründe erscheint in seinen Untersuchungen, daß die beiden Florianer Altmann-Urkunden im engsten Zusammenhange stehen mit dem Altmann-Privileg (dem minus) für St. Nikolaus. Ist doch derselbe gefälschte Siegelstempel in Verwendung. — Auch ich bin ganz überzeugt, daß die drei Altmann-Urkunden ungefähr zur selben Zeit entstanden sind. Nur setze ich alle drei Stücke in die Zeit um das Jahr 1140 und nicht wie v. Mitis um das Jahr 1220. Mitis, dem Zwange der großen Wahrscheinlichkeit folgend, daß die Altmann-Urkunde für St. Nikolaus tatsächlich um 1140, vielleicht 1144 entstanden ist, nimmt dieses Jahr wirklich als Entstehungsjahr der Urkunde an, läßt die Urkunde aber dann um das Jahr 1220 ergänzt und neu redigiert sein. An diese Neuredaktion glaube ich nun nicht. Ich könnte ihre Notwendigkeit gar nicht einsehen. Ich glaube, daß Mitis hier einem Circulus vitiosus zum Opfer gefallen ist. Er schreibt betreffs des Altmann-Privilegs für St. Nikolaus[64]): „Gegenstand der folgenden Untersuchung wird es nun sein, die Entstehungszeit der St. Florianer Urkunden zu erschließen. Wir werden dort zu

[64]) S. 99.

Digitized by Google

dem Ergebnis gelangen, daß diese beiden Urkunden in der Zeit um 1220 angefertigt sind. Damit (!)[65] ist uns nun auch ein sicherer Schluß in unserer Frage gestattet: Das minus der Altmann-Urkunde für St. Nikolaus ist wahrscheinlich nahe vor 1144 auf Grund alter Notizen hergestellt und nahe vor 1220 sind die Bestimmungen über die Vogtei des österreichischen Landesfürsten vermehrt worden, wozu ein neues „Original" ausgefertigt wurde. Betreffs der Florianer Altmann-Privilegien[66]): „Für die Altmann-Urkunden dürfen wir den Zeitansatz sogar genauer fassen. Wie nämlich schon oben besprochen wurde, weisen diese Siegel auf, welche genau von demselben falschen Stempel herrühren, von dem auch das Siegel an dem minus des Altmann-Privilegs für St. Nikolaus stammt. Da (!) aber jenes Privileg im Jahre 1220 bereits vorlag[65]), können wir die gemeinsame Mache dieser drei Altmann-Urkunden mit großer Wahrscheinlichkeit knapp zum Jahre 1220 setzen." Es ist kein Zweifel, daß Mitis hier beide Male mit Unbewiesenem beweist: da die Florianer Urkunden um 1220 entstanden sind (was erst zu beweisen wäre!), muß das Altmann-Privileg für St. Nikolaus um 1220 anzusetzen sein; und da das Nikolaus-Stück um 1220 entstanden ist, müssen wir die Florianer Urkunden knapp zu 1220 setzen. Der Hauptgrund, den Mitis dafür anführt, daß das um 1144 entstandene privilegium minus für Sankt Nikolaus erst um 1220 durch die Vogteibestimmungen erweitert wurde, ist der, daß Papst Honorius III. am 15. April 1220 diese Verfügung in einer Bulle bestätigt. Dies beweist aber für Mitis' Annahme gar nichts. Das Kloster St. Florian erhält seine erste Papsturkunde ebenfalls von Honorius III. am 1. Mai 1218; St. Nikolaus am 15. April 1220. Daraus werden wir sonst nichts ersehen können, als daß damals die beiden Passauischen Klöster eben die Möglichkeit erhalten hatten, mit dem römischen Stuhl in Verbindung zu treten. Es ist noch dazu fraglich, ob es nicht auch damals durch die Vermittlung Passaus geschah. Wie sich nun St. Florian einige besonders wichtige Pfarreien bestätigen läßt, so läßt sich St. Nikolaus die gewiß ebenso wichtigen Vogteibestimmungen bestätigen. Vielleicht hatte es dazu auch noch besondere Gründe. Aber keineswegs dürfen wir daraus den Schluß ziehen, daß diese Verfügungen erst damals in eine zu diesem Zweck neu redigierte Altmann-Urkunde hineingekommen wären. Im übrigen weist Mitis ja selbst auf die gewichtigen Gründe, die dafür sprechen, daß auch die Klausel

[65]) Von mir gesperrt.
[66]) S. 118.

Digitized by Google

betreffs der Vogteien schon um 1144 in die Urkunde aufgenommen wurde[67]). Ich darf mich damit begnügen, hier nur auf sie zu verweisen. Mitis hat hier selbst den Beweis dafür geliefert, daß wir das Altmann-privilegium-minus für St. Nikolaus um das Jahr 1144 ansetzen müssen. Dies bildete für mich einen starken Grund, auch die beiden Florianer Stücke in diese Zeit zu setzen. Denn selbst wenn Mitis mit der Annahme seiner Neuredaktion um das Jahr 1220 recht hätte, würde das doch voraussetzen, daß die Florianer Stücke schon zur Zeit der Erstausfertigung, die auch Mitis um das Jahr 1144 setzt, bestanden haben. Denn auch die Erstausfertigung mußte schon mit einem Siegel versehen sein, sonst wäre die Urkunde ein Torso geblieben, mit dem man gar nichts hätte anfangen können. Dazu fälscht man aber keine Urkunden. Zweifellos wäre nun bei der Neuredaktion jenes Siegel, das schon achtzig Jahre als echtes Altmann-Siegel anerkannt worden war, auf die Neuausfertigung übernommen worden. Nun hat aber Mitis selbst nachgewiesen, daß das Siegel von demselben Florianer Siegelstempel herrührt. Daher muß dieser Siegelstempel zur Zeit der Erstausfertigung — nach Annahme Mitis' — bereits bestanden haben. Es ist aber nun doch schwer zu denken, daß Florian für seine Mitbrüder in St. Nikolaus den Stempel hergestellt und ihn selbst erst nach achtzig Jahren benützt hätte! Nein, in St. Florian wurde der Stempel hergestellt, weil man ihn selbst für seine fiktiven Altmann-Urkunden brauchte. Also müssen diese auch in der Zeit um 1140 ausgefertigt sein. Darin sehe ich einen Beweis für die Abfassung der Altmann-Urkunden in der Zeit um 1140. Da die beiden Altmann-Urkunden von den vier Neuausfertigungen aber nicht zu trennen sind, wie ich bereits oben dargelegt habe, gilt der Beweis auch zugleich für diese Urkunden.

Noch gewichtiger erscheint mir aber der Beweis, den ich darin sehe, daß die Abfassung der Urkunden im 13. Jahrhundert ganz zwecklos oder teilweise sogar ganz unmöglich ist, während die Abfassung um die Mitte des 12. Jahrhunderts sehr begreiflich und begründet erscheint. Wir werden sehen, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Passau sich noch immer seiner Rechte auf sein Eigenkloster in finanzieller Hinsicht wohl bewußt war. Um 1220 war dagegen St. Florian keineswegs mehr so abhängig von dem Hochstifte. Ich werde dann darzustellen haben, wie schon am Ausgang des 12. Jahrhunderts Bischof und Kloster in einem Tauschvertrage als gleichwertige Kontrahenten einander gegenüberstehen.

[67]) S. 98.

Digitized by Google

Wozu da um 1220 erst eine Fälschung, die darauf abzielt, dem Kloster das freie Verfügungsrecht zu gewinnen? Diese Neuausfertigungen wären mindestens zwecklos und sinnlos gewesen. Nun sehen wir zur zweiten Rechtegruppe, die die Vogtei betrifft. In der bischöflichen Entvogtungsurkunde vom Jahre 1145 hören wir von der Nachlässigkeit und Gewalttätigkeit der Vögte. Gegen diese wollte sich das Stift wehren. Dies um so mehr, als damals noch kein mächtiger Landesherr seine schützende Hand über das Kloster hielt. Leopold III. und Leopold IV. bedachten das Kloster wohl mit Befreiung von Abgaben, aber von einem wirksamen Schutz gegen die Untervögte war damals noch keine Rede. Außerdem lag ja nur der kleinere Teil der Besitzungen des Stiftes auf ihrem Gebiet. Da mußte das Kloster eben selbst zusehen, wie es sich gegen die Vögte wehren konnte. Dazu dienten dann die unterschobenen Urkunden. Damals, anfangs der Vierzigerjahre des 12. Jahrhunderts, hatten solche wirklich einen Zweck. Damals hatte der Bischof — und er allein — die Macht, dem Kloster gegen die Vögte zu helfen. Die Vögte waren damals doch seine Lehensleute.

Ganz anders steht aber die Sache um 1220! Ich muß hier schon das Ergebnis meiner späteren Untersuchungen vorwegnehmen, um den Stand der Verhältnisse in dieser Zeit zu zeichnen. Schirmvogt des Klosters ist Herzog Leopold IV. Er erweist sich auch tatsächlich als Schutzherr des Stiftes. Das Kloster hat wohl durch seine Bemühung vollkommene Immunität erlangt. Damit ist die volle Entvogtung verbunden. Vor 1220 ist der Entwicklungsgang bereits abgeschlossen und das Stift ist im Vollbesitz seiner Macht. Damals sollte man nach der Ansicht von Mitis nun im Stift auf den Gedanken gekommen sein, Urkunden herzustellen, in denen man sich gegen Vögte und Untervögte zur Wehr setzt — die schon jahrelang der Geschichte angehörten. Einen unvernünftigeren Gedanken könnte man den damaligen Chorherren wirklich kaum mehr unterschieben. Um 1220 gab es überhaupt keine Vögte oder Untervögte mehr, die das Stift bedrängten und einen solchen Schritt gerechtfertigt hätten. Wie v. Mitis die sechs Urkunden nach der ganzen Reihe der Immunitäts- und Entvogtungsurkunden der ersten zwanzig Jahre des 13. Jahrhunderts um das Jahr 1220 ansetzen kann, ist mir ein Rätsel. Dagegen hat das Kloster in den Vierzigerjahren des 12. Jahrhunderts mit seinen Bestrebungen offensichtlich seinen Zweck erreicht durch die Entvogtung, die der Passauer Bischof im

Digitized by Google

Jahre 1145 beurkundete. Darum setzte ich die ganze Gruppe der sechs unterschobenen Urkunden, die ja alle denselben beiden Zwecken dienen: Erlangung der Verfügungsfreiheit des Klosters über seinen Besitz und Abhilfe gegen die Vögte in die Zeit zwischen 1141—1145.

Ich habe nun noch die Einwände einer Prüfung zu unterziehen. In der Urkunde Ulrichs von Passau 1220[68]) werden nur Privilegien von Ulrich, Reginbert, Konrad und Diepold genannt, aber nicht solche Altmanns. Also haben damals die Fälschungen noch nicht bestanden. — Dagegen stelle ich vor allem fest, daß auch die sicher echten und sicher damals schon vorliegenden Urkunden Reginmars nicht erwähnt werden. Wir dürfen eben nicht übersehen, daß damals die Privilegierung durch den Passauer Bischof mehr Formsache war und praktisch kaum etwas zu bedeuten hatte. Das Stift wird daher auch keinen großen Wert darauf gelegt haben, alle Urkunden zur Bestätigung vorzulegen, um so weniger die unterschobenen Urkunden, die ihren Zweck schon erfüllt hatten. Ja, das Fehlen der Altmann-Stücke in der Aufzählung spricht eher gegen als für Mitis. Denn auch nach der Auffassung v. Mitis' müßten die beiden Altmann-Urkunden vor der Abfassung des Ulricianums 1220 schon bestanden haben. Denn er sagt, das privilegium minus für Sankt Nikolaus sei in der Neuredaktion „nahe vor 1220" abgefaßt. Also mußten sie vor 1220 schon den Siegelstempel von St. Florian haben. Dann müssen die Altmann-Stücke jedenfalls noch etwas früher entstanden sein, sicherlich etliche Monate vor 1220. Das Ulricianum ist aber erst im Juli 1220 ausgestellt. Also hätten damals die Florianer Altmann-Urkunden unbedingt schon vorliegen müssen. Es ist zwar nun ganz gut begreiflich, daß man unterschobene Urkunden, die ihren Zweck schon erfüllt hatten, zur Bestätigung nicht vorlegte. Es wäre aber schwer zu begreifen, daß man Urkunden anfertigte, um sie gegen den Bischof zu gebrauchen und dann im gegebenen Moment erst nicht vorlegt. Das hieße Urkunden zum Vergnügen fälschen.

Auf einen Gleichklang von Urkundenteilen einer Bulle Honorius' III. vom 22. Mai 1222 und dem Stiftbrief und Ulrich 1111 B, auf den Mitis verweist, legt er aber offenbar selbst kein großes Gewicht[69]), und dies mit Recht. Es genügt wohl, die beiden Texte

[68]) o. ö. U. B. II, 419.
[69]) a. a. O. 107.

Digitized by Google

anzuführen, um zu zeigen, daß von einer notwendigen Abhängigkeit keine Rede sein kann. In der Papstbulle heißt es „quae ... poteritis adipisci sub beati Petri et nostra protectione suscipimus" und in den beiden unterschobenen Urkunden „quas ... poterit adipisci in nostram protectionem suscipientes ...", es handelt sich hier um so alltägliche Wendungen, daß jeder Schluß auf eine Abhängigkeit unmöglich ist.

Die Zeugenreihe des Stiftbriefes und des Ulricianums 1111 B hat nach Mitis als Vorlage den Stiftbrief von St. Nikolaus und die Urkunde Reginberts vom 26. Dezember 1147. — Daß das Altmann-Diplom für St. Nikolaus und die beiden für St. Florian in einem Zusammenhang stehen, ist zweifellos. Beide erscheinen ja auch nach meiner Ansicht um dieselbe Zeit abgefaßt. Daß sich unter den Zeugen auch Namen finden, die sich in einer Urkunde Reginberts 1147 finden, ist Tatsache. Doch ist es ebenso Tatsache, daß sich diese Namen auch in anderen Urkunden in der Zeit von 1143—1145 finden. Es sind Namen angesehener Männer, die mehrfach als Zeugen genannt werden. Ich vermute, daß man diese Namen ganz mit Absicht in die Zeugenreihe, wie sie durch die St. Nikolaus-Urkunde geboten wurde, hineingenommen hat. Man wollte auch Namen darin sehen, die den Zeitgenossen bekannt waren als Namen von Männern, die öfter als Zeugen fungierten. Natürlich sollten diese Namen Vorfahren dieser Männer darstellen, die eben vor siebzig Jahren gelebt hatten. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß man damals in der Anlegung der Zeugenlisten gar nicht genau und ängstlich war. Davon, daß diese Namen gerade aus der Urkunde Reginberts vom Jahre 1147 entnommen sein müßten, kann keine Rede sein. Daß aber der Stiftbrief als Propst des Passauer Kathedralklerus an Stelle Ulrichs den Namen des Propstes von St. Florian, Dietmar, nennt, kann ein ganz gewöhnlicher Schreibfehler sein. Es kommt ihm der geläufigere Name in die Feder. Der Schreiber kann den Fehler selbst später entdeckt haben, fand es aber vielleicht gar nicht der Mühe wert, dies zu verbessern, da er ja darauf rechnen konnte, daß man in den Jahren um 1140 nicht mehr so genau im Gedächtnis hatte, wer vor achtzig Jahren Propst des Kathedralkapitels war. Er fand den falschen Namen vielleicht ungefährlicher als eine Rasur und Verbesserung. Damit sind die inneren Gründe von Mitis erschöpft, die für die Abfassung der sechs Urkunden in der Zeit 1220—1230 sprechen sollten. Ich glaube, dargelegt zu haben, daß keiner darunter imstande ist, meine Anschauung und die Gründe dafür zu erschüttern.

Digitized by Google

Die äußeren Merkmale, besonders die Schrift als Beweis für meine Datierung der Urkunden heranzuziehen, verzichte ich von vornherein, da eine so ausführliche Behandlung der Florianer Schreibschule hier nicht geboten werden kann. Ich bemühe mich lediglich den Nachweis zu führen, daß auch diese nicht gegen das Ergebnis meiner bisherigen Untersuchung sprechen. Ich glaube zu dieser Art der Beweisführung um so mehr berechtigt zu sein, als schon das aus der Untersuchung des Inhalts und der inneren Merkmale überhaupt gewonnene Resultat ein gesichertes erscheint, das nur mehr des Nachweises bedarf, daß auch die Urkundenschrift damit vereinbar ist.

Der Schrift nach zerfallen die in Frage stehenden Urkunden in zwei Gruppen: Die erste ist in Buchschrift geschrieben und umfaßt die beiden Altmann-Urkunden, Reginmar 1122B und mit geringen Abweichungen von diesen genannten Stücken auch Reginmar vom 24. Juni 1141. Doch hat diese letzte Urkunde eine geringe Annäherung an die diplomatische Minuskel, insofern einige wenige Oberschäfte durch Schlingen verziert sind. Im großen und ganzen macht auch diese Urkunde den Eindruck der Buchschrift.

Die zweite Gruppe umfaßt dann die Ulrich-Urkunde 1111 B, Ulrich 1113 und Reginmar 1122 A. Diese Urkunden sind in der diplomatischen Minuskel geschrieben. Beide Gruppen werden zusammengehalten durch die verlängerte Schrift, die in den beiden Altmann-Urkunden, in Ulrich 1113, Reginmar 1122A und B, Reginbert 1141, Konrad vom 26. Juni 1151 von derselben Hand herzurühren scheint. Etwas unterschieden davon scheint mir die in Ulrich 1111 B. Entschieden aber muß ich Mitis widersprechen, wenn er noch die verlängerte Schrift in Konrad 1159 derselben Hand zuschreiben wolle. Diese Schrift ist ihrem ganzen Wesen nach anders. Dies zeigt schon der erste Eindruck durch die in Zickzacklinie gehaltenen Schäfte, den wiederholt scharf gebogenen Auslauf der Schäfte nach links unten und den derberen Charakter. Immerhin sehen wir schon aus dem Gesagten, daß auch die verlängerte Schrift darauf hinweist, daß die in Betracht kommenden Urkunden ihrer Abfassung nach ungefähr derselben Zeit angehören müssen[70]). Diese aber aus der Schrift allein zu bestimmen ist bei der großen Beständigkeit der Florianer Schreibschule allerdings schwierig. Die erste Gruppe, eine schmucklose Buchschrift, weise ich ohne Bedenken

[70]) Die Urkunde Konrads 1159 ist für unsere Untersuchung belanglos. Sie enthält nur den Eintausch der Pfarrei St. Michael in der Wachau. Ich bezweifle überhaupt sehr, ob sie verunechtet ist.

Digitized by Google

der Mitte des 12. Jahrhunderts zu. Mitis glaubt zwar, daß sie dafür „nach seiner persönlichen Erfahrung doch zu ausgebildet ist". Er wolle diese Beobachtung aber selbst nicht dazu benützen, um einen Beweis daraus gegen die Echtheit der Reginbert-Urkunde zu ziehen, die doch zu 1141 datiert ist. Aus dem dürfen wir schon schließen, daß Mitis es nicht für ausgeschlossen hält, daß die Schrift eventuell auch der Mitte des 12. Jahrhunderts angehörte. Der Vergleich mit der Buchschrift dieser Zeit im Stift St. Florian bestätigt meine Ansicht. Die gleiche Hand können wir zwar in keinem Falle feststellen. Doch entspricht die Schrift der ersten Urkundengruppe ungefähr einer Hand, wie sie im Kodex III, 208, der Stiftsbibliothek erscheint. Es ist dies ein Missale, das nach Mühlbachers Urteil sicher in Sankt Florian in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Besonders die erste Hand darin weist eine gewisse Ähnlichkeit auf. Die Bäuche sind mehr gerundet als im 13. Jahrhundert, besonders bei p. Die Oberschäfte oben etwas keulenförmig verdickt und meist in zwei Zungen auslaufend. Der Schaft des d ist gerade, nicht wie später nach links gebogen. Eine gewisse Ähnlichkeit kann weiter festgestellt werden mit einer Hand, die die Eintragungen in das älteste Florianer Nekrolog vornahm, welche zweifellos auch dem 12. Jahrhundert angehört; ferner mit der Hand im Kodex XI, 29, der Stiftsbibliothek, einer Handschrift des 12. Jahrhunderts, die Evangelien, Episteln und Lektionen des Kirchenjahres zusammenstellt. Diese Feststellungen mögen genügen, um zu zeigen, daß die Hand, die die erste Gruppe unserer Urkunden geschrieben hat, auch recht gut in die Mitte des 12. Jahrhunderts gesetzt werden kann.

Was nun die zweite Gruppe, die in diplomatischer Minuskel geschriebenen Urkunden anbelangt, so erklärt Mitis, daß die Schrift auf den ersten Anblick als solche zu erkennen ist, die ihrem angeblichen Ausstellungsdatum keineswegs entspricht. Sie erinnert ihn vielmehr an die Florianer Schule in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ich muß nun hier feststellen, daß Mitis doch etwas zu weit geht. Die Schrift harmoniert ganz gut mit der Schrift von Ulrich 1111A, die doch auch Mitis als Original anerkennt. Freilich ist sie etwas mehr ausgebildet; dafür ist sie auch um dreißig Jahre jünger. Die Schriftentwicklung ist ganz deutlich. Sie führt von Ulrich 1111A über die drei Neuausfertigungen, die in die Zeit 1141—1145 fallen, über die Urkunde Konrads 1159 zur Schrift, die Mitis für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts für St. Florian als charakteristisch bezeichnet. Eines könnte hier allerdings leicht verführen, wenn man nur die drei auch von Mitis als echt angenommenen

Digitized by Google

Reginbert-Urkunden mit der Reginbert-Urkunde 1141 vergleicht, so erscheint tatsächlich die Schrift der früherliegenden Urkunden vom Jahre 1141 mehr fortgeschritten als die der späteren Urkunden aus den Jahren 1143 und 1145. Dies darf uns aber nicht verleiten, dem Eindruck, den wir „auf den ersten Blick haben", zu folgen und die Schrift der Urkunde 1141 als nicht zeitgemäß zu erklären. Gerade diese Urkunde paßt in die ganze Entwicklung der Florianer Schreibschule hinein, während die anderen drei Reginbert-Urkunden mehr abseits liegen. Sie wurden von einem Schreiber ausgefertigt, der wohl sonst nicht häufig mit Schreiben beschäftigt war. Die Schrift ist mehr ungelenk gegenüber der Schrift, wie wir sie sonst in der Schule gewohnt sind. Ich will mich hier nicht in Einzelheiten verlieren, doch möchte ich gerade nur auf einiges hinweisen, was die Fortentwicklung in dem Sinne, wie ich sie oben angedeutet, deutlich zeigt. In der Urkunde Ulrich 1111 A (echt) sind die Oberlängen durchgehend oben keulenförmig und laufen in zwei Zungen aus. In der Buchschrift der ersten Urkundengruppe finden wir dies auch noch meistens, aber nicht mehr ausgeprägt. In der diplomatischen Minuskel der Neuausfertigungen der Ulrich- und Reginmar-Urkunden finden wir sogar schon meistens den Auslauf nach rechts oben; noch stärker in Konrad 1159 und dann vollständig in der Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts. — Die stark zackige Verzierung der Oberlängen beginnt in den Neuausfertigungen der Ulrich- und Reginmar-Stücke, tritt stärker hervor und wird in der Form des Abkürzungszeichens selbständig in Konrad 1159 und findet sich häufig in den Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dies möge hier genügen, um zu zeigen, daß der Schriftcharakter keineswegs als Entstehungszeit der Urkunden die Mitte des 12. Jahrhunderts ausschließt.

Somit können wir zusammenfassen: Die inneren Merkmale weisen mit Gewißheit auf die Mitte des 12. Jahrhunderts (1141—1145) als die Abfassungszeit unserer Urkundengruppe hin. Die äußeren Merkmale lassen diese Abfassungszeit als möglich erscheinen. Ja, die Schrift dieser Urkunden fügt sich organisch in die Fortentwicklung der Florianer Schreibschule zu diesem Zeitpunkt ein.

Ich setze jetzt die Untersuchung der Urkunden der zweiten großen Periode fort, und zwar zunächst der Bischofurkunden.

Von Bischof Reginbert besitzt das Kloster noch eine Urkunde vom 24. November 1145, in der er dem Kloster die Pfarre Hargels-

Digitized by Google

berg schenkt. Rechtlich ist die Urkunde belanglos. Das gleiche gilt von einer Urkunde Bischof Konrads vom 26. Juli 1151[71]). Es handelt sich um die Schenkung Wallerns und die erneute Bestätigung der Schenkung St. Marienkirchens a. d. Polsenz. Mitis und Groß halten die Urkunde für eine Fälschung. Für Mitis ist der Grund wohl der, daß er sie von der Hand des Schreibers des Stiftbriefes geschrieben erachtet, den er erst in die Zeit um 1220 setzt. Demnach müßte die Urkunde eine Fälschung sein. Groß[72]) kann auch keinen Grund für die Fälschung entdecken. Ein solcher wird tatsächlich vergeblich gesucht! Die einfache, schlichte Urkunde, die nichts anderes enthält als die Schenkung, ist zweifellos echt. Denn daß das Kloster damals an der Polsenz Besitz hatte, ist ja bekannt. Das einzige Hindernis, das bisher bestand, die Urkunde als echt anzuerkennen, ist die Zeitdifferenz, da die Urkunde 1151 ausgestellt sein sollte, Mitis aber die Hand, die diese Urkunde gleichwie den Stiftbrief schrieb, erst um 1220 setzt. Dieses Hindernis ist jetzt gefallen. Da wir wissen, daß der Stiftbrief in der Zeit 1141—1145 abgefaßt ist, kann derselbe Schreiber sehr leicht noch im Jahre 1151 eine Urkunde geschrieben haben.

In einer Urkunde desselben Bischofs vom Jahre 1158[73]) wird dem Propst von St. Florian der Zehnt von Stallbach übertragen, den früher die Brüder Rudeger und Porno von Holzhusen, Passauische Ministerialen, innehatten, die darauf zugunsten des Klosters verzichten. Ich führe diese Urkunde an, da man sie eventuell zu dem Einwande benützen könnte, sie sei ein Beweis, daß die Ministerialen damals die Schenkungsfreiheit noch nicht hatten, da die Schenkung durch den Bischof vollzogen wurde, daß daher die Urkunde Reginberts 1141 eine spätere Fälschung sein müsse. Doch die Sache verhält sich hier anders. Es handelt sich um ein Lehen, das die beiden Brüder von Passau hatten, das natürlich die Lehensmannen ohne Einwilligung des Lehensherrn nicht verschenken durften. Ein Lehen durfte ja niemals an einen Dritten verschenkt, sondern höchstens als Afterlehen weiterverliehen werden. Wollten sie, daß das Kloster in den Besitz des Zinses kam, dann konnten sie ihrerseits nur das Lehen an den Bischof auflassen mit der Bitte, es dem Kloster zu schenken. Dies ist auch tatsächlich geschehen. Für die rechtliche Stellung des Klosters besagt die Urkunde weiter nichts.

---

[71]) o. ö. U. B. II, 137.
[72]) S. 619.
[73]) o. ö. U. B. II, 195.

Digitized by Google

In der weiteren kritischen Besprechung des Quellenmaterials für diese Epoche komme ich zu drei Urkunden Konrads, die für die rechtliche Stellung des Stiftes wohl von ganz untergeordneter Bedeutung sind, die ich aber doch nicht völlig übergehen möchte, da auch hier die Untersuchung von Mitis und Groß der Berichtigung bedarf. Es handelt sich um die Urkunden dieses Bischofs vom 1. Dezember 1162, aus dem Jahre 1159 und vom 18. Oktober 1163. Die beiden Gelehrten halten nur die erste davon für echt, die beiden späteren für Fälschungen. Das Hauptargument für Groß, die Urkunde vom 18. Oktober 1163 als eine Fälschung anzusehen, beruht auf einem Irrtum. Groß[74]) sagt: „Die Datierung nennt 1165 als Inkarnationsjahr, obzwar Konrad schon im Juli 1164 den Salzburger erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Daß kein Schreibfehler vorliegt, beweist wohl die Indiktion, die mit 1165 übereinstimmt." Nun ist aber die Indiktion des Jahres 1165 nicht 11, wie in der Urkunde steht, sondern 13! Die Indiktion 11 der Urkunde weist also tatsächlich darauf hin, daß es sich lediglich um einen Schreibfehler handelt; daß nicht 1165, sondern 1163 dort stehen sollte, womit dann die Indiktion 11 übereinstimmt. Solche Schreibfehler sind aber gar nicht selten und auch in anderen, sicher echten Urkunden Bischof Konrads nachzuweisen. Wenn Groß dann weiter meint, es müsse doch auffallen, daß in derselben Urkunde als Zeugen „genau dieselben Kanoniker mit denselben Titeln, lediglich in einer etwas anderen Reihenfolge" erscheinen, wie in der Urkunde 1162, so möchte ich sagen, daß uns gerade das Gegenteil auffallen müßte. Ein Domkapitel wechselt doch nicht Jahr für Jahr seine Mitglieder. Es ist von vornherein naheliegend, daß sich das Kapitel am 1. Dezember 1162 ungefähr aus denselben Kanonikern zusammensetzte wie ein paar Monate später, am 18. Oktober 1163. Wenn dann Groß selbst sagt: „an sich scheint der Inhalt nicht geeignet, einen Verdacht gegen die Echtheit der Urkunde wachzurufen, um so weniger, als auch die Anfangsbuchstaben der genannten Kanoniker richtig sind", so dürfen wir ruhig annehmen, daß die Urkunde echt ist.

Noch eine weitere Urkunde Konrads liegt aus dieser Zeit vor, in der er dem Kloster die Spitalsstiftung in Vöklabruck übergibt, die uns aber weiter keinen Aufschluß über die rechtliche Stellung des Stiftes zu geben vermag.

Von den übrigen Urkunden müssen erwähnt werden zwei päpstliche Besitzbestätigungen für das Passauer Domkapitel: von Alex-

[74]) S. 621.

Digitized by Google

ander III. aus dem Jahre 1179 und Lucius II. aus dem Jahre 1182. Auch diese Urkunden interessieren uns nur insoweit, als in keiner von beiden irgendwelche Eigenklöster des Domkapitels genannt und bestätigt werden. Erwähnenswert ist dann die Bulle des Papstes Urban III. vom Jahre 1186[75]), in der er die Äbte und Pröpste von Garsten, Seitenstetten, Salzburg und St. Florian beauftragt, zu untersuchen, ob Mangold, Abt zu St. Georgen, durch freie kanonische Wahl zum Abt von Kremsmünster berufen worden sei. Der Papst beauftragt nicht den Bischof mit der Untersuchung, sondern vier Äbte. Das darf uns ein Beweis sein, daß die Klöster damals schon frei, ohne Umweg über den Bischof, mit Rom verkehren konnten. Dies gilt demnach wohl auch schon von St. Florian. Es ist dies die erste päpstliche Erwähnung des Stiftes, die nachweisbar ist. Weiters führe ich noch die Urkunde Bischof Diepolds an vom 24. Dezember 1188. Sie entscheidet einen Zwist zwischen dem Stift und den Erben des bischöflichen Ministerialen Meginhard. Diepold erscheint als Schiedsrichter (nobis mediantibus). Daraus darf keineswegs eine größere Abhängigkeit des Klosters herausgelesen werden. Die Stellung des Bischofs erklärt sich schon daraus, daß der zweite der Kontrahenten ein bischöflicher Ministeriale ist. Wichtiger ist eine Tauschurkunde des Propstes Engilbert mit Charl und seinen Söhnen aus der Zeit um 1200. Es handelt sich dabei um einen Kaufvertrag, der direkt zwischen den beiden vertragschließenden Teilen abgemacht wird, ohne jedes Dazwischentreten des Bischofs. Das Gegenstück dazu bildet die Tauschurkunde zwischen Bischof Wolfger von Passau und dem Stift St. Florian[76]). Wir sehen daraus, daß in dem Vertrag beide Teile als vollkommen gleichberechtigte, gleichwertige Vertragsschließer erscheinen. Von einem Verhältnis des Eigenklosters zu seinem Herrn ist also am Ausgang dieser Periode keine Spur mehr.

Der großen Zahl der Bischofsurkunden stehen nur sechs Urkunden gegenüber, die das Kloster von weltlichen Herren empfangen hat. Zunächst eine Urkunde von König Heinrich V. vom 4. November 1108[77]). Sie bestätigt die Schenkung Eppos v. Windberg an das Kloster und nimmt alle Besitzungen in den königlichen Schutz. Eine Urkunde des Markgrafen Leopold III. vom 9. Juni 1115[78]) befreit den Besitz des Klosters in der Riedmark und in

[75]) o. ö. U. B. II, 274.
[76]) II, 331.
[77]) o. ö. U. B. II, 91; Stumpf 3033.
[78]) o. ö. U. B. II, 100.

Digitized by Google

seinem ganzen Amtsbezirk nördlich der Donau von den Abgaben. Vom 20. November 1125 besitzt das Kloster eine Königsurkunde von Lothar[79]). Sie enthält nichts weiter als eine Besitzbestätigung einiger Güter in der Riedmark. Leopold VI. leistet in den Jahren 1137 und 1139 Verzicht auf alle Ansprüche an die Güter des Klosters am Windberg und erläßt ihm auch die Leistung des Marchfutters zu Walprechtsdorf[80]). Eine Königsurkunde schließt diese Reihe. Es ist eine Urkunde Konrads III.[81]) Er bestätigt dem Kloster auf Bitte seiner Gemahlin alle Besitzungen. Wenn wir auf den geringen rechtlichen Gehalt dieser sechs Urkunden der weltlichen Gewalten zurückblicken, können wir diese Periode die Periode der Bischofsurkunden nennen.

Gehen wir nun über zur Bearbeitung dieses Quellenmaterials und zur übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Stellung in dieser Periode.

In der ersten Periode, über die wir eine Untersuchung anzustellen in der Lage waren, haben wir gesehen, daß das Stift zweifellos Eigenkloster Passaus war. Auch zu Beginn dieser Periode können wir dies noch mit Sicherheit feststellen. Doch tritt im Laufe der Jahre ein Wandel ein. Zunächst gewinnen wir einen Anhaltspunkt aus dem Stiftbrief, und zwar aus einer Stelle, die wir ohne Zweifel für ursprünglich halten dürfen. Es ist dies die Zuerkennung der freien Abtwahl von seiten des Bischofs. Stutz[82]) hat bereits in seiner Abhandlung über Eigenklöster darauf hingewiesen, daß gerade die Verleihung der freien Abtwahl an den Konvent durch ein grundherrliches Privileg ein Zeichen des Eigenklosters sein kann. Ich sehe nun tatsächlich in dieser Verleihung in der Altmann-Urkunde einen Beweis dafür, daß St. Florian Eigenkloster Passaus war und zunächst auch noch geblieben ist. Den Reformideen trug man insofern Rechnung, als man dem Kloster eben die freie Abtwahl zugestand.

Eine gewisse Beleuchtung erfährt die Frage noch aus den Tauschurkunden dieser Periode. In der Urkunde Reginmars 1122 ist noch keine Rede von einem Tauschvertrag. Der Bischof gibt und nimmt ganz einfach: tradidi ... accipiens. Dagegen heißt es schon in der Urkunde Reginberts 1143: „Wir und unser geliebter Bruder Propst Dietmar gingen einen Tauschvertrag ein (concambium)."

[79]) o. ö. U. B. II, 109; Stumpf 3228.
[80]) o. ö. U. B. II, 121.
[81]) o. ö. U. B. II, 137.
[82]) Holtzendorffsche Realenzykl., 1. Erg.-Bd. 1913.

Digitized by Google

Ich glaube nicht, daß diese Formulierung bloßer Zufall ist, sondern halte sie für den Ausfluß einer geänderten Rechtslage, um so mehr, als der Tausch in eine Zeit fällt, in der sich nach allen Anzeichen ein Wandel vollzogen hat. Es ist die Zeit nach der Urkunde Reginberts 1141, in der er den Ministerialen die Schenkungsfreiheit gewährt, in der offenbar die Anstrengungen des Stiftes gerade darauf hinaus liefen, die Verfügungsfreiheit über die Güter zu erringen; jene Anstrengungen, die in den Verunechtungen ihren nachweisbaren Ausdruck erhielten. So dürfte das Verhältnis des Eigenklosters zu Passau nach seiner vermögensrechtlichen Seite um die Mitte des 12. Jahrhunderts sein Ende gefunden haben, während es nach seiner ideellen Seite schon seit den Zeiten Bischof Altmanns durch die unter dem Einfluß der Reformideen gewährte freie Abtwahl gelöst war. Damit stimmt überein, daß in den beiden Papstbullen Alexanders III. und Lucius' III. kein Eigenkloster mehr für Passau bestätigt wird. Ferner, daß in den Tauschurkunden um 1200 Bischof und Kloster als gleichberechtigte Vertragschließende erscheinen, beziehungsweise daß der Bischof bei einem Tausch, bei dem er nicht selbst Partei ist, überhaupt nichts mehr mitzureden hat. Die Zeitströmung einerseits und die Bestrebungen des Klosters, das alle in der damaligen Zeit üblichen Mittel einschließlich der Verunechtung der Urkunden anwandte, andererseits, haben wohl zu diesem Ergebnis geführt. Wenn Stutz für die Eigen k i r c h e n feststellen konnte, daß man nach 1150 von solchen nicht mehr sprechen könne, sondern die Entwicklung fortschreitet zum Patronat und der Inkorporation der Kirchen, so trifft dies wenigstens in diesem Falle auch für ein Eigen k l o s t e r zu.

Allerdings wäre es gefehlt, wollte man annehmen, dadurch sei jedes Band zwischen Hochstift und Kloster zerrissen worden. Das Hochstift behielt auch jetzt noch immer Rechte über sein ehemaliges Eigenkloster. Selbstverständlich vor allem das Recht auf Aufsicht über die geistlichen Angelegenheiten des Klosters. Doch ging dies ja keineswegs aus den Rechten des Eigenherren hervor, sondern dies hat der Bischof kraft seiner Jurisdiktion. Nur eine päpstliche Exemtion hätte diese Rechte aufheben können. Auch andere Rechte übt der Passauer Bischof noch aus. Er vergibt noch immer die Vogtei über St. Florian. Ja selbst noch nach der Entvogtung von den Berge verleiht er die Vogtei wieder an die Babenberger, obwohl er bei der Entvogtung das jus advocatiae dem Kloster tradiert hatte. Wir wissen dies aus der einen Urkunde Friedrichs II., des letzten Babenbergers, aus dem Jahre 1241, in der er ausdrücklich bezeugt, daß er

Digitized by Google

die Vogtei über St. Florian und anderes als Passauisches Lehen besitze[83]). Zusammenfassend dürfen wir die Rechtsstellung St. Florians zu Passau dahin kurz charakterisieren, daß das Verhältnis des Eigenklosters in dieser Periode wohl geschwunden ist, daß das Hochstift aber noch immer Rechte, und zwar nicht nur solche der geistlichen Jurisdiktion, innehat, bis dann erst in viel späterer Zeit die Habsburger diese Rechte praktisch nicht mehr anerkennen.

Päpstliche Urkunden für St. Florian liegen auch in dieser Periode noch nicht vor. Von einer Exemtion ist keine Rede.

Immunitätsverleihungen, die im besonderen dem Kloster selbst gewährt wären, fehlen ebenso noch in dieser Periode. Die königlichen Urkunden für das Stift sind einfach Schutz- und Bestätigungsurkunden. Die Urkunden der beiden Leopolde sind aber auch nur Steuer- und Zehnterlässe, aber nicht Immunitätsurkunden mit allen rechtlichen Folgerungen. Jedoch kann es darüber keinen Zweifel geben, daß die Immunität, die das Kloster schon aus der letzten Periode durch die Teilnahme des Eigenklosters an der Passauischen Immunität besaß, fortdauert, wenn auch das Verhältnis des Eigenklosters aufgehört hatte. Eine Bestätigung dafür sind die Befugnisse des Vogtes, die uns gelegentlich der Entvogtung von den Berge aufgezählt werden. Freilich hat es den Anschein, als ob es dem Stift nicht gelungen wäre, seine Rechte nach der Entvogtung zu behaupten. Wir ersehen nämlich aus den Immunitätsverleihungen, die Kaiser Otto IV. und die Babenberger später dem Stift gewährten, ganz deutlich, daß es seine Rechte nicht völlig behaupten konnte, denn sonst könnte es in der Urkunde vom Jahre 1212 nicht heißen, daß das Kloster durch die Bedrückung von seiten der Landrichter durch eine lange Reihe von Jahren außerordentlich geschädigt und schwer bedrückt worden sei; ja daß diese „unerträglichen Bedrückungen das Stift an den Rand des Unterganges gebracht hätten". Dies können wir auch verstehen. Nach der Entvogtung wird es dem Kloster schwer gewesen sein, seine Rechte gegenüber dem Landrichter zu erhalten. Die Ausübung des Blutbannes wird wohl überhaupt dem Landrichter zugefallen sein, denn wir hören von niemandem, der dazu beauftragt worden wäre. Besonders bei der straffen Gerichtsorganisation der Mark mochte es den Babenbergern leicht gewesen sein, die durch Otto III. Passau im besonderen für die in der Ostmark liegenden Besitzungen verliehenen Immunitätsrechte in diesem Falle unwirksam zu machen

[83]) o. ö. U. B. II, 101.

Digitized by Google

und die richterliche Gewalt durch ihre Landrichter ausüben zu lassen. So konnte Leopold in seiner Urkunde vom 15. Oktober 1208 bei der Immunitätsverleihung für die Gebiete am Windberg mit Recht sagen, daß sie bisher dem Landrichter unterworfen waren. Ein Vogt, der an der Aufrechthaltung der Immunität finanziell interessiert gewesen wäre, fehlte; für die Blutgerichtsbarkeit mußten seit der Entvogtung die Landrichter die einzigen befugten Richter sein. So war es erklärlich, daß das Stift die Immunitätsrechte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beinahe eingebüßt hat.

Nun kommen wir erst zu der Untersuchung der Vogteiverhältnisse in dieser Periode. Wer waren die Vögte von Sankt Florian? Die erste Urkunde, in der uns Vögte mit Namen entgegentreten, ist die echte Urkunde Ulrichs vom Jahre 1111 (A). In dieser wird bestätigt, daß ein Roudolfus advocatus das Kloster beschenkt hat. Auch in den Traditionsnotizen (Stülz 201) wird der advocatus Roudolfus erwähnt. Wiederum in der Reginmar-Urkunde vom 22. März 1122. In diesen beiden tritt er ganz deutlich als der Vertreter des Klosters bei Rechtsgeschäften hervor. In der Urkunde Reginmars vom Jahre 1143 wird der Vogt Adalram genannt. In der Urkunde desselben Bischofs vom Jahre 1145 derselbe Adilramus de Berge. Diese letzte Urkunde wird dann noch ergänzt durch die Urkunde Leopolds VI. vom Jahre 1203. — Dagegen ist der „Friedericus advocatus", der in der Urkunde König Konrads III. vom Jahre 1142 unter den Zeugen genannt wird, nicht aus dem Geschlecht der Berge, sondern der Domvogt zu Regensburg. Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, die Domvögte von Regensburg wären damals schon die Vögte des Klosters gewesen, wie dies in späterer Zeit, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, der Fall war. Die Berge hatten die Vogtei über das Stift keineswegs von den Regensburger Domvögten, sondern direkt vom Passauer Bischof zu Lehen, wie es aus den Urkunden vom Jahre 1145 und 1203 deutlich hervorgeht. Der Domvogt Friedrich führt die Bezeichnung advocatus also nicht mit Rücksicht auf St. Florian, sondern als einen Titel, nicht anders wie etwa comes. Das finden wir auch öfter bei den Herren von Berge. Adilram erscheint auch im ältesten Nekrolog des Stiftes beim 13. November.

Aus den Urkunden geht mit Sicherheit hervor, daß die Herren von Berge Vögte des Stiftes waren. Mit diesem Geschlecht steht das Stift überhaupt in engerer Beziehung. Dies können wir auch daraus ersehen, daß zwei Frauen aus dem Hause in das Nekrolog des Stiftes aufgenommen wurden, nämlich Richzina, die Gemahlin des Rudolf. Ihr Name findet sich mit dem Beisatz advocatissa beim

Digitized by Google

22. März. Unter dem 8. Februar finden wir den Namen Christina de Berge, quae dedit nobis sal. Das Verwandtschaftsverhältnis der Christina zu den übrigen bekannten Gliedern der Familie ist bisher noch nicht festgelegt. Vielleicht stand sie in Beziehung zu Adilram. Denn wir wissen, daß er dem Stift eine Salzstiftung machte[84]), darauf würde dann der Beisatz verweisen. Über das Geschlecht der Herren von Berge wissen wir überhaupt wenig. Sie waren ein vornehmes Ministerialengeschlecht und saßen im Machlande auf der Feste Mitterberg bei Perg. Sie treten uns oft in Urkunden als Zeugen entgegen. Als Titel führen sie schlechthin die Bezeichnung advocatus. Dies auch mit Recht. Denn sie vereinigten in ihrer Hand eine ganze Anzahl von Vogteien. Sie waren die Vögte von St. Pölten und St. Florian durch passauische Belehnung. Sie waren herzogliche Untervögte von Melk, Klosterneuburg und Heiligenkreuz. Von St. Florian besaßen sie aber nicht die Vogtei über sämtliche Besitzungen, sondern nur über die zwischen Enns und Traun. Über die Besitzungen nördlich der Donau scheinen schon damals die Babenberger die Vogteirechte ausgeübt zu haben. Das Geschlecht stirbt schon 1191 aus. Die letzten Glieder sind Friedrich von Berge, von dem die Melker Annalen[85]) berichten, daß er auf dem Kreuzzug vor Antiochien gestorben sei. Im Melker Nekrolog ist sein Name zum 15. Juli verzeichnet[86]). Die Vogtei über die Besitzungen Sankt Florians, die nicht in der Ostmark lagen, hatten die Berge vom Passauer Bischof zu Lehen. Dies ersehen wir deutlich aus der Urkunde Reginberts vom 13. März 1145, die wesentlich ergänzt wird durch die Urkunde Leopolds VI. vom Jahre 1203. Wir können zwar nur einige Vögte aus dem Hause der Berge vom Beginn des 11. Jahrhunderts bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisen. Doch dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß das Vogteilehen in ihrem Hause während dieser ganzen Zeit erblich war.

Die Vogteiherren übten ihre Rechte und Pflichten dem Kloster gegenüber aber nicht in eigener Person aus, sondern hatten wenigstens über Teile der Stiftsgüter die Vogtei an andere Ministerialengeschlechter als Afterlehen weitergegeben. So den wesentlichen Besitzkomplex zwischen Enns und Traun an ein Geschlecht, das sich nach dem Flüßchen Ipf, an dem ja St. Florian selbst liegt, nannte.

---

[84]) o. ö. U. B. II, S. 526.

[85]) M. G. Script. IX, 505, Z. 38, z. J. 1191.

[86]) Vgl. auch das Landbuch, Deutsche Chroniken III, 721, Z. 10; über die Berge vgl. Meiller, Babenberger Regesten; Meiller, Salzburger Regesten, bes. S. 467; Fontes II, 170; Strnadt, Archiv 94, 140; dort auch ein Stammbaum.

Digitized by Google

Gerade diese Weiterverleihung mochte die Vogteiverhältnisse für das Kloster noch drückender gemacht haben, da jetzt nicht nur einer, sondern mehrere aus der Vogtei ihren Nutzen ziehen wollten. Die Gewalttätigkeiten auf der einen Seite und die Unterlassung des Schutzes auf der anderen („violentia et negligentia" in der Entvogtungsurkunde 1145) hatten wohl zur Folge, daß sich das Kloster dagegen mit aller Kraft zu wehren begann. In erster Linie mußten dazu die verunechteten Urkunden dienen, durch die man sich das Recht verschaffen wollte, wenigstens in der Auswahl der Vögte selbst das entscheidende Wort sprechen und mißliebige wieder entfernen zu können. Denn ein solches Recht würde wohl einen starken Druck auf die Vögte ausüben, sich dem Kloster nicht mißliebig zu machen, damit sie sich nicht der Gefahr aussetzten, ihre Stellung zu verlieren. Dieses Recht hätte die Vögte, die sich zu den Herren über das Kloster aufgeschwungen hatten, bedeutend kleiner gemacht. Es ist begreiflich, daß man keine Mühe scheute, sich dieses Recht zu verschaffen und daß man es der Mühe wert hielt, auch drei Urkunden zu diesem Zwecke zu verunechten. Das Hauptbestreben des Stiftes ging aber wohl dahin, die Vögte überhaupt zu beseitigen und an ihre Stelle Beamte des Stiftes, officiales, zu setzen. Darauf durften sie um so eher rechnen, als die Stellung der Vögte, wie sie in den drei Urkunden gezeichnet wurde, bei der Fortentwicklung des Lehens kaum möglich war. Hätten die Bischöfe aber die Vogtei nicht in der Form des Lehens vergeben, hätten sie kaum einen Bewerber dafür gefunden. So können wir es gut verstehen, daß diese Bestrebungen Erfolg hatten und es dem Kloster tatsächlich nach dem Zeugnis der beiden genannten Urkunden gelang, die förmliche Entvogtung zu erreichen. Die Urkunde Bischof Reginberts 1145 erzählt uns einfach die Tatsache, daß Adilram von Berge auf die Ablieferung der Abgaben der Bauern zwischen Enns und Traun zugunsten des Klosters verzichtet habe, um den Schaden wieder gutzumachen, den seine Untervögte dem Kloster durch ihre Bedrückung und die Vernachlässigung ihrer Pflichten zugefügt hätten. Adilram hatte die Vogtei vom Passauer Bischof zu Lehen, daher leistet er auch in dessen Hand wieder Verzicht, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Vogteirechte dem Kloster selbst gewährt werden sollen. Daher läßt dann der Bischof das Lehen zugunsten des Stiftes auf. Der Bericht in dieser Urkunde macht fast den Eindruck, als ob es sich mehr um eine reine Entschädigung für die materiellen Schäden handeln würde, die das Kloster durch die Untervögte erlitten habe, als würden ihm nur die Abgaben der

Digitized by Google

Bauern dafür als Schadenersatz zugewiesen. Die Urkunde Leopolds VI. klärt erst völlig darüber auf, daß es sich um eine ganz formelle Entvogtung handelt. Aber für den Bischof hatte es wenig Wert, dies in der Urkunde ausdrücklich zu betonen. Ihm mochte der frühere Zustand wohl angenehmer gewesen sein. Denn solange er einen gefügigen Vogt dem Kloster an die Seite stellen kann, ist sein Einfluß natürlich größer, als wenn das Kloster keinen Vogt mehr an seiner Seite, tatsächlich aber über sich hat. Aber dafür legte der Landesherr Wert darauf, die Entvogtung ganz formell zum Ausdruck zu bringen. Denn dies war ganz im Sinne seiner Politik. Dadurch war ja am besten freier Raum geschaffen für seine Pläne. Aus seiner Bestätigungsurkunde vom Jahre 1203 sehen wir, daß es sich bei der Verzichtleistung Adilrams wirklich um einen Verzicht auf Gericht, Bann, Steuer und die Ablieferungen der Bauern handelt. Dopsch[87]) hat schon darauf hingewiesen, daß es sich unter dem Namen Steuer hier wohl nicht um die ordentliche Steuer handle, sondern um die vom Vogte vorgeschriebenen Leistungen.

Wenn wir die Vogteiverhältnisse nochmals rückschauend überblicken, so können wir zusammenfassend feststellen, daß mit der Vogtei über das Stift vom Passauer Bischof ein mächtiges Geschlecht, die Herren von Berge, belehnt wurden. Die Vögte waren zuerst wirklich Schirmherren und mächtige Förderer und Wohltäter des Stiftes. Sie vergaben aber dann die Vogtei oder wenigstens wesentliche Teile davon an andere Ministerialengeschlechter. Die Vogtei wurde jetzt Ausbeutungsobjekt. Dies führte im Stift zu Gegenmaßregeln. Das Ziel, das man im Auge hatte, war wohl die Beseitigung der Vögte durch die Entvogtung. Das erste Mittel, das man zur Erreichung dieses Zieles anwandte, bildete die Herstellung der dazu nötigen Urkunden, die dem Kloster schon wichtige Rechte in der Frage der Vogtei einräumte und dadurch die Vogtei wenig erstrebenswert machte. Auf Grund dieser Urkunden wollte man dann wohl die Verhandlungen führen, die direkt zum Ziel der Entvogtung führen sollten. Wurde auch dieses letzte Ziel nicht erreicht, so durfte das Kloster doch begründet hoffen, daß diese Urkunden es wenigstens in den Besitz der dort unterschobenen Rechte bringen würde. Tatsächlich führt das Bestreben des Stiftes zur vollen Entvogtung, die der Bischof durchführt und urkundlich bestätigt. Leider fehlt uns jede Nachricht darüber, wie das Kloster seither seine Rechtsvertretung nach außen geregelt hat. Eines dürfen wir aber aus der Bestätigungs-

[87]) Zeitschrift der Sav. Stift. 26, 13.

Digitized by Google

urkunde Leopolds VI. vom Jahre 1203 wohl schließen: daß sich das Stift keineswegs des ruhigen Besitzes dieser Rechte erfreuen konnte. Es ist ja auch begreiflich, daß es für manche Ministerialengeschlechter zu verlockend gewesen sein mag, die Vogteirechte an sich zu reißen. Dies haben wir wohl darunter zu verstehen, wenn Leopold VI. in der genannten Urkunde erwähnt, daß das Stift in den erworbenen Vogteirechten von manchen behindert werde. Diese Entvogtung sollte dem Stift nicht den Nutzen bringen, den es davon sicherlich erwartet hatte. Die Vögte hatten bisher im eigenen Interesse die Immunitätsrechte des Stiftes gewahrt. Jetzt aber war das Kloster wohl bald nicht mehr imstande, dem Vordringen der Landrichter erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. So war die Folge, daß das Kloster aus der Entvogtung nicht einen Hochstand an Macht erzielte, sondern den praktischen Verlust der Immunitätsrechte.

Daß damals bei allen diesen Vorgängen schon die Babenberger eine Rolle gespielt hätten, kann ich nicht annehmen. Wenn die Notiz der Klosterneuburger Annalen[88]) zum Tode Leopolds III. 1136 berichtet, es habe der Erstgeborene seiner Söhne die Vogtei über Klosterneuburg und die zur Mark Österreich gehörigen Klöster erhalten, so dürfen wir nicht auch die oberösterreichischen Klöster mit einbeziehen. Denn wir kommen über die Tatsache nicht hinweg, daß 1176 Heinrich der Löwe zu Enns öffentliches Gericht hielt und dadurch seine herzogliche Gewalt über dieses Gebiet bewies[89]). In diesem Sinne muß auch festgehalten werden, daß die Besitzbestätigung Lothars an St. Florian ausdrücklich geschieht „mit Zustimmung Herzog Heinrichs von Bayern und seines Sohnes Heinrich und des Markgrafen Leopold". Letzterer wird genannt, da es sich ja um Güter in der Riedmark, also auf märkischem Boden, handelt. Erst als die Steiermark zum Herzogtum erhoben wurde (1180), dürfte das Stift unter die Herrschaft der Traungauer gekommen sein. Freilich dauerte dann diese Herrschaft nicht lange. Denn schon 1192 starb das Geschlecht mit dem letzten Otakar von Steiermark aus. Dadurch kam Steiermark und damit auch St. Florian an die Babenberger. Diese, die in der Mark schon früher die Vogtei über die Klöster hatten, waren nun wohl gleich bestrebt, auch im neuerworbenen Gebiet die Vogteirechte zu erwerben. Soweit sie nun passauische Lehen waren, bekamen sie die Vogteien von den Bischöfen zu Lehen. Ich habe bereits oben auf eine Urkunde vom

[88]) M. G. Script. IX, 610.
[89]) o. ö. U. B. I, 123, S. 340.

Digitized by Google

Jahre 1241 hingewiesen, in der Friedrich II. dies ausdrücklich bestätigt. Die Klöster werden es auch kaum schwer empfunden haben, jetzt in den Babenbergern Vögte zu bekommen, die auch die Macht hatten, das Kloster wirksam in Schutz zu nehmen. Wann die Babenberger die Vogtei über unser Stift übernommen haben, können wir aus den Urkunden nicht feststellen. Wir irren aber wohl bei der Annahme nicht, daß dies bald nach der Erwerbung des Landes der steirischen Otakare geschah (1192). Jedenfalls sind am Ausgang des 12. Jahrhunderts die Babenberger Vögte des Klosters.

Es wäre verfehlt, wenn wir annehmen würden, die Herzöge könnten erst am Ende des Jahres 1202 oder anfangs 1203 die Vogtei übernommen haben, da sich Leopold VI. in den beiden Urkunden vom 23. Oktober 1202 noch nicht Vogt nennt, sondern erst in der Urkunde vom Jahre 1203. Der Grund davon ist leicht einzusehen. In den beiden ersten Urkunden handelt es sich lediglich um kleinere Ausfertigungen und um Verleihungen, in denen es gar nicht darauf ankam, daß der Aussteller auch Vogt des Stiftes war. Das erste Mal erläßt er dem Kloster das Marchfutter in der Riedmark; bei der zweiten Urkunde handelte es sich wahrscheinlich um eine Zollbefreiung, wie schon Mitis annimmt und ich im folgenden noch zu erwähnen haben werde. Hier handelt nicht der Vogt des Stiftes, sondern der Herzog. Erst in der folgenden Urkunde tritt er zugleich als Vogt des Klosters auf, da es sich ganz wesentlich um die Vogtei des Klosters handelte. Doch kommen wir damit schon in die nächste Periode. So dürfen wir die Besitzergreifung der Vogtei über Sankt Florian durch die Babenberger wohl in das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts setzen. Damit beginnt dann auch wieder der Aufstieg des Stiftes.

Befreiung von Abgaben, von Marchfutter, der besonderen Marksteuer, liegen vor von den beiden Leopold III. und Leopold IV. Beide Begünstigungen betreffen natürlich nur die Besitzungen des Stiftes, die im Gebiet der Mark lagen, also die Besitzungen nördlich der Donau. Zollprivileg liegt aus dieser Periode keines vor. Auch über Zehent liegt uns aus der behandelten Zeit kein urkundlicher Niederschlag vor, der uns Aufklärung bringen würde. Wir erfahren nur, daß das Kloster durch die Entvogtung im Jahre 1145 in den Besitz der Abgaben kommt, die bisher von den Bauern an den Vogt abgeliefert werden mußten.

So stellt sich die rechtliche Stellung des Stiftes in der Periode von 1065 bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, in großen Zügen skizziert, folgendermaßen dar: Der Einfluß der Reformideen und die

Digitized by Google

Bestrebungen des Stiftes machen aus dem Eigenkloster Passaus ein rechtlich freies Kloster, das sich auch der Bevogtung zu entziehen weiß. Dieses hat aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen Vorstoß der Landrichter gegen die Immunitätsrechte des Klosters zur Folge, dem das Kloster keinen erfolgreichen Widerstand leisten kann. Erst am Ende des Jahrhunderts greift wieder eine starke Hand in die Geschicke des Stiftes ein. Es sind die Babenberger, die damals die Vogtei über das Stift vom Passauer Bischof zu Lehen bekommen.

III. Vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Aussterben der Babenberger (1246).

Konnten wir die vorausgehende Periode charakterisieren als Periode der vorherrschenden bischöflichen Macht und vom Gesichtspunkte der Urkunden aus als die Periode der Bischofsurkunden, so ist diese Periode gekennzeichnet durch die stark hervortretende landesfürstliche Macht und die landesherrlichen Urkunden.

Um wieder die Darstellung geschlossen geben zu können, will ich gleich hier im voraus das wichtigere urkundliche Material dieser Epoche besprechen. Die wichtigsten Urkunden sind zweifellos die, welche die Immunität und Entvogtung des Klosters betreffen. Diese Urkunden stimmen inhaltlich miteinander so vollkommen überein, daß es für den Zweck unserer Untersuchung ganz belanglos ist, ob eine der Urkunden eine Neuausfertigung ist oder nicht, ob eine oder die andere Urkunde etwas früher oder später geschrieben wurde als die Datierung angibt. An der Echtheit des meritorischen Inhalts zweifelt niemand, der sich mit den Urkunden beschäftigt hat. Es gibt auch nur eine doppelte Möglichkeit: Entweder nimmt man den ganzen Sachverhalt des Urkundenkomplexes an, oder man bestreitet die Echtheit aller Urkunden. Letzteres ist vernünftigerweise indessen völlig ausgeschlossen. Diese Urkunden bilden schon längere Zeit den Gegenstand des Interesses der Geschichtsforschung. Von der neueren Literatur verweise ich auf H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger[90]); Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre[91]); Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen[92]). Alle diese Gelehrten stimmen in der Annahme der Echtheit des meritorischen Textes überein. Schon

[90]) Wiener Sitz.-Ber. 47, 315—385.
[91]) Bes. I, 322f.
[92]) S. 124—136.

Digitized by Google

Brunner stellte fest, daß die Urkunden in paläographischer Beziehung ihm keinen zwingenden Grund boten, sie anzuzweifeln; ihr juristischer Inhalt aber sei entschieden echt, um so mehr, als die Form der Immunitätsverleihung fast wörtlich mit jenen von Kremsmünster (1217) und für die Ordenskommende zu Graz (1233) übereinstimme. Ficker[92]) weiß die Schwierigkeiten, die in der Wiederholung von Zeugenreihen liegen könnten, zu lösen. Mit den Schwierigkeiten, die die Datierung bietet, setzt sich Mitis[93]) eingehend und mit Erfolg auseinander.

Nun zum Einzelnen. Für die Immunitätsfragen kommen in Betracht drei kaiserliche Urkunden, neun Urkunden der österreichischen Herzoge und drei Urkunden Herzog Ludwigs von Bayern. Die zwölf ersten stellen zusammen ein festes Rechtsgefüge vor, das die Immunität und die Entvogtung für das Kloster zum Inhalt hat. Ich kann es mir erlassen, näher auf die äußere Form und den äußeren Zusammenhang dieser Urkunden einzugehen, da ich hierin mit den ausführlichen Untersuchungen von Mitis[94]) übereinstimme. Nur in einem Punkt muß ich ihm widersprechen. Mitis hält die kleine Ausfertigung vom Jahre 1202 auch in ihrer ursprünglichen Form als Zollbefreiung „im besten Falle für eine Neuausfertigung aus der Zeit 1220—1230", die natürlich das herzogliche Siegel erhalten haben müßte. Mitis stützt sich darauf, daß die Schrift von einer Hand stamme, die er in der Zeit 1220—1230 noch nachweisen könne und daß die Herzogsurkunde Friedrichs II. vom 8. Dezember 1243 die Zollbefreiung ohne Berufung auf eine frühere Verleihung gewährt. Diese Gründe sind aber nicht stichhältig. Denn wenn die Hand, die im Jahre 1202 das kleine Diplom geschrieben haben solle, auch wirklich in der Zeit 1220—1230 noch nachzuweisen ist, so kann ich darin gar nichts Unmögliches sehen. Der Hauptgrund von Mitis versagt aber erst recht. Die Urkunde Friedrichs II. ist ja als Ganzes eine Bestätigungsurkunde für die einzelnen Rechte, die dem Kloster von seinem Vater und dem Kaiser verliehen wurden. Daß sich die Urkunde bei jedem einzelnen Rechte nochmals auf vorausgehende Urkunden berufe, ist denn doch etwas zuviel verlangt. Der Einwand von Mitis besagt aber um so weniger etwas, als auch in den beiden Kaiserurkunden von den Jahren 1212 und 1213 die Zollbefreiung ausdrücklich gewährt wird. Es müssen also jedenfalls dem Herzog, als er 1241 seine Urkunde ausstellte, Urkunden bekannt gewesen

[93]) a. a. O.
[94]) S. 123—138.

Digitized by Google

sein, nämlich wenigstens die beiden Kaiserdiplome, in denen dem Kloster die Zollfreiheit bereits verbrieft war. Wenn er es trotzdem nicht für notwendig erachtet, bei der Zollbefreiung die bereits gewährten Freiheiten der kaiserlichen Urkunden zu erwähnen, wird er es noch viel weniger für nötig befunden haben, die kleinen Urkunden seines Vaters anzuführen, nachdem er sich bereits einleitend auf die vorliegenden Privilegien berufen hatte. Dagegen hat Mitis übersehen, daß in den kaiserlichen Urkunden die Zollbefreiung ausdrücklich mit Berufung auf die bereits gewährte herzogliche Befreiung gegeben wird: „eximentes eam secundum continentiam privilegiorum ducis Austriae ab omni vectigalium et theloniorum solutione et redditione marchialis annonae." Hier wird also geradezu eine herzogliche Zollbefreiung vorausgesetzt. Gründe, die das Kloster hätten veranlassen können, nach 1220 eine Urkunde auf Zollbefreiung zu fälschen, nachdem bereits zwei kaiserliche Urkunden aus den Jahren 1212/13 dieses Recht verbrieften, sind außerdem nicht einzusehen.

Von den übrigen Urkunden dieser Epoche will ich noch erwähnen die drei Urkunden Ludwigs von Bayern. Die eine vom Jahre 1209[95]) ist lediglich eine Bestätigung der Salzschenkung Adilrams von Berge aus der Saline Hall (Reichenhall) und gibt uns keinen weiteren Aufschluß. Eine zweite vom gleichen Jahre[96]) bestätigt alle Schenkungen seiner Ministerialen an das Kloster sowie ihr Schenkungsrecht. Diese Urkunde ist nicht im Original erhalten, sondern nur im Kopialbuch des Stiftes aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln. Die angeführten Zeugen sind durchaus unverdächtig und entsprechen Ort und Zeit der ausgestellten Urkunde: Wolfkerus Aquil. patriarcha. Er kommt von Passau. Das erklärt sein Interesse am Kloster vollständig. Als Patriarch ist er sichergestellt für die Zeit 1204—1218; Gebhardus Tergest. eps. ist nachweisbar für 1203—1209. Heinricus archidiaconus Aquitan. ist als solcher bezeugt für 1212; Comes Meinhardus de Gortza ist gestorben 1232; Liupoldus de Bogen ist gestorben vor 1225; Chunradus de Mosburch ist gestorben 1218; Sifridus de Linbuowe ist gestorben vor 1230; Chalhohus de Chirchperg ist gestorben um 1229. Letzterer erscheint 1210 schon als Graf, hier noch als nobilis. Die Zeugenreihe paßt also vollkommen in die Zeit, in der die Urkunde ausgestellt sein will.

---

[95]) o. ö. U. B. II, 365.
[96]) II, 364.

Digitized by Google

Ein inhaltlich gleiches Stück, das bisher noch unediert ist, fand ich im gleichen Kopialbuch des Stiftes fol. 13[97]). Die Urkunde mag für den ersten Augenblick etwas auffallen. Die übrigen Urkunden dieser Zeit werden gewöhnlich eingeleitet mit der Invocatio „In nomine sanctae et individuae trinitatis". Unsere Urkunde beginnt dagegen sofort mit der Intitulatio, am Schlusse fehlt die Ort- und Zeitangabe. Es handelt sich um eine Mandatausfertigung. Eine ganz ähnliche wurde von Ludwig ausgestellt für seine Amtsleute zu Niederhall[98]). Auch bei dieser fehlt Invocatio und die Datierung. An der Echtheit der Urkunden zu zweifeln, fehlt jeder Grund. Inhaltlich deckt sie sich im wesentlichen mit der schon angeführten Urkunde Ludwigs vom Jahre 1209. Ich werde auf die Urkunde noch zurückkommen.

Von größerer Bedeutung sind aus dieser Periode noch zwei päpstliche Bullen von Honorius III. für unser Stift. Die erste, ausgestellt am 5. Jänner 1218, ist eine päpstliche Bestätigung von einigen Stiftspfarreien. Die zweite, vom 12. Mai 1220, ist ein päpstlicher Schutzbrief mit einer allgemeinen Güterbestätigung, aber ohne Exemtion.

Eine Anzahl von anderen Urkunden, besonders auch Passauischer Bischöfe, werden wir noch im Laufe der Untersuchung kennen lernen. Eine größere Bedeutung kommt ihnen nicht zu. Deshalb halte ich es nicht für notwendig, sie vorher im einzelnen zu besprechen.

Gehen wir jetzt in die Untersuchung der rechtlichen Stellung des Stiftes in dieser Periode selbst ein. Ich behalte dabei die bisherige Reihenfolge in der Untersuchung bei und habe über folgende Punkte zu handeln: Verhältnis zwischen Bischof und dem Hochstift einerseits und unserem Kloster andererseits; kirchliche Exemtion; Frage der Immunität; Vogtei und Entvogtung; Steuer, Zoll und Zehnt.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Bischof und Kloster bleibt wohl in dieser Periode dasselbe, zu dem es sich in der letzten Epoche schon entwickelt hatte: Es hat nichts mehr zu tun mit dem Verhältnis des Herrn zu seinem Eigenkloster. Die erste bischöfliche Urkunde in dieser Periode ist eine Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs vom 30. Juli 1220[99]). Er bestätigt dem Kloster alle Rechte und Schenkungen seiner Vorgänger, besonders den Besitz und die volle Gewalt über die Pfarre St. Michael in der Wachau. Eine treffliche Beleuch-

[97]) Gedruckt im Anhang.
[98]) o. ö. U. B. II, 588.
[99]) II, 49.

Digitized by Google

tung der Unabhängigkeit des Klosters in vermögensrechtlicher Beziehung bietet die Tatsache, daß in der Urkunde Bischof Gebhards von Passau vom 28. Februar 1230[100]) dieser St. Florian gegenüber als Intervenient auftritt. Er ist also nicht mehr der Herr, der etwas zu befehlen hat; er kann nur als Fürsprecher für seine Freunde eintreten. Ebenso bezeichnend ist die Urkunde von Bischof Rudiger aus dem Jahre 1239[101]), in der der Bischof zweimal ausdrücklich betont, daß Propst und Konvent dem Kaplan der bischöflichen Kurie Hertnid die Pfarre und das Hospital in Vöklabruck nur auf seine B i t t e (ad petitionem nostram) gegeben habe.

Nach Mitis[102]) wäre das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts gekennzeichnet durch eine große Spannung zwischen dem Bischof von Passau und den österreichischen Klöstern, die ihren Höhepunkt erreichte in dem „tiefen Zerwürfnis", der „förmlichen Empörung" der Jahre 1228/29. St. Florian wäre an der Spitze des aufrührerischen österreichischen Klerus gestanden. Mitis muß aber selbst gestehen, daß uns „die Quellen über die wesentlichen Ursachen der damaligen Auseinandersetzung nahezu nichts sagen". Wir wissen, daß der päpstliche Kommissär in Prag fünfzehn österreichische Prälaten und Pfarrer suspendierte und sie sich vor dem Papst gegen die durch den Passauer Bischof erhobenen Anschuldigungen rechtfertigen hieß. Unter den fünfzehn Prälaten ist auch der von Sankt Florian. Daran dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß der Grund dieser Bewegung gegen Passau das Bestreben des österreichischen Klerus war, sich von Passau loszulösen; ein Bestreben, das in dem freilich fehlgeschlagenen Versuch Leopolds VI., in Wien ein Bistum zu erreichen, seinen stärksten Ausdruck gefunden hat. Denn nur ein so allgemeines Ziel konnte fast den gesamten Welt- und Ordensklerus Österreichs gegen Passau einen. — Daß aber zwischen dem Stift und dem Bischof ein besonders schlechtes Verhältnis bestanden hätte, das Kloster an der Spitze der gegen Passau gerichteten Bewegung gestanden, glaube ich nicht. Die Quellen sagen eher das Gegenteil. Aus der Urkunde des Propstes Dietmar vom 28. August 1242 ersehen wir, daß sich die Bischöfe Ulrich, Gebhard und Rudiger der Rechte des Stiftes annahmen und seine Schädiger wiederholt mit Strafe belegten. Dies können wir aus den Urkunden überhaupt für die Zeit 1215—1250 feststellen. Am 30. Juli 1220 bestätigt Bischof Ulrich dem Kloster alle seine Rechte, die schon seine Vorgänger

[100]) II, 475.
[101]) III, 69.
[102]) S. 118—123.

Digitized by Google

„der geliebten Tochterkirche" gewährt haben. Auch dies läßt kaum auf eine so große Spannung schließen. Mitis[103]) spricht von einem „Kampf von seltener Bitterkeit". Dieser hätte doch in dem Kloster, das an der Spitze der gegnerischen Macht gestanden haben sollte, auch Nachwirkungen zeigen müssen. Aus dem Jahre 1230 stammt aber die Urkunde, in der der Bischof dem Kloster gegenüber als Intervenient auftritt. Im Jahre 1231 und 1234 ist der Propst von Sankt Florian Bevollmächtigter des Passauer Bischofs und Führer seiner Kommission[104]). Ich glaube nicht, daß man angesichts solcher Quellenzeugnisse von einer besonderen Spannung zwischen dem Passauer Bischof und dem Kloster St. Florian in diesem Jahrzehnt sprechen kann. Daß aber noch viel weniger mit dieser Spannung oder diesem Kampf gegen Passau die Florianer Urkundenfälschungen in Zusammenhang stehen, habe ich schon im letzten Kapitel dargetan.

Die Frage nach einer kirchlichen Exemtion ist leicht gelöst. Es liegen die zwei schon erwähnten päpstlichen Bullen vor. Die erste ist eine einfache päpstliche Bestätigung der Pfarreien von St. Michael, Ried, Feldkirchen und Vöklabruck. Die zweite ist ein päpstlicher Schutzbrief und zugleich eine Bestätigung der Güter des Stiftes und seiner Pfarreien Niederwaldkirchen und Vöklabruck. Der Inhalt beider päpstlichen Bullen ist gering. Es ist ja überhaupt bezeichnend, wie spät die Passauischen Eigenklöster zu päpstlichen Privilegien kamen. Brackmann (Vorarbeiten 60) stellt fest, wie weit die bischöflichen Eigenkirchen in diesem Belange überhaupt hinter den freien Kirchen zurück sind. Die Kurie scheint den Standpunkt eingenommen zu haben, daß das Schutzverhältnis des Bischofs zum Kloster ein päpstliches Schutzverhältnis unnötig mache. Jedenfalls verstanden auch die Bischöfe selbst solche päpstliche Schutzverleihungen an ihre Eigenklöster hintanzuhalten. Die beiden päpstlichen Bullen hat das Stift vielleicht durch Vermittlung des Passauer Bischofs erhalten. Es ist dies gerade damals Ulrich von Andechs, der ehemalige herzogliche Notar. Unter ihm ist es am ehesten möglich. Vielleicht mochte auch der Herzog selbst dabei seine Hand im Spiele haben. Jedenfalls sorgt aber der Bischof auch dafür, daß die päpstlichen Privilegien für ihn ungefährlich blieben und ihm seine Rechte auf das Kloster nicht entwanden. Das Kloster wurde von der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs keineswegs eximiert. Es erhielt nur einen bedeutungslosen päpstlichen Schutzbrief. Auch in die Zehntfrage griff Rom mit keinem Wort ein. Die Freude einer so „unschul-

[103]) S. 121.

[104]) o. ö. U. B. III, 21 u. 30.

Digitized by Google

digen" päpstlichen Bulle konnte Bischof Ulrich seiner „geliebten Tochterkirche" schon machen. Das Stift besitzt also jetzt wohl eine päpstliche Bulle, bleibt aber nach wie vor unter der Jurisdiktionsgewalt des Passauer Bischofs.

Von größter Wichtigkeit ist in dieser Periode die Entfaltung der Immunität. Das Kloster ist selbständig geworden und so ist es ja schon zu erwarten, daß wir aus dieser Epoche Immunitätsurkunden finden, die direkt für das Kloster ausgestellt sind. Untersuchen wir zunächst, in welchem Umfang das Kloster die Immunität erhalten hat.

Die erste Immunitätsverleihung betrifft noch nicht den ganzen Besitz des Klosters, sondern nur jene Teile, die in der Ostmark liegen. Diese Immunität umfaßt das Verbot des introitus für jeden Landrichter, das Verbot, die Hintersassen des Klosters außerhalb des Immunitätsgebietes vor Gericht zu rufen, das ist also das Verbot der districtio. Dies ist aber noch eingeschränkt. Dem Propst und seinem Amtmann obliegt für jedes Verbrechen zwar die Untersuchung, aber nur bei Vergehen, die der niederen Gerichtsbarkeit angehören, auch die Urteilsfällung. Handelt es sich um ein Kapitalverbrechen und ist die Untersuchung darüber vor dem Gericht des Propstes beendet, dann ist der Schuldige innerhalb eines Monats von seinem Besitz auf kirchlichem Boden zu entfernen. Die Kirche hat in diesem Falle auf ihre Immunitätsrechte zu verzichten und ihn durch den Amtmann oder durch den Vogt an den Landrichter auszuliefern. Dann ist aber auch die Kirche für ihn nicht weiter verantwortlich. All seine Habe, bewegliches und unbewegliches Vermögen, bleibt aber im Besitze der Kirche. Dem Landrichter obliegt nur die Fällung und Vollstreckung des Urteiles. Ein anderer Fall, in dem die Immunitätsrechte des Klosters beschränkt werden, liegt dann vor, wenn ein Nichtuntertan des Immunitätsherrn einen Immunitätsmann vor dem Propst oder dessen Amtmann klagt, der Schuldige aber keine Genugtuung gibt. In einem solchen Falle soll der „rebellis" ebenfalls dem Landrichter ausgeliefert werden und die Kirche soll sich weiter um die Angelegenheit nicht kümmern. Die Gerichtsbarkeit ist, wie man sieht, bereits bis in das einzelne genau geregelt. Zweifellos wird dem Kloster Hochgerichtsbarkeit verliehen. Nur die Fällung und Vollstreckung des Todesurteils wird dem Landrichter vorbehalten, nachdem die Kirche auch über dieses Verbrechen bereits vor ihrem Forum die Untersuchung geführt hat. Die Urkunde gibt auch an, aus welchem Grunde — ich möchte sagen — der Schlußteil der Blutgerichtsbarkeit ausgenommen wird: „Weil die priesterliche Weihe

Digitized by Google

die Vollziehung eines solchen Urteiles für sich nicht beansprucht"; also weil die kirchliche Behörde ein Todesurteil überhaupt nicht fällen kann wegen der damit verbundenen Irregularität. Man hat bisher angenommen — und diese Annahme geht auf Brunner zurück (Wiener Sitz.-Ber. 47, 380) — dies sei geschehen, um dadurch der Notwendigkeit eines Vogtes zu entgehen. Denn die Blutgerichtsbarkeit hätte wenigstens für diesen Fall einen Vogt verlangt. Dies ist unrichtig. Leopold ernannte in der gleichen Urkunde für St. Florian noch einen Vogt. Dieser Vogt oder der Amtmann muß den todeswürdigen Verbrecher nach der Untersuchung durch das Gericht des Stiftes an den Landrichter ausliefern. Der Grund für diese Ausnahme kann also zunächst nicht der Wunsch gewesen sein, dem Kloster die Vogtei zu ersparen. Später mag er vielleicht eine Rolle gespielt und wohl das Kloster veranlaßt haben, das Recht, auch das Bluturteil zu fällen, gar nicht anzustreben. Die Ausübung jeder anderen Art der Gerichtsrechte kommt aber dem Propste, beziehungsweise seinem Amtmann zu, sei es, daß sie Personen, Geld oder Gut betreffen. Eingeschlossen ist natürlich auch das Eintreiben aller Leistungen und Strafgelder in der gewohnten richterlichen Weise und Ordnung. Diese Rechte erstrecken sich auf alle Leute des Klosters, colonni, censuales et proprii. Diese Aufzählung der Hintersassen, Zins- und Eigenleute geht in alle Immunitätsurkunden über. Das Diplom Herzog Friedrichs vom Jahre 1243 fügt dieser in eigenartiger Weise noch die milites hinzu.

Noch eine Feststellung sei gleich hier angefügt. Hirsch[105]) bemerkt nebenbei, daß auch auf bayrisch-österreichischem Gebiete Ansätze zur gemeinverständlichen Bezeichnung für Hochgerichtsbarkeit vorhanden seien, wie im alemannischen Gebiet „Dieb und Frevel", und zwar sei das Totschlag, Diebstahl und Notzucht, so daß man auch kurz von den „drei Fällen" spreche. Für St. Florian trifft diese Feststellung jedenfalls nicht zu. Hier wird die Hochgerichtsbarkeit gekennzeichnet durch „Diebstahl und Raub oder ein Verbrechen, das den Tod verdient". In mehreren Fällen wird noch als drittes der Mord genannt. Die drei Fälle — soweit von solchen überhaupt geredet werden kann — wären demnach nach den Florianer Urkundenmaterialien Diebstahl, Raub und Mord.

Damit haben wir aber auch schon das Wesentliche jeder Immunitätsverleihung kennengelernt. Die einzelnen Diplome stimmen fast im ganzen Wortlaut damit überein. Die Rechte werden nur noch auf

[105]) Klosterimmunitäten, S. 97.

Digitized by Google

das ganze Klostergebiet ausgedehnt. Dies geschieht zunächst in der Urkunde Leopolds VI. mit dem nachgetragenen Datum vom 8. August 1212 (II.), das Mitis mit Recht schon vor das Kaiserdiplom Ottos IV. setzt. Diese Urkunde berichtet uns zunächst über die Voraussetzungen und die Vorbereitungen der Immunitätserklärung und eröffnet uns einen recht beachtenswerten Blick in die Rechtsauffassung der damaligen Zeit. Der Herzog will dem Kloster die Immunität verleihen, stoßt aber auf den Widerstand des Ministerialen (!) Ortolf von Volkenstorf, der als Landrichter die Gerichtsbarkeit über das Stift ausübte. Der Landrichter würde durch die Immunität des Stiftes einen Verlust von jährlich ungefähr sechzig Pfund erleiden, welche Summe er aus der Gerichtsbarkeit über das Kloster und seine Leute zieht. Der Herzog muß nachgeben und sich in Verhandlungen einlassen. Diese waren aber nicht so einfach. Ortolf hatte das Lehen des Landgerichtes ja nicht direkt vom Herzog, sondern erst als Afterlehen von dem Domvogt von Regensburg, Otto von Lengenfeld. Nebenbei sei bemerkt, daß also schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachweisbar das Landgericht als Afterlehen an Ministerialen vergeben wurde. Auch der Domvogt macht nun seine Ansprüche geltend. Der Volkenstorfer war bereit, gegen eine jährliche Rente von zwanzig Pfund auf die Gerichtsbarkeit über das Stift zu verzichten. Es galt nun, eine Rente von jährlich zwanzig Pfund zu errichten und dabei gleichzeitig die Ansprüche aller Interessierten zu befriedigen. Die Lösung erfolgte nun so: Das Kloster kaufte Eigengüter des Volkenstorfer, die einen jährlichen Ertrag von zwanzig Pfund abwarfen. Diese Güter, die das Kloster um dreihundertfünfzig Pfund erwirbt, gehen nun zunächst aus dem Eigentum Ortolfs in das Eigentum des Klosters über. Dieses tradiert nun die Güter dem Herzog. So ist der Herzog, der oberste Inhaber der Gerichtsgewalt, dadurch entschädigt, daß er das Eigentumsrecht auf diesen Grund erhält. Er gibt nun den Besitz dem Domvogt von Regensburg als Lehen, der von ihm bisher das Landgericht als Lehen hatte und dieser gibt den Besitz weiter als Afterlehen an Ortolf. So kommt nun Ortolf wieder zu seinem Lande. Nur ist es jetzt nicht mehr sein Allod, sondern geliehenes Land. Dafür hat er aber auch die dreihundertfünfzig Pfund, um die ihm der Grundbesitz abgekauft worden war. Dafür verzichtet er nun in die Hand des Domvogtes auf das Afterlehen des Landgerichtes über das Stift. Dieser gibt das Lehen auf, in die Hand des Herzogs und dieser tradiert nun die Gerichtsbarkeit dem Stifte, indem er das Schwert auf den Altar des hl. Florian legt.

Digitized by Google

Aus dieser „Reihe von Handlungen", wie bereits Otto IV. in seinem Diplom sagt, sehen wir einmal, daß sich das Amt schon ganz in ein Lehen umgewandelt hatte. Dies war aber keine bloße Formsache, sondern hatte die größte Bedeutung. Dadurch verlor der Herzog seinen Einfluß auf die Verwaltung des Landes. Selbst bei Mißbrauch des Amtes ist er, auch wenn er wollte, zum Zusehen verurteilt. Das Amt ist eben Lehen geworden. Dadurch fühlt sich der Träger des Amtes frei und jetzt entwickelt sich ganz besonders die Auffassung, daß nicht er des Amtes wegen, sondern das Amt seinetwegen, zu seiner Bereicherung da ist. Das Amt wird sogar als Afterlehen weiterverliehen. Gerade unser Fall beleuchtet diesen Zustand hell. Der Herzog und der Kaiser stellen in den Urkunden ausdrücklich fest, daß die Landrichter, also ihre Beamten, das Kloster auf das ärgste bedrücken. Der Herzog kann dagegen aber gar nichts tun, als sehen, wie er dem Landrichter eine andere Geldquelle eröffne und dadurch ihn zum freiwilligen Verzicht auf die Ausübung der Gerichtsrechte über das Kloster bewege. Von welch nachteiligen Folgen diese Entwicklung für das Rechtsleben und das Land überhaupt sein mußte, läßt sich denken. Weiter können wir feststellen, daß zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon die Ministerialen uns mit bedeutender Macht entgegentreten. Es gehört zwar nicht in den Rahmen meiner Untersuchung, wenn ich weiter feststelle, daß damals Grund und Boden 6 Prozent Zinsen abwarfen. Genau berechnet wären es nur $5^5/_7$ Prozent. Doch dürfen wir kaum annehmen, daß der Volkenstorfer wirklich den vollen Ertrag des Grundstückes angegeben hat. So können wir den Zinsertrag ruhig nach oben abrunden.

Durch diesen langwierigen und für das Stift kostspieligen Vorgang erhielt St. Florian nun wieder die Immunität für sein Gebiet. Dem Rechtsumfang nach deckt sie sich mit der schon früher für das Gebiet in der Ostmark erhaltenen. Es wird hier nur noch ausdrücklich festgesetzt, daß der Vogt auch keine Dingstatt auf dem Boden des Immunitätsgebietes haben dürfe. Beachtenswert ist ferner, wer mit der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit betraut wird. Nicht der Landrichter, wie dies in der ersten Urkunde vom Jahre 1208 geschah, sondern der Herzog als Vogt, beziehungsweise der, welcher mit seiner Vertretung als Schützer des Stiftes betraut wird. Hier erscheint es also noch viel deutlicher, daß das Kloster an sich auch die Hochgerichtsbarkeit hat, daß es diese aber nicht ausübt, weil es sich mit der priesterlichen Weihe des Propstes nicht verträgt und daher die Ausübung dieses Rechtes dem Herzog als Vogt überlassen

Digitized by Google

bleibt. Genau geregelt ist auch das Appellationswesen, wenn der Kläger kein Mann des Klosters ist. Zunächst ist der Grundsatz festgehalten, der ja keineswegs neu ist, daß der Kläger immer vor dem Forum, dem der Beklagte untersteht, die Klage erheben muß. Das ist in unserem Fall vor dem Propste oder seinem Amtmann. Erhielt aber der Kläger hier sein Recht nicht, dann hat er an den Herzog zu appellieren als an den Vogt, oder an den, den er mit seiner Stellvertretung betraut hat. Wir sehen den bemerkenswerten Fall, daß das Vogteigericht als zweite Instanz nach dem Hofgerichte eingeschaltet wird. Damit ist aber die Möglichkeit, sich Recht zu verschaffen, noch nicht zu Ende. Sollte der Angeklagte auch vor diesem Forum sich weigern, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, dann geht die Klage vor das öffentliche Gericht. Dem Buchstaben der Urkunde nach könnte es so vorkommen, daß vom Gerichte, in dem der Herzog selbst schon gesprochen, an den Landrichter appelliert würde. Tatsächlich kam das aber nicht in Frage. Denn der Herzog sprach im Vogteigericht nie selbst Recht, sondern stets der, den er mit seiner Vertretung betraut hatte. Diese letztere Möglichkeit der Appellation an das Landgericht wird in der Urkunde Leopolds vom Jahre 1212 nicht ausdrücklich erwähnt. Aber sie findet sich in der Neuausfertigung, die Mitis in das Jahr 1225 setzt, die aber das herzogliche Siegel erhalten hatte und deren meritorischer Inhalt sicher als unverfälscht anerkannt werden muß. In diesem letzteren Falle solle, so sagt die Urkunde, der Propst in dem einzelnen Falle auf sein Privilegium verzichten und sich nicht weiter um einen solchen Menschen kümmern. Rechtlich ist damit keineswegs etwas Neues geschaffen. Wir finden dies im Gegenteil schon im Immunitätsdiplom Ottos III. vom Jahre 993. Ich habe im letzten Kapitel bereits darauf verwiesen. Dies ist jene „reclamatio extranei", bei der auch der Hörige vor das öffentliche Gericht gestellt werden muß. Bemerkenswert ist, wie hier die drei Arten des Gerichtes, die für den Immunitätsmann in Betracht kommen, nebeneinander erscheinen. Zunächst das Hofgericht, das durch die Entvogtung jetzt ganz bedeutend hervortritt und für alle Immunitätsleute das gewöhnliche Gericht erster Instanz ist. Der zweite Gerichtshof ist das Vogteigericht. Dies wäre unter normalen Umständen die erste Instanz für die freien Immunitätsleute. Durch die Entvogtung aber geht der ganze Rechtsgang, auch der Freien, zunächst vor das Hofgericht. Und so ist das Vogteigericht bereits Berufungsinstanz oder jenes Forum, das das Bluturteil zu fällen und zu vollziehen hat, nachdem schon das Hofgericht die Untersuchung geleistet. Das dritte Gericht ist endlich das Landgericht. Damit

Digitized by Google

jemand von den Immunitätsleuten vor das Landgericht gestellt werden darf, muß ihn der Propst in aller Form an das Landgericht ausliefern.

Die herzogliche Immunitätsurkunde vom Jahre 1212 bringt noch eine weitere Ausdehnung der Immunitätsrechte. Im Diplom vom Jahre 1208 fehlt das ausdrückliche Verbot, von den Immunitätsleuten Zölle und Mauten zu erheben. Auch im Diplom vom Jahre 1212 erscheint dieses Immunitätsrecht noch beschränkt. Es ist den öffentlichen Beamten nur verboten, an ungesetzlichen Orten Zölle einzuheben. Dagegen erscheint in allen späteren Urkunden unmittelbar in Verbindung und als Ausfluß der Immunität auch die Freiheit von Zoll und Maut. Unter dieser Zollbefreiung, die im Zusammenhange mit der Immunität verliehen wurde, werden wir aber nur verstehen dürfen, daß es den öffentlichen Beamten verboten ist, auf Immunitätsgebieten Zölle einzuheben, denn sonst könnten wir es nicht verstehen, daß in einem und demselben Diplom König Friedrichs II. noch einmal eine allgemeine Zollbefreiung und die Befreiung von Marchfutter angeführt wird.

Damit haben wir jetzt den wesentlichen Inhalt der Immunität kennengelernt. Die späteren Diplome bringen nicht mehr viel Neues. Nur eine nicht unbedeutende Erweiterung tritt noch hinzu: Auch im Falle eines todeswürdigen Verbrechens braucht die Angelegenheit nicht vor das Vogteigericht zu kommen, wenn sich Leute finden, die schwören, daß dem Kläger das Sühnegeld geleistet wird und dem Lande daraus kein Schaden erwachsen soll. Wenn diejenigen, die den Eid zugunsten des Verbrechers leisten, Leute des Klosters sind, legen sie den Eid in die Hand des Propstes ab. Ich glaube, das ist nichts anderes als jener Gerichtsfall, den Glitsch in seinen „Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit" (Bonn 1912) die „Sühnegerichtsbarkeit" nennt. Diese Erweiterung der Immunitätsrechte, durch die auch Fälle des Blutgerichtes allein vor dem Forum des Hofgerichtes erledigt werden, tritt uns zuerst entgegen in der Neuausfertigung, die wir in das Jahr 1225 setzten. Ich glaube aber nicht, daß dies damals in fälschender Absicht eingeschoben worden wäre. Es ist vielmehr nur die schriftliche Niederlegung einer schon bestehenden Rechtsgewohnheit. Sie bedeutete ja auch tatsächlich keine Anmaßung eines Rechtes, das dem Propst nicht schon auf Grund der bisherigen Rechte zustand. Denn es war dem Propste die Führung jedes gerichtlichen Verfahrens zuerkannt, mit einziger Ausnahme der Fällung und Vollziehung des Todesurteils. Bei der Sühnegerichtsbarkeit handelt es sich nicht darum,

Digitized by Google

sondern das Todesurteil wird ja durch die geleistete Sühne vermieden. Daher ist der Propst vollkommen berechtigt, dieses Verfahren zu leiten. Schon das herzogliche Siegel an der Urkunde ist uns Beweis, daß es sich um eine tatsächlich geübte Rechtsgewohnheit handelte. Im ausführlichen, zusammenfassenden Diplom Herzog Friedrichs II. vom Jahre 1243 wird dieses Recht mit fast denselben Worten wie in der ersteren zitierten Urkunde angeführt.

So können wir am Stifte St. Florian das ganze reiche Auswirken einer Immunitätsverleihung verfolgen.

Hand in Hand geht mit der Immunitätsverleihung die Entvogtung. Ich hatte bereits darzustellen, daß die Babenberger die Vogtei über das Kloster von den Passauer Bischöfen zu Lehen erhalten hatten. Natürlich konnten diese aber die Vogteirechte und -pflichten nicht überall selbst ausüben. Damit wurden Stellvertreter (vicarii) betraut. Wir erfahren nichts Näheres, welche Personen dies waren. Es mußten nicht immer die Landrichter gewesen sein. Daß aber die Vögte, wer immer sie waren, sich die Gelegenheit nicht entgehen ließen, sich auf Kosten des Klosters zu bereichern, liegt bei der damaligen Auffassung auf der Hand. Eine diesbezügliche Klage des Propstes vor Herzog Leopold VI. hatte zur Folge, daß dieser das Kloster im Jahre 1203 neuerdings von den Untervögten befreite. Doch war diese Entvogtung von vorneherein nur eine halbe Sache. Denn in derselben Urkunde heißt es weiter, daß seine Stellvertreter nur das von den Einkünften der Vogtei nehmen durften, was ihnen der Propst freiwillig für ihre Mühewaltung gab. Also blieben die vicarii des Herzogs in der Vogtei bestehen, nur deren Eingreifen in die Gerechtsame des Stiftes wird zurückgedrängt. Es ist begreiflich, daß bald die alten Übergriffe wieder vorkamen und das Stift die ihm vom Herzog zuerkannten Rechte nicht behaupten konnte. So verstehen wir es auch, daß es bald wieder zur förmlichen Ernennung eines Vogtes kam. Denn in der Immunitätsurkunde für die Güter des Klosters in der Ostmark ist wieder ausdrücklich von einem Vogt die Rede, den der Herzog einsetzt. So war diese zweite Entvogtung — die erste war 1145 von den Passauer Bischöfen erfolgt — von besonders kurzer Dauer. Endlich kommt es 1212 neuerdings und diesmal endgültig zur Befreiung von den Untervögten, denn der Herzog selbst behält sich ja immer die Vogtei über das Stift vor. Es ist dies aber eine ausgesprochene Schirmvogtei. Der Herzog verzichtet auf alle Einkünfte und behält sich nur den Schutz und freilich auch — und das war für ihn die Hauptsache und das Motiv — eine gewisse gerichtliche Hoheit vor, die ja wesentlich zur Er-

Digitized by Google

reichung der vollen Landesherrlichkeit beigetragen hatte. Wenn Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte, 7, 320, Anm. 2) sagt, „die übliche Unterscheidung zwischen einer Schirmvogtei und der gewöhnlichen Vogtei ist in den Quellen nicht begründet", so ist dies unrichtig. Dies allein hätte es ihm schon zeigen können, daß in derselben Urkunde, die von der förmlichen Entvogtung handelt und berichtet, daß diese durch die Widmung des Schildes auf dem Altar des hl. Florian erfolgt sei, andererseits der Herzog für sich das Amt des Vogtes in Anspruch nimmt. Da unterscheidet doch sicherlich die Quelle selbst zwischen einer Nutz- und Schirmvogtei. Die Namen werden in den Urkunden freilich nicht gebraucht, wenn wir nicht darauf verweisen wollen, daß sich Herzog Leopold stets „advocatus et defensor" nennt.

Bei der neuerlichen Entvogtung wandte man alle Vorsichtsmaßregeln an, die es den Stellvertretern des Herzogs nicht mehr so leicht machen sollten, sich wieder in den Besitz der ganzen Vogteibefugnisse zu setzen. Es darf vor allem nur mehr der mit dem Schutz des Stiftes im Auftrage des Herzogs betraut werden, den der Propst selbst dafür vorschlägt. Dieser darf aber nicht einmal den Namen „Vogt" sich anmaßen, geschweige denn seine Rechte und Nutzungen. Er darf sich in keine Angelegenheit einmengen, zu der ihn nicht der Propst ausdrücklich beruft. Er soll hauptsächlich dann in Aktion treten, wenn ein Untertan sich dem Rechte nicht beugen will und dem Propst den Gehorsam verweigert. Aber auch in diesem Falle darf er nur amtshandeln, ohne daraus einen Nutzen für sich in Anspruch zu nehmen. Sollte der Beauftragte des Herzogs sich dennoch Übergriffe zuschulden kommen lassen, kann der Propst jederzeit vom Herzog dessen Absetzung und Ersetzung durch einen anderen, ihm genehmen verlangen. Jede Verjährung von Rechten des Stiftes gegenüber dem vicedefensor wird ausdrücklich ausgeschlossen. Damit aber auch nicht durch seine lange Amtsführung irgend ein Präjudiz geschaffen werden könne, wird weiter verfügt, daß mit dem Erlöschen der Amtszeit eines Propstes von selbst auch die Amtszeit des herzoglichen Stellvertreters abläuft, bis der neue Propst entweder denselben oder auch einen anderen vom Herzog verlangt. Gerade diese letzte Maßnahme zeigt die Vorsicht und Klugheit, mit der man diesmal zu Werke ging. Denn gerade dadurch wurde eine ganz wesentliche Gefahr beseitigt, daß der Vogt wieder die Oberhand bekäme, die ganz entschieden darin lag, daß der Propst öfter wechselt und das stabile Element in der Klosterherrschaft der Vogt war, oder wie der herzogliche Beamte auch sonst immer hieß. Nur

Digitized by Google

ein einziges Einkommen sollte dem herzoglichen Beamten bleiben: Jener Betrag, der vom Wehrgeld übrigblieb, das ein Nichtuntertan des Klosters bei Verletzung eines Immunitätsmannes zahlen mußte, wenn der Geschädigte und die Kirche für den Schaden vollkommen Genüge erhalten hatten.

Bei der Entvogtung handelt es sich natürlich nur um einen privatrechtlichen Vorgang, wenn auch der Herzog dabei beteiligt war. Um aber sicher zu gehen, nahm man die Beurkundung auch in die beiden Königsdiplome auf. Als Befugnisse und Rechte des Vogtes, die nunmehr dem Stifte anheimfallen, lernen wir kennen: Gericht und Bann, die Eintreibung der damit in Zusammenhang stehenden Bußen; die Aufbringung von Steuern, Abgaben, die Rechte auf den Unterhalt und auf Beitragsleistungen verschiedener Art. Es ist nun die Frage, was wir in unserer Epoche unter „steurae" zu verstehen haben. Konnten wir Dopsch recht geben, daß es sich bei der Entvogtung durch die Passauischen Bischöfe in der Mitte des 12. Jahrhunderts noch nicht um ordentliche Steuern handelt, um so mehr, als in der ersten Urkunde Leopolds VI. tatsächlich von Steuern keine Rede mehr ist, sondern nur von „solutiones", so hat sich im Laufe der Jahre doch ein Wechsel vollzogen. Wenn in den Immunitätsurkunden des zweiten Dezenniums des 13. Jahrhunderts wieder von steurae die Rede ist, müssen wir darunter wohl doch die ordentliche Steuer verstehen und es muß ihre Eintreibung unter die Obliegenheiten des Vogtes gerechnet werden. Denn was sollten wir sonst noch darunter verstehen, wenn sie neben „oblationes und obventiones omnisque generis" genannt werden?

Bis jetzt haben wir nur die Entwicklung der Vogteiverhältnisse mit Rücksicht auf die Babenberger verfolgt, die zwar fast über das ganze Stiftsgebiet durch Passauische Belehnung die Vogteigewalt besaßen, aber doch nicht die einzigen Vögte waren. Neben ihnen ist noch als Vogt urkundlich nachweisbar Ludwig von Bayern. Er hat sich die Vogteigerechtsame aller jener Güter ausdrücklich vorbehalten, die seine Ministerialen an das Kloster schenkten. Aber auch bei ihm handelt es sich nur um eine Schirmvogtei. Denn in den beiden schon genannten Urkunden verpflichtet sich Ludwig, die Vogtei ohne jeden Nutzen für sich zu verwalten. In der bisher ungedruckten Urkunde ist keine weitere Einschränkung. Dagegen verpflichtet er sich in der bereits veröffentlichten Urkunde vom Jahre 1209 noch obendrein, die Vogtei niemandem zu Lehen zu geben, sondern selbst zu verwalten und alle Einkünfte daraus der Kirche zu schenken. Jetzt aber zu bestimmen, welche Urkunde die frühere ist,

Digitized by Google

dürfte kaum gelingen. Ein Vergleichsmaterial, das auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit einen Schluß zuließe, fehlt. Denn in den beiden inhaltlich verwandten Urkunden, in denen Ludwig seinen Ministerialen das Recht gibt, auch an die Klöster Gleink und Spital am Pyhrn ihre Güter zu schenken[106]), werden Vogteifragen nicht einmal erwähnt. Aus rein inneren Gründen lassen sich aber nach der einen und nach der anderen Seite hin Erklärungen finden. Für die frühere Abfassung der von mir jetzt edierten Urkunde würde sprechen das Streben des Stiftes, sich von den Untervögten zu befreien. Demnach hätte das Kloster zuerst diese Urkunde erhalten und wäre damit noch nicht zufrieden gewesen, bis es die weitere Urkunde vom Jahre 1209 erhielt, in der der Herzog sich verpflichtet, keine Untervögte einzusetzen. — Oder wir setzen sie mehr in die Nähe der ihr auch formverwandten Urkunde an seine Amtsleute zu Niederhall, die das o. ö. U. B. um das Jahr 1212 setzt und erklären, Ludwig ließ sich zu keiner so weitgehenden Bindung mehr herbei, keinen Stellvertreter als Schützer des Stiftes einzusetzen, sondern bestätigte nur mehr das Wesentliche, daß er die Vogtei ohne Nutzen verwalten wolle. Von Bedeutung ist es ja keineswegs, ob die eine oder die andere Urkunde zuerst anzusetzen ist. Denn jedenfalls handelt es sich ja auch nur um eine Schutzvogtei, und es ist ziemlich belanglos, ob sie Ludwig in eigener Person oder durch einen Stellvertreter ausübte. Dies um so mehr, als die Vogteibezirke Ludwigs neben denen des Babenbergers völlig in den Hintergrund treten.

Immunitätsverleihung und Entvogtung gingen Hand in Hand. Darauf mochte das Stift besonderen Wert gelegt haben. Denn die Immunität ist ja wertlos, wenn sich das Stift dadurch nur an Stelle der Landrichter die vielfach noch lästigeren Vögte eintauschte. Erst durch die Verbindung wurden Immunität und Entvogtung zwei ganz bedeutende Faktoren für die Machtentfaltung und die wirtschaftliche Stärkung des Stiftes.

Es erübrigt nun nur noch über Steuer, Zoll und Zehnt einiges zu sagen. Da die Urbare des Stiftes erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts einsetzen, sind wir auch in dieser Periode ausschließlich auf die Urkunden angewiesen und dadurch schlecht beraten. Denn diese sagen uns nicht viel. Ich habe oben bereits hingewiesen, daß es schon ein Teil der Immunitätsrechte war, daß die Landrichter auf Immunitätsgebieten weder Zoll noch Maut einheben durften. Es ist dies einfach das Verbot der exactiones, das ja zum

[106]) o. ö. U. B. II, 420.

Digitized by Google

Wesen der Immunitätsrechte gehört. Darüber hinaus erteilt der Herzog und König Friedrich II. dem Stifte die Befreiung von Maut und Zoll sowie auch von der Leistung des Marchfutters im ganzen Herzogtume. Der Zehnt, der früher von den Bauern an die Vögte geleistet werden mußte, fällt nunmehr auch dem Stifte selbst zu.

Halten wir nun noch einen kurzen Rückblick: War es dem Stifte geglückt, im 12. Jahrhundert die direkte Abhängigkeit von Passau zu lösen, so hatte es doch noch keinen dauernden Erfolg in dem Bestreben, sich auch aus der Macht der weltlichen Gewalt, zunächst der Landrichter, freizumachen. Dies glückte aber voll und ganz in unserer Periode. Aber auch sein fast zwei Jahrhunderte langes Streben, das Joch der Vögte abzuschütteln, gelingt. Der innere Grund dafür liegt darin, daß die Interessen des Stiftes sich mit denen der Babenberger deckten. Beider Kämpfe richteten sich gegen die verschiedenen kleineren Geschlechter, die durch die Vogteien sich zu stärken trachteten. Stark geworden, hätten sie aber für die Klöster und für die Herzoge gefährlich werden können. So fördern die mächtigen Herzoge das Stift im Kampfe um seine Selbständigkeit und die Vogtei über die großen Stiftsgüter stützt die Herzoge wieder andererseits mächtig im Ringen um die volle Landesherrlichkeit. Als der letzte Babenberger starb, steht das Stift rechtlich auf einer ansehnlichen Höhe seiner Macht. Durch die Entvogtung kann es sich auch wirtschaftlich kräftigen, und so verstehen wir es, daß in den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 13. Jahrhunderts der Propst des Stiftes St. Florian unter die angesehensten Größen des Landes zählt und keine unbedeutende Rolle spielte, wie wir noch heute aus dem urkundlichen Niederschlag nachweisen können.

IV. Unter Otakar von Böhmen und Rudolf von Habsburg.

Bedeutete die Epoche unter den Babenbergern einen Aufstieg für das Stift im rechtlichen Belang, so ist diese durch einen Stillstand gekennzeichnet. Dies darf uns ja auch nicht wundernehmen, es war ein Übergangsstadium. Besonders gilt dies für die Regierung Rudolfs von Habsburg. Er wollte die österreichischen Länder für seine Söhne sichern, diesen aber nicht vorgreifen in ihren Regierungshandlungen. Unter den vorhandenen Urkunden dieser Periode haben nur wenige eine rechtliche Bedeutung. Ich kann dies geringe Quellenmaterial gleich dort anführen, wo es unserer Untersuchung dient. Als erste Frage wollen wir wieder die nach dem Verhältnis zu Passau vorlegen.

Digitized by Google

In einer Urkunde vom 1. September 1248 wird das Stift wieder die „erlesene Tochter" des Hochstiftes genannt. Wir haben gar keinen Grund, dieses gute Verhältnis zwischen den beiden kirchlichen Instituten, das damit angedeutet wird, in Zweifel zu ziehen. Auch das übrige Urkundenmaterial, das von den Passauer Bischöfen vorliegt, weist auf ein solch gutes Einvernehmen. Auch die Urkunde Bischof Ottos vom 19. Dezember 1258 darf nicht dagegen angeführt werden. Diese Urkunde bezeugt, wie der Bischof zwischen Propst Sibito und dessen Nachfolger als Schiedsrichter auftritt. Es bedeutet dies keineswegs ein unbefugtes Einmischen des Bischofs in Rechte des Klosters; sondern gemäß seiner Jurisdiktionsgewalt ist der Bischof verpflichtet, in einem solchen Falle eine Untersuchung anzustellen und dem Recht zum Sieg zu verhelfen. Denn das Stift war und blieb seiner geistlichen Jurisdiktion unterstellt.

Es liegen aus dieser Epoche auch wieder zwei neue päpstliche Bullen vor, die das Stift betreffen. Die eine ist von Papst Alexander IV. vom 7. Oktober 1256 und die andere von Clemens IV. vom 1. Dezember 1265. Die erste deckt sich inhaltlich mit der Bulle Honorius' III., die wir schon kennen. Der päpstliche Schutz (protectio) wird für alle Güter und Besitzungen des Stiftes erneuert. Die Bulle vom Jahre 1265 hat aber einen ganz anderen Zweck. Sie ist an den Passauer Domkantor gerichtet und beauftragt ihn, dafür zu sorgen, daß alle Klostergüter, die das Stift widerrechtlich veräußert und besonders gegen Zins, sei es auf eine bestimmte oder auf Lebenszeit des Beliehenen oder auf immer verliehen hatte, durch das Stift wieder zur Einlösung kommen. Wir sehen da wohl eine Folge des „päpstlichen Schutzes", der dem römischen Stuhle das Recht gab, in der Besitzfrage des ihm unterstellten Klosters stark mitzusprechen. Vorausgegangen dürfte wohl eine Anzeige nach Rom sein, daß das Kloster seine Güter veräußere. Der Papst greift nun gemäß seiner Oberhoheit über die in seinen Schutz gestellten Güter ein und verlangt deren Rücklösung. Es ist bezeichnend, daß sich der Papst dabei aber nicht an das Stift selbst wendet, auch nicht an den Passauer Bischof oder an das ganze Passauer Domkapitel, sondern ausgerechnet nur an den Domkantor. Wenn wir in Erwägung ziehen, daß es Brauch der Kurie war, bei Erledigung eines eingelaufenen Stückes sich ziemlich getreu an das vorliegende Einlaufstück zu halten, so dürfen wir darin wohl einen Hinweis auf den Anzeiger sehen. Vielleicht mußte der Domkantor zusehen, wie ein anderer ein Lehen vom Stifte bekam, das er selbst gerne erhalten hätte, und war dann seine Anzeige nach Rom die Antwort darauf.

Digitized by Google

Betrachten wir nun das Verhältnis zwischen dem Stift und dem neuen Landesherrn, der wiederum gleichzeitig der Vogt des Stiftes war. Auch Otakar bekam die Vogtei als Passauisches Lehen. Freilich kostete ihn der Erwerb nicht unbedeutende Zugeständnisse an den Bischof[107]). Wir sehen, daß sich Otakar offensichtlich bemüht, das Stift an sich zu fesseln. Er ernennt in der Urkunde vom Jahre 1256[108]) den Propst des Stiftes zu seinem Hofkaplan (capellanus curiae) und nimmt das Stift in seinen besonderen Schutz. In derselben Urkunde bestätigt er dem Stift seine Immunitätsrechte. Doch bedeutete diese Bestätigung tatsächlich eine Einschränkung gegenüber der Immunität, die das Stift unter den letzten Babenbergern besaß. Zwar darf auch nach den Bestimmungen des otakarischen Diploms kein weltlicher Richter das Stiftsgebiet betreten oder Leute des Immunitätsgebietes irgendwo vor sein Gericht rufen. Doch bei allen Klagen, die nicht unter zwei Immunitätsleuten geführt wurden, war hier das Klostergericht ausgeschaltet und nur der Vertreter des Königs als vicedefensor als Richter kompetent. Dies war eine ganz bedeutende Einschränkung der gerichtlichen Rechte, die das Kloster unter den Babenbergern besessen hatte. Dies hängt damit zusammen, daß Otakar das Kloster zwar dem Buchstaben nach, aber nicht tatsächlich entvogtete. In dem Diplom erklärt er, daß das Stift von jeder Macht der weltlichen Richter und Vögte frei sein sollte. Tatsächlich setzt er aber einen „vicedefensor" ein, der alle Rechte des Vogtes hatte. Auch war es nicht mehr dem Belieben des Propstes anheimgestellt, sich einen solchen zu wählen und dem König vorzuschlagen, sondern der jeweilige Stadtschreiber von Enns ist zugleich mit der Stellvertretung des Königs als defensor des Stiftes betraut und in Ermangelung eines solchen der jeweilige Landrichter. Freilich betont Otakar ausdrücklich, daß er nicht die Stellvertretung eines Vogtes des Stiftes, sondern nur eines defensors haben sollte. Doch hatte das nicht viel zu bedeuten, sobald dem vicedefensor das Gericht eingeräumt wird. Es wird aber geradezu als seine Aufgabe hingestellt, bei Klagen über Stiftleute oder um Stiftbesitz dem Kläger Genüge zu leisten und andererseits auch dem Propst Recht zu verschaffen. Nur wenn er seine Befugnisse überschreitet, soll der Propst das Recht haben, vom König einen anderen zu verlangen. Aber Otakar geht bald noch weiter. In einer undatierten Urkunde[109]) setzt er Benesch und drei Rosenberge geradezu als Vögte

[107]) Vgl. Mon. Boica 28, 2, 374 ff.
[108]) o. ö. U. B. III, 276.
[109]) o. ö. U. B. III, 321.

Digitized by Google

und vicedefensores ein. In der Urkunde wird das freilich so hingestellt, als ob der Zweck nur der Schutz des Stiftes wäre, und die Vögte werden beauftragt, alles, was sie selbst nicht bereinigen konnten, dem König vorzutragen. Wie ein so „vielseitiger" Schutz sich dem Stifte gegenüber aber bemerkbar gemacht haben wird, kann man sich ausmalen. Wir dürfen diese Urkunde wohl in die Sechzigerjahre setzen. Das o. ö. U. B. setzt sie, ohne einen Grund dafür anzugeben, in das Jahr 1262. Einen Anhalt haben wir jedenfalls in der Continuatio Sancruc. II zum Jahre 1265[110]), wo uns berichtet wird, daß Benesch in diesem Jahr gefangengesetzt wurde und gestorben ist. Also muß die Urkunde jedenfalls vor das Jahr 1265 gesetzt werden.

Dagegen räumt auch Otakar dem Stifte schon in einem Diplom vom 15. April 1254 volle Maut- und Zollfreiheit zu Wasser und zu Land ein für alles, was das Stift zu seinem täglichen Bedarf nötig hat, und zwar im ganzen Territorium des Königs.

Doch die Regierung Otakars in den österreichischen Landen ist nicht von langer Dauer. Rudolf von Habsburg ist vom Anfang seiner Regierungstätigkeit an bestrebt, Österreich seinen Söhnen zu sichern. Darum ist wieder eine seiner ersten Sorgen, das Passauische Lehen der Vogteien über die österreichischen Klöster für seine Söhne zu erhalten. Auch er muß das Lehen von Passau durch nicht unbeträchtliche Zugeständnisse an Passau erkaufen[111]). Rudolf will seinen Söhnen in der Regierung der österreichischen Länder nicht vorgreifen. So verstehen wir es, daß er dem Stifte auch nur eine einzige Urkunde ausstellt mit der Bestätigung der schon früher erworbenen Rechte[112]). Die Urkunde Kaiser Friedrichs vom Jahre 1237 für St. Florian, die selbst nur eine wörtliche Wiederholung der Urkunde vom 13. Februar 1213 ist, wird im Diplom Rudolfs wörtlich eingeschaltet und bestätigt. Daß das Stift die erste Gelegenheit benützt, die drei Rosenbergischen Vögte abzuschütteln, können wir mit Sicherheit annehmen. So stellt sich zu Beginn der Regierung der Habsburger wieder jenes Rechtsverhältnis ein, wie es bei dem Aussterben der Babenberger geherrscht hatte. Weihnacht 1282 belehnt Rudolf seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf mit den österreichischen Ländern. Dies leitet indessen eine neue Epoche ein für Österreich und damit auch für unser Stift.

---

[110]) M. G. Script. IX, 646.
[111]) Mon. Boic. 28, 2, 400 ff.
[112]) o. ö. U. B. III, 540.

Digitized by Google

Schlußwort.

Werfen wir am Schlusse noch einen kurzen Rückblick auf die rechtliche Entwicklung des Stiftes seit der ersten Zeit, aus der wir sichere urkundliche Quellen besitzen, bis zu jenem Zeitpunkte, in dem die Habsburger die österreichischen Länder übernehmen. Das Stift tritt uns am Beginn des 9. Jahrhunderts als kleines Kloster entgegen, das durch die Schenkung Karls des Großen Eigenkloster Passaus wird. Dies war für die Entwicklung des Klosters in rechtlicher Beziehung von Vorteil. Denn dadurch nahm es Anteil an der Immunität, die Passau schon von Karl dem Großen oder wenigstens von Ludwig dem Frommen erhalten hatte. Bischof Altmann von Passau, einer der Vorkämpfer für die kirchliche Reform dieser Zeit, leitet im Kloster eine völlig neue Periode ein. Er wird auch heute noch mit Recht als zweiter Gründer des Stiftes verehrt. Das Kloster wird mit reichen Schenkungen bedacht. Mit steigender Macht ist es bestrebt, auch seine Rechtsstellung gegenüber den Passauer Bischöfen und den Vögten und Untervögten zu verbessern. Legale und illegale Mittel führen dazu, daß das Stift gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts freies Verfügungsrecht über seinen Besitz und Entvogtung — Vögte waren die Herren von Berge — erringt. Doch kann es sich auf dieser Höhe noch nicht halten. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts sieht wieder ein Sinken und den Verlust dieser errungenen Rechte. Nachdem die Babenberger die Länder der steirischen Otakare ererbt hatten, beginnt mit dem Eintritte dieses Geschlechtes eine neue Epoche in der Geschichte des Stiftes. Königs- und Herzogsdiplome sichern dem Stift Immunität und zugleich — und das war das Wertvollste — Entvogtung. Die Immunitätsrechte kommen jetzt zur vollsten Auswirkung. Während uns das Stift dafür ein glänzendes Beispiel bietet, ist von einer kirchlichen Exemtion keine Rede. Das Stift erhält zwar in mehreren Bullen den päpstlichen Schutz zugesichert — aber auch diesen reichlich spät. Und dies ist alles. Das hat seinen Grund darin, daß der Chorherrenorden, dessen Klöster sich so häufig auf bischöfliches Drängen aus Säkularstiften entwickelten, überhaupt nicht geeignet war, in dem Exemtionsstreben der Orden und Klöster eine Rolle zu spielen. Auch St. Florian verdankt ja, wie so viele andere Chorherrenklöster, sein Entstehen dem Diözesanbischof. Denn Altmann hatte das Kloster baulich wiederhergestellt und an Stelle der verweltlichten Mönche die Chorherren dort eingesetzt. Bei unserem Stifte kommt noch dazu, daß es Eigenkloster des Diözesanbischofs war. Diese doppelte Abhängig-

Digitized by Google

keit vom Bischof konnte Exemtionsbestrebungen nicht zur Geltung kommen lassen. Immerhin gelang es dem Stifte im Laufe der Jahrhunderte sich auch ohne päpstliche Exemtion vom Passauer Hochstift ziemlich freizumachen. Freilich, die Unterordnung unter die geistliche Jurisdiktion blieb uneingeschränkt bestehen. Zur Befreiung in rechtlicher Hinsicht trug nicht wenig bei, daß die Vorteile des Stiftes sich mit denen der mächtigen babenbergischen Herzoge deckten. Es entwickelt sich das Stift bis zum Aussterben der Babenberger zu einer ansehnlichen rechtlichen Höhe und Selbständigkeit. Die Regierung Otakars von Böhmen und Rudolfs von Habsburg in Österreich sind zu episodisch, als daß sie an der Stellung des Stiftes etwas Wesentliches hätten ändern können. Als dann die Habsburger endgültig die Herrschaft über die österreichischen Länder übernahmen, erhielten sie zugleich auch die Schirmvogtei über St. Florian als Passauisches Lehen. Das Stift stand zu dieser Zeit in seiner Entwicklung auf einer solchen Höhe, daß es in den kommenden Zeiten für eine wichtige Rolle in der Landesgeschichte berufen erscheint.

Anhang.

Urkunde Ludwigs von Bayern für St. Florian aus dem Florianer Kopialbuch des 13. Jahrhunderts (cod. 101*b* des Florianer Stiftsarchivs) f. 13.

Item privilegium Ludowici ducis Bawarie super testamento ministerialium suorum. Testatur enim ratum se habere quicquid (ministeriales) contulerint ecclesie sancti Floriani.

L. dei gracia dux Bawarie universis fidelibus suis hanc paginam inspecturis salutem et omne bonum. In tempestuosis huius naufragantis mundi procellis laborantes, si ipsi benefacere non possumus, benefaciendi propositum et voluntatem habentes a conceptu pie mentis revocare non debemus. Quam ob rem omnibus ministerialibus nostris indultum et ex nostra parte perenni stabilitate concessum esse non inficiamur, ut quicumque vestrum aliquid de possessionibus suis fratribus in domo sancti Floriani deo assidue servientibus pro remedio anime sue vel parentum suorum contulerit vel conferre decreverit indubitanter advertat, hoc nostra bona voluntate et rata concessione admitti, ita tamen, ut ius advocatie in traditis vel tradendis cedat nostre potestati, quam sine utilitate capiendi defensare satagemus.

Digitized by Google

Metternichs Plan der Neuordnung Europas 1814/15.

Von

Heinrich Ritter von Srbik.[1])

An dem Tage, an dem ich meine Lehrtätigkeit an dieser altehrwürdigen Hochschule, der Stätte meiner Studentenjahre und der Anfänge meines akademischen Wirkens, beginne, ist es mir erste Pflicht und innerstes Bedürfnis, des ausgezeichneten Forschers und Lehrers zu gedenken, dessen Lehrstuhl ich nunmehr einnehme: August Fourniers. Lange Zeit bildete die Geschichte des Wiener Kongresses ein Hauptfeld des wissenschaftlichen Arbeitens Fourniers, den entscheidungsvollen Jahren 1814 und 1815 hat er wertvollste Studien gewidmet, Wertvolles hat sein Tod uns vorenthalten. Den Manen des Geschichtschreibers Napoleons möchte ich einen Tribut zollen, wenn ich Sie bitte, Ihre Aufmerksamkeit dem Vorwurf „Metternichs Plan der Neuordnung Europas 1814/15" zu schenken.

Vor unserem Auge steht das Antlitz, das der Kontinent nach der Beendigung der Ära des Imperators erhielt. Entsprach das Ergebnis den Gedanken des Staatsmannes, dessen feine und zähe Politik reichsten Anteil am Sturz des großen Gegners hatte und dessen Wirken der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in ähnlichem Maß die Signatur gegeben hat wie die Bismarcks dem zweiten Halbjahrhundert? Nur in unzusammenhängenden Bruchstücken ist Metternichs Idee des Wiederaufbaues erfaßt worden, und doch ist es Aufgabe tieferschürfenden Erkenntnisstrebens, nicht nur sich und den Mitlebenden zu vergegenwärtigen, welches die Resultierende ist, die aus den Gegensätzen universaler, einzelstaatlicher und persönlicher Strebungen, zwingender Notwendigkeiten, menschlicher Führergabe und Unzulänglichkeit entstand; wir müssen und wollen auch erkennen, welches denn der politische Wille der leitenden Männer war, mit dem sie die Neu-

[1]) Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität in Wien am 16. November 1922.

Digitized by Google

schöpfung Kultureuropas in Angriff nahmen, und wie weit der Wille vom Werk sich unterscheidet. Das gilt von einem Metternich und Bismarck wie von einem Wilson und Lloyd George. Diese Rekonstruktion des politischen Wollens Metternichs ist mein Ziel; es kann — so hoffe ich — im Rahmen dieser Skizze erreicht werden, Forschung in unberührten Quellen mag diese Ausführungen noch vertiefen.

Zeitgenossen und Spätere haben Metternich als den Mann der Schwäche und Doppelzüngigkeit, der Falschheit und Halbheit, der Ideenlosigkeit und Frivolität bezeichnet; sie haben seinem staatsmännischen Tun feste politische Richtlinien abgesprochen, haben in ihm nur den geschickten Opportunitätspolitiker gesehen, der bloß den Augenblick zu nutzen und nur für den kommenden Tag zu sorgen verstand. Und doch: er war ein Führer Europas, er selbst hat sein ganzes öffentliches Leben von einem großen Grundmotiv beherrscht angesehen und dieser „Staatsmann der skrupellosen Unwahrhaftigkeit", dieser „Mann der politischen Taschenspielerkünste" ist von einem Disraeli bewundert worden, der sich seinen getreuen Schüler nannte. Seltsamer Widerspruch! Auch auf dem Historiker lastet die Erinnerung an die Jahre der Freiheitskämpfe, da Metternich der gelösten Volkskraft und dem hohen Ethos nüchterne politische Berechnung gegenüberstellte; es lastet die Erinnerung an die Jahrzehnte politischen Druckes und Schweigens, denen er — doch nicht er allein — Deutschland, Österreich und Italien aussetzte. Nur der wird jenen Widerspruch lösen, der Metternichs persönliches Charakterbild und die innige Verwebung seines politischen Denkens mit den überindividuellen Kräften seiner Zeit unbefangen erforscht und der zu erkennen trachtet, wie tief seine politische Individualität eingebettet ist in die Gedanken und Erlebnisse des Zeitalters seiner Geburt und seines geistigen Aufwachsens, in eine Welt, die von dem wirkungsvollsten Ereignis der neueren Geschichte, der großen Revolution, und ihrem Vollender, Erben und Überwinder Napoleon zerschlagen worden ist; und wie sein politisches Dasein dem Kampf gegen diese zerstörenden Mächte und ihre Kinder, die großen beiden Tendenzen des 19. Jahrhunderts, die nationale und die freiheitliche, gewidmet war. Aus einem universalen Zeitalter ragt er hinüber in das nationale, aus dem Zeitalter des „monarchischen Systems" in das des Liberalismus und der Demokratie, aus dem Zeitalter systematisch-philosophischer Staatsmaximen in das des Realismus, und unverlierbar blieb in seinem Geist das Erbgut, das er überkommen:

Digitized by Google

die Lehre von der Staatenfamilie, vom notwendigen Gleichgewicht im politischen und im ständisch-sozialen Leben, von dem immanenten Drang der Dinge zur Ruhe im ständigen Widerstreit erhaltender und vernichtender Gewalten. Es müßte erwiesen werden, wie Rationalismus und Historismus sich mit Realpolitik vermengten; dann erst würde es klar, daß Metternich nicht lediglich Tagespolitiker und nicht lediglich österreichischer Außenminister, sondern daß er der letzte bedeutende der universalen europäischen Führer der Staatengemeinschaft in der Idee war, so wie er es in der Tat wurde.

Das sind die Voraussetzungen, von denen aus wir an die Frage herantreten: wie dachte sich dieser europäisch gerichtete Politiker die Neugestaltung Europas, nachdem das Ringen der alten Mächte mit dem Universalmonarchismus Napoleons zur Wende in dessen Schicksal geführt hatte und als an Stelle des Lavierens oder des Abwehrkampfes auf einem Trümmerfeld neu aufgebaut werden, der Welt nach einem Vierteljahrhundert der Verwüstung eine neue und dauernde Lebensordnung gegeben werden sollte? Metternich hatte gegen den Genius Napoleons nicht wie Stein für den nationalstaatlichen, gleichwohl noch immer stark mit universalen Fermenten versetzten Gedanken gekämpft, sondern für das alte Staatensystem unter den historischen legitimen Gewalten, für das Gleichgewicht der geschichtlichen fünf Großmächte, ihre Unabhängigkeit und grundsätzliche Gleichberechtigung. Innerhalb dieser Pentarchie sah er, deutlich anknüpfend an die Idee des verblichenen Römisch-Deutschen Reichs, die Mitte des Kontinents als eine geographisch-politische Einheit an, als eine von zwei starken Mittelmächten zu bewachende Individualität. Frankreich und Rußland bedürfen so wenig wie das Inselreich England eines besonderen Schutzwalles, da die westliche Festlandsmacht durch ihren dreifachen Festungsgürtel, die östliche durch ihr Klima genügend gedeckt ist. Von den Flankenmächten in Ost und West beständig bedroht, kann Mitteleuropa nur durch festes Zusammenhalten der beiden führenden Staaten Österreich und Preußen innere und äußere Sicherheit gegen den Despotismus Rußlands und die von Frankreich drohende Revolutionsgefahr und gegen ein Bündnis der beiden Flügelstaaten finden. In diesen Grundsätzen des Jahres 1813 erblicken wir eine bleibende Dominante in Metternichs politischem Glaubensbekenntnis bis an das Ende seines geschichtlich so bedeutsamen Lebens; sie klingen in Bismarcks Politik wieder an. Für die Schaffung neuer Großmächte, eines

Digitized by Google

geeinten Deutschland und eines freien und geeinten Italien ist in diesem Europa und Mitteleuropa kein Raum. Die Mittel- und Kleinstaaten haben ihren Halt an den geschichtlichen Großmächten zu suchen, historische und geographische Erwägungen, die wieder staatsphilosophisch verankert sind, weisen Österreich als dem eigentlichen Herzen des Kontinents die erste Rolle in der Mitte des Erdteils, in Deutschland und auf der Apenninhalbinsel zu. Der Leitgedanke der alten Pentarchie und ihres Gleichgewichts läßt ebensowenig die Universaldiktatur eines Einzelstaates wie die Vernichtung der Großmachtstellung auch nur eines der historischen Führerstaaten zu, er wehrt sich in gleicher Weise wie gegen Napoleon so auch gegen eine übermäßige Belastung Mitteleuropas durch allzu weites Vorschieben der östlichen Übermacht, er kann endlich eine Verdrängung der ersten Zentralmacht aus ihrem deutschen und italienischen Primat durch ein überstarkes Preußen oder durch den nationalen Einheitsgedanken nicht dulden. Der Logiker der europäischen Politik, der in Napoleon den Feind der gleichgewichtigen Staatenfamilie bekämpft hatte, wurde zum Streiter für das Gleichgewicht zu gunsten Frankreichs, gegen Rußland, gegen Preußen und gegen die nationalstaatliche Tendenz.

Diesen politischen Leitsätzen entsprach der Widerstand gegenüber dem volklichen Verlangen und den strategischen Erfordernissen, die ein Blücher, ein Gneisenau, ein Stein in der Frage der Grenzen Frankreichs vertraten: das Werk des ersten und des zweiten Pariser Friedens ist, soweit der „Premier der Koalition" in Betracht kam, nicht schlechthin aus einer gewollten Abwendung Österreichs vom Westen und seiner Orientierung nach dem Osten und Italien zu erklären, maßgebend war vielmehr in erster Linie das universale Prinzip der Staatengesellschaft, das einen dauernden Ausgleich der Großmächte schaffen, Frankreich am Rhein nicht überstark lassen, aber auch nicht schwerverwundet und revanchegierig Rußland in die Arme treiben wollte. Wirkte Metternichs historisierende Weltanschauung bei dem Entschluß, auf Elsaß und Deutsch-Lothringen zu verzichten, mit, so bewies er seine Freiheit von einer reinösterreichischen Erwerbspolitik auch in der Behandlung des belgischen Problems: die Rechtstitel Österreichs auf den Wiedererwerb seiner einstigen niederländischen Provinzen blieben ungenutzt, der englische Antrieb und der überlieferte Barrieregedanke, eine Schutzmauer im Norden Frankreichs aufzuführen, bestimmten die Vereinigung der nördlichen und südlichen Niederlande, wie Gneisenau sagte, zu einer furchtbaren

Digitized by Google

Bastion in der Flanke jedes französischen Angriffs gegen Deutschland und zum Brückenkopf Englands. Das Schicksal des Elsaß steht im engsten Zusammenhang mit dem Willen des Zaren Alexander I., ein konstitutionelles Königreich Polen in Personalunion mit Rußland zu schaffen. Der russische Koloß, der schon Finnland, Teile Galiziens und Bessarabien verschlungen hatte, war von der Mitte Europas nicht mehr fern zu halten, wenn er bis zu den Karpathen vordrang. Rußland, das von der Ostküste des Baltischen Meeres und den Donaumündungen nicht verdrängt werden konnte, durfte nach Metternichs Anschauung reichen polnischen Landgewinn für seine Leistungen beanspruchen, aber es durfte kein nahezu allpolnisches Königreich schaffen. Auch Preußens Recht auf Lohn für seine großen Opfer und Leistungen war unbestreitbar. Polnisches und kurfürstlich-rheinisches Land mochten zur Entschädigung dienen. Legte Preußen aber in erster Linie auf das Annexionsziel Friedrichs des Großen, auf Sachsen, Wert, dann mußte höhere Staatsklugheit auch diese unvermeidliche Vergrößerung der deutschen Nordmacht zulassen, wenn nur mit Preußens Hilfe ein starker Damm gegen Rußland errichtet wurde. Preußen und England erschienen Metternich als die gegebenen Bundesgenossen in dieser Abwehr der gierigen Ostmacht; versagte sich Preußen, dann sollte der bisherige Gegner, Frankreich, an seine Stelle treten, dann war aber auch das Versprechen, Sachsen an den Hohenzollernschen Rivalen in der Kontinentsmitte gelangen zu lassen, hinfällig, der sächsische Riegel konnte gerettet werden. In jedem Falle sollte Preußen stark, doch nicht überstark sein als notwendiges Glied der Zweimächtephalanx gegen Frankreich und Rußland. Man erkennt sofort, wie deutlich sich Metternich von den Altösterreichern scheidet, die im Sinne Maria Theresias und Kaunitzens die Erstarkung der deutschen Nordmacht erbittert bekämpften. Erst als Preußen die erwartete Unterstützung gegen Rußland nicht gewährte, hat Metternich mit Hilfe Englands und Frankreichs den Ausgleich erzwungen, der dem Wettiner die Souveränität und die Hälfte seines Staates rettete und die Schaffung eines allpolnischen Königreiches verhinderte. Gewiß, der russische Riesenstaat reichte nun dank seinem polnischen Landzuwachs bedrohlich nahe an Mitteleuropa heran und drang keilartig zwischen Westpreußen und Preußisch-Schlesien ein, aber Preußens Verteidigungsstellung war doch verbessert, das galizische Glacis Österreichs war verstärkt und das Königreich Sachsen erschwerte Preußen als Pufferstaat das Vordringen, den Aufstieg zur deutschen Führung.

Digitized by Google

Naturgemäß gravitierte Sachsen mehr zu dem gesättigten Österreich als zu der andern deutschen Großmacht, deren äußere Staatsgestalt zwingend auf Vergrößerung durch deutsches Land hinwies.

Das sind nun mehr oder weniger bekannte Dinge, die besonders durch August Fournier aufgehellt worden sind und hier nur in knappsten Linien umrissen werden konnten. Immer wieder erscheint Metternich als mehr denn als virtuoser Diplomat; mit dem Blick auf das Ganze opfert er bedenkenlos Sonderinteressen des deutschen Volkes, aber auch anscheinende Sonderinteressen Österreichs. Noch sehen wir indes lange nicht klar genug die letzten Ziele, die Metternich bei der Neuordnung der Struktur Mitteleuropas verfolgte. Dieses Problem bedarf eingehender Erörterung, wenn wir über den Bereich der Hypothese hinauskommen sollen.

Die ernsteste Kritik wird sich wie an die Wiener Schlußakte, so auch an die deutsche Bundesakte stets heften müssen, aber diese Kritik darf heute nicht mehr in Einseitigkeit verfallen. Der Berliner Kongreß unter Bismarcks Leitung hat die Balkanfragen nicht besser gelöst als der Wiener Kongreß die europäischen Fragen und der Rückblick auf unsere todestraurige jüngste Vergangenheit zeigt, daß der politische Verstand in einem Jahrhundert alles eher denn fortgeschritten ist. In schweren Erfahrungen war Metternich der Glaube an die Lebensfähigkeit des Römisch-Deutschen Reiches, dessen Wiedererstehen unter geänderten Bedingungen damals noch staatsrechtlich und politisch möglich war, völlig geschwunden. Er hatte kein Verständnis, welche Bedeutung einer Erneuerung der Deutschen Kaiserwürde in der Person Franz I. für die deutsche und die österreichische Zukunft innewohnte, die ideellen Kräfte der alten Kaiserkrone waren ihm fremd und durch seine Mitschuld ist der letzte günstige Zeitpunkt, das Haupt eines Habsburgers wieder mit der ehrwürdigen Reichskrone zu schmücken, ungenutzt vorübergegangen. Seit geraumer Zeit erfüllte ihn die Idee, die Staaten Deutschlands nur in einer Union auf Grund wechselseitiger Unabhängigkeit zu verbinden, einen Staatenverein auf völkerrechtlicher Basis ohne förmliches Oberhaupt, verknüpft nur zum Schutz des äußeren und inneren Friedens, zur Abwehr von Weltmacht, Übergewicht und internem Kampf, zu schaffen. Wir verstehen und teilen die Verurteilung, die nationalstaatliches Sehnen diesem Plan eines losen foedus perpetuum zuteil werden ließ und läßt; diesem ärmlichen Gebilde eines Staatenbundes, das an die Stelle des starken und einigen Deutschen Reiches trat, wie

Digitized by Google

es eine geistig und ethisch hochstehende Minderheit im deutschen Volk erträumte. Aber wir erwägen auch nochmals, daß eine festwurzelnde Überzeugung von Pentarchie und Föderation der historischen Staaten der Idee einer neuen deutschen Großmacht feindlich sein mußte; wir bedenken, daß das alte Reich in der alten Struktur unmöglich erneuert werden konnte, und wir erkennen wie Metternich in den heute noch so lebendigen staatlichen Sondertrieben des deutschen Volkes eine wirksame, überaus schwer zu überwindende Kraft und wissen, daß zu ihrer Bewältigung, zu einem Mittelwege wenigstens zwischen Unitarismus und einzelstaatlichen Souveränitäten ein staatsmännischer Genius gehörte, wie ihn Metternich nicht hatte. Wir erwägen besonders, welche Hindernisse die Rheinbundgesinnungen und Preußens Selbständigkeitswille einer Erneuerung des Kaisertums entgegensetzten, wie sehr die partikularen Kräfte durch den polnisch-sächsischen Streit Österreichs und Preußens gestärkt worden sind und welch wesentlichsten Anteil der Widerstand der Mittel- und Kleinstaaten daran hatte, daß die geplante verfassungsmäßige Festlegung der Führung beider deutschen Großmächte im Bund gescheitert ist. Wir beachten die Sorge vor dem Anschwellen des Verlangens nach politischer Freiheit, das sich mit dem Einheitsverlangen verband, diese drückende Sorge vor dem Aufflammen der kaum überwundenen Revolution, und die grundsätzliche Überzeugung, daß zur nationalen Einheit nur jene Völker reif seien, die durch ihre Geschichte die Eignung zu dieser Einheit erwiesen haben. Und wir stellen auch den verhängnisvollen Irrtum in Rechnung, daß die Reichskrone für Österreich entbehrlich sei, seitdem die österreichische Kaiserkrone dem Glanz und der Großmachtstellung des engeren Staates Genüge zu tun schien; und daß Österreich als primus inter pares, als Präsidialmacht die realen Rechte des alten Kaisertums ohne Dualismus mit Preußen und ohne Mainlinie ausüben könne. Wir verkennen anderseits nicht mehr den Fortschritt, den das öffentliche Recht gegenüber dem verkümmerten Stadium der alten Reiches erzielt hat: der Deutsche Bund war Subjekt des öffentlichen Rechtes und völkerrechtliche Persönlichkeit mit Organen zur Willensausführung, die Einzelstaaten mußten auf einen Teil ihrer Souveränität zu gunsten des Bundes verzichten, Rheinbundpolitik gegenüber dem Ausland und Selbsthilfe der Bundesstaaten gegeneinander waren nicht mehr möglich und das Hoheitsgebiet des Bundes war bestimmt umgrenzt. Fehlten ihm gemeinsame Heeres- und Steuereinrichtungen, Verkehrs- und Wirtschaftsorganisationen,

Digitized by Google

nahmen fremde Mächte als Bundesglieder und Garanten an der Leitung der deutschen Geschicke teil, so entstand doch ein Gebilde, das das gesamte deutsche Volk fester als vordem umschloß, und der Weg zu einem allgemeinen Reichsbürgerrecht war nicht versperrt. Und eines darf der Historiker im besonderen nicht vergessen: der Deutsche Bund erschien so manchem Zeitgenossen als ein Anfang zur Völkerverbrüderung, zu einem ewigen Friedensbund der Staaten — auch Utopien sind wirksame geschichtliche Faktoren!

Aber ist mit all dem Metternichs deutscher Plan genügend gekennzeichnet? Trifft ihn zu Recht der noch heute besonders von großdeutscher Seite so oft erklingende Vorwurf, daß er Österreich kurzsichtig vom deutschen Westen gelöst und den national so vielgestaltigen Staat vom deutschen Gesamtvolk isoliert habe, zum Schaden des Habsburgerreiches und seines deutschen Stammes und zum Schaden des Deutschtums insgemein? Nicht so liegen die Dinge: die Isolierung ist erfolgt, aber nicht durch Metternich und nicht durch seinen politischen Rat, ihn trifft nur die Schuld der Nachgiebigkeit, so schwer auch diese Schuld gewogen werden mag.

Dem Vergrößerungswillen Preußens im Norden entsprach der Bayerns im Süden. Das Königreich hatte um die Mitte des Jahres 1814 gegen die Rückgabe von Tirol und Vorarlberg bereits das Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg erhalten; Stadt und Festung Mainz, die Grafschaft Hanau, die Städte Frankfurt und Wetzlar und die alte Rheinpfalz einschließlich der badischen Pfalz wurden ihm in Paris von Österreich zugesagt. Bayerns Absicht war es, der beherrschende Staat im Süden Deutschlands zu werden und als dritte deutsche Großmacht, vom Norden durch eine gänzlich bayrische Mainlinie geschieden, eine selbständige Politik zwischen Frankreich, Österreich und Preußen zu spielen. Als nun zufolge des sächsischen Streits das linksrheinische Gebiet zwischen Nahe und Mosel zur neuen preußischen Rheinprovinz geschlagen wurde, als ferner Bayerns Aussichten auf den Gewinn von Mainz immer trüber wurden, da verlegte das Königreich seine ganze Kraft darauf, das Innviertel, die Stadt und den Hauptteil des Landes Salzburg zu behalten. Metternich war bereit, nur das Inn- und Hausruckviertel und den Süden und Südwesten des Landes Salzburg für Österreich zu beanspruchen, die Stadt aber und den Hauptteil des salzburgischen Landes sowie Frankfurt, Hanau und sehr wesentliche Teile von Baden, Württem-

Digitized by Google

berg und Hessen an Bayern zu überlassen. Denn er sah in dem Wittelsbachschen Staat — wieder im Gegensatz zur altösterreichischen Überlieferung — die wertvollste Stütze Österreichs im Deutschen Bund, er war bereit, Württemberg und Baden durch bayrisches Gebiet umschließen, die Mainlinie durch Bayern bewachen zu lassen, um Preußens Vordringen nach der deutschen Mitte zu hindern und die deutsche Stellung Österreichs auf die Interessengemeinschaft mit dem süddeutschen Nachbarn zu stützen, so wie er Österreich im Osten mit Sachsen verband.

Wie der Frage der Abtretung sächsischen Gebietes an Preußen, so trat seiner bayrischen Politik eine nur auf Österreichs Abrundung bedachte Partei in Wien entgegen: die Schwarzenberg, Zichy, Stadion, die auf den Gewinn der Stadt Salzburg unter keinen Umständen verzichten wollten; und Baden wehrte sich nach Kräften gegen die Abtretung der badischen Pfalz mit Mannheim und Heidelberg, Württemberg gegen die Zession des Kreises Ellwangen. Metternich drängte unter dem Zwang dieser Widerstände Bayern im Juni 1815 vom Rhein zunächst ab, er trachtete aber umsomehr, die deutsche Position Österreichs fest im deutschen Westen zu verklammern. In einem Geheimvertrag mit Preußen ließ sich der Kaiserstaat alle vom Kongreß noch nicht verteilten Gebiete auf dem rechten und linken Rheinufer zu Eigentum und Souveränität zusprechen. Nun standen zwei Wege offen: es waren Austauschobjekte für das Inn- und Hausruckviertel und für Salzburg zur Verfügung, wenn diese Gebiete Bayern abgenommen werden sollten, es war aber auch die Möglichkeit gegeben, Österreich dauernd am Rhein seßhaft zu machen. Metternichs und Wessenbergs Wille war es, diesen letzteren Weg einzuschlagen und für Österreich die überrheinische Pfalz von der Queich bis zur Nahe mit dem ehrwürdigen Speyer sowie die Festungen Mainz und Landau zu behalten. Es kann in der Kürze dieser Ausführungen nur eben angedeutet werden, welche weitreichenden nationalpolitischen Folgen diese feste Verankerung Österreichs am deutschen Rhein nach sich gezogen hätte: diese Betrauung des habsburgischen Kaisertums mit der deutschesten der Aufgaben, der Verteidigung des teueren Flusses gemeinsam mit Preußen. Auch Hardenberg trat dafür ein, daß Österreich und Preußen gemeinsam das linke Rheinufer beherrschen und das Gleichgewicht gegen Frankreich aufrechthalten sollen. Machtpolitisch und in den Gesinnungen der Gesamtnation hätte Österreich wertvollsten Gewinn aus dieser Idee ziehen und ein starkes

Digitized by Google

Gegengewicht in der deutschen Frage gegen Preußen in die Wagschale werfen können.

Der Plan tritt erst ins rechte Licht, wenn man Metternichs Bemühen hinzuhält, Österreich den Breisgau mit Freiburg, wo noch stärkste Anhänglichkeit an Habsburg bestand, wieder zu gewinnen. Beim Abschluß der Kongreßtagung wurde Österreich das Heimfallsrecht der badischen Pfalz und des Breisgaues zugesprochen. Unschwer gelang es dem Minister, seinen Kaiser für die breisgauschen Absichten zu gewinnen, dagegen öffnete sich in der bayrischen Ausgleichsfrage zum Verhängnis der deutschen Zukunft Österreichs ein tiefer Gegensatz zwischen Metternich auf der einen, dem Kaiser und der Wiener Militärpartei auf der anderen Seite. Die Militärs brachten den Kaiser zur Überzeugung, daß Österreich am Rhein nichts mehr zu suchen habe, sondern einer strategisch sicheren Grenze gegen Deutschland bedürfe, die nur im Lauf des Inns und den salzburgischen Gebirgen zu finden sei. Metternich aber, der kein Bismarck war, hat nachgegeben, als ihm Kaiser Franz in einem harten und demütigenden Schreiben die Wahl zwischen dem Tausch mit Bayern oder dem Rücktritt stellte, und Bayern mußte sich begnügen, für nahezu das ganze ehemalige Erzstift Salzburg und das Inn- und Hausruckviertel die Rheinpfalz, verkleinert um Rheinhessen und einen Bezirk zwischen Nahe und Glan und vergrößert nur um die Bundesfestung Landau samt dem Gebiet zwischen Lauter und Queich, zu erhalten. Es kann hier nicht geschildert werden, wie dann Bayern auch um den Gewinn im Fuldaschen, Darmstädtischen und Badenschen, ja selbst um den Main- und Tauberkreis gekommen ist. Österreich — das ist das Bedeutungsvollste — errang weder die überrheinische Pfalz noch den Breisgau; es grenzte fortan im Deutschen Bund unmittelbar mit seiner West- und Nordgrenze nur an Bayern, Sachsen und Preußen.

Die Sicherung Mitteleuropas gegen Westen gewann demnach ein völlig anderes Gefüge, als Metternich 1813 und 1814 gedacht hatte: das Gesamtkönigreich der Niederlande bildete ein Bollwerk gegen Frankreich im Norden und hielt, durch den Vierbund, vornehmlich durch England und Preußen geschützt, den unruhigen Staat vom Kanal fern. Der militärische Grenzschutz des Deutschen Bundes an der Maas und im Anschluß an die Niederlande am Rhein fiel der preußischen Rheinprovinz zu, von der Nahe bis zur Queich lag diese Aufgabe in Bayerns Händen, von der Queich bis zur Mosel bildete der Rheinstrom, von Baden bewacht, die unmittel-

Digitized by Google

bare Grenze gegen Frankreich. Österreichs einzige reale Verankerung im Westen bildete das gemeinsam mit Preußen auszuübende Besatzungsrecht in Mainz, seine Führung im Deutschen Bund beruhte vor allem auf Gefühlsmomenten, die in den Überlieferungen der Jahrhunderte wurzelten, und auf der wesentlich negativ gerichteten Gemeinsamkeit des Interesses mit den Mittel- und Kleinstaaten, die gegen preußische Hegemonie und deutschen Unitarismus Front nehmen mußten, endlich auf dem sächsischen, bayrischen und hannoverschen Gegengewicht gegen Preußen; nicht auf einer lebendigen Verkettung mit dem außerösterreichischen deutschen Volkstum.

Der Schwerpunkt Österreichs war östlicher gerückt, als es Metternich gewollt hatte, immer noch aber lag ihm dieser Schwerpunkt in der Mitte des Kontinents. Nicht nach Budapest, Mailand und Venedig sollte Österreich gravitieren, Ungarn und Oberitalien sollten sich vielmehr nach dem Herzen des Erdteils, nach Wien, orientieren.

Die theoretisch-systematische Begründung der italienischen Politik Metternichs ist eine ähnliche wie die der Abwehr des deutschen Einheitsdranges: nur dann hat ein Volk das Recht, den Einheitsstaat zu fordern, wenn die Geschichte als Auswirkung der unveränderlichen physischen Landesnatur und psychischen Volksnatur die Disposition dieses Volkes zur Einheit dargetan hat. Wenn Metternich den Italienern diese Eigenart bestritt, wenn er das berüchtigte Wort vom „geographischen Begriff Italien" gebrauchte, so darf nicht österreichische Machttendenz allein zur Erklärung herangezogen werden, sondern es muß auf den weitgehenden Einklang seiner Anschauungen mit denen bedeutender Zeitgenossen hingewiesen und es muß beachtet werden, daß auch heute, da der alte Kampf der unitarischen und der föderalistischen Idee mit einem vollen Sieg der ersteren geendet zu haben scheint, die Frage noch keineswegs verstummt ist, ob die natürlichen und geschichtlichen Verschiedenheiten der Halbinsel und der italienischen Nation völlig überbrückt seien. Der geistvolle Geschichtschreiber jenes Kampfes, Antonio Monti, hat genugsam bewiesen, daß der Ruf nach Dezentralisation und Verwaltungsautonomie der Teile innere Berechtigung auch jetzt noch hat. Die starke dynastische Tradition der Jahrhunderte habsburgischer Vorherrschaft auf der Halbinsel, des Säkulums österreichischer Beherrschung der Lombardei und des Bestehens habsburgischer Nebenlinien in Toskana und Modena traten hinzu und zu allem

Digitized by Google

kam der Wille, Frankreich von dem blutgesättigten Boden Italiens fernzuhalten, auf dem die Valois und die Bourbonen, die Republik und Napoleon um die Hegemonie über Mitteleuropa gekämpft hatten. All dies ist der Ideenuntergrund der Schaffung eines österreichischen Primats über Italien.

An der grundsätzlichen Aufrechthaltung der Unabhängigkeit sämtlicher italienischen Staaten konnte für Metternich kein Zweifel bestehen. Seine tiefsten politischen Gedanken hat er mit diesem kargen Programm nicht geoffenbart. Wenn einmal die unabhängigen Staaten konstituiert waren, dann sollte eine politische Verbindung ihrer Souveränitäten erfolgen. Im Herbst 1814 schon plante der Minister die Gründung einer Lega Italica, die bestimmt sein sollte, Italien gegen jeden äußeren und inneren Feind zu schützen, so daß keine Erschütterung und kein Krieg die festgelegte Ordnung zerstören könne. Sofort springt uns die Analogie mit der Behandlung des deutschen Problems ins Auge. In dieser Defensivallianz der souveränen Staaten Italiens sollte wie im Deutschen Bund Österreich als die einzige Großmacht, die italienisches Land besitzt, den Vorsitz einnehmen, die Einzelstaaten haben wie im Deutschen Bund eine Beschränkung ihrer Vollsouveränität durch Vertrag auf sich zu nehmen. Noch mehr: da Italien in seinem staatlichen und gesellschaftlichen Gefüge die zersprengende Wirkung der Einheits- und Nationalstaatsidee in besonderer Stärke durchgemacht hat, sucht Metternich 1814 die Schaffung einer Zentralpolizeistelle für die ganze Halbinsel vorzubereiten: das gedankliche Urbild der Mainzer Zentraluntersuchungskommission ist nicht zu verkennen. In all dem tritt der große Rückschlag gegen die Revolution in klares Licht, der Metternichs politischem Leben überhaupt den geistigen Gehalt gibt; und deutlich ist auch die Nachwirkung der alten Reichsidee: Österreich ist nicht Rechtsnachfolger, aber ideeller Nachfolger des Römisch-Deutschen Kaisertums im Deutschen und im Italienischen Bund.

Bevor an die Gründung eines Italienischen Bundes geschritten werden konnte, mußte die Herrschaftsverteilung in Italien vollzogen werden. Vier Probleme dornigster Art galt es zu lösen: die Ausdehnung der österreichischen Herrschaft in Oberitalien und ihre Abgrenzung gegen das vordrängende Haus Savoyen; die Frage der Wiederherstellung des Kirchenstaates und seiner Grenzen im Norden gegen Österreichisch-Italien, im Süden gegen das Königreich Neapel; die Frage der Herrschaft Murats oder der bourbonischen Seitenlinie in Neapel und Sizilien und endlich die Ent-

Digitized by Google

schädigung Maria Louises, der Gattin Napoleons, und der gleichnamigen Königin von Etrurien. Im ersten Punkt ist es sehr zu beachten, daß aus politisch-geographischen, wirtschaftlichen und strategischen Gründen Venetien für Österreich weit wichtiger war als die Lombardei. Das Ziel der Metternichschen Politik war denn auch zunächst nur die Wiedergewinnung der Lagunenstadt und des Gebietes bis zum Mincio. Auf die venetianische und die ehemals österreichische Lombardei aber warf Savoyen sein Auge; seit zwei Jahrhunderten hatte dieses Haus die stückweise Abbröckelung durch seine Balancepolitik zwischen Frankreich und Österreich betrieben, nun plante es, durch Landgewinn bis zum Mincio und Mantua ein mächtiges oberitalienisches Bollwerk zwischen dem Habsburger- und dem Bourbonenstaat zu schaffen. Metternich aber hielt sich wie in der sächsischen und bayrischen Frage einen zweifachen Weg offen: er sicherte Österreich im ersten Pariser Frieden den Erwerb der venetianischen und der Mailänder Lombardei bis zum Lago Maggiore und zum Tessin, er erwog aber auch die Möglichkeit, Savoyens Verlangen nach der Minciogrenze unter bestimmten Bedingungen zu erfüllen. Die Voraussetzung des Anfalls der Lombardei an Piemont war für ihn, daß entweder die Insel Sardinien durch Abtrennung oder daß das ganze Sardinien-Piemont durch eine Änderung des Thronfolgegesetzes an Maria Beatrix, die Tochter König Viktor Emanuels, und durch sie an ihre Nachkommen, die Kinder aus ihrer Ehe mit dem ehrgeizigen Habsburger Franz IV. von Modena, falle. Entstand im besonderen in diesem letzteren Fall eine neue habsburgische Seitenlinie in Sardinien-Piemont, dann war in diesem Staat aller Voraussicht nach so wie im habsburgischen Toskana und Modena für die äußere und innere Ruhe Italiens gesorgt und dann konnte auch der Plan der italienischen Föderation verwirklicht werden, Österreich konnte sich auf den venetianischen Erwerb bis zum Mincio beschränken und konnte die Lombardei, über die es als Faustpfand verfügte, an Piemont überlassen. In der Tat war Viktor Emanuel eine Zeitlang bereit, das Thronfolgegesetz um den Preis der Lombardei zu ungunsten der Linie Savoyen-Carignan zu ändern, aber Frankreich stützte die salische Erbfolgeordnung, England und Preußen versagten den modenesischen Ansprüchen die Förderung und nun überzeugte sich Metternich, daß Österreich die Lombardei behalten müsse, um die italienische Einheitsbewegung im Zaum zu halten, die sich an Savoyen heften werde: die Aufgabe, „den Geist des italienischen Jakobinismus zu zerstören", gegen den Carignan

Digitized by Google

keine Sicherheit bieten konnte, nahm Österreich mit der Lombardei auf sich, seitdem waren das Habsburgerreich und Sardinien-Piemont getrennt durch Österreichs Absicht, das rechte Tessinufer zu gewinnen, und durch Sardiniens lebendige Hoffnung auf den Erwerb der Lombardei. Metternichs Sicherungspolitik gegen Savoyen ist die Folge dieser Lösung der lombardischen Frage: Österreich erzwingt die Zerstörung der Festungswerke von Alessandria und verschafft sich das Besatzungs- und Heimfallsrecht von Piacenza, es deckt die Lombardei gegen Angriffe Piemonts und bedroht den Gegner in der Flanke. Ja, Metternich verfolgt wohl sogar den Plan, Hochnovara von Arosa bis zum Simplon in die Hände seines Monarchen zu bekommen, um auch gegen Frankreich in Oberitalien strategisch gesichert zu sein; der Kaiserstaat behandelt Piemont als Vorposten gegen die unruhevolle Westmacht, als Wächter an den Pforten Italiens, und hinter diesem Posten steht beherrschend und drohend die Zwingmacht Österreich, die nun das napoleonische Regno d'Italia vollends zerstört.

Welche Fülle gegensätzlicher Landansprüche gab es in Süd- und Mittelitalien auszugleichen, bis die Zeit des Italienischen Bundes reifen konnte! Da waren die maßlosen Ansprüche der Bourbonen, die sogar Toskana für die ehemalige Königin von Etrurien forderten, dann nach Parma die Hand ausstreckten, das wie ein Keil zwischen Modena und Sardinien lag und nimmermehr ohne militärische Sicherungen Österreichs zum Klientelstaat Spaniens und Sardiniens werden durfte; und schwer lasteten auf Europa die Forderungen der Bourbonen nach Neapel, dem Staat des Schwagers Napoleons, dem Österreich sein Königreich und reichen Landzuwachs in den päpstlichen Marken garantiert hatte. Eine Weile lang hegte Metternich den Gedanken, die päpstlichen Legationen und Marken, über die Österreich nach dem Recht des Eroberers verfügte, zur Befriedigung der rivalisierenden Anwärter auf italienisches Land zu verwenden: erhielt die Kaiserin Maria Louise die Legationen südlich des Po, dann war dem Ostvenetianischen eine kräftige Bastion vorgelagert und eine sichere Verbindung mit Toskana geschaffen, sicherer und kräftiger als der Priesterstaat, und dann mochte die Königin von Etrurien in Parma einziehen; die Feste Piacenza würde sich Österreich wohl zu wahren wissen. Es bedurfte der zähen Klugheit des Kardinals Consalvi, der „gleichsam Blut schwitzte", bis der Papst die Marken und Legationen, Camerino, Benevent und Ponte Corvo zurückerhielt, die auf dem linken Poufer gelegenen Teile der Legation Ferrara

Digitized by Google

aber gab Österreich nicht mehr heraus, es sicherte sich das Besatzungsrecht in Ferrara und Comacchio und den Durchzug durch den Kirchenstaat, es räumte die Marken erst nach der Sprengung der Festungswerke von Ancona: der Kirchenstaat war der militärischen Widerstandskraft entkleidet und insoweit zur Gefolgschaft gegenüber Österreich gezwungen.

Die Herrschaft Murats im Königreich Neapel war Metternich an sich als Gegengewicht gegen das den Bourbonen bestimmte Sizilien nicht unerwünscht. Er ließ den „letzten Leutnant Napoleons" erst fallen, als er in ihm eine unverbesserliche Gefährdung des italienischen Staatensystems und seiner inneren Ruhe erkannte, da der Gascogner sich immer tiefer in die italienische Freiheits- und Einheitsbewegung verstrickte. Er sah untrüglich voraus, daß der Gascogner sich selbst das Grab schaufeln werde, er hielt Österreichs Reserve aufrecht, solange die Gefahr eines Krieges mit Rußland, vielleicht auch mit Preußen wegen Sachsens und Polens bestand und solange die Möglichkeit bestand, daß französische Truppen auf dem heißen Boden Italiens das napoleonische Banner erheben und die Gegenwehr eines Verzweifelten die ganze Halbinsel in Flammen setzen könnte. Er unterhöhlte den Garantievertrag, den Österreich mit Murat geschlossen hatte, so wie er die Allianz mit Napoleon unterhöhlt hatte, er band sich heimlich im Januar 1815 an Frankreich und wies Österreich wie gegenüber dem großen Korsen die Rolle bewaffneter Vermittlung zu, er täuschte den Unseligen, bis dieser selbst den Vorwand zu seinem Verderben lieferte. Nun erhielt das Königreich beider Sizilien in Italien etwa die Stellung, die Preußen im Deutschen Bund einnahm, nun konnte Napoleons Gattin, die Metternich mittlerweile vergeblich mit Lucca zu befriedigen getrachtet hatte, Parma endgültig zugewiesen werden, nun fehlte, von Kleinerem abgesehen, nur noch der Schlußstein des italienischen Gebäudes, die Schaffung des italienischen Staatenbundes unter Österreichs Vorsitz.

Diesem Schlußakt bauen die Allianzverträge mit Toskana und dem Königreich beider Sizilien zur gegenseitigen Verteidigung gegen Fremdmächte und zur Aufrechthaltung der Ruhe Italiens gegen das Aufleben des nationalen und freiheitlichen Triebes vor; diesem Schlußakte dient ferner das von Metternich möglichst eng gestaltete politische Verhältnis zur römischen Kurie, das auf dem Grundsatz der Zusammengehörigkeit von Thron und Altar aufgebaut wird. Die Lega Italica sollte dann wohl eine Bundesver-

Digitized by Google

sammlung, gegenseitige Garantie der Bundesmitglieder, Verzicht derselben auf einen Teil ihrer völkerrechtlichen Bewegungsfreiheit und Schaffung einer gemeinsamen Polizeigewalt bringen. Die Frage darf aufgeworfen werden, ob diese föderative Einigung Italiens trotz aller Gebrechen auch vom italienischnationalen Standpunkt der völligen Selbständigkeit der Teile nicht vorzuziehen gewesen wäre. Ist Metternichs Legaplan nicht ein Seitenstück zu den Föderationsgedanken eines Luigi Angeloni, Cevelli, Benedetto Boselli und anderer Vorläufer Giobertis? Wieder war das politisch weit engere Denken des Kaisers Franz, der keinerlei Erinnerung an das Königreich Italien dulden wollte, das erste Hindernis wie gegenüber Metternichs Plänen im Kampfe Pfalz-Salzburg und hemmend trat auch der eifersüchtige Souveränitätswille der italienischen Fürsten ihm entgegen. Vergeblich der Druck, den der Minister durch England und durch Drohungen auf Piemont ausübte, vergeblich auch sein Mühen in Florenz und Rom. Der Plan der Lega ist gescheitert, Österreich konnte seinen italienischen Primat nur auf ein künstliches Bündnissystem und die Kraft seiner Waffen stützen. Es hielt den gefährlichen Nachbarn in Oberitalien durch die Geschütze von Piacenza, die das Land zwischen Tessin und Oglio bedrohten, und durch den Barrierestaat Parma nieder, der nun eine ähnliche Aufgabe erhielt wie Sachsen gegenüber Preußen; und das gute Einvernehmen mit England, dem die italienischen Küsten offen lagen, mochte die Aufrechterhaltung der Neuordnung auf der Apenninhalbinsel erleichtern. Der Gedanke, Italien in einer Lega zusammenzufassen, ist nur gelegentlich in Metternichs Geist wieder aufgelebt.

Wir haben zwei Kernpunkte der Metternichschen politischen Ideen in den entscheidenden Jahren 1814 und 1815 näher zu erfassen gesucht, als es bisher geschehen ist: die Ordnung Deutschlands und Italiens, wie sie seinem Geiste vorschwebte. Die Gemeinsamkeiten des Ordnungsplanes, die wir erkannt haben, sind darin begründet, daß beide Objekte seiner Politik Teile des größeren Ganzen sind, dem er dienen wollte und das wir schon oben genannt haben: Mitteleuropas. Der dritte organische Teil der Mitte des Erdteils, das morphologisch, kulturell und geschichtlich abgesonderte Skandinavien, lag Metternichs politischem Interessenkreis ferner; nur soweit die Abwehr der östlichen Flankenmacht Rußland in Frage kam, nahm er an der Herabdrückung Dänemarks zum Kleinstaat, der Vereinigung Norwegens mit Schweden teil. So erschien ihm auch die Pyrenäenhalbinsel stets als Gebiet

Digitized by Google

zweiter politischer Ordnung und der russischen Balkanexpansion vermeinte er durch möglichste Erhaltung einer unversehrten Türkei im Einvernehmen mit England genügend Halt gebieten zu können. Metternichs Mitteleuropa ist in der Hauptsache das Gebiet des versunkenen Römisch-Deutschen Reiches und das Einflußgebiet christlich-germanischer Kultur der Höhezeit deutscher Geschichte, Italien. Das Zwischenland zwischen der Mitte und dem Westen, die Schweiz, ist föderativ organisiert wie Mitteleuropa und ihre Neutralität sowie die Integrität ihres Ländergebietes unter die Garantie des europäischen Areopags der führenden Mächte gestellt. Die alte Idee einer großen deutsch-romanischen Kultur- und Machtsphäre mit einer Fülle virtuell selbständiger staatlicher, durch ein dauerndes Vertragsband vereinter Existenzen ist in Metternichs Mitteleuropaidee neu in Erscheinung getreten: negativ, abwehrend, mahnend und warnend, wie Lorenz von Stein sagte, nicht positiv und schöpferisch; und universaler Art war dieses Mitteleuropa, das nur als Stückwerk verwirklicht wurde, so wie das alte Reich.

In diesem Metternichschen Plan der Neuordnung Europas war Österreich als der Kontinentsmitte eine überschwere Aufgabe zugedacht: die Führerrolle in der Sicherung des politischen und gesellschaftlichen Beharrens des Erdteils auf der Basis des erneuerten Staatensystems und der alten Gesellschaftsordnung. Es hieß die Lebenskraft des Staates überspannen, wenn man dem Kaiserreich, dem selbst so viel zur inneren Festigkeit mangelte, die Wächteraufgabe für die Erhaltung der geschichtlichen Struktur des Kontinents zuwies. Das war der eine große Irrtum des bedeutenden Mannes. Und dann: er wähnte, durch Einigkeit der fünf monarchischen Großmächte dem Ausdehnungstrieb der Einzelstaaten und dem Freiheits- und Einheitsdrang der Völker einen Halt setzen zu können; er übersah, daß ein europäisches System, das nur an geschichtliche Kräfte und an das Leben von Einzelpersönlichkeiten gebunden war, durch Änderung der überindividuellen und individuellen Fundamente die stärksten Einbrüche erfahren könne; er glaubte, elementare Massentriebe durch politische Kunst und Macht bändigen zu können. Es waren säkulare Gewalten, die großen geschichtlichen Mächte, auf die er baute, aber es waren ebenso säkulare Kräfte, die unaufhaltsam gegen ihn und seine Idee aus der Tiefe an die Oberfläche drängten. Die fortwirkende Geltung historisch-politischer Ideen, die er im Sinne des Jahrhunderts seines geistigen Reifens vertreten hat, hat keinen bedeutenderen Interpreten im neuen Jahrhundert gefunden als

Digitized by Google

Metternich; aber ihm fehlte die wahre Schöpferkraft, die neuen Lebensmächte zum Aufbau zu verwenden. Sein Wollen in den Jahren der Neuordnung war größer als seine Tat. Die Nachwelt urteilt oft allzu sehr nach dem Erfolg, nicht nach der Absicht. Mag sein politischer Gedanke der Kritik noch so viel Raum geben, es war ein Gedanke von großem Stil und als solcher ist er geschichtlicher Bewahrung wert: der Gedanke, Europa neu auf der Grundlage der Staatenförderation aufzubauen und die Mitte des Kontinents in zwei großen föderativen Staatenbünden, geführt durch die historische Macht Österreichs im hochkonservativen Sinn, zu organisieren.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die comites Gothorum. Ein Kapitel zur ostgotischen Verfassungsgeschichte. Die zahlreichen Probleme, die die Verfassung des ostgotischen Reiches in Italien bietet, sind noch nicht befriedigend gelöst. Die neueste Darstellung, wie sie Hartmann in der zweiten Auflage seiner Geschichte Italiens im Mittelalter Bd. I, 1923, gibt, fußt noch im wesentlichen auf den grundlegenden, jetzt aber zum großen Teile überholten Ostgotischen Studien Mommsens im 14. Bande des Neuen Archivs (1889) und bezeichnet daher in manchen Punkten keinen Fortschritt.

Die gotische Herrschaft erstreckte sich zur Zeit ihrer größten Ausdehnung über das italienische Festland, Sizilien, Istrien, Dalmatien, Pannonia II (Sirmium), Savia (Siscia), Noricum medit., die beiden Rätien, Maxima Sequanorum (Schweiz), Sürgallien (Provence) [1]). Von Goten besiedelt waren aber nur das östliche Italien von Samnium ab, das westliche von Nordtuscien ab nordwärts; ebenso das Land links vom Po nördlich bis gegen Como und Trient hin, während Süditalien mit Sizilien, Campanien, das Gebiet von Rom, die Südhälfte von Tuscien ganz frei blieben. Goten saßen auch, obwohl weniger dicht, an der Ostküste der Adria, in Dalmatien und Istrien, ferner in Savien und Pannonien (?) [2]). Die grundbesitzenden Goten wohnten, wie die römischen

---

[1]) Nach Hartmann I², 126 hätte sich das Ostgotische Reich nur bis an den Kamm der Alpen erstreckt; die Argumente, auf die sich meine abweichende Ansicht stützt (Geschichte der deutschen Stämme II, 299), hat er unberücksichtigt gelassen. Die Verteidigung der Länder nördlich des Alpenkammes war aber den föderierten Alpenvölkern (insbesondere den Breonen) und den Alemannen übertragen, weshalb es auch bei Ennodius heißt, Theoderich habe die Alemannen innerhalb der Grenzen Italiens eingeschlossen. Die Zugehörigkeit von Noricum wird durch Cass. var. III, 50 erwiesen.

[2]) Vgl. Dahn, Könige der Germanen III (1866), S. 8. Hartmann I, 125. Cass. var. IV, 49 (capillati in Savia). Die antiqui barbari in Savien var. V, 14, 6 sind aber keinesfalls Goten; sie sind, wenigstens zum großen Teile, dieselben „Barbaren", aus denen Witigis ein Heer ausheben ließ

Digitized by Google

Possessoren zum großen Teile in den Städten. Die nicht von Goten besiedelten Gebiete waren militärisch beherrscht durch mobilisierte Truppen, die in den wichtigsten festen Plätzen garnisonierten, zum Beispiel in Palermo (nicht aber in Syrakus; Prok. I, 5), Neapel, Rom, Aosta, Verruca bei Trient, in Gallien zu Arles, Marseille, Avignon sowie in den Kastellen an der Dürance[3]), und aus den königlichen Magazinen verpflegt wurden. Die Provinzialeinteilung blieb in der Hauptsache dieselbe, wie sie in der Kaiserzeit gewesen war[4]): Sicilia (Syrakus); Apulia et Calabria; Lucania et Bruttii; Samnium (Benevent); Flaminia et Picenum annonarium (Ravenna); Picenum suburbicarium; Valeria et Nursia (Reate); Venetia et Histria; Campania; Tuscia suburbicaria et Umbria (Perusia); Tuscia annonaria (Florenz); Aemilia; Alpes Apenninae (Genua); Alpes Cottiae (Susa); Liguria (Mailand); Raetia I et II; Maxima Sequanorum; Noricum medit.; Dalmatia; Savia (diese beiden später vereinigt); Pannonia Sirmiensis; die Präfektur Gallia. Ebenso kehren wieder die römischen Provinzial- und Stadtbehörden, wenn auch teilweise mit veränderten Namen und eingeschränkten Kompetenzen. Die Provinzialstatthalter, zusammenfassend bezeichnet als iudices provinciarum, cognitores, zerfallen in consulares, correctores oder rectores, praesides; an der Spitze der Städte stehen die Duumvirn oder Quinquennalen sowie der curator und defensor (in den eine Sonderstellung einnehmenden Städten Rom und Ravenna der praefectus urbi und der vicarius urbis Romae; der praefectus vigilum Ravennae). Dieser römischen Behördenorganisation trat zur Seite die gotische. Theoderich war, als er die Verfassung seines Reiches schuf, von dem Bestreben geleitet, die Parität der beiden Nationen äußerlich wenigstens zum Ausdruck zu bringen, zugleich aber den Goten als dem tatsächlich herrschenden Volke einen maßgebenden Einfluß auf die gesamte

(Prok. B. G. I, 16, 9). Dasselbe gilt von den barbari in Pannonien var. III, 24. Wehrpflichtig waren eben alle Nichtrömer. Aus diesem Zuwachs volksfremder Elemente erklären sich die überlieferten großen, allerdings immer noch stark übertriebenen Zahlen der gotischen Streitkräfte. Dalmatien var. IX, 9. Die Salonitani milites var. I, 40 können auch mobilisierte Goten sein.

[3]) Mit Unrecht sagt Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence (Leipzig 1900) S. 10, daß die Goten in der Provence seßhaft gewesen seien.

[4]) Vgl. Jung in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Erg.-Bd. II (1896), S. 16ff. Gabotto, Storia della Italia occidentale nel medio evo I (Pinerolo 1911), S. 581 ff.

Digitized by Google

Verwaltung zu sichern, die römischen Beamten einer wirksamen Kontrolle zu unterwerfen. Der Provinz, auch wenn sie nicht von Goten besiedelt ist, steht vor ein comes Gothorum provinciae: var. V, 14, wo der comes Gothorum dem iudex Romanus gegenübergestellt wird (für Savia); VII, 1 die allgemeine Bestallungsurkunde: Formula comitivae provinciae; VII, 24, 2: comiti provinciarum potestas data est (Dalmatien; ein consularis daselbst V, 24); VII, 25: Formula epistulae quae ad commendandos principes comiti (Dalmatiae) destinatur; vgl. III, 13: Sunhivado v. sp. intra provinciam Samnii. Hierher gehört auch der comes Syracusanae civitatis, der mit der comitiva über seine Stadt die administrative Gewalt über die ganze Insel Sizilien verbindet (VI, 22; IX, 11, 14: Gildila, also ein Gote), ferner das nicht näher bezeichnete Amt, das der Gote Arigern in der von der Provinzialverwaltung eximierten Stadt Rom bekleidete: dieser war von Theoderich mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, daß neben ihm der Stadtpräfekt ganz in den Hintergrund trat[5]). Der comes prov. ist nur Zivilbeamter, Verwaltungsbeamter und Richter zunächst für die nicht mobilisierten Goten und die beiden Nationen gemeinsam betreffenden Angelegenheiten: intra prov. Samniii si quod negotium Romano cum Gothis est aut Gotho emersit aliquod cum Romanis, legum consideratione definies III, 13, 2. Scito puniendi remedium datum tibi, also Kriminalgerichtsbarkeit VII, 1, 2. Es ist ihm untersagt, Rechtshändel zwischen zwei Römern gegen deren Willen vor sein Forum zu ziehen; für die Römer sind vielmehr grundsätzlich allein die ordinarii iudices zuständig IX, 14, 7. 8. Es konnten also auch rein römische Prozesse von dem comes entschieden werden, wenn die Parteien damit einverstanden waren. Und auch sonst hat der gotische comes vielfach in die Tätigkeit der römischen Behörden eingegriffen. Er ist nicht militärischer Befehlshaber, führt aber militärische Abzeichen: tua dignitas, quae gladio bellico rebus etiam pacatis attingitur VII, 1, 1. V, 27 werden nicht die comites von Samnium und Picenum, sondern ein Sajo beauftragt, die millenarii, die höheren Offiziere (siehe unten), an den Hof zur Prüfung ihrer Kriegstüchtigkeit zu laden. Der comes hat wie die römischen Statthalter ein officium mit einem vom König ernannten princeps an der Spitze, bestehend aus domestici, höheren Bureaubeamten, und milites (apparitores), Dienern, die zugleich seine

[5]) Vgl. Mommsen N. A. XIV, 515. Sundwall, Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums. Helsingfors 1919. S. 216. E. Stein in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XLI, Roman. Abt. (1920), S. 239.

Digitized by Google

Ehrenwache bilden (domestici: V, 14, 8; IX, 13, 1; princeps: VII, 24. 25) [6]); milites: VI, 22, 3: militum tibi numerus nostris servit expensis. Exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis et armorum pompa decoraris: es ist klar, daß diese milites nicht als mobilisierte Truppen zu fassen sind, da deren Bezahlung aus königlichen Mitteln selbstverständlich war).

Militärstatthalter, die zugleich die gesamte Zivilverwaltung besorgten, gab es nur in den vom Feinde bedrohten Grenzprovinzen: Rätien unter einem dux I, 11; VI, 23; Pannonia Sirmiensis unter einem comes III, 23, 24; IV, 13; zeitweilig Dalmatien mit Savien I, 40; IV, 49; IX, 8. 9[7]). Als dux von Rätien wird bei Cassiodor Servatus genannt, der zwar einen römischen Namen führt, aber sicher kein Römer war, sondern der einheimischen barbarischen Bevölkerung angehörte; dasselbe gilt von dem comes von Pannonia Sirm. Colosseus. Ebenso sind die gotischen comites der Provence, die den einzelnen, hier den Provinzen entsprechenden civitates vorstehen, comites rei militaris mit zivilen Funktionen, die stark in die der römischen Behörden eingreifen, ohne diese jedoch völlig auszuschalten; sie sind bekannt aus Arles, Marseille, Avignon[8]).

Gotische zivile comites gab es ferner für die wichtigsten Städte. Das Anstellungsformular derselben liegt vor Var. VII, 3: Formula comitivae Gothorum per singulas civitates. Sie sind uns bezeugt in Ticinum (IV, 45; X, 29), Comum (II, 35)[9]), Neapel (VI, 23—25), ferner in Syrakus (siehe oben) und in einer ungenannten civitas (Sunae v. ill. comiti II, 7; vgl. III, 15). Hiernach waren sie Zivil- und Kriminalrichter[10]) und entschieden Prozesse, in denen beide Teile Goten waren, allein, solche, wo eine Partei Römer war, unter Zuziehung eines gelehrten Römers. Waren beide

---

[6]) VII, 25 ist allerdings von zwei principes die Rede, was schwer zu erklären ist; vgl. Mommsen N. A. XIV, 504.

[7]) Vgl. die Einzelnachweise bei Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß IV (Bonn 1868), S. 264f. Ferner Grosse, Römische Militärgeschichte. Berlin 1920. S. 168, 176, 177.

[8]) Vgl. Kiener a. O. S. 18ff. Wenn vita Caesarii I, 48 in Arles eine Mehrzahl von comites genannt wird, so ist neben dem gotischen an einen römischen comes zu denken, nicht an mehrere, einander übergeordnete gotische Offiziere.

[9]) Dieser war sicher nicht, wie Hartmann I, 96 will, der Nachfolger des in der Not. dign. aufgeführten comes Italiae.

[10]) VI, 24, 2: improbis iudicem destinamus.

Digitized by Google

Parteien Römer, so ging der Streit an den römischen Provinzialstatthalter. Ferner hatte der comes den Schmuck der Städte zu beaufsichtigen, öffentliche Bauten zu leiten, erblose Vermögen für den Fiskus einzuziehen sowie für Ordnung in Handel und Verkehr zu sorgen. Seine richterlichen Funktionen entsprechen also denen des Provinzialstatthalters; er ist dessen Stellvertreter für das Gebiet der civitas, wie ja auch in der kaiserlichen Zeit der rector provinciae zur Ausübung seiner vollen Gewalt, namentlich auch in der Kriminalgerichtsbarkeit, Stellvertreter in die einzelnen civitates, die zu seiner provincia gehörten, delegierte[11]). Daß sein Amt aus einer einfachen Verdoppelung des römischen curator-Amtes hervorgegangen sei, ist eine nicht begründete Annahme Seecks (Pauly-Wissowa R. E. IV, 642), die sich lediglich stützt auf die willkürliche Ergänzung der Inschrift (C. J. L. XI, 268 (= Fiebiger und Schmidt, Inschriftensammlung zur Geschichte der Ostgermanen Nr. 102): Gudila comes primi ordinis [et cura]tor rei publicae hanc sta[tuam] ... [statuit] ... [curiae] Faventinae ... Gudila hat wahrscheinlich gar nichts mit der Stadtverwaltung von Faventia zu tun; er gehörte zum königlichen Gefolge und besaß in dieser Eigenschaft die comitiva primi ordinis (N. A. XIV, 514); unter res publica kann unmöglich die Stadt Faventia verstanden werden. Auch der comes civitatis hat ein officium mit einem princeps an der Spitze (VI, 23. 25; die milites des comes von Neapel VI, 23, 3 sind nicht identisch mit den in dieser Stadt garnisonierenden Besatzungstruppen). Um die Römer äußerlich nicht zu zurückzusetzen, begründete Theoderich in den Städten, in denen eine comitiva Gothorum errichtet wurde, das Amt eines römischen comes civitatis, das aber von dem des curator sich nur durch den Namen unterschied. Auf ihn bezieht sich var. VII, 26: Formula comitivae diversarum civitatum. Im Gegensatz zum gotischen comes, der die comitiva ersten Grades besaß, ist er nur comes secundi ordinis. Wir finden einen solchen in Ticinum IV, 45, wie sich aus dem Plural in der Anschrift: comitibus, defensoribus et curialibus Ticinensis civ. ergibt (vgl. Seeck a. O.). Hierher gehört wohl der vir clarissimus comes ... vi cibitatis der Inschrift von Fundi C. J. L. X, 6226 (= Fiebiger und Schmidt Nr. 195); ferner der comes Ravennae VII, 14; der comes Romae VII, 13, der frühere curator statuarum[12]). Das officium und die milites des römi-

[11]) Vgl. E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte II. Leipzig 1909. S. 112.

[12]) Stein in Klio XVI (1920), S. 63.

Digitized by Google

schen comes sind bezeugt VII, 13, 4: officium tuum et milites consuetos noctibus potius invigilare compelle.

Mehrere kleinere Stadtgebiete scheinen zusammengefaßt worden zu sein unter einem prior oder tribunus: so die civitates Reate und Nursia VIII, 26: Quidilanem ... priorem vobis [d. h. den Goten] ... facere disponebat (Theoderich): so die beiden dalmatinischen Inseln Curitana et Celsina VII, 16, deren Vorstand zugleich den Titel comes führte (Formula de comite insulae Curitanae et Celsinae: omnia enim sine priore confusa sunt); VII, 30: Formula tribunatus provinciarum; ebenda § 2: quoniam partem iudicis habent priores ... Auch dieser Beamte ist nicht, wie Mommsen will, Offizier, sondern Zivilbeamter mit Kriminalgerichtsbarkeit, Exponent des Provinzialstatthalters[13]).

Über die Organisation des Heerbannes sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Die Grundlage bildete die altgermanische Tausendschaft, wie durch die var. V, 27 erwähnten millenarii erwiesen wird. Denn daß dieser Ausdruck nicht die Steuerhüfner, wie Mommsen und Hartmann wollen, sondern die militärischen Anführer bezeichnet, unterliegt keinem Zweifel. V, 27 werden die Millenarien von Picenum und Samnium zum Empfang der Donative und zugleich zur Prüfung ihrer Kriegstüchtigkeit an den Hof beordert; ihnen wird V, 26 die gesamte gotische Bevölkerung derselben Provinzen gegenübergestellt[14]). Die millenarii standen, wie sich aus derselben Stelle ergibt, ohne Mittelglied direkt unter dem Befehle des Königs. Als Offiziere hatten sie im Frieden für die Ausbildung der Goten in den Waffen zu sorgen. Von Unterabteilungen der Tausendschaften und ihren Führern, die es sicher gegeben hat, verlautet nichts. — In Friedenszeiten waren also in Italien die einzelnen Tausendschaften nicht zu größeren Kommandos zusammengefaßt; die mobilisierten Goten, die als ständige Besatzungen in einzelnen Städten und Kastellen der nur militärisch beherrschten Gebiete lagen und meist wohl mehrere Tausendschaften umfaßten, standen unter comites: vgl. V, 23: Wiliarius comes (von Neapel), dem sagittarii zur Verstärkung seiner Garnison zugesandt werden. Im Kriege waren die ins Feld ziehenden größeren Kontingente von duces befehligt, die ebenfalls häufig die Rangbezeichnung

[13]) Dahn IV, 173. Mayer II, 113. Der prior civitatis der Gaudenzischen Fragmente 19 (Zeumer, Leges Visigothorum, S. 472) ist der römische defensor.

[14]) Vgl. E. Mayer, Göttinger Gel. Anzeigen 1903. S. 202. Krammer im Neuen Archiv XXXII (1907), S. 538f.

Digitized by Google

comites führten: Pitzia comes var. V. 29, 2, Jord. Get. 300; Wilitancus dux var. V, 33; Ibba dux var. IV, 17, comes Jord. Get. 302 (dagegen dux als Offizier schlechthin: var. VIII, 10, 5 inter duces von Tuluin; V, 30; III, 43: ducibus ac praepositis, das heißt Oberoffiziere und Offiziere) [15]), und die in der Regel aus den königlichen maiores domus gewählt wurden[16]). Die wehrfähigen gotischen Grundbesitzer zogen, abgesehen von denen, die in das Feldheer eintraten, in die Städte, soweit sie dort nicht schon vorher wohnten, und bildeten deren Besatzungen; wenn sie mehrere Tausendschaften zählten, in der Regel wohl unter dem Oberbefehle des bisherigen zivilen comes civitatis, dem wiederum der comes provinciae vorgesetzt war. Vgl. var. X, 29 von Wisibad von Ticinum: urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace crederemus. Die Städte und Kastelle der Provinz Alpes Cottiae standen während des byzantinischen Krieges unter dem Kommando des Sisigis Prok. b. G. II, 8. Die Gerichtsbarkeit über die im Kriegszustand befindlichen Truppen stand allein den Offizieren zu, var. V, 30: Quos duces eligimus eis simul et aequitatis momenta iura delegamus, quia non tantum armis quantum iudiciis vos effici cupimus clariores V, 33. Die gotischen Heermänner bezogen außer den Einkünften von ihren Hufen jährlich ein Donativum in Geld und, wenn sie mobilisiert waren, Verpflegung (annonae) [17]). — Über die Verhältnisse in den Grenzprovinzen ist bereits oben gehandelt worden.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Datierung der Varien Cassiodors. Nach dem Vorgange Mommsens wird gewöhnlich angenommen, daß keines der daselbst aufgenommenen Schriftstücke vor das Jahr 507 falle, woraus dann wieder der Schluß gezogen wird, daß Cassiodor 507—511 Quästor gewesen sei. Bei näherer Betrachtung erweist sich diese Annahme aber als nicht zutreffend. Früher müssen angesetzt werden I, 45 (an Gundobad), 46 (an Chlodowech), III, 2 (an Gundobad), da hier von einer Feindschaft der Ostgoten gegen die Franken und die mit diesen seit ca. 502 verbündeten Burgunder noch keine Rede ist. Daraus folgt, daß auch die zu III, 2 gehörigen Briefe III, 1, 3, 4 in dieselbe Zeit fallen. Einige Jahre vor 507 werden auch zu setzen sein II, 41 (an Chlodowech betreffend die Alamannen) und IV, 2

[15]) Die technische Bezeichnung der örtlichen Befehlshaber der Provence war nicht, wie Mommsen S. 502 sagt, praepositi, sondern comites.

[16]) Mommsen S. 514f.

[17]) Mommsen S. 498.

Digitized by Google

(an den König der Heruler, da diese vor ihrem im Jahre 512 erfolgten Übertritt auf oströmisches Gebiet sich längere Zeit heimatlos umhertrieben). Cassiodor muß also entweder die Quästur schon vor 507 angetreten oder nicht von ihm verfaßte Stücke in seine Sammlung aufgenommen haben.

Dresden. Ludwig Schmidt.

Die ältesten Statthalterschaften in Österreich. Die Statthalterschaften des Landesfürsten in Österreich, welche man als Vorläufer der großen Behördenorganisation Kaiser Maximilians I. zu betrachten pflegt, sind in neuerer Zeit chronologisch näher bestimmt worden. S. Adler, der sich zuerst eingehender damit beschäftigte, hat die sehr gewinnende Annahme aufgestellt, daß sich das Bedürfnis nach einer solchen Verwaltungseinrichtung zum ersten Male ergeben habe, als Albrecht V. im Dezember 1437 zum Könige von Ungarn gewählt worden, seine Krönung zum Könige von Böhmen und seine Erwählung zum deutschen Reichsoberhaupte bevorstanden, 1438[1]). Aber die „Anwälte", die am 9. Februar 1438 von ihm bestellt wurden, mit der charakteristischen Begründung, daß er nun „mehr zu handeln und zu schaffen" habe als vorher und „nicht alle Sachen selber ausrichten" könne, waren nicht die ersten Statthalter für die Zeit seiner Abwesenheit außer Landes. v. Wretschko hat 1898 schon für das Jahr 1425 die gleiche Einrichtung nachweisen können, als Albrecht Österreich verließ, um an der Seite des deutschen Königs wider die Hussiten zu kämpfen[2]). Auch damals wurde, wie 1438, ein Kollegium von mehreren Großen des Landes — es waren jetzt sieben, 1438 waren es 14 — mit der Führung der Regierungsgeschäfte betraut, unter welchen vor allem der Hofmeister und der Landmarschall hervortreten. Beide Male sind es wesentlich Beamte des Landesfürsten, die dazu berufen wurden[3]).

Seither wurde diese Statthalterschaft von 1425 als das älteste Beispiel einer solchen Verfassungseinrichtung betrachtet[4]). Tatsächlich läßt sie sich aber bereits für eine viel frühere Zeit, nämlich die Regierung Herzog Rudolfs IV. (1358—1365) nachweisen. In der

[1]) Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (1886), S. 485.

[2]) Zur Frage der Statthalterschaften in Österreich. Bl. d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterr., 32, 76 ff.

[3]) v. Wretschko machte darauf aufmerksam, daß vier von den sieben früher schon das Landmarschallamt bekleidet hatten.

[4]) Vgl. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., 1914, 1, 246.

Digitized by Google

sehr bekannten Urkunde des Herzogs vom 20. Juli 1361, welche die viel zitierten Maßnahmen zu gunsten der Wiener Bürgerschaft enthält, um die Stadt aus der schweren Wirtschaftskrise jener Zeit zu befreien, findet sich eine bis jetzt gänzlich übersehene Nachricht darüber. Indem der Herzog den Stadtrichter ermächtigt, gegen alle Unzucht in der Stadt einzuschreiten, heißt es[5]): „wenn der statrichter oder sein anbalt vor Widmêr tor, oder in unsrer oder unsrer herren gassen gen will, so sol er unsers lantmarschalichs in Östereich oder unsers anbalts daselbs, ob wir zu land nicht wären, oder unsers hofmarschalichs, ob wir ze land sein, zwen diener oder vier nemen, den ze glauben und ze traun sei, die mit im gen süllen für das obgenannt tor und die egenant gassen."

Hier erscheint also für die Zeit, als der Herzog nicht im Lande weilte, eine Stellvertretung des Landesfürsten durch einen Statthalter vorgesehen, für welchen die gleiche technische Bezeichnung wie später im 15. Jahrhundert, Anwalt, bereits verwendet wird. Offenbar war damals schon eine solche besondere Stellvertretung im Falle der Absenz des Fürsten für notwendig erachtet, obwohl Herzog Rudolf IV. noch keine Doppelherrschaft übte, wie später Albrecht V.

v. Wretschko hatte früher schon, als er die Verwaltungsbefugnisse des Landmarschalls in Österreich darlegte, darauf hingewiesen, daß dieser als unmittelbares Exekutivorgan des Landesfürsten die Schutz- und Schirmgewalt über alle Untertanen auszuüben hatte und, falls der Herzog außer Landes weilte, in erster Linie berufen war, die Stellvertretung desselben zu übernehmen[6]). Im besonderen stützte er sich dabei auch auf die in der Praxis des Hofgerichtes seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts vorkommende Formel: „und sol in auch mein herr der herzog darauf schirmen oder swer an seiner stat gewalt hat in dem land ze Osterreich[7])". v. Wretschko meinte freilich, daß wir unter diesem Stellvertreter in erster Linie den Landmarschall zu verstehen haben.

Eben da tritt nun die oben vorgebrachte Urkundenstelle aufs beste zur Klärung des Sachverhaltes ein. Herzog Rudolf nimmt neben dem Landmarschall bereits auch einen „Anwalt" für die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Lande in Aussicht. Gerade damals mochte sich eine Veranlassung dafür fühlbar gemacht haben.

[5]) v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (1895), S. 205, Z. 23 ff.

[6]) Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (1897), S. 115 ff.

[7]) Ebenda, S. 117 u. 223.

Digitized by Google

Herzog Rudolf war[8]) vom 21. August 1360 bis in den April 1361 außer Landes, in Bayern, Schwaben und in der Schweiz; unsere Urkunde datiert vom 20. Juli 1361. Schon am 1. August verließ Rudolf Österreich wieder, um sich zum Kaiser nach Prag, später nach Görz, Friaul und Venedig zu begeben, von wo er erst im Oktober in seine Länder, zunächst die Steiermark, zurückkehrte; am 1. Dezember urkundet er wieder in Wien. Große politische Probleme beschäftigten ihn, aussichtsreiche Neuerwerbungen (in Friaul) schienen bevorzustehen, zumal ein enges Bündnis mit dem Kaiser und den Luxemburgern in Prag zu stande gekommen war[9]). Gerade Rudolf IV., dem allezeit plänereichen, von hochstrebendem Ehrgeiz und Tatendurst beseelten Jüngling[10]), mochte eine solche neue Einrichtung wünschenswert erscheinen. Ich mache aufmerksam: er spricht in dieser Urkunde von seiner „neuen gewalt" nach seines Vaters Tod[11]). Kurz darauf, im selben Jahre noch, hebt er bei Abschluß des Erbvertrages mit dem Görzer Hause besonders hervor, daß er als der älteste unter den Brüdern „vollen und ganczen gewalt" habe[12]), ein Stelle, die gleichfalls bisher unbeachtet geblieben ist. Sie widerspricht der üblichen Annahme, daß Rudolf diese Vorrechte des Ältesten erst durch den Familienvertrag mit seinen Brüdern 1364 erhalten habe[13]).

In dieser Urkunde ist nur von einem Anwalt die Rede, nicht wie später von mehreren. Aber es schließt, glaube ich, der an dieser Stelle gebrauchte Wortlaut nicht die Möglichkeit aus, daß auch damals mehrere Anwälte tatsächlich berufen wurden, zumal auch hier der Landmarschall in einer gewissen paritätischen Stellung neben diesem Anwalt erwähnt wird. Denn seine Mitwirkung, die hier in Aussicht genommen erscheint, haben wir eben doch auf die Zeit der Abwesenheit des Fürsten zu beziehen, da ja sonst der sachlichen Kompetenz nach in solchen Fällen der Hofmarschall einzugreifen hatte[14]).

Wien. Erna Patzelt.

---

[8]) Vgl. das Itinerar bei A. Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich (1865), S. 191 ff., Regg., Nr. 240—320.

[9]) Ebenda, S. 68.

[10]) Vgl. die bei Huber, a. a. O., S. 23 n. 2, zitierten Urkundenstellen.

[11]) a. a. O., S. 206, Z. 12.

[12]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 208, Z. 23 (September 22).

[13]) Vgl. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern (1903), S. 111.

[14]) Vgl. v. Strobl-Albeg, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät (Forsch. z. inn. Gesch. Österr. v. A. Dopsch, 4), S. 38 ff.

Digitized by Google

Literatur.

Ernst Troeltsch, „Der Historismus und seine Probleme, I." „Gesammelte Schriften", III. Tübingen 1922. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Grundzahl 20 (geb. 24).

Es ist der erste umfassende Lösungsversuch von schicksalschweren Fragestellungen, die sich nicht mehr umgehen lassen, und zugleich das Vermächtnis einer starken Persönlichkeit, an das wir herantreten. Entgegen Troeltsch' ursprünglicher Absicht im 3. Band seiner „Gesammelten Schriften" die Arbeiten zur Entstehungsgeschichte des modernen Geistes neu zu bieten, hat ihn innere Nötigung vorher an das geschichtsphilosophische Thema herangeführt. Demgemäß ist daraus eine Auseinandersetzung mit den eigenen schöpferischen und kritischen Kräften und vor allem mit den theoretisch-praktischen Voraussetzungen seiner historiographischen Arbeit geworden. Schwer auszudenken, wer zu solch kühnem Unternehmen berufener gewesen wäre als dieser selten reiche männliche Geist, der wegweisende Leistungen für Philosophie, Kirchen-, Wirtschaftsgeschichte und allgemeine Historie hinter sich hatte, der Verstandesschärfe und -besonnenheit, ungeheure Wissensquantitäten, strenge philosophische Schulung mit intuitiver Schau, feinsinniger Darstellungskunst und gelegentlichen Durchbrüchen bis an die Grenze des menschlichen Fassungsvermögens vereinigte. Die unheilvollen Bruchlinien zwischen der Theorie und der Praxis der Geschichtswissenschaft, die zu immer neuen Mißverständnissen oder Gleichgültigkeit oder oberflächlicher Verdeckung führen, sie fielen bei ihm weg oder verdichteten sich vielmehr zu den vorliegenden Problemstellungen, die dann freilich den Keim zu organischer Lösung schon in sich trugen.

Nichts bezeichnender für den Mann und sein Werk, als daß er es aus den Konflikten zwischen Gegenwartsforderungen und einem Übermaß historischer Bildung herauswachsen läßt, um sich am Ende wieder der gegenwärtigen Kultursynthese zuzuwenden. Der Begriff „Historismus" zielt bei Troeltsch nicht so sehr auf den blutleeren Relativismus allein, als er im weitesten Sinne „die aus der grundsätzlichen Historisierung unseres Denkens und Wissens sich ergebenden Vorteile und Nachteile für die Bildung eines persönlichen geistigen Lebens und für die Schaffung politisch-sozialer Lebensverhältnisse" umfaßt. Troeltsch war von der Selbstsicherheit des modernen Wissenschaftsbetriebes überzeugt, soweit es auf die technische Seite der Sache ankommt, aber er wurde dabei nicht müde, zu betonen, daß jenseits davon erst die entscheidenden gesellschaftlichen Auftriebe und Werte liegen! Auch in der Geschichte galt ihm bloße Gelehrsamkeit ohne den für die Altmeister unserer Wissenschaft selbstverständlichen philosophischen Horizont für höchste Leistungen unzulänglich; überdies entging ihm nicht, wie selbst der

Digitized by Google

strenge Fachmann fortwährend mit dem Begriffsgut und den abgeblaßten Errungenschaften der jeweils zeitgenössischen Weltanschauungslehre — und das war letzten Endes für Troeltsch die Philosophie — arbeite. Gerade diese Grundhaltung machte Troeltsch auch die Anerkennung einer bloß formalen Geschichtsphilosophie, wie sie seit Windelband-Rickert den Fachhistorikern geläufig wurde, unmöglich. Bei aller Anerkennung der Verdienste seiner Gegner um die schärfere Scheidung von Kultur- und Naturbegrifflichkeit u. s. w., fand er den Neukantianismus mit seiner Theorie der Gegenstandserzeugung durch Denken, der Scheidung von Seinserkenntnis und Wertgeltungslehre und des daraus folgenden Fehlens jeder echten Entwicklungsidee gerade für den historischen Praktiker unzulänglich: Rickerts Verhältnis zu ihm erinnert Troeltsch an das Schillers zu Goethe! Er selbst führt denn in breiten Kapiteln seinerseits die logische Grundlegung einer materialen Geschichtsphilosophie durch, deren Pole der Entwicklungsbegriff und der Aufbau der gegenwärtigen Kultursynthese sind, wozu vorbereitend die Theorie der Maßstäbe zur Beurteilung historischer Dinge gehört. Auf dieselben Wurzeln — nämlich die Cartesianische Bewußtseinsautonomie, die Leibnizsche Entwicklungsidee und die Säkularisierung des neuzeitlichen Denkens überhaupt — geht nach Troeltsch sowohl die Historisierung als auch die Naturalisierung des modernen Weltbildes zurück, wobei ersterer eine bisnun weit unterschätzte Rolle in der Denkarbeit, ja im Schicksal des 19. Jahrhunderts zukommt! Die Methode von Troeltsch formt nun die eigenen Ergebnisse aus dem gegebenen ungeheuren Material heraus, das nach Hauptproblemen und Hilfsfragen durchsichtig zu entwickeln, allein einen bedeutenden Kopf erfordert hätte. Dabei wird der in allem Wechsel der Denkformen und -absichten vorherrschende Gegensatz des kausalen, mehr naturrechtlich orientierten Positivismus Westeuropas und des genetisch-individualistischen Historismus der Deutschen (und gewisser ihnen folgender Italiener, wie neuestens Croce) unmittelbar anschaulich — nur daß auch hier Ausnahmen, wie Bergson und Lamprecht, die Regel bestätigen mögen. Besonderen, auch stilistischen Reiz bieten jene Teile des Werkes, welche die Verflechtung der den Historismus feindlichsten Denker, wie Schopenhauer, Nietzsche, Kierkegaard mit ihm zeigen! Doch eine an Kürze gebundene Anzeige muß sich mit dem Hinweis darauf und der Hervorhebung einiger Troeltsch besonders eigener Feststellungen begnügen.

Die Unterstreichung des Entwicklungsproblems macht eine „Rettung" Hegels und Marxens unumgänglich, Charakteristiken ihrer Gelehrtenpersönlichkeit, die freilich mit den von Feind und Freund her bekannten Zerrbildern wenig zusammenstimmen. Für Hegel, der nicht mehr als Opportunist der Restauration anzusehen ist, sei seine Epoche die vollendete gewesen, insofern mit ihr die Zeit des Begreifens an Stelle des Handelns getreten war: Von diesem angenommenen Ruhepunkt aus ist seine Konstruktion der Menschheitsgeschichte und die damit verbundene Entdeckung der Dialektik möglich geworden. Diese will Troeltsch von dem früh überlebten spiritualistischen Monismus lösen, um ihre logische Bedeutung für alles geschichtliche Denken klarzustellen. Sie ist die Befreiung von mechanischer Kausalität und bloß pragmatischer Motivierung, die Rekonstruktion gegebener Materialien statt apriorischer Deduktionen, das eigentliche theoretische Geheimnis der Historie! Hegels Größe ist durchaus nicht isoliert, denn er, der philosophische Erbe

Digitized by Google

der Romantik und der organologischen Schule, hat eben die Quintessenz der damaligen historischen Leistungen herausgeholt und damit noch Größeres vorbereitet. So beurteilt Troeltsch auch das Verhältnis Rankes und seiner Nachfolge zu Hegel durchaus positiv, so wenig von einer genauen literarischen Abhängigkeit im einzelnen die Rede sein dürfte; nur, wo es auf universale Resultate ankommt, also etwa in der Troeltsch persönlich naheliegenden Kirchengeschichte, ist diese offenbar. Dasselbe gilt fortgesetzt für Marxens, heute durch falsche Hinweise auf Kant und parteidoktrinäre Gesichtspunkte verdunkelte Lehre. Wenn man von der darin steckenden, inhaltlich oft monotonen Agitation und der wissenschaftlich nicht zu rechtfertigenden Umbiegung ins Naturrecht absieht, ist sie entgeisterte Dialektik, verkoppelt mit der eigentümlichen Unterbau-Überbautheorie. Troeltsch geht der Wirkung davon auf die nachfolgenden großen, vom parteimäßigen Marxismus ganz unabhängigen Leistungen der Wirtschaftsgeschichte und Kultursoziologie nach, z. B. Sombart, M. Weber und Troeltsch selbst, und gelangt zu dem allgemeinen Ergebnis: kein Durchschnitt des Kulturlebens irgend einer Zeit, ja überhaupt kein historisches Thema ist mehr möglich ohne Umschreibung des wirtschaftlich-sozialen Anteils; dieser ist jedoch nur mitverursachend und, obwohl relativ stabil, selbst nicht unbeeinflußt, wobei im Gegensatz zu Marxens Epigonen überhaupt nicht an ein quantitatives Kausalverhältnis gedacht werden darf ... Eine Anwendung solcher Kritik macht Troeltsch sofort bei dem heute wieder stark hervortretenden Periodisierungsthema. Weil ihm die lebendige Entwicklung (wobei er auf den von den Historikern meist übersehenen Eucken hinweist) die gegebene Tatsache für alle geschichtliche Theorie, Darstellung und Bildung ist, drei Aufgaben, die er übrigens wohl auseinanderhält, so muß er die erkenntnistheoretische Skepsis ablehnen, ohne die praktischen Schwierigkeiten bei der Schau der konkreten Strukturzusammenhänge zu verkennen. Eine wirklich objektive Periodisierung ist nun nur vom sozial-ökonomischen, politisch-rechtlichen Unterbau her möglich, und zwar einfach deshalb, weil hier die gröberen, mehr sinnlich meß- und greifbaren Tatsachen vorliegen; die feinere geistige Prägung der vergangenen Epochen zu suchen, bleibe eine besondere Aufgabe für jede weitere Generation der Historiker. Der Geschichtsphilosoph seinerseits verweist auf das allgemeine Wesen der Übergangszeiten und der klassischen Perioden, die den gewöhnlichen Rhythmus zwischen traditionalistischer „Gemeinschaft" und auflockernder „Gesellschaft" durch ein mehr harmonisches Grundverhältnis beider ablösen. Dies soll aber, wie vielleicht die Anwendbarkeit unserer historischen Einsichten überhaupt, zunächst von dem europäischen Kulturkreis gelten, den Troeltsch allein als Gegenstand unserer Universalgeschichte anerkennt, wie nur er für die gegenwärtige Kultursynthese in Betracht kommt. Im Gegensatz zu Spengler macht Troeltsch also Ernst mit der innerlichen Abgrenzung des „Europäismus" gegen die „exotischen" Kulturen und läßt ihn aus vier sich vielfach widersprechenden, aber vom Leben zusammengelebten Prinzipien hervorgehen — nämlich dem hebräischen Prophetismus, dem klassischen Griechentum, dem antiken Imperialismus und dem christlichen Mittelalter —, wobei dem letzten die Sonderstellung der organischen, selbst höchst komplizierten Vorstufe zukommt. Der Europäismus aber ist das durch geistige und technische Spannkraft und planetarische Ausdehnung ganz unvergleichliche Ergebnis, mit dessen Untergang sich abzu-

Digitized by Google

finden, solange sinnlos ist, als in gärenden Krisen immer neue Kräfte zur Kultursynthese drängen. Hier greift nun nach Troeltsch die Geschichtsphilosophie ein mit ihren an dem konkreten Material gebildeten Maßstäben, wobei allerdings in der Anwendung auf Kulturgehalte oder politisch-ökonomische Gebilde ein wesentlicher Unterschied zu machen ist: während jene doch immer irgendwie bis auf die letzten Gründe unseres Europäismus zurückreichen müssen, gilt bei diesen kein Hegelscher oder sonstiger Historismus, sondern höchstens Rückblicke zur praktischen Belehrung, weil sie der Gegenwart ganz und gar angehören müssen und es hier keine Ewigkeitswerte gibt. Der Staat aber gewinnt in solchen Gedankengängen eine Doppelstellung, je nachdem er als Kulturschöpfung oder Lebensorganisation funktioniert. Sittlich vor Gott dürften allerdings nur die Wege der einzelnen Persönlichkeit sein können ...

Mit diesen für Troeltsch so charakteristischen Durchblicken schließt jäh das Werk, ein an äußerem und innerem Umfang gewaltiger Torso — denn die materiale Ausführung der Universalgeschichte und der Kultursynthese hat er uns nicht mehr geben können, ein Verlust, der sich aus den vielfach schon in die logischen Probleme eingestreuten und oben berücksichtigten Andeutungen nur schmerzlich ahnen, doch nicht ersetzen läßt. Er trifft das Gesamtreich der historisch-ethischen Wissenschaften (wie Troeltsch gerne statt Geisteswissenschaften sagte), ganz besonders aber die Historie selbst, der unser Denker unter den Philosophen den Primat vor den aus ihr schöpfenden Gesetzes- und Formwissenschaften (Soziologie, Psychologie, Völkerkunde) erobert hat. Wie aber seine eigene Stellung zwischen Theologie, Historie und Philosophie, zwischen Dogma, Wissenschaft und Gedankenbau sich mit dialektischer Sicherheit in seinem arbeitsreichen Leben entfaltete, darüber vgl. man neben K. Österreich in Überwegs „Grundriß der Philosophie" IV[12], 600 ff. (Berlin 1923) besonders auch Troeltsch' taufrischen Beitrag in der „Deutschen Philosophie der Gegenwart in Selbstdarstellungen" II, 161 bis 173. Über die starke Wirkung, die ihm in alle Lager hinein gegönnt war, ist sehr beachtenswert, was E. Pzywara in den „Stimmen der Zeit", 105. Bd., S. 75 ff. anläßlich seines Todes († 1. Februar 1923) gesammelt hat. Deutlich aber erhellt die unser ganzes Buch durchziehende Auseinandersetzung mit seinem ihm an Geist und Charakter ebenbürtigen und von gleich vorzeitigem Tode gefälltem Freunde Max Weber den Kern seiner alles Gemeine und Faule ablehnenden Persönlichkeit: Bei aller gelehrten Gründlichkeit und logischen Exaktheit Anerkennung und Schauen der irrationalen Kräfte im Flusse des Geschehens; bei aller Schärfe und oft sarkastischen Ironie der Kritik Ehrfurcht vor dem geistigen Schaffen jedes andern, dem er nur irgend ein Verhältnis abgewinnen konnte; und alles krönend die Einheit, d. i. die ununterbrochene Bezogenheit von Wissenschaft und Leben! Troeltsch dürfte sich im Innersten als Tatmensch gefühlt haben, wenn er auf die letzte Seite seines „Historismus" — das Werk eines guten Deutschen von europäischem Zuschnitt, in der schwersten Verlassenheit seines Volkes geschaffen —, wenn er da schrieb: „Die Idee des Aufbaues heißt Geschichte durch Geschichte überwinden und die Plattform neuen Schaffens ebnen."

Weihnacht 1923. Reinhold Lorenz.

Digitized by Google

L. Schiaparelli, La scrittura latina nell' età romana. Como 1921, 8°, 208 S. mit 32 Abb. (20 Lire).

Unter dem gemeinsamen Titel „Auxilia ad res italicas medii aevi exquirendas in usum scolarum instructa et collecta" soll eine Reihe von Büchern herausgegeben werden, um an den italienischen Universitäten das Studium der Geschichte und der Philologie zu unterstützen. Den ersten Band dieser Sammlung bildet die vorliegende Schrift von Schiaparelli. In seiner gewohnten Bescheidenheit bezeichnet er in der Einleitung als seine Absicht, einige Lücken im Programma di Paleografia latina von Cesare Paoli auszufüllen. Der Verfasser aber hat aus seiner Arbeit kein Schul- oder Lehrbuch gemacht, es überragt ein solches weit durch die Fülle des Stoffes und der gebotenen Einzelheiten, er bietet vielmehr eine streng wissenschaftliche Monographie über Entstehung und Entwicklung der lateinischen Schrift in der römischen Epoche bis zum 5.—6. Jahrhundert. Seine Scrittura latina beruht nicht nur auf ausgedehnter Benutzung der internationalen Literatur, sondern auch auf selbständiger Durcharbeitung der einschlägigen in Faksimiles wiedergegebenen Schriftdenkmäler, sie bietet eine Menge eigener Beobachtungen, bringt außerdem vieles, wenn auch dem Paläographen nicht immer oder nicht gänzlich Neues, in zusammenfassender, wohlgeordneter Darstellung, in neuer Beleuchtung. Meine Hörer werden in diesem Buche, dessen Studium ich nachdrücklich empfehle, gar manche Gedankengänge und Anschauungen, welche sie zuerst in meinen Vorträgen kennen lernten, in gleicher oder doch verwandter Art wieder treffen.

Sch. gliedert sein Werk in drei Abschnitte: Entwicklung der Schrift, Buchstabenformen und Schriftarten der behandelten Epoche; als Anhang ist dann noch ein ausführliches und sehr vollständiges und in dem Maße auch nützliches Verzeichnis der Literatur zur lateinischen Paläographie und der einschlägigen Tafelwerke beigefügt.

Der zweite Abschnitt beschreibt die Formen der Buchstaben von der ältesten epigraphischen Kapitale an durch alle Entwicklungsstufen hindurch, welche die Buch- und Geschäftsschrift nahm, bis sie bei der Minuskel landete. Erfreulicherweise ist eine recht beträchtliche Zahl charakteristischer Formen in Abbildung beigegeben. Dadurch und durch die eingehende Erläuterung, welche jeder Buchstabe erfährt, wird dieser Teil wohl noch lehrreicher als z. B. die Tafel der Buchstabenformen bei Thompson Introduction. Natürlich wird jeder geübte Fachgenosse und namentlich Paläographielehrer in der Auswahl der ihm besonders bezeichnend erscheinenden Formen und Verbindungsglieder im einzelnen verschiedener Ansicht sein. Es würde zu weit führen, die übrigens nicht zahlreichen Fälle aufzuzählen, wo und inwieweit ich eine und andere Form anders werten, da und dort einen von Sch. nicht erwähnten oder nicht abgebildeten Übergang betonen möchte. Vielleicht handelt es sich da übrigens öfter nur um einen Gegensatz in der Ausdrucksweise. Denn der Paläographie gebricht es leider noch in hohem Maße an einheitlichem Gebrauch, an Schärfe und Gemeinverständlichkeit der technischen Bezeichnungen.

Mit diesen Schwierigkeiten kämpft sichtlich auch Sch. gleich im ersten Abschnitt, in welchem er die Entwicklung der Schrift, die Scheidung der gemeißelten und der im engern und gewöhnlichen Sinn geschriebenen Schrift,

Digitized by Google

der hier waltenden Schreibsysteme und der hieraus erwachsenden Schriftarten darlegt. Eine solche weit wirkende Unklarheit tritt dadurch ein, daß wir gewohnt sind, einer bestimmten Schriftart den gleichen Namen zu geben wie dem zu grunde liegenden Schriftsystem. Das macht sich ganz besonders beim Ausdruck „Minuskel" geltend. Sch. betont mit vollem Recht, daß die Minuskel als reine Schriftart sich erst gegen Ende des 8. Jahrhunderts durchgesetzt habe, bezeichnet aber auch schon in den Schriftdenkmälern seit Anfang unserer Ära jeden Buchstaben, welcher nicht dem Zweiliniensystem der Majuskel entspricht, als Minuskelbuchstaben. Damit entstehen leicht Mehrdeutigkeiten, welche auch durch den von Sch. gut geprägten Ausdruck „minuskelartige Buchstaben (lettere minuscoleggianti) m. E. nicht immer genügend beseitigt werden. Auch über die entscheidend charakteristischen Merkmale der Kursive besteht noch kein volles Einvernehmen. So bezeichnet Sch. die Schrift der herkulanensischen Rolle De bello Actiaco als Kursive, wenn auch als Halbkursive; nach den mir bekannten Abbildungen kann ich das nicht finden. Ich halte überhaupt den in jüngerer Zeit von vielen Paläographen verwendeten Ausdruck „Halbkursive" für keinen sehr glücklichen, da das Wort ein bestimmtes Quantitätsverhältnis zum Ausdruck bringt, welches in Wirklichkeit meist nicht damit gemeint sein will, vielmehr werden die allerverschiedensten Mischungsverhältnisse darunter verstanden. Fr. Steffens z. B. bezeichnet als Halbkursive ganz wesentlich die viel regelmäßigere Bücherkursive gegenüber der schrankenloseren Urkundenkursive. Aber wie viele Abstufungen bestehen da! Ich meine, daß etwa der Ausdruck Wissenschaft oder Mischkursive solchen Zweideutigkeiten viel besser aus dem Wege geht. — Ich will nur mit diesem einen Beispiel die Mängel unserer paläographisch-technischen Ausdrucksweise andeuten, eine Lösung dieser recht verwickelten Fragen ist natürlich am allerwenigsten im Rahmen einer Rezension tunlich.

Dagegen sei mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß auch Sch. und zwar sehr schön und lehrreich den engen Zusammenhang und die einheitliche Entwicklung eingemeißelter (epigraphischer) und mit leichten Instrumenten, namentlich mit Tinte, angefertigter Schrift darlegt und so die künstlich aufgerichtete, wissenschaftlicher Erkenntnis durchaus schädliche Schranke zwischen Epigraphik und Paläographie im engeren Sinn niederreißen hilft.

Diese richtige Auffassung wirkt dann sehr anregend im III. Abschnitt über die Schriftarten nach. Da scheint es mir als ein neuer fruchtbarer Gesichtspunkt, wie er das unziale Prinzip, d. h. die schon in der ältesten Kursive zutage tretende Rundung von Buchstabenteilen, welche in der Capitalis erecta geradlinig oder eckig gezogen werden, als primitive Unziale (onciale arcaica) von der seit dem 4. Jahrhundert (mit Recht behauptet er: Entstehung nicht von den Christen und nicht durch das Pergament verursacht) in kalligraphischer Ausbildung auftretenden Bücherschrift der Unziale abtrennt, diese letztere als eine mehr künstlich entwickelte, kalligraphische, zum einen Teil auf der Capitalis erecta, zum andern auf der primitiven Minuskel und primitiven Unziale (arcaica) beruhende Schöpfung erklärt, welche einer weiteren Fortpflanzungskraft entbehrte. Er vermutet eine direkte Entwicklungslinie von der schlichten Capitalis erecta der Bücher, wie sie der Herkulanische Papyrus De bello Actioco aufweist und die er, wie erwähnt, als Halbkursive ansieht, zu der schon bestimmt entwickelten Halbunziale des Liviusfragmentes von Oxyrrhinchus. Er setzt also eine schon voll ent-

Digitized by Google

wickelte Bücherschrift in Minuscula erecta, wie wir sie hier treffen, vor die Unzial-Bücherschrift, läßt diese unter dem Einfluß der primitiven Halbunziale hervorgehen, nicht wie man bisher allgemein annahm, umgekehrt. Mir scheint diese Auffassung, welche Sch. mit der ihm eigenen kritischen Bedachtsamkeit und nüchternen Zurückhaltung vorträgt, sehr beherzigenswert. Freilich haben wir aus den entscheidenden Jahrhunderten ein so geringes und namentlich ein nach den Entstehungsorten so lückenhaftes Material, daß sich ein zwingender Beweis für diese These dermalen kaum wird führen lassen. Aber es ergibt sich bei solcher Konstruktion unfraglich ein einfacherer und geradlinigerer Entwicklungsgang als bei der Annahme, mit welcher ich und andere Paläographen bisher dieses merkwürdige Schriftdenkmal meinten erklären zu dürfen: daß es sich nämlich um eine Sonderentwicklung der lateinischen Schrift in dem hochkultivierten gräzisierten Ägypten handle, die sich auf Europa nicht erstreckt habe.

Weniger könnte ich mich mit manchen anderen Darlegungen befreunden. In Darstellung und Bewertung der Entwicklung in der Kursive, im besonderen bei der Bildung der Minuskelkursive möchte ich zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken. Einmal, daß die kursive Schreibart von vornherein ihrer Natur nach von strenger Beachtung des Zweiliniensystems absieht. Aber sie bildet anfangs nach Willkür und regellos den einen Buchstaben bald größer, bald kleiner als einen andern, so daß ein Vielliniensystem innerhalb des gesamten Alphabets, aber vielfach auch in der Bildung ein und desselben Buchstabens entsteht. Darf man da von einer Minuskelkursive sprechen, bevor sich nicht wenigstens bei den einzelnen Buchstaben eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit eingestellt hat? Ferner: es entspricht der Vereinfachung der Buchstabenformen, welche gleichfalls ein Charakteristikum der Kursive ausmacht, Ecken in Rundungen zu verwandeln, auch gerade Linien zu krümmen. So trifft die Bezeichnung Kapitalkursive, welche Sch. von Tangl übernommen hat, nur für den Ausgangspunkt, nicht mehr für die Vollentwicklung dieser Schriftart zu: die Kapitalbuchstaben bekommen durch das kursive Wesen unziale Formen — was Sch. in die „archaische Unziale" einbezieht. Ich habe darum den Ausdruck Kapitalkursive als leicht irreführend jederzeit vermieden und könnte mir auch die vielleicht aus ähnlichen Erwägungen entsprossene Scheidung Schiaparellis von „Kapital"- und „Majuskel"-Kursive ebensowenig aneignen. „Majuskel" ist die Gattung, von der, wenigstens nach dem bisherigen Sprachgebrauch, die Kapitale eine Art ist, die beiden Ausdrücke können also doch nicht koordiniert gesetzt werden.

Ich muß mich mit der Hervorhebung weniger Punkte aus dem Buche Schiaparellis begnügen. Es bringt nicht nur gute Zusammenstellungen und Einzelausführungen für den Anfänger im Fach wie für den erfahrenen Paläographen, sondern eröffnet auch weitausblickende Probleme für den Ausbau dieses Wissenszweiges, Probleme, welche jedenfalls sehr anregend wirken, wenn man auch erst nach allseitiger Überlegung und Durchdenkung zu ihnen wird endgültige Stellung nehmen wollen. Es wäre unter diesen Umständen sehr erfreulich, wenn dieses Werk gleich dem Programma di Paleografia von Cesare Paoli ins Deutsche übertragen würde. Das um so mehr, als die italienische Preisberechnung für das Ausland (1 Lira = 1 Goldfranken) für den deutschen Kulturkreis eine Verteuerung um das Vierfache bedeutet.

E. Ottenthal.

Digitized by Google

Palaeographia Latina. Edited by Professor W. M. Lindsay. I und II (St. Andrews University Publications, XIV, XVI). Humphrey Milford, Oxford University Press, London, Edinburgh, Glasgow, Copenhagen, New York u. s. w. 1922, 1923.

L. fügt seinen vielen Verdiensten um die Erforschung der lateinischen Schrift durch diese periodische Veröffentlichung (die auf die Zeit bis 1050 beschränkt ist) ein neues hinzu. Zum 2. Teil haben in deutscher Sprache Paul Lehmann die Besprechung einer 6. Hs. des az-Typus (Basler Bruchstücke von Augustins Civitas, um 770 in Nordfrankreich geschrieben; S. 56—60, T. I) und der Berichterstatter eine Bibliographie[1]) der lateinischen Buchschrift (1911—1922; S. 74—94) beigesteuert. In englischer Sprache gibt L. aus Liebaerts Nachlaß Some Early Scripts of the Corbie Scriptorium (I, S. 62—66, T. II—IV) heraus, aus dem Tafels einen Aufsatz über die Lyoner Scriptorien (II, S. 66—73), dessen Fortsetzung mit Interesse erwartet werden kann.

Alles andere ist L.s alleinige Arbeit: Buchstaben der Frühminuskel (bis 850, I, S. 1—61, T. I: Buchstabenformen), Collectanea varia (die fortgesetzt werden sollen, II, S. 1—55), Berne 207 (Corpus Grammaticorum aus Fleury, II, S.61—65. Die Tafeln II und III zeigen Schriften, wie sie um oder nach 800 in Fleury sehr wohl üblich gewesen sein können, mit persönlichen, aber nicht typischen Besonderheiten).

Die umfangreichste Abhandlung, die ich nicht mit Seitenzahlen, sondern mit den Nummern der Abschnitte anführe, bietet mit Verweisungen auf T. I und Thompsons Schriftproben (Introduction to Greek and Latin pal., Oxford 1912) reiches, durch bezeichnende Benennungen übersichtlich geordnetes Material für unziale, halbunziale, kursive und Minuskelformen vieler der im Anhang zu L.s Notae lat. (Cambridge 1915) verzeichneten Hss.[2]), so daß man eine Form leicht als gewöhnlich erkennen oder als ungewöhnlich vermerken kann. Zu 23 vgl. II, T. I, 2. Kol., Z. 1 (Lehmann), zu I longa die Zusammenstellung II, S. 30—52, die beweist, daß L. die in Betracht kommenden Hss. fast vollständig durchgearbeitet hat. Die durch die Buchstabenformen erklärlichen Verwechslungen werden besonders hervorgehoben. Am ausführlichsten ist die Besprechung des i (S. 26—33).

Es ergibt sich m. E. auch, daß Eigentümlichkeiten insularer, spanischer, französischer, nord- und süditalienischer Schrift auf die Kursive (Bedarfsschrift) zurückgehen. Hochgestelltes kursives a kommt bis zum Ende des 8. Jahrhunderts in allen Ländern vor, in Spanien hat es sich bis in das 10. erhalten. „Doppel"- c (c über c) und ein mit beträchtlicher Krümmung nach links ausgreifendes h (Lindsay 48) findet sich in Italien, Frankreich und der Schweiz; vgl. Zimmermann, Vorkarol. Miniaturen (s. diese Mitt., XXXVII,

---

[1]) Auf diese Weiterführung der früher in Bursians Jahresberichten über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft erschienenen bibliographischen Berichte seien unsere Leser besonders aufmerksam gemacht. Da in den Jahresberichten für Geschichtswissenschaft seit 1898 kein Referat mehr erfolgte, waren die Fachgenossen ja lange schon auf die sachkundige und umfassende Berichterstattung Weinbergers angewiesen und mit ihr vertraut.
Die Schriftleitung.

[2]) Darunter auch Hss. von St. Paul und Wien.

Digitized by Google

648), T. 90a, 91*, 105b, 111b, 219e. Chroust, II, 10, 4 (Augiensis, CCXXII). Zangemeister, LVI (über der Zeile, anscheinend von der Hand des Schreibers, zu SUBTRAIS ergänztes h im Turiner Sedulius, dessen Kapitale — s. Zangemeister, XVI — und Unziale ich für eine spätere Bobbieser Nachahmung eines Originals des 5. oder 6. Jahrhunderts halte). Ich kann auch keinen wesentlichen Unterschied zwischen T. II (Paris 13.349), dem Corbier en-Typus[3]) Lindsays und etwa dem Maximus der Ambrosiana feststellen. Ferner zeigen Hss., deren Schriftheimat Italien zu sein scheint, die charakteristischen Buchstaben der Schrift von Luxeuil (a = cc, o, gespaltene p, r und s); vgl. über die Ähnlichkeit von Verona XL und Paris 9427 Loew, Studia pal., Münch. Sitz.-Ber. 1910, XII, 34, 1. Die Frage steht im Zusammenhang mit der Zurückführung von Hss. auf Vivarium, die von L. II, S. 55, unter Hervorhebung der Arbeiten von Beer (Anzeiger d. Wiener Akad., 3. Mai 1911, Monum. pal. Vindob., II, 1913, 17) berührt und in meinem Beitrag zu den Miscellanea Ehrle (zum 80. Geburtstag: 17. Oktober 1924) behandelt wird. Von den dort in Abschnitt 9 und 10 herangezogenen Hss. hebe ich Ivrea 1, die sekundäre Schrift des St. Pauler Plinius und die kursiven Eintragungen von Wien 847 (Rufin) hervor und füge den Turiner Julius Valerius (A II, 2, Zangemeister, XXV) hinzu. Ich glaube, auch den Corbeiensis (Paris 12.214 + Petersburg Q I 4), als dessen Abschrift Lehmann die Basler Bruchstücke erweist, mit ausreichender Begründung auf Vivarium zurückgeführt zu haben. Über die Bedeutung, die (in höherem Grade als die Corbier ab- und die Laoner az-Schrift) die nordostfranzösische, von Besonderheiten freie Frühminuskel für die karolingische Reform hat, vgl. Abschnitt 3 und 29 meiner Bibliographie.

Vom Inhalt der Collectanea sei noch erwähnt: II, S. 5, Ausnahmen von der Regel, daß nur irische Schreiber Finit statt Explicit gebrauchen, 10 Korrekturen (contuli, emendavi) und Korrekturzeichen (Z = ζήτει R, rq = require, q = quaere), 15 Lesehilfen (Worttrennung durch Punkte, Apex, Bezeichnung von Zitaten), 20 Schreiber (Unwissenheit, Treue, auf 1 Hs. verwendete Zeit, Randbemerkungen, die dem Nebenmann gezeigt wurden, da es verboten war, im Scriptorium zu sprechen, Gebete, Verteilung an mehrere Schreiber, Federproben; S. 28: dictare heißt nicht diktieren, sondern verfassen).

Der Preis des 1. Teiles der Paleographia lat., die Degering (Zentralbl. Bibliotheksw., XL, 158) als eine Oase wissenschaftlicher Friedensarbeit bezeichnete, war mit 5 Schilling festgesetzt. Ein 3. Teil ist im Druck. I, S. 10, Z. 30, ist I 1 in I 2 zu verbessern, S. 12, Z. 5 v. u. London Harl. in London Add., 28, 26, 253 in 523; II, 78, 13 mit der bloßen Nummer; 82, 2, 2224 in 222*; 83 A. 1, ThLZ 1918, 87, 12, 192a, Z. 2 v. u. S. 77, A 2; 93, 15 N in IV, 23, qq in 99.

Brünn. Wilh. Weinberger.

---

[3]) Weder die Verbindung von e mit m und r noch das unziale N (s. Lindsay 70) scheinen charakteristisch genug, ebensowenig die I, 62 besprochene a-Form. Beim Leutchar- (T. III: Petersburg F I 6) und Maurdramnus- (T. IV: Amiens 6; Petersburg Q, I 16) Typus handelt es sich um Halbunziale mit insularem y (Lindsay 135). Der Leutchar-Typus hat unziale F, G und N.

Digitized by Google

Stefan Hajnal, Irástörténet az irásbeliség felújulása korából (Schriftgeschichte aus der Zeit der Erneuerung des Schreibwesens). Budapest 1921.

Das in ungarischer Sprache erschienene Buch gibt zwar eine kurze deutsche Übersicht der Ergebnisse, welche aber die Begründung der durchaus neuen, oft überraschenden und selbständigen Aufstellungen H.s nicht enthält. Um eine Stellungnahme der deutschen Wissenschaft zu diesen zu ermöglichen, bringe ich im folgenden eine ausführlichere Besprechung. Eine Überprüfung der weittragenden, auf einem sehr umfassenden und zerstreuten Material aufgebauten Ansichten des Verfassers auf Grund eigener Forschungen war mir nicht möglich und ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt.

Die Entdeckung der mannigfachen kulturellen Beziehungen Ungarns mit Frankreich zur Zeit der Arpaden ist eines der interessantesten Ergebnisse der neueren ungarischen Geschichts- und Sprachenforschung. Die dynastischen Verbindungen, die Königinnen französischer Herkunft und Bildung mit ihrem Hofe, die aus Frankreich angesiedelten Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser waren in dieser Hinsicht ebenso wichtig wie die zahlreichen Kolonien französischer Zunge (Latini in Ungarn genannt), die einen Hauptbestandteil der Bevölkerung vieler Städte des mittelalterlichen Ungarns bildeten. Die auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung stehende ungarische Sprachwissenschaft hat eine ganze Reihe von Kulturbegriffen festgestellt, um die der ungarische Sprachschatz durch französische Vermittlung im Mittelalter bereichert wurde. Ebenso unzweifelhaft folgte die ungarische Orthographie vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Regeln der französischen Rechtschreibung und Namen deutscher Herkunft wurden in den ungarischen Urkunden nach französischer Art geschrieben[1]).

Diese Ergebnisse ergänzt H. durch eine neue Hypothese, für die er zwar keine unmittelbaren Beweise hat, die aber durch seine Begründung sehr viel an Wahrscheinlichkeit gewinnt. H. behauptet auf Grund eingehender und gewissenhafter Studien, daß das Schrift- und Urkundenwesen Ungarns zur Zeit der Arpaden ganz unter französischem Einfluß stand, und zwar dem der Pariser Universität. Ja, er geht noch weiter. Nicht nur in Ungarn, sondern auf dem ganzen Gebiet zwischen Rhein und Donau meint er die maßgebende Wirkung der Hörer der Universität von Paris feststellen zu müssen.

Wie kommt H. zu dieser vor ihm noch nicht ausgesprochenen Vermutung, wie er selber sie noch nennt? Er verglich das ungarische Schriftwesen im 12. und 13. Jahrhundert mit dem der benachbarten österreichischen Gebiete, um gewisse Lehren über die Verbreitung der Schriftformen gewinnen zu können. Nun stellte es sich aber heraus, daß obwohl die zwei Länder eine ganz verschiedene staatlich-politische Entwicklung hatten und in keiner näheren Verbindung miteinander standen, sie in ihrem Schriftwesen zu gleicher Zeit dieselben Moden befolgten. Um die Richtigkeit der nach Wattenbach und Giry allgemein anerkannten Annahme zu prüfen, nach

---

[1]) Die beste Zusammenfassung dieser französischen Kultureinflüsse gibt Desider Paiss' „Les rapports franco-hongrois sous le règne des Arpad" in der „Revue des études Hongroises et Finno Ougriennes", Paris 1923. (Dirigée par Z. Baranyai et Aléxandre Eckhardt.)

Digitized by Google

welcher die Schriftformen zu ihrer Verbreitung vom Westen bis in die östlichen Länder der christlich-germanischen Kultur 50—100 Jahre gebraucht hatten, zog H., von Osten nach Westen gehend, immer mehr Schriftmaterial zur Vergleichung heran. Er fand — nach Abtrennung des andersgearteten Schriftgebietes der südlichen Länder —, daß es von Frankreich bis in das entfernte Ungarn keinen zeitlichen Unterschied unter den einzelnen, selbst kleinen Stadien der Schriftentwicklung gab und die Schriftarten der einzelnen Gebiete gleichzeitig dieselben waren. Selbst der schlechteste Schreiber der entferntesten Gebiete mitteleuropäischer Schriftgemeinschaft ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht solchen Manieren gefolgt, wie ein Schreiber des angeblich am meisten vorgeschrittenen Westens etwa im 12. Jahrhundert. Das ist um so auffallender, da das Schreibwesen sich im Westen bekanntermaßen auf eine größere Praxis zu stützen vermochte, als im Osten. Wir finden — nach H.s Meinung — auf einem engeren Gebiet zwar sehr vollkommene, jedoch sehr unterschiedliche Schriften, denen gleiche aber zur selben Zeit in räumlich sehr entfernten Gegenden auftauchen. Jeder Schreiber einer größeren Kanzlei tritt mit einer Kunstfertigkeit auf, ohne daß wir in der Kanzlei eine Kontinuität der Schriftentwicklung finden könnten. Die Urkunden der Erzbischöfe von Salzburg und Gran (Esztergom) zeigen die modernsten Schrifttypen ihrer Zeit, haben jedoch keine organische Schriftentwicklung. H. lehnt die Theorie der „Schriftprovinzen", nach welcher die Schriftarten einer bestimmten Gegend denselben Charakter aufweisen sollten, entschieden ab und weist nach, daß die Arten der westlichen Schriftprovinzen im entfernten Osten zu gleicher Zeit ganz genau anzutreffen sind.

Nicht anders verhält es sich nach H.s Darstellung mit der Urkundenpraxis. Da das Schreibwesen in Frankreich unvergleichlich höher entwickelt war als in den östlichen Gebieten, könnte man glauben, daß während in Frankreich streng geregelte, durch die Praxis herauskristallisierte Urkundenformen und Gewohnheiten herrschten, man im Osten, etwa in Ungarn, noch mit Anfangsschwierigkeiten oder mit alten Regeln, die ihren Sinn schon längst verloren hatten, zu kämpfen hatte. Dem ist es nicht so. In der östlichen, namentlich der ungarischen Urkundenpraxis kommen fortwährend Neuerungen auf, die auf Grund der selbständigen Entwicklung nicht zu erklären sind. Die Perioden, welche mit Rücksicht auf gewisse größere Veränderungen im Urkundenwesen aufgestellt werden können, decken sich im großen und ganzen sowohl in der französischen als auch in der deutschen, österreichischen und ungarischen Praxis. Ja sogar das Aufkommen oder das Verschwinden ganz kleiner Details kann im selben Jahrzehnt beobachtet werden. Die äußeren Merkmale: die Form des Pergaments, die Anordnung der Zeilen, die Initialien, die Verzierungen der ersten Wörter, der Gebrauch und die Art der Verwendung der Siegel, das alles „verändert sich" — um wörtlich anzuführen — „sozusagen auf eine unsichtbare Verfügung auf einmal und gleichzeitig". H. bringt überraschende vergleichende Abbildungen aus der gleichzeitigen Praxis der französischen und der ungarischen königlichen Kanzlei. Nicht anders ist es mit den inneren Merkmalen. Die Unregelmäßigkeiten im Texte der n o t i t i a sind allgemein, die systematische Entwicklung vollzieht sich im 12. Jahrhundert in den Urkunden der französischen Könige, der Herzoge von Österreich, der Erzbischöfe von Salzburg und der Könige von Ungarn ganz gleichmäßig. Tendenz und Inhalt der Umwandlung

Digitized by Google

sind gleich: die einzelnen Teile der Urkunde, ihre Formeln machen dieselbe Entwicklung durch, wir finden sogar überall die nämlichen Urkundenarten.

Diese Feststellungen, die zwar noch in einigen Belangen zu überprüfen sind, machen zweifellos, daß die Erneuerung des Urkunden- und Schriftwesens im 12. und 13. Jahrhundert sich nicht durch eine allmähliche Verbreitung von einer Kanzlei zur andern erklären läßt, sondern von einem Mittelpunkt beeinflußt vor sich gehen mußte. So kommt H. auf die Folgerung, daß die Erneuerung, die einheitliche Entwicklung nur unter dem Einfluß der Universitäten, insbesondere der von Paris, stattgefunden hat. Das 12. und das 13. Jahrhundert sind die Zeit des raschen Aufschwunges der Universitäten. Damals wird ihr Besuch so allgemein, daß wir annehmen dürfen, die weltlichen Geistlichen, die eben in den Kanzleien ihre Verwendung fanden und zu den Trägern der Reformen wurden, erhielten ihre Ausbildung an der Universität von Paris. Diese war eben eine Klerikerschule, in welcher die facultas artium die Hauptrolle spielte. Die italienischen Universitäten können mit ihrer weltlichen Organisation hier nicht in Betracht kommen, sie bildeten nur weltliche Juristen aus. H. schildert dann eingehend den Unterricht an der „facultas artium" in Paris.

Ist es nachzuweisen, daß eine so große Anzahl deutscher, österreichischer und ungarischer Schüler ihre Ausbildung an der Universität von Paris erhalten haben, daß sie das Schreib- und Urkundenwesen ihrer Heimat im Sinne ihrer Studien hätten beeinflussen können? H.s Antwort kann hier mangels unmittelbarer Beweise nicht befriedigend ausfallen. Die Universitäten führten im 12. und 13. Jahrhundert noch keine Matrikel, und so wissen wir nur von einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten, deren Lebenslauf uns bekannt ist, daß sie an einer Universität studiert haben. Das 12. Jahrhundert ist die klassische Zeit der wandernden Schüler. In vielen der deutschen Studentenliedern, der Carmina Burana finden wir französische Zitate und Zeilen. Manche dieser Schüler dürften nach Frankreich gewandert sein. Die Schüler der Pariser Universität strömten nach gleichzeitigen Berichten aus aller Herren Länder zusammen. Die facultas artium hatte 1284 nach dem Kanzler 400, nach der Universität 120 magistros. 1316 erwähnt auch die Universität 500. Sie hatten zwar nur je 4—5 Hörer, die jüngeren Schüler wurden aber nicht von ihnen, sondern von Studenten, die gewisse niedrige akademische Grade schon erreicht hatten, unterrichtet. Jährlich erhielten mehrere hundert Studenten den Magistertitel. Daß sich darunter viele Fremde befunden haben, beweist auch die Gliederung der Studenten nach Nationen. Die natio Anglicana bestand in Paris schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts überwiegend aus Deutschen. Ein dem Papst 1349 zugesandter Ausweis erwähnt 36 Lehrer dieser Nation, von denen kaum 3—4 Engländer waren. Gleichzeitige Quellen sprechen von einer Zusammenströmung deutscher Clerici in Paris (S. 71 ff.).

Was war das weitere Schicksal der absolvierten Studenten von Paris? „Der hohe Klerus scheint im deutsch-römischen Reich schon im 12. Jahrhundert vielfach aus früheren Pariser Klerikern bestanden zu haben: wir wissen, daß zwei Mainzer, zwei Kölner, ein Magdeburger und ein Salzburger Erzbischof und viele deutsche Bischöfe französische Universitäten besucht haben" (S. 75). Die meisten mußten sich natürlich mit bescheideneren Rollen begnügen. Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts verbreitet sich sehr rasch

Digitized by Google

der Titel „magister", welcher von den Hörern der facultas artium von Paris, insbesondere nach der Reform der Universität von 1215, automatisch erworben wurde. Viel trugen die Verfügungen des III. und IV. Lateranischen Konzils hiezu bei, welche die Anstellung solcher magistri, die an der Universität studiert hatten, von den Kapiteln verlangten. Der Titel erscheint anfangs zerstreut, später immer häufiger in ganz Europa. In den Urkunden der Markgrafen von Thüringen, von denen selbst mehrere an französischen Universitäten gelernt haben, kommt er schon 1168, dann allerdings erst 1231 vor. Der Markgraf von Meißen läßt schon 1185 durch einen magister Urkunden ausstellen. Beim Bischof von Freisingen finden wir 1165 zwei magister, dann erst 1244 den nächsten, in Hildesheim 1186, dann 1216. Die österreichischen Herzoge erwähnen solche seit Anfang des 13. Jahrhunderts, in Passau kommen 1161, 1188, 1203 die ersten vor. Die Könige von Ungarn kennen solche in ihren Urkunden seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, ebenso die großen Kapitel von Gran (Esztergom) und Stuhlweißenburg (Székesfehérvár). Es verbreitet sich also der Titel überall, als Anfang des 13. Jahrhunderts die Konzilsverfügungen ihre Wirkung fühlen ließen. „Die Meinung, daß dieser Titel aus der Kurie infolge der diplomatischen Beziehungen durch die Fürstenhöfe sich verbreitet hätte (Breslau 1912, I, S. 549) kann nicht bestehen bleiben, da von 40 Hofgeistlichen Papst Innozenz III. nur einer und von seinen 38 Kanzleiangestellten nur acht diesen Titel verwenden. Schon zur gleichen Zeit werden aber von den kleinen fürstlichen Kanzleien, ja sogar von den kirchlichen Korporationen häufig magistri erwähnt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gibt es in Frankreich keinen vornehmeren Geistlichen, welcher nicht magister genannt würde" (S. 80). Um ein bis zwei Jahrzehnte später verteilen auch die deutschen, österreichischen und ungarischen Urkunden mit ähnlicher Liberalität diesen Titel. „Die Verbreitung des Titels in den östlichen Gebieten beweist die Gemeinschaft mit der durch die Universitäten angeregten geistigen Strömung und deutet auf die Verbreitung und Hochschätzung einer neuen Bildung" (S. 83).

Im „paläographischen" Teil (S. 102—160) will H. eine vergleichende Schriftgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts geben, um die Gleichheit der Schriften in der östlichen und westlichen Praxis auf Grund von Reproduktionen nachweisen zu können. Restlos löst er diese Aufgabe zwar nicht, da er die Bücherschrift nur insoferne berücksichtigt, als diese in Urkunden gebraucht wird, wir finden jedoch das Hauptergebnis, die Verwerfung der Theorie der allmählichen Verbreitung der Schriftarten — was die Urkundenschrift betrifft — sehr befriedigend begründet. Er unterscheidet drei Perioden, stellt die Entwicklung der für diese charakteristischen Eigenheiten dar und zählt dann viele Beispiele aus dem zur Verfügung stehenden Original- und Faksimilematerial auf, von welchem er dann einige auf 23 Tafeln reproduziert. Er bringt je ein oder zwei ganz ähnliche Schriften der gleichzeitigen westlichen (französischen) und östlichen (österreichischen oder ungarischen) Praxis[2]).

In der ersten Periode (1100—1180) weist er mit vollem Erfolg nach, daß jene Motive, welche Schubert für die „Lütticher Schriftprovinz" be-

[2]) Das deutsche Verzeichnis der Reproduktionen ist in den Anmerkungen des deutschen Auszuges zu finden (S. 161—173).

Digitized by Google

ansprucht, auch in den gleichzeitigen österreichischen Urkunden vorkommen und zur selben Zeit wie in Lüttich verschwinden. Die Eigenheiten der mit Bücherschrift geschriebenen französischen und ungarischen Urkunden sind überraschend gleich. Der französische Einfluß auf die ungarische Praxis ist nach H.s Ausführungen nicht zu bestreiten und, meiner Meinung nach, das sicherste Ergebnis des Buches. Eingehend beschäftigt er sich mit der im 12. Jahrhundert sich verbreitenden „päpstlichen Schrift" und stellt sich auch hier in Gegensatz mit den bisherigen Theorien. Nach seiner Meinung wurde diese zierliche und bald allgemein beliebte Schrift nicht durch die Urkunden der Kurie verbreitet. Anfang des 12. Jahrhunderts waren die Schriften der westlichen Kanzleien entschieden vorgeschrittener als die der Kurie. Jene schrieben schon lang die karolingischen Minuskel, als diese sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts übernahm. Erst dann und nicht früher konnte sich die erste Form der „päpstlichen Schrift" entwickeln. Zur gleichen Zeit sind aber auch in den französischen königlichen Urkunden die sog. päpstlichen Formen anzutreffen. Die Umbildung der italienischen Notariatsschrift diesseits und jenseits der Alpen zur gleichen Zeit deutet auf einen einheitlichen Ursprung. Diesen meint H. wieder an den französischen Universitäten auffinden zu können, die sehr unter päpstlichem Einfluß standen. „Der Großteil der päpstlichen Schreiber ging aus jenen hervorragenden Geistlichen hervor, die ihre Ausbildung an der Universität von Paris erlangt haben" (S. 115 u. ff.).

In der Zeit von 1180—1240 wurde die praktische Schrift nur zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, aber noch nicht im täglichen Leben gebraucht. Die Urkundenschrift mit den langen Schäften beherrscht diese Zeit. Anfang des 13. Jahrhunderts entwickelt sich die mehr praktische Bücherschrift, „ihr äußeres Bild deutet darauf hin, sie sei an einem Ort entstanden, wo gut ausgebildete Hände viel und schnell geschrieben haben und daher denken wir in erster Reihe an die Universitäten, wo hundert und tausend Lehrbücher angefertigt wurden, wo man schon gewerbsmäßig schrieb, so daß zahlreiche Handelsleute sich mit dem Bücherverkauf beschäftigen konnten" (S. 127). H. zieht also alle Konsequenzen seiner Theorie. — Kaum einige Jahrzehnte nach dem Auftreten dieser Bücherschrift finden wir sie auch in den Urkunden des Ostens systematisch verwendet. „Viele unserer (der ungarischen) Schreiber gebrauchen zwar die Feder nicht natürlich und geläufig wie die Franzosen, die Formen sind aber gleich und ihre Mode kommt und hört im gleichen Jahrzehnt auf, um anderen Platz zu machen" (S. 130). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Schrift der ungarischen Schreiber ebenso diszipliniert und fein, wie die der westlichen. Die große Zahl der uns überlieferten Schriftdenkmäler, welche um 1240 sprunghaft zunimmt, soll nach H.s Meinung beweisen, daß damals die besser ausgebildeten Urkundenschreiber in ihre östliche Heimat in größerer Zahl angekommen sind. Ich glaube, H. unterschätzt hier die Bedeutung der Verbreitung der Urkunde als beweiskräftiges Mittel vor den Gerichten statt der Zeugen, was mit der Besiegelung durch glaubwürdige Stellen zusammenhängt. — Sehr wichtig ist nach H.s Ansicht jene Gruppe der Schriften, welche auf einen praktischen Gebrauch der Bücherschrift hindeuten, an welchen man den Einfluß des Schreibunterrichtes der Universität nicht feststellen kann. „Solche Schriften kommen meistens in Urkunden vor, die in der Provinz von einem

Digitized by Google

Forum ausgestellt wurden, welches keine gebildeten Hofgeistlichen hatte. Ihre Züge sind ihrem Ursprung entsprechend, mit ihrer Ungleichmäßigkeit bezeugen sie den Mangel der disziplinierenden Schulung. Die Glieder der Buchstaben sind einfach, lose zusammengefügt, zerfallen. Die Entwicklung der Schrift hätte allgemein eine solche Richtung angenommen, wenn sie bloß durch die allgemeine Praxis ohne die umformende Wirkung des höheren Unterrichts stattgefunden hätte. Später, als der Schreibunterricht mehr in die Hände der allgemein besuchten Schulen geraten ist, kommen diese Formen immer mehr zur Herrschaft" (S. 131). Hier macht uns also H. selbst auf die Notwendigkeit der eingehenden Untersuchung der Bücherschrift aufmerksam. Auch die glaubwürdigen Orte Ungarns schrieben im Anfang „mit einer der Bücherschrift nahestehenden Schrift". H. schließt also gerade diese geistlichen Stellen, die eine rege Praxis hatten, aus der Einflußsphäre des Universitätsunterrichtes aus. Nur eine eingehende Untersuchung der Schriftpraxis einiger solcher vornehmeren Orte wird hier ein abschließendes Urteil erlauben. Zwischen 1240 und 1280 (die dritte Periode) „betritt die Urkundenschrift den Weg der natürlichen Entwicklung, sie bedeutet allmählich nicht mehr eine eigene Schriftart ..., sondern entwickelt sich zu einer einheitlichen und allgemeinen Kursivschrift" (S. 139).

Aus dieser Darstellung geht hervor, wie viel Neues das Buch des jungen ungarischen Gelehrten, eines Schülers des jüngst verstorbenen verdienstvollen Sickel-Schülers, Fejérpataky enthält. Sein Verdienst ist, als erster auf die Notwendigkeit der eingehenden Vergleichungen der ganzen mitteleuropäischen Schreibpraxis und auf die Unhaltbarkeit der Theorie der allmählichen Verbreitung der Schriftarten hingewiesen zu haben, die er selber, soweit es heute möglich ist, durchführt. Er betont die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, die der Mangel an ähnlichen französischen Kanzleistudien sehr erschwert, wie sie für das Urkundenmaterial des Ostens durch die Schule Sickels gemacht worden sind. „Wir hoffen" — sagt H. —, „daß die Ergebnisse dieses Versuches im großen und ganzen bestehen bleiben und sich als verwendbar erweisen werden." Seine Theorie über die Wirkung des Universitätsunterrichtes, welche auf Grund dieser mit ungeheuerem Fleiß und selten verfehlendem Blick durchgeführten Untersuchungen aufgestellt wurde, ist sehr beachtenswert und verdient weitere Forschungen der Fachmänner. Ich glaube, H.s Ansicht hat einen wahren Kern.

Der „Wissenschaftliche Verein von Budavár" (Burg Ofen), welcher sich auf die Initiative des nie ermüdenden Grafen Klebelsberg das schöne Ziel setzte, hauptsächlich verdienstvolle Erstlingsarbeiten zu veröffentlichen und hiezu reichliche Spenden aristokratischer Gönner, in erster Reihe der Prinzessin Marie Esterházy, erhielt, begann die schöne Serie seiner Publikationen mit H.s Buch. Er kann mit dem Anfang sehr zufrieden sein.

Franz Eckhart.

Halphen Louis, Éginhard. Vie de Charlemagne. Paris, Éd. Champion 1923, 8°, XXIII und 127 S.

Eine neue Ausgabe von Einhards „Leben Karls des Großen" mit Übersetzung ins Französische und kritischem Apparat in den Fußnoten legt uns der rührige Verfasser, gegenwärtig Professor an der Universität in Bordeaux,

Digitized by Google

vor. Sie eröffnet die Serie „Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Âge", welche die wichtigsten Quellen der Geschichte Frankreichs im Mittelalter allgemein zugänglich machen soll. Entsprechend dieser Bestimmung auch für weitere Kreise der Gebildeten wurde auf eine vollständige Heranziehung sämtlicher Handschriften verzichtet und der Text auf die fünf ältesten und besten von ihnen aufgebaut.

In der Einleitung handelt der Herausgeber über den Autor und dessen Werk sowie die darin benützten Quellen und den Wert desselben. Er bietet damit einen Auszug aus seinen zuerst in der Revue Historique und dann auch selbständig erschienenen „Études critiques sur l'histoire de Charlemagne", die von der Academie des sciences morales preisgekrönt worden sind.

H. schätzt die Person Einhards wie sein Werk wesentlich niedriger ein, als dies bisher zumeist geschehen ist. Vor allem erscheint dasselbe viel stärker von seinen Quellen (die annales regni Francorum und Suetons Kaiserbiographien) abhängig, als durch eigene Erinnerungen des Verfassers getragen. Zahlreiche Unrichtigkeiten und ebensoviele Mißverständnisse lassen sich überall nachweisen. H. hat die entsprechenden Parallelstellen und Vorlagen unter dem Striche angeführt, was sehr illustrativ wirkt. Er nimmt an, daß die vita nicht vor 821, sondern erst zwischen 830 und 836 verfaßt worden ist, und, zum Teil auch durch sein Vorbild Sueton veranlaßt, zu starken Übertreibungen neigt. Überall ist die größte Vorsicht in der Benützung seiner Angaben notwendig und eine stete Kontrolle durch die anderen Quellen geboten.

Ich kann den allerdings sehr einschneidenden Ausführungen H.s nur beistimmen, und zwar auf Grund von Ergebnissen, zu denen wir in Seminarübungen gelangt sind, die ich in einer Zeit abgehalten habe, als bei uns in Wien die Forschungen H.s noch nicht zugänglich waren.

Wien, September 1923. A. Dopsch.

Leipziger Schöffenspruchsammlung. Herausgegeben, eingeleitet und bearbeitet von Guido Kisch. (Erster Band der vom Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte in Leipzig herausgegebenen „Quellen zur Geschichte der Rezeption".) Leipzig, S. Hirzel, 1919, XII und 126* und 655 S.

Das der Leipziger Rechtsfakultät angegliederte, unter der Leitung von Adolf Wach stehende Forschungsinstitut[1]) stellt sich die gewaltige Aufgabe, den noch wenig ergründeten Vorgang „der sogenannten Rezeption des römischen Rechts in Deutschland als Gesamterscheinung und in ihren einzelnen Wirkungen mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses des sächsischen Rechts auf die Rechtsentwicklung" zu erforschen und darzustellen. Größere Arbeiten aus dem Bereiche dieses für das Verständnis des Werdeganges unseres Rechtslebens so wichtigen Zweiges der Rechtsgeschichte, namentlich solche des Privat- und Prozeßrechtes, welche die

[1]) Vgl. Kisch, Die Organisierung der Rechtswissenschaft, in der „Allg. Österr. Gerichtszeitung", 1917, Nr. 15.

Digitized by Google

Verschmelzung deutscher und römischer Rechtsgedanken in jener Zeit aufhellen, sollen in „Untersuchungen zur Geschichte der Rezeption", kleinere in „Beiträgen" niedergelegt und vereinigt werden. Eine dritte Serie wird „Quellen zur Geschichte der Rezeption" zum Abdruck bringen. Ihr gehört als erste Veröffentlichung der vorliegende stattliche Band an. Mit ihm beginnt die Herausgabe von Schöffenspruchsammlungen[2]), die uns einen Überblick über die Rechtsprechung der beiden bedeutendsten sächsischen Schöffenstühle Leipzig und Magdeburg und die Wandlungen, die sie in der Rezeptionszeit erfahren hat, gewähren. Ein reichhaltiger Stoff, der heute noch ganz brach liegt.

Unsere Schöffenspruchsammlung füllt den größten Teil des Kodex M 20 der sächsischen Landesbibliothek zu Dresden, der vermutlich in den Jahren 1523 und 1524 geschrieben wurde. Von Rechtshistorikern hat vorher nur Hermann Wasserschleben diese Handschrift für seine Studien zur sächsischen Erbfolgeordnung verwertet und aus ihr eine Anzahl von Schöffensprüchen, die erbrechtlichen Inhalt aufweisen, veröffentlicht. Sonst wurde sie nur für sächsische Adelsgeschichte benützt. K. gebührt das Verdienst, den hohen rechtsgeschichtlichen Wert dieser Sammlung erkannt zu haben, der vollauf rechtfertigt, daß mit ihr die Reihe der „Quellen" eröffnet wird.

Über Wesen, Entstehung und Quellen dieser Sammlung belehrt die ausführliche, auch rechtsgeschichtlich wertvolle Einleitung. In Kürze sei hervorgehoben, daß der Sammlung jegliche amtliche Eigenschaft fehlt. Sie darf weder als Spruchbuch eines Oberhofes oder Schöffenstuhles noch auch als Empfängersammlung oder als Mischform beider angesehen werden. Vielmehr trägt sie privaten Charakter. Vermutlich hat sie, wie K. ausführt, ein Mitglied des Leipziger Schöffenstuhles für den eigenen Gebrauch angelegt, von einem rechtsunkundigen Mann abschreiben lassen, dann aber selbst 1524 ein ausführliches Register zum ganzen Inhalt der Handschrift verfaßt. Dabei schöpfte er aus verschiedenen Quellen, vor allem aus den amtlichen Behelfen des Leipziger Schöffenstuhls, aus anderen Schöffenspruchsammlungen, aus einer Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen, dem Landrecht des Sachsenspiegels, einer bisher unerkannten vermehrten Form der sächsischen Weichbildglosse u. s. w. Den Sprüchen ist Form, Eigenart und amtlicher Charakter gewahrt. Sie sind sämtlich undatiert, gehören aber der zweiten Hälfte des 14., in der Hauptsache dem 15. Jahrhundert an. K. stellte zwei ziemlich gleich große, in ihrem Wesen aber doch voneinander abgehende Teile (1—416, 417—825) fest. Die Hälfte der Sprüche geht auf Leipzig zurück, 125 rühren von Magdeburg her, einige wenige von Halle, Dohna und dem Doktorenkolleg in Leipzig. Für den Rest fehlt es an Angaben über den Ursprung. Gerichtet sind die Sprüche an verschiedene sächsische Orte. Für 30 ziemlich aufeinanderfolgende Entscheidungen ist Naumburg Bestimmungsort. Es kommen Wiederholungen vor zwischen dem 1. und 2. Teil, aber auch in letzterem selbst. Die Arbeit ist nur Kompilation, nicht Rechtsbuch. Ein Teil der Titelüberschriften rührt wohl vom Sammler selbst her. Sie zeigen

[2]) Über den Wert dieser Sammlungen für die rezeptionsgeschichtliche Forschung und den Schöffensprüche für Liegnitz und Görlitz enthaltenden Kodex „Varia 4" des Ratsarchivs in Görlitz (Mitte des 15. Jahrh.) vgl. Kisch in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 39, S. 346 ff.

Digitized by Google

eine bescheidene wissenschaftliche Erfassung des Stoffes. Im ersten Teile sind die den Sprüchen zu grunde liegenden „Anfragen" fast durchaus ausgelassen, so daß der „Sach- und Streitstand" nur aus dem Spruch selbst erkannt werden kann. Im zweiten Teile hingegen sind die Anfragen und Ersuchen um Rechtsbelehrung fast alle, und zwar nicht selten in ihrer ursprünglichen Fassung erhalten geblieben. Die Entscheidungen sind hier dementsprechend kürzer gehalten, in beiden Gruppen aber durch „Klarheit der Ausdrucksweise und Schärfe der juristischen Logik ausgezeichnet". Welche Vorlagen der Kompilator unmittelbar benützt hat, steht nicht fest. Auch die trefflichen Betrachtungen über einzelne, zum Teil erst von K. ermittelte Parallelsammlungen beheben diese Zweifel nicht. Das von ihm durch Konstruktion ersonnene Original zu Hs. Dresden M 20, das anscheinend noch Haltaus für sein Glossarium benützte, ist nicht aufgefunden worden.

Der hervorragende Wert der Leipziger Schöffenspruchsammlung — welchen Namen K. dieser großen Kompilation beilegt — liegt nicht nur darin, daß sie als Ersatz für die bis 1487 verlorengegangenen amtlichen Bücher des Leipziger Schöffenstuhls gelten darf, sondern daß in ihr der Rechtszustand und die Rechtssprache Sachsens vor der Rezeption, und zwar vorzugsweise in der Gestalt der Leipziger Praxis widerspiegelt. So ist es ein glücklicher Gedanke gewesen, mit ihr die Rezeptionsgeschichte zu beginnen, da sie uns noch den reinen deutschen Charakter des sächsischen Rechtslebens zeigt, und zwar für eine Zeit, die der Aufnahme des fremden Rechtes unmittelbar vorangeht.

In eingehenden Besprechungen wird die Ausgabe als mustergültig bezeichnet[3]). Besonders wertvoll für rechtsgeschichtliche Untersuchungen ist auch das sehr ausführliche Wort- und Sachregister, das ein Glossar ersetzen soll. Erschwert wird die Benützung durch den Umstand, daß eine große Zahl bereits früher veröffentlichter Schöffensprüche nur als Regesten erwähnt wird.

Mit Freude sehen wir den weiteren Veröffentlichungen des Verfassers entgegen, der sich wie kein zweiter in den weitverzweigten Kreis dieser schwer benützbaren Quellen eingearbeitet hat.

Innsbruck. A. Wretschko.

Neumann Walter, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums. Historische Studien, Heft 144. Berlin, Emil Ebering, 1921, 109 S. 8°.

In den letzten Jahren der Vorkriegszeit standen gewisse Fragen der Verfassungsgeschichte im Brennpunkt wissenschaftlicher Auseinandersetzungen. Zu ihnen gehörte auch die der deutschen Königswahlen und der Entstehung des Kurfürstenkollegs. Die Zahl der vorhandenen Quellen war nicht groß und neue Ergebnisse ließen sich vielfach nur durch gewaltsame Aus-

[3]) Ermisch im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 40, S. 426ff., Planitz, wie oben, German. Abt., Bd. 40, S. 318ff., und H. Meyer in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1921, S. 65ff.

Digitized by Google

legung dieser Zeugnisse und durch kühne Konstruktion gewinnen. Zu den Hauptteilnehmern an jenen Erörterungen gehörte Reincke-Bloch. Auf seine Anregung und unter seiner Leitung behandelte Neumann, die im Hinblick auf die Stauferzeit ausgesprochenen Gedanken seines Lehrers auf die nachstaufische Zeit anwendend, die deutschen Königswahlen und den päpstlichen Machtanspruch während des Interregnums. Die Arbeit war schon 1913 abgeschlossen, wurde 1918 während eines Lazarettaufenthaltes ihres im Feld stehenden Verfassers überarbeitet und 1920 in Druck gelegt.

Kapitel 1 (die deutsche Königswahl seit dem Ausgang Friedrichs II., S. 1—27) behandelt die Erhebungen Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, die rechtlichen und politischen Voraussetzungen der Doppelwahl von 1257 und den Abschluß des Kurfürstenkollegs, Kapitel 2 (S. 28—54) die Rechtsanschauungen bei der Doppelwahl von 1257, also bei der Wahl Richards von Cornwallis und Alfonsens von Kastilien, und Kapitel 3 (S. 55 bis 66) die Thronfolge und den päpstlichen Anspruch in den Jahren 1258 bis 1268. Kapitel 4 (die Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, S. 67—76) bespricht die Stellung Gregors X. zur Neubesetzung des deutschen Thrones, die Wahlbewegung in Deutschland und die Kandidatur Rudolfs. In Kapitel 5, das S. 77—91 die Rechtsanschauungen bei der Wahl Rudolfs untersucht, ist die Rede vom Kurfürstenkolleg, von der Wahlanschauung, vom Hergang bei der Wahl, von der Aachener Krönung, vom Beginn der Herrschaft, vom Geltungsbereich der verliehenen Herrschaft, von der päpstlichen Approbation, endlich von Italien und dem praktischen Erfolg des Papsttums. Kapitel 6 streift S. 92—93 kurz den Ausbau des päpstlichen Erfolges unter Nikolaus III. Aus Raumrücksichten mußten die Schlußkapitel wegbleiben, die den Niederschlag der weltlichen und geistlichen Anschauungen in der theoretischen Literatur der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, so namentlich in der determinatio compendiosa des Thomas von Aquino behandeln. Beilage 1 (S. 95—100) handelt von den Wahlanzeigen der Fürsten, dann von den persönlichen Wahlanzeigen Richards und Rudolfs, Beilage 2 (S. 100—103) vom Ausdruck „nominare“ im Sprachgebrauch bei Wahlen.

Neumann untersucht namentlich das Steigen der päpstlichen Machtansprüche, die Ausbildung des Kurfürstenkollegs, die er gewiß mit Recht gleich manchen früheren Forschern als Ergebnis der politischen Entwicklung ansieht, und die Aufnahme kirchenrechtlicher Gedanken beim Wahlvorgang, die bei den Wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms unbewußt, bei der Doppelwahl von 1257 bewußt erfolgt sei, während die Wahl Rudolfs eine Rückkehr zum deutschrechtlichen (besonders von den Städten verfochtenen) Gedanken der einmütigen Wahl bedeute. Die Arbeit des Verfassers ist in jenem Geiste geschrieben, der die seinerzeitigen Erörterungen über die Königswahl beherrschte und leidet daher an den gleichen Fehlern wie die damals erschienenen Abhandlungen, nur daß selbstverständlich der Anfänger noch mehr in die Irre gehen mußte als die älteren Forscher. Quellenzeugnisse werden öfters beiseitegeschoben oder in gewaltsamer Weise ausgelegt. So kann die Hervorhebung des Mainzer Erzbischofs in dem auch der Krönung gedenkenden Brief König Richards an seinen Seneschall darauf beruhen, daß jener Kirchenfürst damals neu im Gesichtskreis des Herrschers auftauchte, und berechtigt ihrem Wortlaut allein nach kaum zu den von Neumann S. 55 und 56 daraus gezogenen Schlußfolgerungen, namentlich hinsichtlich der

Digitized by Google

Beteiligung des deutschen Primas an Krönung und Thronsetzung. Juristische Konstruktionen werden ohne tragfähige quellenmäßige Grundlage aufgebaut. So geht die S. 79—81 über den Hergang bei Rudolfs Wahl angestellte juristische Betrachtung über das quellenmäßig Erweisbare hinaus. Die Bedeutung verfassungstheoretischer Anschauungen für das politische Handeln wird oft überschätzt. So erscheint S. 18 und wieder S. 53—54 die Doppelwahl von 1257 allzusehr als Ausdruck einander widerstreitender Verfassungsgedanken gewertet.

Auch gibt Neumann gelegentlich der Neigung, die für das Handeln von Staatsmännern doch so bezeichnenden Widersprüche lieber künstlich zu überbrücken als einfach anzuerkennen, zu sehr nach. Ebenso faßt er jede einzelne politische Maßnahme als Zeugnis für eine staatsrechtliche Meinung auf. Dabei kommt es denn wiederholt zu gewagten oder offenbar wenig haltbaren Annahmen. So stand König Rudolf, der seine Herrscherjahre gewöhnlich von der Wahl an zählte, sich aber erst seit der Krönung rex Romanorum nannte, wohl trotz Neumanns gegenteiliger Ansicht (S. 82—83) auf dem Standpunkt der älteren Handschriften des Sachsenspiegels, denen zufolge die Wahl die Königsgewalt, die Krönung aber den Königsnamen verlieh. Wenn der Habsburger im Verfahren gegen Ottokar die Frist für die Lehensmutung erst von der Krönung an rechnete, so tat er es wohl, um einen ganz unanfechtbaren Anfangstermin zu gewinnen, und dieser Ausnahmsfall beweist nichts gegen jene Annahme. Allerwärts werden in sehr einseitiger scharfer Weise die Gedanken Blochs gegen Krammer und andere verfochten.

Trotz all dieser Fehlerquellen gelang es Neumann im einzelnen manchen nützlichen Beitrag zu unserer Kenntnis zu liefern. So wird S. 26, A. 21 (unter Benützung einer Mitteilung des verstorbenen Göttinger Rechtshistorikers Lehmann), auf eine in den Jahren 1260—1270 entstandene norwegische Quelle hingewiesen, die bereits weiß, daß sieben Männer, deren einer der Sachsenherzog ist, den Kaiser wählen. So wird in der Beilage 1 eine Wahlanzeige König Richards an den Papst aus einer solchen dieses Herrschers an die Stadt Rom erschlossen und in Beilage 2 gezeigt, daß „nominare" völlig gleichbedeutend mit „approbare" und der Fachausdruck des Kirchenrechtes für die Entscheidung bei Doppelwahlen ist, woraus sich die Anwendung dieses Wortes in päpstlichen Approbationsschreiben der Jahre 1198 und 1273 (in diesem Jahre hatte Alfons trotz Rudolfs Wahl noch nicht abgedankt) erklärt.

Aber ungeachtet mancher dankenswerter Einzelergebnisse ist der Gesamtertrag der Arbeit des Verfassers aus den oben angedeuteten Gründen doch nicht von dauerndem Wert. Die Aufstellungen Neumanns sind denn auch seither durch Ulrich Stutz großenteils abgelehnt und widerlegt worden (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, 42, S.494—496, dazu die Miszelle Stutzens, ebenda, S. 466—474, über das Mainzer Erststimmrecht bei der Wahl Richards von Cornwallis im Jahre 1257; dazu in derselben Zeitschrift, 43, S. 472—474, eine Erwiderung Neumanns und das Schlußwort Stutzens). Das Urteil Stutzens, das sich vor allem allgemein gegen die Art richtet, in der Fragen der Verfassungsgeschichte und im besonderen die der deutschen Königswahl in jüngster Zeit behandelt worden sind und in dem begabten und fleißigen Verfasser ein Opfer falscher Schulung erblickt, ist hart. Ist es aber unberechtigt? Man wird es bedauern dürfen, daß das große, von Neumann aufgewendete Maß von Mühe und

Digitized by Google

Scharfsinn keine besseren Früchte getragen hat. Möge sein Mißerfolg andere davor warnen, allzukühne verfassungsgeschichtliche Konstruktionen aufzubauen, sie vielmehr aneifern, der von Stutz ausgegebenen Losung zu folgen: „Zurück zu Waitz!"

Innsbruck. Richard Heuberger.

Die Matrikel der Universität Altdorf. Herausgegeben von Elias v. Steinmeyer. I. Teil: Text, II. Teil: Register. Würzburg, H. Stürtz, A.-G., 1912, 8°, LIX, 690 und 730 S. (Veröffentl. d. Ges. f. fränkische Geschichte, IV, 1 u. 2).

Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743—1843. Bearbeitet von Karl Wagner. Mit einem Anhang: Weitere Nachträge zum Altdorfer Personenregister von Elias v. Steinmeyer. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1918, 8°, LIX, 651 S. (Veröffentl. d. Ges. f. fränkische Geschichte, IV, 4).

Die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. III. Band: Personenregister und Heimatsverzeichnis. Leipzig, Duncker & Humblot, 1917, 8°, 684 S. (Publikation d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen, I, 3).

Die Matrikel der Universität Rostock. Herausgegeben von Adolf Hofmeister, V (Ostern 1789 bis 30. Juni 1831). Bearbeitet von Ernst Schäfer. Rostock, Stiller, 1912, 4°, XIV u. 127 S.

Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen vom Ausgang des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Von P. Anton Ludewig. S. J. Bern, K. J. Wyss Erben, Bregenz, J. N. Teutsch, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1920, 8°, XXII, 331 S. (Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs u. Liechtensteins, herausg. v. d. hist. Komm. f. Vorarlberg u. Liechtenstein. Kulturgesch. Abt., I).

1. Die Matrikel der im Jahre 1809 aufgehobenen Universität Altdorf wird in der Erlanger Universitätsbibliothek aufbewahrt. Sie besteht aus drei Bänden, in denen die Immatrikulationen aus den Jahren 1575—1809 enthalten sind, jedoch fehlen leider die Eintragungen aus den Jahren 1734—1743. Nicht bloß um diese Lücke auszufüllen, sondern um einen möglichst gesicherten Text der ganzen Matrikel zu gewinnen, hat der Herausgeber andere Quellen zu Rate gezogen, nämlich die ebenfalls aus drei Bänden bestehenden Rektoratsrechnungsbücher (1576—1793), die Matrikel der medizinischen Fakultät (1623—1809), die Depositionslisten (1637—1749, aber lückenhaft) und das Bibliotheksspendenbuch (1715—1809). Mit diesem kritischen Verfahren hat v. Steinmeyer die gesamte Matrikelforschung in neue Bahnen gelenkt, denn bisher herrschte die Meinung, ein Matrikelherausgeber habe

Digitized by Google

seine Aufgabe glänzend gelöst, wenn er nur das ihm vorliegende Original treu und fehlerlos abdruckte (und wie viele Herausgeber haben nicht einmal dieses geleistet!); die kritische Feststellung der überlieferten Namen mutete ihm niemand zu. Es mußte erst ein Philologe von der Bedeutung Steinmeyers sich diesem rückständigen Forschungsgebiet zuwenden und zeigen, wie ein Matrikeltext zu behandeln ist. Vielleicht darf man jetzt die Hoffnung hegen, daß er seine mühevolle Arbeit nicht bloß zum Nutzen der relativ jungen Universität Altdorf geleistet hat, sondern daß künftige Editoren von Matrikeln älterer Hochschulen, die noch in weit höherem Grade einer kritischen Behandlung bedürfen, sein leuchtendes Beispiel nicht unbeachtet lassen werden. Dem von Steinmeyer in der knappen Form eines Registers gelieferten biographischen Kommentar kann in der bisherigen Literatur ebenfalls nichts auch nur annähernd Gleichwertiges an die Seite gestellt werden. Das, was er hier in fünfjähriger rastloser Arbeit geleistet hat: von 17.400 Altdorfer Studenten mindestens drei Viertel in Dissertationen, Stammbüchern und literarischen Quellenwerken aller Art nachzuweisen, ist über jedes Lob erhaben.

2. Nach dem Muster von Steinmeyers Altdorfer Matrikel hat Karl Wagner ein treffliches Werk für die Universität Erlangen geschaffen. Allerdings mußte er auf die Ausgabe eines separaten Textbandes verzichten und sich bloß auf das Register beschränken, da Erlangen aus seinem ersten Säkulum (1743—1843) nicht weniger als zehn Matrikelbände besitzt, in denen die bürgerlichen (Bd. 1—4), die fürstlichen (Bd. 5), die gräflichen, freiherrlichen und adeligen Studenten (Bd. 6 u. 7) und endlich die Chirurgen, Apotheker, Künstler, Maler und andere sogenannte Universitätsverwandte eingetragen sind. Den ganzen wertvollen Inhalt dieser zehn Bände hat aber der Verfasser im vorliegenden Register verwertet, gewissermaßen kondensiert. Die Erlanger Matrikeln sind reichhaltiger als viele andere; sie geben, wenn auch nicht immer in gleicher Vollständigkeit, den Vor- und Zunamen des Studenten, Alter, Heimat, Immatrikulationsdatum, Fakultät (seit 1743), Zahlungsvermerk (oder richtiger Nichtzahlung), Stand des Vaters oder Vormundes (auch deren Namen), früher besuchte Lehranstalt und Konfession (erst seit 1840) an. Um diesen Stoff möglichst übersichtlich zu gestalten, hat ihn der Verfasser geteilt: den Namen des Immatrikulierten und die ersten fünf Rubriken gibt er im Text, das übrige verweist er in die Noten, ein Verfahren, das man gewiß überaus geschickt und raumsparend nennen muß; zugleich ist es ein ganz neuer Typus einer Matrikelpublikation, der sich namentlich für jüngere Matrikeln eignet. Allerdings versah auch v. Steinmeyer sein Register mit Noten; der wesentliche Unterschied besteht aber darin, daß v. Steinmeyers Anmerkungen aus der Literatur zusammengetragen sind, während sie bei Wagner zum größten Teil aus den Matrikeln selbst stammen, mithin einen Teil der Matrikeledition darstellen.

3. Die Matrikel der altpreußischen Albertus-Universität Königsberg von ihrer Gründung (1544) bis zum Jahre 1829 hat Georg Erler 1910—1912 in zwei Bänden veröffentlicht. Nach seinem Ableben mußte der Verein für die Geschichte Ost- und Westpreußens, der die Druckkosten getragen hatte, daran denken, ein zur Benützung dieser Matrikel unumgänglich notwendiges Register herstellen zu lassen. Erlers Schwägerin, Fräulein Klara Lehmann, unterzog sich der mühsamen Arbeit, ungefähr 50.000 Namen alphabetisch zu

Digitized by Google

ordnen, während das Ortsregister Geh. Archivrat Joachim besorgte. Beide Teile sind überaus gewissenhaft und zweckentsprechend gearbeitet. Was das Namensverzeichnis betrifft, so wäre es vielleicht besser gewesen, in den vielen Fällen, wo Studenten nach längerer Studienunterbrechung sich von neuem eintragen ließen (Repetitio), die Identität des Immatrikulisten anzuzeigen. So ist z. B. im Winter 1812, 37 eingetragen: Leo Jul. Regiomontanus, und im Winter 1819, 7 abermals: Leo Jul. Regiomont... matriculam, quam anno 1812 mense Nov. iam acceperat, repetiit. Im Register sind aber S. 248 zwei Leo Jul. hintereinander registriert, ohne daß man erfährt, daß es sich um einen und denselben Studenten handelt. Im Ortsregister hätte es dessen Gebrauch bedeutend erleichtert, wenn bei den unter jedem Ortsnamen zusammengestellten Studenten nicht bloß deren Familienname, sondern auch der Taufname angegeben wäre. Will man z. B. die 16 Wiener Studenten kennen lernen, so muß man nicht weniger als 226 Namen nachschlagen, da unter jedem Familiennamen eine größere Anzahl von Studenten ohne Heimatangabe stehen, und kann noch von Glück sagen, daß kein Schulz und kein Müller aus Wien in Königsberg studiert hat, denn von Schulz (Schultz) müßte man 400 und von Müller 119 Namen nachschlagen.

4. Von der Matrikel der mecklenburgischen Universität Rostock lagen bisher vier von Adolf Hofmeister bearbeitete Bände (1889—1904) vor, die den Zeitraum von deren Gründung (1419) bis zum Jahre 1789 umfaßten. Nach Hofmeisters Tode (1904) wurde Ernst Schäfer beauftragt, den Schlußband über die Jahre 1789—1831 (von 1831 ab sind nämlich gedruckte Personalverzeichnisse vorhanden) und ein Gesamtregister auszuarbeiten. Der Schluß des Textes liegt nun hier vor; er bietet, wie schon die früheren Bände, nicht bloß die Immatrikulationen der Studenten, sondern auch eine Art von Universitätschronik, die aus verschiedenen handschriftlichen und gedruckten Quellen zusammengestellt ist. Ob diese, sonst nicht übliche Verschmelzung der Matrikel mit den sog. Memorabilien durchaus notwendig war, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls wurde damit erreicht, daß die an und für sich ziemlich dürftige Matrikel, die z. B. für ein ganzes Dezennium (1789—1799) bloß 441 Studenten verzeichnet, sich viel stattlicher ausnimmt und daß zugleich — de eadem fidelia duo dealbare parietes — eine quellenmäßige Darstellung der Universitätsverwaltung, des Lehrbetriebes und des Lebens und Treibens der Studenten geboten wird. Besonders interessant ist die Schilderung der Universitätsverhältnisse zur Zeit der französischen Besetzung (1806): die Professoren bezogen ruhig ihren gewöhnlichen Gehalt, der französische Intendant Bremond, dem die Universität so fremd war, daß er sie mit einer Akademie der Wissenschaften verwechselte, zu deren Mitglied er ernannt zu werden wünschte, erhielt das Ehrendoktorat der Philosophie, womit er sich zufrieden gab, und der französische Kommandant Gallifet respektierte sogar die akademische Gerichtsbarkeit, als ein im Theater randalierender Student von der militärischen Wache verhaftet wurde.

5. Ebenso verdienstvoll wie die Veröffentlichung von Gesamtmatrikeln sind Spezialsammlungen von Scholaren eines bestimmten Heimatslandes, ja sie haben vor jenen den großen Vorzug, viel genauer und verläßlicher zu sein, da ihre Bearbeiter ihr Spezialgebiet, sowohl Orts- als auch Familiennamen, besser beherrschen als die Herausgeber von internationalen Gesamtmatrikeln. Als Muster dieses Typus sei hier nur auf die treffliche Prussia

Digitized by Google

scholastica von M. Perlbach (Leipzig 1895) verwiesen. In gleicher Weise hat nun P. Ludewig die Studenten aus dem kleinen Ländchen Vorarlberg an 13 Hochschulen vollständig und die an 23 anderen Lehranstalten in einer durch das Quellenmaterial bedingten Auslese ungemein sorgfältig zusammengestellt. Es sind eigentlich nur drei größere Städte, die hier in Betracht kamen: Feldkirch, Bludenz und Bregenz; in zweiter Linie die Orte Bürs, Dornbirn, Hohenems, Rankweil und Schwarzenberg. Bei Feldkirch war übrigens darauf zu achten, daß es außer dem vorarlbergischen noch acht andere gleichnamige Orte gibt, doch hat die außerordentliche Vertrautheit des Verfassers mit der Geschichte der vorarlbergischen Familien ihm stets zu einer richtigen Unterscheidung verholfen.

Wien. Dr. Artur Goldmann.

---

1. Herm. Oncken, Die weltgeschichtlichen Probleme des großen Krieges (Heft 1 der „Macht- und Wirtschaftsziele der Deutschland feindlichen Staaten". Herausgegeben v. d. Handelshochschule zu Königsberg i. Pr. S. 1—24), Berlin, Heymann, 1918.

2. Ed. Meyer, Das britische Weltreich (Heft 2 derselben Sammlung, S. 25—92).

3. Erich Brandenburg, Frankreich (Heft 3, S. 93 bis 120).

4. Hans Übersberger, Rußland (Heft 4, S. 121—138).

5. Karl Rathgen, Die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan (Heft 5, S. 139—186).

6. Siegmund Hellmann, Deutschland und Amerika. 29 S., München 1917.

7. v. Pflugk-Harttung, Der Kampf um die Freiheit der Meere. 254 S., Berlin 1917.

Liebermann betont bei Besprechung eines früher erschienenen Buches Ed. Meyers über England (Hist. Zeitschr., Bd. 117, S. 327), daß mehr wie bei jedem andern Staate die Frage nach den Prinzipien der englischen Macht und die Berücksichtigung ihrer Geschichte im Mittelalter das Verständnis der Gegenwart erschließen. Das versucht Pflugk-Harttung, ohne aber auf die tieferen Ursachen einzugehen. In der Tat: mag auch die Magna charta ihres Nimbus entkleidet sein, Parlament und Redefreiheit verliehen dem Engländer den Stolz auf die Bürgschaft des Rechtsschutzes für alle Klassen; nicht anders Selbstverwaltung und Habeas-corpus-Akte, so daß ein Mann wie Gneist im englischen Staatsrecht die Verwirklichung der persönlichen, politischen und sozialen Freiheit erblicken konnte, indem ja dort sich schon um 1100 der absolute Staat aufgelöst habe (Engl. Verfassungsgesch., Berlin 1882, S. 547, 711; außerdem 255, 271, 383). — Noch etwas anderes wirkte mit: im „Esprit des lois" (Buch 20, Kap. 7) sagt Montesquieu, daß England es in drei Dingen am weitesten gebracht habe, in der Freiheit, im Handel

Digitized by Google

und in der Frömmigkeit. Wie hundert Jahre vorher Cromwell, dessen gottselige Dragoner das Reich Gottes auf Erden schaffen wollten, sich als das auserwählte Werkzeug des Herrn betrachtet hatte (Stern, Gesch. d. Revolution in England, Berlin 1881, S. 134, 150, 243), so hatte gerade hier in England Calvins Prädestinationslehre am meisten das Gefühl des Erwähltseins geweckt (Troeltsch, Englische Moralisten i. d. Realenzyklopädie für Theologie u. Kirche; Max Weber, Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. 20), und Cromwells Frömmigkeit sich in der größten praktischen Energie geäußert (Dilthey, Schriften, Bd. 2, S. 239), und Pflugk-Harttung erweist mit Recht die Navigationsakte von 1651 als Grundstein eines Handelsmonopols. Und wenn England 1688—1815 beinahe die Hälfte der Zeit Krieg geführt hat, so handelte es sich darum, Konkurrenten, die seine Stellung bedrohten, zu beseitigen (Ed. Meyer, S. 30). Erinnern wir uns beispielsweise nur, daß es sich im Frieden zu Amiens den ganzen französischen Markt durch Handelsvertrag hat sichern wollen, daß es im Interesse seiner Monopolstellung 1805 Österreich und Rußland in den Krieg gegen Frankreich gehetzt hat, daß schließlich Englands willkürliche Auslegung des Begriffs „Konterbande", die Art, wie es die Neutralität im Seekriege ausschloß, das Gefühl der wirtschaftlichen Erdrosselung Napoleon zur Kontinentalsperre gebracht hat (Roloff in „Hist. Bibl.", Bd. 10, S. 63, 134/35, 180, 195, 231, und i. d. Preuß. Jahrb., Bd. 93, S. 270, 282, daneben Pflugk-Harttung, S. 50, auch Lexis, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Jena 1911), und wir werden Ranke, nach dem es sich in den Napoleonischen Kriegen um die See- und Kolonialherrschaft handelte, ebenso Lenz und Delbrück (Preuß. Jahrb., Bd. 135, S. 144) recht geben. — Die neue Gestaltung des europäischen Staatensystems 1815 zog — zur Sicherung des über die Franzosen davongetragenen Sieges — Preußen an den Rhein (Meyer, S. 8), wie England 1871 jenen die Loslösung Elsaß-Lothringens gönnte; ein zweiter Vorteil war, daß 1830 der belgische Staat geschaffen wurde, ein Belgien, in dessen Hauptstadt Brüssel schon der Königin Elisabeth eine starke Regierung ungelegen war (Marcks, Elisabeth, S. 42), Belgien, als dessen Besitzer weiterhin der Kaiser den demütigenden Barrière-Vertrag eingehen mußte (Immich, Gesch. d. europäischen Staatensystems, S. 239), durch dessen Eroberung von den Scharen der Revolution in Wahrheit — nicht durch die Hinrichtung Ludwigs XVI. — England zum Kriege veranlaßt wurde (Lenz, Die großen Mächte, Berlin 1900, S. 86, v. Pflugk-Harttung, 27, 29, 47; D. Schäfer, Weltgeschichte d. Neuzeit, II, 63), dieses Belgien sollte jetzt ein Bollwerk gegen französische Ausdehnungsgelüste werden (Meyer, 31). Dazu hatte England bereits 1815 die volle Herrschaft über alle Meere erhalten (Meyer, 30), die dann die Monopolstellung seiner Industrie[1]) stützte, so daß es sich — im Zeichen des Freihandels — vermessen kann, als Garant des Weltfriedens besonders berufen zu sein (ebenda, 33). Auch in der inneren Politik nahm es eine einzigartige Stellung ein: nachdem das Wahlgesetz von 1832 einen

[1]) War nicht beispielsweise die rheinische Textilindustrie im Anfang auf englische Maschinen angewiesen? (Wiedenfeld, Ein Jahrhundert rheinischer Montanindustrie, Bonn 1916, S. 17.) Mußte man nicht — trotz Zollvereins — bis in die fünfziger Jahre Lokomotiven aus England beziehen? (Ebenda, 53.) Hat nicht englisches Kapital im Rheinland und Westfalen Hütten- und Bergwerke gegründet? (Ebenda, 75, 147.)

Digitized by Google

großen Teil der Macht des grundbesitzenden Adels auf den Mittelstand übertragen hatte (Nasse in „Preuß. Jahrb.", 57, 447), folgten soziale Gesetze, Katholikenemanzipation und Disraelis Parlamentsreform (Meyer, 33, 41); schließlich wurde ja auch durch die Wahlgesetze von 1867 und 1885 der Handwerker zur Macht im Staate herangezogen (Nasse, a. a. O., 447, 462). Kein Wunder, daß dann der kontinentale Liberalismus nach England als nach einem Musterstaate blickte und daß Treitschke Byron als Sänger der Freiheit feierte. Zwar suchte England den Abschluß des Zollvereins, der seiner Eisenproduktion die Beherrschung des mittel- und ostdeutschen Marktes nehmen sollte (Wiedenfeld, 29), und die Angliederung Schleswig-Holsteins an Preußen zu verhindern (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, 1904, 851), indem Palmerston erst russische Bataillone zur Aufrechterhaltung der Knechtschaft Schleswig-Holsteins benützen, dann einen englisch-französischen Krieg gegen Preußen betreiben mochte (Preuß. Jahrb., 134, S. 281—284 u. 429, v. Pflugk-Harttung, 92). Gewiß sah England 1866 die Niederlage Österreichs, seines alten Verbündeten, sehr ungern (Marcks, Deutschland und England, Stuttgart 1900, 33). Aber „aus der liberalen Überzeugung stammt es her, daß man schroffe staatliche Machtentfaltung von auswärtiger und kolonialer Politik möglichst fernhielt" (ebenda, 27; Nasse, a. a. O., 445; Oncken in der Lenz-Festschrift, 468). — Da entglitt England im Laufe der nächsten Jahrzehnte die Führung in der Industrie, eine Folge des Mangels systematischer Vorbildung, einheitlicher Leitung sowie des Anpassungsvermögens und der Elastizität (Meyer, 35—37), und zwar war es vor allem Deutschland, das sich nicht nur von ihm emanzipierte, sondern auch ihm so Konkurrenz machte, daß man in Deutschland die wirtschaftliche Achse Europas erblickte (Meyer, 41), wobei ihm die neuerschlossenen Kohlen-, Erz- und Kaligruben Elsaß-Lothringens sowie die ungehemmte Blüte der rheinischen Montanindustrie (Wiedenfeld, 147) zu statten kamen. — Das war für England um so gefährlicher, als nach dem Rückgang der Landwirtschaft die Ernährungsfrage ihre Schwierigkeiten bot (Meyer, 88; v. Pflugk-Harttung, 85) und das Wachstum der deutschen Flotte mit um so größerer Sorge um die Beherrschung der Meere erfüllen mußte (Meyer, 50).

In dem Moment wurden die Fragen des Imperialismus akut. Nachdem sich schon 1867 das Dominion of Canada und 1900 die Commonwealth of Australia gebildet hatten, trat 1910 die Union of South Africa hinzu, so daß, wie Hellmann (26) behauptet, Englands Weltstellung weniger auf Indien als auf diesen Reichen mit ihrem günstigen Klima und ihrem guten Boden beruht und daß der Schwerpunkt der englischen Herrschaft nicht mehr in Europa liegt. Obgleich diese Gebiete durch Reichsverteidigungskomitees und Reichskonferenzen wie durch einigende Bänder zusammengehalten wurden, genossen sie immerhin nach innen staatliche Selbständigkeit. Wie war es aber mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit? Hier setzte der Imperialismus ein, dieses Bestreben, das ganze Reich zu einer selbständigen Wirtschaftseinheit umzuschaffen (v. Philippovich, Grundriß d. polit. Ökonomie, 1905, II, 1, S. 328); damit nicht genug, er bedeutet auch den Zwang für fremde Territorien zur wirtschaftlichen Angliederung unter Zerschlagung des Weltmarktes (Alfr. Weber in Preuß. Jahrb., Bd. 116, S. 300). Mochten auch Alf. Weber, Wiedenfeld („Imperialismus" in Wörterb. d. Volkswirtschaftslehre), Plehn (Handb. d. Politik, Bd. 3) darin unmittelbar keine Gefahr

Digitized by Google

für Deutschland erblicken, Liebermann sah geradezu in dem Imperialismus als in dem Anstraffen des einheitlichen Staatszügels die größte Gefahr für uns (Hist. Zeitschr., Bd. 116, S. 327 u. 502). — Aus Rücksicht auf den bevorstehenden Kampf änderte England den Kurs gegen Rußland, dem es so lange die Nachfolgerschaft des byzantinischen Reiches bestritten und den Türken so den Besitz Konstantinopels gewahrt hatte: nicht nur wegen Indiens, sondern auch wegen seiner Getreideeinfuhr, also in demselben Interesse, in dem es seinerzeit Preußen und Österreich in den Krimkrieg hatte hineinhetzen wollen (Meyer, 31). Noch 1900 war Rußland Englands Widersacher und noch dazu mit dessen altem Erbfeind, Frankreich, verbündet (Marcks, a. a. O., 36). Jetzt kam der Plan eines Weges Kairo—Kalkutta auf, der den von Kairo nach Kapstadt aufs wertvollste ergänzte.

Weshalb nun fanden 1907/08 Englands Bündnisvorschläge bei Rußland ein nur zu williges Ohr? Uebersberger[2]) sieht den Grund darin, daß dieser Staat, aus Furcht, wirtschaftlicher Vasall Deutschlands zu werden (124), vielmehr freie Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in Deutschland, anderseits Abschließung gegen die deutsche Industrie durchsetzen wollte (137). Der ausgesprochenste Eroberungswille richtete sich aber auf Konstantinopel (125 f., so auch Preuß. Jahrb., 168, 484); und ebendeshalb suchte der Panslawismus Österreich, den Schirmer der Türkei, zu unterhöhlen: eine Umsturzpolitik großen Stiles (Oncken, 11). — Deshalb (127) wurde dann 1914 der Krieg vom Zaun gebrochen. Wir kommen hier auf die wichtige Frage nach der Veranlassung dieses gewaltigen Ringens, über die sich Oncken noch ausführlicher äußert. Es sollte nämlich die deutsche Politik, da sie ja — nach Bismarck — auch ohne Bündnis an Österreichs Integrität ganz außerordentlich interessiert ist (15), von der Entente abhängig gemacht werden, ebenso die Mitteleuropas, Bulgariens und der Türkei, die uns doch allein den Weg ins Freie gewährt (12, 14, 16). Aber neben England und neben dem russischen Panslawismus spielte auch Frankreich eine Rolle. Wie Brandenburg (95—99) betont, war hier mehr denn je die Revancheidee wirksam, dabei die Furcht, daß die physische und wirtschaftliche Kraft erlahmen, und die Hoffnung, daß Deutschland wieder werden könnte, was es vor 1871 war. Zwar trugen zur Abkühlung der Leidenschaft Dreibund, unser Rückversicherungsvertrag mit Rußland sowie das zeitweilige Vorwiegen kolonialer Interessen[3]) in Frankreich bei, aber seit Bismarcks Sturz werden Frankreichs und Rußlands Beziehungen enger (98, 102—106), ferner geben der Sieg von Algeciras, der Ententevertrag von 1907, der Sieg von Agadir das lang entbehrte Prestige wieder (112 ff.). Jedoch bezweifelt Brandenburg, daß Frankreich 1914 sich aus sich heraus hätte zum Angriff fortreißen lassen. Er wird darin recht haben, wenn auch die Propaganda der Idee der französischen Revolution (Revue des deux mondes, Bd. 117, S. 215 ff.) neben dem Genannten nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Die Schuld am Krieg haftet also an England und Rußland. Zu gleichen Teilen? Oncken, der selbst zugibt (8), daß es die englische Kolonialpolitik seit Jahrhunderten verstanden habe, die Kolonialmächte durch möglichst viele Reibungsflächen andauernd

[2]) Brandenburg (a. a. O.) in der Aufhebung des Rückversicherungsvertrages.

[3]) So auch Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe depuis le congrès de Berlin (Preuß. Jahrb., Bd. 167, S. 74 f.).

Digitized by Google

untereinander in elektrischer Spannung zu erhalten, bestreitet, daß es ihn eigentlich entfesselt habe; Meyer (27, 29, 55) sieht in ihm geradezu den Schuldigen. Das Richtige dürfte Hoetzsch (Politik im Weltkrieg, 47) mit den Worten treffen, daß Nikolaus II. die Lunte an die Pulverfässer gelegt habe, die von anderen zusammengetragen worden seien.

Leider sind die für das Ende des Krieges von unseren Verfassern ausgesprochenen Hoffnungen — etwa in bezug auf Belgien — durch die Ereignisse gegenstandslos geworden. Deutschlands Ausschaltung aus der Weltwirtschaft ist nicht Episode (Meyer, 58; Oncken, 20), sondern Tatsache von längerer Dauer. Aber ebenso ist Tatsache, daß die Union Gläubigerstaat der Entente geworden ist (Meyer, 74/75): derselbe Staat, dem zuerst neben der Monroe-Doktrin Nichteingreifen in europäische Angelegenheiten oberstes Dogma war (141), hatte infolge der Sezessionskriege[4]) eine wirtschaftliche Umlagerung (Hellmann, 13 f.) erfahren, und der Staat Washingtons macht als Land der unbegrenzten Möglichkeiten Schritt für Schritt zum industriellen Ausfuhrstaat, wobei Rathgen zu bemerken nicht umhin kann, daß sich das Flibustiertum der Urväter noch weiter in den Bewohnern äußert (143), in demselben Maße wie die Anschauung, das auserwählte Volk zu sein und die vortrefflichste Verfassung zu besitzen (142, 169), die schon Lafayette begeistert hatte und weiterhin ein Vorbild für die republikanischen Neigungen der alten Welt geblieben war (Oncken, Lenz-Festschrift, 427). Dabei drängte die gewaltige Zunahme der Industrie zur Expansivpolitik gegenüber Ostasien, Süd- und Mittelamerika, wo die Union aber auf englische und noch mehr auf deutsche Konkurrenz stieß, wobei England allerdings jeden Konflikt zu vermeiden suchte (Hellmann, 14, 15, 23, 25; Rathgen, 146—156). Der kapitalistische Beutegeist bemächtigte sich auch in den letzten Jahren der Regierung (157[5]), ihrer Zentralisierung und Einheitlichkeit, wie schon 1904 Schmoller den Sprecher der Bundesregierung, dem es nur darauf ankomme, die Repräsentanten und ihre Wähler zu vergewaltigen, absolut und den Senat einen Millionärsklub genannt hatte (Jahrb. f. Gesetzgeb., S. 149). Dennoch die Anempfehlung der demokratischen Verfassung in Wilsons Botschaft vom 23. Januar 1917 (Hellmann, 8)! Außerdem die Freude, Deutschland „niedergeboxt" zu haben (ebenda, 7; Pflugk-Harttung, 172)! In der Tat, hätten die Kriegslieferungen aufgehört, wäre dort eine Krisis eingetreten (Hellmann, 10), und Englands Zahlungsfähigkeit wäre erschüttert gewesen (v. Pflugk-Harttung, 171).

Wie die Union, so hatte auch Japan die Umgestaltung wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse über das Meer getrieben (Rathgen, 170). Hier hat der Krieg nach früherem Kapitalmangel große Nachfrage nach heimischen Gütern und Frachtraum (173) veranlaßt. Aber an ein Streben nach Vorherrschaft im Stillen Ozean glaubt Rathgen (185) nicht, Hellmann (28) hält dort ein Gleichgewicht für das Wünschenswerte. Im übrigen warnt jener

---

[4]) Hierdurch verschwand allerdings die amerikanische Handelsflotte aus dem Verkehr mit Europa (D. Schäfer, Neuzeit, II, 255): sie neu zu schaffen, war auch eine Triebfeder für die Teilnahme am Weltkrieg.

[5]) Durch den Monroe-Vorbehalt vom 23. Juli 1899 und seine Fortsetzung wollte sie sich immer die Möglichkeit wahren, in die Angelegenheiten der nichtamerikanischen Welt hineinzureden, ohne entsprechende Lasten zu übernehmen (Pohl in der Bonner Festgabe für Krüger, 1911, S. 465).

Digitized by Google

davor, von Japan etwas für uns zu erwarten, und Japan hat gerade durch den Krieg — namentlich durch die Entlastung vom russischen Druck — die meisten Vorteile gehabt (D. Schäfer in „Deutschlands Erneuerung", 1918, S. 384).

Köln. Dr. Scheibe.

Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe. Herausgegeben von Artur Skedl unter Mitwirkung von Egon Weiß. Mit einem Porträt Taaffes und einem Schriftstück in Faksimile. Rikola-Verlag, Wien 1922, 788 S.

Es ist für die Erkenntnis des Zerfalls Österreichs von größtem Wert, daß wir über das persönliche Wesen, den politischen Ideenkreis, die Strategie und Taktik zweier Führer der gegensätzlichen politischen Richtungen quellenmäßige Aufschlüsse erhalten haben: durch den 2. und 3. Band von Ernst Pleners Erinnerungen und nun durch die Veröffentlichung des politischen Nachlasses Eduard Taaffes. Die neue Publikation des Rikola-Verlags ist dem Sohn des Ministerpräsidenten, Grafen Heinrich Taaffe, und der sorgfältigen, mühevollen Arbeit des Professors der deutschen Universität in Prag, Artur Skedl, zu danken. Gewiß, man kann sich nur schwer des Gefühls der Enttäuschung darüber erwehren, daß die hier wiedergegebenen Schriftstücke ungleichmäßig und lückenhaft nach Zahl und inhaltlichem Werte sind: manche Spreu hätte man gerne vermißt und dafür lieber Quellen erhalten, die ein noch allseitigeres Bild der politischen Individualität Taaffes und der Bestrebungen und Gegenkräfte seiner zweimaligen Ministerzeit (1867 bis 1871 und 1879—1893) geboten hätten. Fehlen solche in Ellischau? Es ist doch kaum denkbar, daß der politische Nachlaß Taaffes nicht reicher an politischen Korrespondenzen als diese Veröffentlichung ist. Im übrigen liegt es in der Natur der Sache, daß ein Privatarchiv nur einen verhältnismäßig geringen Teil des Materials enthalten kann, das für die Geschichte der staatsmännischen Wirksamkeit und der Persönlichkeit des einstigen Eigentümers in Betracht kommt; die Forschung in den staatlichen Archiven wird immer die Hauptaufgabe zu leisten haben. Als Ergänzung darf man Taaffes „politischen Nachlaß" dankbar annehmen.

Wir begleiten Taaffe vom Beginn der Verfassungsära, vom Jahre 1861, da er (noch nicht 29 Jahre alt) Leiter des Prager Kreisamtes wird, bis zum Allerh. Handschreiben, das ihn am 11. November 1893 von der Stelle des Ministerpräsidenten und der Leitung des Ministeriums des Innern enthebt (S. 309 f.). Merkwürdig, wie schon im ersten Kapitel des Bandes, das bis zum Eintritt in das Ministerium 1867 reicht, die Umrisse dieser Persönlichkeit klar werden: er, der auch später niemals zum Redner geworden ist, gebraucht bei den Ansprachen, die er 1861 in Prag, 1863 beim Antritt der Landespräsidentschaft von Salzburg und 1867 als eben ernannter Statthalter von Oberösterreich hält, und in den Rundschreiben wörtlich die gleichen Sätze — kein Beweis für geistige Beweglichkeit; und der Stil des Mannes, der späterhin durch seinen Witz bekannt wurde, ist zeitlebens farblos, unplastisch, trocken geblieben, nichts zeigt sich in ihm von der eigenartigen, kühl-sachlichen,

Digitized by Google

spröden, aber immer bedeutenden Art Pleners. Und dann die verläßliche Witterung für die Strömung in den oberen Regionen: als Landeschef in Salzburg spricht er, ganz in der politischen Atmosphäre des Frankfurter Fürstentages 1863 von den „tausend Banden der Geschichte, der Sprache, des Handels, der politischen und geistigen Interessen, welche Österreich mit Deutschland verknüpfen", er redet zum Eisenbahnerkongreß von den deutschen Männern, die begeisterte Worte und Wünsche für eine Verbindung Österreichs und Deutschlands zu einem Handelsreich von 70 Millionen aussprachen, von der deutschen Gesinnung seines Monarchen, und stellt mit deutlicher Wendung gegen Bismarck dem „Eisen mit Blut", dem „scharfen trennenden Schwert", das „Eisen in seiner schaffenden und bindenden Kraft" gegenüber. Und noch 1865, bei der Gründung des Salzburger Turnvereins, erinnert ein Taaffe an „die Worte Ihres Altmeisters" Jahn! (S. 26 f., 32). Elf Jahre später wird anläßlich der Alpenvereinsversammlung in Bozen, während Taaffe Statthalter in Tirol ist, auf seine Weisung „nach Möglichkeit Sorge getragen, daß bei diesem Anlaß alle deutschnationalen Machinationen hintangehalten werden" und ängstlich werden die schwarzrotgoldenen und schwarzweißroten Fahnen gezählt (S. 719 ff.).

Der Statthalter und gewesene Minister ist sehr vorsichtig, um sich den Weg zu neuer Ministerschaft nicht zu verbauen: sehr bezeichnend der Brief, in dem ihn Lasser am 7. April 1874 zu bewegen sucht, zur entscheidenden Abstimmung über das Gesetz, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, im Herrenhaus zu erscheinen; Taaffe fürchtet, durch sein Votum für das Gesetz „seine Stellung in Tirol nicht zu erleichtern, seinen Einfluß auf die klerikale Partei vielmehr zu verringern", und erscheint nicht (S. 730 f.). Er selbst hätte als Ministerpräsident und Minister des Innern solchen Widerstand eines Statthalters nie geduldet. Bei wichtigen Herrenhausabstimmungen, so 1887 wegen der Pražakschen Sprachenverordnung, wird die Regierungspartei, vor allem die Bischöfe, durch die Landeschefs nach Wien beordert (S. 348 ff.), und Statthalter, die durch Jahre allen Bestrebungen nach Verringerung der deutschen Machtstellung in den gemischtsprachigen Ländern gefügig gedient hatten, werden rücksichtslos zur Einreichung des Pensionsgesuchs gezwungen, wenn die Politik des Ministeriums mit einem Mißerfolg endet oder der Kurs eine leichte Änderung erfährt: so nach der großen Wahlniederlage der Alttschechen 1889 der böhmische Statthalter FML. Kraus, so wenig später der Landespräsident von Krain Baron Winkler, als die Annäherung Taaffes an die deutsche Linke erfolgt und Graf Kuenburg ins Ministerium aufgenommen wird; so freilich auch Pražak (S. 414 f., 294 ff.). Taaffe findet es hingegen nicht einmal geraten, einen so verläßlichen Statthalter wie den Grafen Franz Thun in die Ausgleichsverhandlungen zwischen Deutschen und Tschechen einzuweihen, sondern läßt ihm die Protokolle erst nach dem Abschluß 1890 zugehen. Ganz analog seinem Vorgehen 1869, als er mit Rieger und Sladkovsky hinter dem Rücken des Ministerrates über den Ausgleich beriet. Ein Lasser hätte in seinem Ministerium keinen Platz gefunden.

Niemals aber hätte Taaffe mannhaften Widerspruch gegen Irrmeinungen seines Monarchen erhoben. Ganz deutlich wird da und dort die politische Physiognomie Franz Josefs. Er hegt zu Taaffe größtes Vertrauen, aber er ordnet ihm seine selbständige Meinung nicht unter und greift oft entscheidend

Digitized by Google

in die Staatsangelegenheiten ein. Im Herzen konservativ gesinnt und kein Freund der Verfassung, geschweige denn der Demokratie, hat er sich an den Wortlaut der Konstitution gehalten, immer aber seine Stellung als die des eigentlichen Mittelpunktes und entscheidenden Faktors im Staate aufgefaßt; Skedl bemerkt in dem knappen Vorwort mit Recht, daß Franz Josef ein persönliches Regiment im monarchisch-konstitutionellen Staat führte und daß sich aus der traditionellen Stellung der Krone in Österreich auch das Gewicht der Erzherzoge erklärt, das aus vielen Briefen in dieser Sammlung hervorgeht. Ob nun Franz Josef 1868 in einem Chiffretelegramm droht, er werde längere Zeit Wien und Umgebung nicht besuchen, wenn die Arbeiterversammlung stattfinde, bei der der Agitator Most sprechen sollte (S. 43), ob er Bericht verlangt, wie denn die Minister Herbst und Giskra in der Abgeordnetenhaussitzung vom 27. Oktober 1868 „in sehr aufregender und als kaiserlicher Minister höchst unwürdiger Weise" sprechen konnten (S. 44 f.), ob er viele Jahre später sehr entschiedene Randbemerkungen zu wichtigen Berichten des Statthalters Thun macht — es ist stets das Bild eines Herrschers, der auf das Selbstherrschertum nicht ganz verzichten will und kann. Er will Ordnung, keine „Skandale", will über Völker herrschen, die ihren Monarchen lieben und trotz konstitutioneller Formen in einem patriarchalischen System zufrieden leben. Er scheut sich nicht, einem Abgeordneten den Vorwurf zu machen, daß die Vereinigte Linke faktiöse Opposition gegen das Ministerium Taaffe treibe (Affäre Teuschl, S. 258 ff.), er ist aber auch tief erbittert gegen die jungtschechischen panslawistischen Demonstrationen anläßlich der Prager Landesausstellung 1891 und beweist in seinen Randnoten schärferen politischen Blick und Menschenkenntnis als Thun, der immer wieder den Patriotismus, die kindliche Liebe des Tschechenvolkes zum Kaiser, das Fehlen jeder politischen Gefahr des Panslawismus in Böhmen behauptet und den Zusicherungen eines Gregr, wenigstens scheinbar, Glauben schenkt; dem Kaiser steht der Primat der äußern Politik in diesen innern Wirren fest vor Augen (S. 613 ff., 626 ff.). Freilich, wie kennzeichnend ist auf der andern Seite die Bemerkung des Ministers des Äußern Kalnoky über die Taktik Tiszas, in den Armeefragen „durch eine Überrumpelung sich die kaiserliche Zustimmung zu sichern und uns mit einem fait accompli zu überraschen"! (S. 305).

Weniger tritt in diesem Band Kronprinz Rudolf, dessen politische Eigenart uns eine andere Veröffentlichung desselben Verlages kennen lehrt, hervor; er war so wie Erzherzog Rainer ein entschiedener Feind des Taaffeschen Systems, wie wir schon von Plener wußten. Dem Ministerpräsidenten warf er „bandwurmartige Zähigkeit" im Festhalten an seinem Sitze vor (Politische Briefe an einen Freund, S. 37). Die wenigen Briefe, die im Nachlaß Taaffes von Rudolf herrühren, zeigen deutlich seine Abneigung gegen den Klerikalismus und seine Unzufriedenheit mit der Konfiskation liberaler Zeitungen. Persönliche Erinnerungen an das Verhältnis Rudolfs und Taaffes hat B. Frischauer am 23. April 1922 in der „Neuen Freien Presse" veröffentlicht. Die offiziellen, den Tod des Kronprinzen behandelnden Akten übergab Kaiser Franz Josef seinem Ministerpräsidenten; dem Wunsch des Verblichenen, sie der Öffentlichkeit vorzuenthalten, fügte sich sein Sohn Graf Heinrich, nur Polizeiberichte über Begräbnis und Exhumierung der Baronesse Vetsera sind hier wiedergegeben (S. 370 ff.). Ungetrübt, auch in politischer

Digitized by Google

Hinsicht, blieb stets Taaffes Beziehung zu den Erzherzogen Albrecht und Karl Ludwig.

Nicht minder sein Verhältnis zu Beust. Zu Beginn des zweiten Kapitels findet man eine geradezu köstliche Travestie des Goetheschen „Erlkönigs" auf Beust und Taaffe und ein Gedicht des ersteren, das den zweiten als den Mann der Treue und der Biederkeit preist (S. 41 f.), den Schluß des Bandes bilden Briefe Beusts an Taaffe; sehr interessant der letzte vom 26. September 1878, der den unfreiwilligen Abgang des ehemaligen Reichskanzlers vom Londoner Botschafterposten zum Gegenstand hat.

Beust war der Schutzherr der ministeriellen Anfänge Taaffes. Reiche Einblicke eröffnen sich in die bekannten inneren Gegensätze im Konseil des Bürgerministeriums: die Zentralisten Plener, Hasner, Giskra, Herbst und Brestel einerseits, Taaffe, Potocki und Berger auf der andern Seite, die für Verständigung mit der nationalen Opposition eintraten. Ich greife aus diesem Material, das unter anderem Herbsts Demissionsgesuch vom 8. November 1868, die Ministerratsprotokolle vom selben Tag und vom 10. November 1869 und das Mehrheitsgutachten mit den Randbemerkungen Taaffes und Bergers enthält, nur einige besonders kennzeichnende Tatsachen heraus. Berger, dessen satirisches Wesen auch sonst mehrfach hervortritt, entwirft im Mai 1869 eine überaus boshafte, gegen seine Kollegen Herbst und Giskra gerichtete Zeitungsnotiz, Präsident Taaffe verweist auf ihre „Benützung im geeigneten Augenblick" (S. 64 f.). Wo bleibt das politische Anstandsgefühl? Sehr lehrreich sind die Quellen, aus denen neuerdings die unendliche Wirrnis der böhmischen Verhältnisse hervorgeht: „Deklaration" und Ausnahmszustand von 1868, inoffizielle Ausgleichsverhandlungen Taaffes 1869, das große Reformprogramm Riegers vom 1. März dieses Jahres, die Vermittlungstätigkeit Oppenheimers (S. 123 ff.). Der Statthalter Baron Kellersperg, der die Verständigungsbemühungen Taaffes unterstützt, gerät darüber mit dem Justizminister Herbst in Konflikt und beklagt sich, daß das Ministerium sich beleidigt erachte, wenn Herbst ihm eine Ohrfeige gebe und er sie Herbst zurückgebe. Ein Bericht des Prager Polizeipräsidenten Sedlaczek vom 29. November 1869 weist auf die Beziehungen der böhmischen Deklaranten zur Smolka-Partei in Galizien und zu den „Hegemonen des Slowenismus", auf die ungemeine Verbreitung und Agitation der böhmischen Beseda in Deutschland und das Wirken der einzelnen Tschechen in Italien, Frankreich und England, auf die Korrespondenzen mit amerikanischen Journalen hin; alle arbeiten für die politische Gleichberechtigung und für das böhmische Staatsrecht; „im Augenblick, da die böhmische Frage neuerdings in der Öffentlichkeit besonders ventiliert wird, werden sich zu ihren Gunsten auf allen Seiten Europas in den Journalen Stimmen erheben", ... „noch andere erwarten von einem neuen Weltkrieg alles Heil"! (S. 141 ff.).

Dort in Böhmen war der größte Gefahrenherd schon damals; ihm glaubte das Ministerium Potocki und sein Minister des Innern Taaffe nach dem kurzen Zwischenspiel Hasner durch ein Programm beikommen zu können, das die Bedürfnisse des Reiches und die Gleichstellung der Völker zum Hauptinhalt hatte; keine Nationalität sollte in ihrem Recht zu gunsten der Privilegien eines Einzelvolkes verkürzt werden — mit Recht war sich Lasser über Ziele, Mittel und Wege des Ministeriums nicht ganz klar und sah nur deutlich den österreichischen Staatsgedanken betont (S. 100).

Digitized by Google

Schon meint man den Prozeß Ofenheim seine Schatten vorauswerfen zu sehen, wenn man Bergers Angriffe gegen Schindler und Giskra und ihre Bereicherungspolitik liest: „Doch es will mir schier bedünken, daß sie beide gleich stark stinken"; „armes Österreich, wo die Staatsbonzen üppiger gedeihen als die Eibenschitzer Spargel"! (S. 103). Auf der andern Seite die üblen Denunziationen Riegers nach dem Sturz Hohenwarts, als Taaffe schon Statthalter in Tirol war, gegen die „unausgesetzte und geradezu unverschämte Agitation Preußens in Deutschböhmen", die „Umstrickung Österreichs und seiner ganzen innern und äußern Politik mit einem ganzen Netz preußisch-deutscher Einflüsse", um es „erst unter Dependenz und so allmählich gutwillig oder mit Gewalt unter preußische Oberherrschaft zu bringen"; gegen den „Bismarckschen Plan, den Schwerpunkt des Reiches nach Pest zu übertragen, respektive die im Deutschen Bund gewesenen Länder zu Deutschland zu schlagen oder sie doch wenigstens der Souveränität des Deutschen Kaisers zu unterordnen und nur Ungarn noch als souveränen Staat bestehen zu lassen" (S. 208 ff.). Endlich die Polonisierung Galiziens durch Goluchowski (S. 215 ff.). Das Bild, das Österreich bot, als Adolf Auersperg die Regierung übernahm, ist unsäglich trüb. War Taaffe der geeignete Mann, der Retter Österreichs zu werden (S. 249), als die nun neuerdings beginnende liberal-zentralistische Phase zu Ende ging und der Tiroler Statthalter 1879 ins Ministerium Stremayr eintrat, um bald darauf selbst die Präsidentschaft zu übernehmen?

Das **Ministerium Taaffe** will ein „echt österreichisches" sein, das in keiner Weise einen nationalen Stempel haben darf", und es will konservativ insofern sein, als es „an den gesetzlich gegebenen Grundlagen (Verfassung und Dualismus) festhält", es will bei der konservativen Partei Vertrauen erwecken, den Verfassungstreuen und Ungarn keinen Anlaß zu Besorgnissen geben, es will die Wahlen so leiten, daß eine Mehrheit der Gemäßigten entsteht, und will den Eintritt der Tschechen in den Reichsrat herbeiführen (Denkschrift, S. 249 f.). Dieses Ministerium „über den Parteien" (256) ist schon 1880 durch den Austritt von Stremayr, Korb und Horst zum reinen Rechtsministerium geworden und hat diese Richtung bis 1891 (Vortrag, S. 267 ff.) beibehalten. Meisterhaft hat Taaffe nur zwei Dinge verstanden, die Wahlbeeinflussung und die nationalistische Durchsetzung der Zentralstellen. Treffliche Illustrationen hiefür bietet auch dieser Band. Den Beamten in Tirol läßt er 1885 durch ihre unmittelbaren Vorstände im mündlichen Wege nahelegen, daß es als höchst unanständig bezeichnet werden muß, wenn einer oder der andere derselben sich so weit vergessen sollte, für solche Kandidaten zu stimmen, von denen bekannt ist, daß sie im Falle ihrer Wahl es als ihre Hauptaufgabe betrachten, die gegenwärtige Regierung zu untergraben und zum Sturze zu bringen (S. 314); der weniger begabte Kandidat wird dem begabteren vorgezogen, wenn hiedurch die Majorität gestärkt wird (318); bei den deutschen Nachwahlen in Böhmen 1889 wirkt der Handelsminister Bacquehem mit Taaffes Wissen dahin, daß „jene Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, welche allenfalls die Intention haben, in oppositionellem Sinne zu wählen, nach Möglichkeit veranlaßt werden, sich der Wahl zu enthalten" (S. 466). Nur nach außenhin soll nicht der Druck kenntlich werden, die Durchführung der Wahlen liegt „vollkommen in den Händen des Statthalters" (465), und Ernst v. Plener gegenüber betont Taaffe, daß

Digitized by Google

die Beamten bei den Wahlen sich möglichst neutral verhalten und nicht agitatorisch auftreten sollen! (345). Dann zur Beleuchtung der Nationalisierung der Zentralverwaltung durch das „Verständigungsministerium" Taaffe: In Böhmen steht FML. Kraus an der Spitze der Landesverwaltung, der nach dem Übergang der Landtagsmehrheit an die Tschechen mit sichtlichem Stolz auf seine schöne Redewendung Deutsche und Tschechen auffordern will, „als offene Gesellschafter, ehrlich und loyal in die hochangesehene und wohlakkreditierte Firma ‚Österreich' mit ganz gleichem Einlagskapital an Rechten und Pflichten einzutreten" (S. 402), der aber alles tut, um die Deutschen zurückzudrängen. Kraus richtet an den Unterrichtsminister Conrad von Eybißfeld, der den Schulforderungen der Tschechen im größten Maße entgegenkommt und schon drei „sprachkundige Vollbluttschechen" in sein Ministerium aufgenommen hat, das Ansinnen, auch noch den tschechischen Statthaltereirat German zu übernehmen, „damit er die Desiderien der Partei vertreten und rechtzeitige Winke der Partei geben könne". Der Minister kann sich nicht entschließen, diesen notorischen „Hetzer in nationalen Dingen" einzuberufen und wehrt sich gegen German, der „in Wien nur die Stelle des tschechischen Denunziantentums und des Hofagenten der Partei, die ihn poussiert, zu übernehmen hätte" und „ein Organ der Kuratel und Spionage" wäre. „Würden Beamte dazu dressiert, Parteimanöver mitzumachen oder zu unterstützen, so würde der daraus sich ergebende Zustand wohl finis Austriae." Taaffe aber beruft sich auf das im Einvernehmen mit Conrad dem Český Klub gegebene Versprechen und erzwingt Germans Einberufung! (S. 430ff.).

Das böhmische Problem rollt sich vor unseren Augen ab, von den Denkschriften und Briefen des zweifellos bedeutenden Grafen Heinrich Clam-Martinitz 1879 und der Rechtsverwahrung der böhmischen Großgrundbesitzer beim Eintritt in den Reichsrat über den tschechischen Wahlsieg von 1883, über die vergeblichen Ausgleichsverhandlungen 1887 und den Wahltriumph der Jungtschechen 1889 bis zu den erfolgreichen Ausgleichspunktationen von 1890, die doch wieder in Nichts zerflossen sind, vor allem da Taaffe die Jungtschechen nicht zu den Verhandlungen geladen hatte, und zum Landeskulturrats- und Landesausschußproblem; zu den schon berührten Ereignissen der Landesausstellung und der Kaiserreise nach Böhmen, die einen sehr breiten Raum einnehmen und eine Menge des Merkwürdigen bringen; zur Sache des Kreisgerichts in Trautenau, der wüsten Obstruktion im böhmischen Landtag, den schweren Prager Unruhen 1893. Es scheint, daß das Vertrauen Franz Josefs zu Taaffe schon 1891 anläßlich der franzosenfreundlichen und panslawistischen Demonstrationen der Tschechen einen Stoß erlitten hat; der Kaiser war es, der damals „Repressionen und Strafen" gegen die Demonstranten forderte, und Kalnoky warnte Taaffe ernstlich vor dem laisser faire (S. 600, 602, 640, 642 ff.). Den unmittelbaren Anlaß zu Taaffes Sturz gab dann bekanntlich die auf Steinbach zurückgehende Wahlreformvorlage mit ihrer Aufhebung des Privilegiensystems für die Städte- und Landgemeindenkurie. Die Dokumente zur Wahlreform sind leider in Taaffes Nachlaß nicht erhalten, wohl aber ist der sehr lehrreiche Brief Kalnokys an den Ministerpräsidenten wiedergegeben (S. 307); neuerdings wird der Anteil des Außenministers am Ende des Regimes Taaffe klar, zugleich die verfehlte Taktik, die dem schlauen Augenblickspolitiker schließlich seinen Anhang

Digitized by Google

vollends noch entfremdete und ihn über das letzte Auskunftsmittel selbst stolpern ließ, das sein politisches Leben hätte weiterfristen sollen. Dieses Leben eines Ministerpräsidenten, der am Tod seines Vaterlandes ein reiches Maß von Schuld trägt.

Wien. Heinrich v. Srbik.

Kronprinz Rudolf. Politische Briefe an einen Freund, 1882—1889. Herausgegeben und eingeleitet von Dr. Julius Szeps. Mit einem Bildnis und einem faksimilierten Brief. Rikola-Verlag, Wien 1922, XVI u. 213 S.

Die in der „Deutschen Revue" herausgegebenen Erinnerungen des Kunsthistorikers Robert Dohme haben die menschliche und politische Individualität des Kaisers Friedrich III. als Kronprinzen und als des Monarchen der neunundneunzig Tage im Licht einer tragischen Erscheinung gemalt: ein bürgerlich, deutsch mit kosmopolitischem Einschlag gesinnter Thronfolger, voll Begeisterung für reine Menschlichkeit und edle Geisteskultur, freisinnig und Anhänger des parlamentarischen Systems, im harten Gegensatz zu dem Naturell, der Welt- und Staatsanschauung des Vaters und seiner Umgebung, voll trüber Verzweiflung, daß seine Zeit des Wirkens zu spät anbrechen werde, wenn er, schon alt und abgebraucht, Frische und Tatkraft verloren haben werde. Diese Aufzeichnungen Dohmes sind nicht ohne Kritik an ihrem objektiven und subjektiven Gehalt zu verwerten. Friedrichs Zeitgenosse und in hohem Maß sein Schicksalsgenosse war der Habsburgersproß, den am 30. Januar 1889 die eigene Kugel der vollen Auswirkung seiner Anlagen und Überzeugungen entzog. Seine Psyche war bis vor kurzem in vielem ein Rätsel. Den Schleier hebt zum guten Teil diese Sammlung von Briefen, die Rudolf von 1882 bis wenige Wochen vor seinem Tod an den Herausgeber des „Neuen Wiener Tagblatts", dann des „Wiener Tagblatts". Moritz Szeps, gerichtet und die nun der Sohn des Journalisten, nur um weniges gekürzt und mit einem unzureichenden Kommentar versehen, veröffentlicht hat.

In der Tat, eine verblüffende Parallelität zu Friedrich, und die nachdenkliche Frage drängt sich auf, welches die Zukunft Mitteleuropas geworden wäre, wenn in beiden Kaiserreichen diese Anwälte des bürgerlichen Liberalismus zur Zeit ihrer Vollkraft ans Ruder gekommen wären. Die Antwort, die Julius Szeps im Vorwort auf diese Frage gibt, ist allzu einseitig; doch nicht hierauf möchte ich Gewicht legen, sondern feststellen, welche geistige Eigenart aus diesen Schreiben entgegentritt. Die Briefe sind reichlich ungeschminkt, sie zeugen von einem engvertrauten Verhältnis des Thronfolgers und des gewandten Publizisten, der Rudolf durch den Nationalökonomen Menger empfohlen worden war. Rudolf offenbart ihm vieles, nach unserer Meinung viel zu vieles, er macht vor den wichtigsten Staatsereignissen, soweit sie ihm bekannt werden, nicht halt, er gewährt dem Journalisten Einblick in seine Stellung zum kaiserlichen Vater, zu Mitgliedern des regierenden Hauses, in seine politischen Grundsätze, seinen Haß und seine Wünsche und Zukunftspläne, wenn auch vielleicht nicht in die aller-

Digitized by Google

intimsten; nur in einem übt er volle Zurückhaltung, ja er verschleiert die Wirklichkeit: sein engstes Familienleben erscheint als untadelige bürgerliche Ehe. War es Schamhaftigkeit oder ein letztes Gefühl für die Schranke, die den Thronerben von seinem Korrespondenten hätte trennen müssen? Wir wissen es nicht, wir staunen nur über das Maß der Offenherzigkeit in politischen Dingen.

Auf diesem Feld offenbart sich genug von Rudolfs Wesen: ein geistig sehr begabter Mann, voll von Kenntnissen und Interessen, ganz Rationalist, dem die Entlarvung spiritistischen Schwindels große Befriedigung gewährt, voll Hang zu den Naturwissenschaften; Feind nicht nur des Klerikalismus, sondern auch dem positiven Christentum abgewandt, steht er dem materialistischen Atheismus offensichtlich nahe. Es fehlt ihm ganz und gar an historischem Sinn, er hat zwar realistische Anlagen, ist aber zugleich doktrinärer Ideologe und läßt sich zudem durch persönliche Sympathien und Antipathien mitbestimmen. Voll Haß gegen Adelsprivilegien und Kastengeist, voll Wertschätzung persönlicher Qualitäten im Menschen, voll des Glaubens an Fortschritt und Humanität und an Österreichs Kulturmission, fühlt er sich unglücklich in der Hemmung aller seiner Ideale und ist doch selbst letzten Endes in seinen extremen Ideen Mitursache seines Unglücks, da er die Erdenschwere menschlicher und staatlicher Existenzgrundlagen, das Ungesunde katastrophaler Revolution von oben nicht versteht. Er sieht in sich den Führer zu Österreichs großer Zukunft, sieht um sich nur Irrtum und Schlechtigkeit und sieht das Unzureichende in sich selbst nicht. An einem General rühmt er einmal, er sei durch und durch Josefiner, liberal, deutsch und zentralistisch. Er wußte nicht, wie viel Ähnlichkeit er selbst mit seinem Ahnherrn Josef II. hatte, dem aber doch persönliche Religiosität und deutsches Bewußtsein zu eigen waren, und wäre wohl gescheitert so wie dieser. Seine wirren außen- und innenpolitischen Anschauungen zeigen, daß er zum Reformator schwerlich geboren war.

Von diesem Untergrund aus glaube ich die seltsame Tatsache verstehen zu müssen, daß sich der Kronprinz Österreich-Ungarns, der Sohn der stolzesten Dynastie, zum Reporter und Mitarbeiter des „Demokratischen Organs" Szeps' hergab. Er teilt dem Herausgeber mit, daß Franz Josef und er Taufpaten des jungen preußischen Prinzen (des nachmaligen Kronprinzen) seien und daß er den Kaiser bei der Taufe vertreten werde, damit Szeps die Nachricht veröffentlichen könne, „bevor es die anderen haben"; er dürfte mit seiner Frau am 11. Juni 1882 in Berlin eintreffen und „wir werden in Potsdam ... unser Stückel spielen". Er gibt ihm Kunde vom Verlauf der Audienzen Tiszas bei seinem kaiserlichen Vater, von einer intimen Äußerung Franz Josefs, die sich gegen die Schwarzenberg und Liechtenstein wendet, von seiner Unterredung mit dem Polizeipräsidenten, die der Verbindung von Hocharistokraten mit der Arbeiterbewegung gilt; er referiert ihm über ein vertrauliches Gespräch mit Erzherzog Albrecht, einem seiner Antipoden, den er menschlich und politisch herabsetzt, über geheimste militärisch-politische Vorgänge des Jahres 1886 und — das Unglaublichste — über die „interessanten Dinge", die er 1883 Milan von Serbien beim „moussierenden Burgunder" entlockt.

Es ist, als ob ihm jedes Bewußtsein der Verantwortlichkeit seiner Stellung entschwunden wäre. Freilich, man muß bedenken, daß er von den

Digitized by Google

höheren Staatsgeschäften geflissentlich ferngehalten wurde; er selbst sagt, er gehöre zu den von offizieller Seite am wenigsten informierten Leuten in ganz Österreich, und fühlt sich „umgeben mit einem engen Kreis von Spionage, Denunziation und Überwachung". Lag nicht in seiner Wesensart und ihrer Betätigung eine der Ursachen dieser ihn so bedrückenden Verhältnisse? Er rächt sich für den Zwang, der auf ihm lastet, durch heimliche Zeitungsangriffe auf seine Gegner und stellt seine gute Feder in den Dienst des politischen und persönlichen Kampfes, ist aber ängstlich bedacht, seine Anonymität zu wahren, er schreibt wohl sogar in Chiffren an Szeps, sendet die Briefe durch den Kammerdiener, vereinbart Stichworte wie „Das Wetter ist schön", „Wir haben hier schlechtes Wetter" für die Veröffentlichung von Mitteilungen, die er dem „Freund" bereits gemacht hat. Wichtigste politische Geheimnisse, die er nicht dem Papier anzuvertrauen wagt, spart er mündlicher Aussprache auf.

Der Kronprinz bekennt sich offen als Kosmopoliten. „Das Nationalitätsprinzip", so schreibt er 1882, „ist auf den gewöhnlichsten tierischesten Grundlagen basiert, es ist eigentlich der Sieg der fleischlichen Sympathien und Instinkte über die geistigen und kulturellen Vorteile, welche die Idee der Gleichheit aller Nationen, des Kosmopolitismus für die Menschheit bringen. Ich halte die Nationalitäten- und Rassenfeindschaften für einen großen Rückschritt, und bezeichnend genug ist es, daß eben alle die fortschrittsfeindlichsten Elemente Europas am meisten diesen Prinzipien huldigen und dieselben ausbeuten." Die in der Natur begründete, auch ethisch wertvolle Kraft des Nationalgefühls ist ihm ganz verschlossen; folgerichtig sieht er drei Jahre später in Schönerer und Genossen nur Gesindel. Das Ideal des Staats- und Völkerlebens ist ihm „wahre Aufklärung, echte Bildung, Humanität und liberaler Fortschritt", in dieser „Ideen- und Gesinnungsgemeinschaft" fühlt er sich Szeps „verwandt, denselben Zielen streben wir zu", er glaubt mit aller Inbrunst, daß diesen Prinzipien die Zukunft gehöre, da der Fortschritt ein Naturgesetz sei, und sieht bei den Gegnern nur „Rückschritt, Fanatismus, Verrohung der Sitten und ein Zurückgehen auf alte, längst überwunden geglaubte Zustände". Moderne Kultur, der gebildete Mittelstand, das „solide, liberale Bürgertum" ist ihm die „wahre Basis eines modernen Staates"; in diesem Staate „müssen Mitglieder von Dynastien sich viel zeigen und arbeiten, um ihre Existenzberechtigung zu beweisen". Nahe Fühlungnahme mit der Presse, soweit sie, wie Szeps' Organ nach Rudolfs Meinung, wahres Österreichertum und die allein wahren Prinzipien vertritt, ist für die Dynastie eine Notwendigkeit. — Sehr modern und wohlklingend! Wir werden nur etwas stutzig, wenn wir dann lesen: „Es wäre gut, wenn die Leute durch Ihr Blatt erfahren würden, was wir, meine Frau und ich, immer tun, damit man uns nicht auch für unnütze Schmarotzer hält." Rudolf mußte doch wissen, daß die Aufklärung des Publikums über alle Seiten seines Lebens nicht so vorbehaltlos gut für ihn sein konnte; er maß der Beeinflussung der „öffentlichen Meinung" durch ein ihm ergebenes großes Journal offenbar größten Wert bei und gab sich, wie man sieht, doch nicht ganz und gar so, wie er war. Wir wissen zudem nicht, ob nicht Schmeicheln seines Korrespondenten ihn zu um so grellerer Färbung seiner Überzeugungen veranlaßt hat.

Aus seinen im Kern unzweifelhaften, aber mit seiner Geburt und Be-

Digitized by Google

stimmung disharmonierenden demokratischen Überzeugungen, die ihn zwischen Radikalismus und Monarchismus, Militarismus und Humanität haltlos hin- und herpendeln lassen, erwächst das bitterste Urteil über die herrschenden Zustände in Österreich und ein offenkundiges Frondieren gegen die „oberste", „ganz maßgebende Stelle". Es ist allerdings eine „böse Zeit", in der er schreibt: das auf Feudalismus und Klerikalismus gestützte Slawisierungssystem Taaffe ist am Ruder. Durch Jahre verfolgt Rudolf mit Spannung jedes kleinste Anzeichen der Erschütterung von Taaffes Stellung, der Gegnerschaft im Ministerium des Äußern, der Militärkanzlei des Kaisers, der obersten Gesellschaftsschicht. „Geldschwindel, Diebstahl, hochgestelltes Gesindel, rohe Willkür, Ausnahmsmaßregeln, Korruption, Verfall des Staates" — so charakterisiert er seinem „Freunde" 1883 Österreichs innere Zustände, die „feudal-korrupte Wirtschaft" und die „Polizeiwirtschaft", die „blaublütigen Sozialaristokraten" sind der Gegenstand seines erbitterten Hasses, und er, dessen privates Leben doch gewiß nicht einwandfrei war, gibt der Presse Aufschluß über eine üble Affäre des Hauses Coudenhove, voll moralischer Entrüstung, daß „dem Hochadel das krumme Pferd und das bis zum Tode gebrochene Mädchen aus den unteren Schichten in eine Kategorie gehören, nämlich zum Sport". Erzherzog Albrecht nimmt er besonders aufs Korn, die Fünfzigerjahre scheinen ihm der Tiefstand Österreichs zu sein, der nun wieder erreicht ist. „Die Schulgesetznovelle! Dieser Rückschritt, diese Erniedrigung. Wie hat sich dieses stolze, liberale, hoffnungsvoll sich entwickelnde Österreich in wenigen Jahren verändert!" (1883). Lichte Tage sollen für Österreich kommen, wenn Rudolf zur Krone gelangt, „aus Finsternis, die uns umgibt, aus Verarmung und Verwilderung, aus der Nacht der Reaktion mögen wir endlich erwachen"! Beschleicht ihn gelegentlich die Sorge, „wie lange ein so alter und zäher Bau wie dieses Österreich braucht, um in allen Fugen zu krachen und zusammenzustürzen", so beseelt ihn dann doch wieder der Glaube, daß „Österreich bestehen muß, da kein anderes Gebilde an seine Stelle treten und der Raum, auf dem wir stehen, nicht verschwinden kann"; der Glaube an Österreichs Mission und den Sieg der liberalen Prinzipien.

Großösterreichisch nennt er seinen Staatsgedanken; mit dem Dualismus ist er innerlich nicht ganz befreundet, „man will doch noch an einen Staat glauben", aber Ungarns Staatlichkeit ist einmal gesetzlich gegeben und Ungarn gehören seine ausgesprochenen Sympathien, das zerfallende liberale Ungarn ist ihm immer noch lieber als das Taaffesche Österreich. Ungarn müßte zum modernen Staat gemacht werden, Österreich, das die gesunde Basis zum modernen Staat hat, müßte vor dem systematischen Zugrunderichten bewahrt werden, Ungarn ist der Schutzwall, der die andere Reichshälfte bisher vor der vollen Reaktion bewahrte. Fällt auch dieses Bollwerk, dann steht die Revolution und der Untergang bevor. In Budapest „herrscht Leben, Aufschwung, Selbstbewußtsein und Vertrauen in die Zukunft, Eigenschaften, welche jede liberale Ära mit sich bringen und die man hier mit Freude und Behagen beobachten kann und welche leider drüben zwischen den schwarzgelben Grenzpfählen fast vollends fehlen".

Woher soll die Rettung aus dem drohenden Chaos kommen? Die Armee als gebildetes, liberal fühlendes, staatserhaltendes Element muß die Übel von der Wurzel aus heilen, in ihr lebt noch der echte österreichische Ge-

Digitized by Google

danke, sie ist das einzige Bindemittel, sie vertritt den großösterreichischen Reichsgedanken, ihr Offizierskorps ist fast ausschließlich bürgerlich, liberal, kaiserlich, sie wird Österreich in einer großen und kriegerischen Zeit retten, dann „nach deren siegreichem Abschluß wird die Basis geschaffen werden, um auch in friedlicher Arbeit im alten Österreich umgestaltend Großes zu leisten". Ob Rudolf auch mit diesen kriegerischen Gedanken Beifall bei seinem Korrespondenten gefunden hat, der seinen kosmopolitischen Liberalismus offensichtlich so sehr angestachelt hat und den Hoffnungen auf seine Thronbesteigung deutlichen Ausdruck gab? Er hat wohl nicht vermutet, daß man ihn mehr als Werkzeug, denn als Schöpfer in Aussicht genommen hat. Schade, daß wir Szeps' Briefe an Rudolf nicht kennen!

Der Humanitätsschwärmer, der dem Liberalismus und zugleich dem Großösterreichertum mit der Waffe zum Sieg verhelfen will, hat für Frankreich, den „Urquell aller liberalen Ideen und Institutionen am Kontinent", „das Muster in allen Momenten, wo große Gedanken zum Durchbruch kommen sollen, die größte Sympathie", er trauert Gambettas „Titanennatur", diesem „einzigen Vorkämpfer freiheitlicher Ideen" ganz im Sinne des internationalen Liberalismus nach, das neue Deutsche Reich aber ist ihm nur „eine enorm erweiterte Soldateska, ein purer Militärstaat", ein Polizeistaat, „nur auf seine Bajonette basiert, nicht getragen von einer fortschrittlichen und zivilisatorischen Richtung"; Mißtrauen, gelegentlich gepaart mit Hochachtung, erfüllt ihn gegen Bismarck, dessen Politik der Friedenserhaltung er wiederholt gänzlich mißversteht. Der Kulminationspunkt im Aufstieg der deutschen Macht ist ihm 1885 erreicht, er prophezeit Deutschland ein Mexiko und ein 1870, wie Napoleon III. erfahren hat, und — „wir schließen uns immer an Staaten, die schon ihre höchste Blüte hinter sich haben, das ist altösterreichisch"! Richtigkeit des politischen Urteils läßt sich dem wenig informierten Manne in anderen Fällen nicht bestreiten: so wenn er den Sieg des Battenbergers über die Serben vorausgesagt hat und wenn er Kalnokys Balkanpolitik als schwächlich immer wieder angreift. Aber sein weltpolitischer Blick, der gegenüber Deutschland durch seine Franzosenschwärmerei geblendet ist, ist gegenüber Rußland behindert durch den Haß des liberalen Großösterreichers gegen den Staat des „Säuferwahnsinns", die „Cäsarenlaune des mongolischen Staates", die „moskowitische Unkultur", über die Österreichs abendländische Zivilisation donauabwärts, einem Naturgesetz folgend, auf dem Balkan triumphieren wird und muß. Und persönliche Abneigung spricht aus seinen Urteilen über den Prinzen und Kaiser Wilhelm II. mit, so viel Scharfblick diese Aussprüche auch zeigen mögen.

Persönliche Abneigung scheint auch gegen Kalnoky in Rudolf mitzuwirken; „Graf Andrassy wäre besser am Platz" — hören wir nicht leise hier die Zuneigung der Kaiserin Elisabeth für den einstigen Außenminister mitklingen? Es ist noch ein ungelöstes und vielleicht nie zu lösendes Problem, wie weit des Kronprinzen Ideenentwicklung von seiner Mutter hervorgerufen und beeinflußt worden ist, der er seelisch und politisch ungleich näher stand als dem Kaiser. Vieles deutet in diese Richtung.

Die Klage des Erlahmens der Kraft, des Verlustes an Schaffensfreude und Tüchtigkeit durch das Abrollen ungenutzter Jahre, welche nur alltägliche, auf die Länge ermattende Arbeit, ein ewiges Sichvorbereiten und die stete Erwartung großer umgestaltender Zeiten bringen, klingt auch aus

Digitized by Google

Rudolfs Briefen wie aus denen des Hohenzollern Friedrich. Und doch weiß man, daß ihn ganz kurz vor seinem Tode politische Dinge noch mit brennendem Interesse erfüllten. Wird die Frage nach dem Ursprung seines Todesentschlusses voll beantwortet werden können? Diese Briefe lassen nur den politischen Teil der Ursachen und auch diesen vielleicht nicht vollständig erkennen.

Wien. Heinrich v. Srbik.

Geschichtswerk für höhere Schulen. In Verbindung mit den Schulmännern Lyzealdirektor Dr. Friedrich Cauer, Stadtrat Johannes Ferber, Studienrat Dr. Kurt Gerstenberg und den Universitätsprofessoren Max Lenz, Hermann Oncken, Julius Richter, Ludwig Rieß, Dietrich Schäfer, Ulrich Wilcken herausgegeben von Dr. Arnold Reimann, Direktor des Berlinischen Gymnasiums Zum grauen Kloster. München und Berlin 1923, Druck und Verlag R. Oldenbourg.

Das Geschichtswerk gliedert sich in drei Teile. Der erste, noch nicht erschienen, soll Lebensgeschichten zur Vorbereitung des späteren Unterrichts bringen. Der zweite, das Grundbuch, ist das eigentliche Schulbuch für Mittel- und Oberstufe, was heute der Ersparnis wegen begrüßt werden wird, zumal es für beide Stufen wohl auch ausreichend ist. Es gibt in drei Heften den üblichen Stoff des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart, wieder aus demselben Grund in knappster und, man kann sagen meisterhafter Kürze, da es doch fließend, lebendig und anschaulich geschrieben ist. Wegen der Kürze bedarf es des Lehrers, dem aber eben dadurch viel Bewegungsfreiheit bleibt. Kriegs- und Dynastengeschichte treten zurück, doch sind die bedeutenden Herrscher, wie auch andere historische Persönlichkeiten, gewürdigt. Im Vordergrund steht die politische Geschichte, doch ist auch die übrige Kultur gewertet. Es ist vor allem deutsche Geschichte, in deutschem Geiste geschrieben, doch objektiv und ohne Aufdringlichkeit. Die ausländische Geschichte ist kurz, doch genügend berücksichtigt.

Dies alles gilt auch für die dritte Reihe, die Ergänzungsbände. Der erste Band bringt die Geschichte der Religionen als der tiefsten Kräfte und des tiefsten Ausdruckes jeder Kultur, dann folgen acht Bände, die die Geschichte vom Altertum bis zur Gegenwart behandeln. Erschienen sind bisher Band 1 von Jul. Richter, Band 4, Mittelalter, von Dietrich Schäfer und Band 6, Absolutismus und Aufklärung, von Ludwig Rieß. Sie bringen den Stoff streng wissenschaftlich und tief eindringend, politische Geschichte in inniger Verknüpfung mit der gesamten staatlichen, wirtschaftlichen und geistigen Kultur. Wer es sich wirklich erarbeitet, wird auch wirklich Einblick in die betreffende Zeit und historisches und politisches Verständnis überhaupt gewinnen. Gedacht ist es ja so, daß nicht alle, sondern je nach Neigung nur das eine oder andere Buch gekauft und durchgearbeitet wird. Es ist der Gedanke, daß man durch gründliches Eindringen in nur eine Epoche am ehesten zu geschichtlicher und politischer Einsicht kommen wird. Das Ergänzungsbuch in ganzer Aus-

Digitized by Google

dehnung wird übrigens auch noch dem Hochschüler und dem Lehrer zur Vorbereitung die besten Dienste leisten können.

Wenn nun noch ein Wunsch ausgesprochen werden darf, so wäre es, mit Übergehung kleiner Einzelheiten und Druckfehler, einmal die Urgeschichte, die, wenn auch kurz, im allgemeinen und für Orient, Griechenland, Rom und die Germanen im besonderen, behandelt werden könnte. Die Kultur fängt schließlich doch mit dem Auftreten des Menschen überhaupt an, und das Zurückgehen bis auf die Anfänge kann eine gewaltige und nicht unfruchtbare Erweiterung des zeitlichen Gesichtskreises geben. Auch die Kunst als treuer Spiegel der jeweiligen Kultur könnte vielleicht eingehender behandelt werden. Ebenso dann im Grundbuch des Auseinanderfallen des Römischen Reiches in die drei großen Kulturgebiete Westeuropas, Osteuropas und des Islams, auch Byzanz und Islam selbst und die Zusammenstöße mit dem Abendland, dann Verfall und Schisma der Kirche, englische Revolution und Cromwell, Rußland und Peter der Große, endlich neben Versailles die übrigen Friedensschlüsse des Weltkrieges und die durch sie erfolgte Umgestaltung des Staatensystems.

Zum Schluß sei noch ein Wort gestattet über die allzu stiefmütterliche Behandlung der österreichischen Geschichte im Grundbuch, die freilich auch den anderen deutschen Staaten zuteil wird. Der mittelalterlichen Geschichte der Schweiz, Brandenburgs und des Ordensstaates wird ein eigener Abschnitt gewidmet, über die Entstehung und Entwicklung Österreichs kaum etwas gesagt, auch nichts über die Verwaltungsreformen Maximilians I., die doch für das Reich vielfach vorbildlich geworden sind. Maximilian II. wird gar nicht erwähnt. Ebenso wird für die Neuzeit die staatliche, wirtschaftliche und geistige Geschichte Österreichs völlig beiseite gelassen, obwohl, übrigens mit Recht, selbst Schweden immer seinen eigenen Abschnitt erhält. Von österreichischen Dichtern werden nur zwei, Anzengruber und Rosegger, dieser als Tiroler genannt, von der Musik gar nichts. Über den großen Kurfürsten handeln neun Seiten, über Leopold I. 24 Zeilen, über Maria Theresias und Josefs II. Reformen 18 Zeilen, die Türkenkriege, doch auch deutsche Ruhmestaten, sind gerade nur erwähnt.

Natürlich soll für Preußen Preußen an erster Stelle stehen, aber in der deutschen Geschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts darf Österreich doch nicht vergessen werden. Es war Reichsland und sogar das führende Reichsland, seine Kultur war und ist deutsch, sein Bestand hat damals den Bestand des Reiches verbürgt und seine Kriege haben auch das Reich gegen Türken und Franzosen verteidigt, der Gegensatz zwischen Habsburg und Bourbon war der Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich. Daß Habsburg zunächst Hauspolitik getrieben, ist selbstverständlich, die anderen Fürsten haben es wohl auch nicht anders gehalten. Richtig ist, daß dabei Österreich aus Deutschland heraus, Preußen in Deutschland hineinwuchs, und es war darum natürlich, daß es schließlich die Führung übernahm. Heute ist aber der Streit vorüber, heute hat weder groß- noch kleindeutsche Geschichtsauffassung mehr einen Sinn, sondern allein eine deutsche. Was heute erstrebt werden soll, ist gegenseitiges Verstehen und dazu kommt man durch gegenseitige Kenntnis der Geschichte.

Dr. Karl Großmann.

Digitized by Google

Notizen.

Hans Pichler, „Zur Philosophie der Geschichte". (Philosophie und Geschichte. Eine Sammlung von Vorträgen aus dem Gebiet der Philosophie und Geschichte. I.) Verlag von S. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1922.

Der knappe Bruno Bauch gewidmete Aufriß des Greifswalder, früher Grazer Philosophen H. Pichler ist — bezeichnend genug für das erwachende Zeitinteresse — dazu bestimmt, eine Schriftenreihe „Philosophie der Geschichte" des Mohrschen Verlags zu eröffnen. P. ist es nicht um einen neuen „Leitfaden" oder ähnliches zu tun, sondern einseitig, Troeltsch weit überbietend, versucht er, die Wendepunkte einer Geschichtsphilosophie ohne jeden eigentlichen Historismus zu skizzieren. Er steuert nur auf die gegenwärtige oder zukünftige Kultursynthese los, alles soll willensbewußt (also nicht rein rational) der Lebengestaltung untergeordnet werden! Stärkste Annäherung an die konkrete geschichtliche Erfahrung mißachtet die mehr passive Haltung der auf reine Erkenntnis ausgehenden Geschichtsphilosophie; das noch bei Spengler herrschende Schicksal wird zur bloßen Begabungs- und Charakterdisposition der Einzel- und Völkerpersönlichkeiten entthront. Nichts ist dem Zugriff des menschlichen Willens entzogen. Letzten Endes will P. selbst, als ein wirklich neuer Fichte, durch Entfesselung dieses aktiv-geschichtlichen Bewußtseins der Nation Wege zur Freiheit weisen ... R. Lorenz.

Festschrift des akademischen Historikerklubs in Innsbruck, herausgegeben anläßlich seines 50. Stiftungsfestes 1923. Verlag C. J. Becker, Würzburg 1923, 123 S., 8°.

Der akademische Historikerklub in Innsbruck, der älteste fachwissenschaftliche Verein an den österreichischen Universitäten, 1873 durch Julius Jung begründet, vermochte dank der Opferwilligkeit seiner „alten Herren" eine wertvolle Festschrift zu stande zu bringen. Sie enthält außer der Klubchronik (mit einer Bibliographie der Arbeiten einstiger Mitglieder von 1913 bis 1923) folgende Abhandlungen: Richard Heuberger, Zeit, Raum und Einzelmensch im Geschichtsbilde. H. führt aus, wie sehr die gründliche Änderung des Weltbildes, die Ausdehnung des geschichtlichen Schauplatzes und die Vertiefung des historischen Gesichtsfeldes seit den letzten Jahrhunderten, sowie der Wandel in der Stellung und Schätzung des Einzelmenschen geeignet waren, dem Individualismus in der Geschichtsauffassung das Wasser abzugraben und die Zeit für „die Befruchtung des geschicht-

Digitized by Google

lichen Verständnisses durch den kollektivistischen Gedanken" „reif zu machen". — Harold Steinacker, Philologische und diplomatische Gesichtspunkte in den historischen Hilfswissenschaften. St. erblickt neben den praktischen Zielen der Hilfswissenschaften ihre allgemein historische Bedeutung in der „methodischen Mitarbeit an der Schaffung einer Wissenschaft vom mittelalterlichen Leben", zeigt am Beispiel der Paläographie, wie die rein philologische Methode (L. Traube) durch die diplomatische ergänzt und zur „genetischen" Paläographie geführt werden kann, und wie die von Sickel begründete diplomatische Methode in ihrem Zweige der Diktatvergleichung die geistesgeschichtliche Erscheinung der mittelalterlichen „Formelhaftigkeit" zur Voraussetzung hat und sie uns kennen lehrte. Und von hier aus eröffnet sich ein Weg des Verständnisses für das Wesen der mittelalterlichen Persönlichkeit, die ja bei der Frage nach dem Ursprung der Renaissance so bedeutsam wird. — Oswald Redlich, Der Dreißigjährige Krieg und die deutsche Kultur. R. bespricht die gegenüber der landläufigen Anschauung, daß der große Krieg die materielle und geistige Kultur Deutschlands vernichtet und daß er Deutschland um mindestens ein Jahrhundert in der Entwicklung zurückgeworfen habe, in den letzten Dezennien erhobenen allgemeineren Bedenken und Einschränkungen (Erdmannsdörffer, Steinhausen, Höniger u. a.) und zeigt an den Ergebnissen neuerer Literatur über die schwäbisch-fränkischen Landschaften, sowie über Böhmen und Mähren die Wichtigkeit kritischer Spezialforschung, deren Fortführung für eine unbefangene Erkenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Krieges notwendig ist. Es wird ferner die Bedeutung des einsetzenden Merkantilismus der Territorialstaaten für den Wiederaufbau Deutschlands betont. Ein Ausblick auf die Geschichte der deutschen Geisteskultur schließt mit dem Satze, daß auch in dieser Beziehung „manche gemeinhin ausgesprochene und immer wieder nachgeschriebene Urteile entschieden berichtigt werden müssen", und daß der Krieg „nicht eine förmliche Vernichtung aller höheren Gesittung, einen katastrophalen Einschnitt mit sich brachte". — C. F. Lehmann-Haupt, Die griechisch-römische Geschichtsschreibung im Lichte altorientalischer Quellen. An einer bestimmten Fragengruppe: „Das babylonische Königtum, seine staatsrechtlich-religiöse Begründung und die Nachwirkung der mit ihm verknüpften Vorstellungen und Forderungen, vor allem des Anspruchs auf die Weltherrschaft", wird dargetan, welch große Bedeutung den altorientalischen Quellen „für die Ergänzung, Berichtigung, Sicherung und Erläuterung der griechisch-römischen Autoren zukommt und die Dringlichkeit gleichmäßiger Berücksichtigung wie der klassischen so der altorientalischen Quellen, wo immer sie erschlossen vorliegen oder erschließbar sind, für die gesamte Geschichte des Altertums".

„Festgabe Paul Schweizer" (Zürich 1922).

Dem hochverdienten Erforscher und Herausgeber mittelalterlicher Geschichtsquellen seines Vaterlandes, dem Historiographen der Eidgenössischen Neutralität, Professor Paul Schweizer in Zürich haben Freunde, Kollegen und Schüler, sowie öffentliche Institute und Körperschaften der Schweiz eine des Anlasses wahrhaft würdige Festgabe zu seinem 70. Geburtstage (9. September 1922) dargebracht. An der Spitze des schönen Bandes

Digitized by Google

findet sich das Bildnis des deutsch-schweizerischen Gelehrten, der auch Österreich als Schwiegersohn Max Büdingers nähergetreten ist (vgl. die Widmung seiner „Wallenstein-Frage“ [1899] und seinen Beitrag in den „Festgaben zu Ehren M. B.“ 1898). Einleitend gibt Gerold Meyer v. Knonau einen knappen biographischen Abriß, in dem die Betonung der geschichtsphilosophischen Interessen und Leistungen Schweizers auffällt. Den eigentlichen Inhalt bildet eine Reihe von Abhandlungen aus der dem Gefeierten besonders zu Dank verpflichteten schweizerischen Stadt- und Kantonalgeschichte aller Zeiten, welche jedenfalls die Fruchtbarkeit dieses beschränkten Stoffgebietes für den Gesamtbereich der Geschichtswissenschaft erweisen: Prof. Anton Lagardièr, „Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates“; Prof. Hans Nabholz, „Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; Prof. Friedrich Hegi, „Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft“; Robert Hoppeler, „Regensberg zur Zeit der Reformation“; Frieda Gallati, „Zürich und die Erneuerung des französischen Bündnisses 1654—1658“; Paul E. Martin, „Les Annales manuscrites de Genève“; Prof. Ernst Gagliardi, „Der Zürcher Putsch von 1839 in französischer Beleuchtung“. R. L.

Die Pierpont-Morgan-Bibliothek zu New York hat 1910 zu Rom ein angeblich aus dem Nachlasse des Marchese Taccone in Neapel stammendes höchst wertvolles Bruchstück von 6 Blättern einer Unzial Hs. der Briefe Plinius des Jüngeren erworben, welche in der Veröffentlichung n° 304 der Carnegie-Institution in beneidenswert prächtiger Ausstattung mit 20 Lichtdrucktafeln unter dem Titel A sixth-century fragment of the letters of Pliny younger (New York 1922, 675. 4°) von E. A. Lowe und E. K. Rand allseitig untersucht wird. Letzterer nimmt die Einreihung in den Stammbaum der Überlieferung vor (wahrscheinlich Überbleibsel der Pariser Handschrift, nach welcher Aldus Manutius 1508 die Ausgabe herstellte), während Lowe seiner Transkription des Fragmentes eine überaus eingehende Beschreibung der Handschrift und Erörterung aller mit ihrer paläographischen Wertung zusammenhängenden Fragen vorausschickt. Namentlich wird ihr Alter bestimmt, und da alle Blätter in vorzüglichen Reproduktionen beigegeben sind, läßt sich die scharfsinnige, sachkundige und nüchterne Beweisführung Schritt für Schritt verfolgen. Sein Ergebnis ist, daß das Fragment um 500, genauer gesagt etwa in die zeitliche Mitte zwischen die Zeizer Ostertafel von 447 und die spätestens 546 geschriebene Fuldaer Evangelienharmonie zu setzen sei. Er reiht die Morgan-Hs., die dem Schriftcharakter nach an den berühmten Wiener Livius gemahnt, gewiß mit Recht unter die ältesten erhaltenen Handschriften in Unziale. Auf die Zusammenstellung und zeitliche Gruppierung dieser Codices sei ebenso aufmerksam gemacht wie auf die Herausschälung ihrer bezeichnenden Merkmale an Buchstabenformen wie sonstigen Schreibgewohnheiten. Den Pariser Cl. 8907, welchen Wattenbach und Chatelain ins 5. Jh. setzen, erwähnt er nicht, aber ich möchte ihn doch älter als die Fuldaer Bibel einschätzen. Für die heutigen Verhältnisse bezeichnend ist, daß der in Traube n° 307 noch als in Schloß Troussures lagernd angeführte Augustinus aus Luxeuil (von 669) nun auch zu den Schätzen der kostbaren Bücherei Pierpont Morgans zählt. E. O.

Digitized by Google

Ludwig Steinbergers Benediktbeurer Studien nebst einem Beitrag zur Gauforschung (Histor. Jahrbuch der Görres-Ges. 38, 237—283 und 449—485)

beschäftigen sich mit all den verschiedenen Fragen, welche die Schenkungs- bzw. Rückerstattungsurkunden Heinrichs III. (St. *2356 und *2514) nebst den inhaltlich damit zusammenhängenden beiden Notitiae und den einschlägigen chronikalen Klosteraufzeichnungen aufgeben. Er führt die schon von Steindorff und umfänglicher von L. Baumann („Die Benediktbeurer Urkunden bis 1270") angestellten Untersuchungen mit großer Gelehrsamkeit weiter und gewinnt zum Teil einleuchtende schöne Ergebnisse, speziell auch im Gegensatz zu Baumann, über die verlorenen echten Grundlagen der beiden DD. und der Notitiae, z. B. daß sich darunter DH. II, 212 für Polling oder eher ein damit gleichlautendes D. für Benediktbeuern befunden habe. Aber in dem Bemühen, die heikle Frage bis in jede Faser hinein offen zu legen, zieht er dabei so viele Möglichkeiten, die oftmals nicht als Wahrscheinlichkeiten gewertet werden dürften, in Rechnung, daß man auch in den Hauptpunkten zum Gefühl voller Sicherheit kaum gelangen dürfte. Über die äußeren Merkmale der beiden DD. Heinrichs III. fehlt jede Angabe, obwohl es ein Angelpunkt der Untersuchung ist, daß es Fälschungen seien.

E. O.

W. Möllenberg, Das Reiterstandbild auf dem alten Markt zu Magdeburg (Neujahrsbl. der Hist. Komm. für die Provinz Sachsen Nr. 45, Magdeburg 1924)

erklärt dieses bekannte Standbild als eine Darstellung Karls des Großen, in Nachwirkung der in der Kaiserchronik berichteten Sage von Karls Mägdeheer errichtet c. 1240. Namentlich aber sei auch auf die Ausführungen über den Ursprung der Rolandfigur in Magdeburg und deren ursprünglichen Bedeutung als S. Mauritius hingewiesen. E. O.

Regesta Habsburgica.

Von den durch das Österreichische Institut für Geschichtsforschung herausgegebenen Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg ist die erste Lieferung der III. Abteilung erschienen. Die I. Abteilung des Werkes, bearbeitet von H. Steinacker, ist 1904 erschienen und reicht bis 1281. Die II. Abteilung, die Jahre 1281 bis 1314 umfassend, wird von H. Steinacker und O. Stowasser bearbeitet, die III. Abteilung bringt die Regesten der Herzoge von Österreich, sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs von 1314 bis 1330, bearbeitet von Lothar Groß (Wagner, Innsbruck 1922). Die vorliegende erste Lieferung reicht vom Wahltag Friedrichs des Schönen 19. Oktober 1314 bis in den April 1322, der Druck der zweiten Lieferung, welche bis 1330 führen und die III. Abteilung zum Abschluß bringen wird, kann hoffentlich bald beginnen. Dadurch, daß auch die Urkunden Friedrichs des Schönen als deutschen Königs aufgenommen sind, ersetzt diese Abteilung der Habsburger Regesten den entsprechenden Teil der Regesta imperii.

Jaggi Arnold, Über Johannes von Müllers Geschichtsauffassung. Paul Haupt, Bern 1922.

Das eindringende und feingeistige Buch ist eine sehr wertvolle Bereiche-

Digitized by Google

rung der Literatur zur Geschichte der deutschen Historiographie. Müller, der einst als der deutsche Thukydides und Tacitus bezeichnet wurde und dem Fueter gar nicht gerecht geworden ist, wird als markante Erscheinung im Übergang vom Rationalismus zur Romantik begriffen. Die Einwirkung des Rationalismus tritt im Pragmatismus, in der individualistischen Begründung geschichtlicher Ereignisse, in der Anwendung der Katastrophentheorie, im Montesquieuschen Sittenbegriff entgegen, daneben begegnen zahlreiche Zeugnisse reingeschichtlichen Denkens z. B. in der Annahme geistiger den Staaten und Völkern zu grunde liegender Prinzipien oder der Lehre vom Zeitgeist. In Müllers Verhältnis zur Fortschritts- und Humanitätsidee, seinen Anschauungen über Nation und Nationalgeist, seiner Stellung zum Organismusgedanken, seiner Staatsauffassung und Gleichgewichtsidee, überall zeigt sich eine eigenartige Mittelstellung zwischen naturrechtlichem Rationalismus und Realismus, sowie die Überleitung zum Historismus und Relativismus. Sehr merkwürdig das Verständnis für Machiavell wie bei Fichte und Luden und der Einfluß von Adam Smith. Lebensgefühl, Machtsinn, Sentimentalität und Enthusiasmus, der Sinn für das Farbige, Mannigfaltige und das Lokalkolorit, endlich die außerordentlich starke Einwirkung der Zeitereignisse weisen auf die Bedeutung des Sturms und Dranges in Müllers geistigem Werden hin. Schwankend zwischen naturrechtlicher und historischer Betrachtungsweise ist er einer der wirkungsreichsten Wegbereiter des geschichtlichen Sinns der Romantik gewesen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Für den Historiker ist das Werk von Max H. Meyer, Die Weltanschauung des Zentrums in ihren Grundlagen (München und Leipzig, Duncker & Humblot 1919) von Bedeutung, obwohl es in der Hauptsache nicht geschichtlich gerichtet ist, sondern eine querschnittweise Betrachtung der geistigen Verfassung bringt, die zu Ende des Jahres 1914 im Zentrum herrschte: seine vorzüglich scharf durchdachten und gefaßten Ausführungen ergänzen und vertiefen die heute so lebhaft aufwachsenden deutschen parteigeschichtlichen Studien. Meyer geht von der unstreitig richtigen Feststellung aus, daß das Wesen der Zentrumspartei im Gegensatz zu Liberalismus, Konservatismus und Sozialdemokratie nicht politisch, sondern religiös bestimmt sei, und erklärt hieraus die ungemeine taktische Beweglichkeit der aus heterogenen Bestandteilen zusammengesetzten Partei. Indem er stets die einheitlichen Fundamentalsätze des Zentrums denen der weltlich orientierten Parteien gegenüberstellt, verfolgt er in fünf großen Kapiteln die Haltung zum Staat, zum Recht, zum Sozial- und Wirtschaftsleben, zur Kirche und zur Kultur. Eine Fülle aufschlußreicher Darlegungen, die keines der Probleme geschichtlichen und modernen Lebens außer acht lassen. Es ist sehr zu wünschen, daß Meyer auch die geänderte Einstellung behandle, zu der der Weltkrieg und der Zusammenbruch das Zentrum bewogen haben.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Die Zeit vom Ausgang des Spanischen Erbfolgekrieges bis zum Ende des Wiener Kongresses (1714—1815) umfaßt das vierte Bändchen der Österreichischen Geschichte von Krones-Uhlirz, das ebenso wie das zweite und dritte von Mathilde Uhlirz bearbeitet

Digitized by Google

worden ist (Sammlung Göschen Nr. 766, Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Comp. 1923). Die Bearbeiterin hat sich ihrer Aufgabe wieder mit Sorgfalt und Hingebung gewidmet, die meisten neueren Forschungen sind verständnisvoll verwertet, die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte kommt diesmal ebenso zur Geltung wie die Kunstgeschichte, ein wirtschaftshistorischer Rückblick auf die Zeit Leopolds I. und Josefs I. füllt eine Lücke des dritten Bandes aus. Die Beurteilung der Regierung Josefs II. läßt tieferes Eindringen in die Zukunftsschwere dieses Lebenswerkes einigermaßen vermissen, die Bewertung Metternichs bewegt sich in den allzu üblich gewordenen Bahnen, die letzte Seite des Büchleins schreckt vor anachronistischen Forderungen nicht zurück, an deren Stelle man lieber eine Erörterung der Lebensprobleme des 1813—1815 neu geschaffenen Österreich gesehen hätte. Die staatsrechtlichen Fragen sind nicht allemal scharf gestellt und beantwortet; so etwa bezüglich der Pragmatischen Sanktion oder des Kaiserpatents von 1804. Als verläßlicher Führer in dem Ablauf der außenpolitischen Aktionen und der Kriege verdient das Werkchen alles Lob.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Im 48. Bande der Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien beschäftigt sich Dr. Hans Plöckinger in einer „Die Burg zu Krems a. D. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadtburgen" betitelten Abhandlung eingehend mit der Kremser Burg, deren Entstehung und Geschichte manch Eigenartiges bietet. Unter sorgfältiger Heranziehung des Quellenmaterials erweist der Verfasser, daß die Kremser Stadtburg, die heute die Häuser Nr. 10—12 auf dem Hohen Markte umfaßt, mit der ältesten Kremser Burg und der später von König Ottokar II. errichteten Burg nichts gemein hat, sondern von dem Kremser Bürger Gozzo, der unter Ottokar und Rudolf eine große politische Rolle weit über seine Heimatstadt hinaus spielte, vor dem Jahre 1258 als Wohnhaus mit burgartigem Charakter angelegt wurde. Die Stiftung einer dem hl. Johannes und der hl. Katharina geweihten Kapelle durch Gozzo, die noch 1838 ausdrücklich als im Hause Hoher Markt Nr. 11, befindlich erwähnt wird und dort auch heute noch nachzuweisen ist, läßt an der Identität des Hauses Gozzos mit der heutigen Burg keinen Zweifel zu. Plöckinger zeigt dann, wie die Burg zwischen 1319 und 1329 — vermutlich durch Kauf — in die Hände des Landesfürsten überging, bei dem sie dann verblieb, bis sie unter Maximilian I. wieder durch Verkauf in Privatbesitz kam. In einem besonderen Abschnitt wird die Baugeschichte der Burg, die durch Pläne und Skizzen von der Hand Dr. Ernst Strobls trefflich erläutert wird und in vier weiteren Kapiteln werden die Amtstätigkeit der Burginhaber, das zur Burg gehörige Feldgericht innerhalb des Kampflusses, die bereits erwähnte Katharinenkapelle und die aus der Burg hervorgegangenen Wohnhäuser behandelt. Acht Tafeln, die verschiedene von Ernst Strobl vorzüglich gezeichnete Ansichten der Burg sowie deren Plan zeigen, beschließen die gediegene Arbeit.

Wien. L. Gr.

Neue Österreichische Biographie 1815—1918. Begründet von A. Bettelheim, A. Fournier, H. Friedjung, K. Glossy,

Digitized by Google

V. Jagič, A. F. Pribram, O. Redlich, J. Seemüller, G. Winter und F. Wieser. Geleitet von Anton Bettelheim. Erste Abteilung. Biographien. Wien, Verlag Wiener Drucke 1923, 226 S., Großoktav.

Schon längst war es von verschiedenen Seiten als ein dringendes Bedürfnis erklärt worden, daß das bekannte Biographische Lexikon des Österreichischen Kaiserstaates von Wurzbach eine Ergänzung und Fortsetzung erhalte. Seit 1916 gewannen solche Pläne festere Form, indem der im obigen Titel genannte Kreis von Männern Vorarbeiten für eine Neue Österreichische Biographie ins Werk setzte und mit ihrer Leitung Anton Bettelheim betraute. Gefördert durch die Unterstützung des Fürsten Franz von Liechtenstein konnten die Arbeiten vorwärtsschreiten, so daß jetzt der Beginn des Werkes vorliegt. Der anfänglich umfassendere Plan mußte bei der Ungunst der Zeit eingeschränkt werden und ist jetzt folgender: Eine erste Abteilung bringt ausgewählte Biographien bedeutsamer oder noch nicht oder zu wenig gewürdigter Persönlichkeiten. In einer zweiten Abteilung werden Bibliographien der biographischen Literatur gebracht werden. In einer dritten Abteilung soll ein „Biographisches Grundbuch" geschaffen werden, ein möglichst vollständiges Nachschlagewerk, das, in alphabetischer Folge angeordnet, in knappster Form die wichtigsten Daten über Leben, Wirken und Werke sowie die nötigen Literaturangaben über alle irgendwie bemerkenswerten Persönlichkeiten des alten Österreich im Jahrhundert von 1815 bis 1918 geben soll. Der vorliegende, schön ausgestattete, mit Bildnissen geschmückte Band eröffnet die erste Abteilung „Biographien". Er enthält Lebensbilder folgender Persönlichkeiten: Kaiser Franz Josef (von O. Redlich), Ernest v. Koerber (Friedjung), Heinrich Lammasch (Sperl), Graf Stephan Tisza (Angyal), Eduard Suess (Plener und Diener), Karl Menger (Friedr. Wieser), Ernst Mach (Lampa), J. K. Jireček (Jagič), General Boroevic (Glaise-Horstenau), Graf Friedrich Beck (Hoen), Admiral Anton Haus (Th. Braun), Ludwig Lobmeyr (Ed. Leisching), Marie v. Ebner-Eschenbach (Sauer), Peter Rosegger (Nadler), Otto Wagner (Dagob. Frey), Karl Goldmark (Korngold), Bernhard Baumeister und Alexander Girardi (Hugo Wittmann), Constant R. v. Wurzbach (Bettelheim). O. R.

Lebensläufe aus Franken. Herausgegeben im Auftrag der Gesellschaft für fränkische Geschichte von Anton Chroust. 2. Bd. Würzburg, Kabitzsch & Mönnich 1922, 519 S.

Schon drei Jahre nach dem ersten Bande der Lebensläufe aus Franken konnte dieser zweite Band erscheinen, ein erfreulicher Erfolg des Herausgebers, der trotz allgemeiner und besonderer Schwierigkeiten, die er im Vorwort schildert, diesen umfangreichen Band mit 59 Biographien zu stande brachte. Gleichwie im ersten Bande reichen auch im zweiten einzelne der geschilderten Persönlichkeiten in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück, ganz überwiegend gehören sie dem 19. Jahrhundert an. Läuft auch unvermeidlich ein und das andere Unbedeutendere mit, so finden wir in der Mehrzahl doch treffliche Stücke. So z. B. interessante Biographien von Männern der Aufklärung und aus den bewegten Zeiten der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts: vom Kirchenhistoriker Berg und Schriftsteller Wetzell (von Seb. Merkle), vom Theologen Frey (W. Hess). Der in Würz-

Digitized by Google

burg und Unterfranken vieltätige Bildhauer Peter Wagner (Friedr. Knapp) ist ein lehrreiches Beispiel des Übergangs vom Rokoko zum Klassizismus. Ein als Typus bemerkenswertes Bild früheren standesherrlichen Lebens gibt Aug. Sperl vom Grafen Friedrich Karl von Castell-Castell und seiner Gemahlin Emma. Tüchtige und originelle Schulmänner wie Christoph Elsperger oder Wilhelm Zipperer sind lebendig charakterisiert von Philipp Zorn, einem dankbaren Schüler des ersten, und vom Grafen Franz Pocci. Mummenhoff schildert den hochverdienten Bürgermeister von Nürnberg Christoph von Seiler, Cassimir das Leben des Elektrotechnikers Schuckert. Überrascht, aber auch erfreut ist man, eine schöne Würdigung des Philosophen Franz Brentano von Karl Stumpf zu finden. Zahlreich sind die Lehrer der Universitäten Würzburg und Erlangen vertreten. — Wir wünschen der vortrefflichen Sammlung fränkischer Lebensläufe guten weiteren Fortgang.

O. R.

Universitatea din Cluj. Anuarul institutului de istorie națională publicat de Alex. Lăpĕdatu si Joan Lupaș. I, 1921—1922. Cluj 1922. (Universität Klausenburg. Jahrbuch des Instituts für vaterländische Geschichte herausgegeben von A. Lăpĕdatu und Joan Lupaș. I.)

An der ehemals ungarischen, jetzt rumänischen Universität in Klausenburg wurde im Jahre 1920 ein Institut für vaterländische Geschichte begründet, das den ersten Band eines Jahrbuches vorlegt. Aus seinem reichen Inhalt — der Band enthält neben historischen auch philologische Abhandlungen — sei auf die beiden Aufsätze der Herausgeber verwiesen, die am Beginn des Bandes stehen und als programmatisch angesehen werden dürfen. Lăpĕdatu behandelt Entwicklung und gegenwärtigen Zustand der rumänischen Geschichtsschreibung (Noua împrejurare de desvoltare al istoriografiei naționale), Lupaș untersucht die im geschichtlichen Leben des rumänischen Volkes wirksamen Kräfte (Factorii istorici al vieții naționale românești.).

Von Interesse ist auch die Besprechung, die Lupaș einem für die deutschen Mittelschulen Rumäniens bestimmten Lehrbuch widmet. Sie gewährt einen bemerkenswerten Einblick in das historisch-politische Denken der rumänischen Gebildeten.

Wien, Februar 1924. Otto Brunner.

Wir machen unsere Leser auf das Kaufangebot aufmerksam, das der frühere Verleger dieser Zeitschrift, „Universitätsverlag Wagner", Innsbruck, auf der zweiten Umschlagseite dieses Heftes eingerückt hat. Vielleicht finden sich im Besitze einzelner Abonnenten Doubletten gerade jener von dem Universitätsverlag Wagner gewünschten Hefte der „Mitteilungen".

Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Büchereinlauf.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Ammann Hektor, Die Zurzacher Messen im Mittelalter (SA. aus Taschenb. der Histor. Gesellschaft des Kantons Aarau f. d. Jahr 1923). R. H. Sauerländer, Aarau.

Becker Anton, Das Viertel unter dem Manhartsberg (Heimatkunde von Niederösterreich, Heft 2). A. Haase, Wien.

Beschreibung des Oberamts Riedlingen. Herausg. vom Württemberg. Statistischen Landesamt. 2. Bearb. W. Kohlhammer, Stuttgart 1923.

Bibliothek Warberg, Vorträge 1923. B. G. Teubner, Leipzig 1923.

Bittner Ludwig, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden. Deutsche Verlangsanstalt, Berlin-Leipzig 1924.

Brackmann Alb., Regesta Pontificum Romanorum cong. P. F. Kehr. Germania Pontificia Vol 2: Provincia Maguntinensis Pars 1: Dioceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I. Weidmann, Berlin 1923.

Bretholz Bertold, Geschichte Böhmens und Mährens. 3. Bd.: Dreißigj. Krieg und Wiederaufbau bis 1792 (Veröff. der Deutschen Gesellsch. f. Wissenschaft u. Kunst in Brünn). Paul Sollors Nachf., Reichenberg 1924.

Brinkmann Karl, Die bewegenden Kräfte in der deutschen Volksgeschichte. B. G. Teubner, Leipzig 1922.

Cuno Rud., Der Kampf um die Ruhr. K. F. Koehler, Leipzig 1923.

Le Dossier de l'affaire des Templiers. Éd. et traduite par Georges Lizerand (Les Classiques de l'histoire de France au Moyen âge). Librairie ancienne Hon. Champion. Paris 1923.

Gitermann, Valentin, Die geschichtsphilosophischen Anschauungen Bismarcks. Ein Versuch. (SA. aus Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 51, Heft 2, 1923.)

Gragger Rob., Preußen, Weimar und die ungarische Königskrone (Ungar. Bibliothek 1. Reihe, Bd. 6). Walter de Gruyter & Cie. 1923.

Haushofer K., Japan und die Japaner. Eine Landeskunde. B. G. Teubner, Leipzig 1923.

Hettner Alfr., Der Gang der Kultur über die Erde (Geographische Schriften, Heft 1). Ebenda 1923.

Kisch Guido, Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit. 1. Dietrich von Bocksdorf „Informaciones" (Forschungsinstitut f. Rechtsgesch. Beiträge zur Gesch. der Rezeption I/1). S. Hirzel, Leipzig 1923.

Digitized by Google

Koszó János, Fessler Aurél Ignác. A regény és történetíró. A. fölvilágosodástól a romántikáig. Kiadja a Budavári Tudományos Társaság, Budapest 1923.

Kretzschmar Johannes, Der Heilbronner Bund 1632—1635. 3 Bde. H. G. Rathgens, Lübeck 1923.

Kultur der Gegenwart, Die, Teil 2, Abt. 4/1. Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters. 2. Aufl. M. v. Wilamowitz-Moellendorff, J. Kromayer, A. Heisenberg. B. G. Teubner, Leipzig 1923.

Küntzel Georg, Fürst Kaunitz-Rittberg als Staatsmann. Mor. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1923.

Laubert Manfr., Die Verwaltung der Provinz Posen 1815—1847. Priebatsch, Breslau 1923.

Metternich-Hartig, Ein Briefwechsel des Staatskanzlers aus dem Exil 1848—1851. Herausg. u. eingel. von Franz Hartig. Wiener Literar. Anstalt, Wien 1923.

Müller Georg, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen. Verfassungsrechtliches Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte 1541—1688 (Südeurop. Forschungsinstitut Sekt. Hermannstadt. Deutsche Abt. 2). Verlag des Südeurop. Forschungsinstituts Hermannstadt 1923.

Müller Karl Otto, Oberschwäbische Stadtrechte 2: Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg (Württemb. Geschichtsquellen Bd. 21). W. Kohlhammer, Stuttgart 1924.

Niebuhr B. G., Politische Schriften. In Auswahl herausg. v. G. Küntzel (Histor.-polit. Bücherei herausg. v. G. Küntzel u. S. Ziehen, Heft 2). Mor. Diesterweg, Frankfurt a. M. 1923.

Preller H., Weltgeschichtliche Entwicklungslinien vom 19. zum 20. Jahrhundert in Kultur und Politik (Aus Natur- und Geisteswelt Nr. 734). B. G. Teubner, Leipzig 1922.

Raumer Adalbert v., Der Ritter von Lang und seine Memoiren. R. Oldenbourg, München 1923.

Rechtsbuch, Das Mühlhäuser aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutsches ältestes Rechtsbuch, herausg. v. Herbert Meyer. H. Böhlaus Nachf., Weimar 1923.

Redlich Virgil, Johann Rode von St. Mathias bei Trier (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausg. von Ildefons Herwegen, Bd. 11). Aschendorff, Münster i. W. 1923.

Reimann Arnold, Geschichtswerk für höhere Schulen, 2. Teil, Heft 1: Friedr. Cauer, Alte Geschichte; Heft 2: Johannes Ferber, Mittelalter und Reformationszeit; Heft 3: Kurt Gerstenberg, Die Neuzeit von 1648 bis zur Gegenwart. — 3. Teil. Ergänzungsbände. Bd. 1: Jul. Richter, Die Religionen der Völker; Bd. 4: Dietr. Schäfer, Das Mittelalter; Bd. 6: Ludw. Riess, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. R. Oldenbourg, München 1923.

Rheindorf Kurt, England und der Deutsch-Französische Krieg 1870/71. Kurt Schroeder, Bonn 1923.

Digitized by Google

Schünemann Konr., Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert (Ungar. Bibliothek 1. Reihe, Bd. 8). Walter de Gruyter, Berlin 1923.

Silberschmidt Max, Das orientalische Problem zur Zeit der Entstehung des Türkischen Reiches. Nach venetianischen Quellen. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen Venedigs zu Sultan Bajezid I., zu Byzanz, Ungarn und Genua und zum Reiche von Kiptschak (1381—1400). (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausg. von W. Goetz, Bd. 27.) B. G. Teubner, Leipzig 1923.

Stümke Benno, Die Entstehung der Deutschen Republik. Willy Ehrig (M. Diesterweg), Frankfurt a. M. 1923.

Waas Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 2. Teil. (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft 5.) Weidmann, Berlin 1923.

Zallinger Otto, Die Eheschließung im Nibelungenlied und in der Gudrun. SA. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. Philos.-histor. Kl. 199, Abt. 1. Wien, Hölder, Pichler, Tempsky 1923.

Zeitschrift für Kirchengeschichte, begr. von Th. Brieger, herausg. von Otto Scheel u. Leop. Zscharnack N. F. 5, Bd. 42, Heft 2. F. A. Perthes, Gotha 1923.

Digitized by Google

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

WALLENSTEINS ENDE

URSACHEN, VERLAUF UND FOLGEN DER KATASTROPHE

Auf Grund neuer Quellen untersucht und dargestellt von

HEINRICH V. SRBIK

408 Seiten. Großoktav, 1920. Preis Gmk. 5.—

„Durch die Erschließung wichtiger neuer Quellen ist es Srbik gelungen, den über dem Ausgang des Friedländers liegenden Schleier zu lüften. Seinem rastlosen Spürsinn in der Auffindung bisher unbekannten oder übersehenen Materiales entspricht eine glänzende Darstellung, die die Lektüre des Buches geradezu fesselnd macht." (Vergangenheit und Gegenwart)

ALEXANDER VON BATTENBERG

SEIN KAMPF MIT DEM ZAREN UND BISMARCK

Nach des ersten Fürsten von Bulgarien nachgelassenen Papieren und sonstigen ungedruckten Quellen

Von **E. C. CORTI**

344 S. mit Faksimile-Wiedergaben von Briefen Kaiser Wilhelms I., der Königin Viktoria, des Königs Karol, vier Bildern in Kupferdruck und Kartenbeilagen. Großoktav 1920.
Einfache Ausgabe: broschiert Gmk. 4.—
Bibliotheks-Ausgabe auf holzfreiem Papier: gebunden Gmk. 6.30

„Das Buch gibt mehr als im Titel angedeutet ist. Es bringt nicht nur den Kampf Alexanders von Battenberg mit dem Zaren Alexander dem Dritten und mit Bismarck, sondern es ist eine auf breitester Grundlage angelegte und mit Hilfe unbekannten Quellenmaterials aufgebaute Geschichte des neuen Bulgarien, der Balkanpolitik der europäischen Großmächte und der Beziehungen der Balkanstaaten während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zueinander." (Der Bund, Bern)

„Wie die Tagebuchblätter von Lucius, so muß das Buch von C. E. Corti den wertvollsten Erscheinungen der Bismarckliteratur beigesellt werden. Denn hier wird fesselnd und lebendig mit Hilfe des gesamten Battenbergischen Nachlasses eine der interessantesten und aktuellsten Episoden bulgarisch-europäischer, auch jungwilhelminischer Geschichte um eine Fülle charakteristischer Einzelheiten bereichert." (Süddeutsche Monatshefte)

GESCHICHTE DER FELDZÜGE C. JULIUS CAESARS

Von **GEORG VEITH**

552 S. Mit einem Bildnis Caesars und 46 Beilagen, Großoktav, 1906. Preis brosch. Gmk. 6.40

DER FELDZUG VON DYRRHACHIUM ZWISCHEN CAESAR UND POMPEJUS

Mit besonderer Berücksichtigung der historischen Geographie des albanischen Kriegsschauplatzes

Von **GEORG VEITH**

267 Seiten, mit 9 Karten und 22 Abbildungen. Großoktav, 1920. Preis broschiert Gmk. 5.—

„Unter den Arbeiten über die Schauplätze der Kriegstaten Caesars nimmt das vorliegende Werk eine ganz besondere Stellung ein. Sein Verfasser ist durch seine Arbeiten zur Geschichte der caesarischen Feldzüge bekannt; er hat in Kromayers Schlachtfelderwerk besonders die afrikanischen Unternehmungen im zweiten Bürgerkrieg behandelt. Was das neue Werk über alle früheren erhebt, ist die Tatsache, daß der Verfasser nicht nur Land und Leute des Kriegsschauplatzes aus eigener Anschauung kennt, sondern auch gerade in dieser Gegend lange Zeit selbst gekämpft und Erfahrungen gesammelt hat ... Das Werk ist also eine wertvolle Bereicherung der Literatur zu Caesar, zur antiken Geographie und Kriegsgeschichte. Ausgezeichnete Karten und Bilder ermöglichen auch dem Leser die Anschauung." (Literarisches Zentralblatt für Deutschland)

KRIEGSGESCHICHTLICHE ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN FELDZÜGE SEIT 1792

Von **ADOLF VON HORSETZKY**

Siebente, neubearbeitete Auflage, 1914. 742 Seiten mit 3 Skizzen und einem Atlas von 41 Tafeln. Geh. Gmk. 25.—, geb. Gmk. 34.—

„Das rühmlichst bekannte Werk hat in seiner neuen Auflage viele wichtige und gehaltvolle Erweiterungen erfahren und wird jedem, der sich über irgend ein kriegerisches Ereignis im Zeitraum vom Jahre 1792 bis auf den heutigen Tag in kürzester Zeit Rechenschaft geben will, die besten Dienste leisten."
(Schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen)

„Die siebente Auflage dieses weltbekannten Werkes ist in der Tat eine neubearbeitete, insofern nicht nur manche Kriege neu aufgenommen sind, sondern auch die früheren auf Grund der inzwischen neu erschienenen Quellen umgearbeitet wurden. Der so ungemein umfangreiche Stoff ist mit außerordentlicher Klarheit und Schärfe gegliedert und behandelt. Die Ausstattung des Werkes mit einem besonderen Atlas, der auf 45 Blättern, 4 Übersichts-, 69 Operations- und 29 Schlachtskizzen, teilweise noch mit Beiblättern oder Klappen, und durchweg mit farbigen Truppeneinzeichnungen bringt, ist glänzend; auch hinsichtlich der klaren und sauberen Ausführung." (Militär-Wochenblatt)

Digitized by Google

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

In vollständig neuer Bearbeitung erscheint der 67. Jahrgang 1924 von

HÜBNERS GEOGRAPHISCH-STATISTISCHE TABELLEN

ALLER LÄNDER DER ERDE

Neu bearbeitet und abgeschlossen im Dezember 1923 von

PROF. DR. EUGEN WÜRZBURGER und **DR. AD. GRAVELL**

Präsident des Statistischen Landesamtes, Dresden — Oberregierungsrat in Berlin

164 Seiten, Queroktav, kart. Gmk. 4.20

Es ist gewiß ein gewagtes Unterfangen, in einer solchen Zeit, die offenbar der Wahrheit und objektiven Darstellung recht wenig hold ist, ein Buch herauszubringen, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, in trockenen Zahlen das Weltgeschehen zu erfassen und in wenigen Zügen die Verhältnisse zu malen, wie sie sich auf der Welt und in den einzelnen Ländern herausgebildet haben. Wenn sich gleichwohl der Verlag zu der Neuausgabe entschlossen hat und die nunmehrigen Herausgeber sich auf seinen Wunsch bereiterklärt haben, die 67. Ausgabe jetzt zu bearbeiten, so war für beide Teile die Erwägung maßgebend, daß in einer Unkenntnis der Vorgänge und Verhältnisse auf der Welt die größte Gefahr für eine richtige Beurteilung der geschichtlichen Entwicklungstendenzen liegt. Das letzte Jahrzehnt hat in allen Teilen so grundstürzende Änderungen gebracht, daß es notwendig erscheint, diese Änderungen auch den einzelnen vor Augen zu führen. Die letzte Ausgabe, die Ende 1920 erschien, hat zwar bereits einen Teil der wesentlichsten Umgestaltungen darstellen können. Damals war aber vieles noch nicht abgeschlossen, was jetzt eine — wenigstens vorläufige — Lösung gefunden hat. Viele der Änderungen waren auch zahlenmäßig noch nicht bekannt, so daß es unmöglich war, sie in die Zusammenstellungen aufzunehmen. In der vorliegenden 67. Ausgabe ist der Versuch gemacht worden, **den neuesten Veränderungen Rechnung zu tragen und so ein Bild zu geben, das tatsächlich dem letzten Stand der Dinge in den einzelnen Ländern entspricht.**

In zweiter, neubearbeiteter Auflage erscheint:

ALFONS DOPSCH

Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zwei Teile. Erster Teil: Zweite, verbesserte Auflage 1922 (434 Seiten).
Zweiter Teil: Erscheint im Juni 1924 in neuer Auflage (640 Seiten)

Preis des ersten Teiles: Geheftet Gmk. 10.—, gebunden Gmk. 12.—.
Preis des zweiten Teiles: geheftet ca. Gmk. 20.—, gebunden ca. Gmk. 24.—

Das längere Zeit vergriffen gewesene Werk, das in wissenschaftlichen Kreisen so viel Aufsehen erregt hat, erscheint nun in neuer, vielfach veränderter und erweiterter Auflage. Der großangelegte Versuch, gegenüber der landläufigen Darstellung die Entstehung der frühmittelalterlichen Kultur Europas in ganz neuer Beleuchtung vorzuführen, ist durch Heranziehung der neuesten Forschungsergebnisse sowohl der Archäologie als auch der Sprachwissenschaft und Volkskunde, der Kunst- und Sozialgeschichte ausgebaut und vertieft worden

Das Werk ist eine im wahrsten Sinne moderne Kulturschilderung der germanischen Frühzeit und gibt in anregend geschriebener Form ein plastisches Bild des Neuaufbaues Europas nach dem Untergang der alten Welt

AUS DEM INHALT:

I. Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeitrichtungen. Die sogenannte Urzeit (Caesar und Tacitus). Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit. Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhundert. Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spätrömischen und frühmittelalterlichen Zeit. II. Der politische Aufbau. Neugestaltung der Gesellschaft. Die Kirche. Die Entstehung des Lehenswesens. Entwicklung des Städtewesens, Gewerbe und Handel. Münzwesen und Geldwirtschaft.

Digitized by Google

JUN 5 1925

MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, E. OTTENTHAL UND OSW. REDLICH

REDIGIERT VON

W. BAUER

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XL. BAND. 3. HEFT

WIEN 1925

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I, Universität, richten

Digitized by Google

INHALT

Seite

Eine Denkschrift Gregors von Montelongo an das Kardinalskollegium über die finanzielle Zerrüttung seines Patriarchats Aquileia aus dem Jahre 1252. Von Karl Hampe 189

Zur Überlieferung der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds. Von Karl Beer 205

Die Entstehung der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555. Von Johannes Müller 234

KLEINE MITTEILUNGEN

Noch einmal die comites Gothorum. (Ludwig Schmidt) 272

Zur österreichischen Handelsgeschichte. (R. F. Kaindl) 272

LITERATUR

Max Dvořák, Kunstgeschichte als Geistesgeschichte. (Otto Brunner) 275

Il Codice CCCCXC della Biblioteca capitolare di Lucca. (E. v. Ottenthal) . . . 280

C. Manaresi, Gli atti del comune di Milano fino all'anno 1216. (E. v. Ottenthal) 282

Dr. Georg Graber, Der Eintritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg. (August Jaksch) 284

Virgil Redlich, Johann Rode von St. Mathias bei Trier. (Zibermayr) 293

Hans Fehr, Kunst und Recht. (Paul Puntschart) 294

Wolfgang Michael, Ranke und Treitschke. (Heinrich R. v. Srbik) 300

Hermann Oncken, Aus Rankes Frühzeit. (Heinrich R. v. Srbik) 300

Georg von Below, Die Deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. (Heinrich R. v. Srbik) 301

Paul Wentzcke, Geschichte der Deutschen Burschenschaft. (Ferdinand Bilger) 304

Ernst Schwarz, Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern. (Rudolf Much) 310

JULIUS SCHLOSSER

DIE KUNSTLITERATUR

EIN HANDBUCH ZUR QUELLENKUNDE DER NEUEREN KUNSTGESCHICHTE

XVI und 640 Seiten. Großoktav, 1924. Geb. Gmk. 30·—

„Auf dieses notwendige Buch haben wir lange warten müssen, weil es keiner hätte schreiben können als Schlosser." (Heinrich Wölfflin)

„Wenn man sagt, daß Schlossers Buch in Zukunft in keiner kunstwissenschaftlichen Bibliothek, sei es in Europa, sei es in Amerika, sei es sonstwo, fehlen kann und fehlen wird, so ist damit diese Leistung gewürdigt, die Schlosser in den letzten zehn Jahren in den Mittelpunkt seiner unermüdlichen wissenschaftlichen Tätigkeit gestellt hat. ‚Er redet Taten und ihr redet nur Worte', hat Francesco Berni von Michelangelo gesagt, und mit diesem Wort ist Schlossers Leistung vielleicht am festesten umrissen." (Ernst Steinmann im „Cicerone")

KUNSTVERLAG ANTON SCHROLL & CO. IN WIEN

Digitized by Google

Eine Denkschrift Gregors von Montelongo an das Kardinalskollegium über die finanzielle Zerrüttung seines Patriarchats Aquileia aus dem Jahre 1252.

Von

Karl Hampe.

Gregor von Montelongo, der als einfacher Subdiakon und Notar des Papstes durch dreizehn Jahre hindurch (1238—1251) mit dem allerwichtigsten Legatenamt in der Lombardei betraut gewesen ist, wird immer mehr als Kaiser Friedrichs II. militärischer Hauptgegner gewürdigt[1]), der ihn zwar nicht niederringen konnte, aber durch bedeutende Erfolge seinen Endsieg gehindert hat. Als der Tod des Kaisers die Entscheidung gebracht hatte, ist er daher auch von der Kurie dadurch belohnt und geehrt worden, daß man ihm die nach dem Papste höchste Würde der abendländischen Christenheit, die des Patriarchen von Aquileia, übertrug (24. Oktober 1251[2]). Ein

[1]) In Deutschland hat die Forschung über ihn seit der nicht ganz befriedigenden Monographie von H. Frankfurth, Gregorius de Montelongo, 1898, einigermaßen gestockt; doch hat W. Lenel, Venezianisch-Istrische Studien (Schriften der Wissenschaftl. Gesellsch. i. Straßburg, H. 9, 1911, S. 152 ff.), einen eindringenden Beitrag zu seiner Territorialpolitik gegeben. In Italien hat G. Marchetti-Longhi, La legazione in Lombardia di Gregorio da Montelongo 1238—1251 im Arch. d. R. Società Rom. d. stor. patr., Bd. 36—38, 1913—1915, eine sehr ausführliche Darstellung dieses Hauptabschnittes in Montelongos Leben gegeben. Bd. 38, S. 362, Anm. 1, kündigt er auch als weitere Arbeit an „Il primo patriarca italiano di Aquileia: Gregorio da Montelongo (1251—1269)". Als Vorarbeit dafür erschien die Studie: „Il patriarcato di Aquileia; il papato e l'impero fino alla prima metà del sec. XIII." im Nuovo Arch. Veneto, 31, 1916, S. 5 ff., die für meine Zwecke nichts bietet. Daß Weiteres gedruckt wurde, ist mir nicht bekannt; doch veröffentlichte Pio Paschini in den Memorie storiche Forogiuliesi, Jahrg. 12—14 (1916—1918), S. 25—84 und Jahrg. 17 (1921), S. 1—82 eine den bisher bekannten Stoff zusammentragende Studie über Montelongo, die vermutlich die angekündigte Darstellung Marchetti-Longhis hat als untunlich erscheinen lassen. Für meine Zwecke kommt nur der erste Teil in Betracht (zitiert als „Paschini"). Ich konnte ihn erst während der Korrektur aus der Bibliothek der Monum. Germ. hist. in Berlin einsehen. Zu Veränderungen meines Textes bot er aber keinen Anlaß.

[2]) Die Erhebung zum Erwählten von Tripolis 1249 war nur eine Titelerteilung gewesen, ohne an seiner Legatenstellung etwas zu ändern. Die Ver-

Digitized by Google

friedlicher Alterssitz freilich sollte es für den etwa Sechzigjährigen nicht werden. Selbst von seinen langjährigen Kriegsunternehmungen her durch eine ungeheure Schuldenlast bedrückt, fand er das Gebiet des Patriarchats in vollster territorialer Auflösung und finanzieller Zerrüttung vor. Seine Anstrengungen zur Überwindung des drohenden Zerfalls steigerten seine Verbindlichkeiten. Beim Papst aber fand er nicht die nachsichtige Schonung und dankbare Hilfe, auf die seine Verdienste gewiß Anspruch hatten.

Während der letzten Jahre seiner oberitalischen Legation hatte er, wenn auch nicht immer ohne Reibungen, Schulter an Schulter gestanden mit dem Kardinallegaten Oktavian Ubaldini, der in Dantes großem Werk noch heute fortlebt. Er ergänzte den kriegerischen Kollegen vornehmlich nach der diplomatischen Seite hin. Aus dem Bruchstück von Oktavians Legationsregister, das uns erhalten ist[3]), war nun schon bekannt, daß der Kardinal seine Beziehungen zu toskanischen Bankiers benützt hatte, um für Montelongo eine Anleihe zu vermitteln, für die er selbst doch auch mit als Bürge galt. Als der von seinen Gläubigern bedrängte Patriarch sich im Spätsommer 1252 an den in Bologna weilenden Oktavian wandte, riet jener ihm zunächst in einem freundlich teilnehmenden Briefe, sich mit einer feierlichen Botschaft unmittelbar an Papst und Kardinäle zu wenden, bei denen er gern zunächst brieflich, bald auch persönlich für Montelongos Sache eintreten wolle[4]). Als jener aber in einem neuen Schreiben[5]) Rückzahlungsvorschläge machte, welche die versprochene rasche Lösung abermals auf längere Zeit verschieben wollten und bei den hingehaltenen Gläubigern nur Erbitterung erregten, antwortete Oktavian nochmals[6]) und nun in schärferem Tone mit der ernsten Mahnung zu beschleunigter Zahlung, die sie beide von Klagen und Gerichtsentscheidungen befreien und die Möglichkeit einer gelegentlichen neuen Aushilfe von anderer Seite offenhalten würde. Ein ihm unterstellter Erzpriester, den er mit diesen Zeilen zum Patriarchen sandte, sollte

meidung der Erhebung zum Kardinal weist hin auf gegnerische Strömungen an der Kurie, denen auch der Papst selbst nicht fernstand, wenn man auch Montelongos militärische Begabung nicht entbehren konnte. Jener als Patriarch von Aquileia bedeutete die stärkste rückwärtige Bedrohung Ezzelins. Zum Datum der Wahl vgl. jetzt Paschini, S. 47.

[3]) Herausg. v. G. Levi in den Fonti p. l. storia d'Italia, Regesti sec. XIII, Bd. 8, 1890.

[4]) Registro, Nr. 16, S. 175.

[5]) Ebenda, S. 177: „vestras continuatas litteras".

[6]) Ebenda, Nr. 17, S. 176.

Digitized by Google

von diesem bis spätestens zum 29. September die pflichtmäßige Zahlung der geschuldeten Summe erlangen.

Ein energischer Entschluß Montelongos wurde notwendig. Er hat sich jetzt, dem ersten Rate des Kardinals folgend, mit einer ausführlichen Denkschrift, die man auch eine Beschwerdeschrift nennen könnte, zwar nicht an den ihm ungünstig gestimmten Papst, wohl aber an das Kardinalskollegium gewandt. Ebendiese Denkschrift, die bisher der Forschung verborgen war, bin ich in der Lage hier vorzulegen. Sie befindet sich sehr versteckt in der Formularsammlung des Cod. 189 (früher 2807), s. XIV. ineuntis der gräflich Schönbornschen Bibliothek in Pommersfelden, den ich dank der Liberalität der gräflich Schönbornschen Domänenverwaltung in Heidelberg benützen konnte[7]). Die formelhafte Zurichtung mit dem Fortfall von Absender, Adressat, Datum u. s. w., während im Text einige Namen ganz oder abgekürzt stehen blieben, hat vornehmlich bewirkt, daß das Stück bisher nicht in seiner Bedeutung erkannt und wenn auch nicht aus dem kaum bekannten Pommersfelder Codex, so doch aus der Lübecker Abschrift, die z. B. Wattenbach durchgesehen hat[8]), herausgegeben worden ist.

Ich kann es mir in diesem Falle ersparen, zur Bestimmung des Stückes einen umständlichen Beweis zu führen, denn die Beziehung ist unverkennbar. Auch die Echtheit steht außer allem Zweifel. Nie hätte eine Stilübung einen so vielseitig sachkundigen Inhalt bieten können. Zum Überfluß zeigt auch die Formgebung, wie einige wohl zu vermehrende Parallelstellen zu dem Drucke unten zeigen, deutlich die Eigenart der sonstigen Briefe Montelongos, der als ehemaliger päpstlicher Notar die Feder ebenso gewandt zu führen verstand wie das Schwert. Was die Datierung betrifft, so muß sich die Denkschrift an die beiden Briefe des Kardinals Oktavian unmittelbar anschließen. Dessen Registerfragment enthält die Stücke aus der letzten Legationszeit von August bis Oktober 1252. Jene beiden Briefe sind rasch aufeinander gefolgt; zum zweiten hat der Herausgeber G. Levi vermutungsweise „August 1252" gesetzt. Da jedoch das „festum sancti Michaelis proximum", der 29. September, dem Boten des Kardinals als Endtermin für sein Warten gesetzt ist, die

[7]) Betreffs der Handschrift, auf die mich Herr L. Bertalot freundlichst aufmerksam machte, und der Abhängigkeit des Cod. 152 s. XV. der Lübecker Stadtbibliothek von ihr verweise ich auf die Bemerkungen in meiner kürzlich in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie erschienenen Arbeit über „Papst Innozenz IV. und die sizilische Verschwörung von 1246" (1923).

[8]) Vgl. die Auszüge im Archiv f. österr. Gesch., Bd. 14.

Digitized by Google

Entfernung nur wenige Tagereisen ausmachte und Eile nottat, so dürfte wohl eher die erste Hälfte des Septembers in Betracht kommen[9]). Die Denkschrift Montelongos wird dann gegen Ende dieses Monats abgeschickt sein.

Aus ihr erfahren wir nun zunächst Genaueres über die Verhältnisse, die den unmittelbaren Anlaß zu ihr gegeben hatten. Das bekannte Sieneser Bankhaus der Buonsignori war der Geldgeber gewesen[10]). Eben um die Mitte des 13. Jahrhunderts stand es in seiner höchsten Blüte[11]). Die Politik der Kurie war weitgehend von ihm abhängig. Was Wunder, daß Innozenz IV. sich eifrig bemühte, die guten Beziehungen zu pflegen; den Bonifaz und Roland Buonsignori zählte er zu seinen Familiaren[12]). Als nun Montelongo diese Gläubiger wohl in der Tat unerlaubt lange hinhielt[13]), griff der Papst zu einer scharfen Maßregelung: er wies den Archidiakon Philipp von Bologna an, über Montelongo die Suspension von der Verwaltung der Temporalien zu verhängen, wenn er nicht innerhalb zweier Monate die Buonsignori voll befriedige, und bei einem weiteren Verzuge von zwei Monaten sollte er ihm die Temporalienverwaltung gänzlich aberkennen. Diese angesichts der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit trostlose Aussicht hatte Montelongo getrieben, in den beiden schon erwähnten Briefen die Vermittlung des Kardinals Oktavian anzurufen. Nun verstehen wir auch, weshalb dieser daraufhin sogleich den Archidiakon Philipp zu einer Unterredung lud, zu der jener aber bei Absendung der ersten Antwort des Kardinals an Montelongo noch nicht erschienen war. Offenbar geht jedoch der Stimmungsumschlag der zweiten Antwort auf den inzwischen erfolgten Besuch, die Aufklärungen, die er gebracht hatte, und die Bedrängnis, in die sich Oktavian selbst mit verwickelt sah, zurück. Auch über den Vorschlag Montelongos, der Enttäuschung und Erbitterung der Gläubiger erregte, weil er, ohne größere Sicherheit zu bieten, nur längere Verschiebung brachte, erfahren wir nun Genaueres. Der Patriarch hatte sich in einem

[9]) Damit stimmt gut überein, daß der im Registerfragment nächst vorhergehende Brief, der für seine Datierung sicheren Anhalt bietet, nämlich Nr. 12, nach dem 9. September 1252 geschrieben sein muß.

[10]) Montelongo folgte darin der Tradition seines Vorgängers Berthold; vgl. Levi, S. 176, Anm. 1.

[11]) Vgl. die Belege, die A. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschl. u. Ital., I, 1900, S. 251—259 bringt.

[12]) Vgl. den Beleg unten zum Text.

[13]) Auch Kardinal Oktavian klagte, sein Bote werde bereits neun Monate ergebnislos hingehalten; vgl. Levi, S. 177.

Digitized by Google

Schreiben an Bonifaz Buonsignori bereit erklärt, die Schuldsumme innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren in Teilzahlungen mit 15 Prozent Aufschlag zurückzuerstatten — wirklich kein verlockendes Angebot, zumal da Montelongo selbst kaum an die Ausführbarkeit zu glauben schien, wie er in der Denkschrift ganz offen ausspricht[14]). In dieser sah er sich denn auch gezwungen, auf die Mahnung des Kardinals hin sein Angebot zu erweitern und dadurch sicherzustellen, daß er sich jetzt geneigt erklärte, alle Einkünfte seiner Kirche dem Sieneser Bankhause bis zu dessen völliger Befriedigung zu verpfänden, wofern nur der Papst für den dringendsten Aufwand des Patriarchen und seiner „familia" sorgen wolle.

Dieser genauere Einblick in die Einzelheiten des Geldgeschäftes[14a]) ist nun aber nicht die wichtigste Kenntnis, die uns die Denkschrift vermittelt. Viel wertvoller ist die temperamentvolle Schilderung der Notlage des Patriarchats mit den wirtschaftlichen und politischen Angaben, die sie enthält. Wir besaßen bisher noch kein Schreiben Montelongos, das so unmittelbar aus seiner Stimmung hervorgequollen und darum ein so getreuer Ausdruck seiner Eigenart wäre. Der Verwandte der Päpste Innozenz III. und Gregor IX., der langjährige Heerführer der Kurie auf dem Hauptkriegsschauplatze der Lombardei, schlägt hier seine Verdienste um die Kirche nicht mit Unrecht sehr hoch an und hält seinen Unmut darüber nicht zurück, daß er vom Papste, dem er seine Notlage schon einmal, aber ohne Erfolg, geschildert hat, im Stiche gelassen, mit Undank belohnt sei. Er fühlt sich behandelt, als ob er nicht der Retter der Kirche gewesen sei, sondern zu ihren Verfolgern gehört hätte, und sucht die Kardinäle gegen den Papst auszuspielen. „O daß doch meine Sünden, durch die ich jenen Zorn verdient habe, und das Unglück, an dem ich leide, auf einer Wage gewogen würden! Wie der Sand am Meere würde dieses schwerer lasten! Daher peitscht auch meine Worte der Schmerz auf, denn die Pfeile des Herrn dringen auf mich ein. Wenn doch nur die Wage Eures Gedächtnisses die von mir dem Heiligen Stuhl erwiesenen Dienste anzeigen wollte, die Ihr einstmals in gütiger Gesinnung erklärt habt im Schrein Eurer Brust bewahren zu wollen! Nicht hat wahrlich meine Ergebenheit verdient, derartig geschlagen und mißhandelt zu werden. Wenn ich wirklich so verrucht erscheine, wie es heißt, so arbeite ich

[14]) Vgl. die Worte: „ad satisfactionem dicte peccunie, ad quam utinam effectus responderet affectui."

[14a]) Über die weiteren Finanzmaßnahmen Montelongos, die hier nicht mehr in Betracht kommen, vgl. Paschini, S. 75 ff.

Digitized by Google

nutzlos mit allen Kräften zum Vorteil meiner kirchlichen Braut. Und habe ich gleichsam als ein Verfolger der römischen Kirche ihre Gnade nicht verdient, so meine ich doch auch nicht verschuldet zu haben, daß wider mich das Schwert einer so harten Verfolgung wütet. O daß ich doch nicht zum Sitze einer so angesehenen Kirche berufen wäre, wenn sie aus Anlaß meiner Person so maßlos bedrängt und so verdammungswürdig bedrückt wird!"

Gegen andere Kirchenhäupter, die sich in Schulden gestürzt haben, und zwar keineswegs zu Nutz und Frommen ihrer Kirche oder im Dienste des Heiligen Stuhles, sondern zu ganz anderen Zwecken, „wird nicht mit so nichtiger Verfolgung vorgegangen". „Da ist z. B. der Erwählte (Philipp) von Salzburg, der seine Kirche um über 100.000 Mark geschädigt und sie gegen das öffentliche Wohl in die Unbilden eines Krieges gestürzt hat, und zahlreiche andre, die nicht alle gegen die römische Kirche standhafte Ergebenheit und Treue gezeigt haben." Daß eben das Salzburger Beispiel dem Patriarchen vornehmlich in den Sinn kam, nimmt nicht wunder, denn es handelte sich da um allerjüngste Ereignisse. Philipp von Ortenburg, Sohn des Herzogs Bernhard von Kärnten und durch seine Mutter Enkel König Ottokars I. von Böhmen, durch diese und andere Familienverbindungen in seinem ehrgeizigen Streben begünstigt, hatte seit Kaiser Friedrichs Tod versucht, seine Herrschaft über Steiermark auszudehnen, sich insbesondere des Ennstales zu bemächtigen. Er hatte zur Erreichung dieses Zieles den Krieg, den er nur mit geliehenem Gelde führen konnte, nicht gescheut und soeben um den 8. September 1252 seine Gegner, die Grafen von Görz und Tirol, besiegt[15]). Die auf ihn bezügliche Bemerkung Montelongos war also nicht unzutreffend.

Dieser selbst hatte, wie er im einzelnen darlegte, statt sich in kriegerische Unternehmungen einzulassen, die ihn allerdings im Dienste der Kirche und ihres Schützlings, des Königs Wilhelm von Holland, noch jüngst wiederum auf das alte Feld der Lombardei zurückgerufen hatten[16]), alle seine Kräfte der Herstellung seines kirchlichen Territoriums gewidmet. Eine furchtbare wirtschaftliche Zerrüttung war wohl in all den Gebieten, die der jahrzehntelange Riesenkampf durchtobt hatte, die Folge gewesen. Welche Schuldenlast schon Montelongos Vorgänger Berthold aufgehäuft und hinterlassen hatte, war der Forschung bereits bekannt: heißt es doch in einem Schreiben

[15]) Vgl. H. Widmann, Gesch. Salzburgs, I, 1907, S. 353 ff., Paschini, S. 39.
[16]) Vgl. R. I., V, 13.872.

Digitized by Google

Innozenz' IV. vom 25. August 1250[17]): „Der Patriarch hatte sehr große und unvermeidliche Aufwendungen zu machen, so daß er, da seiner Kirche nicht die Mittel zur Verfügung standen, gezwungen war, große und schwere Schulden einzugehen, von deren Last jetzt die Kirche von Aquileia so bedrückt wird, daß, wie es heißt, ihre Einkünfte kaum für die Zahlung der zur Kapitalschuld hinzutretenden Zinsen ausreichen." Dem entsprechen die Zustände in Friaul, wie sie Montelongo nach seiner Denkschrift an die Kardinäle bei der Übernahme des Patriarchates vorfand: die Ländereien wegen Menschenmangels zum größeren Teil unbebaut, die Einkünfte der Kirche schon von dem Vorgänger an Vassallen[17a]), unter denen namentlich ein Graf G.[17b]) hervorgehoben wird, und Ministerialen verpfändet, die Gesamteinnahmen aus der Friauler Ebene kaum den Betrag von 300 Mark erreichend. Nicht für einen zwanzigtägigen Unterhalt des Patriarchen und seiner Umgebung, so behauptet er, hätte die Summe der Bezüge des Patriarchates gelangt.

Haben wir hier genaue Angaben, die man wirtschaftsgeschichtlich gern verwenden wird, so ist daran eine weitere Bemerkung geknüpft, die des verfassungsgeschichtlichen Interesses nicht entbehrt. Bezüglich einer weiteren Einnahmemöglichkeit, berichtet Montelongo, habe er sich getäuscht. Es sei gesagt worden, er habe bei der Besitznahme des Landes („in introitu terre") acht Friesacher (offenbar Denare) „pro quolibet mense" zu empfangen; er habe aber feststellen müssen, daß er dazu nur berechtigt sei, wenn er den Kaiser auf der römischen Krönungsfahrt in eigner Person außerhalb seines Territoriums zu begleiten habe. Hier scheint mir zunächst eine Emendation des Textes nötig zu sein. Eine monatsweise zu erhebende Beihilfe für die Erfüllung der Romfahrtpflicht eines Fürsten stünde außerhalb aller sonstigen Belege; als Abgabe bei der doch nur einmaligen Landbesitznahme wäre sie vollends sinnlos. Auch fehlt jede Beziehung, von wem und nach welchem Maßstabe denn die acht Friesacher Denare[18]), die doch keine Gesamtsumme darstellen

[17]) R. I., V, 8236.

[17a]) Einige Vassallen nennt Paschini, S. 67 ff.

[17b]) Wenn G, wie der sonstige Brauch nahelegt, der Anfangsbuchstabe eines Personennamens ist, kann ich ihn nicht bestimmen. Sonst ließe sich vielleicht an Görz denken.

[18]) Der damalige Silberwert eines Friesacher Denars ergibt sich aus einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg vom 21. März 1244 (Salzb. Urk.-Buch III, Nr. 1036), wo es heißt: „pro trecentis marcis denariorum Frisacensis monete, quorum unum talentum et quinque denarii marcam faciunt puri argenti."

Digitized by Google

können, eingezogen werden sollen. Alles wird dagegen verständlich, wenn gelesen wird: „pro quolibet manso". Nach der Zahl der Mansen wird auch in der um 1160 entstandenen „Constitutio de expeditione Romana" die Beihilfe oder „Hostandicie" der zurückbleibenden Ministerialen (und Vassallen[19]) bemessen, wo es im § 12 heißt[20]): „Isti vero tales remanere cupientes, si apud dominos impetrare valeant, quot mansos possideant, tot libras sue monete vel totum fructum feodi in illo anno pro stipendio persolvant." Nimmt das lombardische Lehnsrecht statt der Hufe den Scheffel des Bodenertrages als Norm für die Bemessung der Hostandicie („in Lombardia de modio 12 denarios[21])"), so läuft das im Grundsatz auf dasselbe hinaus. Es scheint nun freilich nicht, daß an der Stelle unserer Denkschrift an die Heersteuer gerade der zurückgebliebenen Vassallen und Ministerialen gedacht wäre. Darauf deutet doch die Allgemeinheit der Fassung keineswegs, und es wäre schwer verständlich, wie Montelongo eine derartige Heersteuer (als Ersatz für tatsächliche Heerespflicht) auch bei seinem Amtsantritt erwartet haben sollte. Indessen bestimmt die genannte „Constitutio" im § 13 auch eine für den Fall der Romfahrt von allen Hintersassen zu zahlende Geldbeihilfe, die sich je nach Größe des Grundbesitzes von 10 Solidi bis zu 6 Denaren abstuft. Weitere Belege für besondere Leistungen von Untergebenen anläßlich der Romfahrt findet man bei Ficker[22]) zusammengestellt. So sind von einer Kölner Besitzung in Brabant von jedem Mansus zwölf Denare an den Herrn zu zahlen[23]). Dem Abt von Prüm ist von drei Mansen ein Heerpferd zu stellen[24]). Anderseits war es nicht völlig abwegig, daß der Patriarch geglaubt hatte, bei seinem Amtsantritt eine ähnliche Abgabe erheben zu können. „Introitus terre" hat hier den Sinn von „iocundus adventus", „joyeuse entrée", und z. B. bei Du Cange sind mehrere Quellenbelege dafür angeführt, daß von Bischöfen aus diesem Anlaß eine Abgabe gefordert werden konnte. Im

[19]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand, II, 1, S. 324.

[20]) M. G., Const., I, 663.

[21]) Const., I, 209. Ähnlich in der von Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh., 1897, veröffentlichten Vercelleser Constitutio, S. 21: „pro centum modiis Buielle 40 solidos veteris monete".

[22]) A. a. O., S. 338—340.

[23]) Vgl. Kindlinger, Münsterische Beiträge, II, Urkunden, S. 2: „Et si expeditio fiat in Italiam cum rege, dominus accipiat de quolibet manso XII denarios."

[24]) Vgl. Beyer, Urk.-Buch der mittelrhein. Territ., I, 150, Anm. 3: „tenentur ei ad hoc semper tres mansi equum I accomodare".

Digitized by Google

Patriarchat Aquileia jedoch entsprach das, wie Montelongo erkannte, nicht dem Herkommen; die acht Friesacher Denare, von denen man ihm gesprochen hatte, bezogen sich vielmehr auf die Beihilfe zur Romfahrt.

Trotz der Finanzklemme hat sich der Patriarch, wie er schreibt, sofort unter ungeheuren Mühen und Kosten, indem er sich nicht einen Tag, nicht einmal eine Stunde der Ruhe gönnte, an die Wiederherstellung gemacht und es in der Tat in der kurzen Frist von acht Monaten dahin gebracht, daß das Land Ruhe und Frieden wiedergewann und anfing aufzuatmen. Unter den Maßnahmen, die er ergriff, war sogar ein förmlicher Feldzug nach Istrien, von dem wir bisher keine Kenntnis besaßen. Die kurze Bemerkung der Denkschrift darüber ist uns bei der sonstigen Quellenarmut von hohem Wert und geeignet, unsere Vorstellungen wesentlich zu berichtigen. Den bisherigen Stand unseres Wissens hat hier am besten W. Lenel[25]) zusammengefaßt. Noch ehe Montelongo in sein Patriarchat einziehen konnte, hatte König Konrad IV., der seine Fahrt in sein sizilisches Erbreich bekanntlich über Istrien nahm, diese Mark nach dem Tode des Patriarchen Berthold als dem Reiche anheimgefallen erklärt und den Treuschwur für Gregor von Montelongo verboten. Weitere Maßnahmen des Staufers zielten darauf ab, die Macht des Patriarchen hier zu untergraben. Indessen, so mußte Lenel aus dem bisherigen Quellenbefund folgern, „sein Einspruch verhallte wirkungslos, und in den wenigen Jahren, die ihm noch vergönnt waren, kam er nicht mehr dazu, in die Verhältnisse Istriens einzugreifen. Eine Reihe von Nachrichten bezeugt vielmehr, daß die Herrschaft des Patriarchen in Istrien, auch den Städten gegenüber, vorerst unerschüttert blieb. — — — Zu fest war doch die landesherrliche Gewalt des Patriarchen in Istrien begründet, als daß sie durch einen bloßen Widerruf hätte umgestürzt werden können." Erst allmählich begann noch während der Amtszeit Montelongos der territoriale Besitzstand vornehmlich durch das Vordringen der venezianischen Macht abzubröckeln.

Mit dieser Darstellung stehen nun die Worte der Denkschrift nicht ganz im Einklang, welche lauten: „Erwägt doch, bitte, gütige Väter, wovon ich denn wohl unlängst mit meinem Heere hätte unterhalten werden sollen, als ich das Land Istrien völlig zurückeroberte, wo die Kirche (von Aquileia) auch nicht einen einzigen Getreuen mehr besaß." Zugegeben, daß Montelongo in dem Bestreben, seine Verdienste und die Unerläßlichkeit der Ausgaben zu

[25]) A. a. O., S. 153; dazu jetzt Paschini, S. 55 ff.

Digitized by Google

betonen, den Dingen eine gewisse Färbung gibt — eine grobe Entstellung konnte er sich dem mannigfach unterrichteten Kardinalskolleg gegenüber nicht wohl erlauben. Danach ist also die Linie der istrischen Territorialentwicklung vom Patriarchen Berthold her zu Gregor hin keineswegs geradlinig verlaufen, sondern die Kurve hat sich in den Anfängen Montelongos zunächst ganz zu ungunsten von Aquileia gesenkt. Die staufischen Gegenmaßnahmen sind vielleicht schon seit 1249 unter Friedrich II., sicher aber unter Konrad IV., durchaus nicht wirkungslos geblieben. Namentlich die persönliche Anwesenheit des letzteren an der Spitze eines Heeres zu Ende 1251 muß solchen Eindruck gemacht haben, daß Istrien für Aquileia völlig verloren schien, und Montelongo sich nach Konrads Abfahrt entschließen mußte, den Abtrünnigen durch einen Feldzug seine kriegerische Kraft zu zeigen. Ihr haben die staufischen Augenblickserfolge, sobald der König mit seinen Truppen fern im Süden weilte, freilich nicht standgehalten, und nun lenkt die Entwicklung der Dinge wieder in die bisher angenommene Kurve ein[26]), jedoch nicht ohne daß der Verdiensteskranz Montelongos um ein ansehnliches Blatt bereichert war.

Auch sonst erforderte die Wiederherstellung der Patriarchatsherrschaft kostspielige Reisen und Bemühungen. „Faßt doch gefälligst einmal ins Auge, meine wertesten Herren," so fährt die Denkschrift fort, „wessen Hand doch mir, dem über alles Sagen und Glauben hinaus Bedürftigen Beihilfen zu den Kosten gewährt hätte, als ich mich oft und oft in entfernte und wechselnde Gegenden zu begeben hatte, um auch den erlauchten Herzog Bernhard (von Kärnten) und andere mächtige und edle Herren zur Treue gegen meine Kirche zurückzurufen?" In der zunehmenden Festigung und Ausdehnung der weltlichen, von Aquileia zumeist Lehen tragenden Landesherrschaften ringsum lagen unzweifelhaft die größten Zukunftsgefahren für den mit seinem Güterbesitz in Kärnten, Steiermark und Krain hineinragenden Patriarchenstaat[27]); noch in den Fünfzigerjahren kamen sie in kriegerischen Auseinander-

[26]) Lenels (S. 91 ff.) Ansetzung des undatierten Verzeichnisses der Rechte und Einkünfte des Patriarchen in Istrien in die Jahre 1260—1267 erfährt also keine Änderung.

[27]) Vgl. außer Lenel, S. 157 ff., auch A. Dopsch, Die Kärnten-Krainer Frage u. s. w., Arch. f. österr. Geschichtsqu., 87, S. 12 ff., insonderheit über das Streben schon Herzog Bernhards, noch mehr seines Nachfolgers, nach Erweiterung seines Besitzes an Kirchenlehen, deren möglichste Entfremdung der Kirche gegenüber und tunlichste Erlangung auch von kirchlichen Eigengütern.

Digitized by Google

setzungen mit Kärnten und Görz zum Ausbruch. Zunächst war Montelongo auch hier bemüht, das gelockerte Gefüge seines Territoriums durch persönliche Beziehungen und Verhandlungen wieder zu festigen[28]). Indes zur Steigerung seiner Schuldenlast trug auch das bei.

Wir können nicht genau angeben, welchen Erfolg seine Denkschrift in Rom gehabt hat. Die Beziehungen zum Papste werden durch sie nicht eben gebessert worden sein, denn eine so selbstbewußte und leidenschaftliche Sprache war Innozenz IV., der den Weihrauch liebte[29]), von seinen Untergebenen nicht gewöhnt. Der Konflikt steigerte sich in der letzten Lebenszeit des Papstes sogar bis zu vollkommenem Bruche; denn am 24. November 1254 finden wir den Patriarchen, ohne daß die besondere Ursache bekannt wäre, im Kirchenbann[30]). Vermutlich hatten auch da die Schuldverhältnisse den Anlaß gegeben[31]). Der Tod Innozenz' IV. wird eine gewisse Erleichterung gebracht haben[32]), indessen eine durchgreifende Hilfe ist dem bedrängten Patriarchen von der Kurie doch niemals zu teil geworden. Im wesentlichen blieb er fortdauernd auf eigene Opfer angewiesen, um sich nur in dem Meer von Schulden mühsam über Wasser zu halten; und wenn wir lesen, daß ganz kurz vor seinem Tode seine Kleinodien zum zweiten Male verpfändet werden mußten, um die Kosten der Beerdigung und der Vermächtnisse zu bestreiten[33]), so ersehen wir allein schon aus dieser Notiz zur Genüge, daß auf dem finanziellen Gebiete, auf dem er ja wohl auch mit einer gewissen Leichtherzigkeit schalten mochte[34]), selbst seiner unermüd-

---

[28]) Vgl. die Maßnahme vom 30. April 1252 gegen diejenigen Vassallen, die nicht um Erneuerung ihres Lehens eingekommen waren, bei Bianchi, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu., 21, 387.

[29]) Vgl. den Brief des Kardinals Richard Annibaldi in meiner oben S. 191 Anm. 7 angeführten Studie.

[30]) Vgl. M. G., Ep. sel., III, 313.

[31]) Völlig unhaltbar ist die Vermutung Frankfurths (a. a. O., S. 98, Anm. 5), die von Salimbene berichtete heimliche Zusammenkunft mit Ezzelin gebe darüber vielleicht Aufschluß; denn jene kann nur im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen Innozenz IV. selbst und dem Machthaber Veronas 1248 oder 1251 stehen; vgl. M. G. SS., 32, 391.

[32]) Eine kleine Gunstbezeigung Alexanders IV. für den nicht mehr gebannten Patriarchen vom 3. März 1255 vgl. Bianchi, a. a. O., S. 394.

[33]) Vgl. Lenel, a. a. O., S. 156.

[34]) Auch seine persönliche Lebensführung war zum mindesten in früherer Zeit nicht wohlgeordnet, denn Salimbene (SS., 32, 391) nennt ihn „non bene castus" und weiß von einer Geliebten Montelongos.

Digitized by Google

lichen Energie eine befriedigende Lösung der Schwierigkeiten schließlich nicht gelungen ist.

Ich lasse nun den Text der besprochenen Denkschrift folgen:

Gregor von Montelongo, erwählter Patriarch von Aquileia, schildert dem Kardinalskolleg in ausführlicher Denkschrift die von ihm vorgefundene und mühsam bekämpfte Zerrüttung seiner Kirchenprovinz und macht Vorschläge zur Befriedigung seiner drängenden Gläubiger, des Bankhauses Buonsignori in Siena[35]).

Etwa Ende September 1252.

Satis ad presens labores emergentes et varii ad contritum corporis[36]) mei sufficere videbantur, satis incredibilis expensarum defectus et cogitaciones multimode circa exaltacionem Aquileiensis ecclesie ac subditorum eius animi mei sollicitudinem occuparant, ut ne[37]) sic subito inopinata superveniret afflictio, ut nec[38]) michi detur, ubi pes possit quiescere laborantis. Loquar tamen et respirabo[39]) paululum, vociferabor vim paciens et ad vos, pietatis sacrarium, humili devocione clamabo, veniam suppliciter postulans, si loquentis animus doloris profunditate demersus in amara prorumpat eloquia et ultra debitum ex cordis habundancia[40]) scribentis calamus deducatur[41]), cum vociferacione pascatur animus lesus et sit etiam querela vox doloris.

Sane, reverendi patres et domini, sicut per litteras meas domino pape[42]) satis plene recolo intimasse, terram Foroiulii in adventu meo sic omnino destructam inveni, quod, sicut facti evidencia publicat, de redditibus patriarchatus non potuissem cum meis XX dierum spacio sustentari, quod etiam super eo, quod dicebatur me in introitu[43]) terre octo Frisacenses[44]) pro quolibet manso[45]) debere recipere, nichil hutilitatis

---

[35]) Cod. Pommersfeldensis 189 (früher 2807), f. 53 a (daraus Cod. Lubecensis, 152, f. 156 v).

[36]) L. hat „cordis" gelesen.

[37]) So Handschrift.

[38]) Solche Verwendung von „nec" im Sinne von „auch nicht einmal" ist auch weiter unten mehrfach beliebt, begegnet aber auch in anderen Schreiben Montelongos, z. B. Acta Imp., I, 573, Z. 3: „qui nec possunt panibus saturari".

[39]) „respirabor", Handschrift.

[40]) Vgl. Matth., 12, 34; Luc., 6, 45.

[41]) „deducantur", Handschrift.

[42]) Dieser Brief an Innozenz IV. ist nicht erhalten.

[43]) „metoitu", Handschrift.

[44]) Zu den im kärntnerischen Friesach geprägten angesehenen Denaren vgl. beispielsweise die Register in Monum. hist. duc. Carinthiae, IV, 2, und im Salzb. Urk.-Buch, III.

[45]) „mense", Handschrift; vgl. zur Emendation oben.

Digitized by Google

habui, quoniam[46]) ipsos nequaquam percipere debebam, nisi forsan cum imperatore ad suscipiendam[47]) coronam[48]) eundo in persona propria extra terram meam contingeret me transferre[49]). Licet autem terre Foroiulii ob defectum hominum pro maiori parte habeantur inculte ac redditus eiusdem ecclesie sic fuerint per bone memorie Ber[toldum][50]) predecessorem[51]) meum nobili viro comiti G. ac aliis pluribus vassalis[52]) et ministerialibus obligati, quod de plano Foroiulii in redditibus CCC marcharum valenciam[53]) vix possim habere, ad restaurationem tamen et statum terre predicte desideriorum omnium meorum summam et tocius intencionis fervenciam[54]) excitans[55]), personam meam et meos incredibilibus dedi incommodis, cum expensarum necessaria onera et necessariorum defectus me numquam ibi reddiderint[56]) opulentum. Sicque aura quietis vel hora non habita, quam deinceps libenter appeterem, Christi cooperante potencia, cum id preter divine manus auxilium numquam potuerit humana sollicitudo perficere, parvo temporis spacio procuravi, quod dicta ecclesia multis proh dolor afflicta doloribus respirare inceperat, et terra tandem satis ad[56a]) tranquillitatis statum reducta dignoscitur et quietis.

Attendite, queso, benigni patres[57]), unde dudum cum exercitu meo substentari debuerim in recuperando terram totaliter Ystriam, ubi ecclesie predicte nec fidelis unicus habebatur. Advertite[58]), supplico, karissimi domini, cuius dextera michi ultra quam dici vel credi valeat indigenti, expensarum subsidia tribuerit[59]), dum me frequenter et sepius ad loca

---

[46]) So wohl statt der Abkürzung von „quando", Handschrift.

[47]) „sucipiend.", Handschrift.

[48]) Das ist ein technisch feststehender Ausdruck; vgl. z. B. Friedrichs I. roncalisches Lehensgesetz vom 5. Dez. 1154, M. G., Const., I, 208: „indicta publice expeditione Romana ad suscipiendam imperii coronam".

[49]) „trasferre", Handschrift.

[50]) Berthold von Andechs-Meran, 1218—1251.

[51]) „predecessus", Handschrift.

[52]) So Handschrift.

[53]) So wohl statt „valencia", Handschrift.

[54]) So doch wohl statt „fervencia", Handschrift, obwohl ich diese Substantivform lexikalisch nicht vermerkt finde.

[55]) Vgl. ähnlich in dem Montelongo-Brief Acta Imp., I, 587, Z. 18: „In hoc igitur inmobiliter intencio mei propositi figitur, in hoc desideriorum meorum summa versatur."

[56]) „rediderint", Handschrift.

[56a]) „et" statt „ad", Handschrift.

[57]) Vgl. ähnlich in Montelongo-Briefen Acta Imp., I, 573, Z. 3: „Attendite, queso, sanctissime pater et domine" oder ebenda, I, 573, Z. 27: „attendite, unde sit" u. s. w. Beide Briefe von Marchetti-Longhi, a. a. O., 38, S. 635, 636, umdatiert auf Juni-Juli und September 1250.

[58]) „Avertite", Handschrift.

[59]) So doch wohl statt „tribuit", Handschrift.

Digitized by Google

remota et varia contulissem, ut etiam[60]) illustrem B[ernardum] ducem[61]) et alios potentes et nobiles ad fidem ipsius ecclesie revocarem. Ventrem meum doleo, crucior[62]) admodum in me ipso, afflictio spiritus profundius me conturbat[63]), dum penuriam video gentis mee, que nec habet, unde valeat substentari. Demum tanquam ista non michi amaritudinis prestent absinthium[64]), tanquam cordi meo angustiarum cumulos non adducant, ut afflictiones mee nove concussionis malleo renoventur, illas nuper et tam asperas B[onifacio] Bonsegnoris et sociis eius mercatoribus Senensibus[65]) circa me litteras dominus papa concessit[66]), quod nisi me probate fidei puritas excusaret, multorum posset consciencias subintrare, quod et ego sedem apostolicam et fideles eius fuerim persecutus. O utinam appenderentur peccata mea, quibus iram merui, et calamitas, quam pacior, in statera: quasi arena maris hec[67]) gravior appareret. Unde et verba mea dolor excitat, quoniam in me sagitte Domini demittuntur[68]). O utinam vestre statera memorie trutinaret[69]) exhibita per[70]) me eidem sedi servicia, que vocastis aliquando[71]) ex pie benignitatis affectu in armaricio[72]) vestri pectoris conscribenda[73]). Profecto non sic cedi, non

---

[60]) So „ut etiam" möchte ich emendieren statt „utinam", Handschrift, denn der durch letzteres ausgedrückte Wunsch fällt aus dem logischen Zusammenhang heraus, während der Finalsatz den Zweck der erwähnten weiteren Reisen angibt und eine derartige Verwendung von „etiam" bei Montelongo auch sonst sehr beliebt ist; vgl. z. B. Acta Imp., I, 573, Z. 4: „qualiter etiam comune Parmense, apud quod etiam pro mittendis nuntiis pecunia non habetur" u. s. w.

[61]) Herzog Bernhard II. von Kärnten (1202—1256).

[62]) So vielleicht zu lesen statt „curior", Handschrift. Zur Krankheit Montelongos vgl. seinen Brief R. I., V, 13.810 (nach Marchetti-Longhi, 38, S. 643, vor 9. Mai 1251): „compellit nos dolor nimius ex infirmitate, que nos adeo valde gravat, quod processus nostros iuxta votum nostri cordis dampnabiliter impedit"; auch Salimbene, M. G. SS. XXXII, 391: „podagricus fuit et non bene castus". Um 1190 geboren, da er schon 1213 Kanoniker in Vercelli war (vgl. Marchetti-Longhi, 36, S. 231), war Montelongo damals über sechzig Jahre alt.

[63]) Ähnlich heißt es in R. I., V, 13.810: „Sed conturbat nos durius ingens materia et occasio turpis" u. s. w.

[64]) „asinthium", Handschrift.

[65]) Vgl. Ep. sel. III, 158, wo am 25. Febr. 1253 Bonifacius und Rollandus Bonsegnori von Innozenz IV. als seine „familiares" bezeichnet werden, und III, 191, wo auch beim Dativ der Einzahl die Auflösung „Bonsignoris".

[66]) Dieser Brief ist nicht erhalten.

[67]) „hoc", Handschrift.

[68]) Vgl. Job, 6, 4.

[69]) „trucinaret", Handschrift.

[70]) „pro", Handschrift.

[71]) „alu" mit Strich über u. Handschrift.

[72]) „amaricio", Handschrift; armaricium mag eine sonst ungebräuchliche Nebenbildung neben „armarium", „armariolum" sein; vgl. in Montelongos Brief R. I., V, 13.810: „in armario cordis nostri".

[73]) „conscribendo", Handschrift.

Digitized by Google

sic affligi mea creditur devocio meruisse! Si utique sic impius videor[74]), ut dicitur, frustra in sponse mee commodum totis viribus elaboro; et quidem si tamquam Romane ecclesie persecutor ipsius[75]) non merui graciam, nec[76]) ut credo demerui circa me persecutionis tam valide gladium excitare. O utinam non essem[77]) ad tam nobilis sedem ecclesie, si eam sub umbra mei[78]) tam enormiter opprimi, tam contingat dampnabiliter aggravari!

Ecce[79]) scripsit[80]) viro provido archidiacono Bononiensi[81]), nisi prefatis B[onifacio] et sociis de pecunia, quam in utilitatem et servicium ecclesie universalis expendi, satisfaccionem plenariam infra duos menses impenderim, me a temporalium administratione[82]) suspendat, et si per[83]) alios menses huiusmodi suspensionem[84]) neglexero, administrationem temporalium interdicat. Nempe si meis non placuerit eidem domino parcere meritis, deferre potuisset Aquilegensis ecclesie dignitati. Ecce Salseburgensis electus[85]), qui ultra centum milia marcarum suam dampnificavit ecclesiam eamque preter utilitatem publicam dispendio guerre supposuit, et alii quamplures, qui non omnes erga Romanam ecclesiam devocionis vigorem monstrarunt et fidei, qui etiam nec tam ecclesiarum suarum commoda, quam diversa dispendia nec in servicio sedis apostolice prosecuntur! Sed contra eos, quanquam sint obligati ad debita, non tamen propter sue utilitatem ecclesie, tam inanis persecucio non procedit. Ego vero, super solucione[86]) dicte peccunie

---

[74]) „iudeor", Handschrift.

[75]) „ipsam", Handschrift.

[76]) Zu dieser hier beliebten Verwendung von „nec" vgl. oben S. 200, Anm. 38.

[77]) Anscheinend ist hier „vocatus", „electus" od. dgl. ausgefallen.

[78]) Vielleicht Anklang an Gen. 19, 8: „sub umbra culminis mei."

[79]) Montelongo verwendet „ecce" auch sonst mit Vorliebe, z. B. in R. I., V, 13.803, 13.804, 13.821.

[80]) Nämlich Papst Innozenz IV. in dem oben erwähnten Briefe, der also die Firma Buonsignori nicht als Adressaten hatte, sondern zu ihren Gunsten an den Archidiakon von Bologna gerichtet war.

[81]) „Bonoien." korr. aus „Boenoien.", Handschrift. Zum Archidiakon von Bologna vgl. im Reg. des Kardinals Oktavian Ubaldini (s. o.) S. 175, Nr. 16. Nach Reg. Inn. IV., Berger Nr. 7342 vom 5. März 1254, erhielt der Archidiakon auch gegenüber dem Erzbischof von Gran den Auftrag, Schulden für das Bankhaus der Buonsignori einzutreiben. Sein Name war Philipp; viel ist über seine Persönlichkeit nicht bekannt, er war dem Oktavian Ubaldini bei dessen Erhebung zum Kardinal als Archidiakon von Bologna gefolgt. Vgl. Sartius, De claris Archigymnasii Bononiensis professoribus, I, 2 (1772), S. 39.

[82]) „aministratione", Handschrift.

[83]) „super" statt „si per", Handschrift.

[84]) „suspentionem", Handschrift.

[85]) Philipp von Ortenburg (1247—1257).

[86]) „sollucionem", Handschrift.

Digitized by Google

omnem modum omnemque viam capiens et satagens invenire, paratum me optuli, prout eidem B[onifacio] per litteras meas[87]) scripsi, dictam peccuniam particulariter infra quadriennium solvere, quindecim marcas pro quolibet centenario exsolvendo. Ceterum[78a]), cum ad satisfactionem dicte peccunie, ad quam utinam effectus responderet affectui, temporibus hiis, etiamsi persone non daretur afflictio, possibilitas penitus denegetur, ecce ne quicquam credatur impotencia fraudis adicere, paratum ex nunc me offero proventus omnes ecclesie memorate prefatis B[onifacio] et sociis obligare usque ad satisfactionem plenissimam, dummodo memoratus dominus[88]) faciat michi et familie mee iuxta constitutionem ipsius in expensis necessariis provideri. Si enim commisse michi sponse utilitas et terre status per me promoveri non poterunt, notari per aliquos michi iuste non poterit vel impingi.

---

[87]) Nicht erhalten.

[87a]) Korr. aus „ceterim", Handschrift.

[88]) Der Papst.

Digitized by Google

Zur Überlieferung der sogenannten Reformation Kaiser Siegmunds.

Von
Karl Beer.

„Rätselhaft[1])", „dunkel[2])", „merkwürdig[3])" und ähnlich lauten die Attribute, die man dem im Titel genannten Schriftwerk gab. Da kann es nicht wundernehmen, daß die darauf bezügliche Literatur heute bereits eine recht ansehnliche zu nennen ist. Hinsichtlich einiger der aufgeworfenen Fragen möchte man schier meinen, daß sie zu jener Art zu zählen sind, die anscheinend niemals ganz zur Entscheidung und Ruhe kommen können. Nachdem vor mehreren Jahren zwischen Koehne und Werner eine recht lebhafte Diskussion über die kritischen Fragen nach dem Autor, der Abfassungszeit und etwaiger Abhängigkeit der Reformschrift von verwandten Quellen geführt worden war[4]), blieb es eine Zeitlang stille, bis sich in den allerletzten Jahren das Interesse an dieser wichtigen Quelle des ausgehenden Mittelalters aus recht begreiflichen Gründen von neuem belebte. Abgesehen davon, daß auch nach jener Kontroverse noch so manches non liquet übrig blieb, werden in der Reformschrift außer kirchlichen Fragen solche politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur angeschnitten, die bis zum heutigen Tage nichts an Bedeutung verloren haben. Wir streifen nur einige dieser Fragen: der Reformator erstrebt eine stärkere Reichsgewalt („der hochwirdig statt ist abgezogen dem reich von den kurfürsten und andern, das unser reich kranck, plöd und swach ist"[5]), bekämpft als schwere Übelstände in Laienkreisen:

[1]) Böhmer, Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna charta für Deutschland (1818), XIX.

[2]) Thudichum, Papsttum und Kirchenreform, S. 344.

[3]) Joachimsen, Die Reformation des Kaisers Sigismund. Hist. Jahrb., Bd. 41, S. 36.

[4]) Über die aus dieser Kontroverse erwachsene Literatur s. jetzt Doren, Die Reformation Kaisers Siegmund. Hist. Vierteljahrsschr., Bd. 21, S. 1, Anm. 2, u. S. 2, Anm. 1.

[5]) Werner, Die Reformation des Kaisers Siegmund. Archiv f. Kulturgesch. III. Erg.-Heft, S. 2. Nach dieser Ausgabe zitieren wir auch weiterhin, verbessern aber, wo es auf Grund eigenen Studiums der Handschriften am Platze ist.

Digitized by Google

Geiz, Wucher, übermäßiges Gewinnehmen, kurz allen Eigennutz (parcialitas), welch letztere Dinge er besonders in kaufmännischen Kreisen, bei Handelsgesellschaften, aber auch in den Reihen der Zunftgenossen ausgebildet findet[6]). Weiters soll ins Wirtschaftsleben mit Lohn- und Preisbestimmungen regulierend eingegriffen[7]), eine Münzreform durchgeführt und hiedurch die Ausbeutung der Valutadifferenzen einzelner Länder unmöglich gemacht werden[8]). Dazu kommt nach viel Krieg und Fehde im großen und kleinen das Verlangen nach einem besseren Frieden: „all Krieg zu wenden"[9]), ein Verlangen, das die Reformatio Sigismundi mit anderen Reformentwürfen dieser Zeit teilte[10]) und das auch in dem einen Hauptprogrammpunkt des Baseler Konzils „frid zu machen und zu bestellen" zum Ausdruck kam.

Wieviel Verwandtes die Nöte des 15. Jahrhunderts, von der Reformschrift aufgezeigt, mit denen unserer Zeit haben, wird schon durch diese wenigen Hinweise genugsam offenbar.

Die neuesten Untersuchungen stammen von Joachimsen[11]), Doren[12]) und Haller[13]). Die beiden ersten Forscher verbreiten sich vornehmlich über den gedanklichen Aufbau, über die Ideen, die das ganze Schriftwerk durchdringen. Als solche kommen nach Doren in Betracht: die Idee der Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und rechten „Gemeinschaft[14])". Doch kommen darüber hinaus in diesen Arbeiten auch noch andere Fragen an die Reihe. So setzt sich Joachimsen für das Jahr 1435 als Entstehungszeit ein[15]), während man sich bisher für 1438 oder 1439 entschied[16]). Dem neuen Resultate Joachimsens kommt unseres Erachtens insoferne etwas Richtiges zu, als die Reformschrift kaum „aus einem Gusse"

---

[6]) Ebenda, S. 7, 68 ff.

[7]) Ebenda, S. 72, 88 ff.

[8]) Ebenda, S. 96 f.

[9]) Ebenda, S. 86 ff.

[10]) Korrespondenzbl. des Gesamtverb. d. deutsch. Geschichts- u. Altertumsver., 1910, Sp. 12 f. Smend, Ein Reichsreformprojekt aus dem Schriftenkreis des Baseler Konzils. Neues Arch., Bd. 32, S. 748.

[11]) Siehe Anm. 3.

[12]) Siehe Anm. 4.

[13]) Haller, Überlieferung und Entstehung der sog. Ref. Kaiser Siegmunds. Festgabe, von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum 70. Geburtstag dargebracht, Tübingen 1922, S. 103 ff.

[14]) A. a. O., S. 9 f.

[15]) A. a. O., S. 49.

[16]) Neues Arch., Bd. 23, S. 723 ff., u. Werner, L u. 105.

Digitized by Google

ist; ihre Anfänge reichen wahrscheinlich, wie wir anderwärts ausführen wollen, in die Jahre 1434, 1435 zurück.

Doren wieder will im Gegensatz zu Koehne nicht Augsburg, sondern Basel als Entstehungsort ansprechen und tut dies mit guten Gründen[17]). Weiters glaubt Doren, in dem jungen Priester Friedrich, der in der Stuttgarter Handschrift (G) als Angehöriger der Kanzlei des Herzogs Wilhelm von Bayern, des Protektors des Baseler Konzils, angeführt wird, den vielgesuchten Autor der Reformschrift gefunden zu haben[18]). Wir können uns hier nur mit Hallers Studie näher befassen, die sich auf die Entstehung der Schrift und das handschriftliche Abhängigkeitsverhältnis bezieht.

Schon vor mehreren Jahren von der Münchener Historischen Kommission mit der Neuausgabe der Reformschrift betraut, mußte ich mich mit der Überlieferung des Reformwerkes eingehend beschäftigen und es ist mir sehr daran gelegen, in dieser für die Edition so wichtigen Frage zu einer Klärung und Feststellung des wahren Sachverhaltes zu gelangen.

Was wir schon nach einem von Haller im Jahre 1910 gehaltenen Vortrage[19]) als sehr wahrscheinlich ansehen wollten, daß nämlich die Reformschrift von dem Reformentwurf des Lübecker Bischofs Johann Scheele abhängig sei, das wird in dieser neuesten Arbeit einwandfrei festgestellt. Diese Erkenntnis ist in zweifacher Richtung von Bedeutung. Fürs erste wird dadurch erwiesen, daß die Versicherung des Autors der Reformschrift, er habe eine lateinische Vorlage benützt[20]), den Tatsachen entspricht und nicht etwa abgegeben wurde[21]) — wie man annehmen wollte —, um der Schrift ein größeres Ansehen zu verleihen. Zum andern ist damit klargestellt, daß Kaiser Siegmund nicht aus „reiner Phantasie" in die Schrift hereingezogen wurde, da wir eben auch durch Haller wissen, daß Siegmund die Vorschläge Scheeles gekannt und mit ihnen einverstanden war[22]).

Das zweite Ergebnis der Untersuchung Hallers will besagen, daß dem Texte G (Stuttgarter Handschrift) eine ganz andere Stellung in der Gesamtüberlieferung zukomme, als Koehne annahm, der

---

[17]) A. a. O., S. 35 ff.

[18]) Ebenda, S. 48 ff.

[19]) Korrespondenzbl., 1910, Sp. 9 ff.

[20]) Werner, S. 14.

[21]) Neues Arch., Bd. 28, S. 750.

[22]) Korrespondenzbl., 1910, Sp. 13.

Digitized by Google

einzige Historiker, der sich in neuester Zeit mit den Handschriften und alten Drucken eingehend befaßte[23]).

Nach den bisher bekannt gewordenen Handschriften ist die Reformschrift in drei, bezüglich eines Schriftteiles in vier Fassungen überliefert. Die eine Fassung ist durch ältere und neuere Drucke historischen Kreisen allgemein bekannt, sie wird von Haller als Vulgata bezeichnet. Diese Fassung ist durch neun Handschriften vertreten, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen, und zwar stehen näher beisammen B, E dann D, C, A_2, H und A, A_1, F. In der Bezeichnung der Handschriften folgen wir Koehne. Diese Zusammenstellung, die von der eben dieses Forschers nicht unwesentlich abweicht[24]), soll an anderem Orte noch näher begründet werden. Eine zweite Fassung, die einen größeren Abschnitt in Wiederholung zeigt, jedoch von abweichender Art, wäre nach Koehne dem Jahre 1448 zuzuweisen[25]). Dieser Text G (cod. hist. 93 der Landesbibliothek zu Stuttgart) ist nicht die originale Bearbeitung selbst, sondern eine nach unserer Annahme um die Wende des 16. Jahrhunderts genommene Abschrift. Eine dritte Fassung (im cod. L 31 der Kantonsbibliothek zu Luzern enthalten) entstammt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[26]). Die Ereignisse des Baseler Konzils werden hierin als bereits weiter zurückliegend hingestellt („als vormals zu Baßel geschen ist") und das Zustandekommen eines neuen Konzils, wozu „die cleynen mit dem gebeth, die grossen mit dem gewalt" helfen sollen, ist der lebhaft und wiederholt geäußerte Wunsch des Autors. Auch der Luzerner Text (K) stellt nicht die Originalniederschrift selbst dar, sondern eine Abschrift noch aus dem gleichen Jahrhundert. Weder G noch K bringt die Reformschrift vollständig, beide brechen im zweiten Hauptteil ab und zwar K viel früher als G. Beide Fassungen wurden von Koehne als Bearbeitungen der Vulgata hingestellt, von verschiedenen Verfassern herrührend[27]). Werner, der als letzter Herausgeber der Schrift die Pflicht gehabt hätte, G und K näher nachzuprüfen, tut sie ganz kurz ab, weil sie nach seinem Dafürhalten „auf das Original nicht hinweisen" können[28]).

Haller gelangt nunmehr bezüglich der Texte G und K zu einer Auffassung, die sich geradezu als Umkehrung der Ansicht Koehnes

---

[23]) Neues Arch., Bd. 23, S. 692 ff.
[24]) Vgl. den von Koehne aufgestellten Stammbaum, ebenda, S. 693.
[25]) Ebenda, S. 701.
[26]) Neues Arch., Bd. 27, S. 257.
[27]) Neues Arch., Bd. 23, S. 701 f.
[28]) A. a. O., IX.

Digitized by Google

herausstellt. Der ursprüngliche Entwurf läge darnach im Texte G und in dem mit ihm „nicht einmal ganz übereinstimmenden" Texte K vor, während die bisher bekannte Fassung „eine kürzende Neubearbeitung ist, die der Verfasser selbst, wie es scheint, etwas später vorgenommen habe"[29]). Die Entstehung der ersten Abfassung soll ins Jahr 1439 fallen, „doch vor den 5. November, den Tag der Wahl des Gegenpapstes, die G noch nicht zu kennen scheine"[30]). Haller gründet seine These vornehmlich darauf, daß erstens die Stuttgarter Handschrift — nur diese hat Haller nach eigener Aussage genau geprüft — mehrfach bessere Lesarten bietet als die Vulgatahandschriften[31]), daß sie zweitens in einigen Fällen eine bessere Ordnung aufweise[32]) und drittens „nicht nur breiter und voller im Ausdruck, sondern auch inhaltsreicher ist". Besonders das letzte Moment wird mehr als einmal in den Vordergrund gerückt[33]). Haller faßt sein Ergebnis als durchaus gesichert auf, wie man aus dem ganzen Tenor der Untersuchung, ganz besonders aber aus der Bemerkung abnehmen mag: „Welche Fassung die ursprüngliche ist, sollte doch nicht zweifelhaft sein"[34]).

Gleichwohl erscheint uns die neue These nicht haltbar. Vergleicht man die drei Fassungen (Vulgata, G und K), so ergibt sich, daß der Grad der Abweichung ein recht verschiedener ist. Sehr weit entfernen sich voneinander die Vulgata und die Fassung G. Letztere weist nicht nur sehr häufig ein Plus oder auch Minus auf und bringt dieselben Gedanken in anderen Worten zum Ausdruck, sondern sie weicht auch wiederholt in auffälliger Weise in der Abfolge des Stoffes ab. Es werden hier Dinge, die in der Vulgata an verschiedenen Orten behandelt werden, in eines zusammengezogen (vgl. unten S. 226), auch wird etliche Male dieselbe Sache zweimal erwähnt (z. B. Gerichtsstand der Geistlichen fol. 37^b und 99^a oder Bannen wegen Geldschuld fol. 37^b und 99^b oder der Hinweis auf die Verwendung der Einnahmen aus dem Kirchenstaate fol. 23^b und fol. 25^a), was in einem Falle (es handelt sich um die Schilderung der Konzilsbemühungen des Kaisers Siegmund fol. 2^b und fol. 9^b f.) ungünstig wirkt, da die Wiederholung nur ganz wenig von der Erstanführung entfernt ist. Auch innerhalb der einzelnen Kapitel

[29]) S. 112.
[30]) S. 110.
[31]) S. 105.
[32]) Ebenda.
[33]) S. 105 f., 109 f.
[34]) S. 114, Anm. 2.

Digitized by Google

sind in G die Gedanken oft wenig geordnet zur Darstellung gebracht. Ist auch die Vulgata ziemlich weit davon entfernt, ein Muster guter Ordnung und glatter Diktion zu sein, von der Fassung G hebt sie sich doch in dieser Hinsicht vorteilhaft ab.

Die Fassung K besitzt, mit der Vulgata verglichen, wie G oft genug ein Plus wie auch Minus, modifiziert etliche Male die Ausführungen der Vulgata, da ihr Verfasser anderer Meinung ist (vgl. unten S. 223). Im großen und ganzen aber steht K der Vulgata doch viel näher, was insbesondere in der viel größeren Übereinstimmung hinsichtlich der Anordnung des Stoffes hervortritt. Auch teilt K, was besonders beachtet sein will, die große Lücke des Textes G nicht, der (fol. 25^b) all das wegläßt, was die Vulgata und K über Insiegel, Taxen für Urkundenausstellung, das Personal an der päpstlichen Pönitenziarie und Kommenden bringt (s. Werner, S. 20 f.).

Betrachtet man aber die Abweichungen der Fassungen G und K (von der Vulgata) für sich, so stellt sich heraus, daß diese mehrfach mit einem gemeinsamen Plus oder Minus der Vulgata gegenüberstehen, eine Erscheinung, die darin ihren Grund hat, daß G und K auf eine gemeinsame, von der Vulgata verschiedene Vorlage zurückzuführen sind. Wir nennen dieses verlorengegangene Mittelglied y und die durch den Luzerner Text repräsentierte Ableitung daraus y_1. Über den Stuttgarter Text, der nicht unmittelbar aus y geschöpft ist, wird noch Näheres zu sagen sein.

Zur Veranschaulichung der engeren Zusammengehörigkeit von G und K sei das wichtige Kapitel aus der Vulgata, das mit „nomen poete" überschrieben ist und worauf wir noch einige Male verweisen müssen, sowie die Entsprechungen aus G und K hiehergesetzt:

Vulgata. Werner 14 f.	G*)	K
Nomen poete.	fol. 20 b.	
Man sol wissen, das alles, das in dem buch geschriben stat, han ich Friedrich von Lancironij, ain diener und knecht der gemainen christenhait und rate unnsers durchleuchtigen herren des kaysers Sigmunds, von hocher maister weysunge, gunst und willen und lere dise ordnung gemachet und von latein ze teutsch zu ainem bekennen allen ge-	Es ist zu wissen, das alles, das hie geschrieben stät in disem buch, uß-getzogen ist deß buchs, daß da genempt wart (fol. 21 a) Avisamentum concili Basiliensis von	Ssist zu wissen, daz alles, daz hie geschrieben stet in dießem buch, gezogen ist von latyn zu dutsche, zu bekennen, waz unßer herre des keyßer Sigmonds meynunge sy, selbst zu verordenen alle sache nach dem aller kurtzten und besten. Werre auch yemant also wyße, der keyn stucke gebessern konde noch yglichs landes ge-

*) Bei der Wiedergabe dieses Textes, der durch willkürlich wechselnde Schreibung und Konsonantenhäufung besonders auffällt, ließen wir eine gewisse Vereinfachung platzgreifen.

Digitized by Google

mainen cristen in der cristenhait. Wär ouch yeman also weys, der kain stuck in der ordnung gepessren mocht nach yeglichs landes gelegenhait, es sey under herren und stetten, dem sol es pillich vergunstet sein, also fur sich ze nemen und furzebringen fur unsern herren den kunig, ob kain kayser wär oder fur den statthalter. Wenn es ist ye angesechen, wend die grossen prelaten sich nit lassen verordnen, so muß man diß ordnung halten und das swert brauchen, man muß unkraut aus dem garten jetten und ersuchen. Darumb ir Fürsten, herren und stett und besunder ir reichstett bey ermanung aller freyhait, wa sich fünd, das yemant hie wider tät, darzu sol auch yederman vollen gewalt han zu irem leib und gut von rechtem, das sy gottes recht nit schierment und verhütent. Wäger ist, wir straffen hie leiplich das unrecht, wann das alle die welt in unrechtem verdampnet werde.

latein zu teutsch, zu bekennen, was unsers herrn des kaysers Sigmundts meinung sey gesein zu verordnen all sachen nach dem allerkürtzisten und dem besten nach der landen gelegenhait. Wann es ist je angesehen, wenn die großen prelaten sich nit lassen reformiern, so muß das schwerdt gan, wann es ist gentzlich gottes meinung, als der werd kayser Sigmundt wol geoffenbaret hat. Unkraut soll man ußreüten uß dem edeln garten der christenhait.

leygenheyt, deß wurt woll vergunst, also alles[a] vor zu brengen vor eynen konig oder statthalter und vor sich zu nemen. Wan iß ist ye angesehen[b], wollen die grossen prelaten sich nit laßen virordent, so muß man die abe geschreben ordenung gebrauchen und die mit dem swert behalten.

[a] K als es, [b] K und geschen.

Wollten wir uns ein ungefähres Bild von dem Inhalte der Fassung y machen, so hätten wir ihr fürs erste all das zuzuweisen, was G und K gemeinsam ist, dann aber auch jene Textpartien in G, beziehungsweise in K, worin ein engerer Anschluß an die Vulgata vorliegt. Wir merken nämlich, daß einerseits G ab und zu mit der Vulgata nähere Übereinstimmung nach Inhalt und Form zeigt als K, daß aber anderseits die Fälle noch häufiger sind, wo K der Vulgata näher kommt als G. Solche Übereinstimmung mit der Vulgata ist den Texten G und K durch die Vermittlung von y zuteil

Digitized by Google

geworden. Ein Beispiel für die nähere Übereinstimmung der Vulgata und K bieten bereits die vorangehenden Vergleichsstellen. Die gelegentliche größere Übereinstimmung von Vulgata und G soll durch den Abschnitt beleuchtet werden, der die vielberührte Aufzählung der sieben Sakramente bringt.

Vulgata. Werner S. 8 f.	G	K
	fol 15 b.	
Das erst ist rechte rew, daran niemand yezt recht ist, wann umb die missetat so der Mensch rew haben sol zu einem nicht mertun, kert er alweg wider zu der sunde. Das ander ist luter beicht, die plöd ist und ungerecht, wann niemand sich haltet als er pillich sol. Item noch die puß niemand als fruchtbarlichen haltet, als man sol. Nyemant wider kert, nyemant erfult, das er versaumpt hatt. Das dritt ist die ee; nyemand halt die, als recht wär. Der ee aigenschaft ist einbarkeit, trew und und ainig leiblich wessen in rechter stätigkeit, das yetzt niemand haltet mit trewen.	Das erst sacrament ist rew, daran nieman yetzt recht ist. Wann wer der reüw ganz an dem menschen, er verbrecht nit me die sünd, darumb er rew hat. Das ander ist lauter beicht, die blöd und schwach ist an jederman. Wann lauter beicht hat zwo aigenschaft, die gut sünd: demietigkeit und gehorsamkeit.	Das erst ist der recht dauff, der eyn part ist in die cristenheyt und eyn geystlich gebort, in dem wir kynder gottes in dem doit unßres herren Jesu Christi geboren werden und fort me schuldig sint, den glauben auch in den wercken noch zu komen. Wie aber daz geschicht, sicht man wol. Das ander s. ist die fyrmunge, in der wir die gnade des heligen geystes follenkomenliche emphaen, zu wircken die werck des glaubens. Da luge man zu, daß wir icht die gnade gottes vorgebens emphaen, so wir uns der nit gebruchen. Das drythe s. ist die war ruwe mit luter bicht und gnungdun vor die sonde, so serre es moglich ist, daynne wir wider bracht werden zu der ersten unschult des dauff und die sunde vorziehen durch gewalt der priester, von got unßern [herrn] in gegeben in dem sacrament.
Das vierd ist das wirdig sacrament	Das vierd ist das würdig sacrament	Das vierde ist der helige fronelicham ....
Das funft sind die örden. Sehent an, wa wirt an kainem die regel gehalten? Liederlich, unernstlich — ich muß es reden — gegen got spöttlich u. s. w.	Das fünft ist ordo. Sech man an, wa würt ain orden gehalten? Alle ordnung in gaystlichen und weltlichen stat ist krank worden. Deß sacramentz aigenschaft ist gehorsamkeit. Das ist ganz an menglichen erloschen. Man halt jetzt menig regel spötlich u. s. w.	Das funfte ist das s. der helige wihunge und ordenunge als prister und geystlich personen enpfangen u. s. w.

Digitized by Google

Die Art und Weise, in der in der Vulgata und in G die sieben Sakramente behandelt werden, befriedigte augenscheinlich den Autor von K nicht. Man vermißt dort nicht nur die heute übliche Reihung — doch hierin zeigen auch andere Traktate des 15. Jahrhunderts Abweichungen — viel mehr ins Gewicht fällt, daß die Firmung weggelassen ist und dafür von den drei zum Bußsakrament gehörigen Stücken (confessio, contritio, satisfactio) zwei zu eigenen Sakramenten erhoben werden: die Beichte und die Reue. Auch daß die „örden" als fünftes Sakrament aufgeführt werden, muß sehr auffallen, zumal wenn der Verfasser der Reformschrift ein Geistlicher sein soll, wie fast allgemein angenommen wird. In der Fassung K ist nicht nur die Reihung eine bessere — freilich der heute üblichen entspricht sie auch hier nicht —, sondern es kommt auch die Firmung zu ihrem Rechte und es treten an Stelle der „örden" die „helige wihunge und ordenunge", wie denn überhaupt die Sakramente insgesamt in K in einer tieferen und sinnigeren Weise interpretiert werden als in den anderen Fassungen.

Weiters darf ausgesprochen werden, daß das Mittelglied y als eine Bearbeitung der ursprünglichen Fassung anzusehen ist. Darauf verweisen schon die Worte, womit die erste der im vorangehenden zitierten, G entnommenen Stellen eingeleitet wird. Darnach hat der Verfasser von y einen Auszug aus einem Buche gemacht, das den Titel trug: „Avisamentum concili Basiliensis von latein zu teutsch, zu bekennen, was unsers herrn des kaysers Sigmundts meinung sey gesein" u. s. w. Daß K in diesem Punkte nicht ganz so wie G lautet, d. h. daß vor allem der lateinische Buchtitel fehlt, erklären wir uns aus der Neigung des Verfassers, die in der Schrift vorhandenen lateinischen Elemente möglichst zur Seite zu schieben[35]). Haller verkennt hier unseres Erachtens den wahren Sachverhalt, wenn er annimmt, daß durch erwähnte Stelle in G der Autor der ursprünglichen Fassung unmittelbar zu uns spreche[36]). Nein, nicht dieser ist es, sondern der Bearbeiter von y, der die ursprüngliche Fassung auszog und änderte, und nur auf diese will der Hinweis bezogen sein, daß eine Übersetzung aus dem Lateinischen vorgenommen wurde.

Es ist also sehr wahrscheinlich, daß wir mit obigem Buchtitel den der ersten Fassung der Reformschrift aufdecken. Wenn dem so ist, dann gilt immer noch, was Boehm seinerzeit aussprach, daß

---

[35]) Vgl. darüber Neues Arch., Bd. 27, S. 253.
[36]) S. 104 f.

Digitized by Google

nämlich der übliche Titel „Reformatio Sigismundi" durch die Handschriften nicht geschützt sei[37]). Aber daß Siegmunds Name von Anfang an in den Schrifttitel einbezogen war und daß man die in der Schrift niedergelegten Reformpläne als die seinigen hinzustellen suchte, das braucht man nicht zu bezweifeln.

Der Text G bringt übrigens hinter dem an die Spitze des ganzen Werkes gestellten „Traume" Siegmunds noch folgende Eintragung (fol. 7[b]): „Hie vacht an des hochen durchleichtenden fürsten und herrn buch[38]) kayser Sigmuntz, ain ordnung gaistlichs und weltlichs statz, als es geordnet was von[39]) im mit hochen cardinelen und maistern in latein zu Basel und von latein zu teütsch gezogen ist zu ainem bekennen aines rechten statz christlichs gelauben und kayserlicher rechtung."

Wird nach dem früher zitierten Passus (aus G) nur gesagt, daß das Avisamentum Kaiser Siegmunds Meinung wiedergebe, so wird hier noch um einen Schritt weiter gegangen und schlechthin von einem „buch kayser Sigmuntz" gesprochen. Nach Haller führen sich beide Stellen auf ein und denselben Autor zurück und zwar wäre dies der Verfasser der Urschrift[40]). Doch es muß hier wohl schärfer geschieden werden. Wir weisen den ersten Passus dem Autor von y, den zweiten jedoch dem eines weiteren Mittelgliedes y_2 zu, auf dessen Existenz und Eigenart weiter unten noch näher eingegangen werden muß.

Daß y aus einem besseren Texte geschöpft wurde, als es der Vulgatatext ist, erhellt aus der Tatsache, daß ab und zu in G oder in K oder auch in G und K zugleich eine bessere Lesart geboten wird als in der Vulgata. Wir setzen einige der bedeutsamen Varianten hieher:

In jenem Abschnitt, der vom Umfange und den Einnahmen des Kirchenstaates handelt, heißt es in der Vulgata (Werner, S. 4, Z. 9 f.): wann si (d. s. die Herrschaften und Grafschaften) mit trewe der hailigen kirchen verainet wurden ...; in G (fol. 12[b]): wen si mit getrewen der kilchen besetzt und geregiert werdent ...; in K: wan sie mit truwen der heligen kirchen besetzt und geordent wurden ... Die Stelle der lateinischen Vorlage, d. i. des Reformentwurfes Scheeles, woran sich der Verfasser der Reformschrift

[37]) Boehm, Friedrich Reisers Reformation des Kaisers Siegmund (1876), S. 159.

[38]) G add. „an".

[39]) G hat „vor".

[40]) A. a. O., S. 104 f.

Digitized by Google

anlehnte, lautete: ... si bene reguntur, non per papales nepotes, sed per cardinales vel alias manufideles ad id aptos ... (s. Haller, S. 116). Es ist nicht zu verkennen, daß in diesem Falle in G die ursprüngliche bessere Lesart erhalten ist und daß in der Vulgata und K die „getrewen" nicht mehr als „manufideles" erkannt wurden, sondern „getrewen" einem „getriuwen", d. i. Vertrauen, gleichgesetzt und eine entsprechende Satzformulierung geschaffen wurde. Das in der Zeit, da in Basel über das Zustandekommen des Simoniedekretes verhandelt wurde, gerne zitierte Wort: „Gratis accepistis, gratis date" wird in der Vulgata (Werner, S. 4, Z. 18 f.) übersetzt: „Ir hands umb suß besessen, so gebends ouch umb suß"; besser gibt hier G wieder (fol. 13[a]): „Ir hants umb sunst ingenomen, gents auch uß umb sunst" und auch K: „Ir hont iß vorgebes genomen, so gibt iß auch vorgebes." In dem cap. „Ordo premonstratensium" ist im letzten Satz (Werner, 52, Z. 17) „die n i t von dem almûssen leben" zu lesen, wie aus K zu ersehen ist. Erst durch diese Lesart wird die rechte Beziehung sowohl zum Vorausgegangenen wie zum Nachfolgenden geschaffen. Im „Traume" Siegmunds hat es zu Beginn nicht „Wir seyen" (s. Werner, S. 99, Z. 2), sondern „Wir Sigmundt ..." zu heißen, wie G, fol. 1[a], erkennen läßt; und im selben Schriftteil (Werner, S. 99, S. 16) nicht: „du magst es wol volbringen" (so die Handschriften der Vulgata), sondern gemäß G, fol. 1[b]: „du magst es aber n i t volbringen. Die Lesart der Vulgata (Werner, S. 101, Z. 10): „dyse urkunde" ist zu ersetzen durch „dise verkündung" (nach G, fol. 4[a]). Die Bedeutung der letzten Variante wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, welch weitgehende Schlußfolgerungen Werner an die Lesart „dyse urkunde" knüpfte, d. h., daß er unter der „urkunde" die Akzeptationsurkunde vom 26. März 1439 verstand und eine engere Abhängigkeit der Reformschrift von diesem Instrument aussprach[41]). Durch den Text G wird auch erst für einen anderen wichtigen Passus der Schrift, es ist der vom kommenden Messiaskönig handelnde (Werner, S. 103, S. 24 ff.), die richtige Erkenntnis vermittelt. Wir haben dort zu lesen: „Item er sol haissen Fridrich von Lantnaw. Das er Fridrich genent ist, ist darumb, das er reichlich alle land ze fride setzt mit kreften und zu lande alle wen." Daß Werner die Schlußworte „und zu lande alle wen" wegließ, ohne irgend eine Anmerkung zu machen, bedeutet jedenfalls starke Willkür. Wenn bezüglich der Worte „alle wen", die die besseren Vulgatahandschriften kennen, noch Zweifel bestanden, durch G

[41]) Neues Arch., Bd. 32, S. 739 ff., u. Werner, a. a. O., XXX ff.

Digitized by Google

werden sie jedenfalls gelöst. Hier heißt es (fol. 6a f.): „Der Priester soll genent werden Friderich von Lanndtnav, er soll alle land zu friden bringen und all owen[42])." Wir sehen, daß der Name „Lantnaw" vom Verfasser mit allem Bedacht gewählt und mit einer ganz bestimmten Auslegung verknüpft wurde. Der kommende Messiaskönig soll Frieden setzen zu Land und zu Wasser. Die Annahme Bezolds[43]), daß der Name „gar keinen, auch keinen mystischen Sinn" habe, trifft also nicht zu. Der Name stellt auch nicht eine willkürliche Prägung vor, wie Werner meinte[44]), und auch die Annahme Grauerts[45]), daß hier eine besondere Bezugnahme auf die Landgrafen von Meißen, als die damaligen Träger der Friedrichssage, vorliege, deren Titel hier verzerrt wäre, wird nunmehr entbehrlich.

Zu den erwähnten Mängeln der Vulgata kommt noch anderes dazu: ihre textliche Abfolge ist einmal arg gestört. Es handelt sich um die Aufzählung der vier berechtigten Almosenempfänger („pilgrin", „bettelorden", „veltsischen", „presthaftigen"). Die dritte und vierte Gruppe sind in der Vulgata losgesprengt und in ein Kapitel hineingeraten, wo sie durchaus nichts zu tun haben[46]). Schon der ältere Herausgeber M. Goldast empfand die Störung als solche und suchte bessernd einzugreifen[47]). In diesem Falle haben G und K die bessere Ordnung. Doch sind die Annahmen Koehnes[48]), Werners[49]) und Hallers[50]), daß die Abfolge im Vulgatatexte auch an anderen Punkten gestört wäre, im Hinblick auf die übereinstimmende Anordnung in der Vulgata und K nicht haltbar.

Stark unterstrichen wird von Haller, daß in der Vulgata (im cap. „Von den statt der bischoff", Werner, S. 28) gesagt wird, der Papst habe in drei Fällen „kain freyhait zu tun", daß aber hernach nur zwei Fälle Erwähnung finden, hingegen in G und K auch ein dritter. Hiedurch, so meint Haller, entpuppe sich die Vulgata als

---

[42]) Koehne (Neues Arch., Bd. 23, 700, Anm. 6) verkennt den Text G hier einigermaßen, wenn er sagt, G „macht daraus: der priester ... owen"; er bringt hier vielmehr die richtige Lesart.

[43]) Gött. Gel. Anz., 1876, Sp. 1225.

[44]) A. a. O., LIII.

[45]) Histor. Jahrb., 13. Bd. (1892), S. 111 ff.

[46]) Vgl. Boehm, a. a. O., S. 208 u. 212, Z. 1 f., wo die fehlerhafte Ordnung stehen blieb.

[47]) Statuta et rescripta (1607), S. 187.

[48]) Neues Arch., Bd., 23, S. 699.

[49]) S. 53, Anm. 1; S. 60, Anm. 1; S. 61, Anm. 1; S. 95, Anm. 3; S. 98, Anm. 2.

[50]) S. 105.

Digitized by Google

ein unvollständiger Auszug aus G[51]). Wir reihen hier noch eine Störung in der Vulgata an, die bisher noch nicht beanstandet wurde. In den nachfolgenden Kapiteln (Werner, S. 29 f.) erhält wohl der Bischof und der „suffragani, das ist ain weichbischoff," einen Hofstaat, während der Erzbischof leer ausgeht. Daneben ist für den Erzbischof ein festes Einkommen von 10.000 fl. rhein., für den Suffragan 5000—6000 fl. angesetzt, für den Bischof hingegen ist nichts da. Weiters wird in der Vulgata bemerkt: „Es sol auch ain bischof seinen suffragani bestätten." Später erfahren wir (Werner, S. 36), daß der Bischof nur in ganz bestimmten Fällen einen Weihbischof haben soll, dem soll er dann „ain fürdrung tun umb sein arbeit nach der gelegenhait". Das Widerspruchsvolle und Verworrene in dieser Ordnung ist nicht zu verkennen und ist, wie aus G und K erhellt, dadurch zu stande gekommen, daß der Hofstaat, der in der ursprünglichen Fassung dem Erzbischof, beziehungsweise Bischof zukam, dem Bischof, beziehungsweise Weihbischof zugeschoben wurde. Die Personenzahlen, die für den Hofstaat des Erzbischofs und Bischofs in G stehen, entsprechen ganz den in der Vulgata für den Bischof und Weihbischof genannten.

Angesichts solcher Störungen in der Vulgata muß sich gewiß die Frage aufdrängen, ob diese noch als mit der ursprünglichen Fassung identisch angesehen werden kann oder ob sie nicht selbst auch schon eine Überarbeitung vorstelle. Wir möchten trotz dieser Abweichungen der Vulgata an ihre Identität mit der ursprünglichen Fassung glauben, mit dem selbstverständlichen Beifügen, daß der bekannte Vulgatatext eben auf eine schlechte Abschrift zurückgeht. Die vorerwähnten Abweichungen insgesamt scheinen eher auf einen lässigen, wenig verständnisvollen und zu willkürlichen Änderungen neigenden Abschreiber als auf einen zielbewußt ändernden Bearbeiter hinzuweisen. Die Vulgata als Überarbeitung zu betrachten, würden wir uns erst dann entschließen, wenn von dem Plus, das y gegenüber der Vulgata aufwies — zumal da, wo dieses größeren Umfanges ist — erwiesen werden könnte, daß es schon in der ersten Fassung enthalten war. Das läßt sich aber nicht beweisen. Wir können vielmehr hinsichtlich einer wichtigen Partie mit Sicherheit, bezüglich einer anderen mit großer Wahrscheinlichkeit dartun, daß der Verfasser von y, der nur von „Ausziehen" sprach, auch Zuschüsse gemacht hat.

Das Minus, das G und K, die Ableitungen aus y, gegenüber der Vulgata aufzeigen (so fehlt z. B. in den oben zitierten Entsprechungen

[51]) S. 109.

Digitized by Google

zum cap. „nomen poete“ in G und K der Appell an die Fürsten, Herren, Städte und Reichstädte; weiters fehlt diesen Fassungen Entsprechendes zu den Vulgatastellen, Werner, S. 2, Z. 10—16; S. 6, Z. 8—19; S. 8, Z. 10—14; S. 22, Z. 8—14; S. 24, Z. 4—8 und öfters), fällt bei unserer Betrachtung nicht sonderlich ins Gewicht, es ist bei einem Auszug ohne weiteres verständlich. Wichtiger sind die Plus in y.

Ein solches fand sich gleich eingangs der Schrift: die Schilderung der Konzilsbemühungen des Kaisers Siegmund (G, fol. 9^{b}), weiters die Erzählung über den eigenartigen Vorgang bei der Aufhebung des Templerordens (G, fol. 50^{a} f.), die Geschichte von dem jungen Priester Friedrich und dem Abte von St. Alban in Basel (G, fol. 33^{b} f., gedruckt bei Doren, a. a. O., S. 49 f.; Haller, a. a. O., S. 113), in K lautet diese Geschichte im wesentlichen gleich, nur ist statt eines „jungen Priesters“ ein „junger Herr“ genannt und der Name Friedrich fortgelassen; weiters erscheint als namhaftes Plus eine Einleitung zu der weltlichen Reformation (G, fol. 73^{a} ff.).

Wir fassen nunmehr das erste dieser Plus näher ins Auge. Die Vulgata sagt an entsprechender Stelle (Werner, S. 2 f.): „Ir sullent wissen, wie das haylig concili ze Basel gesamnet ist. Es soll da geschehen ain rechte reformacion, der gaistlichen und weltlichen stat sol wol geordnet werden. Aber die gaistlichen howptter wollend sich an vil stucken sperren, sie wend das unrecht nit lassen vallen, als ir hören werdent hernach in der reformacion.“ An dieser Stelle wird nun in G (fol. 9^{a}) und ganz ähnlich in K, daher schon in y, zu erwähnter breiterer Schilderung der Reformbemühungen Siegmunds ausgeholt und darin stoßen wir auf die für das zeitliche Verhältnis der Fassungen so bezeichnenden Sätze: „Bedenket, man hat reformiert in dem hailigen concili, was man reformieren sollt, den gaystlichen und weltlichen staat, vom haupt unz an den minsten. So das die haüpter sehent, wie man sie wisen wollt in irem unrechten, das sie lassen sollten, das unrecht und wider gott und gerechtigkait ist, so kerent sie mit urlob den after dar und begerent keiner reformatz.“ Und später heißt es in der Vulgata (Werner, S. 8): „Sye (d. i. die falschen Christen) niessent unbillichen gottes gaben als die gaistlichen prelaten tond, die allermaisten wider sälige, hailige ordenungen sind, die lang volendet wärn, wan das si es hinderten.“ Hingegen in G (fol. 10^{a}) und ganz ähnlich in K: „Nun sünd die decret gemacht und sech man, verirret iß ...“ Mit diesen und ähnlichen Sätzen weisen G und K, beziehungsweise

Digitized by Google

schon ihre Vorlage y in ein späteres Stadium der konziliaren Verhandlungen. Hingegen läßt die Formulierung des Vulgatatextes erkennen, daß er in einer früheren Zeit zu stande kam, da der Kampf um gewisse Dekrete noch im vollen Gange war.

Obige Bemerkung der Vulgata: „als ir horen werdent hernach in der reformacion" bot bei späterer Bearbeitung den Anlaß zu einem größeren Exkurs, wobei die zeitlichen Hinweise der ursprünglichen Fassung entsprechend abgeändert wurden.

Und nun zu dem Plus am Beginne des zweiten Hauptstückes der Schrift! Während die Vulgata sozusagen in medias res eingeht, indem mit der Besprechung der Zölle der Anfang gemacht wird, finden sich in G und zum Teil in K (dieses bricht in dieser Einleitung schon ab) sehr interessante Ausführungen; sie betreffen die stark geschmälerte Macht des Deutschen Kaisers, Mittel und Wege zu deren Erneuerung, die uralte große Rolle der Reichsstädte und des Rittertums, die Qualitäten des kommenden Kaisers. Er soll „gelert" sein, zumindest ein „doctor legum" und „juris peritus". „Wer er auch priester, so wer er dester wirdiger." Daran schließen sich Bemerkungen über den Priesterkönig Melchisedech, die Priester-Kaiser von Indien, die Einrichtung des Jubeljahres, den ersten Kaiser Ninus, „der bauwet die stätt Trier und im dreysigsten jare da tet der kayser ain gebot gen Trier, des waren sy widrig wider den kayser. Da bawt er ain ander statt, die hieß Solotron. Da satzt er seine kammer dar, als man findts in den alten cronicum. Also ward da vom bapst Silvestro und von Constantino Trier gesetzt zu dem andern stul ains bapsts und Solotron gefreyet als recht Römer, wan sy deß kaysers kammer haltend und sünd mit Rom das haupt des ganzen reichs ..." Weiters wird die Silvesterlegende geboten und auf die „24 stuck" verwiesen, die Silvester und Konstantin zur Ordnung des christlichen Staates aufgerichtet hätten, sodann auf die kaiserliche Kanzlei und das mit dem fahrenden Schülertum in Parallele gebrachte Amt der Herolde.

Diese Dinge nun bringt, zum Teil wenigstens, auch die Vulgata, aber kürzer und an verschiedenen Stellen; vgl. hiezu Werner, S. 77 f. und S. 93 f. Die breitere Ausführung, wie sie vorstehend über die Gründung der Städte Trier und Solothurn durch Ninus geboten ist, reduziert sich in der Vulgata auf den Satz: „Der erste kayser, der ye was, hieß Ninus (Mimus ist offenbar eine verderbte Form, durch Verlesen von Ninnus zu erklären[52]), der Trier bawet und Solotern."

[52]) In G kommen die Schreibungen Immius und Ninus vor.

Digitized by Google

Die Erhebung, die die Vulgata für das Jahr 1439 angekündigt hatte, war ausgeblieben. Da hatte die Prophezie vom kleinen Geweihten (s. Werner, 92 f.) ihren Wert verloren. Eine neue Bearbeitung war wünschenswert. Der Verfasser von y ließ nun jene wichtige Stelle weg. Aber dadurch kamen gewissermaßen auch die dort angeschlossenen, mit jener Prophezie engverknüpften Bemerkungen über Melchisedech, die Kaiser von Indien und die Priesterrolle des Deutschen Kaisers ins Wanken. Diese Bestandteile nun wie auch das im cap. „Von dem ritterlichen stat" Gesagte wurden nun verschoben, weiter ausgeführt, wozu eine schon einmal benützte alte Chronik die Möglichkeit bot, und mit anderen Gedanken zum einleitenden Kapitel des zweiten Hauptabschnittes geformt. Die Nachricht über das Jubeljahr mochte mit Rücksicht darauf, daß mit 1450 ein solches bevorstand, ganz besonders am Platze erscheinen. In der Auffassung, daß insbesondere das Kapitel vom Ritterstand seinen Platz ändern mußte, werden wir durch die Wahrnehmung bestärkt, daß G (fol. 95ª f.) just an der Stelle, wo die Vulgata das ebenerwähnte Kapitel bringt, die kurze Bemerkung aufweist: „Man hat vormals gehört der ritter stät ... so hat ir auch gehört von den gaistlichen rittern, die da der seelen hüter sünd ..." Diese Reminiszenz an dieser Stelle wird unseres Erachtens eben dadurch verständlich, daß der Bearbeiter noch die ursprüngliche Anordnung vor Augen hatte. Die Ausführung hinsichtlich der gaistlichen Ritter, dies sind die Priester, die auch im Vorausgehenden zu finden sein sollte, ist tatsächlich in G nicht vorhanden (vgl. dazu Werner, S. 79).

Wir möchten hier die Bemerkung einschalten: Wäre Hallers Annahme richtig, dann hätte der Verfasser der Vulgata Dinge, die er in der ursprünglichen Fassung G unter einem besprochen hatte, zum Teil ganz fortgelassen, so wichtig sie auch sein mochten, zum Teil auseinandergerissen und an verschiedene Stellen gesetzt. Wir verstehen aber eher, wie Dinge, die ursprünglich verstreut waren, in eins zusammengezogen wurden.

Eines muß allerdings beigefügt werden: der Autor, der die Zuschüsse in y lieferte und öfters ursprünglich kürzer Gesagtes leicht und passend weiter auszuführen und zweckentsprechend zu gruppieren und anderseits auch Kürzungen vorzunehmen verstand, ohne irgendwelche Unebenheiten hervorzurufen, ist wohl mit dem Autor der ersten Fassung identisch. Obige Ansicht, daß Ninus Trier und Solothurn gegründet habe, findet sich, soviel wir sehen konnten, nur in unserer Reformschrift. Die alte Chronik, aus der sie geschöpft

Digitized by Google

wurde, scheint nicht viel verbreitet gewesen zu sein, sie ist ja auch nicht auf uns gekommen[53]). Da liegt nun auch die Annahme nahe, daß es ein und dieselbe Person war, die einmal eine kürzere und dann eine etwas breitere Schilderung auf diese Quelle basierte[54]).

Wenn einmal in der Vulgata gesagt wird: „nichts gat von hoff umb suß; das alles ist wider die ordnung der cristenhait" (Werner, S. 5), ein andermal: „Wir leben nit mer natürlichen, wann naturlich leben ist got anzusehen" (Werner, S. 13) und wenn dann im ersten Falle in G (fol. 13[a]) und K (daher schon in y) beigefügt wird, daß es sich hiebei um eine in den Clementinen enthaltene Ordnung handle (es ist wohl an lib. III, tit. II: „De praebendis et dignitatibus" gedacht) und im zweiten Falle ein Zitat aus Aristoteles angeschlossen wird: „het der menschen kain gesatz zu leben, dennocht natürlich leben wist den menschen uf das recht" (G, fol. 18[b] und ähnlich in K), so darf man wohl sagen, daß solche und ähnliche Zusätze nicht jede beliebige Person machen konnte, sondern nur ein Bearbeiter, der auch der Urheber der ersten Fassung war.

Eine Frage bleibt hier allerdings noch, an deren Beantwortung wir nicht vorbeigehen wollen. Warum der Bearbeiter von y nicht das cap. „nomen poete", worin sich der Autor der Reformschrift unter dem Pseudonym „Friedrich von Lancironij" einführt, beließ und es vorzog, von einem „Auszug" — in Wirklichkeit ist es mehr — aus einem anderen Werke zu erzählen? Wir meinen aus dem Grunde, weil er in der neuen Arbeit den Schleier, der über die Verfasserpersönlichkeit gebreitet war, hier doch ein wenig lüftete, indem er mitteilte, daß er der Kanzlei des Herzogs Wilhelm von Bayern, des Protektors des Konzils zu Basel, angehörte (G, fol. 33[b]). Damit war der Kreis, in dem der Verfasser der Reformschrift einmal stand, doch näher umschrieben. Sich ganz unumwunden als Verfasser der unleugbar revolutionären Schrift zu bekennen, blieb immer eine bedenkliche Sache.

Mit der angedeuteten Zugehörigkeit zu einer der wichtigsten Kanzleien des Konzils steht sehr wohl im Einklang die aus der Schrift zu schöpfende Wahrnehmung, daß hier ein Mann schreibt, der sich über Kanzleiwesen, über Insiegel und Instrumente gut

---

[53]) Vgl. dazu Neues Arch., Bd. 23, S. 734 f., u. Doren, a. a. O., S. 40, Anm. 4.

[54]) Der kürzere Vulgatabericht, Ninus betreffend, ist nicht aus dem längeren Bericht in G genommen, weil ersterer einzelnes bringt, das in G nicht steht. So z. B. die Bemerkung: Als er (Ninus) Kaiser ward, was wol siebenhundert iar vor Cristi geburt. Oder der Hinweis auf den Schwur der Ritter u. a.

Digitized by Google

unterrichtet zeigt. Die Insiegel interessieren ihn so sehr, daß er zweimal auf sie zu sprechen kommt (Werner, 20 f., 43 f.). In y dürften die Ausführungen über die kaiserliche Kanzlei hinzugekommen sein (G, fol. 80^{b}). Auch die Kenntnis einer Besonderheit der päpstlichen Urkunden gehört hieher. Nach dem Verfasser von y trifft die Schuld an den mancherlei in der Kirche bestehenden Mißständen, wie Simonie und unerlaubten Inkorporationen u. ä., die Bischöfe, die die Dinge aus der Nähe kennen, mehr als den Papst, denn dieser „leit in all sein brief: Ist die sach also. Das beschicht nun darumb, das der bapst die rechte warhait nit mag wissen" (dieser Gedanke findet sich in G zweimal, fol. 29^{b} und fol. 38^{a}, und ähnlich einmal in K). Die Clementinae werden in y namentlich angeführt (s. oben) und schon in der Vulgata sind zwei Stellen vorhanden, die auf deren Kenntnis hinweisen. Zu dem den Pfarrkirchen schädlichen Dekret (Werner, S. 49, Z. 4) vgl. man Clem. lib. III, tit. VII, cap. II, und zu den auf manchem Konzil „verscholtenen" Beginen Clem. lib. V, tit. III, cap. III. Außer der Kenntnis des kirchlichen Rechtes ist die des Schwabenspiegels an mehr als einer Stelle sichtbar[55]).

Nach diesen Feststellungen über die ursprüngliche Fassung und die verlorene Bearbeitung y kommen wir zu dessen Ableitungen, den Texten K und G. Die Ableitung y_1 (Text K) haben wir oben bereits kurz charakterisiert. Sie hat alle Merkmale an sich, die einer Umarbeitung anhaften können: es wurde manches weggelassen, anderes hinzugegeben (der größte Zuschuß besteht in der Darbietung der im Mittelalter so beliebten Legende von Barlaam und Josaphat, wozu eine kurze Notiz der ersten Fassung den Anlaß bot [s. Werner, S. 12]); auch wurden etliche Ausführungen der Vorlage so abgeändert, wie es der Denk- und Gesinnungsweise dieses Mannes entsprach. Mit Rücksicht auf den fragmentarischen Charakter dieses Textes ist nicht sicher zu erkennen, wie sich dieser Verfasser zu der Idee der Erhebung eines Messiaskönigs stellte. Er scheint diesen Plan nicht geteilt und die Herbeiführung besserer Zustände in Staat und Kirche von der mehrfach berührten neuen „samenunge" erhofft zu haben. Darauf deutet vielleicht auch der Satz: „got hat villicht die personen ußgezaichnet, die iß underston sollen."

Kein Zweifel, daß auch dieser Mann auf die Unterstützung der „cleynen", der „getruwen armen gemeyn" seine Hoffnung setzt.

[55]) Neues Arch., Bd. 31, S. 222 ff.

Digitized by Google

Auch ist ihm die revolutionäre Sprache nicht fremd, wie man aus Sätzen, wie dem folgenden, abnehmen mag: „Wan sal iß geschen solich ordnung, so muß der convent den apt eyn wenig drucken." Gleichwohl erscheint dieser Verfasser den anderen gegenüber etwas maßvoller, indem er einige Male rät, bei der großen Neuordnung „mit vornunft" vorzugehen. Die Art und Weise, wie er die sieben Sakramente behandelt, deutet auf einen Geistlichen (s. oben). Auffällt auch die Zurückweisung einer Säkularisation kirchlichen Besitzes, wie sie seine Vorlage heischte (s. Werner, S. 63). Dagegen wird polemisiert mit Berufung auf die Konstantinische Schenkung — die hier noch einen Nachzügler im festen Glauben an sie hat — und mit dem Hinweis auf das „unrecht, daz hat sich zu Behemyen wol erzeihet". Die Priesterehe akzeptiert der Verfasser, kann sich aber die Bemerkung nicht versagen: „es were fast besser kuschlich zu leben dan wiber gehabt, aber als sie nu leben, so wer uß weger, daz sie ewyber hetten". Auch die Forderung, daß ein jeder den mit einem kirchlichen Amte verbundenen Dienst selbst tue, schränkt er ein, läßt eine Absenz zu, wenn „eyner redlich zu studium lege" und ein anderes Begehren der Vulgata: „Man sol auch kain iarzeit mer setzen etc." (Werner, S. 41) übernimmt er überhaupt nicht.

Und nun zum Texte G. Um über dessen Entstehung völlig ins Reine zu kommen, muß ein Kapitel aus jener Schriftpartie, die in vierfacher Überlieferung vorliegt, angeführt werden. Wir bezeichnen den Teil des Textes G bis zur Wiederholung mit y_3, die Wiederholung und Fortsetzung mit y_4. Das Kapitel geht die Johanniter und den Deutschen Orden an.

Vulgata Werner S. 46/47	K (y_1)	G (y_3)	G (y_4)
Von den sant Johansern und Teutschen herren:	Von Johans und der duchtschen herren orden.	fol. 54a. Von sant Johans und Teutschen.	fol. 51b. Nun soll man wissen umb sant Johanser
Nun leit es an den sant Johansern und den Teuschen herren örden, mit den muß man ein sunder gesprach haben, wann sy habent pöz gewonheit. Die Tewschen	Nu sal man wissen umb sant Johans orden und duthschen hern orden, mit dem muß man eyn sunderliche gesprech hon in eynem concilium, wan sie sich über-	Nun soll man merken umb sant Johanns orden und den Teutschen orden, in denen muß man ain sonder (fol. 54b) gesprech haben in ainem concily,	orden und den Teutschen orden, (fol. 62a) mit denen muß man ain sonder concily haben und gesprech, wann sy übersechent sich an vil stucken. Es ist

Digitized by Google

herrn hand sich übersechen an mangem stucken, da große clag von in verbrieft leit. Commentur clain oder groß, die wend das creutz tragen und hand ain gaistlich ordnung nit weder mit betten noch singen und lesen; und die priester, die sy hand, haltent sy fur nichts und als knecht. Es muß got in seiner gerechtikait rüren, wann kayser und kunig naigent ainem priester pillich, das tond sy nit. Allain umb das stuck sy sind pillich ze trucken. Es sol auch geschehen, sy sollent geweyst werden zum rechten. Des sollent sy wartent sein. Desselbigen gleich die sant Johannser haltent auch die priester leichtiklich; sy zaigent auch freyhait, die in die päbst geben hand, die lauter wider die hailigen kirchen sind und nicht bestan sollent, noch mugent an baiden orden. Sy werden ze red gestossen, bald alls es geordnet ist, darum laß ich es hie besehen an viel stucken. Es ist groß clage von beyder orden wol zu mircken. Die conthuer cleyn oder groß tragen den orden, daz crutz und singen und leßen nit und die prister, die sie in dem orden hont, die halten sie vor niht und als ir knechte. Es muß got in syner gerechticheyt bewegen, wan kayßer und konig halten prister wol bevor. Warumb gebruchen sie gotz gaben? Sie sint billich zu trucken. Man sal auch wol sehen, sie sullen wol gewyßet werden mit dem rechten. Sie sullen daz warten. Sie haben auch kirchen, die weren yn wol zu nemen und in die ordenug zu setzen als vorstat. Sie werden zu redden gesetzt. Es sal nit langhe bestan umb alle ir sache. Darumb laßen [wir] daran bestan sye zu ordenen.

wann sy hand sich übersehen an vil stucken. Es ist groß klegt wol verbrieft von beden orden. Sy hand auch den glauben nit vast gesterkt gegen den haiden, als es sich wol finden wird und in das concily zu Basel mit briefen und bullen wol beweiset wart. Sy tragent die creitz, den orden, sy seyen ritter, comenthur oder leyen, sy schetzent priester für ir knecht. Nemlich in Teutschen orden so halt man priester leichtlich, das es wol müglich soll sein, der orden soll zerstört werden. Das verhenget im gott billich, wann die seinen als leichtlich gehalten werdent. Kayser und künig tun priester ehr, deß überhebent sy sich. Warumb niesent sy gotsgaben? Sy (fol. 55a) sollent wol zu red gestossen werden. Sy werden antwürten, was man inen zu sprechen hat. Man soll die pfarrkilchen ine[n] nemen und

grosse klegt wol verbriefet von beden orden kommen in das concily von Basel. Sy tragent den orden und die creutz und schement sich der creutz zu tragen und wöllen auch nit minch sein und sünd doch minch und nennent sich Teutschherren und sant Johannser herrn. Darumb man sy wol nemmen mag unser hergotz junkern und seine möstseyen und singent noch lesent nit und die priester, die im orden sünd, die halten sy für neut und als ir knecht. Es muß gott in seiner rechtigkeit bewegen, wann kayser und künig haltent priester billich zu eren gottes, Warumb niesent sy gots gaben? Sy sollent (fol. 62b) wol zu red gestossen werden. Sy werdent antwurten, wes man sy anspricht. Sy sollent auch underweist werden, des sünt sy warten. Die Teutschen herrn hant christenen glauben nit gefürdret. Sy hant im we getan

Digitized by Google

stan zereden von in ain ordnung ze machen.	in die ordnung setzen als vor stät.	als die brief wol wisent von künig von Kraköw oder Bolendt. Die sant Johannser handt grossen ápplas verkündet von Rodis hauß unerlaubt ains bapstz von aigenem gewalt. Das und ander sachen man wider den orden auch hat, das man hie nit leutert von denen zwayen orden. Wol wa sy kilchen hand, die soll man ine[n] nemen, die sond ledig von inen sein und stan in der ander pfarrkilchen ordnung.

Wir sehen hier wieder, wie der Text y_1 (K) der Vulgata näher steht als die Textteile y_3, y_4 (G) und weiter, daß y_1, y_3, y_4 mancherlei Übereinstimmung gegenüber der Vulgata zeigen, z. B. die einleitenden Worte: „nu sal man wissen" (beziehungsweise „merken"), „gesprech hon in aynem concilium" (y_1, y_3) und dazu y_4: „concili haben und gespr." oder den Vorschlag gegen Schluß, man solle den beiden Orden die Pfarrkirchen nehmen, was alles durch die gemeinsame Herkunft aus dem Mittelglied y erklärt wird. Näher aber rücken noch y_3 und y_4 zusammen, s. den Satz: „es ist groß klegt wol verbrieft", dann die Meinung, daß Johanniter und Deutscher Orden den christlichen Glauben nicht gefördert hätten, und die Frage: „Warumb niesent sy gotsgaben?"

Man könnte nun meinen, daß solche Übereinstimmung zwischen y_3 und y_4 dadurch zu stande kam, daß y_4 nach y_3 gearbeitet wurde, dem ist aber nicht so. Ein genauer Vergleich zeigt nämlich, daß sich y_4 öfters der Vulgata und K viel mehr nähert als y_3 (vgl. den Satz: „und singent und lesent nit und die priester, die im orden sünd, die halten sy für neut und als ir knecht"; weiters das Zurückkommen in y_4 auf die Johanniter, wodurch es der Vulgata nahe kommt). Weitere auffallende Beispiele finden sich noch in dem

Digitized by Google

Textteil, der auf das abgedruckte Kapitel folgt. Daraus schließen wir, daß y_3 und y_4 auf einer gemeinsamen Vorlage, d. i. dem Mittelgliede y_2, fußen. Als auffallendstes Merkmal dieser Bearbeitung (y_2) stellt sich eine neue Ordnung des Textes heraus. War z. B. in y (weil K und Vulgata hierin übereinstimmen) noch in fünf Kapiteln über Benediktiner und Bernhardiner (s. Werner, S. 47 ff.) und hernach über die Prämonstratenser und schließlich die Bettelorden gehandelt (s. Werner, S. 51 ff.), entsprechend dem disponierenden Grundgedanken, daß erst die Orden an die Reihe kommen sollen, „die nit von dem almûsen lebent und ir pfrond han mugent" (s. Werner, S. 52, Z. 17), und dann die Bettelorden, so wurde in y_2 diese Gliederung fallen gelassen und anstatt dessen in einem einzigen Kapitel „Von den ordnen gemeinlich" in wenig geordneter Weise über „Benedictiner, Bernhartiner, Primonstratenser, Pauliner, Celestiner, Glunians (d. s. Klunyazenser) und all ander orden, es seyen bettelörden oder ir aller frawenclöster, kain closter ußgenommen," gehandelt.

Man sieht hier wieder (vgl. oben das über das einleitende Kapitel zum zweiten Hauptteil Gesagte), wie es einem Bearbeiter beliebte, das, was in der Vorlage in guter Gliederung auf mehrere Kapitel verteilt war, in eins zusammenzufassen. Solche Änderungen hat der Autor von y_2 noch mehr herbeigeführt: er bespricht (im Gegensatz zur Vulgata und K) neben den Domherren gleich auch die Domklosterfrauen (G, fol. 52^c ff.), ebenso wird (G, fol. 40^a ff.) an die Kapitel, die von den Pfarrkirchen und Pfarrern (s. Werner, S. 37—42) handeln, unmittelbar das angeschlossen, was die Vulgata (und ähnlich K) unter dem Titel „wie die pfarrkirchen versehen sollen werden" (s. Werner, S. 61 ff.) bringt.

Und ganz ebenso (wiederum im Gegensatz zur Vulgata und K) hat höchstwahrscheinlich dieser Autor den „Traum" des Kaisers Siegmund an die Spitze des Schriftwerkes gestellt, daher denn die Annahme Koehnes[56]) und Hallers[57]), daß in G die ursprüngliche Schriftanlage sichtbar sein soll, nicht zutreffend ist. Gegen die Auffassung dieser Forscher spricht doch auch, daß nicht nur in der Vulgata der mit „Almachtiger got" (Werner, S. 1) anhebende Teil ausdrücklich als „anfang" bezeichnet wird (ebenda, S. 20, Z. 1), sondern daß auch G und K einige Male für jenen Schriftteil die Bezeichnung „prohemium" bringen.

---

[56]) Neues Arch., Bd. 23, S. 699.
[57]) A. a. O., S. 105.

Digitized by Google

Zu den wertvollen Zuschüssen des Textes G gehört der Abschnitt über die fahrenden Schüler (G, fol. 72ª ff.) und der über das Heroldsamt (G, fol. 81ᵇ f.). Die erste Zutat hat augenscheinlich das Mittelglied y noch nicht gekannt, weil sie K und die Vulgata nicht haben. Die Vulgata sagt, daß am Ende der geistlichen Reformation von Schlössern und Zöllen die Rede sein soll, und hält es auch ein (s. Werner, S. 37 und 63). Und auch K schließt mit diesem Gegenstand den ersten Hauptteil ab. In Anbetracht der engen Beziehungen, die zwischen den Ausführungen über fahrendes Schülertum und das Amt der Herolde bestehen, dürfte letzteres Kapitel durch denselben Autor hereingebracht worden sein. Der Abschnitt über das Heroldsamt läßt übrigens auch durch die einleitenden Worte: „Man sol auch wissen, das in der kayserlichen ordnung stat" u. s. w. (G, fol. 81ᵇ) deutlich genug durchblicken, daß der Autor, der solches schrieb, nicht selbst den Abschnitt schuf, sondern aus einer Vorlage, d. i. eben y_2, herübernahm.

Auch den oben erwähnten Passus (s. S. 214, Z. 8 ff.), der schlechthin von einem „buch kayser Sigmuntz" spricht, möchten wir auf y_2 zurückführen, weil dessen Autor hier mit den Worten „hie vacht an" einleitet, wie er zuvor mit „hie öffnet kayser S." den Traum anzeigte und erwähnter Passus erst notwendig wurde, als der „Traum" an die Spitze des ganzen Schriftwerkes verschoben wurde.

Haller meint betreffs der Wiederholung in G: „eine solche Wiederholung in abweichender Form kann natürlich nur vom Autor selbst herrühren. Die zweite Fassung war augenscheinlich dazu benutzt, die erste zu ersetzen" (a. a. O., S. 115). Wir kommen zu einem anderen Ergebnis. Es wurde schon gesagt, daß in der wiederholten Partie, aber auch in der weiteren Fortsetzung eine viel stärkere Übereinstimmung mit der Vulgata und K vorhanden ist, als es bei dem Textteil y_3 der Fall ist. Schon diese Erscheinung weist nicht gerade auf denselben Autor hin. Dazu kommt, daß der Verfasser von y_3 seine Vorlage mitunter nicht nur abweichend, sondern auch viel weniger befriedigend wiedergibt.

Ein Beispiel:

Digitized by Google

Vulgata Werner 52, Z. 9 ff.	K (y_1)	G (y_3)	G (y_4)
Alle incorporationes von allen stifften und clostern sollen absein, alle pfarkirchen frey sein mit allen iren zugehorende und sol man uff pfarkirchen singen und lesen ..,	Man dede auch billich die incorporationes der closter und stifft abe und ließ die pfarkirchen frÿhe sin mÿ yren zugehorende, wan sie sint daz.	Item es sollen all pfarrkilchen frey und lauter sein von allen stiften und clöstern, es wer denn, das ein closter uf ein kilchen gewidembt wer ... und das closter stande auch in aller gehorsami der pfarrkilchen als auch ander under uns tun.	Item es sollent all incorporationes lauter ab sein von allen stiften und clöstern und sollent alle closter den pfarrkilchen gehorsam sein, wenn sy underton sünd.

Es scheint uns, daß die Wiederholung nicht als Ersatz für schon einmal Geschriebenes gedacht war. Da ist denn der sachliche Unterschied in beiden Fassungen doch zu gering. Die Wiederholung dürfte vielmehr durch ein Versehen zu erklären sein, das dem Fortsetzer passierte. Bevor das erste Mal von den Johannitern und Deutschen Herren gehandelt wird (G, fol. 54[a] f.), ist von den Frauenklöstern und ihrem Studium die Rede. Der Passus schließt: „... so ist sein aigen gut gemein". Doch wird in y_3 (G, fol. 61[b]) noch einmal auf die Frauenklöster zurückgegriffen und geschlossen: „... und nit aigens han, alles gemain". Der Fortsetzer suchte vermutlich in der Vorlage die Stelle, die von den Frauenklöstern handelt, knüpfte aber nicht an die zweite, sondern an die erste Erwähnung an, und so kam für eine größere Schriftpartie eine Wiederholung heraus.

Was folgt aus alledem? Daß der Text G auf keinen Fall die ursprüngliche Fassung vorstellt, sondern als das Ergebnis einer mehrfachen Überarbeitung des Urtextes angesehen werden muß. Das Plus, das G der Vulgata gegenüber häufig aufzeigt, ist fast ausschließlich spätere Zutat. Mit Rücksicht darauf, daß die Reformatio die auffallendsten Mißstände kirchlichen und weltlichen Wesens behandelte und deren Beseitigung erstrebte, mochte es auch für andere Personen, die in der Konzilsstadt lebten, einen Anreiz bieten, die Reformschrift einigermaßen umzugestalten, sei es, daß sie dieselbe Sache in anderen Worten vortrugen, einzelnes hinzufügten oder

Digitized by Google

weglieβen, wobei sie immer die eigene Erfahrung leitete. Indem wiederholt zu dem ursprünglichen Texte Zuschüsse geliefert wurden, die meist aus dem persönlichen Erleben der Bearbeiter geschöpft waren, kann gewiß vom Endprodukt gesagt werden, daß es „schriftstellerisch interessanter, weil lebendiger, beredter, mit einem Worte persönlicher" ist als die Vulgata[58]). Anderseits muß aber auch festgestellt werden, daß dadurch, daß sich die Zutaten anekdotenhaften Charakters mehrten, daß der gedankliche Aufbau in so manchem Kapitel sich lockerte und mehrfach dieselbe Sache zweimal berührt wurde, die Reformatio, die von Anfang an als Flugschrift gedacht war und als solche auch weiterhin aufgefaßt wurde, keineswegs gewonnen hat. Dem Zwecke, als scharf geschnäbelter literarischer Stoßvogel in die Öffentlichkeit zu gehen, vermochte unzweifelhaft die in ihrem Wortlaut knappere, bestimmtere, programmatisch gehaltene Vulgata viel besser zu entsprechen.

Nachdem Haller auf quellenanalytischem Wege zu dem Resultat gekommen war, daß G die ursprüngliche Fassung darstellen soll, mußte er sich noch mit den konkreten Zeitangaben eben dieses Textes und der Vulgata auseinandersetzen.

Wie schon erwähnt, kündigt die Vulgata das Erscheinen des Messiaskönigs für 1439, G aber für 1449 an. Den bisherigen Annahmen, daß erstere 1438 oder 1439, letzteres hingegen 1448 abgefaßt sei, hält Haller, um den Widerspruch, in dem jene Zahlen (1439, 1449) mit seinem Resultate zu stehen scheinen, zu beseitigen, entgegen: „Einmal steht es nicht fest, daß der Verfasser den Umsturz schon für das nächste Jahr voraussagen wollte, sodann liegt die Vermutung, daß in einer der beiden Fassungen die Jahreszahl verschrieben sei, gar zu nahe[59])". Wir können in keinem dieser Punkte beipflichten. Fürs erste: es wird in der Vulgata wie in G von der Erhebung als einem nahe bevorstehenden Ereignis gesprochen. Nach der Vulgata ruft der Verfasser, nachdem er die Prophezie des jung Hester auf das Jahr 1439 vorgebracht hat, in Zuversicht aus: „Nu hatt er nit recht geweyßsagt? Das spürt man[60])." Und nach Anführung einer anderen Prophezie lesen wir: „Die propheci hat n u n iren gang und wirt auch also gan[61])."

Und ganz ähnlich liegt die Sache hinsichtlich des Textes G.

---

[58]) Haller, a. a. O., S. 112.

[59]) Ebenda, S. 110.

[60]) Werner, S. 93.

[61]) Ebenda, S. 94; das Wörtchen „nun" ist zufolge den besten Handschriften der Vulg. einzufügen.

Digitized by Google

Hier heißt es: „Es soll seinen gang gewinnen in kurzer zeit" (fol. 7^a); „es kumpt bald die Zeit, das man sehen wirt, wer recht und unrecht tut" (fol. 75^b); „es ist an der Zeit" (fol. 94^b). Auch ein Verschreiben einer der Jahreszahlen ist ganz unwahrscheinlich, da in beiden Fällen die Zahl nicht etwa in Ziffern, sondern in Worten geboten wird[62]), und man wohl annehmen darf, daß mit Rücksicht auf das gesteigerte Interesse, das der Schreiber gerade dem jeweiligen Erhebungstermin entgegenbrachte, diese Stelle mit größerer Achtsamkeit geschrieben worden sein dürfte. Auch was Haller sonst noch zur Begründung ausführt, daß G in eine frühere Zeit hinaufzurücken sei, vermag nicht zu überzeugen. So die Bemerkung: „Und endlich spricht G in einer Weise vom Konzil zu Basel, die im Jahre 1448, als die Versammlung seit Jahren nur noch eine Fiktion eines allgemeinen Konzils darstellte, an die niemand mehr glaubte, nicht gut möglich war"[63]). Wenn hiebei auf G, fol. 17^b verwiesen wird: „Ich halte, wer jetz wider das concili zu Basel redt im zu uneren, das deren kein christen seye und verdamnet sy, wann er sündet in dem heiligen gaist", so paßt diese Äußerung doch wohl ebenso für die Zeit von 1448. Für Leute, die in Basel weilten, und das steht für die Redaktoren von G fraglos fest[64]), war das Konzil, wenn auch stark zusammengeschmolzen, doch immer noch die rechte Repräsentanz der Kirche[65]). Möglich, daß mit der Weiterexistenz der Synode die Existenz dieser Redaktoren selbst enger verknüpft war; dann würde sich das Festhalten an jener erst recht begreifen lassen. Klagen, wie die obige, verstehen sich sehr wohl, wenn wir die Lage des Konzils um 1448 berücksichtigen. Die Annäherung der Deutschen an die Kurie hatte schon 1447 begonnen und durch den Abschluß des Wiener Konkordates vom 17. Februar 1448 war die Aussöhnung vollendet worden. Nunmehr kam vom Kaiser ein letzter Befehl an die Baseler Bürgerschaft, die Väter nicht länger in ihren Mauern zu dulden, so daß man im Juni 1448 diesem Drängen nachgab[66]).

---

[62]) Vulgata, Werner, S. 93: „als man zelen wirt vierzehenhundert iar und darnach im dreysigosten und neunden iar". G Fol. 3^b: „man soll umb sich sehen uf die jarzal, wenn man zelet viertzig und neun jar."

[63]) A. a. O., S. 110.

[64]) Zufolge G, Fol. 88^a: Es waist ainer zu Wien, wie mans hie git zu Basel oder zu Straßburg ...; vgl. damit die entsprechende Vulgatastelle, Werner, S. 72, Z. 5.

[65]) Neues Arch., Bd. 23, S. 702, Anm. 1.

[66]) Basler Chroniken, Bd. 5, S. 399, wo eine Übersicht über die Mandate des Königs gegeben ist.

Digitized by Google

Gesandtschaften und Boten, die die Synode und die Baseler Stadtväter ausschickten, um das drohende Verhängnis abzuwehren, waren ohne Erfolg geblieben. Diese kritische Endphase schwebte bei Abfassung des Textes G unverkennbar vor, wenn gesagt wird (fol. 10b): „Wenn die frommen herrn [die] dem concili ain ußleyte zu end geben müessent, als es zu gott versprochen ist und jetzt stät in ainer wart und kain manen mit briefen, mit boten, mit anbasiaten zu dem künig, zu den fürsten geschickt wirt und alles nüt hilft, nüt achtent, das ganze christenhait meineydig mustu werden an gott, als versprochen ist; so nun nüt hilft, was geschieht? So schreibt man uß allem gemainen volk in klag weiß ..."

Gewiß war auch die Lage des Konzils in den Jahren 1438, 1439 infolge des völligen Bruches mit Papst Eugen eine ernste. Aber die Aufhebung des Konzils auf Baseler Boden war damals im Ernste nicht zu fürchten gewesen und von einem Drucke und Zwange, wie ihn das „müessent" in obigem Satze andeutet, konnte damals nicht die Rede sein.

Auch die Stelle in G (fol. 11b): „Sechent an, die großen sünd geflohen von dem concili, die kleinen, die enthaltents ...", die Haller gerade mit dem Pestjahre 1439 und einer damals erfolgten Flucht der Konzilsväter in Zusammenhang bringen will, wird unseres Erachtens aus späterer Zeit heraus ebenso verständlich. Dürften wir dem Berichte Enea Silvios Glauben schenken, so hätte das mutige Ausharren des Vorsitzenden, des Kardinals von Arles, die Väter zu dem Entschluß gebracht, „lieber in Basel zu sterben, als den Ruin der Kirche zu erleben[67])". Bei der Abfassung des Textes G scheinen die Schrecken des Pestjahres 1439 schon verblaßt gewesen zu sein, weil die darauf bezügliche Stelle der Vulgata (s. Werner, S. 100, Z. 33 ff.), in jenem Texte fortgelassen ist[68]).

„Die grossen sünd geflohen", so mochte man auch gegen Konzilsschluß sprechen, nachdem sich in den Vierzigerjahren mehrere christliche Staaten vom Konzil losgesagt hatten, so Schottland und der Herzog von Mailand (1442), Arragonien und Neapel (1443), und infolgedessen auch viele Prälaten geschieden waren,

---

[67]) v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 414; Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, Bd. 1, S. 168.

[68]) Ähnlich verhält es sich mit der Bemerkung der Vulgata (Werner, S. 10, Z. 7 f.): „und komen gute jar", Worte der Verheißung, die in den Hungerjahren 1437, 1438 ihre besondere Bedeutung hatten. Vgl. P. Meyer, Studien über die Teuerungsepoche von 1433 bis 1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437/38, S. 20 ff.

Digitized by Google

darunter der Erzbischof Tudeschi von Palermo, eine der Hauptstützen des Konzils[69]).

Wir kommen also auch von einem zweiten Standpunkte aus, von dem der Überprüfung der zeitlichen Angaben in den Texten, zu einem Resultate, das mit dem früher gewonnenen durchaus im Einklange steht: daß nämlich der Text G das spätere, abgeleitete Erzeugnis darstellt. Vermutlich ist schon die erste Bearbeitung y auf den neuen Erhebungstermin 1449 eingestellt gewesen und sind dann in kürzeren zeitlichen Abständen die Redaktionen y_2, $y_3 + y_4$ (= G) noch vor jenem Termin fertiggestellt worden und zwar G als letzte Redaktion in der ersten Hälfte des Jahres 1448, wie bereits Koehne ausführte[70]).

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die einzelnen Verfasser. Wenn Haller meint, „wer künftig diesen Mann (d. i. den Verfasser der ursprünglichen Schrift), seine Herkunft, Anschauungen und Absichten schildern will, wird also von G ausgehen müssen", so erhellt aus unseren Ausführungen, daß dies nur mit einer sehr starken Einschränkung geschehen darf. Die Ideen des ersten Verfassers sind für uns vor allem in der Vulgata ausgesprochen und nur insoferne der Autor der Reformatio auch als der Bearbeiter von y angesehen werden kann, darf aus G und K noch einzelnes zur Charakteristik jener Persönlichkeit herausgeholt werden.

Über den Bearbeiter von y_1 wurde oben bereits das Wichtigste gesagt, über den von y_2 Bestimmtes zu sagen, ist schwer möglich, da wir nicht in der Lage sind, sein geistiges Eigentum auf weiterer Linie gegen das der späteren Bearbeiter abzuscheiden. Das interessante Kapitel vom fahrenden Schülertum darf mit ziemlicher Sicherheit als seine Zutat angesehen werden. Möglich, daß hiemit pro domo gesprochen wird, daß also dieser Mann den fahrenden Schülern zuzuzählen ist, welchem Kreise Koehne[71]) und Doren[72]), die eben die genauere Stellung und Eigenart des Textes G noch nicht erkannten, den Bearbeiter dieses Textes zuweisen wollten. Sicher ist, daß die letzten Redaktoren, die den Text G schufen, dem Laienstande angehörten. Darauf verweisen in eindeutiger Weise die Stellen: „Unser ee ist der siben sacramenten ains, aber aines priesters ee ..." (G, fol. 43[a]). Und ein andermal: „Die gaist-

[69]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon: Baseler Konzil, Bd. 1, 2. Aufl., Sp. 2107.

[70]) Neues Arch., 23, S. 761.

[71]) Neues Arch., 23, S. 702, Anm. 2.

[72]) A. a. O., S. 49.

Digitized by Google

lichen sind unser vätter und sollten uns weysen ..." (G, fol. 92ᵃ). Indem Haller, Koehne und anderen Forschern durchaus beipflichtend, sagt, daß die Reformschrift „nur aus den Kreisen der niederen Geistlichkeit hervorgegangen sein kann" (a. a. O., S. 103), dann aber den Text G, der unzweifelhaft auf Laien zurückgeht, als die ursprüngliche Fassung ansieht, aus der sodann dieselbe Persönlichkeit auf kürzende Art die Vulgata abgeleitet hätte, verwickelt er sich in einen starken Widerspruch.

Sehr beachtet will es sein, daß das warme Interesse, das in der Vulgata an vielen Stellen für die Pfarrkirchen und die niedere Geistlichkeit bekundet wird, auch in der Fassung G vorhanden ist. Da lesen wir einmal (fol. 15ᵃ): „Die hailige kilch hanget jetzt miten an den klainen gemainen priestern" und ein andermal wird mit Bedauern ausgesprochen, daß die Bischöfe „uf die armen priester ir ungnad" setzen (fol. 40ᵇ), wenn sie gegen diese der Konkubinen halber prozessieren. Und wie in der Vulgata so wird auch hier noch priesterlichen Freiheiten das Wort gesprochen und bleiben die bezeichnenden Sätze: „wan kain gaistlich man sol stan vor dem weltlichen stab" (fol. 99ᵃ) und „solt kain gaistlich man zoln geben" (fol. 85ᵃ) stehen.

Hervorgehoben muß noch werden, daß auch in G der kommende rex ein Priester sein und Friedrich genannt werden soll, so daß also hier eine Rollenteilung vorliegt: ein Laie schreibt und kündet an und ein Priester soll als Messiaskönig die neue Zeit, „selige jare, die guldine jare haissen" (G, fol. 6ᵃ), heraufführen.

Worin wir mit Haller vollständig übereinstimmen, das ist die Ansicht, daß bei der kommenden Neuausgabe neben der Vulgata auch die Texte G und K ein besondere Berücksichtigung erfahren müssen. Die mehrfachen Gründe hiefür sind wohl aus vorliegenden Ausführungen unschwer herauszulesen.

Digitized by Google

Die Entstehung der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555.

Von

Johannes Müller.

Bedeutung der Abkürzungen: Sch. K. T. A. = Schwäbische Kreistagakten. — A. St. A. = Augsburger Stadtarchiv. — N. d. L. S. = Nachtrag der Literalien-Sammlung.

Wie der Kölner Reichstag vom Jahre 1512 durch die von ihm beschlossene Einteilung des Deutschen Reiches in zehn Kreise den Abschluß der Reichsreformbewegung unter Kaiser Maximilian I. bezeichnet, so bildet der Augsburger Reichstag vom Jahre 1555 durch die Aufstellung der Reichsexekutionsordnung den Schlußstein der von dem Nachfolger Maximilians I., dem Kaiser Karl V. fortgesetzten Bemühungen um die weitere Ausgestaltung der deutschen Reichsverfassung.

Durch die Kreiseinteilung des Jahres 1512 war der Grund zu einer Einrichtung gelegt worden, die der Niederwerfung jeder widerrechtlichen Gewalt, sei sie von außen oder von innen kommend, dienen sollte, durch die Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555 war die Pflicht der zehn Reichskreise zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Landfriedensbrüchen und Angriffen äußerer Feinde genauer umschrieben und damit die Aufrechterhaltung des Landfriedens in größere Richtigkeit gebracht worden.

Wie kam es nun bei den damaligen schlimmen Zuständen Deutschlands, den unaufhörlichen inneren Zwistigkeiten und Unruhen einerseits, den beständigen Angriffen auswärtiger Feinde, wie der Franzosen und Türken, anderseits, zu diesem immerhin überraschenden Fortschritt im staatlichen Leben des deutschen Volkes? Die genauere Verfolgung der Ereignisse der letzten Epoche vor dem Augsburger Religionsfrieden (1542—1555) wird uns erkennen lassen, daß das Zusammenwirken der durch äußere Feinde geschaffenen Not mit einer außergewöhnlichen inneren Bedrängnis den Anstoß zu der weiteren Entwicklung der Kreisorganisation gegeben hat, daß aber ohne die hingebungsvolle, nur auf das Wohl des ganzen Vater-

Digitized by Google

lands gerichtete Tätigkeit einzelner süddeutscher Reichskreise bzw. Reichsstände dieses Ergebnis nicht erreicht worden wäre.

Die äußere Gefahr, von der Deutschland um die Mitte des 16. Jahrhunderts bedroht war, bestand in der seit 1541 erfolgten Eroberung Ungarns durch den Sultan Suleiman und der dadurch nahegerückten Aussicht, von der türkischen Übermacht selbst angegriffen zu werden. Diese durch den „Erbfeind gemeiner Christenheit" hervorgerufene bedrohliche Lage, die zeitweise noch verschlimmert wurde durch das mit der Türkei in offenem Waffenbund stehende Frankreich, hatte die deutschen Reichsstände auf den Reichstagen zu Speyer 1542, zu Nürnberg 1543 und wiederum zu Speyer 1544 aus der gewohnten Lässigkeit herausgerissen und zu Truppen- und Geldbewilligungen bewogen, die bei pünktlicher Entrichtung dem Reich zu einer ausreichenden Truppenmacht verholfen und damit eine erfolgreiche Abwehr der Osmanen an den ungarischen Grenzen ermöglicht hätten. An der pünktlichen Bezahlung der von den genannten Reichstagen bewilligten Türkenhilfen bzw. an der Gleichmäßigkeit in der Stellung der den zehn Kreisen zukommenden Truppenkontingente hatten es aber verschiedene Reichskreise, die der gemeinsamen Gefahr ferner standen, nur zu sehr fehlen lassen. Diese Lässigkeit einzelner Kreise in der Erfüllung ihrer Wehr- und Steuerpflicht gab dann den opferwilligeren Kreisen selbstverständlich Anlaß, auf Gleichheit in den militärischen und finanziellen Leistungen der zehn Reichskreise zu dringen und bei den Reichsversammlungen dahin zu trachten, daß ihnen die über den überlieferten Türkenpfennig dargelegten Kriegskosten erstattet und bei künftigen Bewilligungen von Türken- oder anderen Hilfen jederzeit eine besondere Anlage auf alle Reichsstände nach der Größe des beschlossenen Zuzugs geschlagen werde.

Eine Bemerkung über die Uneinbringlichkeit der Auslagen, die von einzelnen Reichsständen beim Türkenkrieg 1542 über ihre Quote gemacht worden waren, begegnet uns zum erstenmal auf dem Nürnberger Reichstag 1543, auf welchem nach dem Abschied des zu gleicher Zeit abgehaltenen Schwäbischen Kreistages (24. April 1543) bloß die vier Kreise Schwaben, Bayern, Franken und der oberrheinische Kreis vor den Verordneten des Reichstags Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben während des Türkenzuges 1542 gelegt hatten, während die sechs anderen Kreise darin noch im Rückstand geblieben waren. Die schwäbischen Kreistagsgesandten ersahen aus den Rechnungen der vier genannten Kreise, daß nicht allein nichts bevorstand, sondern auch eine große Summe ausständig war,

Digitized by Google

derohalb der schwäbische Kreis der Entrichtung sich jetzt wenig zu getrösten gehabt. (3. Bd. der Schwäb. Kreistagsakten des Augsburger Stadtarchivs.)

Zu einem genau formulierten Antrag auf Abstellung dieser allgemeinen Beschwerde gelangt der Augsburger Rat in der Instruktion an seine Gesandten, die von ihm zu dem im November 1543 in Reutlingen stattfindenden Schwäbischen Kreistag abgeschickt worden waren. In dem Abschnitt der Instruktion, die die Bezeichnung trägt „Wie den Ständen, so über den Gemeinen Pfennig viel Kosten mit Unterhaltung ihres Kriegsvolks erlitten, wiederum Ergötzung mag geschehen", heißt es: dieweil nach dem Abschied des Reichstages zu Speyer vom Jahre 1542 die Anlag des gemeinen Türkenpfennigs mit der Maß bewilligt ist, daß die vermöglichen Kreisstände den unvermöglichen Ständen zu Hilf kommen sollen[1]) und sich erfunden, daß etliche Kreise nicht allein nichts zugebüßt, sondern auch über alle ihre Bezahlung einen Überschuß gehabt haben sollen, so wird von nöten sein, daß die Stände des schwäbischen Kreises auf schirsten Reichstag supplizieren, daß ihr Abgang und das Unvermögen bei dem Kaiser und gemeinen Reichsständen mit bestem Glimpf angebracht und gebeten werde, daß ihre dargelegten Kosten über den überlieberten Türkenpfennig erstattet und bezahlt werden.

Die in Reutlingen tagende Schwäbische Kreisversammlung hat sich diese Anregung des Augsburger Rats zu eigen gemacht und in den Abschied des Kreistages vom 18. November 1543 bezüglich dieses Punktes folgenden Passus aufgenommen: Dieweil aus den gemeinen Truhen das geschickte Kriegsvolk nicht hat können erhalten werden und in dem Abschied des Speyerer Reichstags vom Jahre 1542 versehen ist, daß die vermöglichen Kreise den unvermöglichen zu Hilfe kommen sollen, damit in allweg Gleichheit gehalten und über den erlegten Gemeinen Pfennig kein Stand für den andern beschwert würde, welcher Beschwerde auch wohl fürgekommen werden möchte, wenn solcher Reichstagsabschied von allen Ständen gehalten wäre. Weil aber solches nicht beschehen und auch derhalben keine Ver-

[1]) § 15 des Speyerer Reichstagsabschiedes vom Jahre 1542 enthielt die Weisung: jedem Stand soll nachgehends in Einziehung der gemeinen Hilf sein Geld, so er nach diesem Reichstagsabschied zu Unterhaltung seines Kriegsvolks ausgegeben, von seinen vier geordneten Kreiseinnehmern von seiner erlegten Anlage alsbald und wo dieselbe dazu nicht genugsam wäre, alsdann von den sechs Kreiseinnehmern aus andern derselbigen Kreisständen und übriggebliebenen Anlag wiederum abgezogen und erstattet werden. Frankf. Neue Sammlung der Reichsabschiede. 2. Teil.

Digitized by Google

gleichung der Truhen an die Hand genommen werden mag, sollen sich die Stände des schwäbischen Kreises dermaßen auf künftigem Reichstag zusammenhalten, damit sie ihres Schadens einkommen, vor den andern Ständen nicht beschwert[2]) und vermöge angeregts Speyerischen Reichsabschieds Gleichheit gehalten werde.

Die gleichen Erfahrungen wie der schwäbische Kreis machten im Punkt der Türkenhilfe die drei Kreise Bayern, Franken und Obersachsen, die als dem Erbfeind näher gelegene Gebiete ihren Reichssteuerpflichten gleich dem schwäbischen Kreis eifriger nachgekommen, infolgedessen aber auch wie Schwaben gegenüber den säumigen Kreisen finanziell benachteiligt waren. Diese Tatsache kommt in dem Abschied des im September 1544 zu Ulm abgehaltenen Schwäbischen Kreistages in folgender Form zum Ausdruck: Etliche Jahr und Zeit her wird dem schwäbischen Kreis neben dem fränkischen, bayerischen und obersächsischen auferlegt, daß sie, die vier Kreise, zu Zeit fürfallender Not, sonderlich auch gegen den Erbfeind gemeiner Christenheit im Namen und von wegen aller Reichsstände Zuzug tun sollen. Dieweil solches den genannten Kreisen hochbeschwerlich sein will, fürnämlich in dem, daß zur Zeit, da solch Zuzug geleistet werden soll, diese vier Kreise desjenigen Gelds, so sie zu Unterhaltung des Kriegsvolks, Geschütz und anderm zu solchem Zuzug gehörig sich bei gemeinen Reichsständen schwerlich und langsam zu erholen wissen. Zudem sie dadurch ihrer besten Kriegsleut in deren Land und Gebieten entblößt werden. Auf daß solch Zuzugs halber billige Vergleichung gehalten, auch kein Stand vor dem andern hiemit nachteilig beschwert werde, ist für ratsam angesehen und bedacht worden, daß die vier Verordneten dieses Kreises auf künftigem Reichstag sich mit den drei andern Kreisen, die solchen Zuzug leisteten, unterreden und helfen sollen, damit solche vier Kreise samentschaft bei gemeinen Reichsständen dergleichen Zuzug aus obangeregten Ursachen sich zum höchsten beschweren, damit hierin gebührlich Einsehen beschehe und die Sach dahin gerichtet werde,

---

[2]) 3. B. d. Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs. Nach den von den schwäbischen Kreiseinnehmern in Reutlingen vorgelegten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Kreises im Türkenzug 1542 steigerten sich die Ausgaben für die schwäbischen Kreistruppen (6822 Fußknechte, 826 Reiter) während der sechs Feldzugsmonate von 19.590 fl. im ersten Monat bis auf 126.207 fl. im letzten Monat, so daß die in keinem Verhältnis dazu wachsenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht genügen konnten. Die Einnahmen des schwäbischen Kreises aus dem G. Pfennig betrugen im ganzen nur 128.176 fl. 47 kr.

Digitized by Google

daß zu Zeit, da durch gemeine Reichsstände ein Zuzug zu leisten geschlossen und gewilligt würde, eine sondere Anlag auf alle Reichsstände nach Größe des Zuzugs jeder Zeit geschlagen und daß auch jedenmalen von gemeinen Reichsständen ein sonderer Oberst oder Hauptmann erkiest würde, welcher Reiter und Knecht, soviel die Gelegenheit und des Zuzugs Notdurft erheischen würde, von gemeinen Reichsständen anzunehmen und diese auf einen gelegenen Musterplatz, da es des Feinds halben am bequemsten sein wollt, zu bescheiden hat, wodurch denn diese vier Kreise solcher hochbeschwerlicher Last entladen würden[3]).

In diesen zwei Vorschlägen des Schwäbischen Kreistages vom Jahre 1544 waren zwei grundsätzliche Fragen zur Erörterung gestellt, die durch gleichsinnige Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555 ihre endgültige Lösung finden sollten; der erste Vorschlag beruhte auf dem Grundsatz, daß die Ausgaben, die von einzelnen Kreisen im voraus für allgemeine Reichsaufgaben gemacht worden waren, durch eine besondere Anlage auf alle Reichskreise nach Maßgabe der Anschläge jedes einzelnen auf die gesamten Reichsstände ausgeteilt werden sollten; die zweite Anregung enthielt den Gedanken, daß bei Aufbietung größerer Truppenmassen seitens des Reiches ein mit besonderer Befehlsgewalt ausgestatteter Oberst von den Reichsständen erwählt werden sollte, dem die Annahme des Kriegsvolks und dessen erste Sammlung im Felde zustehen sollte. Die §§ 90 und 91 der Exekutionsordnung, die von der Austeilung der von einzelnen Kreisen für Reichszwecke im voraus aufgewendeten Geldmittel auf die sämtlichen Reichskreise durch eine besondere Anlage handeln, und die §§ 78 und 79 der Exekutionsordnung, die die Aufstellung sog. Generalobersten bei Aufbietung der Truppen von mindestens fünf Kreisen bzw. sämtlicher Reichskreise vorsahen, entsprachen im großen und ganzen den vom schwäbischen Kreis im Jahre 1544 gemachten Anregungen. Eine Folge wurde diesen Anregungen jedoch zunächst nicht gegeben, da die äußeren Ereignisse eine solche nicht notwendig erscheinen ließen.

Durch den am 10. November 1545 zwischen Kaiser Karl V. und dem Sultan abgeschlossenen achtzehnmonatigen Waffenstillstand war nämlich die Türkengefahr für das Reich vorläufig beseitigt. Das Geld, das 1544 für einen weiteren ungarischen Feldzug gesammelt worden war, sollte einstweilen aufbewahrt, den in der Entrichtung des Gemeinpfennigs gehorsamen Ständen demnach kein Abzug an ihrer

[3]) S. B. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

Anlage gemacht werden[4]). Die Aufmerksamkeit der Reichsstände wurde in den nun folgenden Jahren 1546 bis 1548 durch den Schmalkaldischen Krieg und das sich daran schließende Interim, von den auswärtigen Händeln und den damit zusammenhängenden Verfassungsfragen ganz abgelenkt, von Kaiser Karl V. aber nach der Unterwerfung der oberdeutschen Protestanten der Versuch gemacht, den Schwäbischen Bund, der früher so gute Dienste zur Erhaltung des Landfriedens geleistet hatte, in erweiterter Form als eine Reichsliga wiederherzustellen, diese allein im Reich zugelassene Einigung aber zugleich als Bollwerk der alten Kirche zu benützen. Gerade gegen diesen Gedanken regte sich jedoch von allen Seiten der stärkste Widerspruch und so blieben die Unterhandlungen, die die kaiserlichen Kommissäre sowohl im Frühjahr 1547 zu Ulm wie im Spätherbst desselben Jahres und anfangs 1548 zu Augsburg mit den schwäbischen Ständen pflagen, ergebnislos.

Einen weiteren Anstoß erhielt die Frage der Fortbildung der Kreisverfassung erst durch die Unruhen, die der Fürstenverschwörung vom Jahre 1552 vorausgingen und die namentlich den fränkischen Kreis in Mitleidenschaft zogen. Die geistlichen Stände und die Reichsstädte des fränkischen Kreises waren vor allem durch die Umtriebe des Ernestiners Joh. Friedrich des Mittleren und des Herzogs Erich von Braunschweig vom Sommer 1550, die auf die Einziehung der fränkischen Bistümer und die Ausrottung Nürnbergs, „der Grundsuppe alles Bösen", mit Hilfe der fränkischen Ritterschaft abzielten, zu ihren Bündnisbestrebungen geführt worden. Infolge dieses Umstandes ist denn auch in Franken schon 1551 von einem Teil der Stände ein engerer Zusammenschluß und eine gegenseitige Hilfeleistung in Fällen der Überziehung oder Vergewaltigung eines Standes durch einen andern ins Auge gefaßt worden, wobei sich ergab, daß die weltlichen Stände des Kreises (Brandenburg, Henneberg, Hohenlohe und Castell) in das Bündnis nicht einwilligen wollten, vielmehr erklärten, die gemachten Vorschläge (Bündnis der fränkischen Kreisstände unter der Hauptmannschaft des Deutschmeisters, dem etliche Kriegsräte zugeordnet werden sollten, Leistung einer Kreishilfe von dem Simplum der Reichsanlage bis zum Triplum derselben) nur auf Hintersichbringen anzunehmen[5]).

[4]) G. Egelhauf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 2. Bd., 443.

[5]) Das Bündnisprojekt der fränkischen Kreisstände wurde dem Augsburger Rat von seinen zum Nürnberger Verordnungstag (April 1551) deputierten Gesandten, Marx Pfister und Dr. Seb. Christ. Rehlinger, im April 1551 übermittelt. 5. Bd. der Sch. K. T. A.

Digitized by Google

Verwirklicht wurde der Bündnisplan der fränkischen Kreisstände erst Ende des Jahres 1552, nachdem der Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach mit seinen zügellosen Scharen wie ein verheerendes Wetter über die fränkischen und rheinischen Lande dahingefahren war und die geistlichen Fürsten und Reichsstädte dieser Gebiete durch die höchste Not zur gemeinsamen Bekämpfung des Landfriedensbrechers förmlich gezwungen worden waren.

Die bis in den Sommer des Jahres 1554 sich fortsetzenden Drangsale des Markgräflichen Krieges, unter denen vor allem Franken, aber teilweise auch die Nachbargebiete Frankens zu leiden hatten, haben denn auch noch in demselben Jahre zunächst zu Beschlüssen des schwäbischen Kreises über die Handhabung des Landfriedens, sodann der drei andern Kreise, die vom Kaiser zur Exekution der am 1. Dezember 1553 gegen den Markgrafen Albrecht ausgesprochenen Reichsacht aufgefordert worden waren, und endlich der sämtlichen Reichskreise geführt, aus welchen endlich im Jahre 1555 zu Augsburg die Reichsexekutionsordnung hervorgegangen ist. Der Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen der vier schwäbischen Kreistage des Jahres 1554, sodann des zu Worms gehaltenen Kreistages der vier „mandierten Kreise" (des kurrheinischen, oberrheinischen, fränkischen und schwäbischen) und endlich des zu Frankfurt stattfindenden Generalkreistages sämtlicher Reichskreise wird über den Anteil der einzelnen Kreise an der Ausarbeitung des schwierigen Verfassungswerks näheren Aufschluß geben und über das dem schwäbischen bisher schon zugesprochene Hauptverdienst um das Zustandekommen der Reichsexekutionsordnung helleres Licht verbreiten.

Der Achtserklärung des Reichskammergerichts gegen den Markgrafen Albrecht war am 20. Dezember 1553 durch den Fiskal des Kammergerichts die Aufforderung an die vier zunächst beteiligten Kreise, den kurrheinischen, oberrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreis, gefolgt, die Acht gegen den Ächter in Vollzug zu bringen.

Dieser Aufforderung gemäß hielten die Stände der genannten Kreise im Laufe der Monate März und April Zusammenkünfte ab, auf denen sie über ein gemeinsames Vorgehen gegen den seit Anfang des Jahres 1554 durch die fränkischen Stände immer mehr in die Enge getriebenen Ächter berieten[6]).

[6]) Die vier rheinischen Kurfürsten waren wegen der Achtsvollstreckung gegen den Brandenburger Markgrafen anfangs März in Bruchsal beisammen.

Digitized by Google

Unter diesen Kreisberatungen kommt nur der des schwäbischen Kreises aus zwei Gründen überragende Bedeutung zu. Erstens besaß das Votum des schwäbischen Kreises nach dem Zeugnis eines mit den innerpolitischen Verhältnissen des Reiches wohl vertrauten Mannes, des königlichen Rates Joh. Ulrich Zasius, ein Gewicht, wie keines der Voten der übrigen Kreise, so daß dieser Kreis „die Türen zur Hemmung alles vorstehenden Unrats und merklicher Gefährlichkeit eröffnen oder sperren konnte“[7]). Sodann erhob die schwäbische Kreisversammlung durch ihre die markgräfliche Achtsfrage nur als Nebensache, die Handhabung des Reichsfriedens im ganzen dagegen als Hauptsache betrachtende Behandlungsweise die Partikularangelegenheit der fränkischen Stände zu einer allgemeinen Reichssache, deren Lösung nicht bloß das Interesse des oder jenen eben in Not befindlichen Kreises, sondern das aller Reichskreise in gleichem Maße beanspruchte.

Auf dem am 11. März 1554 zu Ulm eröffneten Schwäbischen Kreistag stellten die Vertreter des Herzogs Christoph von Württemberg an die übrigen Kreisstände die Frage, was sich in dem Falle, daß der schwäbische Kreis künftig überfallen und überzogen werden wollte, ein Stand gegen den andern zu versehen, und wie man sich darein schicken wollte, damit die schwäbischen Stände nicht als Windler innen die Zähne aufbrechen ließen[8]). Diese zeitgemäße Anregung Württembergs fand bei den Ständen Schwabens eine verständnisvolle Aufnahme; denn in dem Kreistagsabschied vom 15. März 1554 erklärten die Stände, nach Darlegung ihres Stand-

[7]) Der Rat König Ferdinands, Joh. Ulrich Zasius, richtete am 9. März 1554 an den Augsburger Stadtrat die dringende Mahnung, auf dem demnächst stattfindenden schwäbischen Kreistag in Ulm seinen ganzen Einfluß zur Exekution der Achtserklärung einzusetzen und den Kreis von jedem schädlichen Verzug in der Sache abzuhalten. Zasius begründete sein Eintreten für die schleunige Achtsvollstreckung damit, daß „fast alle anderen Reichskreise ihr Aufmerken allein auf den schwäbischen Kreis haben“ und daß dieser Kreis wie in Bewilligung und Darlegung des Gem. Pfennigs auch in der Achtangelegenheit den anderen Kreisen ein löbliches Beispiel geben werde. 5. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

[8]) Der Augsburger Rat instruierte seine zu dem Ulmer Kreistag verordneten Gesandten auf ihre Frage, wie sie sich zu der Anregung Württembergs verhalten sollten, dahin, daß sie nach vertraulicher Sondierung bei dem Ulmer Rat über dessen Absichten und bei Geneigtheit der übrigen Kreisstände zur Bewilligung einer Summe Geldes für Verteidigungszwecke des Kreises sich bereit finden lassen sollten. Vgl. den Bericht der Augsburger Kreistaggesandten vom 13. März und die Instruktion des Augsburger Rates vom 15. März 1554. 5. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

punktes, den drei andern, mit der Beratschlagung der Achtmandata beauftragten Kreisen in der endgültigen Entscheidung, der Handlung nicht vorgreifen zu wollen, ihren Entschluß, solche hochwichtige und gefährliche Beratschlagung an andere Kreise auch gelangen zu lassen und deshalb ihre Gesandten mit Instruktion und Befehl an sie abzufertigen, auch wo hiezwischen und Sonntag Jubilate von den kreisausschreibenden Fürsten nicht davon geschritten würde, auf gemeldeten Sonntag wiederum in Ulm zu erscheinen und darüber zu beraten, wie in diesen und anderen Fällen dem Landfrieden nachgesetzt werden möchte. Deutlicher als in dem Kreisabschied vom 15. März 1554 tritt das Bestreben der schwäbischen Stände, den vorliegenden Einzelfall der Landfriedensverletzung zur Verbesserung der Handhabung des Reichsfriedens in allen künftigen Fällen durch engeren Zusammenschluß der Kreise zu benützen, in der Instruktion zutage, die den vier an die rheinischen Stände (kurrheinischer und oberrheinischer Kreis) geschickten Gesandten des schwäbischen Kreises am 15. März erteilt wurde. In dieser Instruktion lautet nämlich die entscheidende Stelle: die schwäbischen Kreisstände haben sich sonderlich dahin bedacht, wie nicht allein die vorstehende Bewegung und Kriegsempörung zwischen den Kriegsfürsten und ihren Adhärenten abzuschaffen und in friedliche Einigkeit zu bringen wäre, sondern auch künftiglich unter ihnen den Kreisständen und Gliedern selbst, auch folgends gemeiniglich im Reich deutscher Nation ein vertraulicher, gutherziger, aufrechter und beständiger Friede anzurichten, zu pflanzen und zu erhalten sein möchte. Zur Erreichung dieses Zieles soll dahin getrachtet werden, daß die mandierten Kreise, sonderlich die gelegensten, der kur- und oberrheinische, der bayerische und der schwäbische, sich nicht allein in dieser gefährlichen vorstehenden Beratschlagung einhellig und vertraulich entschließen, sondern auch folgends, was zur Beförderung, Anrichtung und beständigen Handhabung des gemeinen, gottseligen Friedens reichen möchte, etwas vertraulicher und beständiger miteinander verglichen werden, daß dieser vorstehenden und dergleichen künftigen Sachen nicht allein fürgekommen und abgeholfen würde, sondern auch andere angesessene Kreise verursacht werden, unter ihnen selbst und dann auch gegen die mandierten Kreise sich in eine gleichförmige, vertrauliche, aufrechte und beständige Vergleichung und Handhabung des Friedens, Rechtens und Gerechtigkeit zu begeben[9]).

[9]) Instruktion der vier an den kurrheinischen und den oberrheinischen Kreis abgefertigten Gesandten des Schwäbischen Kreises.

Digitized by Google

Die schwäbischen Kreistaggesandten fanden nach ihrer Ankunft zu Worms am 3. April, wohin von den rheinischen Kurfürsten ein Kreistag auf den Montag nach Quasimodo geniti anberaumt war, daselbst nur mainzische und kurpfälzische Räte vor, konnten also, da diese ohne die trierschen Räte sich in keine Unterhandlung einlassen zu können erklärten, diesen nur eine Abschrift ihrer Instruktion übergeben und von ihnen auch zuerst nur soviel erlangen, daß sie den Inhalt der Instruktion ihren Herren auf Hintersichbringen mitteilen wollten mit dem Erbieten, daß den kreisausschreibenden Fürsten Schwabens der Termin eines wegen der Angelegenheit im kurrheinischen Kreis neu anzustellenden Tages rechtzeitig zu wissen getan werden solle[10]). Von dem Kanzler des Wormser Bischofs, mit dem die schwäbischen Gesandten über die Sache zu gleicher Zeit verhandelten, erhielten sie die wenig tröstliche Eröffnung, daß wegen zwiespältiger Meinung der beiden kreisausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, des Simmernschen Pfalzgrafen und des Bischofs von Worms, in diesem Kreis eine Versammlung zurzeit überhaupt nicht stattfinden könne. Trotz dieser wenig ermutigenden Ergebnisse der Reise der schwäbischen Kreistagsgesandten an den Rhein versammelten sich die Stände Schwabens ihrer Verabredung vom 15. März gemäß am 15. April 1554 wiederum in Ulm, um zuvörderst noch einmal über die Exekution des ausgegangenen Achtmandats und sodann nach der Berichterstattung ihrer Gesandten über den Hauptpunkt, die Herstellung einer vertraulichen, beständigen Vergleichung zwischen den zwei rheinischen, dem fränkischen und dem schwäbischen Kreis zu beraten.

Bezüglich des ersten Punktes stellte sich die schwäbische Kreisversammlung genau auf den Standpunkt, den sie vor vier Wochen eingenommen hatte, daß sie nämlich darin den übrigen fünf mandierten Kreisen, vor allem dem kurrheinischen Kreis, nicht vorgreifen dürfe, vielmehr deren Beschlüsse abzuwarten habe. Zur Lösung der Frage der Handhabung des Landfriedens durch eine straffere Organisation der gegenseitigen Hilfeleistung der Kreise setzte der Kreiskonvent einen Ausschuß ein, aus dessen Beratungen am 18. April ein „Bedenken der vorstehenden beschwerlichen Kriegsläufe und was sich ein Stand im Fall der

[10]) Relation des Württembergischen Rates Dr. Hieronymus Gerhart an den Herzog Christoph von Württemberg, datiert 8. April 1554. Beilage C zu dem Ulmer Kreistagsabschied vom 18. April 1554. 5. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

Not zu dem andern versehen sollt" hervorging, das im wesentlichen folgende Leitgedanken enthielt[11]):

Zur künftigen Abwehr bisher vorgegangener verderblicher Bewegungen und Kriegsempörungen haben die Stände des schwäbischen Kreises für nützlich und verdienstlich angesehen, da in diesem Kreis neben und mit andern Kreisen zur Exekution der erklärten Acht geschritten werden müßte, unter diesen Kreisständen eine vertrauliche, gutherzige, beständige und friedliche Zusammensetzung mit guten und gewissen Ordnungen in das Werk zu richten und verhoffentlich dadurch zu mehrerer Erhaltung gemeiner Ruhe und Friedens deutscher Nation den andern Kreisen zu einem solchen gleichfalls Ursache zu geben. Dieses Vorhaben soll bei allen Ständen dieses Kreises bis zur nächsten Zusammenkunft im Juli 1554 mit Fleiß bedacht werden, damit sich jeder bei dieser Zusammenkunft seiner Gelegenheit erklären und die Stände im Falle der Geneigtheit zu dem friedliebenden Werk schlüssig werden können, auf was Grund und Zeit solche vertrauliche Zusammensetzung in ein wirkliches austrägliches und gleichmäßiges Wesen zu richten wäre, jemand für das Haupt zu erkennen — als dessen ja nicht zu entraten werden mag — was und wieviel Räte demselben zuzuordnen, was ihre unterschiedliche Gewalt und Befehl sei, worauf auch die Hilfe zu Roß und Fuß, auch mit Munition und in andere notdürftige gebührliche Weg entweder nach Vermögen der Reichsanschläge oder sonst andere gebührliche Vergleichung gestellt und was Gestalt diese Hilfe jederzeit nach Gelegenheit der Sache und des Feindes Macht und Vorhaben gemessen, gemindert oder gemehrt, item mit was Maß die Gütlichkeit, Vertrag oder Stillstand des Beschwerten halber gesucht und verwilligt werden soll, und was sonst dergleichen Punkte mehr möchten von nöten sein, die eine solche vertrauliche, gutherzige Zusammensetzung zu löblicher Förderung des geliebten Friedens und ruhigen Wesens mit gleicher und guter Billigkeit erforderte, ungezweifelter Hoffnung, so dies also beschehen, andere Kreise würden sonder Verzug auch auf gleiche Vereinigung trachten und also

[11]) Beilage 8 zu dem Protokoll des vom 15. bis 18. April 1554 in Ulm gehaltenen Schwäbischen Kreistags: Bedenken der vorstehenden beschwerlichen Kriegsläuf und weß sich ein Stand im Fall der Not zu den andern versehen sollt. Nach J. A. Köpp, „Gründliche Abhandlung von der Assoziation der vordern Reichskreise" und „Eines hochlöbl. Schwäbischen Kreises alte und neue Kriegsordnungen" lautet der Titel dieses schwäbischen Kreisbedenkens: „Wie die membra dieses Kreises einander mit Hilfe zu Handhabung des Landfriedens verpflichtet werden möchten".

Digitized by Google

dadurch nicht allein unter ihnen selbst und unter gemeiner deutscher Nation ein recht gemein Vertrauen und friedliebend Gemüt erwachsen, sondern auch einer jeden Empörung, sie möchte von in- oder auswendig des Reichs fürgenommen werden, zeitlich und mit gutem Rat begegnet und stattlich und wohl fürgekommen werden.

Die Kreisversammlung beschloß dieses Bedenken den rheinischen Kurfürsten, die auf den 7. Mai einen weiteren Kreistag nach Bacharach ausgeschrieben hatten, durch eine eigene Gesandtschaft mitteilen zu lassen. Außerdem richtete sie an die kreisausschreibenden Fürsten des oberrheinischen und des bayerischen Kreises, den Bischof von Worms und den Herzog von Bayern, das Ersuchen, der Anregung des schwäbischen Kreises zu entsprechen und durch alle gebührlichen Mittel und Wege den Landfrieden befördern zu helfen[12]). Zuletzt einigten sich die schwäbischen Kreisstände noch darauf, daß sie sich zur weiteren Beratung und eventuellen endgültigen Erklärung in der Sache am 20. Mai wiederum in Ulm versammeln wollten.

Diese für den 20. Mai vorgesehene schwäbische Kreisversammlung fand zu dem angesetzten Termin nicht statt, sondern wurde infolge neuer Mandate, die Kaiser Karl V. Ende Mai und Anfang Juni an die sechs mandierten Kreise erließ und durch die diese Kreise zu einer Geldhilfe für den fränkischen Kreis aufgefordert wurden, erst Mitte Juli 1554 in Ulm abgehalten. Da auf Grund der inzwischen erfolgten völligen Besiegung des Markgrafen Albrecht durch die fränkischen Einigungsverwandten eine Exekution der Acht des Landfriedensstörers überhaupt gegenstandslos geworden war, die Gewährung einer Geldhilfe für den fränkischen Kreis aber als eine gemeinsame Angelegenheit der für den 4. August nach Worms zusammenberufenen vier mandierten Kreise (kur- und oberrheinischer, schwäbischer und fränkischer Kreis) zu betrachten war, so konnte die schwäbische Kreisversammlung diesmal ihre ganze Aufmerksamkeit ihrem Hauptanliegen, der besseren Handhabung des Landfriedens durch ein geordneteres Zusammenwirken anrainender Kreise, zuwenden. Aus der wiederum durch einen vorberatenden Ausschuß geförderten Beratschlagung entsprang am 18. Juli 1554 ein „Bedenken, welchermaßen die Exekution des Landfriedens ins Werk gerichtet und gehandhabt werden möchte", das die leitenden Gedanken des Bedenkens vom 18. April 1554 nicht nur näher ausführte und nach verschiedenen

[12]) Beilage 4 des Abschieds des Ulmer Kreistages vom 18. April 1554. 5. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

Richtungen erweiterte, sondern auch die zwei Hauptgruppen festlegte, unter welche die spätere Reichsexekutionsordnung die Einzelfälle einreihte, nämlich die Verfolgung der eigentlichen Landfriedensbrüche und die Hintanhaltung der sog. Plackereien durch rottierendes, im Reich hin und wieder streifendes Gesinde, die oft zu gefährlichen, gemeinen Kriegen Anlaß gaben.

Das die Handhabung des Landfriedens betreffende Gutachten vom 18. Juli 1554 geht nämlich in der Einleitung von der Tatsache aus, daß aller Unfriede und verderblicher Schaden der friedliebenden Stände vornehmlich aus zwei Ursachen entstehen, erstens aus den Überfällen, die von gewalttätigen, alles Recht beiseite setzenden Ständen auf andere Stände ohne alle Absage gemacht werden, und zweitens aus Rottierungen, zu denen sich allerlei mutwilliges, im Land hin und wieder streifendes Gesind ohne jede obrigkeitliche Erlaubnis zusammenschart. Den Bewegungen erstgenannter Art, in dem Bedenken kurzweg als Kriegsempörungen bezeichnet, wollen die schwäbischen Kreisstände durch Bestellung eigener Kreisorgane, eines obersten Hauptmannes und diesem zugeordneter Kriegsräte, sowie durch Regelung des Kreismilizwesens und die Zusammensetzung der Heereskraft mehrer benachbarter Kreise begegnen, den Unregelmäßigkeiten der zweiten Art, den sog. Plackereien, sucht das Bedenken durch schärfere polizeiliche Anordnungen, wie Verbot des Herbergens und sonstiger Begünstigung „verdächtiger, argwöhnischer Leute", des Sturmschlagens, Nacheilens und Festnehmens der Gesetzesübertreter beim Ergreifen auf frischer Tat fürzukommen. Die für den einen wie für den andern Zweck gemachten Vorschläge des Bedenkens hielten sich im großen und ganzen an die bewährten Ordnungen des im Jahre 1533 aufgelösten Schwäbischen Bundes, ja übernahmen daraus verschiedene Bestimmungen wortwörtlich. Daneben fanden sich dann noch einzelne Entlehnungen aus der Erklärung des Landfriedens, die durch das Reichsregiment im Jahre 1522 erlassen worden war, sowie aus dem Landfrieden Kaiser Karls V. vom Jahre 1548, die sich teilweise wiederum auf Bestimmungen des sog. ewigen Landfriedens vom Jahre 1495 zurückführen lassen. Die Gesamtredigierung dieser verschiedenen Bestandteile unterscheidet sich von den früheren Ausarbeitungen dieser Art aber insofern vorteilhaft, als die Trennung der zwei Arten von Landfriedensstörungen, Kriegsempörungen und Plackereien, streng durchgeführt ist und auch die Einzelbestimmungen der beiden Hauptteile im ganzen durchsichtige Gliederung und logische Entwicklung aufweisen.

Digitized by Google

Weil nun ein solches Bedenken nach dem Kreisabschied der schwäbischen Stände vom 15. Juli 1554 nicht das Werk eines Kreises allein, sondern aller vom Kaiser zur Achtvollstreckung aufgeforderten Kreise war und den Nutzen und die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes betraf, so schickte die Kreisversammlung die Räte der zwei kreisausschreibenden Fürsten, des Herzogs von Württemberg und des Bischofs von Konstanz, als Gesandte zu dem auf den 4. August nach Worms anberaumten Kreistag der vier mandierten Kreise (kurrheinischer, oberrheinischer, fränkischer und schwäbischer Kreis) mit dem Befehl, die Vergleichung der schwäbischen Stände über die Vollziehung des Landfriedens, die gemeine Kreishilfe und die ständige Zusammensetzung der Kreise der gemeinen Kreisversammlung in Worms zur Beratschlagung vorzulegen und die Vertreter der drei andern Kreise dahin zu bewegen, daß sie sich mit dem schwäbischen Kreis in dieser Sache einer einhelligen Ordnung vergleichen.

Der am 4. August eröffnete Wormser Kreistag der vier „mandierten" Kreise, auf dem wegen des Ansuchens des fränkischen Kreises bei den andern fünf nächstgesessenen Kreisen um eine Geldhilfe für die Abdankung des fränkischen Kriegsvolkes auch drei kaiserliche Kommissäre erschienen, erfüllte durch seine geringen Ergebnisse hinsichtlich der Reform der Kreisverfassung keineswegs die hochgespannten Erwartungen, mit denen der schwäbische Kreis seine vier Vertreter nach Worms entsandt hatte. Da aus dem jetzt zwar gebrochenen, aber nicht gar erloschenen Feuer des markgräflichen Krieges sowie aus dem gefährlichen Umherschweifen verdächtiger Leute neue Kriegsempörungen entstehen könnten, so hatte der schwäbische Kreis in seiner Instruktion für seine Gesandten aufs nachdrucksvollste noch einmal auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß durch die Kreise und sonderlich durch die vom Kaiser mandierten Kreise einmal die Wege vorgenommen würden, damit der Landfriede in ihren Kreisen stattlicher, als bisher geschehen, exequiert werde, welches denn der einzige Weg wär, dadurch solche gefährliche Empörungen und alle mutwillige Plackerei der umherschweifenden Leute abgestellt werden möchten.

Die Wormser Kreisversammlung hat aber, anstatt sich mit der Frage der gemeinen Kreishilfe und der ständigen Zusammensetzung der Kreise in erster Linie zu befassen, diese Dinge in ihren Plenarsitzungen nur als eine Nebensache betrachtet und sich hauptsächlich mit der Gewährung einer Geldhilfe für den fränkischen Kreis, die auf den Anschlag eines Romzuges für sechs Monate festgesetzt wurde,

Digitized by Google

beschäftigt[13]). In besonderen Zusammenkünften zwischen den vier schwäbischen Kreistagsgesandten einerseits und den Vertretern des oberrheinischen und des fränkischen Kreises anderseits wurde von den letzteren zwar bereitwilligst anerkannt, daß durch die Vorschläge der schwäbischen Stände, wenn sie mit gutem Treuen ins Werk gerichtet wurden, im Reich wieder Friede, Ruhe und Einigkeit herbeigeführt würden. Die Vertreter der drei genannten Kreise vermochten aber trotz ihrer Übereinstimmung in dieser Sache die kurrheinischen Räte nicht dahin zu bringen, daß die Versammlung unter Zugrundelegung des schwäbischen Kreisbedenkens vom 18. Juli 1554 einen endgültigen Beschluß über einen engeren Zusammenschluß der vier Kreise faßte. Die kurrheinischen Räte setzten es vielmehr am 24. August durch, daß die Entscheidung über die Frage der ständigen Zusammensetzung der Kreise auf einen allgemeinen Kreistag der zehn Reichskreise verschoben wurde. Dieser gemeine Reichskreistag fand denn auch im November 1554 zu Frankfurt am Main statt und erst durch diesen Konvent wurde nach der Annahme eines vom schwäbischen Kreis zu Ulm im September auf einem vierten Kreistag aufgestellten erweiterten Bedenkens die Angelegenheit soweit gefördert, daß sie auf dem berühmten Reichstag zu Augsburg 1555 für spruchreif erklärt und die Exekutionsordnung daraus hervorgehen konnte. Auf dem vom 9. bis 16. September in Ulm stattfindenden Schwäbischen Kreistag haben zuerst die schwäbischen Reichsstädte unter sich von der Handhabung des Landfriedens und der vertraulichen Zusammensetzung der Kreise gehandelt und sich vor allem darüber geeinigt, daß soviel möglich alle unnötigen Kosten in der Besoldung der sechs aufzustellenden Räte und in der Unterhaltung der Hauptleute, Rittmeister, Pfennigmeister und anderer Ämter ver-

[13]) Den drei kaiserl. Kommissären, dem Bischof von Speyer, Wilh. Böcklin v. Böcklinsau und Joh. Mepsche, fiel es neben den kurrheinischen Räten, die von vornherein zur Bewilligung einer größeren Geldhilfe an die fränkischen Stände bereit waren, schwer genug, die Vertreter des oberrheinischen und des schwäbischen Kreises zur Geldhilfe in gleicher Höhe wie die kurrheinischen Stände zu bewegen. Das zähe Feilschen der oberrheinischen Stände um die Höhe der darzulegenden Geldsumme und die Erklärung der schwäbischen Kreisgesandten wegen ihrer Instruktion die geforderte Geldhilfe nur mit Hintersichbringen bewilligen zu können, erklären die außergewöhnlich lange Dauer des Wormser Kreistages sowie die Ergebnislosigkeit der Beratungen über den wichtigsten Punkt der Proposition, die Handhabung des Landfriedens. Vgl. hierzu die Relation, was die Gesandten der schwäbischen Kreisstände auf verschienenen Tag, d. 4. August 1554, zu Worms neben den Kurfürstlichen und andern durch sie erforderten Kreisräten gehandelt haben. 7. Bd. der Sch. K. T. A.

Digitized by Google

hütet bleiben und die Hilfe an Volk und nicht an Geld geleistet werde[14]). In dem am 11. September gewählten Ausschuß der Stände wurde am 12. September beschlossen, das Bedenken gemäß der den schwäbischen Gesandten zum Wormser Kreistag gegebenen Instruktion und des von diesem Kreistag ausgegangenen Abschieds auf folgende drei Punkte: 1. Kriegs- oder Heerzug, 2. Plackereien oder gefährliche Rottierungen und 3. Exekution Rechtens zu stellen, das im Juli verfaßte Bedenken mit Ausnahme weniger Artikel, wie der Stimmen und der Unterhaltung der Kriegsräte und der Befehlsleute, in der Substanz bleiben zu lassen. Zur Regelung des Geschützwesens, der Übersölde und der gesamten Kriegsrüstung des Kreises wurde am 12. September ein engerer Ausschuß gewählt und in diesen engeren Ausschuß Württemberg, Augsburg, Baden, Fürstenberg und Ulm verordnet. Das von den beiden Ausschüssen vom 12. bis 14. September verfaßte Konzept des Bedenkens wurde am 15. September in der Plenarsitzung der Kreisversammlung en bloc angenommen und gebilligt und noch am gleichen Tag den Ständen eine Abschrift des Bedenkens überantwortet[15]). Hiernach wurde für die aus fünf Mitgliedern bestehende Gesandtschaft nach Frankfurt am Main die Instruktion festgesetzt[16]).

Diese Instruktion unterscheidet nun in der Einleitung zwischen zwei Fällen der Exekution des Landfriedens, nämlich der gemeinen Handhabung und der Partikularhandhabung des Friedens. Unter der ersteren verstand die Schwäbische Kreisversammlung die Hilfeleistung, die ein oder mehrere Kreise einem von einer auswärtigen Macht oder von einem gewalttätigen Reichsstand überzogenen Kreis zukommen ließen. Als Partikularhandhabung des Friedens dagegen sah der schwäbische Kreiskonvent die Fälle an, in denen die Stände eines jeden Kreises sich gegen die Landfriedensbrecher, d. h. gegen das hin- und widerschweifende herrenlose Gesinde, selbst schützten und so die Exekution des Friedens von sich aus vollzogen. Mit Nachdruck wurden die schwäbischen Gesandten in der Instruktion an-

[14]) Vgl. für das Folgende das Protokoll des zu Ulm vom 9. bis 16. September 1554 gehaltenen schwäbischen Kreistags, Nr. 11, Bd. 7 der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

[15]) Bedenken des schwäbischen Kreises, treuherzigen Zusammensetzens zu Handhabung des Landfriedens (Lit. L der Beilagen des schwäbischen Kreistagsabschieds vom 16. September 1554) im 7. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

[16]) Die fünf Kreisgesandten Schwabens waren: Jeremias Weiß, Hieron. Gerhart, Württemb. Räte, Konrad Braun, städt. Augsb. Kanzler, Hans Schletz, Obervogt zu Truchtelfingen, Joh. Machtolf, Syndikus zu Eßlingen.

Digitized by Google

gewiesen, auf dem Generalkreiskonvent in Frankfurt darauf zu dringen, daß vor allem die Ordnung der Partikularhandhabung des Landfriedens in jedem Kreise nach Form und Maß des schwäbischen Kreisbedenkens durchgeführt werde, da ohne eine solche Vergleichung der Stände eines Kreises unter sich die Bestellung der Kreisobersten und der diesen zugeordneten Räte nicht stattfinden könne und damit auch der gemeinen Handhabung des Friedens die Grundlage entzogen sei.

Zur besseren Ordnung im Anrufen der Hilfe und des Zuzugs der Kreise untereinander sollte nicht nur in jedem Kreis ein Obrister nebst zugeordneten Räten, sondern auch über alle Reichskreise ein General-Obrister gesetzt werden, dem die sonderen Kreisobristen als Räte zur Seite stehen sollten.

Eine weitere wichtige Forderung in der Gesandteninstruktion war die, daß die Kreise, welche auf das Anmahnen eines mit Gewalt überzogenen Kreises mit ihrem Zuzug säumig sein sollten, den Schaden des überzogenen Kreises nach der Erkenntnis des Reichskammergerichts abzutun schuldig sein sollten.

Die Beratungen des Frankfurter Generalkreiskonvents[17]) begannen infolge des verspäteten Eintreffens der niedersächsischen Kreisvertreter erst Ende Oktober und zeitigten am 5. November durch Übereinkommen der zum kurrheinischen Kreis in Opposition tretenden acht übrigen Kreise[18]) — Obersachsen war auf dem Konvent als Kreis überhaupt nicht vertreten, es war nur der kurfürstlich sächsische Rat Dr. Franz Braun im Auftrag seines Herrn, des Kurfürsten August, erschienen, der sich aber von den Beratungen des Kreiskonvents über die Handhabung des Landfriedens fernhielt[19]) —

---

[17]) Relation der schwäbischen Kreisgesandten des gehaltenen allgemeinen Kreistags d. 15. Oktober 1554 zu Frankfurt. 8. Bd. der Sch. K. T. A.

[18]) Die Opposition der acht übrigen Kreise gegen den kurrheinischen Kreis nahm ihren Ausgangspunkt von der verschiedenen Auffassung des Wormsischen Kreisabschieds. Nach der Meinung der kurrheinischen Räte war dieser Kreisabschied dahin zu verstehen, daß er sich allein auf die Achtsvollstreckung gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg bezog, während ihm die acht anderen Kreise eine umfassendere, alle künftigen Landfriedensbrüche in Betracht ziehende Bedeutung beimaßen.

[19]) Der obersächsische Kreis, der am 19. August 1554 wegen der Exekution des Achtmandats gegen Markgraf Albrecht einen Kreistag gehalten hatte, hatte bei den in Frankfurt versammelten Kreisen sein Ausbleiben vom Generalkreiskonvent mit der verspäteten Mitteilung des Wormser Kreistagsabschieds entschuldigt. 8. Bd. der Schw. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

den Beschluß, daß das Bedenken des schwäbischen Kreises vom 16. September als Grundlage des ganzen Werkes angenommen und dessen Artikel durch einen sonderen Ausschuß zusammengezogen und in eine richtige Ordnung gebracht werden sollten. Diese Überarbeitung des schwäbischen Kreisbedenkens erfolgte in den Tagen vom 6. bis 8. November, worauf dann am 10., 11. und 12. November das gestellte Konzept im Plenum der acht Kreise von Artikel zu Artikel erwogen und am 13. November den kurrheinischen Räten übergeben wurde. Die Vertreter der acht Kreise gaben hierbei die Erklärung ab, daß sie ihr Bedenken nicht als einen endlichen Beschluß, sondern nur als eine unvorgreifliche Beratschlagung angesehen und die endliche Beschlußfassung auf den nächsten Reichstag in Augsburg verschoben wissen wollten. Auf diesen Tag sollte jeder Kreis seine sonderen Deputierten zur schließlichen Abhandlung des Werks abfertigen und dabei der Modus eingehalten werden, daß diese fernere Beratschlagung wie hier in Frankfurt in der Enge, also nicht in den Reichsräten, vorgenommen werde.

Die kurrheinischen Räte gaben darauf am 18. November folgende Erklärung ab: Obwohl sie das übergebene Bedenken als ein stattliches, vernünftiges und treuherziges Werk erkennen, das sie zum besten zu befördern geneigt seien, tragen sie doch die Fürsorge, daß wegen des bevorstehenden Reichstags eine solche Beratschlagung allhie nicht ins Werk gerichtet noch viel weniger der vorgeschlagene Prozeß der Zirkulartraktation zu Augsburg eingehalten werden möchte; denn erstens sei zu besorgen, daß, so hiezwischen sondere Kreistage vorgenommen würden, die sonderen Kreisstände sich einer einhelligen Meinung und Instruktion schwerlich vergleichen und demnach die Kreisbotschafter nicht mit einer einhelligen Instruktion zum Reichstag abgefertigt werden möchten. Sodann wäre die Substantia des gegenwärtigen Werks, daß es nicht in Kreisen verhandelt, sondern, weil es ein gemein Ding und also omnium et singulorum statuum Beratschlagung wäre, die Reichsstände auch alle darüber ihres Willens und Gemüts gehört werden müßten, inmaßen in der Konstitution des Landfriedens hiervor auch geschehen. Deshalb sind die kurrheinischen Räte der Meinung, daß die künftige Traktation dieses Werkes zu Augsburg nicht per modum circularis tractationis geschehen möchte, sondern daß dieselbe als eine gemeine Reichssache gegen Augsburg lediglich zu verschieben und künftig darin gehörter Gestalt prozediert würde.

Dieser Erklärung gegenüber blieben die Vertreter der acht anderen Kreise am 19. November und nach einer zweiten Replik der

Digitized by Google

kurfürstlichen Räte am 23. November auf ihrem Standpunkt stehen, daß diese Traktation, inmaßen sie angefangen, auch vom Kaiser anfänglich befohlen, nicht vor eine gemeine Reichsberatschlagung zu verschieben und damit in das weite Meer zu verweisen, sondern in der Form und Enge, wie zu Worms und allhie fürgenommen, wieder zu Augsburg gehandelt werden sollte.

Diese Meinungsverschiedenheit über den weiteren Modus der Beratschlagung schien nun dahin zu führen, daß der Generalkreistag mit zwei besonderen Abschieden abschloß. Aber einerseits der Umstand, daß über diese Frage innerhalb der acht Kreise selbst wieder Meinungsverschiedenheiten sich zeigten, anderseits die Befürchtung, daß aus der Spaltung des Abschieds unruhigen Leuten Ursache gegeben werden möchte, ihre Gelegenheit desto „baß hiezwischen zu suchen", ließen die Botschafter der acht Kreise von der Fertigung eines besonderen Abschiedes absehen. Doch verglichen sie sich am 28. November in einem unvorgreiflichen Nebenabschied darauf, daß ein jeder Kreisbotschafter nach seiner Heimkunft die Notel der angeregten Ordnung zu der Handhabung des Landfriedens[20]) den kreisausschreibenden Fürsten neben der Relation alles dessen, so auf dem Frankfurter Kreistag bedacht, zustellen soll, auf daß die Kreisversammlungen diese Ordnung weiter beratschlagen und die Botschafter der Kreise sodann auf dem auf Sonntag Invocavit 1555 angesetzten Reichstag zu Augsburg zur endgültigen Beschlußfassung über die Ordnung erscheinen könnten.

Der Augsburger Reichstag vom Jahre 1555, dessen Hauptaufgaben in der Beilegung der religiösen Entzweiung und in der Befestigung des Landfriedens bestanden, begann nun wohl mit der Verlesung der königlichen Proposition am 5. Februar 1555[21]); die

[20]) Die Gegenüberstellung des schwäbischen Kreisbedenkens vom 16. September und der Frankfurter Ordnung und Erklärung der Exekutive des Landfriedens vom 28. November 1554 läßt erkennen, daß letztere sowohl dem Inhalt wie dem Wortlaut nach fast durchaus mit dem schwäbischen Kreisbedenken übereinstimmt.

[21]) Der auf die Verbesserung des Landfriedens bezügliche Abschnitt der königlichen Proposition hatte unter Weglassung der einleitenden Sätze folgenden Wortlaut: Gemeine Stände hätten die Jahre her erfahren, daß der auf dem letzten Reichstag fürgenommene und gebesserte Landfrieden und die dazu verordnete Handhabung Unruh und Empörung zu verhüten nicht genugsam gewesen in Betrachtung, daß die Aufrührer und Betrüber des Landfriedens ohne vorhergehende Fürhaischung und also ohne gerichtlichen, langwierigen Prozeß in die Acht nicht erkannt noch erklärt werden mochten, darüber dann viel Zeit verliefe und die Unschuldigen in äußerstes Verderben gesetzt werden, wie dann solches leider vor Augen.

Digitized by Google

Verhandlungen selbst aber kamen infolge des verspäteten Eintreffens der Mehrzahl der Stände bzw. deren Vertreter erst eine Woche später in Gang. Zur selben Zeit, nämlich am 5. März, traten auch die Abgesandten der schwäbischen Kreisstände zum erstenmal zu einer Beratung über die Handhabung des Landfriedens, d. h. über die vom Frankfurter Generalkreistag verfaßte Ordnung und Erklärung der Exekution des Landfriedens zusammen[22]). Die Beratungen der schwäbischen Kreisstände über diesen Punkt, die mit einem scharfen Protest der Vertreter des Herzogs von Württemberg und des Bischofs von Augsburg gegen die Traktation der in Frankfurt aufgestellten Ordnung der Exekution des Landfriedens in den Reichsräten begannen, zogen sich mit mehrfachen Unterbrechungen bis in die zweite Woche des Juni hinein und endigten in sonderer Betrachtung des Umstandes, daß sich auch andere Kreise dieser Sache halber in keine fernere Kreiskonsultation eingelassen noch gegen andere Kreise erklärt haben, am 10. Juni mit dem Beschluß, dieser Zeit keine gesonderte weitere Kreiskonsultation vorzunehmen, sondern die Sache einzustellen und zu erwarten, auf was Wege und Mittel gemeine Kreisstände sich der Handhabung des Landfriedens miteinander entschließen würden[23]).

Diese Entschließungen gingen nun aber zu Augsburg nicht von

Zum andern, wiewohl die Konstitution des Landfriedens geordnet, daß die anstoßenden und genachbarten dem Beleidigten zu Hilf zuziehen sollen, so hätte man doch bisher angesehen, was sich derhalben für Beschwerungen und Verhinderungen zutragen, darum dann der Kaiser die Stände ersucht und ermahnt haben wollt, die berührten zwei Mängel aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen stattlich zu erwägen und auf Mittel zu gedenken, dadurch zu gewisser und standhaftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen und ob solches durch Besserung der hievor darüber aufgerichteten Konstitution in angezeigten Mängeln oder in andren ersprießlichen Weg fürsehen werden möchte ... Welches dann gemeine Stände soviel stattlicher nach des Kaisers Ermessen würden zu erwägen haben, dieweil derhalben auf den gehaltenen Kreistagen zu Worms und zu Frankfurt allerlei nützliche und gute Vorbereitung gemacht worden, dabei dann beide, Kaiser und König, ihre Gesandten gehabt und darum das Ratsamste wär, daß die also fürgelaufene Vorberatung kontinuiert und zu endlichem Beschluß und Vollziehung gebracht und zu Erhaltung des geliebten Friedens, Ruhe und Einigkeit solches aufs eheste gefördert wurde. Literaliensammlung des Augsburger Stadtarchivs.

[22]) Protokoll des Schwäbischen Kreistages, in Augsburg, März, Mai und Juni 1555 gehalten. 8. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

[23]) Abschied des zu Augsburg gehaltenen Kreistages der schwäbischen Stände vom 10. Juni 1555. 8. Bd. der Sch. K. T. A. des Augsburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

den einzelnen Kreisen, sondern von den Reichsräten aus, unter denen dem Kurfürsten- und Fürstenrate wie bei dem Abschluß des Religionsfriedens, so auch bei der Verbesserung des Landfriedens die entscheidende Stimme zukam. Der Fürstenrat legte seinen Beratungen, die im Mai stattfanden, nicht die Frankfurter Ordnung und Erklärung der Exekution des Landfriedens, sondern den Landfrieden Kaiser Karls V. vom Jahre 1548 zu grunde und kam in seinem am 29. Mai erstatteten Bedenken zu diesem Urteil[24]): Wiewohl es dieser Konstitution des Landfriedens in der Substantia an nichts mangelt, so sind doch etliche Paragraphen („Rubrika") auf die darunter gesetzten Bestimmungen etwas dunkel, sodann viele „Rubrika" darunter, die nicht in ihrer rechten Ordnung stehen, oder die Anhänge haben, die nicht unter diese Rubriken gehören. Damit der Landfriede in eine bessere Ordnung gebracht werde, schlug der Kurfürsten- und Fürstenrat in seinem Bedenken folgendes vor: nach der mit dem Landfrieden von 1548 übereinstimmenden Einleitung und Definition des Landfriedens sollen zuerst die Bestimmungen über die Landfriedensbrüche, die durch Plackereien und Vergadderungen herrenlosen Kriegsvolks hervorgerufen werden, getroffen werden; an zweiter Stelle sollen die Erklärungen über die durch Fehden, Kriegsgewerbe und Heerzüge verursachten Landfriedensbrüche folgen. Diesen Erklärungen über die beiden Arten der Landfriedensbrüche mögen sich des weiteren die nach drei Gruppen sich gliedernden Maßnahmen anschließen, die zur Abwehr und Bestrafung der Landfriedensbrecher zu treffen wären, nämlich die Bestimmungen erstens über die tätliche Gegenwehr und das Nacheilen, zweitens die über die Purgation von dem Verdacht des Landfriedensbruches und drittens die über die rechtlichen Erkenntnisse und Urteile des Kammergerichts.

Den Schluß der Exekutionsordnung haben die Abschnitte über die Verschreibungen gegen den Landfrieden, über die Absolution von der Acht, über die Derogationen zu bilden.

Diesen Vorschlägen über die Gesamtanordnung des Gesetzeswerks folgten dann in dem Bedenken Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen des Landfriedens vom Jahre 1548, 34 an der Zahl, die teils formale Änderungen bzw. Umstellungen gewisser Teile dieser Paragraphen enthielten, teils Neuanordnungen, wie die

[24]) Bedenken des Fürstenrats über den ersehenen und gebesserten Landfrieden, nebst einem Konzept des Kontextes des Landfriedens von 1548 mit bedachter Veränderung des Ordinis und andern Besserungen. Beilagen K K und L L des Reichstagsprotokolls vom Jahre 1555, Nr. 6 des Nachtrags zu der Literaliensammlung des A. St. A.

Digitized by Google

über die Vergadderungen und Plackereien (in Rubrik 2), über die Untertanen, die ihren Herrschaften die Pflicht aufsagen und sie darüber befehden (in Rubrik 5), über Maßnahmen gegen Friedbrecher, die dem Landfrieden nicht unterworfen (in Rubrik 23), betrafen.

Im Lauf des Juni, so am 11., 19. und 21. Juni, fanden im Städterat mehrmals Beratungen über einzelne Teile der Frankfurter Erklärung und Ordnung der Exekution des Landfriedens statt, die noch einer genaueren Formulierung bedurften. Die Städte richteten dabei ihr Hauptaugenmerk auf folgende sechs Punkte: 1. Die Übertragung des Befehls an die Statthalter und Kreiskriegsräte im Fall der Abwesenheit der Kreisobersten; 2. die Regelung der Nacheile; 3. die Schadloshaltung der durch Plackereien geschädigten Stände durch die Obrigkeiten der Gebiete, in denen die Plackereien vorgekommen waren; 4. die Festsetzung von Strafen für solche, die ohne kaiserliches Patent im Reich Truppen anwerben bzw. ihr widerrechtlich angeworbenes Kriegsvolk fremden Potentaten zuführen; 5. die Bestrafung solcher, die ihr Kreisamt nicht gemäß ihrem Eid verwalten und 6. die Verhängung fiskalischer Strafen über solche Personen, die den Plackern Unterschlupf gewähren[25]). Im Fürstenrat, in dem während der ersten Hälfte des Juni die gewichtige Frage: Beschränkung der Freistellung der Religion auf die weltlichen Reichsstände zur Erörterung stand, begnügte man sich am 9. Juni mit der Ausarbeitung eines Bedenkens über den einen Punkt, wie dem gefährlichen Kriegsgewerb zu begegnen sei[26]).

Diese Beratungen der Reichsräte über einzelne Teile des Landfriedens während der ersten Monate des Augsburger Reichstages fanden zu gleicher Zeit mit den Verhandlungen über den Religionsfrieden statt und kamen deswegen, da durch den letzteren das Hauptinteresse der Stände beansprucht wurde, vorerst nur als Nebenhandlungen in Betracht. Nachdem aber die Stände am 21. Juni dem König Ferdinand ihr erstes Bedenken über den Religionsfrieden vorgetragen und dabei bemerkt hatten, daß sie in den Religionsfrieden nur unter der Bedingung willigen könnten, daß der Landfrieden zugleich mit dem Religionsfrieden beschlossen würde, mußte in die Beratungen über den ersteren von selbst ein etwas rascheres Tempo

---

[25]) Bezüglich der Beratungen des Städterates über den Landfrieden während des Juni vgl. das Konzept eines vom 24. April bis 7. Juni 1555 reichenden Reichstagsprotokolls über die Städteratssitzungen des Augsburger Reichstages. Literaliensammlung des A. St. A.

[26]) Blatt 46 des Augsburger Reichstagsprotokolls von 1555, Nr. 6 der Literaliensammlung des A. St. A.

Digitized by Google

kommen. Zur Beschleunigung dieser Landfriedensberatungen während des zweiten Abschnittes des Augsburger Reichstags trugen auch die Nachrichten von neuerlichen Kriegsgewerben im Reich, besonders von solchen in den sächsischen Landen, und die daraufhin erfolgenden dringenden Mahnungen König Ferdinands an die Reichsstände zur schleunigsten Beschlußfassung über die Verbesserung des Landfriedens bei. Demgemäß forderten die höheren Stände die Reichsstädte am 11. Juli auf, den Landfrieden und die Exekution desselben zu einer Vergleichung und einhelligen Beschluß zu bringen. Der sechsgliedrige Ausschuß der Reichsstädte, der im Laufe des Juli in Erfahrung gebracht hatte, auf welche Weise ungefähr die höheren Stände die Beratschlagung des Landfriedens und seiner Exekution vornahmen, nahm die Sache in der zweiten Hälfte des Juli in die Hand und verglich sich bis zum 2. August eines Bedenkens, das sich wohl nicht mehr in formaler Hinsicht an die von den Städten ihren anfänglichen Beratungen zu grunde gelegte Frankfurter Erklärung der Landfriedensexekution anschloß, aber die wesentlichen Forderungen dieses Entwurfs doch in sich hielt. Die Leitgedanken dieses reichsstädtischen, am 8. August den höheren Ständen überreichten Bedenkens, lassen sich kurz folgendermaßen zusammenfassen[27]):

Die Reichsstädte haben erwogen, daß bisher allerhand Mängel in Vollziehung des Landfriedens gewesen und daß kein Stand in der Hilf und zur Abwendung oder Zertrennung der schädlichen Rottierungen und Empörungen der erste hat sein wollen und ein großer Teil zugesehen, bis die verbotenen Versammlungen ins Werk gekommen und etliche gehorsame Stände, die Recht leiden und geben mögen, an Land und Leuten verderbt, geplündert, gebrandschatzt und in andere Weg beschädigt worden.

Diesen Mißständen ist nach der Meinung der Reichsstädte nicht anders zu begegnen, als daß eine fernere Ordnung durch die Kreise insgemein oder durch etliche insonderheit gemacht wird, daß jederzeit in einem jeden Kreis in fürfallenden Nöten und insonderheit gegen die Empörungen und tätlichen, landfriedbrüchigen Handlungen ein eilend Einsehen und Widerstand zu tun und in die Hand zu nehmen. Das könnte nicht füglicher geschehen, dann durch alle Kreise ingemein oder durch etliche insonderheit, also daß in jedem Kreis ein Hauptmann oder Oberster samt etlichen zugeordneten Räten erkiest und geordnet werden, die Gewalt und Macht haben

[27]) Vgl. hierzu Blatt 76 des Protokolls aller Reichs- und Städtehandlungen auf dem Reichstag zu Augsburg 1555, außerdem Beilage 4 zu dem Augsburger Reichstagsprotokoll von 1555, Nr. 6 des N. d. L. S.

Digitized by Google

sollten, in fürfallenden Kriegsgewerben, Rottierungen und Empörungen mit Rat und Beistand der Obersten und Zugeordneten der nächstgesessenen Kreise zu handeln auf Maß, was sich ein jeder Kreis mit seinen nächstgesessenen Kreisen deshalb vergleichen werde. Hielten demnach die Reichsstädte Kreisobersten und Kreiskriegsräte nebst Vorbereitungen zur Aufbringung einer Kreishilfe behufs der Vollziehung des Landfriedens für unbedingt notwendig, so erklärten sie dagegen die vom Frankfurter Kreistag vorgeschlagene Aufstellung von Generalobersten für eine Einrichtung, die durch die Kreisobersten erspart werden könnte. Den Kreisobersten sollte nach dem reichsstädtischen Gutachten auch die Befugnis zustehen, Stände, die sich weigerten, die vom Kreis beschlossene Hilfe zu leisten, zum gebührlichen Gehorsam zu bringen. Des weiteren sollten die bisher erlassenen Mandate zur Hintanhaltung der Vergadderungen und Plackereien durch herrenlose Knechte in der verbesserten Landfriedensordnung durch strengere Bestimmungen ersetzt werden. Anfangs August 1555 stand es demnach mit der Ordnung der Vollziehung des Landfriedens auf dem Reichstag so, daß die beiden oberen Reichsräte, das Kurfürsten- und das Fürstenkollegium, die von den Wormser und Frankfurter Kreistagen gemachten „nützlichen und guten Vorbereitungen", die in der königlichen Proposition ausdrücklich als eine geeignete Grundlage der weiteren Beratungen über die Exekutionsordnung bezeichnet worden waren, als bedeutungslos beiseite liegen ließen, während das reichsstädtische Kollegium an den Grundideen der Frankfurter Ordnung und Erklärung, der Bestellung von Kreisobersten nebst Zugeordneten, festhielt und nur gegen die vom Frankfurter Konvent vorgeschlagene Aufstellung von Generalobersten eine ablehnende Haltung einnahm[28]).

---

[28]) Die Reichsstädte waren zu ihrem Entschluß, in der Sache nicht ad speciem zu gehen, darum gekommen, weil sie im Lauf der ersten Monate des Reichstags inne geworden waren, daß die höheren Stände nicht die Frankfurter Ordnung, sondern einen anderen Weg der Beratung fürnehmen und ihnen nicht gebühren wollte, auf der Frankfurter Ordnung zu verharren und sich daraus allerlei Nachteils und Ungnade zu befahren. Nur damit der Städte Stimme und Session erhalten blieb, hatte der Städteausschuß das von dem Fürstenrat gestellte Bedenken über die Handhabung des Friedens übersehen und darauf sein Bedenken in genere gestellt. In einem früheren Bedenken, betreffend die Exekution des Landfriedens, das die Reichsstädte aber auf ihm selbst hatten beruhen lassen, hatten sie ihr Bedauern deutlich ausgesprochen, daß die in Augsburg stattfindende Beratung nicht an die Wormsische und Frankfurtische Handlung gebunden sein sollte; sie hatten es vermöge der von König Ferdinand eingebrachten Proposition für ratsamer

Digitized by Google

Noch während des August vollzog sich aber eine Annäherung zwischen den beiden scheinbar unausgleichbaren Meinungen des Fürstenrates und des Reichsstädtekollegiums, indem der erstere seinen Beratungen den ersten Teil der bisher perhorreszierten frankfurtischen Erklärung der Exekutionsordnung, die Wahl von Kreisobersten und Zugeordneten, ebenfalls zu grunde legte und dem Städterat sein Bedenken über die Handhabung des Friedens am 29. August eröffnete[29]). Der mainzische Kanzler erklärte den reichsstädtischen Gesandten, daß der Kurfürsten- und Fürstenrat die Handhabung des Landfriedens dahin gestellt, da sich Reiter und Knechte eigenen Willens zusammentäten, wie denselben im Reich zu begegnen und zu wehren wäre und erstlich, wie sich ein Stand solches für sich selbst möchte erwehren, zum andern, da desselben Hilfe hierzu nicht genug wäre, daß er andere zwei Kreise zu sich ziehe und mit Hilfe derselben solchen begegne, und da der drei Kreise Hilfe auch nicht genug, daß alsdann durch und mit Hilfe von fünf Kreisen solchen Sachen zu begegnen sein sollte. Auf diese Weg hätte man kein ergänzte Bedenken. Da aber die fünf Kreise auch nicht genug, wie nachmals andere aufzubringen und was weiter zu tun und fürzunehmen, darüber wäre man nicht einig, wiewohl die fürstlichen Räte deshalb ihres Teils gefaßt, die kurfürstlichen aber müßten es aus Mangel habenden Befehls noch ein Tag drei oder vier einstellen und Bescheids darüber erwarten. Zur Förderung der Sache, um die der König täglich, ja stündlich anhalte, halten es die oberen Stände für ganz dienstlich, daß den Städtegesandten das schriftliche Bedenken des Fürstenrates bloß vorgelesen werde. Als die Städtegesandten hierauf zur weiteren Beratung der Sache um eine Abschrift des fürstlichen Bedenkens baten, wurde ihnen dieselbe mit der Begründung verweigert, daß die kurfürstlichen und fürstlichen Räte infolge des heftigen Anhaltens des Königs Ferdinand um schleunigste Erledigung der Sache selbst noch keine lautere Abschrift hätten anfertigen können, daß sie aber erbietig seien, den Städtegesandten

---

erachtet, daß dem zu Frankfurt angefangenen Werk auf jetzigem Reichstag nachgegangen und zu gutem Beschluß gebracht worden wäre. Vgl. hierzu Nr. 5 des N. d. L. S. des A. St. A. (Bedenken der Reichsstädte die Exekution des Landfriedens betreffend).

[29]) Vgl. für die Ende August stattfindenden Unterhandlungen zwischen den höheren Ständen und dem Städterat über die Handhabung des Landfriedens, die auf das selbstbewußte Auftreten des Fürstenstandes und die fast demütige Stellung der Reichsstädte ein grelles Licht werfen, die Blätter 82 bis 89 des Augsburger Reichstagsprotokolls, Nr. 6 des N. d. L. S.

Digitized by Google

etwaige bedenkliche Stellen ihres in größter Eile zusammengetragenen Konzepts zweimal, nötigenfalls dreimal vorlesen zu lassen. Dies geschah denn auch am folgenden Tag, dem 30. August, mit zwei Artikeln, nämlich dem Artikel der austretenden Landzwinger und dem Artikel der Hilfe halber, auf welchen Anschlag dieselbe beschehen sollte. Die Städtegesandten verglichen sich noch am 30. August über ein Bedenken[80]), das sie dem König in Abschrift am folgenden Tage übergaben, nachdem die höheren Stände keine Weiterung (Milderung) vornehmen, sondern es bei ihrem Bedenken hatten bleiben lassen.

In diesem Bedenken vom 30. August lenkten die Reichsstädtegesandten die Aufmerksamkeit der höheren Stände auf folgende sieben Punkte, die ihres Erachtens noch der Landfriedensordnung einverleibt werden sollten: 1. Die Gewährung eines freien, sicheren, ungemäßigten und unkonditionierten Geleites seitens der Stände und die Bestrafung solcher Amtsleute und Diener der Herrschaften, die in dem Geleitswesen lässig und säumig erscheinen würden, neben andern Pönen des Rechtens mit der Verpflichtung zur Schadloshaltung der Beschädigten; 2. die Festsetzung von Bestimmungen über das Nacheilen, etwa nach den Vorschlägen der Frankfurter Erklärung am Ende des Titels „vor Plackereien"; 3. die sofortige Bestrafung der Absager und Landzwinger nach tätlicher Handlung bzw. Bedrohung anderer, nicht erst dann, nachdem sich diese am ordentlichen Recht nicht Sättigenden zu solchen Leuten begeben, die hievor jemand merklich beschädigt haben; 4. die Milderung des Ausdrucks „auf gewisse, zuvor empfangene Kundschaft" in „genugsame, zuvor empfangene Kundschaft" bei der Aufmahnung der Kreise zum Nacheilen; 5. die Festsetzung der Kreishilfen nach dem jüngst moderierten Anschlag der Stände, unbeschadet der Appellationen gewisser Stände gegen die ihnen auferlegten Anschläge; 6. das Besteuerungsrecht der Obrigkeiten gegenüber ihren Untertanen soll auf das im Jahre 1548 zu Augsburg bewilligte Baugeld gestellt, im übrigen nach altem Herkommen und Recht gehandhabt werden; 7. Kreise und Stände, deren Interessen durch Säumige Schaden erlitten, sollen nicht erst nach ergangenem rechtlichen Er-

[80]) Vgl. Beilage 5 zu dem Augsburger Reichstagsprotokoll. Nr. 6 des N. d. L. S. und Nr. 9 des N. d. L. S. des A. St. A.

Digitized by Google

kenntnis, sondern sofort nach erlittenem Schaden zur Schadloshaltung durch die Säumigen berechtigt sein.

Mündlich trugen sie den fürstlichen Räten ihre Meinung in der noch strittigen Frage der weiteren Kreishilfen folgendermaßen vor: Sollte sich je ein so beschwerlicher Fall zutragen, daß zur Abwendung desselben die Hilfe von fünf Kreisen nicht fürträglich sein sollte, so müßte, da ein solches das ganze Reich belangen würde, die Sache billig alsbald an das Haupt, also an den Kaiser bzw. in dessen Abwesenheit an den römischen König gelangen und dürfte demselben hierin nicht fürgegriffen werden. Der Kaiser werde dann entweder durch Beschreibung an eine gelegene Malstatt einer gemeinen Reichsversammlung oder Erforderung etlicher deputierten Stände, deren man sich alsbald vergleichen möchte, oder in andere erschießliche Weg Fürsehung tun, damit solches Obliegen des Reichs mit wenigster Beschwerde desselben abgelehnt werde.

Die höheren Stände ließen dem Städtekollegium auf das vorgebrachte Bedenken erwidern, daß die von den Städten angeregten Punkte bis auf den Artikel vom Geleit in ihren Räten nach Notdurft und mit vielem Zeitverlust traktiert worden seien. Ihren Befehlen und Instruktionen nach hätten sie weder auf die Proposition noch weiter kommen mögen. Da nun diese Disputation in fernere Bedenken gezogen werden wollte, müßten sie Bescheids darüber erholen und deswegen die Sache, dem König fürzubringen, verlängern. Darum ließen sie es bei ihrem Bedenken bleiben. Soviel das Geleit belange, ließen sie es bei dem alten Herkommen bewenden; jeder Fürst werde sich demselben gemäß wohl zu verhalten wissen.

Die Städte replizierten darauf, daß sie, nachdem die höheren Stände keine Milderung auf das von den Reichsstädten erstattete Bedenken fürzunehmen für gut befunden hätten, ihr Bedenken dem König gesondert fürbringen würden. Die reichsstädtischen Gesandten wurden behufts Übergebung ihres Bedenkens am 1. September zur Audienz bei König Ferdinand zugelassen und ihnen dabei durch Dr. Ludwig Gremp eröffnet, daß der König gnädig angehört, aus was bewegenden Ursachen die Städte dem König ihr gesondertes Bedenken betreffs des Landfriedens zu übergeben veranlaßt worden seien; er werde zur förderlichen Gelegenheit sich darin ersehen und der Reichsstädte gnädigster Herr sein und bleiben.

Am 6. September ließ der König den Ständen seine Resolution auf das von den Reichsräten übergebene Bedenken vom 30. August eröffnen. Der König ließ sich in der Erwägung, daß das von den

Digitized by Google

Ständen verfaßte Bedenken fast durchaus zu Erhaltung des Friedens, Ruhe und Einigkeit im Reich ganz dienstlich und fürdersam sein werde, dieses Bedenken mit folgenden Änderungen wohl gefallen:

1. Die Stände mögen die offenen Mandate, die zur Verhütung der Vergardung und Versammlungen des Kriegsvolks desgl. zur Bestrafung der dagegen Handelnden und der herrenlosen gardenden Knechte in allen Teilen des Reichs angeschlagen werden sollen, ihrem rätlichen Gutbedünken nach verfassen und dem König alsdann zu fernerer Ersehung, Verfertigung und Publizierung vorbringen lassen.

2. Die Lossprechung der Kreisobersten und der diesen zugeordneten Räte von allen andern Pflichten, Eiden, Verbündnissen und Obligationen während der Verwaltung solcher ihrer Kreisämter soll durch die Klausel eingeschränkt werden: keine andere als allein die Pflicht, damit sie dem Kaiser und dem Reich zugetan und verwandt sind, hierinnen ausgenommen und vorbehalten, damit sich keiner bereden möge, daß er während solcher seiner Amtsverwaltung auf den Kaiser und das Reich einigen Respekt und Aufsehen zu haben nicht schuldig sei.

3. Die Vergleichung der Reichsräte wegen des strittigen Artikels, was im Falle des Nichtgenügens der Hilfe von fünf Kreisen zu tun sei, möge, wo immer möglich, in Bälde geschehen; wenn es dazu nicht kommen sollte, mögen die Reichsräte dem König ihre unterschiedlichen Meinungen vorbringen, damit sich dieser darüber auch resolviere.

4. Bezüglich der Aufstellung einer Bestallung für Reiter und Fußknechte richtet der König an die Stände das Begehren, daß sie sich einer Form darüber vergleichen und diese Abrede dem König vorbringen möchten, damit er dieselbe nach des Kaisers Befehl zu gebührlicher Verfertigung befördern möge.

5. Den Artikel anlangend, der solche Handhabung des Friedens allein auf die Stände des Reichs restringiert wissen will, die dem Reiche gänzlich und in allem desselben Jurisdiktion unterworfen sind, begehrt der König, wiewohl er sich gar nicht versieht, daß die Stände durch solche Restrinktion die den Häusern Österreich und Burgund zugehörigen Lande und Gebiete von solcher Handhabung auszuschließen gedenken, zur Hintanhaltung jeglichen Mißverstands, daß die Stände diesen Artikel also erläutern und klarstellen, damit solche Handhabung den den Häusern Österreich und Burgund zugehörigen Ländern und Untertanen ebenso als andern

Digitized by Google

Fürsten und ihren Häusern zu nutz und gutem gelange in Betrachtung, daß der Kaiser und König auch Glieder des Heiligen Reichs sind und mit dem Reich kontribuieren, ja auch für zwei unterschiedliche Kreise des Reichs geachtet und gehalten werden und ihrer Länder und Leute halben die berührte Handhabung nicht anders suchen und begehren, dann wie und wider wen dieselbe einem andern Stand des Reichs geleistet werden soll.

6. Nachdem in dem übergebenen Bedenken etliche Dispositionen und Meinungen etwas dunkel gesetzt befunden worden, zweifelt der König nicht, die Stände werden nach endlicher Vergleichung in Stellung solcher Ordnungen die Verordnung tun, damit dieselben soviel nur immer möglich klar und jedermann verständlich gefaßt werden.

Den Reichsstädten ließ der König nach der Eröffnung seiner Resolution auf der drei Reichsräte Bedenken vom 31. August noch eine besondere mündliche Resolution auf ihr gesondertes Bedenken in folgender Form vorbringen: Wiewohl der König allerhand stattliche erhebliche Ursachen darin befunden, so habe er doch nicht getraut, dieselben von den höheren Ständen zu erhalten. Er habe auch ferner nicht kommen mögen, dann wie er in seiner übergebenen Resolution vermelden lassen, des Versehens, die Reichsstädte sollen diesmal an demselben zufrieden sein, bis Gott etwa eine andere und bessere Gelegenheit schickte, und bedenken, daß dennoch jetzt der Sache ein guter Anfang gemacht wurde. Die städtischen Gesandten versicherten dem König, daß sie sich in der ihnen übergebenen königlichen Resolution aufs fleißigste versehen und alles das bedenken wollten, das dem König zu allem Guten gereichen möchte.

Die Reichsstädte haben am 9. September in ihrem Rate die königliche Resolution über die Exekution des Landfriedens vorgenommen und darin nichts zu verbessern gewußt, sondern sich dieselbe von Punkt zu Punkt gefallen lassen, mit Ausnahme des noch unverglichenen Punktes, des Nichtgenügens der Hilfe von fünf Kreisen, dessentwegen sie es bei ihren hievor gestellten Bedenken bleiben ließen und dies auch den höheren Ständen, da sie vor dieselben erfordert würden, mündlich anzeigen wollten.

Am 12. September eröffneten die oberen Reichsräte den reichsstädtischen Gesandten ihre Replik auf die königliche Resolution vom 6. September samt dem Entwurf eines Mandats, wie es König Ferdinand gegen die gartenden Knechte und Reisigen von den Ständen begehrt hatte. Die kurfürstlichen und fürstlichen Räte er-

Digitized by Google

klärten in ihrer Replik[21]) ad 2. Punkt der königlichen Resolution (Exzeption der Obersten und Zugeordneten der Kreise von der Lossprechung des Eids gegen Kaiser und Reich), daß eine solche Exzeption von ihnen als überflüssig in der Exekutionsordnung übergangen worden sei, daß sie aber um mehrer Sicherheit willen sich den Vorschlag des Königs auch nicht mißfallen lassen. Bezüglich der Frage, durch wen im Falle des Nichtgenügens der Hilfe von fünf Kreisen die deputierten Fürsten und Stände des Reiches nach Frankfurt beschrieben werden sollten, sind die mehreren der obern Stände der Ansicht . . ., daß diese Beschreibung wegen der allenfallsigen Abwesenheit des Kaisers bzw. des Königs („daß je zu Zeiten Kaiser und König nicht eben in der Nähe und an gelegenen Orten anzutreffen") auf Anlangen der fünf Kreisobersten durch den Erzbischof von Mainz als Erzkanzler zu stellen sei. Nachdem aber über diesen Punkt zwischen den drei Reichsräten keine Einigung zu erzielen gewesen ist, haben sich die Kurfürsten- und Fürstenräte des weiteren dahin verglichen: Im Fall des Nichtgenügens der Hilfe von fünf Kreisen sollen die fünf Kreisobersten allen Bericht der schwebenden Empörungen dem Erzbischof von Mainz schriftlich vermelden mit dem Begehr, gleich alsbald im Namen des Kaisers die andern deputierten Fürsten und Stände gen Frankfurt zu beschreiben und dem Kaiser zugleich den Bericht der fünf Kreisobersten zu überschicken, damit dieser seine Kommissarien zu dem Tag nach Frankfurt absenden könnte. Befinde sich bei der Beratschlagung der deputierten Fürsten und Stände in Frankfurt, daß die Hilfe aller Reichskreise nicht genugsam sein sollte, soll der Kaiser nach den Ordnungen der Goldenen Bulle einen Reichstag ausschreiben.

Dem Begehren des Königs, einen Bestellungsbrief für die Aufnahme von Knechten und Reitern zu verfassen, wollen die Stände gehorsamlich nachkommen.

Was das Verlangen des Königs bei dem Artikel betrifft: diese Handhabung des Friedens ist auf die Stände des Reichs gemeint, die dem Reich gänzlich und in allen Sachen unterworfen, daß die Stände des österreichischen und burgundischen Kreises halben eine Erläuterung und Erklärung geben sollen, so ist die Ansicht der kurfürstlichen Räte, daß diese Handhabung weiter nicht als auf Inhalt

[21]) Replik der Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Stände über die königliche Resolution betreffend Exekution des Friedens, dem König am Sonntag den 15. September übergeben. Beilage 13 des Augsburger Reichstagsprotokolls, Faszikel 9 des N. d. L. S.

Digitized by Google

des Religions- und Landfriedens zu verstehen ist. Der Fürstenrat dagegen ist der Ansicht, daß die zwei Kreise in Anbetracht des Umstandes, daß sie in den Kontributionen des Landfriedens begriffen sind, auch der Hilfe darauf und, soweit sich der Inhalt dieser Exekutionsordnung erstreckt, teilhaftig sein sollten. Die Gesandten der Reichsstädte erklärten in ihrem Bedenken vom 12. September über die königliche Resolution[32]), daß sie darin nichts zu ändern und zu bessern wüßten, sondern es ihresteils in allen Punkten und Artikeln dabei bleiben lassen. Was den noch unerledigten Punkt betrifft, welchermaßen die Exekution beschehen soll, da die Hilfe von fünf Kreisen unerschießlich, erwägen sie, daß ein solcher Fall das ganze Reich belangen würde und daß demnach derselbe alsbald an das Haupt, also an den Kaiser oder den König, gelange und demselben hierin nicht fürgegriffen werden sollte, welcher alsdann seinem tragenden Amt nach entweder durch Beschreibung an gelegener Malstatt einer gemeinen Reichsversammlung, Erforderung etlicher Deputierten, deren man sich alsbald vergleichen möchte, oder in andern erschießlichen Weg dermaßen Fürsehung zu tun, damit solch Obliegen des Reichs mit wenigsten Beschwerden desselben abgelehnt werde.

Die Reichsstädte lassen ihnen auch nicht zugegen sein, daß des Königs Begehren nach die dunklen Dispositionen klärlich gefaßt und demnach auch Erläuterung des Nacheilens, item der Strafe der Absager, des Maßes der Hilfe oder des Anschlags, item Belegung der Untertanen halben nach altem Herkommen beschehe und wasmaßen die Säumigen etwa zu besserem Gehorsam zu bringen sein möchten, alles ungefähr auf die Weise, wie hievor von den Städten fürgebracht worden.

Nachdem die beiden Repliken dem König am 15. September übergeben worden waren, eröffnete dieser den Ständen in seiner Duplik vom 17. September folgendes[33]): Der König läßt sich das von den Ständen gestellte Mandat wegen Abstellung der Vergadderung und Versammlung des Kriegsvolks mit einigen formalen Änderungen, wie sie in dem beiliegenden Konzept ersehen werden können, gnädig gefallen.

Was das Bedenken betrifft, von wem und wie die Kreise in dem

---

[32]) Beilage 14, Faszikel 9 zu dem Protokoll des Augsburger Reichstages 1555. N. d. L. S. des A. St. A.

[33]) Beilage 16, Faszikel 9 zu dem Protokoll des Augsburger Reichstags 1555. N. d. L. S. des A. St. A.

Digitized by Google

Fall, da mehr dann die Hilfe von fünf Kreisen zur Abschaffung der Vergadderung von nöten sein sollten, die Kurfürsten, deputierten Fürsten und Stände zu Beratschlagung der Sachen gen Frankfurt beschrieben werden sollten, läßt sich der König wohl gefallen, daß laut des ständischen Bedenkens durch den Erzbischof von Mainz als dem Erzkanzler des Reichs im Namen des Kaisers oder des Königs die andern Kurfürsten, deputierten Fürsten und Stände gen Frankfurt beschrieben werden. Der König versteht auch die Sache nicht anders, dann daß alsbald der Erzbischof von Mainz dem Kaiser oder, sofern dieser außerhalb des Reichs wäre, dem König schriftliche Anzeige samt allem Bericht der fünf Kreisobersten an den Erzbischof überschicken soll und daß die in Frankfurt versammelten Kurfürsten, deputierten Fürsten und Stände an die nach Frankfurt geschickten kaiserlichen Kommissäre jederzeit ihre rätlichen Bedenken gelangen lassen und sich mit ihnen der Gebühr nach vergleichen und vereinigen sollen, wie gebräuchig und Herkommen.

Den Artikel „es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Friedens . . . . . belangend, gesinnt der König nochmal, die kurfürstlichen Räte wollen aus den billigen angezeigten Ursachen solchen Artikel dermaßen in seine Disposition stellen, damit die Häuser Österreich und Burgund nicht ausgeschlossen werden, dieweil sie doch für zwei unterschiedliche Kreise des Reichs gezählt und gehalten, mit dem Reich auch ihrer Verwandtnis nach kontribuieren und Mitleiden tragen und darum aller Ehrbar- und Billigkeit nach dieser Handhabung sowohl als andere Kurfürsten, Fürsten und Stände fähig sein sollen, in sonderer Betrachtung, daß weder der Kaiser noch der König ihrer Erblande wegen andere oder mehrere Handhabung nicht begehren, dann wie sie andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen geleistet werden soll.

Auf diese Duplik des Königs verglichen sich die Stände am 19. September einer Antwort, die dem König am nächsten Tag, dem 20. September, überreicht wurde. In dieser letzten Antwort erklärten die Stände hinsichtlich des Begehrens des Königs, die beiden Häuser Österreich und Burgund von der Exekution und Handhabung des Landfriedens nicht auszuschließen, folgendes[34]):

Die Stände erkennen, daß sie diese Handhabung des Friedens auf die Stände des Reichs deutscher Nation dermaßen und dahin verstehen, da ein Stand im Heiligen Reich und den Kreisen des

[34]) Beilage 17, Faszikel 9 des N. d. L. S.

Digitized by Google

Reichs sich tätlicher Handlung gegen einen andern Stand unternehmen und den gemeinen Frieden betrüben wollte oder sonst andere Vergaderung, Versammlung und Aufwiegelung der Kriegsleut verursachte, daß hierdurch denselben sollte gesteuert, gewehrt und männiglich bei den Rechten erhalten werden und daß diese Exekution gegen fremde, ausländische Potentaten nicht zu verstehen, auch die darin bestimmte und begriffene Reichshilfe gegen dieselben Fremden und Ausländischen aus der Verbündtnis dieser Handhabung nicht zu leisten, wie auch diese Hilf zu solchen großen Sachen viel zu gering, wenig ersprießlich und derwegen auch nicht fürgenommen, sondern da je wider fremde, ausländische Potentaten, wer die wären, Rettung und Hilfe zu tun, Gegenwehr oder anderes fürzunehmen, daß solches auf einer andern Traktation, Beratschlagung und Beschluß des Kaisers, auch der Stände stehen und beruhen sollte. Und auf solche Deklaration erklären sich die Stände, soviel den österreichischen Kreis anlangt, dahin, dieweil derselbe mit seinen Landen und Leuten, soviel den Kaiser und des Reichs Landfrieden anlangt, der kaiserlichen und des Reichs Jurisdiktion an den kaiserlichen Kammergericht durchaus unterworfen, daß auch dieser Kreis mit seinen Landen und Leuten darin begriffen, der Hilf des Landfriedens, der Exekution und Handhabung, soweit sich die erstrecken, zu gewarten und derselben fähig sein soll.

Wo nun der burgundische Kreis gleichergestalt des Landfriedens halben auch des Reichs Jurisdiktion erkennt und die Land und Leute, Ständ und Untertanen desselben, des Kaisers und des Reichs Gerichtszwang erkennten und dem Recht daselbst parierten, so gedenken die Stände, daß auch des burgundischen Kreises wegen kein Nachdenkens gleich so wohl als des österreichischen Kreises, so sie diese Handhabung und Exekution verstehen, zu machen und auf diese oberzählte Wege und beschehene Erklärung mögen die Stände wohl leiden, tun sich auch dahin erklären, daß an dem Ort oder Artikel, auf wen diese Hilf zu verstehen, auch wem sie zu gut kommen soll, also durch Zusätz oder Auslassen verfaßt und gestellt, damit unverdunkelt beide, der österreichische und der burgundische Kreis, in diese des Landfriedens Hilfe mit begriffen und sich der burgundische Kreis gegen andere Kreise des Reichs und hinwiederum die andern Kreise des Reichs gegen den burgundischen Kreis mit tätlicher Handlung und Eingriff nichts zu befahren, sondern je ein Teil den andern bei dem Rechte ruhiglich bleiben lassen.

Der König hat sich alsbald darauf mündlich resolviert und sich mit den Ständen in allen Dingen verglichen, ausgenommen die

Digitized by Google

Deklaration des burgundischen Kreises, derentwegen sich der König erboten hat, solches an seinen Bruder, Kaiser Karl V., gelangen zu lassen, der sich darauf seines Gemüts gegen die Stände zu erklären wissen werde, oder, da er sich beschwert zu sein befinde, diese Beschwerde auf künftigem Reichstag vorbringen werde.

Mit dieser letzten mündlichen Resolution König Ferdinands vom 20. September schlossen die Beratungen des Augsburger Reichstages über die Exekution des Landfriedens.

Fassen wir die Beratungen sowohl der einzelnen Kreise vom Jahre 1554/55 sowie des Augsburger Reichstages von 1555, die zu der Feststellung der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555 unmittelbar führten, in Kürze noch einmal zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der schwäbische Kreis, der durch die schlimmen Erfahrungen des benachbarten fränkischen Kreises im Markgräflichen Krieg auf die Mängel der bisherigen Landfriedensordnung aufs nachdrucksvollste hingewiesen worden war, hatte auf Anregung seines kreisausschreibenden Fürsten, des Herzogs Christoph von Württemberg, im Frühjahr 1554 zwei Fragen aufgeworfen, nämlich erstens, wie sich die schwäbischen Stände für sich eines zu gewärtigenden Überfalls erwehren sollten, und zweitens, wie sich der schwäbische Kreis mit den vier nächstgesessenen Kreisen, den beiden rheinischen, dem fränkischen und dem bayerischen Kreis, zur Abwehr einer ihnen drohenden Kriegsgefahr vereinigen könnte. Der befürchtete Überfall auf Schwaben fand zwar im Frühjahr nicht statt; nichtsdestoweniger hielten es die Stände dieses Kreises zur Hintanhaltung künftiger Kriegsgefahren oder zur beständigen Handhabung des Friedens für zweckmäßig, nicht nur unter ihnen selbst, sondern auch mit den vier andern angrenzenden Kreisen eine vertrauliche Zusammensetzung herzustellen.

Der Gedanke dieser engeren und weiteren Kreisorganisation trat zum erstenmal in dem Ulmer Kreistagsabschied vom 15. März 1554 und in der Instruktion hervor, die die schwäbische Kreisversammlung ihren an die beiden rheinischen Kreise geschickten Gesandten behufs Anbahnung einer dahin gerichteten Vergleichung erteilte. Aus dem flüchtig hingeworfenen Gedanken wurde dann im April 1554 auf einem zweiten schwäbischen Kreistag ein in genere gehaltenes Bedenken („Bedenken der vorstehenden beschwerlichen Kriegsläufe und was sich ein Stand im Fall der Not zu dem andern versehen sollt"), in dem die wichtigsten Fragen der Partikular- oder Sonderorganisation der Kreise (Wahl eines Kreisobersten und zu-

Digitized by Google

geordneter Kriegsräte, Aufbringung einer Kreishilfe mit der dafür notwendigen Ausrüstung etc.) angeschnitten waren. Dieses erste vorläufige Bedenken wurde dann auf einem dritten, im Juli abgehaltenen Kreiskonvent Schwabens zu einem ausführlichen Gutachten über die Partikularorganisation des schwäbischen Kreises umgearbeitet und darin zugleich auf eine Zusammensetzung der sämtlichen Reichskreise zu einer ständigen Handhabung des Landfriedens hingezielt. Was nun die Sonderorganisation der Hilfe jedes Kreises betrifft, so unterschied das schwäbische Kreisbedenken vom Juli 1554 zum erstenmal zwischen den zwei Arten von Landfriedensbrüchen, den eigentlichen Kriegsempörungen und den durch Rottierungen herrenloser Knechte entstehenden Plackereien, die dann in der Reichsexekutionsordnung als scharf zu trennende Fälle des Landfriedensbruches auseinandergehalten werden. Der mit diesem schwäbischen Kreisbedenken befaßte Wormser Konvent der vier vorderen Kreise (kur-, oberrheinischer, fränkischer und schwäbischer Kreis) konnte sich infolge der unentschiedenen Stellung des kurrheinischen Kreises über die aufgeworfenen Fragen nicht einigen und verschob deshalb die Entscheidung darüber auf einen im November 1554 nach Frankfurt anberaumten Generalkonvent sämtlicher Reichskreise, dem ein von einer schwäbischen Kreisversammlung inzwischen (9. bis 16. September 1554) ausgearbeitetes drittes Bedenken zur Beratung vorgelegt wurde; dieses dritte schwäbische Kreisbedenken über die Exekution des Landfriedens, das ausführlichste der drei abgegebenen Gutachten, das den ganzen Stoff in dreißig Paragraphen einreihte, handelte in den ersten zwei Dritteln von den Maßnahmen eines oder mehrerer Kreise gegen diejenigen, die durch Kriegs- oder Heerzüge Landfriedensbruch begingen; in den letzten zehn Artikeln des Bedenkens waren die Bestimmungen über die Plackereien durch die gardenden Knechte, über die Nacheile und die Bestrafung der Placker enthalten.

Die Mehrheit des Frankfurter Generalkreistages — acht Kreise gegenüber dem einen besonderen Standpunkt vertretenden kurrheinischen Kreis — übernahm das schwäbische Kreisbedenken in die von ihr hergestellte „Ordnung und Erklärung der Exekution des Landfriedens“ in dem ersten Teil (§§ 1—28) nahezu wortwörtlich, fügte dann aber im zweiten, ca. 20 Paragraphen enthaltenden Teil weitere Bestimmungen hinzu, die von den verschiedensten Dingen handelten; so von mutwillig austretenden Untertanen und den ohne kaiserliches Patent Kriegsvolk anwerbenden Befehlsleuten, von der Wahl und der Gewalt der Generalobersten, d. h. der über die Truppen

Digitized by Google

mehrerer Kreise gesetzten Obersten, von der Aufbringung der bei Landfriedensbrüchen entstehenden Kosten, der ausschließlichen Verwendung der Kreishilfen zu Nutzen der vergewaltigten Stände, der Prozedierung der in ihren Pflichten säumigen Stände und der Nichtbefreiung der Stände von den Ordnungen des Landfriedens durch irgend eine Freiheit oder Verbündtnis u. dgl.

Es ist aus der Aufzählung der eben erwähnten Artikel des zweiten Teiles der Frankfurter Ordnung und Erklärung der Landfriedensexekution unschwer zu erkennen, daß dieser Abschnitt einer klaren Disposition und folgerichtigen Anordnung ermangelte. Die Exekutionsanordnung in dieser Hinsicht in eine bessere Form gebracht zu haben, ist das unleugbare Verdienst des Augsburger Reichstages, durch dessen Beratungen sich wie ein roter Faden das Bestreben zieht, die teilweise noch unübersichtliche Masse von Bestimmungen nach großen Gesichtspunkten zu ordnen und auch den einzelnen Paragraphen eine möglichst klare und verständliche Form zu geben.

Was die Disposition der aus 73 Paragraphen bestehenden Exekutionsordnung im ganzen betrifft, so ist nach den oben gegebenen Darlegungen schon festgestellt, daß durch Beschluß des Fürstenrates die Bestimmungen über die Vergadderungen herrenlosen Kriegsvolks und die Plackereien durch mutwillig ausgetretene Untertanen, die in der Frankfurter Erklärung an zweiter Stelle standen, den ersten Teil der Exekutionsordnung bildeten[35]) (§§ 34 bis 55). Der nächste Abschnitt (§§ 56—64) setzte sich aus den Anordnungen über die Wahl und die Amtsgewalt der Kreisorgane (Obersten, Kriegsräte) und die Zusammensetzung der Hilfe von drei bzw. fünf Kreisen zusammen.

Die §§ 65—67 enthielten die Bestimmungen über die Erforderung eines Deputationstages bzw. Reichstages im Fall des Nichtgenügens der Hilfe von fünf Kreisen, die §§ 68 und 69 sprachen den erscheinenden Kreiskriegsräten bzw. den deputierten Ständen das Recht zu, auch in Abwesenheit anderer, am Erscheinen verhinderter Räte und Stände in Kreisangelegenheiten endgültig zu beschließen. Die §§ 70—72 trafen Anordnungen über die Obliegenheiten der Kreisorgane im Falle eines nur beabsichtigten Friedensbruches, über

[35]) Die ersten 30 Paragraphen des Abschieds des Augsburger Reichstags vom Jahre 1555 enthalten die Bestimmungen über den Religionsfrieden, die 73 übrigen Paragraphen diejenigen über den Landfrieden. Der ganze Abschied jetzt gedruckt bei Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. Deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl., Nr. 186 (1. Aufl., Nr. 160).

Digitized by Google

die Vollziehung der kammergerichtlichen Urteile auf Grund der revidierten Kammergerichtsordnung und über das Recht des Obersten und der Zugeordneten zum Abschluß eines Anstandes oder Friedens. Die folgenden Artikel 73—77 enthielten Bestimmungen über die Entlassung eines Kreisobersten aus seinem Amt sowie über die Ersetzung freiwillig oder sonstwie von ihren Kreisämtern zurückgetretener Kreisbeamten. Die §§ 78 und 79 handelten von der Aufstellung eines Generalobersten im Fall des Aufbietens der Hilfe von fünf oder mehrerer Kreise. Die §§ 80—93 bestimmten die Modalitäten der Aufbringung der Kreishilfen und der Deckung der Unkosten bei den verschiedenen Aufgeboten (Aufgebot der Hilfe e i n e s Kreises, von d r e i Kreisen, von f ü n f Kreisen, a l l e r Reichskreise). Die nächsten sieben Artikel der Exekutionsordnung befaßten sich mit der nochmaligen Einschärfung des Zwecks der durch den Landfrieden zu gewährenden Kreishilfen, die allein gegen Vergadderungen und Rottierungen herrenlosen Kriegsvolks einerseits, gegen Vergewaltigungen und Kriegszüge gewalttätiger Stände anderseits dienen sollten, des weiteren mit der Art des Vorgehens gegen säumige Stände, ungehorsame Kreisobersten und Zugeordnete und saumselige Kreise. Die drei Schlußartikel sprachen die Nichtbefreiung von den Ordnungen des Landfriedens durch irgend ein Privileg aus und setzten den Termin — zwei Monate nach dem Reichstagsabschied — für die Erfüllung der den Kreisen nach der Exekutionsordnung obliegenden Aufgaben fest.

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe der Exekutionsordnung erhellt zur Genüge, daß dem Augsburger Reichstag die durchsichtige Disposition des Ganzen nicht völlig gelungen ist; denn die zweite Hälfte der Bestimmungen, von § 68 an, läßt alles andere eher erkennen denn eine wohldurchdachte Anordnung und folgerichtige Entwicklung der Gedanken.

Diese Vorzüge, die der ersten Hälfte der Exekutionsordnung darum eigen sind, weil sich dieser Abschnitt fast durchaus auf die von den schwäbischen Kreisständen ausgearbeiteten, wohl disponierten Bedenken über die Handhabung des Landfriedens stützte, sind demnach das Verdienst des schwäbischen Kreises, dessen Drängen es auch zuzuschreiben ist, daß der Bau verhältnismäßig rasch — etwa innerhalb Jahresfrist — unter Dach gebracht werden konnte. So war denn, „wie König Ferdinand den Reichsstädten am 6. September auf ihre erwägenswerten Verbesserungsvorschläge", in resigniertem Tone gesagt hatte, „der Sache ein guter Anfang gemacht", aus dem, sofern „Gott etwa eine andere und bessere Ge-

Digitized by Google

legenheit schickte", mit der Zeit wohl noch ein nach allen Richtungen befriedigendes Gesetzeswerk hervorgehen konnte. An Gelegenheiten hiezu hat es in der Folgezeit nicht gefehlt; aber an der Unvereinbarkeit der Sonderinteressen der Reichsstände und der dynastischen Bestrebungen des Reichsoberhauptes einerseits, an der Schwerfälligkeit der Reichsgesetzgebungsmaschine anderseits sind alle späteren Versuche einer genetischen Entwicklung der Exekutionsordnung gescheitert.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Noch einmal die comites Gothorum. Hasenstab, Studien zur Variensammlung des Cassiodorius Senator I. München 1883, S. 57 hält den comes Teia, an den Papst Gelasius 495/96 schreibt (Jaffé, Reg. 650, 728) für den gotischen Provinzialstatthalter von Bruttien und Lucanien, aber schwerlich mit Recht, da zu jener Zeit wohl kaum schon die Einrichtung der gotischen comites prov. durchgeführt war. Daß der comes Adila var. II, 29, der die Güter des Mailänder Bischofs in Sizilien schützen soll, gotischer Statthalter der Insel gewesen, ist möglich, wie auch der comes Anna, var. IV, 18, der einen Leichenräuber zur Verantwortung zu ziehen hat, als gotischer comes einer (nicht bekannten) Provinz oder Stadt angesehen werden kann. Var. I, 19 ist gerichtet an die viri spectabiles Saturninus und Umbisuus, die gegen die im Bezirke der Adriana civitas zum Schaden des Gothorum fiscus begangenen Steuerhinterziehungen einschreiten sollen, und hier ist wohl mit Hasenstab, S. 55, an den römischen comes provinciae und den gotischen comes civitatis zu denken. Doch irrt Hasenstab, wenn er von einer Steuerverweigerung nur der gotischen Possessoren spricht; in Wahrheit handelt es sich hier um Angehörige beider Nationen, wie auch aus den Adressaten hervorgeht. Der v. sp. comes Duda vor dessen Gericht der Römer Petrus und der gotischo Sajo Amara sich zu verantworten haben, ist ohne Zweifel ein gotischer Provinzialstatthalter, var. IV, 27, 28.

Dresden. Ludwig Schmidt.

Zur österreichischen Handelsgeschichte. Bei H. v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien (Wien, 1913). S. 25 findet man folgende Äußerung: „Doch Wien liegt am Kreuzungspunkt der alten Donaustraße und der neuen, die von Venedig über den Semmering nach Krakau und weiter nach Polen und Rußland führte. Der Venediger und der polnische Handel Wiens ist in seinem Umfange noch nicht zu übersehen. Er muß ein sehr bedeutender gewesen sein." Bezüglich des Handels Wiens mit Krakau trifft diese Äußerung nicht zu. Da sich auch bei Th. Mayer. Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Innsbruck 1909) darüber nichts findet, dürften folgende Hinweise von einigem Interesse sein:

Schon in meiner „Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern", I. (1907) S. 324 f. habe ich bemerkt, daß der Verkehr zwischen Krakau und Österreich im Mittelalter ganz unbedeutend war, wiewohl schon 1362 Rudolf IV. und Kasimir der Große eine Vereinbarung getroffen hatten, wonach „die Burger von Krokaw mit alle ihrer Kawffmanschatcz, wy dy genant mochten werden, freilichen vnd zicherlichen arbeiten mögen vnd sållen yn vnser Lande keyn Osterreich in dy Stad czw Wyen czw gleicher Weiss, als andere Geste thuen, dy awsser deszelbigen Landes czw Osterreich sitczen vnd wonen, so sållen vnd mögen vnsere Bürger von Wien yn derzelbigen Weiß arbeten sicherlich vnd

Digitized by Google

freilich yn das Kŏnigkreich czw Polen yn dy Stadt Crakow mit aller irer Kawffmanschaft." Ebenso habe ich ebenda S. 101 festgestellt, daß die Zuwanderung von Deutschen aus den österreichischen Ländern nach Krakau gering war: Aus Wien kam nach Krakau Jürge „Goltsleger" (1393), Symon „Gisser" (1394), Vincenz (1399) und der Kürschner Jost (1400); aus Hainburg zog dahin der Schwertfeger Stefan (1399), aus St. Pölten stammt ein Kuncze (1393), aus Steier (Stiria) der Maler Johann (1400).

Die Liste der eingewanderten Österreicher, insbesonders der Wiener, läßt sich nun durch die 1913 von K. Kaczmarczyk herausgegebenen „Libri iuris civilis Cracoviensis", die die 1392–1506 in Krakau aufgenommenen Bürger aufweisen, etwas vergrößern. Aus Wien stammten auch der Kürschner Jorge Ostirreicher (1432), Hannes Leynhose (1439), der Drechsler Paul Seimunt (1445), Ulrich Czymerman (1470), Leonhard (1493), der Goldschmied Wolfgang Goseschl (1493) und Stefan Schwarczberger (1499). Aus Hainburg kam auch der Nadler Niklos Berger (1491). Aus Stoier noch Weypolt Clingensmet (Klingenschmied 1453), Hanus Mostel (1462) und Barthis Baumgartner (1504). Außerdem werden als Krakauer Bürger genannt Niklos Ostirreicher (1412), Hannos Ostireicher (1419) und der Messerschmied Heincze Ostirreicher (1440); ferner Achacius Stroßreyter (1467) aus Friesach in Kärnten, der Drechsler Peter Gußfogil aus Krems (1478) und der Schuster Achacius aus Kremsmünster (1479). Immerhin bleibt die Anzahl der aus Österreich Eingewanderten für das Mittelalter gering. Dazu kommt noch, daß keiner von den Genannten sich irgendwie durch besondere Bedeutung seines Geschäftsbetriebs ausgezeichnet hat. Österreich und die Österreicher spielen im Verhältnis zu anderen Gebieten so eine ganz nebensächliche Rolle.

Zum Fehlen von Handelsbeziehungen zwischen Wien und Krakau äußert sich St. Kutrzeba in seiner Arbeit über den Handel Krakaus in Rozprawy der Krak. Akad. der Wissenschaften 44 (1902) S. 87: „Über Handelsbeziehungen mit Wien ist aber bis zum Schluß des Mittelalters nichts zu hören, und es ist dies eine leicht begreifliche Sache. Die Waren, die aus Venedig über Wien bezogen werden konnten, erhielt Krakau über Lemberg (gemeint sind vor allem die orientalischen Waren; doch vgl. man unten). Aus Polen benötigte man in Österreich nichts; was aus Ungarn über Polen ausgeführt wurde, erhielt Wien aus Ungarn direkt. So konnte die Obsorge Rudolfs und Kasimirs keine Früchte tragen. Nicht eine Erwähnung Wiens findet man in Krakau. Auf diesem Wege führte man nichts aus und führte nichts ein."

Auch in seiner neueren Arbeit in Rocznik Krakowski Bd. 13 (1911) weiß Kutrzeba nichts über den Handel mit Wien zu sagen. Und ebenda kann Ptaśnik in seiner weitläufigen Zusammenstellung von fremden Kaufleuten, die sich in Krakau niederließen, als einzigen österreichischen Vertreter für das Mittelalter den obenerwähnten Hans Leynhose aus Wien nennen, der 1439 das Bürgerrecht in Krakau erhält. Für das 16. und 17. Jahrhundert zählt er 15 Bewerber aus Österreich um das Bürgerrecht in Krakau auf, darunter keinen, der ausdrücklich als Wiener bezeichnet wird (S. 89), dagegen erscheinen 2 Linzer, 2 Innsbrucker, 2 aus Steier in Österreich und einige andere, darunter auch ein Kärntner (de Welkamarck). Die Verbindung zwischen Krakau und Wien scheint also erst nach der Ausbreitung der österreichischen Herrschaft nach Galizien (1772) angebahnt worden zu sein. Im Mittelalter spielte sich der Krakauer Handel vor allem auf der Linie Schwarzes Meer—Flandern ab.

Digitized by Google

Über die Verbindung Krakaus mit Venedig und Italien (doch nicht durch Wien) bringt sowohl Kutrzeba in den Rozprawy, Bd. 44, S. 120f. als auch Ptaśnik im Rocznik, S. 96ff. willkommene Nachrichten[1]). Seit dem Anfang des 14. Jahrhundert sind schon Italiener in Polen nachweisbar, und ihre Zahl nimmt stetig zu. Sie sind Kaufleute, Verwalter der königlichen Salzsiedereien; einer ist Münzmeister; andere Zollpächter; auch als politische Geschäftsträger werden sie von den Fürsten verwendet. Ihre Stellung ist hier also eine ähnliche wie etwa jene in Tirol, und wie da arbeiten auch in Polen viele Florentiner; Ptaśnik zählt 40. Genuesen kamen nach Polen auch aus ihren Kolonien am Schwarzen Meer. Auch zwei italienische Weber ließen sich in Kazimierz (bei Krakau) nieder. Viele dieser Einwanderer erwerben das Bürgerrecht und bekleiden die Ratswürde. Manche von ihnen wurden bald in den polnischen Adel aufgenommen. „Sie alle beschäftigen sich mit dem Handel, sie führen Häute, Pelze und Farbstoffe[2]) aus und führen Tuch aus Venedig und Florenz, gewebte und rohe Seide, allerlei Kleinodien ein. So wurde ein unmittelbarer Verkehr zwischen Krakau und Italien über Nürnberg hergestellt. Diese letzte Bemerkung klärt es auf, wie es kam, daß Wien beim Verkehr Krakaus mit Italien ausgeschaltet war. Auch für das 16., 17. und 18. Jahrhundert zählt Ptaśnik eine lange Reihe von Italienern auf, die in Krakau das Bürgerrecht erwarben. Unrichtig ist es, wenn Ptaśnik alle „Gallici" als Italiener in Anspruch nimmt. Es sind darunter unstreitig wie in Schlesien, den Sudetenländern und Ungarn vor allem Wallonen zu verstehen (vgl. meine „Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern I, S. 362f. und II, S. 208).

Bei dieser Gelegenheit mag zu den Ausführungen der Schrift von Mayer über die Handelsbeziehungen zwischen Wien und Ungarn bemerkt werden, daß die ungarischen, besonders die siebenbürgischen Quellen, mehr herangezogen werden müßten. Man findet einiges davon in meiner Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern, II, S. 333 und im Büchlein: „Die Ansiedlung der Deutschen in den Karpathenländern" (Prag 1917), wo auf die Quellen näher verwiesen wird. Man würde in diesen Aufzeichnungen manches Interessante finden. So wanderten z. B. die großen Posten Messer, die Mayer S. 99 erwähnt, unter dem Namen „Steyrer" in großer Zahl über Siebenbürgen weiter nach dem Osten. Es führte am 7. Jänner 1503 Joh. Gromann aus Kronstadt 81.150 Messer (im Werte von flor. 973 aspern 40) in die Walachei aus, und am 10. Februar 1503 führte Simon Grett, ebenfalls aus Kronstadt, in die Walachei 90.000 Messerchen, die man Steyrer nannte, im Werte von flor. 1080. Im Juni 1503 führten zwei Kaufleute sogar 150.700 und 2600 Messer aus.

Ich begnüge mich mit diesen Andeutungen, da mir leider die Zeit fehlt, diese Fragen weiter zu verfolgen.

Graz. R. F. Kaindl.

---

[1]) Ptaśniks Arbeit erschien auch 1909 in Rom unter dem Titel „Gli Italiani a Cracovia".

[2]) czerwiec, nach Linde = polnische Schildlaus, wilde Cochenille.

Digitized by Google

Literatur.

Max Dvořák, Kunstgeschichte als Geistesgeschichte. Studien zur abendländischen Kunstentwicklung. München 1924. Verlag R. Piper & Co. XVI und 276 S., 55 Tafeln.

Von den gesammelten Werken Max Dvořáks[1]) liegt nun in einem vorzüglich ausgestatteten Bande eine Sammlung von Aufsätzen des großen Gelehrten aus seinen letzten Lebensjahren vor, die entscheidende Probleme der abendländischen Kunstentwicklung von ihren Ursprüngen bis zur Wende des 16. zum 17. Jahrhundert zum Gegenstand haben. Mit gutem Grunde haben die beiden Herausgeber diese zum Teil noch unbekannten oder an schwer zugänglichen Stellen verstreuten Arbeiten hier zusammengefaßt. War doch die große Wirkung, die Max Dvořák als Lehrer übte, erst in der letzten Zeit vor seinem Tode von einer steigenden literarischen Produktion begleitet gewesen, während er einer größeren Öffentlichkeit nur durch die von wesentlich anderen Voraussetzungen ausgehenden Arbeiten seiner Frühzeit bekannt geworden war.

Von den sieben in diesem Bande vereinigten Aufsätzen ist der erste „Die Katakombenmalereien; Die Anfänge der christlichen Kunst" (S. 3—40) den grundlegenden Tatsachen der abendländisch-christlichen Kunst gewidmet. Die Katakombenmalereien waren bis vor kurzem, soweit sie überhaupt einer wissenschaftlichen Erforschung zugänglich waren, fast nur Gegenstand antiquarischer Untersuchungen als Quelle frühchristlichen Lebens gewesen. Einer kunstgeschichtlichen Betrachtung hat sie erst das große Tafelwerk von Josef Wilpert erschlossen. Dieser sah in den Malereien des unterirdischen Rom Arbeiten primitiver Handwerker, deren technisches Unvermögen jenen klaffenden Abgrund erzeugte, der diese Malereien von der Kunst der gleichzeitigen heidnischen Antike trennt. Nicht durch ihren künstlerischen Stil, der prinzipiell dasselbe beabsichtige wie die heidnische Kunst, sondern nur durch ihren Gegenstand seien diese Malereien christlich.

Ein stilgeschichtlicher Vergleich der spätantiken und der frühchristlichen Kunst zeigt aber, daß dieser Unterschied nicht durch ein verschieden großes technisches Können erklärt zu werden vermag, sondern daß diesen beiden Kunstwelten diametral verschiedene Absichten zu grunde liegen. „In den meisten Fällen treten uns die Figuren in unbewegter Frontalität entgegen, was umso primitiver wirkt, als die Maler bei der Darstellung der Figuren auch sonst auf vieles verzichtet haben, was in der klassischen Malerei das höchste Ziel des künstlerischen Strebens gebildet hat: Auf die Fülle der Anschauung und auf die überlegene Sicherheit in der Wiedergabe der Natur und in der Lösung aller formalen Probleme, die als Frucht einer jahrhundertelangen Entwicklung und

[1]) Über den Plan der auf 8—9 Bände berechneten Gesamtausgabe vgl. den Almanach 1904—1924 des Verlages R. Piper & Co., S. 225.

Digitized by Google

Schulung in der unmittelbar vorangehenden und auch in der gleichzeitigen heidnischen Kunst einen so hohen Grad der Vollkommenheit besessen hat. An Stelle des alten Reichtums an Beobachtungen und formalen Lösungen trat eine begrenzte Anzahl von Typen und Schablonen und wo in der klassischen Kunst eine ausführliche Schilderung herrschte, da finden wir in den christlichen Grabkammern eine knappe Abbreviatur" (S. 14).

Aber auch ein anderer Erklärungsversuch, der in den Katakombenmalereien ein völlig neues Beginnen, eine „Urzeugung" der Kunst sehen wollte, kann nicht mehr aufrecht erhalten werden. Denn trotz aller prinzipiellen Verschiedenheit in den letzten künstlerischen Absichten knüpft die Katakombenmalerei an bestimmte Errungenschaften des spätantiken Impressionismus an. Nur bleibt sie dabei nicht stehen, sondern verändert ihn wesentlich. Verschwunden ist alles Körperhafte und Naturalistische, verschwunden ist die begrenzte Raumbühne. Die Figuren stehen frontal vor einem dunklen Hintergrund, der als unendlicher, unbegrenzter Freiraum wirkt.

Parallel mit dieser formalen Stilwandlung geht eine inhaltliche. Nicht formvollendete Körper, heroische Menschen hatte die Kunst der Katakomben darzustellen, sondern sie sollte die Seelen über das Irdische erheben, Ausdruck eines abstrakt-theologischen Denkens sein.

Daß dies der Sinn der Katakombenkunst ist, erweist ein Vergleich mit anderen Gebieten frühchristlichen Geisteslebens, vor allem mit der patristischen Literatur. Die ungeheure Kluft, die die Kunst der mittleren Kaiserzeit von der gleichzeitigen Kunst der Christen trennt, entspricht völlig dem unüberbrückbar scheinenden Zwiespalt zwischen der Kultur der heidnischen Spätantike und dem gleichzeitigen Christentum. Als dann mit dem Aufsteigen der neuen Religion zur beherrschenden Macht im geistigen und politischen Dasein des Römerreiches die Auseinandersetzung mit den Realitäten des Lebens auch das Christentum zum Kompromiß zwang, hat auch seine Kunst vielfach pagane Elemente in sich aufgenommen. Bewahrt hat die christliche Kunst aber die Kraft, — und das ist die weltgeschichtliche Bedeutung dieser frühen Anfänge für die ganze spätere Kunst des romanisch-germanischen Abendlandes — dem Ausdruck geistiger, übermaterieller Ideen zu dienen.

Das Thema, das im ersten Aufsatz angeschlagen und auf seine Wurzeln zurückgeführt wurde, nimmt der zweite Aufsatz: „Idealismus und Naturalismus in der gotischen Skulptur und Malerei" (S. 43—147) wieder auf, um es bei der Analyse einer entscheidenden Epoche der abendländischen Kunst zu einer grandiosen, geistesgeschichtlichen Untersuchung der Grundlagen des europäischen Kunstschaffens überhaupt zu steigern. Bis zur Gegenwart hat man vielfach die Kunst des europäischen Mittelalters nach dem Grad ihrer Naturnachahmung, ihres Naturalismus beurteilt, das heißt man legte der Darstellung ihrer historischen Entwicklung Maßstäbe zugrunde, die dem Kunstideal einer ganz andern Zeit, der Renaissance, entnommen waren und, auf das Mittelalter übertragen, nur ein Zerrbild des wirklichen geschichtlichen Vorganges bieten konnten. Die geschichtliche Forschung hat sich überdies zumeist nach dem Vorbild der in dieser Hinsicht führenden „archéologie" Frankreichs auf eine rein antiquarische Tätigkeit beschränkt, die zugunsten einer chronologisch-kausalen Ordnung des überlieferten Denkmälerbestandes auf eine tiefer schürfende Ausdeutung des historischen Sinngehaltes der einzelnen Kunstepochen verzichtete.

Die eine, wesentliche und grundlegende Komponente der gotischen Kunst

Digitized by Google

ist jener frühchristliche Spiritualismus, der die ausgehende Antike und das frühe Mittelalter fast souverän beherrscht hatte. Im Hochmittelalter, in der Kunst der Gotik verbindet sich aber dieser Antimaterialismus, die „Unterordnung aller sinnlichen Werte und materiellen Beziehungen unter die Gesichtspunkte einer rein geistigen und übersinnlichen Bedeutsamkeit" (S. 60) mit einer neuen Hinwendung zum materiellen Sein in ungemein komplizierter Weise. In dieser Tatsache spiegelt sich das zentrale Problem der mittelalterlichen Geisteskultur, die Auseinandersetzung des aus der Spätantike ererbten Spiritualismus mit der „Welt", mit den Notwendigkeiten des natürlichen Lebens, die nicht wie in der klassischen Antike bedingungslos bejaht, nicht mehr wie im Frühchristentum völlig verworfen werden, sondern als Vorstufe und Voraussetzung eines wahrhaft geistigen Lebens einen sinnvollen Platz im Gebäude der mittelalterlichen Weltanschauung zugewiesen erhalten. Die gotische Kathedrale ist der sinnfälligste Ausdruck dieser neuen Einstellung zu den Grundtatsachen des geistigen und natürlichen Lebens. Während in der frühchristlichen Basilika der materielle Baukern als Kunstwerk überhaupt negiert ist, während uns im romanischen Dom der schroffe Dualismus des frühmittelalterlichen Geisteslebens in einem Nebeneinander gewaltig wuchtender Materie und ihrer Unterwerfung unter die strenge Gesetzmäßigkeit abstrakter Komposition entgegentritt, ist die Materie in der gotischen Kirche nicht verneint, aber von übernatürlichen geistigen Kräften beherrscht, die die natürliche Gesetzmäßigkeit der einzelnen Bauelemente aufzuheben scheint.

Neben dieser gewaltigen Baukunst kommt der gotischen Skulptur und Malerei keine selbständige künstlerische Bedeutung zu. Ihre Werke sind organische Glieder, unentbehrliche Bestandteile des architektonischen Ganzen. Als solche sind sie aber nicht minder von denselben geistigen Kräften wie die Baukunst beherrscht und so spiegelt sich in ihnen ebenso stark jener Kampf in eigentümlicher Auseinandersetzung mit den malerischen und plastischen Problemen.

Seit dem 12. Jahrhundert gewann dann die Naturdarstellung eine immer steigende Bedeutung; zuerst noch im Rahmen der spiritualistischen Grundlagen. Sie stellt nicht wie die antike Kunst körperliche Idealgestalten dar, sondern „geistige Individualitäten, die dem Alltäglichen den Begriff eines intellektuell und ethisch höheren Menschentums entgegenstellen" (S. 98). Im Verlauf ihrer weiteren Entwicklung gerät aber auch die gotische Kunst in einem, dem Universalienstreit der Scholastik analogen Zwiespalt zwischen Begrifflichkeit und subjektiver Beobachtung. Es beginnt der Zerfall in eine idealistische und naturalistische Richtung. Schon jetzt zeigen sich die Anfänge jenes „künstlerischen Pantheismus" in seinem Streben nach extrem individualisierender Naturtreue, der für die Entwicklung der neuzeitlichen Kunst von überragender Bedeutung war. Allmählich vollzieht sich eine Loslösung dieser Richtung von jenen spiritualistischen Grundlagen, die ihre Entstehung einst ermöglicht hat, bis zu einer vollen Verselbständigung in der Kunst des 15. Jahrhunderts, die in den Niederlanden durch den Namen des Jan van Eyck, in Italien durch den Donatellos und Masaccios charakterisiert wird.

Diese Verselbständigung ist aber nur durch einen neuen Begriff des Kunstwerks möglich gewesen. Er ist in Italien entstanden. Hier, wo das Fortleben antiker Kulturelemente eine volle Entfaltung hochmittelalterlichen Geisteslebens verhindert hat, tritt zuerst neben die bisher allein herrschenden Welten

Digitized by Google

des Diesseits und Jenseits eine neue Welt von eigenem Sinn und Wert: die der Kunst. Zum ersten Male bei Giotto: seine Kunst ist von einer spezifisch künstlerischen, nicht mehr auf metaphysischen Voraussetzungen ruhenden Idealität erfüllt, die dem Kunstwerk eine autonome Geltung verleihen. Auch im Norden hat diese neue Kunst bald Wurzel gefaßt. Nur verbindet sie sich hier mit dem ererbten gotischen Naturalismus und wird damit zu etwas wesentlich anderem. An Stelle des Strebens nach normativer, genereller Gesetzmäßigkeit tritt die Autonomie der subjektiven Beobachtung der Natur. In den Niederlanden ist diese Entwicklung zuerst vollzogen worden. Max Dvořák hat dem großen Künstler, der ihr vornehmster Träger war, schon vor 20 Jahren eine Monographie gewidmet, deren Neudruck als nächster Band seiner Werke zu erwarten ist. Die Entwicklung der italienischen Kunst des Quattrocento hat Dvořák mit Vorliebe zum Gegenstand seiner Vorlesung gemacht. Auch sie ist in diesem Bande nicht eingehender behandelt.

Dagegen ist dem dritten Gebiet, in dem sich eine entscheidende Wandlung der europäischen Kunst im 15. Jahrhundert vollzogen hat, Deutschland der nächste Aufsatz gewidmet: „Schongauer und die niederländische Malerei“ (S. 151—190).

Gemessen an der Kunst Italiens und der Niederlande scheint die deutsche Kunst des 15. Jahrhunderts rückständig, ja einer eigengesetzlichen Entwicklung zu entbehren. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts beruht sie noch auf den Errungenschaften des 14., um dann den in breitem Strome einbrechenden niederländischen Einfluß in sich aufzunehmen. Und doch besitzt sie einen Anteil am europäischen Geistesleben, der kaum hoch genug eingeschätzt werden darf.

Dies liegt an einer Wandlung des religiösen Lebens, das unter dem Einfluß der Mystik eine steigende Verinnerlichung und Verpersönlichung erfuhr. Dem entspricht nun das Bedürfnis, die äußeren Darstellungsmittel des religiösen Lebens dem einzelnen, der großen Masse so leicht als möglich zugänglich zu machen. Die Erfindung der Buchdruckerkunst kam diesem Bedürfnis nicht minder entgegen wie die graphischen Künste, deren Erfindung als spezifische Leistung der deutschen Kunst des ausgehenden Mittelalters gewertet werden darf. In ihnen vollzog sich auch die Rezeption des niederländischen Naturalismus in einem ganz andern Sinn, da hier die Wiedergabe der Mannigfaltigkeit und Schönheit der äußeren Welt als Mittel religiöser Belehrung ergriffen wurde. Insbesondere der Kupferstich, dessen künstlerische Eigentümlichkeiten einer Naturwiedergabe weit mehr entgegenkommt als der Holzschnitt, wurde hier führend. In der Kunst Martin Schongauers erreichte diese Kunst einen Höhepunkt. Was der Künstler nach selbständiger Verarbeitung niederländischer Errungenschaften schuf, ist die Erfüllung jener Ansätze, die auch in der Kunst des beginnenden 15. Jahrhunderts schon zu spüren waren: Das Streben, das Innere des Menschen wiederzugeben, seelische Charakterbilder, menschliche Typen zu schaffen. Hier liegt der Zusammenhang mit jenem zur Reformation hinzielenden religiösen Subjektivismus der Zeit, der seine stärkste Ausprägung in jenem Werk des jungen Dürer fand, das er schuf, als er von seinen Reisen nach Westdeutschland und Italien heimgekehrt war: „Dürers Apokalypse“. Ihr ist der vierte Aufsatz des Buches gewidmet (S. 193—204).

Die beiden nächsten Arbeiten haben Themen aus der niederländischen Kunst des 16. Jahrhunderts zum Vorwurf. Der eine „Über die geschichtlichen Voraussetzungen des niederländischen Romanismus“

Digitized by Google

(S. 205–215) schildert die Rezeption der künstlerischen Errungenschaften der italienischen Hochrenaissance, der andere behandelt „Pieter Bruegel den Älteren“ (S. 219–257).

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurde die Kunst der italienischen Hochrenaissance in den Niederlanden rezipiert. Den stärksten Einfluß gewann Michelangelo; war doch seine Kunst der mächtigste Ausdruck jener selbstherrlichen Welt einer autonomen Kunst „als eine von dunklen Abgründen und unlösbaren Fragen des Daseins losgelöste Sphäre einer künstlerischen Vergöttlichung der objektiven Form und ihrer sinnlichen Erscheinung, zur überrealen Vollendung durch die autonome Macht der Einbildungskraft entwickelt“ (S. 220), die in ihm Grenzen erreichte, die nicht mehr überschritten werden konnten.

Schon in den letzten Werken Michelangelos zeigt sich aber eine völlige Umwertung aller künstlerischen Werte. Aus dem nun folgenden Chaos miteinander ringender Richtungen und Strömungen ragt die Gestalt Pieter Bruegels als eines der stärksten Repräsentanten der nordischen Reaktion gegen die Kunst der Renaissance hervor. Er setzte an Stelle des formalen Naturalismus einen inhaltlichen Lebensrealismus, der „durch die Beobachtung der Lebenszustände und der sie beherrschenden allgemeinen psychischen und individuellen Voraussetzungen dieses Ziel zu erreichen sucht“ (S. 271).

Eine andere dieser Strömungen behandelt der letzte Aufsatz des Buches: „Über Greco und den Manierismus“ (S. 261—276). Auch die Kunst des Domenico Theotocopuli, genannt El Greco, kann als Reaktion auf den heroischen Naturalismus der Renaissance verstanden werden. Nur sucht er die Quellen der Kunst in der Tiefe des emotionalen Erlebens der Gefühle und Empfindungen, wie sie in den religiösen und mystischen Richtungen der Gegenreformation in den romanischen Ländern zu Tage traten.

Man weiß, daß die hier gesammelten Aufsätze nur Bruchstücke großer umfassender Pläne darstellen, deren Verwirklichung der Tod verhinderte. Was Dvořák aber gewollt hat, läßt sich wohl auch aus diesen Bruchstücken erschließen. Er, dessen Leben ursprünglich von der Überzeugung von der Eigengesetzlichkeit der künstlerischen Werte erfüllt war und der demgemäß in seinen ersten Werken der formalen, stilgeschichtlichen Methode der Wiener kunsthistorischen Schule folgte, hat in seinen letzten Lebensjahren eine innere Wandlung erfahren, die ihm vor allem jene Epochen der Kunst, die dem Ausdruck eines religiösen Erlebens dienen wollen, näher brachte. Wer fühlte nicht, daß ein persönliches Schicksal Dvořák antrieb, jenen spiritualistischen Richtungen nachzuspüren, wenn er von der ungeheuren Tragik spricht, die in der Kunst Michelangelos beschlossen liegt! Dabei hat aber Dvořák keineswegs die von ihm behandelten Richtungen für die allein wesentlichen Entwicklungslinien der abendländischen Kunst gehalten. Es ist ein Mißverständnis, wenn Ernst Tröltsch gemeint hat, Dvořák habe eine „Weltgeschichte der Kunst“ erstrebt. Die gewaltige Bedeutung seiner Arbeiten liegt vielmehr in einer Vertiefung der kunstgeschichtlichen Forschung. Denn an die Seite der von ihm virtuos gehandhabten stilgeschichtlichen Methode tritt die inhaltliche Untersuchung der in den Kunstwerken beschlossenen geistigen Werte, die durch Heranziehung eines großen Vergleichsmaterials aus anderen Gebieten des geistigen Lebens eine feste Verankerung in dem Boden historischer Erfahrung erhält.

So glaube ich, den Titel des Buches richtig zu verstehen, wenn ich den Ton auf das Wort Kunstgeschichte lege, da seine Absichten von jener „Geistes-

Digitized by Google

geschichte", die nichts ist als verkappte Geschichtsphilosophie, ebenso weit entfernt ist, wie von jener „Kulturgeschichte", die in einer oberflächlichen Aufzählung und Parallelisierung der äußeren Tatsachen des geistigen Lebens ihr Genüge findet.

Mit den einzelnen Aufstellungen dieses Buches wird sich die Wissenschaft noch eindringlich auseinanderzusetzen haben. Mögen sie sich bewähren oder nicht, mögen vielleicht an Stelle des allzu vereinfachenden Begriffsschemas „Idealismus — Naturalismus", das Dvořáks Auffassung beherrscht, andere Begriffe treten, die der Fülle des historischen Lebens mehr Raum geben, in einem wird dieses Buch bestehen: als die Konfession einer großen wissenschaftlichen Persönlichkeit, als ein gewaltiges Memento an den Ernst und die Würde geschichtlichen Denkens.

Wien. Otto Brunner.

Il Codice CCCCXC della Biblioteca capitolare di Lucca, 83 pagine per servire a studi paleografici, scelte da Luigi Sciaparelli (= Codices ex ecclesiasticis Italiae bybliothecis delecti, phototypice expressi iussu Pii XI. P. M., vol. II.) Roma, Sansaini 1924, Fol. und L. Schiaparelli, Il codice 490 della Biblioteca capitolare di Lucca. Introduzione, 114 S. 8° und 3 Tafeln, Rom, Sansaini 1924.

Das Werk ist dem Kardinal P. Franz Ehrle gewidmet, der am 17. Oktober seinen 80. Geburtstag feiert und wir verbinden mit dieser Anzeige um so lieber die wärmsten und dankbaren Glückwünsche des Instituts für den hochverdienten Gelehrten, welcher durch Jahrzehnte so viele Mitglieder unserer Anstalt an der Vaticana werktätig gefördert hatte, als die veröffentlichte Handschrift und die Art der Bearbeitung in gleichem Maße dieser festlichen Absicht würdig sind.

Es handelt sich um den berühmten Luccheser Codex, der seit Mabillon und Mansi als eine der wichtigsten Handschriften der älteren Teile des Liber pontificalis sowie wegen seines kanonistischen Inhaltes, seit Traube auch wegen seiner hervorragenden Wichtigkeit als Schriftdenkmal vielseitige und hohe Beachtung fand. Die ganz eigenartige Bedeutung für die Paläographie voll erkannt und in der Introduzione erschöpfend verwertet zu haben, ist das Verdienst Schiaparellis, durch die reiche Zahl der Schrifttafeln allen Fachgenossen diesen seltenen Schatz zugänglich gemacht zu haben, jenes der Prokuratoren der vatikanischen Bibliothek.

Der hervorragende paläographische Wert der Handschrift besteht, um das gleich vorweg zu nehmen, darin, daß sie, wenn auch aus drei ursprünglich selbständigen Teilen bestehend und sehr mannigfachen Inhaltes, zu praktischen Gebrauchszwecken (Sch. meint geradezu für die Domschule) hergestellt, der Herkunft nach ein zusammengehöriges Ganze ist, das zwischen 796 (oder 787) und 816 entstand, durchaus in Lucca niedergeschrieben wurde, und zwar man möchte sagen von der ganzen schreibgewandten Klerisei der Stadt. In überaus mühsamer und scharfsinniger Arbeit konnte Sch. ungefähr 40 Hände als bald stärker, bald weniger beteiligt nachweisen, darunter aus Originalen des Archives von Lucca jene von zwei bischöflichen Notaren. Wir erhalten also hier einen Querschnitt von der innerhalb weniger Jahre in einer mittelgroßen Stadt getätigten Schrift,

Digitized by Google

dem wir aus der karolingischen Epoche, ja überhaupt aus dem früheren Mittelalter auch nicht annähernd einen zweiten Fall an die Seite stellen können. Da unter diesen Schreibern sich naturgemäß alte und junge befunden haben werden, bekommen wir einen Überblick, wie während reichlich einem Menschenalter in Lucca das Schreiben gelernt und ausgeübt wurde.

Die Musterkarte an Schriften ist im Codex eine sehr reiche und mannigfache. Diese für uns so erfreuliche Tatsache ist durch die ganze Anlage der Hs. bedingt. Wie Sch. erweist, hat ein an der Niederschrift ebenfalls beteiligter „Meister", in dem er den B. Johannes I. (788—800) von Lucca glaubt erkennen zu dürfen (seine beigebrachte Unterschrift ist tatsächlich mindestens sehr verwandt), den Inhalt bestimmt und die Schreiber herangezogen. Die Abfolge in der Niederschrift geschah nicht bloß nach Werken und Quaternen, sondern öfter tritt der Wechsel mitten in einer Seite, ja innerhalb eines Satzes ein und der gleiche Schreiber taucht wohl später neuerdings auf. Noch lehrreicher ist, daß nicht nur bei solchen Unterbrechungen, sondern auch bei kontinuierlichem Schreiben oftmals die gleiche Hand die Schriftart wechselt, wiederholt auch fast von Zeile zu Zeile; etwa mit kalligraphischer oder geschäftsmäßiger Unziale beginnt, zu ziemlich reiner vorkarolingischer Minuskel oder zu Bücherkursive oder gar zu einer den Urkunden nahestehenden Vollkursive übergeht und wohl auch wieder zur Majuskel zurückkehrt.

Damit empfangen wir einen überaus seltenen Einblick in die Schreibgewohnheiten nicht eines vereinzelten sondern der damaligen Schreiber zu Lucca. Der Autor hat scharfsinnig und besonnen daraus seine Folgerungen für die Entwicklungsgeschichte der Schrift abgeleitet. Er betont einmal die Tatsache, daß in unserer Hs. als die eigentliche Schriftart für literarische Werke noch immer die Unziale erscheint, in verschiedenen Abstufungen und oft untermischt mit Formen der Minuscula erecta und der Kursive, welche beiden Schriftarten den meisten dieser Schreiber nicht weniger geläufig und üblich sind als die Majuskel. Er zieht daraus mit Recht den Schluß, daß — wenigstens in Lucca, möchte ich einschränkend hinzufügen — die Unziale weit stärker und unmittelbarer die eine Wurzel für das Aufblühen der reinen Minuscula erecta war, als man bisher annahm. Doch halte auch ich dafür, daß manche der hier auftretenden Zwischenglieder von Lindsay und Liebaert nicht mit Unrecht als halbunzial statt als unzial in Anspruch genommen werden. Man kann weiter Sch. nur beistimmen, daß wir aus dem von ihm erschlossenen Material einen höchst lehrreichen Beleg für den allgemeinen Drang nach einer neuen brauchbaren Buchschrift gewinnen und daß wir den Wegen und Versuchen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses, deren erste Ergebnisse er als „präkarolingische Minuskel" zusammengefaßt wissen will, tieferes Studium widmen müssen.

Schiaparelli hat in seiner Introduzione einen mustergültigen Beitrag hierfür geliefert, indem er die von ihm erschlossene damalige Luccheser Schreibschule erschöpfend untersucht und gewertet hat. Er hat deren Quellen, die Unziale wie die Minuskelkursive in den gleichzeitigen Luccheser Originalen, die er durchaus zur Vergleichung herangezogen hat, bloßgelegt, die übereinstimmenden Eigentümlichkeiten in der Bücher- und Geschäftsschrift aufgezeigt und so nicht nur die Entstehung unserer Hs. in Lucca unzweifelhaft, sondern auch die Stellung der Luccheser Kursive im Rahmen der sonst damals in Italien verwendeten frühmittelalterlichen Kursive klar machen können. Sie hebt sich von dieser nicht stark aber doch in stetigen und deutlichen Einzelheiten ab, in Eigentümlich-

Digitized by Google

keiten, die sich in literarischer und geschäftlicher Schrift decken. Anmerken möchte ich, daß auch im Codex Worttrennung noch fast gänzlich fehlt. Überaus merkwürdig ist der starke westgotische Einschlag, der namentlich bei einigen vielbeschäftigten Schreibern unseres Codex zutage tritt; Sch. erklärt ihn ganz einleuchtend mit der Annahme, daß ein geflüchteter Spanier in Lucca als Schreiblehrer wirkte. Viel weniger stark sind die vorhandenen Anklänge an insulare Schrift, die Sch. mit den irischen Verbindungen in S. Frediano zusammenbringt, die sich aber für jene Zeit wohl auch anderweitig leicht erklären ließen. Bei dem Gebrauch vorkarolingischer Minuskel findet er diese peripheren Einflüsse zurücktretend.

An die erschöpfende Darlegung der Anlage, des Inhaltes, des Wechsels der Hände und Schriftarten im Codex und Würdigung der damaligen Luccheser Schreibschule nach unserm Codex und den gleichzeitigen Luccheser Urkunden und an eine sehr beachtenswerte Abhandlung über Entstehung und Wesen der vorkarolingischen Minuskel schließt sich noch ein ausführliches Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen und Abkürzungszeichen sowie Übersichten der Tafeln nach den Schreibern und nach den Schriftarten. — Bei letzterer fand ich meine bei Besprechung der „Scrittura latina nell'età romana“ [1]) geltend gemachten einschlägigen Bedenken nur bestätigt.

So ist dieses kostbare Schriftdenkmal paläographisch nach jeder Richtung durchgearbeitet und gewertet.

Wenn ich viele und gerade die hauptsächlichsten paläographischen Aufstellungen der Introduzione schlechthin als Tatsachen behandelt und berichtet habe, so stütze ich mich dabei nicht bloß auf die Darlegungen Schiaparellis; angesichts der Wichtigkeit des Stoffes habe ich alle bedeutsameren Bestimmungen der Hände und der Schrifteigentümlichkeiten an den 83 Tafeln nachgeprüft und in so vielen und gerade auch bei auf den ersten Blick vielleicht verblüffenden Angaben Schiaparellis bestätigt gefunden, daß ich überzeugt bin, man könne sich auch in solchen Fällen, wo mir die vorhandenen Schriftproben oder auch die geringe Betätigung einer Hand zu einem sichern Urteil nicht auszureichen scheinen, beruhigt diesem sachkundigen und vorsichtigen Führer anvertrauen.

Die 83 schönen von der Firma Sansaini beigestellten Lichtdrucktafeln, annähernd in Naturgröße, ergänzt durch drei verkleinerte Tafeln von Urkunden in der Introduzione, bieten außerdem für den paläographischen Unterricht einen höchst wertvollen Behelf. Es ist sehr erfreulich zu erfahren, daß die Introduzione auch in der „Studi e Testi“ unter Beigabe einiger Schriftproben gesondert erscheinen soll.

Sand-Taufers, 1924 August. E. v. Ottenthal.

C. Manaresi, Gli atti del comune di Milano fino all'anno 1216. Mailand 1919, XVII, CLXX und 740 S. Groß-4°, nebst 7 Schrifttafeln.

Ein stolzes Denkmal italienischen Bürgersinns! Die Banca commerciale italiana in Mailand verewigte den Gedenktag ihres 25jährigen Bestandes dadurch,

[1]) Auf S. 142, Z. 23 der Besprechung wurde nach Abgabe meiner Korrekturen in der Druckerei eigenmächtig und sinnlos das Wort Mischschrift in „Wissenschaft“ verkehrt.

Digitized by Google

daß sie dem Staatsarchiv in Mailand freigebige Mittel zur Herausgabe der ältesten Urkunden der Stadt gewährte. Sie liegen nun in einem stattlichen Bande vor, der in Papier, Druck, Ausstattung und Art der Bearbeitung an die schönsten Zeiten vor dem Krieg erinnert. Der verdiente Archivdirektor Fumi übertrug die Bearbeitung an Dr. Cesare Manaresi, der seinen Auftraggebern alle Ehre macht.

Aufgenommen wurden alle Urkunden, welche durch die städtischen Behörden oder doch unter deren Einflußnahme oder an sie erlassen wurden. Den natürlichen Schlußpunkt bildete das Jahr 1216, in welchem der Mailänder Liber consuetudinum angelegt wurde. Das älteste Stück ist von 1117, das älteste Original von 1130. Die Sammlung des Stoffes war sehr mühsam, da das alte Stadtarchiv in den Katastrophen, welche die Stadt ereilt hatten, zugrunde ging. Die 401 Stücke mußten einerseits aus den Beständen der aufgehobenen geistlichen Archive, welche jetzt großenteils im Staatsarchiv ihr Heim gefunden haben, anderseits aus den Archiven der oberitalienischen Städte, welche in der behandelten Epoche im Bund mit Mailand standen, zusammengesucht werden. Daß es Manaresi nicht an Fleiß fehlen ließ, beweist der Umstand, daß die zahlreichere der beiden Gruppen, in welche der Stoff zerfällt, größtenteils Inedita zählt.

Diese stärkere Gruppe ist jene, welche sich auf die innere Stadtverwaltung bezieht, zumeist Ausfertigungen über gerichtliche Akte. Wenn man nur die Regesten liest, ein sehr dürres, einförmiges Material, indes die Texte selber nicht nur für die Geschichte der Stadtbehörden und -verwaltung, sondern auch für jene der ganzen städtischen Kultur eine reiche und mannigfache Fundgrube darstellen. Die andere Gruppe betrifft die äußere Politik der Stadt gerade in jener Epoche, in welcher sie in den Kämpfen mit Barbarossa und innerhalb der städtischen Bünde die Hauptrolle spielte. Von den hierher gehörigen etwa 130 Nummern ist keine unbekannt, bis auf zwei oder drei sind alle schon vollständig gedruckt gewesen. Aber es wird den Forschern sehr willkommen sein, dieses Material an e i n e r Stelle vereinigt und namentlich es in möglichst zuverlässigen Texten vorzufinden.

Manaresi ist womöglich auf die beste Überlieferung zurückgegangen und hat, soweit ich sehe, seine Vorlagen sehr sorgfältig und genau wiedergegeben. Außer dem allgemeinen Eindruck beruht mein Urteil freilich nur auf der Nachprüfung der beigegebenen Lichtdrucktafeln und des Facsimile von Nr. 56 in Monumenta Graphica III. 8, das wie der zugehörige Text Manaresi unbekannt geblieben war; es hätte ihm wertvolle Lesearten geboten. Es soll lobend hervorgehoben werden, daß er die Editionsgrundsätze des Istituto storico italiano übernahm, welche uns umso geläufiger und sympathischer sind, als sie in der Hauptsache den bei uns gebräuchlichen, namentlich jenen der Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae entsprechen. (Irreführend ist, daß Manaresi gegen die Originale uu durch vu wiedergibt, nach sonstigen Grundsätzen wäre w am Platze.)

Manaresi hat das veröffentlichte Material auch inhaltlich gemeistert. Er bietet in der ausführlichen Einleitung eine quellenmäßige Geschichte von den Anfängen des Comune und von der Entwicklung der leitenden Stadtbehörden, dazu im Anhang authentische Listen der Podestàs und Konsulen, die gegenüber der bisherigen Literatur vielfach richtiggestellt sind. Auch ein Abriß der Diplomatik der Stadturkunden ist geboten. Registrierung der den Comune interessierenden Urkunden fand er seit Anfang des 13. Jahrhundert bezeugt, während die Prozeßurteile nur in den Imbreviaturen der Notare erhalten blieben. Ausführlich wird das Formular der Amtsakten behandelt und in verschiedenen

Digitized by Google

Punkten dessen Abhängigkeit vom Wechsel der Kanzler, in andern von jenem der politischen Verhältnisse nachgewiesen. Eine volle Rundung würde das Bild freilich erst durch Heranziehung der andern gleichzeitigen Mailänder Notariatsurkunden sowie der Amtsakten der übrigen lombardischen Städte gewinnen. — Als erster soviel ich sehe, hat Manaresi auf den in Mailand gebräuchlichen eigentümlichen Ausdruck bei der Tageszählung nach der Consuetudo Bononiensis hingewiesen, daß nämlich die zweite Monatshälfte mit der Wendung Data die n. ante kalendas gegeben wird, er hat damit die richtige Auflösung vieler Tagesangaben angebahnt.

Rühmend ist die Beigabe eines ausführlichen Namensverzeichnisses (117 S.) und eines inhaltsreichen Glossars (25 S.) zu erwähnen. — Den Schluß bilden 7 Lichtdrucktafeln, welche die nicht allzugroße Zahl von Schriftproben oberitalienischer Urkunden dieser Zeit erfreulich vermehren und zum Teil auch eine beiläufige Bestimmung des Lebensalters der schreibenden Notare gestatten, wenn sich dieselben als iudex et missus eines bestimmten Herrschers bezeichnen.

E. v. Ottenthal.

Dr. Georg Graber, Der Einritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg. Eine Studie zur kärntischen Volkskunde. (Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte 190. Band, 5. Abhandlung). Wien 1919 (138 SS.).

In dieser Zeitschrift XXV, 699 ff., wie früher schon XXIII, 311 ff., die Puntscharts, habe ich die Arbeit Emil Goldmanns über dieses schwierige Thema eingehend besprochen und seine auf Ethnologie und vergleichender Rechtsgeschichte fußenden Darlegungen als Hypothese bezeichnet, welche sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Heute liegt eine neue Abhandlung über denselben Gegenstand vor, welcher, wie schon im Titel zum Ausdruck kommt, hauptsächlich vom volkskundlichen Standpunkt aus, besonders durch vergleichende Volkskunde Aufklärung erhalten soll, auf einem Forschungsweg also, den schon Goldmann zum Teil betreten hat. In rechtsgeschichtlicher Hinsicht jedoch bietet G. zum Teil ganz neue Aufschlüsse. Sein, wie ich glaube, erfolgreiches Bestreben ist hauptsächlich darauf gerichtet, die hypothetischen Darlegungen Goldmanns zu widerlegen, daß das Fürstensteinschauspiel als Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband in der Absicht aufzufassen ist, dadurch die Slowenen mit dem Verluste ihrer nationalen Selbständigkeit zu versöhnen. Andere Festlegungen Goldmanns, wie z. B. die wichtigste, daß der Vorgang am Fürstenstein nicht die Übertragung der Regierungsgewalt zu bedeuten hat, sieht G. als gesichert an. G. tadelt mit Recht, daß bisher zu großes Gewicht auf die Deutung gelegt wurde, welche die Herzogszeremonie bei alten und neuen Schriftstellern gefunden hat, statt den Brauch in seine einzelnen Bestandteile zu zerlegen und diese durch Vergleichung zu erklären.

G. ursprünglich Germanist, ein Schüler Schönbachs, hat sich ganz der Volkskunde seines Heimatlandes zugewendet, ein Jahr lang an der Leipziger Universität bei Mogk und Weule volkskundliche und religionsgeschichtliche Vorlesungen gehört und eine Reihe höchst scharfsinniger Aufsätze zur Aufhellung dunkler kärntnischer Volksbräuche geschrieben. Ich erwähne hier nur die in der

Digitized by Google

Zeitschrift f. öst. Volkskunde erschienenen: Alte Gebräuche bei der Flachsernte und ihr religionsgeschichtlicher Hintergrund (17. Jahrg. 1911) und: Der heilige Mann der Niklai. Neue Zeugnisse zur Geschichte des germanischen Glaubens und Kultes (19. Jahrgang 1913). Als genauer Kenner der Sagen seiner Heimat hat sich G. durch deren Herausgabe (Leipzig 1912, 2. Aufl. 1914) erwiesen. Mit solchem Rüstzeug ausgestattet, suchte G. das Rätsel der Karnburger Vorgänge zu lösen. Nach glücklicher Heimkehr als Frontoffizier aus dem Weltkrieg brachte er seine Arbeit zum Abschluß, die nun als akademische Abhandlung gedruckt vorliegt.

Die Untersuchung gestaltet sich deshalb besonders schwierig, weil die ältesten, einzig maßgebenden Quellen sehr spät fließen. Die Gebräuche, wie sie seit dem Jahre 828, als die slawischen Herzoge durch deutsche Grafen ersetzt wurden, üblich waren, schildern uns erst der Schwabenspiegeleinschub, offenbar 1282—1286 auf Veranlassung des Reiches anläßlich der bevorstehenden Belehnung Graf Meinhards von Görz-Tirol mit Kärnten entstanden, dann anscheinend ganz verschieden Ottokars Reimchronik 1301—8 geschrieben, und Abt Johanns von Viktring, Liber etc., 1340—1 verfaßt. Die beiden letzteren wollen schildern, in welcher Weise Herzog Meinhard 1286 eingesetzt wurde, stimmen aber durchaus nicht in allen Einzelheiten überein, wenn auch eine Benützung der Darstellung Ottokars durch den Abt oder die Benützung einer gemeinsamen Urquelle deutlich wahrnehmbar ist. Dabei erwähnt Johann (I, 292), daß erzählt wird (fertur), Herzog Meinhard habe eine Aufzeichnung der Bräuche im Archiv des Schlosses Tirol hinterlegen lassen; daher stand diese dem Abt jedenfalls nicht zur Verfügung. Hervorzuheben ist noch das bedenkliche Bestreben des Abtes, gewisse Zeremonien nach seinem persönlichen Empfinden zu deuten.

G. faßt die Fürstensteinhandlungen zum Teil als Übergangsbräuche auf, bezüglich deren Wesen jetzt das Buch von A. van Gennep, Les rites de passage (Paris 1909) Aufschluß gibt. G. geht von der ältesten, bis jetzt fast ganz zur Seite geschobenen Quelle, dem Schwabenspiegel, aus.

Der Schwabenspiegeleinschub schickt voraus, daß der Herzog seine Rechte vom Land und vom Reich hat, dessen Jägermeister er ist. Ihn soll niemand zum Herzog und Herren haben als die freien Landsassen im Land, d. h. die freien Bauern. Diese wählen gemäß dem den Landleuten und dem Land geschworenen Eid einen Richter aus ihrer Mitte, wobei nicht Adel und Macht, sondern nur persönliche Tüchtigkeit entscheidet. Dieser Richter fragt dann alle Landsassen und auch jeden Landsassen für sich mit Bezug auf den den Richtern, dem Land und den Landsassen geleisteten Eid, ob ihnen derselbe Herzog für das Land und die Landleute nützlich und gut dünke und passe. Paßt er ihnen nicht, so muß ihnen das Reich einen anderen Herzog und Herren geben. Wenn ihnen aber derselbe Herr zu einem Herzog wohlgefällt und auch dem Lande willkommen ist, und überdies die Mehrzahl der Landsassen ihn gewählt hat, so zieht ihm das ganze Land auf allgemeinen Beschluß (mit gemain rautt), arm und reich entgegen und sie empfangen ihn schön und herrlich, wie sie das nach Recht und nach des Landes Gewohnheit sollen. Nun legen sie ihm einen grauen Rock an und tun ihm einen roten Gürtel um und daran eine große rote Tasche, wie es einem Jägermeister ziemt, dazu ein mit roten Riemen wohlgefaßtes Jägerhorn und zwei rotgebundene Bundschuhe. Über den grauen Rock legen sie ihm einen grauen Mantel an und setzen ihm einen grauen windischen Hut mit einer grauen Schnur auf, setzen ihn dann auf ein Feldpferd und führen ihn zu einem zwischen Glanegg und dem Spital in Maria Saal gelegenen Stein. Sie führen ihn mit

Digitized by Google

ihrem windischen Gesang dreimal um denselben Stein, wobei sie alle, klein und groß, Frau und Mann gemeinsam singen und damit Gott loben, daß er ihnen und dem Land einen Herren nach ihrem Willen gegeben hat. Und damit sind dem Herzog alle seine Rechte zugefallen, die ihm als Herzog und Herr des Landes gebühren.

Und wenn der Herzog gen Hof zu dem römischen Kaiser oder König kommt, so soll er in denselben Kleidern vor ihm erscheinen und soll dann einen Hirschen mitbringen und also mit dem sein Lehen empfangen.

Und wenn das also einem Herzog von Kärnten geschehen ist, so darf ihn fürbaß niemand mehr vor dem Richter des Landes um eine Sache oder um irgend eine Schuld ansprechen, außer ein windischer Mann. Aber bevor der Herzog seine Lehen vom Reiche empfangen hat, darf man ihn wohl um das ansprechen, was jemand von ihm zu fordern hat. Und der windische Mann, der ihn also anspricht mit windischer Zungen, soll er sprechen, er sei reich oder arm, ob er es tun will, das steht bei ihm, der da klagt: „Ich weiß nicht, guter Herr, wie du es meinst, daß du mir nicht Genüge (Aufrichtung) tust." Darauf mag der Herzog antworten, ob er will: „Ich weiß, guter Freund, nicht, was Du meinst, ich verstehe Deine Sprache nicht." Und damit hat er ihn dann ganz ausgerichtet und ist von ihm ledig mit allen Rechten.

Was zunächst die Form dieser Aufzeichnung betrifft, so hebt G. (S. 55) richtig hervor, daß sie die typischen Merkmale eines Weistums an sich trägt. Es ist die Überschreibung einer Aufzeichnung eines in Kärnten noch während des 13. Jahrhunderts üblichen Gewohnheitsrechtes. Freilich mischt der Einschub ältere und jüngere Überlieferungen, zu welch letzteren die Erwähnung der Landleute (Ministerialen) zählt, vor 1200 unmöglich, während die freien Bauern (Landsassen) das entscheidende Wort bei der Herzogszeremonie zu sprechen haben und nur durch einen Eid den Landleuten und dem Lande verpflichtet, viel älteren Ursprungs sind. Den Rest dieser freien Bauern, Freisassen genannt, finden wir auch später noch in Kärnten[1]). Ihre Anfänge reichen jedenfalls in die fränkische Zeit zurück. Auch der spätere Herzogsbauer ist ein Edling oder Freisaß. Dagegen weist wiederum die Geltung der Stimmenmehrheit bei der Herzogszeremonie auf den Schluß des 13. Jahrhunderts hin. Hat L. G. v. Maurer zuerst in dem vom Schwabenspiegel geschilderten Wahlvorgang das Bild einer altgermanischen Gerichtsversammlung erblickt, so faßt G. die Versammlung als „gebotenes" Ding auf, welches nur im Bedarfsfall ebendann einberufen wurde, wenn die Herzogswürde neu zur Besetzung gelangte. Die Landgemeinde besteht aus den freien Bauern (Landsassen), den Gaugenossen. Es gab im Lande mehrere Gaue, wie aus dem Schwabenspiegel deutlich hervorgeht. Alle diese hielten, wenn es sich um die Herzogszeremonie handelte, in Karnburg ein Landtaiding unter einem gewählten Richter, welchen schon v. Maurer und nach ihm G. als den späteren Herzogsbauer ansieht.

Die Wahlumfrage bei Verleihung einer fürstlichen Würde finden wir auch sonst bei den deutschen Königswahlen (nicht -krönungen). Daß auch bei der Herzogswahl der „Richter" einst nur ein „Frager des Rechtes" war und auf seinen Vorschlag der gesamte Umstand sein Vollwort abgab, entnimmt G. den Worten des Schwabenspiegels, daß nach der Herzogswahl ihm die Landsgemeinde auf allgemeinen Beschluß (mit gemain rautt) entgegenzieht. Der Richter hatte

[1]) Vgl. Erläuterungen z. hist. Atlas d. öst. Alpenländer I. 4. 1, 37.

Digitized by Google

dieselben Befugnisse wie in den fränkischen Stammesreichen, leitete die Gerichtsversammlung und hatte das von der Gerichtsgemeinde gefundene Urteil zu verkünden. Die Findung oblag seit Karl dem Großen den Schöffen, welche sich im Gebiete des bayerischen Rechtes nur bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen lassen. An ihre Stelle traten seither die „Beisitzer" oder „Vorsprecher des Rechtens", welche von dem Richter an jedem Dingtag besonders berufen wurden. Als solche Beisitzer erklärt G. die von Abt Johann von Viktring erwähnten „consedentes", welche dem befragenden Herzogsbauer antworten.

G. macht aufmerksam, daß schon seit Unterwerfung der Karantaner durch die Bayern 749 das bayrische Volksrecht auf das Verfassungsleben der Karantaner eingewirkt hat. Wie in Bayern wählte sich das Volk mit Zustimmung des fränkischen Königs den Herzog aus der dazu berufenen Familie selbst. Nach dem Schwabenspiegel steht dem Volke ein formales Ablehnungsrecht des vom König ernannten Herzogs zu, von welchem Ablehnungsrecht aber tatsächlich niemals Gebrauch gemacht wurde[1]). Es liegt darin kein Ausdruck der Nachgiebigkeit der Deutschen gegen die Slowenen, sondern ist der Rest eines von den Deutschen übernommenen Wahlrechtes. Unter Ludwig d. D. wurden 828 die slawischen Fürsten Karantaniens durch fränkische Grafen ersetzt. Doch kann von etwaigen versöhnenden Maßnahmen deutscherseits da keine Rede sein. Am allerwenigsten in der dem neuen Herzog angelegten Bauerntracht, welche G. als die im Deutschen Reich zur Karolingerzeit übliche nachweist, wozu auch der von Abt Johann v. Viktring erwähnte Stab gehörte, während Gürtel, Tasche und Jägerhorn als Abzeichen des Jägermeisters anzusehen sind, was bisher nicht scharf genug auseinandergehalten wurde. Für die Bezeichnung des Hutes, welcher dem neuen Herzog aufgesetzt wurde, als „windisch" findet G. die Erklärung in Ottokars Reimchronik, die von Hüten erzählt, welche damals allgemein in Kärnten getragen wurden, nicht nur von Slowenen, sondern auch von Deutschen.

Der Kleiderwechsel ist für G. ein Übergangsbrauch zur Abwehr der bösen Geister, wie auch der neue türkische Sultan Bauerntracht anzieht und mit Ochsen pflügt. Bei den Tschechen scheint, was Przemysls Schuhe und Tasche wahrscheinlich machen, einst ein ähnlicher Abwehr- und Übergangsbrauch beim Regierungsantritt eines Herrschers üblich gewesen zu sein.

Was den Einritt des Herzogs auf einem Feldpferd, d. h. ein werkheiliges, noch zu keiner Arbeit verwendetes, daher wildes Tier, zum Fürstenstein und dessen dreimalige Umkreisung betrifft, so weist G. auf Ähnlichkeiten beim Einreiten der Herrschaft in deutschen Gebieten hin, worauf übrigens schon Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung, 71, Anmkg. 1 nur zu kurz aufmerksam gemacht hat. Der Markgraf von Jülich soll beim Einritt in sein Herrschaftsgebiet auf einem einäugigen weißen Pferd sitzen, ebenso soll der Bote des Erzbischofes von Mainz selbst einäugig sein und auf einem einäugigen Roß reiten u. s. w., wie aus Rhein- und Maingegenden stammende, von Grimm veröffentlichte Weistümer erzählen. Auch dieses Auftreten der neuen Herrschaft in erniedrigendem, entstellenden Aufzug deutet G. als Abwehrritus, ebenso wie die rote Farbe der Würdezeichen des Jägermeisters.

[1]) Eine Ablehnung ist unmittelbar in den Quellen nicht überliefert; doch sind die Herzoge Konrad III. 1056—61 und Berthold 1061—77 tatsächlich nicht zur Ausübung ihrer Herrschaft gelangt. Mon. hist duc. Carinthiae 3 n. 322, 399.

Digitized by Google

Nach dreimaliger Umkreisung des Steines in Karnburg tritt der Herzog in alle seine landesherrlichen Rechte, wie der Schwabenspiegeleinschub ausdrücklich hervorhebt. Dem deutschen Berichterstatter fällt es auf, daß dabei „windisch" gesungen wird, was aber nicht ausschließt, daß auch Deutsche mitsangen und wie die Slowenen Gott für den neuen Herrscher dankten. Der Stein, auf dem früher der Volksrichter saß, ist Sinnbild der höchsten richterlichen Gewalt im Lande und sein Besitz bedeutet dadurch, daß der höchste Richter von nun an als königlicher Beamter auch Herr des Landes ist, den Besitz des Landes selbst, in welchen der neue Herzog ausschließlich auf Grund der königlichen Ernennung tritt. Mit dem Umritt um den Stein endete gemäß dem Schwabenspiegeleinschub die Karnburger Zeremonie.

Was nun die Würde des Reichsjägermeisters betrifft, so bringen darüber Ottokar und nach ihm Abt Johann weitere Einzelheiten, so die Verpflichtung für den Hof Hunde zu halten und für die Jagdausrüstung des Kaisers zu sorgen. Wenn der neue Herzog nach der formellen Wahl durch das Volk an den Hof kommt, um die Belehnung mit Kärnten zu empfangen, muß er in denselben bäuerlichen Kleidern erscheinen, was auch Ottokar hervorhebt, während die Verpflichtung, bei dieser Gelegenheit einen Hirsch mitzubringen, nur der Schwabenspiegeleinschub zu berichten weiß. Abt Johann in seinem bereits erwähnten Bestreben, einzelne Tatsachen nach seiner persönlichen Auffassung zu deuten, bringt die bäuerliche Tracht und den Stab des Herzogs fälschlich mit der Jägermeisterwürde in Verbindung.

G. hält diese für älter als die Herzogswürde und verlegt ihren Ursprung wie schon Hormayr, was viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, in die Karolingerzeit zurück. Er vermutet (S. 129), daß 828 nach Ersetzung der slowenischen Herzoge durch bayerische Grafen, der in der Conversio an erster Stelle genannte Graf Helmwin vor seiner Belehnung mit Kärnten am karolingischen Hofe das Amt eines Jägermeisters bekleidete, daher er gewissermaßen als Lehenstaxe einen Hirsch abstatten mußte. Die Jägermeisterwürde blieb dann an jedem folgenden Kärntner Landesherrn haften und noch Herzog Rudolf IV. nennt sich 1359 bis 1360 des Römischen Reiches oberster Jägermeister.

Treffend erklärt G. die Bestimmungen des Schwabenspiegeleinschubs hinsichtlich der Rechtsforderungen eines Untertans gegen den Grafen oder Herzog. Vor seiner Belehnung darf er diesen beim Richter verklagen, nach der Belehnung nicht mehr. Einen windischen Mann kann der Herzog sogar mit der Bemerkung abweisen, daß er seine Sprache nicht verstehe. Damit war es freilich nicht abgetan. Der Landesfürst hatte eben seinen besonderen Gerichtsstand vor dem Königsgericht, wo die Klage des Untertanen — mag er ein Deutscher oder Slowene gewesen sein — einzubringen war, was schon Karl d. G. angeordnet hatte.

Jedenfalls ist im Schwabenspiegeleinschub deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Kärntner Herzog damals schon als der slowenischen Sprache unkundig angesehen wurde. Daher müssen die späteren Nachrichten bei Ottokar und Abt Johann, daß der Herzog sogar vor dem Königsgericht dem Kläger nur in windischer Sprache Rede und Antwort zustehen habe, auf Mißverständnis eines von ihnen benützten Weistums wahrscheinlich in deutscher Sprache oder auf einem Lesefehler beruhen. Denn der Schwabenspiegel und Ottokar weisen da auf Benützung einer gemeinsamen Quelle:

Digitized by Google

Schwabenspiegeleinschub:	Ottokar 20 146ff.:
So mag in fürbas nieman me	swer in ouch vor dem rich
ansprechen vor dem richter des	an sprichet hezlich
selben landes umb kain sach	um deheine schulde,
noch umb	des riches gunst u. hulde
kain schlächtt schulde, den ain	hat er dazu wol,
windischer man	daz er dem niht antworten sol,
	wan in windischer sprach.

Wenn der Herzog schon vor dem Landrichter nicht verpflichtet war, sich in slowenischer Sprache zu verantworten, um so weniger vor dem Königsgericht.

Endete, wie bereits erwähnt, gemäß dem Schwabenspiegel das Karnburger Schauspiel mit dem Umritt um den Fürstenstein, so bringen Ottokar und Abt Johann neue Einzelheiten. Beide wollen die Zeremonien schildern, wie sie sich beim Einritt Herzog Meinhards am 1. September 1286 in Karnburg abgespielt haben. Noch dazu wohnte Abt Johann der Inthronisationsfeier des ersten Habsburgers Herzog Otto am 2. Juli 1335 persönlich bei, daher er hervorhebt, daß obzwar diese Inthronisation genau so, wie mit Herzog Meinhard vorgenommen werden sollte, vieles achtlos ausgelassen wurde, weil seit 1286 fast fünfzig Jahre vergangen waren. Auffällig ist es, daß die beiden Berichte durchaus nicht übereinstimmen, ja daß sogar der jüngere Abt Johanns altertümlichere Züge aufweist, als der Ottokars, welcher merkwürdigerweise den Fürstenstein nicht kennt, sondern alle Zeremonien am Herzogsstuhl abspielen läßt. G. lehnt die Ansicht Goldmanns, daß der Fürstenstein einst eine tischförmige Gestalt hatte, mit Recht ab.

Daß der Herzog, nachdem er durch dreimaliges Umreiten vom Fürstenstein Besitz genommen hat, diesen besetzt oder besteigt, wird nach Grabers Ansicht vom Schwabenspiegel deshalb nicht erwähnt, weil diese Handlung nicht mehr zum feierlichen Einzug gehört. Dagegen hätte das Rechtsbuch niemals das Frage- und Antwortspiel zwischen dem Herzog und dem Herzogsbauer, dem Nachfolger des Volksrichters, mit Stillschweigen übergehen können, wenn es ihm bekannt gewesen wäre, da es von einer Einschränkung der Herzogsrechte handelt, daher dieses Frageverfahren später, zwischen den Jahren 1286 und 1301 neu dazugekommen ist, umsomehr als der Schwabenspiegel auch eine Art von Prüfungsverfahren, aber vor der Ankunft des Herzogs, kennt, wie oben dargelegt wurde, daher eine folgende zweite gleiche Handlung überflüssig gewesen wäre.

Nach Ottokar und Johann findet der bereits mit Kärnten belehnte, als Bauer gekleidete, aber durch die Abzeichen des Reichsjägermeisters als solcher gekennzeichnete Herzog den Fürstenstein vom Herzogsbauer besetzt, der mit übergeschlagenen Beinen darauf sitzt, was ihn deutlich noch als Richter kennzeichnet, worauf auch die Erblichkeit seines Amtes hinweist, welches seine Familie vom deutschen König erhalten hat. Den Namen des Herzogsbauers: „Gregor Schatter, der Edlinger einer aus dem niedern Amt zu Stein" erfahren wir zum Jahre 1414 gelegentlich der Huldigung Herzog Ernsts, welcher als letzter Landesfürst die Karnburger Zeremonien über sich ergehen ließ. Da Schloß Stein im Jauntal den Görz-Tiroler Grafen gehörte, ist es möglich, daß Herzog Meinhard schon[1]) diese Edlingerfamilie, deren Stammhube in Blasendorf lag — heute noch Herzogshof genannt — für die Herzogsbauernwürde empfohlen hatte.

[1]) Vgl. Erläuterungen z. hist. Atlas I. 4. 1, 171.

Digitized by Google

Doch kann ich der Behauptung Pappenheims (S. 76) nicht zustimmen, daß der Fürstenstein ursprünglich auf dem Grunde des Herzogsbauers stand. Ottokar erzählt, daß der Herzog mit der einen Hand ein Feldpferd, mit der andern einen Stier, beide von schwarz und weißer Farbe mit sich führe, Johann dagegen, daß der Herzogsbauer mit den Tieren den Herzog erwartete, welcher also das Feldpferd nicht mehr als Reittier benützt. Der Bauer frägt nach Abt Johann in slowenischer Sprache: 1. Wer der Herkommende ist? Der neue Herzog. 2. Ob er ein gerechter Richter und auf das Wohl des Vaterlandes bedacht ist? 3. Ob er freien Standes und dadurch der Stelle würdig ist? 4. Ist er ein Verteidiger des christlichen Glaubens? Die Fragen 2—4 werden von allen Beisitzern bejaht. 5. Fragt der Bauer, mit welchem Rechte der Herzog ihn vom Fürstenstein entfernen will. Worauf alle antworten: Mit 60 Denaren, den gefleckten Tieren und den Bauernkleidern, welche der Herzog anhat, auch werde dieser das Haus des Bauern abgabefrei machen. Nachdem der Bauer dem Herzog einen sanften Backenstreich gegeben und ihm ans Herz gelegt hat, ein guter Richter zu sein, räumt er den Stein und nimmt die Tiere mit sich. Bei Abt Johann finden wir einen Widerspruch. Erst sollen die Bauernkleider dem Herzogsbauern zufallen, später heißt es, daß die Kleider nach Weisung des Kämmerers unter die Armen zu verteilen sind. Bei Ottokar fehlt die Frage nach dem freien Stande und nach der Höhe des Entgelts. Ebenso antworten bei ihm die 4 Beisitzer, später nur 3 Begleiter des Herzogs und werden darauf beeidet, während dies bei Abt Johann die Beisitzer, Urteiler oder Schöffen tun, auch deswegen weil eben der Herzog weder slowenisch verstand, noch sprach.

Ist auch die Frage nach der freien Geburt des Herzogs nur bei Abt Johann erwähnt, so muß doch auch nach Ottokars Meinung dieser ein freier Mann sein, da er nach seiner Darstellung das Recht hat, vor dem Kaiser mit bedecktem Haupte zu erscheinen (20142), was nur den Freien und Edlen erlaubt war.

Die Fragen des Herzogsbauern stimmen, ausgenommen die erste, wer der Herankommende sei, wie schon Wretschko erkannt hat, mit den Formeln bei der deutschen Königskrönung überein und stammen keineswegs, was Goldmann behauptet hat, aus der heidnisch-slowenischen Zeit, sondern das ganze Frage- und Antwortspiel ist erst 1286 dazugekommen und wird uns von Ottokar und Abt Johann erzählt. Die Forderung, der Herzog möge Witwen, Waisen und Geistlichen ein Schützer sein, findet sich auch in den ritterlichen Gelübden.

Nach Graber gehören die Fragen wegen gerechten Richtens und der Freiheit der Person des Herzogs einer älteren Schichte an. Dagegen gleicht das übrige Frageverfahren formell dem Vorgang beim Anhalten eines Hochzeitszuges, was auch schon Goldmann erkannt hat, doch darin irrtümlich eine initiatorische Zeremonie erblickt. Es ist nach Gennep ein Abwehrritus zum Schutz gegen die bösen Geister. Wie der Brautwagen oder Hochzeitszug angehalten und der Anführer und seine Begleiter einem Frageverfahren unterzogen werden, hemmt der Herzogsbauer dem Herzog den Zutritt zum Stein, um früher über seine Eigenschaften Rechenschaft zu geben. Wie der Hochzeitszug nach befriedigender Beantwortung aller Fragen und nach Entrichtung eines Lösegeldes weiterfahren kann, so räumt auch der Herzogsbauer den Fürstenstein. Die Bürgen des Herzogs entsprechen dabei genau den Wortführern der Braut und des Bräutigams.

Was die Art und Weise der Entschädigung des abtretenden Herzogsbauern,

Digitized by Google

des einstigen Volksrichters durch den neuen Herzog betrifft, welcher das Feldpferd, ein Rind und 60 Pfennige schenkt, so geht das auf die älteste Zeit zurück, als der deutsche Graf dem Volksrichter für den Entgang der Strafgelder und Bußen schadlos halten mußte, was in der ältesten Zeit durch ein Rind geschah, wie z. B. bei den ribuarischen Franken das Wergeld durch ein gehörntes Rind im Werte von zwei Schilling gezahlt wurde[1]). Als später im 13. Jahrhundert der Umritt um den Stein entfiel, wurde auch das Feldpferd dazu gegeben und noch 60 Pfennige Bargeld.

Dagegen gehört die von Abt Johann erzählte Zusicherung der Abgabenfreiheit seitens des Herzogs an den Bauer in das Reich der Fabeln. Die Erzählung des Abtes ist zwischen 1340 und 1342 geschrieben. Nun habe ich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv[2]) eine Urkunde dd. Stein im Jauntal 1337 Juli 10 gefunden, laut welcher Graf Heinrich von Görz und Tirol alle zu seiner Feste Stein gehörigen Edlinger und ihre Erben vom heutigen Tage an auf ewig für steuerfrei erklärt, nachdem sie ihm zur Feste Stein 40 Mark Gülten gekauft haben — was selbstverständlich auch für den Herzogsbauer galt.

Den nur von Abt Johann erwähnten Backenstreich, welchen Puntschart als letztmalige Ausübung eines Herrscherrechtes durch den Herzogsbauer, Goldmann als Symbol des Vollzuges der Aufnahme des Herzogs in den slowenischen Stammesverband deutet, erklärt G. als einen Übergangsbrauch von hohem Alter, was er durch Beispiele aus der Volkskunde, so durch den Schlag bei Hochzeitsbräuchen, bei der Firmung u. a. m. erläutert.

Während Ottokar erzählt, daß der Herzog, nachdem er sich auf dem Fürstenstein niedergesetzt hat, denselben Eid wiederholen muß, welchen früher seine Begleiter für ihn geleistet haben, Friede und Sühne zu schaffen, rechten Gerichtes zu pflegen und am Glauben festzuhalten, berichtet Abt Johann, daß der Herzog den Fürstenstein besteigt und ein blankes Schwert nach allen Weltrichtungen schwingt, und verkündigt (ostendens), daß er allen ein gerechter Richter sein wolle. Goldmann hat da richtig erkannt, daß dieser aus mittelalterlichen Königs- und Kaiserkrönungen entlehnte Schwertritus eine Zutat zur Fürstensteinzeremonie ist, um die z. B. 1335 den Österreichern lächerlich scheinende Stellung des Herzogs hierbei zu verbessern, und eben bei der Einsetzung Herzog Ottos 1335 zum ersten Mal geübt wurde, was auch der 1340 bis 1342 geschriebenen Darstellung des Abtes entspricht. Den scheinbaren Widerspruch zwischen Ottokar und Abt Johann klärt G. dadurch auf, daß er annimmt, der Herzog habe sich zuerst am Fürstenstein, als Symbol der obersten Richtergewalt im Lande, niedergesetzt, dann aber zum Schwertschwung und zur Eidesablegung den Stein bestiegen. G. meint mit Recht, daß schon in der ältesten Zeit der deutschen Herrschaft in Kärnten der Graf bei der Übernahme seines Amtes vor allem Volk einen Eid geleistet haben wird, wobei er auf die entsprechende Markulfsche Formel: De ducatu, patritiatu vel comitatu hinweist, welche sich mit dem bei Ottokar ausführlich überlieferten Eid im wesentlichen deckt.

Aus nordischen Zeugnissen zeigt G., daß Steine als Dingstätten auf alte Kultmittelpunkte der heidnischen Zeit hinweisen, wozu auch Karnburg gehörte, ohne daß die Herzogszeremonie ein sakraler Akt gewesen ist oder an einen solchen angeknüpft hat.

---

[1]) Vgl. Luschin, Allg. Münzkunde 235.
[2]) MS. Suppl. 72 f. 103, XIV ex.

Digitized by Google

Was die übrigen mit der Fürstensteinzeremonie verbundenen Bräuche betrifft, wird von Ottokar keiner, von Abt Johann nur das Brennrecht, der Wassertrunk und die Weihe des Herzogs sowie das Festmahl erwähnt.

Der Abt erzählt, daß der, wie man glaubt, von Rechtswegen dazu bestellte Brenner zu Ehren des Herzogs einige Holzhaufen anzündet, welcher Brauch aber nur aus einer widerrechtlichen Gewohnheit entstanden sei. Später wurde dieses Brennamt mißverständlich als Recht des Brenners gedeutet, solange der Herzog auf dem Herzogstuhl saß, überall im Lande zu sengen und zu brennen, wofern sich der Betroffene nicht mit ihm abfand. Das Brennamt wurde sogar ein landesfürstliches Lehen, welches aber 1604 wegen seiner Unchristlichkeit aufgehoben wurde. G. erklärt diesen schon von Abt Johann und später noch mehr mißverstandenen Brauch dahin, daß, sowie der Graf, später der Herzog, selbst durch Umreiten den Richterstuhl in Besitz nahm, sein Gefolge bezüglich des Landes durch Anzünden von Holzstößen an den Landesgrenzen rechtssymbolisch dasselbe tat.

Den Wassertrunk des Herzogs, von Abt Johann als Mahnung des Volkes zur Mäßigkeit gedeutet, sieht G. als Trennungsbrauch an, was er durch volkstümliche Beispiele belegt.

Den Schluß der Zeremonie am Fürstenstein bildet die Weihe des Herzogs in der Maria-Saaler Kirche und das Festmahl nach dem Vorbild der Vorgänge bei der deutschen Königskrönung. Es ist möglich, daß das Festmahl schon in der älteren Zeit üblich war.

Von dem Rechte der Gradenegger, solange der Herzog auf dem Herzogsstuhl sitzt, Gras zu mähen, wo es ihnen beliebt, und für sich zu behalten, wenn der Wiesenbesitzer sich nicht mit ihm abfindet, berichtet erst Jakob Unrest († 1500). Hat das tatsächlich einmal bestanden, was keineswegs sicher ist, so bezieht es G. auf den Besitzwechsel des Landes und seiner Bewohner und deutet es als Trennungsritus. Dagegen gehört das erst im 18. Jahrhundert erwähnte Plünderungsrecht der Familie Rauber ganz sicher in das Reich der Fabeln.

Nach G. teilen sich alle Bräuche in: *A.* Abwehrbräuche, wie 1. der Kleiderwechsel, 2. die rote Farbe der Jägermeisterabzeichen, 3. das Aufhalten des Herzogs durch den Bauer und das Frageverfahren, letzteres nicht vor dem 13. Jahrhundert dazugekommen. *B.* Rechtsymbole der Besitzergreifung: 1. Steinumreitung, 2. Feuerbrändeanzündung an den Grafschafts- oder Landesgrenzen. *C.* Keine rechtssymbolische Handlung ist der Ritus des Steinbesteigens zur Bekräftigung des Versprechens vor allem Volk. *D.* Die Trennung versinnbildlichen: 1. Das Grasmähen, 2. der Backenstreich und 3. der Wassertrunk. *E.* Ein Aufnahmebrauch ist das Festmahl.

In einem Schlußkapitel: Geschichte der Kärntner Grafen betont G. nochmals, daß die Art der Herrschaftsübernahme und die sie begleitenden Rechtssymbole aus rein deutschem Rechtsempfinden hervorgegangen sind, und durch nichts ausgedrückt werden soll, daß die Slowenen bei jedem Herrscherwechsel an ihre verlorene Freiheit erinnert werden sollten. Daß dies in einem Lande mit ursprünglich überwiegender slowenischer Bevölkerung möglich war, setzt schon frühzeitig ein friedliches Verhältnis zwischen beiden Volksstämmen voraus, wie denn in Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts Deutsche und Slowenen, sich zu ihrem Rechte ausdrücklich bekennend, als Zeugen nebeneinander erscheinen. Auf eben dieses friedliche Verhältnis weist auch die Beibehaltung slowenischer Ortsnamen in seit langer Zeit schon rein deutschen Gebieten Kärntens, was im Falle von Feindseligkeiten und inneren Kriegen unmöglich gewesen wäre.

Digitized by Google

G. meint schließlich, daß die Errichtung des Herzogsstuhles, des Lehen- und Richterstuhles, erst später erfolgt ist, seitdem die Fürstensteinzeremonie nur mehr als unverstandener Bauernbrauch aufgefaßt wurde, dem sich die Herzoge mit Rücksicht auf das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht ohneweiters entziehen konnten. Hier möchte ich anfügen, daß Meinhards Söhne Otto, Ludwig und Heinrich nach ihrer Belehnung mit Kärnten 1299 weder sich der Fürstensteinzeremonie unterzogen, was ja schließlich mit Rücksicht auf ihren Vater auch nicht notwendig war, noch auf dem Herzogsstuhl die Lehen verliehen und die Huldigung entgegengenommen haben. daher Abt Johann letzteren Umstand als Grund anführt[1]), weshalb viele Edle sich nicht zur Haltung des ihrem Landesherrn geschworenen Eides verpflichtet fühlten und so Kärnten mühelos von Herzog Friedrich 1307 unterworfen werden konnte. Denn die Fürstensteinzeremonie, wie wir aus Ottokar wissen, wurde nur dann vorgenommen, wenn ein neues Herzogsgeschlecht in Kärnten zur Herrschaft gelangte. So 1077 die Eppensteiner, 1122 die Spanheimer, 1286 die Görz-Tiroler und 1335 die Habsburger. Früher aber, bevor das Herzogtum im Erbwege vergeben wurde, mußte jeder neue Herzog die Besitzergreifung des Fürstensteines vornehmen.

Klagenfurt 1919. August Jaksch.

Redlich, Virgil, Johann Rode von St. Mathias bei Trier, ein deutscher Reformabt des 15. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgegeben von Ildefons Herwegen, Heft 11) Münster in Westfalen 1923. Achendorffsche Verlagsbuchhandlung. XV, 123 Seiten.

Es ist erfreulich, daß seit wenigen Jahrzehnten die Forschung die Geschichte der Ordensreformen im ausgehenden Mittelalter in den Kreis der Betrachtung gezogen hat. Reicht diese Bewegung auch nicht an die Bedeutung der Reform von Cluny heran und ist ihre Auswirkung überall territorial begrenzt, so verknüpfen die einzelnen Richtungen sowohl durch die jeweilige Rückkehr zum alten Zustand als auch durch den gegenseitigen Austausch gemeinsame Fäden. Bisher ist man freilich noch nicht viel über die Behandlung des äußeren Verlaufes bestimmter Reformzweige hinausgekommen. Ihren vollen Ertrag werden diese Studien erst dann aufweisen, wenn diese Ergebnisse einmal eine zusammenfassende Darstellung erfahren werden und noch mehr als bis jetzt auf die innere Entwicklung mit stärkerer Ausnützung ihres kulturgeschichtlichen Gehaltes für das damalige Klosterleben Rücksicht genommen wird. Der allgemeine Verlauf ist immer derselbe: die Ordensreform bringt nicht nur eine Hebung des Ordensgeistes sondern auch eine wirtschaftliche Kräftigung und diese beide Voraussetzungen hinwieder fördern Wissenschaft und Kunst. Dieser aufsteigenden Linie entspricht stets eine absteigende: der Reichtum zerstört die Ordenszucht und, wenn diese geschwunden ist, sinkt auch die Wohlhabenheit und der Rückgang dieser beiden Vorbedingungen entzieht sodann der Betätigung in Kunst und Wissenschaft den Nährboden. Schon mit diesen wenigen Sätzen ist die Bedeutung der Ordensreformen für die Kulturgeschichte gekennzeichnet.

Vorliegende Studie behandelt einen bekannten Reformator im Benediktinerorden. Johann Rode ist im Jahre 1358 in Trier geboren und holte sich seine

[1]) Joh. Victor ed. Schneider I, 324, 358, besonders I, 344.

Digitized by Google

wissenschaftliche Ausbildung an der neugegründeten Universität in Heidelberg. Für seine strenge Auffassung des Ordenslebens ist bezeichnend, daß er in den Kartäuserorden eintrat, welcher damals die höchsten Anforderungen stellte. Als nun mit dem Konstanzer Konzil die Erneuerung des Ordenslebens bei den Benediktinern begann, wußte man Rode hiefür zu gewinnen und erwirkte für ihn deshalb den Austritt aus dem Kartäuserorden. Als Abt des Klosters St. Mathias in Trier (1421—1439) hat er nicht nur diesen Konvent gründlich umgestaltet, sondern auch eine Anzahl anderer Ordenshäuser für die Reform gewonnen: er hat da so treffliche Arbeit geleistet, daß er als der eigentliche Bahnbrecher für die mächtige Bursfelderkongregation zu bezeichnen ist. Bedeutungsvoll für die Geschichte der Ordensreform sind auch Rodes Schriften, namentlich die von ihm verfaßten Konstitutionen für St. Mathias.

Es ist ein ansprechendes Lebensbild, das uns der Verfasser über diesen interessanten Mann bietet; eine durch ruhiges und besonnenes Urteil bemerkenswerte Erstlingsschrift. Diese letztere Eigenschaft zeigt sich bloß äußerlich durch die oft unnötige Anführung von Sätzen anderer Autoren, wo man lieber den Verfasser selbst urteilen und sprechen hörte. Seine methodische Schulung und Kenntnis des Klosterlebens befähigen ihn da schon zu noch größerer Unabhängigkeit, welche sich auch dort zeigen soll, wo bereits Vorarbeiten vorliegen. Wenn der Verfasser S. 92 schreibt, in Marienberg seien Rodes Statuten über drei Jahrhunderte „in lebendiger Kraft und Wirkung" geblieben, so ist dies schon menschlich unmöglich. Der Vergleich Rodes mit Cusanus (S. 104) scheint mir nicht glücklich. Letzterer war doch beruflich nicht Ordensreformator, sondern hatte bloß während seiner kurzen Legationszeit auch in solchem Sinne zu wirken: er befolgte da nur die Ratschläge einer schon erstarkten Reformrichtung, welche eben deshalb von Milderungen nichts mehr wissen wollte. Rode jedoch steht am Beginn dieser Bewegung und hat daher wie auch anderwärts — er nimmt da durchaus nicht eine Ausnahmsstellung ein — sich auf Zugeständnisse eingelassen. Daß auch er, wie seine späteren Reformfreunde, ein Vertreter der strengsten Richtung war, lehrt seine frühere Zugehörigkeit zum Kartäuserorden.

Der verheißungsvollen Studie, welche aus Anlaß der Wiedereröffnung der alten Triererabtei St. Mathias durch die Beuroner erschienen ist, sind auch Texte aus ungedruckten Quellen beigegeben, wie denn überhaupt der Verfasser auch sonst noch unbenützte Materialien heranzuziehen wußte.

Linz. Zibermayr.

Hans Fehr, Kunst und Recht. Erster Band: Das Recht im Bilde. Zürich, München und Leipzig, Verlag von Eugen Rentsch, 1923. 194 S. und 128 Tafeln mit 222 Abbildungen. Gr.-8°.

Der kulturgeschichtliche Reiz des Unternehmens, den mannigfachen Beziehungen von Recht und Kunst nachzugehen, hat bereits die ältere sowie die neuere und neueste germanistische Rechtsliteratur um eine ansehnliche Zahl von Publikationen bereichert, welche die Erkenntnis der Rechtsentwicklung durch Verwertung des Kunstlebens zu fördern trachten. Die fraglichen Kunsterzeugnisse gehören teils der Poesie, teils der bildenden Kunst an. Das Verhältnis des Rechtes zur Poesie äußert sich in zweifacher Weise und Richtung: Einerseits bringen Werke der Dichtkunst Recht und Rechtsverhältnisse zur Sprache und geben also Auskunft darüber; anderseits bekunden hinwiederum Rechtsdenkmäler dichte-

Digitized by Google

rischen Geist[1]). Eine längere Reihe von Arbeiten[2]) hat sich damit beschäftigt; noch jüngst macht v. Zallinger die mittelalterliche Heldendichtung der Klärung einer Grundfrage des Eheschließungsrechtes dienstbar. Viel umfangreicher ist jedoch die, zum Teil schon Jahrhunderte alte, Literatur, die das Verhältnis des Rechtes zur bildenden Kunst, insbesondere das Recht im Bilde betrifft. Es wäre dringend zu wünschen, daß ein erschöpfendes Verzeichnis derselben angelegt und veröffentlicht werden möge. Ist da auch schon früher Verdienstliches geleistet worden[3]), so fällt die wissenschaftliche Forschung im großen Stil und mit bahnbrechender Wirkung doch erst in unsere Tage, da Karl von Amira diesem interessanten Gebiete nähertrat und uns in seinen Forschungen über die Bilderhandschriften, die Stabsymbolik und die Todesstrafen meisterhafte Vorbilder an die Hand gab[4]), welche darüber belehren, wie diese Dinge methodisch-kritisch zu behandeln sind. Ihm ist es ganz wesentlich zu verdanken, wenn sich jetzt vielfach Sinn und Interesse dem neuen Kreise von wichtigen Erkenntnismitteln zuwenden, welche die junge Wissenschaft der germanischen Rechtsarchäologie in ungeheuerer Fülle darbietet. Auf die eindrucksvollen Anregungen, die Amira den Fachgenossen gegeben, dürfte vermutlich wohl auch der Plan zu dem Werke zurückzuführen sein, welches ich nach Aufforderung der Schriftleitung im Nachfolgenden anzeige.

Fehrs Werk, auf drei Bände berechnet, von welchen der zweite das „Recht in der Poesie", der dritte die „Poesie im Rechte" zum Gegenstand haben soll, verfolgt nun zum ersten Male eine zusammenfassende Tendenz, Grund genug, ihm warmen Dank zu zollen und den vorliegenden ersten Band willkommen zu heißen. Freilich kann es sich nach der ganzen Lage der Dinge nur um einen ersten Schritt handeln; denn eine richtige Zusammenfassung im Bereiche des Themas des vorliegenden Bandes läßt sich zur Stunde in Anbetracht der Masse des Materials und der heutigen Editionsschwierigkeiten nicht durchführen. Wenn ein solches rechtsgeschichtliches Bilderbuch schon jetzt herausgegeben werden will, so kann kaum anders verfahren werden, als es hier geschehen ist. Sichtlich fußt die Auswahl der Bilder nicht auf vorausgegangener umfassender Sammlung und einläßlicher Untersuchung all' des einzelnen von Bedeutung im überreichen weithin verstreuten Material, sondern die Gunst der Umstände, wie sie gerade lagen, hat die Zeugnisse zusammengetragen. Von hier aus lag nahe, daß dem Schweizer besonders aus der Schweiz Material zufiel; in der Tat gehört nicht ganz ein Drittel der Zeugnisse der Schweiz an. Das vielsagende Kapitel der Baukunst und auch die Werke der Gartenkunst mußten unberücksichtigt bleiben. So kann und will das Buch keine Rechtsarchäologie sein. Das darf nicht hindern, der Auswahl der Bilder alles Lob zu spenden und anzuerkennen, daß sie in beträchtlichem Ausmaß auch Unbekanntes von Wert vermitteln. Die Bilder gehören größtenteils der Miniaturmalerei des Mittelalters an; Ölgemälde, Holzschnitte, Kupfer, Radierungen, Plastiken oder Webereien sind seltener herangezogen. Auch

---

[1]) Metrische Textgestaltung, Alliteration oder Reim, wofür schöne Beispiele im Sachsenspiegel, in friesischen, flandrischen und nordgermanischen Rechten.

[2]) So von Bartels, Böhlau, Dreyer, Ehrismann, Gengler, Gierke, Grimm, Jakobi, Köhler, Lagenpusch, Schröder, Vilmar.

[3]) Z. B. von Batt, Babo, Eitenbenz, Mone, Weber, Béringuier, Bock, Büsching, Dreyer, Essenwein, Grimm, Grupen, Hergsell, Hommel, Kopp, Lappenberg, Lübben, Mummenhoff, Sawa, Schlichtegroll, Sevin, Thülemarius, Wolff, Jung u. a. m.

[4]) Der Erläuterungsband zu Amiras Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels befindet sich in Vorbereitung.

Digitized by Google

außerdeutsche, insbesondere französische Kunstwerke wurden berücksichtigt, um Lücken auszufüllen und zu vergleichen. Ein Teil der Bilder fällt in die nachmittelalterliche Zeit, darunter das eine oder andere, wie Nr. 141 (Straßenreinigung durch Gefangene in St. Gallen), ins 19. Jahrhundert. Die Wiedergabe der Bilder ist vortrefflich geraten. Daß farbige Abbildungen fehlen mußten, hat gewiß der Herr Verfasser ebenso bedauert, wie seine Leser es bedauern. So notwendig, wie in kunstgeschichtlichen Werken, ist die farbige Illustration hier allerdings nicht, weil die Erläuterung die Farbe angeben kann, wenn der einzelne Fall deren Kenntnis verlangt. Der Band bringt in einem ersten Abschnitte Ausführungen über den Einklang von Recht und bildender Kunst, die Gruppierung der Bilder und das Ergebnis. Ein zweiter Abschnitt gibt die Erklärung der Bilder. Ihm folgt der Tafelteil: 128 Tafeln mit 222 Abbildungen. Daran reihen sich die „Ergänzungen,"[5]) „Anmerkungen", das Abbildungsverzeichnis, das Künstler- und Quellenverzeichnis sowie die Abkürzungen.

Einleitend beklagt F. die Auflösung unseres heutigen Lebens in Teilgebiete, den Verlust der großen Einheit des Daseins. Und mit schwungvollen Worten preist er im Gegensatz dazu den Geist des deutschen Altertums, wo das Leben in breitem Einheitsstrome dahinfloß, wo noch Recht, Sitte und Moral eins waren, und wo sich an diese Kulturelemente Religion, Kunst und Sprache auf das engste anlehnten. „In einer letzten, tiefsten Grundstimmung fließen alle großen Lebensäußerungen zusammen und verbinden sich zu einem Lebensstile. Denn Stil heißt nichts anderes als Daseinsgestaltung nach einheitlicher Zielrichtung." Und er meint: „Nur das Wunder, das Unfaßliche, das Geheimnis vermag einen solchen Lebensstil hervorzubringen." Von dieser geschichtsphilosophischen Idee ausgehend, unterzieht der Herr Verfasser die einzelnen Epochen der deutschen Rechtsentwicklung seit der fränkischen Königszeit einer Betrachtung. Die von F. heute vermißte Einheit im Leben denkt er sich wohl als Reflex der hinter den Dingen liegenden metaphysischen Einheit in der Welt der Erscheinungen im Geiste der christlichen Weltanschauung. In der Tat, wer wollte leugnen, daß die Kirche als Trägerin der Gott und dem Jenseits zugewandten Lebensanschauung in jenen Jahrhunderten, da sie auf dem Gipfelpunkt ihrer irdischen Machtentfaltung gestanden, da der Staat in der Kirche lag, alle Lebensbeziehungen von ihr beeinflußt und gelenkt wurden, vereinheitlichend auf die Gesellschaft wirken mußte! Es erfolgte damals eine nahezu allseitige Anlehnung der Kulturelemente an die Religion. Ist es aber wirklich geboten, in die tiefsten Tiefen des Seins vorzudringen, um das zu erklären? Ich denke, daß auch eine greifbarere Auffassung zum Ziele führt. Im übrigen hat mir eingeleuchtet, was Amira (S. 329f.) dazu geltend macht, daß nämlich der deutsche Charakter von Recht und Kunst von der Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit bestimmter ziemlich genau analysierbarer Ursachen der Rechts- und Kunstentwicklung kommt, daß auch das Recht noch vom Anschauungstriebe in dem Menschen beherrscht wurde, wie ihrer Natur nach die Kunst. Indes war nach meinem Urteile die Einheit trotz allem bloß bis zu einem gewissen Grade, zum Teil mehr der Tendenz und der Idee nach als in der Wirklichkeit vorhanden. Recht und Moral sind nicht durchgehends eins gewesen. Die Leibeigenschaft war eine Rechtseinrichtung, die schon die Moral des Mittelalters

[5]) Hier ließe sich noch eine Menge von Publikationen nachtragen. Einige nennt Amira in seiner lehrreichen Rezension des Buches, ZRG. Germ. Abt. 44. Bd. (1924) S. 330f.

Digitized by Google

verworfen hat (Sep. Ldr. III, 42, § 6); das weltliche Recht praktizierte die Blutgerichtsbarkeit, die die altchristliche Moral verurteilte; wenn das Evangelium gebot: Borge dem Hilfsbedürftigen und fordere das Geborgte nicht zurück!: so hat solche ideale Sittlichkeit nicht Eingang ins Recht gefunden. Auch innerhalb des Rechtes scheint mir z. B. Privat- und öffentliches Recht sachlich, wenn auch nicht im klaren Bewußtsein des Volkes, unterschieden worden zu sein. Den Einklang von Recht und Baukunst kann ich nur gleichnisartig verstehen. — Die Bilder des Tafelteiles werden in vier Gruppen eingeteilt: Schriftbilder (z. B. die Bilderhandschriften des Ssp.), Schmuckbilder (z. B. die Miniaturen der Chronisten), Tendenzbilder (z. B. Abschreckungs- oder Gerechtigkeitsbilder und Wahrzeichen) Kunstbilder (z. B. Hinrichtungsszenen auf Gemälden). — Nach F. verdankt das Recht der Kunst in der Hauptsache drei Dinge: Plastik, Belehrung und Erkenntnis; den Hauptwert sieht er in der feineren Erkenntnis des Rechtes durch das Mittel der Kunst.

Die „Erklärung" der Bilder ist so eingerichtet, daß bei jedem Stück zunächst die Quelle des näheren bestimmt wird, dann das betreffende Geschehnis berichtet und dessen bildliche Darstellung erklärt wird. Der Text ist allgemein verständlich abgefaßt und vermeidet es, auf all' die Fragen Antwort zu geben, welche der gelehrte Forscher aufzuwerfen pflegt. Die systematische Gliederung, nach welcher auch die Abbildungen gereiht sind, ist die folgende: Kaiser und Papst, Wahl und Krönung. Reichstag. Gerichte (Reichsgericht, eidgenössische Tagung, Ratssitzung; Richter und Urteiler, kirchliches Gericht, Pfeifergericht, Gerichtsscheiben, Gerechtigkeitsbilder). Rechtsgang (Gottesurteile [Zweikampf, Feuerprobe, Wasserprobe, Bahrprobe], Eideshelfer, Zeugen und Folter, weltlicher und kirchlicher Prozeß, Tierprozeß, Fabel- und Lehrdichtung, Belialprozeß). Strafen (Todesstrafen [Enthaupten, Rädern, Henken, Erschießen, Verbrennen, Zerreißen durch Pferde, Ausdärmen und Vierteilen, Ertränken, Pfählen und Lebendigbegraben], Volksjustiz, Verstümmelungsstrafen, Prügelstrafe, Pranger, Gefängnis und Galeerenstrafe, Begraben unter dem Galgen, kirchliche Strafen, Staupsäule, Grabmal, Freiheitsstein, Blutrache, Fehde). Rolandsbilder. Belehnungen. Eidbilder. Stände. Hofämter. Kauf, Verkauf und Rentenkauf. Territorialsatzung. Eheschließung und Ehescheidung. Väterliche Gewalt. Vormundschaft. Testament und Erbrecht (Ehegatten-, Kindeserbrecht). Pfändung und Bürgschaft. Eigentumsverfolgung. Loskauf eines Gefangenen. Spottbilder. Rechtssprichwort. — Diese Ausführungen enthalten nicht wenige gute Bemerkungen und Beobachtungen. Ich greife daraus die Sätze über den Dämonenglauben heraus, der in der Geschichte der Folter und im Tierprozeß eine Rolle gespielt hat. Der Gedanke ist wichtig auch für die Erkenntnis der ursprünglichen Volksvorstellung über die Schuldnerschaft bei Tierschaden: Da schuldete kein Mensch aus Fleisch und Blut, sondern der im Tier hausende schadenstiftende Dämon, so daß nur ideell, nicht auch fürs praktische Leben ein Schuldner vorhanden war. Einige Ergänzungen und Berichtigungen hat Amira (S. 332) beigebracht. Zu den mancherlei Äußerungen des Herrn Verfassers, die in die Kunstgeschichte einschlagen, nehme ich ungeachtet ziemlich vieler Studien auf diesem Gebiete nicht Stellung; dies sei dem offiziellen Kunsthistoriker überlassen.

Mehrere Bilder des dargebotenen Materials, welches zum nicht geringen Teil, in Gegenstand und Komposition, alles eher denn ästhetisch schön wirkt, möchte ich noch besonders namhaft machen und hierzu hin und wieder einiges wenige anmerken. — Nr. 7: Altarsetzung des deutschen Königs vor seiner Krönung 1308.

Digitized by Google

Eine Besitzdemonstration. — Nr. 15: Krönungsmahl 1619. Auch den ferngebliebenen Kurfürsten sind die Speisen serviert, ein Beweis für die zähe Behauptung des überlieferten Formalismus. Vgl. Amira S. 332. — Nr. 17: Sitzung des Hofgerichts zu Rottweil 1564. — Nr. 18: Sitzung des Reichskammergerichts zu Speier 1615. Öffentliche Verhandlung. — Nr. 21: Sitzung des Rates von Mühlhausen in umhegter Gerichtsstätte (16. Jh.). — Nr. 24: Königliche Gerichtssitzung zu Vendôme (15. Jh.). Die räumliche Anordnung mit dem königlichen Hochsitz in einer Ecke des Saales beachtenswert. Vgl. Amira S. 332. Augenscheinlich ein prachtvolles Kunstwerk. — Nr. 34: Pfeifergericht in Frankfurt a. Main (18. Jh.). — Nr. 42: Gerichtlicher Zweikampf von Mann und Weib zu Bern 1288. Das Weib kämpft ausnahmsweise mit männlichen Waffen, Lanze und Schwert. Kampfring. Fehlen von Sekundanten. — Nr. 43—51: Schilderung der spezifischen Form des Weiberzweikampfes 1467. — Nr. 55: Bekanntes Gemälde von Dirk Bouts, das Gottesurteil der Eisenprobe vor K. Otto III. darstellend. — Nr. 59: Bahrprobe 1503[6]). Der Probant unbekleidet und vom Nachrichter an einem Seile festgehalten. — Nr. 60: Übersiebnen des handhaften Verbrechers. Dazu Amira S. 332. — Nr. 95: Rädern. Das Haupt des Täters geschoren, Zusammenhang mit alter Kultvorschrift. — Nr. 103: Der Verbrecher zusammen mit zwei Hunden verkehrt gehenkt 1586. Die Hunde haben das Aussehen von Wolfshunden, was meine kleine Mitteilung in dieser Zeitschrift XXVI, S. 127 bestätigt. Vgl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4] II, S. 553: per canem seu lupum. — Nr. 115: Zerreißen des „Königsmörders" Damiens zu Paris 1757. Unverhältnismäßig qualvolle Strafe für eine leichte Körperverletzung. — Nr. 124, 125: Strafe des Spießens. Vgl. Amira S. 332. — Nr. 128: Volksjustiz. Entsetzliche Verrohung der Volksmasse. — Nr. 152: Boten mit Fehdebriefen an die Stadt St. Gallen 1490. Die vier Boten führen lange starke Stöcke und halten in einem zweiten kurzen Stabe den Fehdebrief eingeklemmt. — Nr. 157 ff.: Belehnungsbilder. Besonders prächtig Nr. 162 bis 164. — Nr. 181: mittelalterliche Stände, Bauern mit Ritterschwertern. — Nr. 185: Ritterschlag durch K. Rudolf I. — Nr. 187: Kaufhandel auf dem Vitimarkt zu Hamburg 1497. Verbildlicht der Treuakt der Handreichung und der Realakt. Auf den Bändern die Inschriften: „Contractus ex conventione legem suscipiunt" — „Pacta servabo, praetor ait." Der Herr Verfasser sieht darin ein Auseinandergehen von Rechtstheorie und Rechtspraxis. Die Annahme eines Widerspruchs ist jedoch dann vermeidbar, wenn man Schuld und Haftung und also auch Schuld- und Haftungsvertrag unterscheidet und Treugelöbnis und Realakt nur mit der Haftung in Verbindung bringt. Auch F. sagt hier von der Handreichung, daß dadurch der „Treue-

[6]) Das Recht hat sich lange erhalten. So erzählt ein Akt des Steiermärk. Landesarchivs von folgendem Gerichtsgebrauch in Birkfeld 1675: Zu merkhen, wenn ein totte Persohn in einen Landtgericht gefunden würdt, und selber verzweiflet, und das Landtgericht begehrt wird durch schrift- oder mündtliche Potschaft . . . Wann sich selber Ainer erhenckhet oder thuet ihm den Todt selbsten an, es sey wie es wöll, ist das Landtgericht schuldig, den verzweifleten Menschen mit dem Gerichtshammer zu berühren auf sein bloßes Herz und also mit diesen Worten bey seinem eignen Namen genant dreymall aufeinander oder nacheinander gesagt, wie volgt: Ich berühre Dich im Nahmen Gottes Vaters †, Gottes Sohnes † und Gott des heiligen Geists † und bey dem heiligen Evangelium. Ist ein Mensch an deinem Todt schuldig, so gib ein Wahrzeichen von dir. Diß dreymahl. Ist ein Mensch an seinen Todt schuldig, so bliett ihm Mundt und Nasen, und wirdt begraben, sech der zu am jüngsten Gericht, gibt er aber kein Wahrzeichen, so laß ihm das Landtgericht vertilgen mit dem Feuer zu Staub und Aschen. Davon hat der Landtrichter 1 fl 1 ß, wie es vor Alters herkomben ist.

Digitized by Google

geber gleichsam seine Persönlichkeit für die Erfüllung des Geschäftes einsetzte". Die grundsätzliche Formfreiheit des Schuldvertrages als solchen halte ich nach wie vor für ein Problem, welches ernster Beachtung und Prüfung wert ist. Die erwähnten Inschriften würden dazu passen. — Nr. 188: Interessante Darstellung eines Rentenkaufes und einer Zwangsvollstreckung in Hamburg 1497. — Nr. 189: Pfandschaftsvertrag zwischen Herzog Karl dem Kühnen von Burgund und Herzog Siegmund von Österreich. Auf dem Tische der Becher für den Weinkauf. — Nr. 195: Familienbild; von F. als Illustrierung der väterlichen Gewalt gedeutet, in Wahrheit überhaupt ohne Beziehung zum „Recht", wie Amira S. 332f. nachgewiesen hat. Da der Vater keinen Stab in der Hand hat, so dürften vor allem jene, welche die Festuca als Hausherrschaftszeichen deuten wollen, auf Amiras Seite stehen. — Nr. 203: Zugriff des Gläubigers auf seinen Bürgen 1535. Während die Linke den Hafter würgt („Bürgen soll man würgen"), reißt ihm die Rechte den Mantel herunter. Die Szene möchte nicht ohne geschichtlichen Zusammenhang mit der alten Wette mittels sackartigen Aufnehmens von Rockschoß oder Mantel sein. — Nr. 220—222: Darstellungen der Rechtssprichwörter „Er spielt auf dem Pranger," „Einen in den Korb setzen," „Butter an den Galgen schmieren" in Bildern von Pieter Bruegel 1559.

Von Spezialthemen vermag vorzüglich die Stabsymbolik aus F.s. Sammlung Gewinn zu ziehen.

Einem Wunsche möchte ich noch Ausdruck geben. Er gilt der Suche nach Verbildlichungen solcher Rechtsgegenstände, worüber noch keine oder nur ungenügende Zeugnisse dieses Schlages vorliegen. Ich nenne etwa die Treuwette mittels des Stabes oder die Stellung des Weibes im ältesten Eheschließungsrecht[7]) oder das Erbschaftsschuldverhältnis[8]).

Der Nutzen der Rechtsarchäologie und Kunstbetrachtung für unsere Wissenschaft läßt sich heute noch nicht völlig überblicken. Wir ahnen aber, daß er dereinst sehr groß sein wird; sehen wir doch schon jetzt, welch' massenhafte Einzelheiten uns von hier aus erschlossen werden, über welche schriftliche Rechtsdenkmäler nicht oder kaum unterrichten. Dieser Wissenszweig verdient also eifrige Pflege. Darum sollten bald Anstalten getroffen werden, um in den germanischen Landen das wesentliche Material möglichst erschöpfend zu sammeln, zu ordnen[9]) und in großen Zentralberichten mitzuteilen, damit die Forschung in den Stand gesetzt werde, rascher und unabhängiger vom Zufall zu finden, was sie braucht.

Graz. Paul Puntschart.

---

[7]) Vielleicht könnten sehr alte Miniaturen zur Klärung der Frage beitragen, ob bei der Eingehung der Ehe auch der Wille des Weibes rechtlich ins Gewicht fiel.

[8]) Ich vermute, daß dem Recht, welches die Schuld des Erblassers auf den Erben übergehen und dessen Person beschränkt mit dem Nachlasse haften läßt, entwicklungsgeschichtlich in der ältesten Zeit ein Recht vorgelagert gewesen sein dürfte, nach welchem überhaupt keine Folge in Schuld und Haftung bestanden hat, der Tote gemäß dem germanischen Totenrecht zunächst noch Rechtssubjekt der Schuld blieb, während sein Fahrnisnachlaß nach den Prinzipien der Sachhaftung für die Schuld bürgte, so daß sich die Erbschaftsgläubigerschaft darstellt als reine, auf sich gestellte Pfandgläubigerschaft ohne einen irdischen Schuldner. — Ich könnte mir denken, daß spätere rechtsarchäologische Quellen noch Nachklänge einer derartigen Auffassung enthielten.

[9]) Es wäre zu wünschen, daß Akademien, Museen, Archive, historische Vereine und Seminare sich da betätigen wollten. Auch der Privatbesitz wäre aufzurufen. Ich weiß von so manchem wertvollen Stück im Besitz Privater, wovon die Öffentlichkeit keine Kenntnis hat.

Digitized by Google

Wolfgang Michael, Ranke und Treitschke und die deutsche Einheit. Berlin und Leipzig, Walther Rothschild, 1922. 30 S.

Die Festrede, die der Freiburger Historiker am 18. Januar 1922 bei der Reichsgründungsfeier der Universität gehalten hat, versteht es, die ergreifende Trauer über die dunkle Gegenwart des deutschen Volks und den stählenden Ruf nach Bewahrung des deutschen Wesens und des Reichs zu vereinen mit einer beachtenswerten Darstellung, wie sich die beiden großen Geschichtschreiber persönlich und politisch, nicht wissenschaftlich, der Idee der deutschen Einheit gegenüber verhalten haben. Eine Seite an Rankes, des unsterblichen universalen Denkers, Leben tritt da hervor, die in der Regel wenig beachtet wird: die nationalpolitische. Jeder weiß, daß er als Geschichtschreiber sich gleichsam des Persönlichen entäußern wollte; jeder weiß anderseits von seiner „Historisch-politischen Zeitschrift", seinen politischen Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV., den literarischen Äußerungen seiner deutschen Gesinnung im Krieg von 1870/71, von der Schätzung endlich, die Bismarck Ranke zollte; weniger bekannt ist seine Vertretung der preußischen Neutralität im Bruderkrieg bei König Max von Bayern, sein Versuch, diesen Herrscher aus der Gefolgschaft Österreichs zu lösen, sein Bemühen, ihn zur neutralen Haltung in einem österreichisch-preußischen Krieg zu bewegen. Michael hat all dies in dankenswerter Weise hervorgehoben; es ist ihm nur entgangen, daß die Berichtigung, die er gegenüber den älteren Darstellungen der Unterredung Rankes und Thiers' 1870 anbringt, vor ihm bereits von Helmolt, Leopold Ranke (1921, S. 127 f.), vorgenommen worden ist, und zwar auch bezüglich des Datums, das Michael noch irrig angibt. Sehr erfreulich ist es dann, Michael in der Würdigung Treitschkes den einzig richtigen Weg wandeln zu sehen: in der Betonung der glühenden Vaterlandsliebe und der tiefen Überzeugung Treitschkes, gerecht zu sein, und in der Feststellung seiner „Härte und Ungerechtigkeit gegen alle Andersdenkenden"; „er sieht alles mit preußischen Augen!" Das Bild, das Michael an der Hand zumeist ungedruckter Briefe von Treitschkes politischem Denken zwischen den zwei Kriegen 1866 und 1870 entwirft, ist im wesentlichen nicht neu, aber lehrreich durch einzelne kennzeichnende Lichter.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Hermann Oncken, Aus Rankes Frühzeit. Mit den Briefen an seinen Verleger Friedrich Perthes und anderen unbekannten Stücken seines Briefwechsels. Gotha, J. A. Perthes, 1922. VIII und 149 S. 2 Faks.

Überraschend durch die Fülle neuer Aufschlüsse und reizvoll durch die Feinheit der Untersuchung, erhebend durch die Größe des Objekts und bis zu Ende fesselnd durch die eigenartige Vereinigung methodischer Schärfe und edler Darstellungsform ist Onckens Büchlein eine wertvolle Bereicherung der Geschichte der deutschen Historiographie und des deutschen Geisteslebens überhaupt. Der Genius Rankes nimmt, während auf diesen Blättern sein geistiges Werden in aller Unmittelbarkeit vor uns tritt, ganz gefangen; schließlich regt sich der lebendigste Wunsch, das ganze Leben und Wirken Rankes einmal von diesem Verfasser in dieser Art dargestellt zu sehen.

Der bisher unbenützte Briefwechsel Rankes mit seinem Verleger Perthes, Briefe ferner Heinrich Rankes an Leopold, Schreiben Alexander von Humboldts,

Digitized by Google

Varnhagens und Platens, endlich, ganz anderer Natur, ein Band von Exzerpten und Notizen des jungen Forschers aus dem Jahr 1824 — das sind die neuen Quellen, aus denen Oncken schöpft. Die Untersuchung geht aus von dem religiösen Urgrund des universalen Rankeschen Erkenntnistriebes, der Gott in der Weltgeschichte erblickt und doch „seine volle sachliche Unabhängigkeit wahrt", der zugleich voll Achtung vor dem Einzelnen steht und in den Universalismus Luthertum und Nationalbewußtsein harmonisch eingliedert; von der Ablehnung der spekulativen, systematischen Philosophie und dem Drang, exakt und intuitiv vom Einzelnen zum Allgemeinen aufzusteigen, anderseits von der Gebundenheit des Historikers an sein Quellenmaterial. Sie führt dann nach einem Blick auf die „Geschichten der romanischen und germanischen Völker" in einem schönen und ruhigen Fluß von den „Fürsten und Völkern Südeuropas" und ihrer nachhaltig wirkenden Grundlage, den venetianischen Relationen, in die wachsende Weite des Rankeschen unvergänglichen Schaffens. Ein „Zwischenspiel" voll Interesse bildet die geplante Teilnahme an Perthes' „Europäischer Staatengeschichte"; der universale Drang in Ranke ließ seine Bindung an den engeren Rahmen der Einzelstaatsgeschichte nicht zu. Dem größeren und weiteren Gedanken der „Fürsten und Völker", die ursprünglich ganz Europa umfassen sollten, entsprang zunächst das Werk „Die Osmanen und die spanische Monarchie", dieser Darstellung der Grenzmächte des Mittelmeersystems sollte die der Mitte, Italiens, folgen. Aber die reichen Quellenschätze Wiens und Venedigs, neu gewonnene Anschauung auch treiben immer weiter: es entstehen die herrlichen „Römischen Päpste", die übrigen geplanten Kapitel aber (Venedig, Florenz und die kleineren Staaten, die italienische Literatur und Kunst) kommen dann nur noch in Bruchstücken oder erweitert zu Monographien, die man bisher nie als „disjecta membra" des zweiten Bandes der „Fürsten und Völker" erkannt hat, zur Ausführung: in den Untersuchungen „Über die Verschwörung gegen Venedig 1618", „Die Venetianer in Morea", „Venedig im 16. Jahrhundert und im Anfang des 17. Jahrhunderts"; in den zwei Mediceerstudien und in Savonarola, in den Berliner Akademieabhandlungen „Zur Geschichte der italienischen Poesie" und „Zur Geschichte der italienischen Kunst". Der Bericht über die venetianischen Relationen, der ein Seitenstück zur Kritik der neueren Geschichtschreiber sein sollte, ist nie geschrieben worden.

In feinster Weise hat Oncken die Fortschritte in der Quellenbenützung (von den venetianischen Schlußrelationen bis zu den originalen Staatsakten) mit der Entwicklung der Rankeschen Geschichtsauffassung und der Wandlung seiner Darstellung von der Statik zur Dynamik in geistige Beziehung gesetzt. Mit einer kurzen, aber tiefgreifenden Besprechung des Verhältnisses Rankes zur Politik, mit einem Ausblick auf die „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation", mit einem Hinweis auf die Weltgeschichte des Achtzig- und Neunzigjährigen schließt die schöne Studie, die dem „tiefen Einklang dieses Lebens" so gerecht geworden ist wie kaum eine vor ihr.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Georg von Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung. Mit einer Beigabe: Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ur-

Digitized by Google

sprung des Marxismus. Zweite, wesentlich erweiterte Auflage. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1924, XVI und 207 S. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Hgg. von G. v. Below und F. Meinecke.)

Zwischen der ersten Auflage, die ich in dieser Zeitschrift 38. Bd., S. 326 ff. eingehend besprochen habe, und dieser Neuformung des Buchs wurde die Geschichte der deutschen Historiographie durch mehrere Untersuchungen und Abhandlungen z. T. polemischer Natur aus G. v. Belows Feder bereichert, es erschien das hochbedeutende, ganz allgemein gehaltene Werk des leider nun auch verstorbenen greisen Moritz Ritter, F. Meinecke und Max Lenz blieben der alten Liebe treu, H. Oncken und B. Croce schenkten wertvolles Neue. Das lange Zeit wenig gepflegte Gebiet erfährt reiche Aufmerksamkeit. Nur eines muß ich mit wahrem Bedauern nennen: daß Erich Marcks in den neuen Auflagen seiner „Männer und Zeiten" seine köstlichen Essais über führende deutsche Historiker hinweggelassen hat. G. v. Belows Buch ist nahezu um die Hälfte angewachsen, an die Stelle des Untertitels „Geschichte und Kulturgeschichte" ist „Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung" getreten, die Auffassung ist sohin in die ihr gebührende zentrale Stellung gerückt. Überall ist die unermüdlich bessernde Hand zu erkennen, wie stets erregt die Beherrschung auch der entlegensten und an sich nicht eben bedeutenden Literatur bis herab zu gelegentlichen Bemerkungen in Rezensionen die Bewunderung, wie stets ist das Ganze einheitlich in sich geschlossen, straff der Aufbau, scharf die Formulierungen, streng kritisch die Problemfassung und Dialektik und plastisch die konkreten Einzeldarstellungen der Historiker, ihrer geistigen Struktur und der Elemente ihrer Geschichtsansicht. Und wie stets bei G. v. Below — die Geschichte der Geschichtschreibung wird zum guten Teil ein Programm, das in allem die Züge seiner eigenen, ausgeprägten Persönlichkeit trägt. Nun stehen im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte die Werke Fueters und Belows nebeneinander: in wesentlichsten Fragen der Weltanschauung, der Wertung von Nation und Staat, der Methodologie der Geschichtswissenschaft, der Beurteilung ihrer bisherigen Leistungen und ihrer Aufgaben und Ziele einander entgegengesetzt. Für den erfahrenen und selbständig denkenden Leser ist hierin gewiß kein Nachteil, vielmehr geistige Anregung und Gewinn gelegen. Aber das didaktische Moment, das bei einem Handbuch doch ein bescheidenes Plätzchen beanspruchen darf, kommt schwerlich hinreichend zur Geltung.

Der geistige Gesamthabitus des Buchs ist unverändert geblieben; ich darf daher manches, das ich in der Anzeige der ersten Auflage berührt habe, hier übergehen nnd weise in der Hauptsache nur auf den Zuwachs hin. Eines aber ist doch vorauszusenden: das Werk ist Othmar Spann gewidmet. Auf den ersten Blick überraschend, daß ein so entschiedener Gegner der Soziologie als eigener Disziplin wie G. v. Below dem Soziologen Spann dieses Zeichen der Gesinnungsgemeinschaft gewährt. Die Erklärung liegt in der Gemeinsamkeit des Ausgangspunkts und der Grundlage ihrer Welt- und Wissenschaftsansicht, der außerordentlichen, fast exklusiven Hochwertung der Romantik und der schroffen Ablehnung von Rationalismus, Individualismus und Kosmopolitismus. Es liegt mir ferne, die unermeßliche Bedeutung der Romantik für unsere ganze Denkentwicklung und ihre Gegenwart und Zukunft irgend herabsetzen zu wollen, aber wieder scheint es mir, wie schon angesichts der ersten Auflage, unmöglich, zwar der

Digitized by Google

Romantik die große Mannigfaltigkeit, die Vielfältigkeit geistiger Strömungen und den weiten Rahmen zuzuerkennen, der Möglichkeiten verschiedener Art in sich schließt, der „Aufklärung" aber die „bloß negativhistorische Denkweise" zuzuschreiben und fast den Teil für das Ganze, Voltaire für die Aufklärung, zu nehmen. Auch die Aufklärung widerstrebt der Pressung in ein einheitliches Kategorienschema, im Rationalismus (vgl. Preger, Histor. Zschr. 126. Bd.) erwächst ein bedeutungsvoller Historismus, die Romantik hat innerhalb der „Aufklärung" Vorläufer, Übergänge oder, richtiger gesagt, Wegbereiter. Die motorische Kraft der Befreiungskriege ist unleugbar, aber scharfe Grenzen können nicht gezogen werden und die Aufklärung sollte nicht mit einheitlichem Dunkel gemalt werden, um von ihrer Folie die Romantik umso heller abzuheben. Ich kann es in diesem Sinn auch nicht für richtig halten, daß Below Ranke als den „echten Romantiker" charakterisiert: man denke etwa an Rankes „Große Mächte" und sein Verhältnis zu Ancillon.

Ein eigenes, viertes Kapitel, behandelt nun die Stellung der Geschichtswissenschaft zu Hegel; es ist im wesentlichen gegen Tröltsch gerichtet und will Hegels Philosophie nur „einige Einwirkungen" auf die Geschichtschreibung zubilligen. Es soll hier nicht um Nuancierungen gerechtet werden; schätze ich auch historisch die Einflüsse Hegels stärker ein als der Verfasser, so stimme ich ihm doch ganz darin bei, daß die Geschichte vor allem Tat des triebhaften und des zweckbewußten Willens ist und daß die Geschichtsdeutung, die Formeln und Konstruktionen spekulativer Philosophie der unendlichen Mannigfaltigkeit und Einmaligkeit geschichtlichen Schaffens und Werdens nicht gerecht werden können. Stark erweitert sind auch die den kleindeutschen Historikern geltenden Ausführungen, die großdeutschen und die spezifisch katholischen Geschichtschreiber finden etwas mehr Beachtung als das erstemal, kommen aber immer noch ein wenig zu kurz. Das politische Ideal Belows kommt kräftig zur Geltung; es ist dasselbe, das er der Romantik zuschreibt: antidemokratisch, das Ziel eine mächtige deutsche Nation, nach außen unabhängig, im Besitz eines Staates, der sittlicher Natur ist, über den einzelnen und vor den einzelnen steht, das Recht des Zwanges hat und über Macht als ein wesentliches Element seines Wesens verfügt. Von hier aus ist auch des Verfassers Stellung zur Frage der Kulturgeschichte bestimmt: Existenzmöglichkeit als selbständige Disziplin ist ihr nicht gegeben, ihr Fortschritt ging und geht von den arbeitsteiligen Fachwissenschaften aus, Rahmen und Rückgrat muß stets der Staat bilden. Von jener politischen Orientierung aus ist auch die meines Erachtens in der Schärfe der Formulierung nicht berechtigte organische Verbindung zu verstehen, die Below zwischen der neukonservativen Innenpolitik Bismarcks 1878/79 und dem Aufschwung der deutschen Geschichtswissenschaft herstellt. Ähnlich wie die Kulturgeschichte wird die Soziologie als Sonderwissenschaft abgelehnt. In sehr eindringenden und überaus lesenswerten Abschnitten handelt der Verfasser dann grundsätzlich über die Möglichkeit historischer Objektivität, über die Bedeutung gemütlicher Antriebe als Quelle der Erkenntnis, die große Rolle des subjektiven Faktors, das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, über historische Entwicklungsstufen und andere Grundfragen unserer Wissenschaft. All dies ist sehr ausgeweitet gegenüber der vor acht Jahren gegebenen Fassung, all diesem wohnt auch bedeutender Wert für jeden inne, dem die tiefsten Fragen der Historie und ihr Irren und Tasten, ihre Abhängigkeit von der eigenen Zeit und ihr Siegen über besiegbare Hemmungen am Herzen liegen. Ich meine aber doch,

Digitized by Google

daß das Zurückdrängen des unvermeidlichen Subjektivismus, dem zweifellos auch hohe Werte eigen sind, in größerem Maß erreichbar ist, als der Verfasser glaubt, ohne daß deshalb Farblosigkeit und Körperlosigkeit, skeptische Resignation und willentötender Relativismus Platz greifen dürfen. Es ließe sich z. B. eine Geschichte der deutschen Historiographie unter dem Gesichtspunkt bestimmter Einzelprobleme, etwa der deutschen Einheitsfrage, oder bestimmter Einzelpersönlichkeiten schreiben und deutlich erweisen, daß die Auswirkung des subjektiven Faktors und der großen Zeittendenzen das Auge oft mehr geblendet haben, als mit dem Begriff von Wissenschaftlichkeit vereinbar ist. Für G. v. Below ist der vornehmste Maßstab die staatlich zusammengeschlossene Nation und namentlich in dem letzten Kapitel „Leistungen und Aufgaben" kommt seine politische Frontstellung gegen Zentrum, Sozialdemokratie und Demokratie, pazifistische, kosmopolitische und internationale Strömungen und seine persönliche Wertung des starken, konservativen Nationalstaats so kraftvoll zur Geltung, daß auch der mit ihm politisch Übereinstimmende der Meinung sein muß, diese Ausführungen seien nicht mehr recht mit der Geschichte der deutschen Geschichtschreibung seit den Befreiungskriegen homogen. Auch aus ihnen aber gewinnt man doch einen Eindruck, der nicht der geringste Gewinn des Studiums dieses Buchs in einer Zeit ist, da so viele ihrer eigenen Vergangenheit und allen Idealen abtrünnig geworden sind: hier schreibt ein Historiker, der nicht nur seinem Namen in den Annalen unserer Wissenschaft einen Platz geschaffen hat, sondern der ein ganzer Mann war und ist, treu sich selbst, treu den Überzeugungen seines Lebens, ein Ganzer — auch in der Einseitigkeit. Das Buch soll nicht nur als wissenschaftliche Leistung von hohem Rang, sondern auch als Charakterdokument gelesen werden.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. Band VI: Paul Wentzcke, Geschichte der Deutschen Burschenschaft. Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen. Heidelberg 1919. Karl Winters Universitätsbuchhandlung. XIV und 399 S.

Als im Jahre 1910 die burschenschaftliche historische Kommission durch die entscheidende Initiative des Direktors der Gießener Universitätsbibliothek Geh. Hofrat Prof. Dr. Hermann Haupt begründet wurde, bezeichnete sie als das Ziel, das sie mit der Herausgabe der „Quellen und Darstellungen" verfolgte: durch die periodische Veröffentlichung von Einzelforschungen eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung des Werdeganges der deutschen Burschenschaft vorzubereiten. Von vornherein wurde der wissenschaftliche Charakter dieser Arbeiten dadurch gesichert, daß die Übertragung irgendwelcher Maßstäbe des modernen Korporationswesens oder politischer Werturteile des Tages grundsätzlich ausgeschlossen wurde. So konnten unter der ganz aufopfernden Vor- und Mitarbeit von Hermann Haupt eine Reihe von Publikationen veröffentlicht werden, deren Gegenstand ebenso die Geschichte der Burschenschaft an der einzelnen Hochschule sein konnte wie die Biographie solcher Persönlichkeiten, die auf die Burschenschaft eingewirkt, von ihr Anregungen empfangen hatten

Digitized by Google

oder auch nur in ihrem Sinne tätig gewesen waren. Analysen publizistischer Literatur, Beiträge zur Parteigeschichte, die Herausgabe von Aktenstücken, Tagebüchern und Briefen sollte dem selben Zwecke dienen, der Hand in Hand mit den umfassenden Arbeiten am burschenschaftlichen Archive in Gießen durch die bis zum Jahre 1914 erschienenen ersten 5 Bände dieses Quellenwerkes so weit gefördert wurde, daß der erste Schritt zur Zusammenfassung der Geschichte der Frühzeit der Deutschen Burschenschaft für die Hundertjahrfeier von 1915 in Aussicht genommen werden konnte. Diese Aufgabe hatte Paul Wentzcke unter Leistung gleichzeitiger, ausgebreiteter selbständiger Quellenforschung, über die noch näher gesprochen werden soll, noch eben vor Ausbruch des Krieges vollendet. Die Handschrift war Ende Juni 1914 fertiggestellt, die ersten Korrekturbogen folgten dem Verfasser in die Schlachten von Mühlhausen und Saarburg. Das furchtbare Ringen um Ypern und Verdun setzte bald jedem Versuche, weitere Hand an die Vollendung der Arbeit zu legen, ein Ziel. Nach dem Zusammenbruche im Herbste 1919 endlich herausgegeben, wurde das Buch „den im Weltkrieg gefallenen Burschenschaftern zu ehrendem Gedächtnis" gewidmet. So wirken die Worte der Vorrede doppelt ergreifend, wenn sie darauf hinweist, daß diese Geschichtserzählung gegenüber dem Vordringen einer Weltanschauung, die die Grundlagen unseres nationalen Selbstbewußtseins mit Vernichtung bedrohe „ihr bescheidenes Teil dazu beitragen wolle und dürfe, auch der Jugend von heute und morgen die Erinnerung an die Vergangenheit zu erneuern, wie sie die Streiter von 1914 sahen".

Die ersten fünf Bände des burschenschaftlichen Quellenwerkes mögen hier in ihren für die Frühgeschichte der großen studentischen Gemeinschaft grundlegenden Vorarbeiten kurz angezeigt werden: Im ersten Bande brachte Meinecke die wichtige Abhandlung zur Geschichte des Hofmannschen Bundes, Hermann Haupt die erstmalige wissenschaftliche Darstellung der Anfangsgeschichte der Jenaischen Burschenschaft, G. Heer die sorgfältige Untersuchung über die alte Marburger Burschenschaft. Ernst Müsebeck veröffentlichte dann im zweiten Bande über Siegmund Peter Martin und Hans Rudolf v. Plehwe einen aufschlußreichen biographischen Beitrag zur Geschichte der deutschen Gesellschaften, Hermann Haupt für Gießen die Geschichte des Ehrenspiegels, Eduard Dietz die burschenschaftlichen Anfänge für Halle. Der dritte Band stellte dann in dem ausgezeichneten Aufsatze von Hermann Haupt dem durch Müsebeck behandelten norddeutschen Patriotenkreise in Heinrich Karl Hofmann einen Vorkämpfer des deutschen Einheitsgedankens aus dem deutschen Südwesten gegenüber, aus dem Kreise der Lichtenhainer zu Jena wurden Briefe von W. Flegler mitgeteilt. Im vierten Bande griff Paul Ssymank auf die Jenaer Duellgegner des Jahres 1792 und Karl Augusts Kampf gegen die geheimen Studentenverbindungen zurück, Hermann Haupt bereicherte die Quellenkunde der burschenschaftlichen Frühgeschichte mit einer Arbeit über den alten Frommann, den Mitbegründer und Geschichtschreiber der deutschen Buchhändlergenossenschaft, H. Ehrentreich förderte die Geistesgeschichte jener Tage durch die umfassende Untersuchung über Heinrich Ludens Einfluß auf die Burschenschaft, die Frühzeit der Greifswalder Burschenschaft wurde eingehend von Otto Heinemann behandelt. Die gleiche Arbeit für Leipzig wurde dann im fünften Bande von W. Bruchmüller geleistet, Hermann Haupt kehrte ebenda nochmals in die Anfänge der jenaischen Burschenschaft mit seinem

Digitized by Google

Aufsatze über den Vandalensenior Schnelle zurück, Franz Schneiders Untersuchung galt noch einmal der „Deutschen Gesellschaft zu Heidelberg“ um 1814. Die Arbeit desselben Verfassers im zweiten Halbbande von Band V zur Geschichte der Heidelberger Teutonia — in Gemeinschaft mit Hermann Haupt —, die Aufschlüsse Hans Schneiders über das Löningsche Attentat und die wichtige Abhandlung von A. Petzold über die Mainzer Zentraluntersuchungskommission wurden erst 1920 nach dem Erscheinen von Wentzckes „Geschichte der Deutschen Burschenschaft“ veröffentlicht.

Die ebengenannten Bände der „Quellen und Darstellungen“ enthielten bereits aus Paul Wentzckes Feder die musterhaften Untersuchungen über Heinrich von Gagern (Band I, S. 162) — eine Arbeit, die weit über das Feld der studentischen Geschichte in die großen Fragen von 1848/49 und 1859 mit sicherer Hand hineingriff —, über die Anfänge der Freiburger Burschenschaft (Band III, S. 1), über den Jugendkreis der Gerlachs (Band IV, S. 237) und über Gustav Asverus, einen Schüler Hegels aus der Frühzeit der Burschenschaft (Band V, S. 93).

Soweit die aus den „Quellen und Darstellungen“ dem Verfasser zur Verfügung stehende Literatur. Aus der „Quellenübersicht“, die dem Bande am Schlusse beigegeben ist, sich jedoch ausdrücklich nur auf die wichtigsten Belegstellen beschränkt, läßt sich das überreiche Maß selbständiger Quellenforschung, das dem Verfasser über die gemeinsame Arbeitsleistung der b. h. Kommission hinaus auferlegt war, ermessen. Abgesehen von der in der Bibliographie von Erman und Horn verzeichneten, umfangreichen Literatur, der kaum übersehbaren Menge von Einzelbroschüren und Aufsätzen in Zeitschriften, ist überall die geistesgeschichtliche Forschung größeren Stils in die Darstellung hineingearbeitet. Das Hauptmaß der Leistung bildet die eigentliche archivalische Arbeit, die trotz aller genannten Voruntersuchungen immer wieder vorausgeschickt werden mußte. Hier steht in erster Reihe die Erforschung der von der Mainzer Zentraluntersuchungskommission über die Zeit von 1806—1819 bearbeiteten und ausgegebenen „Vorträge“. Mit dem „Tugendbund“ beginnend, bilden sie das wichtigste Zeugnis für die amtliche Beurteilung der ganzen Entwicklung und sind hier zum ersten Male im Zusammenhange als Quelle benutzt. Ihre Durchforschung an den Archiven von Darmstadt, Wiesbaden, Karlsruhe, Berlin und München ließ Wentzcke im Gegensatze zur herkömmlichen Meinung zu der Anschauung gelangen, daß diese Berichterstatter — die Namen derselben werden in der Übersicht festgestellt — mit großer Sorgfalt und Vorsicht die ihnen zugänglichen Belegstellen zusammengearbeitet haben. Ein wichtiger Teil der bisher fehlenden Berichte des zweiten Bandes des 21. Vortrages „über die Burschenschaften“ wurde von Wentzcke selbst am Münchener Archive erst 1910 neu entdeckt. Dazu kamen vor allem noch wichtige Schriften, Briefe und Berichte des Weimarer und Berliner Archives und insbesondere die erschöpfende Verwertung der Sammlung des burschenschaftlichen Archives zu Gießen, das zumal in einer Reihe von Leihgaben, die ihm von Korporationen wie von Familien, so der des Freiherrn von Wangenheim, zur Verfügung gestellt waren, einen Quellenapparat bot, aus dem sich eine Zusammenfassung der burschenschaftlichen Frühgeschichte mit gutem Rechte in den Zusammenhang des allgemein Historischen einarbeiten ließ.

Wentzckes Darstellung beginnt mit einer kurzen Gliederung der

Digitized by Google

Studentenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, um sich dann sogleich der Entwicklung im Zeitalter der Französischen Revolution eingehender zuzuwenden. Er kennzeichnet den Untergang der aus den Logen erwachsenen Orden als das Wesentliche der studentisch-korporativen Entwicklungsgeschichte für diese Zeit. Ein neuer Typus der Landsmannschaften, zum Teil wie in Jena unmittelbar aus den Ordensverbänden selbst hervorgegangen, übernimmt deren äußeren Rahmen und das Freundschaftsmoment von dem erbittert bekämpften Gegner. Die von den Orden übernommenen Gedanken der Aufklärung und die Ideen von 1789 einerseits, die deutschen Fürstenrevolutionen von 1803 bis 1806 anderseits tragen, jedes an seinem Teil, dazu bei, in diesen „neuen" Landsmannschaften die Grenzen provinzieller Absonderung zu verwischen — wenn auch nicht über die Grenzen einer weitgespannten provinziellen Scheidung hinaus. Man ist diesen mannigfachen politischen und geistigen Beziehungen zur Zeitgeschichte bisher so gut wie gar nicht nachgegangen. Wentzcke unternimmt es hier zum erstenmal, diese Beziehungen für die einzelnen Hochschulen und die von ihm festgestellten Hochschulgruppen und Einflußbezirke zu untersuchen. Von größtem Interesse das Ergebnis für Heidelberg, wo „mit den reichspatriotischen, ständischen Erinnerungen des zersplitterten Südwestens, der nur in der Kreisverfassung noch die Einheit des Reiches gewahrt sah, eingewurzelte landsmannschaftliche Gegensätze und endlich noch das neue Staatsgefühl" in den Rheinbundstaaten sich kreuzen und „die Wurzeln eines neuen Gemeinschaftsgefühles, das eben nur aus der Zertrümmerung der alten staatlichen und gesellschaftlichen Grenzen hervorwachsen konnte", erkennbar werden. Auch in dem mitteldeutschen Jena, der späteren Hauptträgerin der Entwicklung, mischen sich analoge Einflüsse und bewirken mehrfach eine praktische Abwendung von dem alten landsmannschaftlichen Sondergeist. Inmitten der sich drängenden politischen Umwälzungen war es unmöglich geworden, feste, geschlossene Gruppen von „Landsleuten" abzuscheiden: es war die Vorschule des Neuen, das sich vorbereitete, nicht das Neue selbst. Dieses konnte erst unter den machtvollen Anregungen, die das Zeitalter der deutschen Erhebung aus der Welt der Staatsmänner, Gelehrten und Dichter in die Kreise des deutschen Verbindungslebens hineinsandte, entstehen. In dem Abschnitte über die deutsche Erhebung, der darauf hinzielt, den großen einheitlichen Strom dieser Bewegung in seinem vielfältigen Zusammenfließen aus Aufklärung und neuer Religiosität, weltbürgerlicher Philosophie und nationaler Romantik zu erfassen und seine belebenden Adern immer wieder in die Entwicklung dieser Jugendbewegung hinüberzuleiten, liegt eines der besten Verdienste von Wentzckes Darstellung, wichtig vor allem auch in der Schilderung jener Kreise und Männer, welche das Ideengut der großen Denker in jene allgemeiner verständlichen Gedankenkreise umsetzten, welche auf die Masse der Gebildeten dann ihre hinreißende Wirkung übten. Von Fichte und Schleiermacher bis auf Arndt und Jahn, von der christlich-deutschen Tischgesellschaft des Arminschen Kreises, der Liedertafel Friedrich Zelters, dem „sittlich-wissenschaftlichen Verein" des Tugendbundes, dem Kreise der Charlottenburger und Jahns „Deutschem Bund" treten uns alle diese Bestrebungen in ihren besonderen Beziehungen entgegen, um für die Welt der gebildeten Jugend die Gruppe um Jahn und Friedrich Friesen zum Schlusse als unmittelbar wirksamste zu erweisen. Als 1811 der Entwurf einer „Ordnung und Einrichtung der Burschenschaften" — der Begriff hier

Digitized by Google

noch nicht völlig mit dem späteren gleichbedeutend — von Jahn dem Rektor der Berliner Hochschule überreicht wurde, fiel Fichtes Gutachten noch ablehnend aus. In Wentzckes Untersuchung werden die Mittelglieder, welche von diesem Jahn-Friesenschen Entwurf zur späteren Entwicklung hinführen, allenthalben deutlich erkennbar. Es war die Stelle, von wo aus nach den Freiheitskriegen die Reform wirklich einsetzte.

Die Darstellung der Freiheitskriege, voller individueller Beziehungen zum Leben der einzelnen Universitäten, leitet dann hinüber zur eigentlichen Geschichte der burschenschaftlichen Frühzeit. Wir erkennen, wie gerade aus dem vaterländischen Kampfe die „bewußte Pflege der sittlichen und nationalen Werte des Heiligen Krieges im Rahmen des überlieferten studentischen Gemeinschaftslebens", die für die Burschenschaft charakteristisch wurde, erwachsen mußte. Wir sehen, wie sich die ganze Mannigfaltigkeit der Entwicklung des politischen Lebens der Einzelstaaten mit den Reformgedanken kreuzte, die schon vor Ausbruch des Kampfes an verschiedenen Hochschulen fruchtbaren Boden gefunden hatten. In der Erfassung der geistigen und gesellschaftlichen Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft in dem Zeitraum von 1814 bis 1817 ergibt sich dann doch immer wieder im großen die Gleichheit der leitenden Gedanken, als deren Ausgangspunkt stets die Nachwirkung des Krieges hervortritt. Die Einzeluntersuchung, die Wentzcke im Gegensatz zu den bisherigen panegyrischen Gesamtdarstellungen für j e d e der deutschen Hochschulen kritisch durchgeführt hat, zeigt freilich dann sogleich wieder bestimmte Gruppen, die ihrerseits mit den Schöpfungen des Partikularismus des vorhergehenden Zeitalters zusammenhängen. Aus diesem Kampfe mit den Wirkungen des Einzelstaates bricht sich der Einheitsgedanke erst die Bahn. Der Verlauf dieser ganzen schwierigen, notwendig überall ins Detail gehenden Untersuchung, möge am besten mit den knapp zusammenfassenden Sätzen des Verfassers selbst charakterisiert werden:

„An den nordostdeutschen Landeshochschulen einerseits, an den Universitäten im Reiche", in Gießen und Heidelberg, anderseits, entspringen schon 1814 selbständige Gedankenzüge, die dann von Jena her die Überlieferung der Burschenschaftsordnung Jahns erhalten. Indem die thüringische Hochschule alle Einzelbestrebungen zusammenzufassen weiß, beeinflußt sie bald entscheidend die Entwicklung im Osten und Westen Deutschlands, wie im Süden und Norden. Es gelingt ihr, auch die Ostseeuniversitäten und endlich Berlin in den Kreis der großen Bewegung zu ziehen, deren erste Entwicklung das von Jena geleitete Wartburgfest abschließt."

Eben das Wartburgfest bildet in Wentzckes Geschichtserzählung, zum erstenmal unter Heranziehung aller Quellen dargestellt, einen, auch schriftstellerisch genommen, hervorragenden Abschnitt. Von da ab beginnt die Geschichte des Zusammenschlusses der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft, eingeleitet mit der meisterhaften Untersuchung der politischen Folgen der Eisenacher Tage. „Erst durch das Wartburgfest und seine Auswirkung" heißt es hier mit einem glücklichen Worte, „wird der eiserne Ring der öffentlichen Meinung geschmiedet, der Burschenschaft und Einheitsbewegung untrennbar umspannt." Die Verfassungsbewegung des Sommers von 1817, die Nachwirkungen der deutschen Gesellschaften und des Hofmannschen Bundes, die soziale Mißstimmung des Hungerjahres 1816—17 zumal im Südwesten Deutschlands sind hier in die Darstellung verwoben, aus der Hand der Jenaer Burschen-

Digitized by Google

schafter sehen wir die Wünsche des südwestdeutschen, holsteinischen und weimarischen Liberalismus ihre Form empfangen. Im weiteren möchte ich besonders die Darstellung der beiden konstituierenden Burschentage zu Jena — 29. März und 10. Oktober 1818 —, die zur Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft führten, hervorheben. Die Bewegung, die auf protestantischem Boden erwachsen war und in ihrer ganzen Frühzeit auch noch ein protestantisches Gepräge bewahrte, war durch die Einladung an Landshut, Freiburg und Würzburg, wenn auch Landshut weiterhin abseits blieb, zum erstenmal bewußt auf die katholischen Universitäten übertragen. Bis zu den Karlsbader Beschlüssen reicht Wentzckes Schilderung. In dem abschließenden Kapitel über das Wesen der Burschenschaft von 1815 bis 1819 zeigt der Verfasser in eng zusammengefaßten Abschnitten auf Grund eines überreichen, zum Teile neuen Quellenmaterials die politischen Strömungen, die aus dem Streben nach einer Neuordnung Deutschlands die burschenschaftliche Bewegung durchziehen und in mannigfachen Widerstreit bringen mußten. Gießen, Heidelberg, Jena und Berlin erscheinen als Mittelpunkte. Seit dem Frühjahre 1818 sehen wir die Anschauungen der Gießener Schwarzen in siegreichem Vordringen. „Sie erst haben der burschenschaftlichen Bewegung den entscheidenden politisch-vaterländischen Gedanken aufs neue eingehämmert." In der Beurteilung des engeren Kreises um Karl Follen und seines Einflusses hätte ich den Wunsch, daß die Zeichnung um eine Schattierung dunkler ausgefallen wäre. Die hinreißende Überredungskraft dieser destruktiven Elemente mußte die Abwehr auch der wohlwollendsten Staatsgewalt auf den Plan rufen. Von seinem Platze innerhalb der deutschen Einheitsbewegung soll er darum nicht verdrängt werden, er gehört hierher mit kaum geringerem Rechte als Mazzini in das Risorgimento. Der Kern der burschenschaftlichen Einheitsbewegung führte zu anderen Zielen. Es bleibt auffallend, daß der österreichischen Deutschen auf den großen Burschentagen zu Jena überhaupt nicht gedacht wurde[1]). „Blücher und Weimar" blieb die Losung, auch in den Sommertagen von 1818, als die öffentliche Meinung Süddeutschlands sich von Preußen aus konstitutionellen Gründen abgewandt hatte. Die „engeren Vereine" innerhalb der burschenschaftlichen Allgemeinheit hielten auch inmitten der Meinungskämpfe um den Triasgedanken und das preußische Zollgesetz an der Lösung der deutschen Frage fest, die Justus Gruner dem Hoffmannschen Bunde gewiesen hatte: am engeren Deutschland unter Führung des Verfassungsstaates Preußen.

Mit vaterländischem Stolze hatte Paul Wentzcke gerade diese Gedankengänge herausgearbeitet. Seitdem haben die Mächte der Geschichte das alte Preußen-Deutschland in allen Grundlagen erschüttert, und gleichzeitig doch wieder alle Zukunftshoffnung auch des österreichischen Deutschtums mit ihm verbunden. Wentzckes Buch ist ein Ehrendenkmal der Deutschen Burschenschaft und burschenschaftlicher historischer Arbeit. Ihm ist gelungen, die Darstellung der studentischen Entwicklung in seinem Werke zu einem wertvollen Gliede der deutschen Geistesgeschichte zu erheben.

Graz. Ferdinand Bilger.

[1]) Über vereinzelte Wirkungen der burschenschaftlichen Bewegung in Österreich siehe jetzt auch die sorgfältige Arbeit Max Doblingers „Studententum, Burschenschaft und Einheitsbewegung in Graz bis 1880". Graz 1921. Zum folgenden vgl. Wentzckes wertvolle Arbeit über „Justus Gruner" (1913).

Digitized by Google

Ernst Schwarz, Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern. Prager Deutsche Studien. 30. Heft. Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus, Reichenberg i. B. 1923. 123 S. 8°.

Ein junger Forscher, dem wir schon eine sehr wertvolle Arbeit über die Ortsnamen des östlichen Oberösterreich (Bayerische Hefte für Volkskunde 1922) verdanken, hat jetzt die deutsche und slawische Namengebung der Sudetenländer einer vergleichenden Untersuchung unterzogen mit der sichtbaren Absicht, für die Siedlungsgeschichte dieser Länder Gewinn daraus zu ziehen. Zu statten kam ihm dabei die gute wissenschaftliche Ausbildung, der er sich als Schüler Lessiaks erfreut, und die Vertrautheit nicht nur mit germanischer, sondern auch slawischer Sprache und Sprachgeschichte. Mit diesem Rüstzeug ausgestattet, vermag er durch eine Fülle von Einzelbelegen zu zeigen, wie die Regeln des Lautersatzes, deren Erkenntnis wir zumeist Lessiak verdanken, jede entlehnte Namensform erklären und durch jede sich anderseits neu bestätigen. Auch neue Erkenntnisse werden uns dabei vermittelt. So weist das Verhältnis des Flußnamens *Pfreimt* zu tschechisch *Přímda* aus **Prěmъda* auf Entlehnung des Namens ins Deutsche vor der hochdeutschen Lautverschiebung. Falls hier nicht etwa ein auf tschechisch *pr* beschränkter Lautersatz vorliegt — eine Möglichkeit, auf die mich Dr. W. Steinhauser aufmerksam macht, — müßte man schließen, daß Slawen bis in die Oberpfalz vorgedrungen waren, solange die Tenuesverschiebung wirksam war, und dort früher mit Deutschen in Beziehung gekommen sind als in Oberösterreich und Salzburg, wo selbst äußerste slawische Vorposten wie *Pölitz* im Weissenbachtal zwischen dem Trauntal und dem Attersee und *Pöllach* bei St. Gilgen am Westende des Abersees unverschobenen Laut zeigen. Daß umgekehrt der Bergname *Rachel* als solcher vor der hochdeutschen Lautverschiebung ins Tschechische aufgenommen worden sei, wo der Berg *Rokle, Roklan* heißt, halte ich angesichts des Vorhandenseins auch des aus dem deutschen Appellativum entlehnten tschechischen *rokle* ‚Rachel' für sehr unwahrscheinlich. Es wird, was ja auch Sch. selbst für möglich hält, Übersetzung mit der fertigen tschechischen Wortform vorliegen. Ein Seitenstück, das in solchen Fällen zur Vorsicht mahnt, ist der Name des Volkes der *Polovci* in seinem Verhältnis zu deutschem *Falwe, Falwen*. Nicht recht verständlich sind mir auch die Schlüsse, die aus dem Verhältnis des Namens von *Stampfen* am *Stampfenbache* zu dem magyarischen *Stomfa*, tschechoslowakischen *Stupava* gezogen werden; vor allem nicht, warum die magyarische Form mit *f*, das deutsches *pf* oder *f* ersetzt, eine frühe Anwesenheit Deutscher (etwa im 9./10. Jahrhundert) voraussetzen soll. Denn wann diese magyarische Namensform für eine Örtlichkeit, die nicht im magyarischen Siedlungsgebiet liegt, aufgekommen ist, läßt sich gar nicht sagen. Sie könnte auch eine ganz junge Bildung aus *Stampfen* sein. Daß *Stupava* auf ein germanisches *Stampahwō* zurückgeht, hat Sch. wahrscheinlich gemacht. Aber wenn der slawische Bachname aus *stoupa* ‚Stampfe' verständlich war, so konnte er immer als *Stampfenbach* zurückübersetzt werden, zumal so lang sein Name noch *Stompava* lautete und das deutsche *stampfa* und *stampfōn* auch durch seine Lautform schon herbeizog. Das konnte ganz gut noch geschehen, als Niederösterreich bis zur March wesentlich deutsch geworden, das geschlossene deutsche Sprachgebiet also ganz nahe an Stampfen herangerückt war. Mit der Lautverschiebung aber hat das nichts zu tun.

Digitized by Google

Ein besonderes Augenmerk ist bei Sch. gerichtet auf die Reste des vorslawischen Namenbestandes. Als Ergebnis seiner Untersuchung dürfen wir es betrachten, daß unter den Flußnamen mehr, als man bisher annahm, vorslawische stecken. Besonders interessant sind dabei solche Fälle, wo die deutsche Überlieferung Formen mit altertümlicherem Lautbestand festhält, wie bei der *Angel*, slawisch *Uhlava*, oder eine vorauszusetzende germanische Form unabhängig von ihrer slawischen Entwicklung eine deutsche Weiterbildung erfahren hat, wie bei der *Svratka, Schwarza*. In solchen Fällen — es gehört dazu auch der Bergname *Reif* = *Říp*, lautverschoben aus germanischem *rīp* ‚Berg' — schließt Sch. auf dauernde Anwesenheit von Deutschen im Lande.

Für den Zweck seiner Arbeit war es nötig, die absolute und relative Zeitstellung gewisser slawischer Lautübergänge nach Möglichkeit zu ermitteln. So weit es sich um den Wandel von *ū* zu *ȳ* handelt, kann ich mich seinen Vermutungen nicht anschließen, die sichtlich stark beeinflußt sind durch Müllenhoffs Ausführungen über den Namen der Donau, DA. II, 363 ff. Dieser leitet dort mit Recht die slawische Form ihres Namens *Dunavъ, Dunaj* von einer germanischen mit lautgesetzlich entwickeltem *ō* an Stelle des *ā* von *Dānuvius* ab, bemerkt aber dazu noch, daß *ō* im Munde der Goten selbst seit dem 5. Jahrhundert mehr und mehr wie *ū* lautete, und bringt dann aus einem Werk des Caesarius von Nazianz Belege dafür, daß die Goten den Strom Δούναβις oder Δοῦναβις nannten. Da man slawisch *myto* zugleich mit deutsch und nordisch *mūta* aus dem spätgotischen, wie *mūta* ausgesprochenen *mōta* ableitet, so scheint hier eine ungleiche Behandlung von spätgotisch *ū* < *ō* vorzuliegen, die aber erklärbar wäre, wenn zwischen der Aufnahme von *mūta* und gotisch *Dūnawi* der Wandel von slawischen *ū* zu *ȳ* sich abschließend vollzogen hatte. So gelangt Sch. zu einer Datierung dieses slawischen Lautüberganges ins 6. Jahrhundert. Daß hier etwas in der Rechnung nicht stimmt, geht aber schon aus der Unwahrscheinlichkeit hervor, daß die Slawen den Namen der Donau erst im vorgeschrittenen 6. Jahrhundert kennengelernt haben sollen. Denn sie machen sich an der unteren Donau schon bestimmt von 527 an durch Raubzüge auf oströmisches Gebiet bemerkbar, wahrscheinlich sind jedoch Nachrichten über solche Einfälle schon von 517 an auf sie zu beziehen, ohne daß sie bereits genannt werden. Gewiß war aber weit früher schon der Name des mächtigen Stroms den Slawen vertraut geworden, wie ja überhaupt wichtige geographische Namen auf größere Entfernungen hin bekannt sind. Außerdem hat es bei Goten und Gepiden — wenn auch nichts für die Vermutung von Schmidt, Gesch. d. deutsch. Stämme bis zum Ausgang d. Völkerwand. I, 321 spricht, daß sie in ihren ungarischen Sitzen Herren über slawische Untertanen waren — doch eine Diaspora slawischer Knechte gegeben, die den germanischen Namen vermitteln konnten. Dieser ist also sicher in einer ost- oder westgermanischen Form *Dōnawi*, nicht als *Dūnawi* den Slaven zugekommen. Es besagt also seine slawische Form nichts für die Zeitstellung des Wandels von *ū* zu *ȳ*, gehört vielmehr auf dasselbe Brett wie *plugъ, buky, duma*, wo überall germanisch *ō* durch slawisch *u* vertreten wird. Vielleicht liegt dem slawischen *u* (d. i. *ū*) aus indogermanischem *eu, ou* oder *au* zunächst selbst ein *ō* im Slawischen voraus. Die Entwicklung wäre dann eine ganz ähnliche wie im Britannischen, das aus *ou* und *eu* (über *ou*) zunächst wie das Gemeinkeltische *ō* macht, weiter dann *u* (heute wie *ü* gesprochen). Vgl. Namensformen wie britisch *Nōdens, Nōdons* (neben *Nūdens*), cymrisch *Nudd*, oder *Ollotōtae, Tōtatis*. Lateinisch *ō* schließt sich diesem *ō* an

Digitized by Google

und macht seine weitere Entwicklung mit in Fällen wie *flurf* < *fōrma*, *urdd* < *ōrdo*, *sul* < *sōl*; V. Pedersen Vgl. Gram. d. kelt. Spr. I. 205. Daneben ist indogermanisch *ū* im Britischen einschließlich ältester lateinischer Lehnwörter über *ū* zu *i* geworden; so in cymrisch *din* ‚Festung' (vgl. *dūnum*), *rhin* = germanisch *rūnō*, *cib* ‚Gefäß' aus lateinisch *cūpa*. Danach scheint es nicht unwahrscheinlich, daß es auch im Slawischen auf dem Weg von *eu*, *au*, *ou*, die zunächst zu *au* zusammenfielen, zu *ū* ein *ō* gegeben hat und daß die Lehnwörter aus dem Germanischen mit *ō* zunächst an dieses vorliterarische slawische *ō* Anschluß fanden. Als ein unmittelbares Zeugnis für erhaltenes slawisches *ū* betrachte ich *Būstricius*, d. i. *Bystrica*, Name eines Flusses in Pannonien beim Geogr. v. Rav. p. 218, 18. Als *Rōma* in der germanischen Form mit *ū* (vgl. wulf. gotisch *Rūmōneis*, altsächsisch und älter althochdeutsch *Rūma*[1]), angelsächsisch *Rūmwalas*), ferner als gotisch *mōta* in der Aussprache *mūta* oder das aus diesem *mūta* geflossene deutsche Wort ins Slawische eindrang, besaß dieses noch ein *ū*. Ebenso, als in Oberösterreich *Rūbinicha*, *Raming* aus einem slawischen Namen eingedeutscht wurde. Das kann aber bestimmt nicht im 6. Jahrhundert — geschweige denn früher — geschehen sein, schon deshalb nicht, weil kein oberösterreichischer slawischer Name die hochdeutsche Tenuesverschiebung zeigt.

Die gewiß interessante Tatsache, daß der Name der Thaya, dem tschechisches *Dyje* zu Grunde liegt, daneben als Name eines Quellflusses der deutschen Thaya und eines an ihr liegenden Ortes in der Gestalt *Thaua* vorkommt, beweist somit allerdings Entlehnung des Namens in einer dem literarischen Slawisch vorausliegenden Zeit, aber nicht notwendig, „daß am Oberlaufe der deutschen Thaya andauernd Deutsche gewohnt haben." Damit fallen aber auch die Schlüsse, die an den Namen von *Úsobrno*, deutsch *Hausbrunn*, p. B. Mährisch-Trübau, geknüpft sind. Die deutsche Form könnte leicht volksetymologische Zurechtlegung des tschechischen Namens sein. Dieser selbst kann, wie Sch. richtig bemerkt, nicht auf ein mittelhochdeutsches *Hūsbrunne* zurückgehn, das *Úšbrno* ergeben hätte, aber auch nicht, wie Sch. annimmt, aus voralthochdeutschem, quadischem *Hūsabrunno* stammen. Denn *Hūsa-* konnte, so früh entlehnt, nur zu einer Form mit *y* führen, da auch noch in einer Zeit, in der deutsches *s* schon ein *sch*-Laut war, aus *hūs* slawisch *chyža* geflossen ist. Angesichts dieses Wortes ist auch Vernachlässigung des germanischen *h* hier nicht wahrscheinlich. Ist *Úsobrno* ein quadischer Name, so könnte man wohl nur ein quadisches *eusa-* oder *ausa-* hinter seinem Bestimmungswort suchen. Ersteres erlaubte Zusammenstellung mit dem Positiv des freilich nur im Gotischen belegten *iusiza* ‚besser', was auf den Begriff ‚Gutenbrunn' führen könnte. Weit besser empfähle es sich aber, ein quadisches *ausabrunnō* ‚Schöpfbrunnen' vorauszusetzen. Schöpfbrunnen = Ziehbrunnen ist ein gangbares deutsches Wort. Auf jeden Fall ist aber aus *Úsobrno* nicht auf seit der Quadenzeit fortdauernde deutsche Bevölkerung zu schließen. Wie aus dem Namen *Igel* und etwa aus *Brünn*, selbst wenn die gegebenen, sehr ansprechenden Namenerklärungen richtig sind, Erhaltung des älteren Germanentums hervorgehn soll, ist mir gleichfalls nicht ganz klar. Dasselbe gilt vom Namen *Olmütz*. Es ist ja gewiß sehr beachtenswert, wenn diesem Ortsnamen ein deutscher Personenname *Alamunt* zu Grunde liegt, — und daß es der Fall ist, hat Sch. sehr wahrscheinlich gemacht. Im übrigen stellt er uns

[1]) Dies ist nicht ostgotisch vermittelt, da Wulfila schon *Rūmōneis* schreibt. Lateinisch *ō* wird eben zu germanisch *ū*.

Digitized by Google

dabei vor die Wahl, ob wir von **Olomqtьs* aus einem deutschen Genitiv (wobei aber eine Form *Alamuntis* mit *t* nicht als „germanisch" bezeichnet werden dürfte) auszugehen haben oder von einer slawischen *jь*-Abteilung aus dem deutschen Personennamen. Aber Beispiele für ersteres, die buchstäbliche Übernahme des deutschen Genitivs, kann er nur durch moderne Übertragungen aus dem deutsch-slawischen Grenzgebiet nachweisen, Beispiele für letzteres dagegen in Menge. Und hier schließt sich offenbar *Olomouc* an, was schon den Namen als Ortsnamen zu einer slawischen Bildung macht und es nahelegt, ihn von einem althochdeutschen Personennamen *Alamunt*, nicht von germanisch *Alamund* abzuleiten. Für alten deutschen Einfluß spricht der Name allerdings, aber nichts zwingt uns, ihn mit einem Quadenrest in Verbindung zu bringen. Die geltende deutsche Form des Namens geht übrigens völlig auf die slawisierte zurück und es ist auch ganz unmöglich, den Umlaut in *Olmütz* auf ein ursprüngliches *i* der Schlußsilbe (des Genitivs) zurückzuführen. Selbst wenn ein solcher umlautwirkender Laut — die Genitivendung bewirkt im Westgermanischen sonst keinen Umlaut — einmal im Namen gestanden hätte, wäre seine Wirkung in *Olmütz* durch ein slawisches Medium hiedurch unverständlich. Der Umlaut kann im übrigen verschieden erklärt werden. Man sollte ja eigentlich *Olmauz* erwarten oder *Olmutz*, wenn aus einer älteren slawischen Form übernommenes **Olmūz* Kürzung des schwächer betonten Vokals erfuhr. Diese konnte bis zu Angleichung an die Endung *-ütz* führen und *Olmütz* ist vielleicht eine Mischung von *Olmutz* und *Olmütz*. *Olmuntz* knüpft natürlich an die ältere slawische Namensform mit noch hörbarem Nasal an. Von *Olmuntz* und *Olmutz* aus war aber Einführung des Umlautes auch auf dem Wege der Volksetymologie möglich; bei ersterem durch den Einfluß von *Münze*, bei letzterem durch den von *Mütze*. Sogar das ganze *Olmütz* erinnert an die Nebenform von *Mütze*, mittelhochdeutsch *almuz* und das zugrunde liegende mittellateinische *almutia*, umsomehr als die mundartliche Aussprache zwischen *al-* und *ol-* kaum einen Unterschied erkennen ließ.

Bei den von Sch. eingehend behandelten genitivischen Ortsnamen, die auch außer dem alten echten Bestand zahlreiche eigentümliche Analogiebildungen vom Typus *Dörfleins* statt *Dörflein* in sich begreifen, kommt es auf die Erklärung des einzelnen nicht an, also auch nicht auf eine von der seinigen im besonderen Fall abweichende Meinung.

Zu einer solchen gelange ich bei *Geras*, das auf *Gerrams* nicht zurückgehen kann, weil diese Namensform bei dem in weithin deutscher Umgebung gelegenen Ort, der seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Stift beherbergt, unbedingt und sogar wiederholt überliefert sein müßte. Ferner geht die jetzt geltende Form *Geras* zunächst sichtlich auf älter bezeugtes *Geraus* zurück, das sich aus alttschechisch *Jeruš*, beziehungsweise dem deutschen Genitiv daraus ohne die geringste Schwierigkeit ableiten ließe. Aus *Gērrams*, woran Sch. denkt, kann *Geras* nicht entstanden sein. Mit Schwund des vor dem Genitiv-*s* stehenden Konsonanten ist nicht zu rechnen und in *Ludweis* statt *Ludweigs* liegt sichtlich nur Angleichung an Namen auf *-weis* wie *Gerweis*, *Erdweis*, *Riedweis*, *Rieweis*, *Eberweis* vor, wo der Verlust des *n* mit der Nasalierung des Vokals (*weis* aus *wẽis*, *weins* < *wīnes*) zusammenhängt. Wo diese Analogie von *weis*-Namen nicht gewirkt hat, wie in *Hörweix*, *Waldreichs*, *Heinreichs* ist der Konsonant erhalten.

Riegerschlag < **Rüedegēresslac* im p. B. Neuhaus heißt tschechisch *Lodhéřov*, was Sch. auf einen anderen Namen als *Rüedegēr* zurückführt, indem er für den tschechischen Namen S. 101 **Ludharis*, S. 103 **Hludheris* als deutsche Aus-

Digitized by Google

gangsform ansetzt und *Riegerschlag* für Neubenennung hält. Aber schon tschechisch *h* für deutsch *h* wäre dabei anstößig, da doch wohl an Entlehnung nach dem tschechischen Übergang von *g* zu *h* kaum zu denken ist. Das Grundwort weist also auf *gēr*. Da wir ferner Entsprechungen kennen wie *Rodvinov-Riedweis*, kann in *Lodhéřov* die slawische Form von *Rüedegēr*, *Rieger* stecken, vorausgesetzt nur, daß dabei dieselbe Liquidendissimilation vorliegt wie in *Liberec* aus *Riberk*, deutsch *Rīch(en)berc*. *Lodhéřov* verhält sich dann zu *Riegerschlag* ähnlich wie *Oldřiš* zu *Ulrichsschlag*, *Hospřiz* zu *Köpferschlag* aus *Gotfridsschlag*.

Bekanntlich kommen elliptische Ortsnamen, aus dem Genitiv eines Personennamens bestehend, in verschiedenen Teilen Deutschlands gehäuft vor. Ein solches Nest ist das niederösterreichische Waldviertel, von wo aus sie aber auch ins östliche Böhmen und südwestliche und westliche Mähren hinüber ausstrahlen. Gehäuft erscheinen sie ferner im Allgäu und in Hessen; sonst vereinzelt. Sch. möchte die im Waldviertel und dessen Umgebung vorkommenden Namen dieser Art auf die Quaden zurückführen, deren Sitze vor ihrer Auswanderung nach Mähren Zusammenhang mit dem hessischen Verbreitungsgebiet derartiger Namen zulassen würden. Die Hauptstütze für diese Hypothese gewähren ihm ähnliche, auf svebische (d. i. quadische) Herkunft weisende Ortsnamen im Nordwesten der Pyrenäenhalbinsel. Allein das hessische Siedlungsgebiet der Sveben Caesars hat später andere Stämme beherbergt und kaum seine alten Ortsnamen bewahrt; und wenn innerhalb der jüngeren süddeutschen Sitze der Schwaben-Alemannen die genannten Namen in einer Ecke grade sich häufen, warum soll das nicht auch an umgrenzter Stelle innerhalb des bairischen neuen Siedlungsbereichs der Fall sein? Eine Untersuchung des Ortsnamenbestandes im Waldviertel zeigt uns zudem deutlich, daß wir hier nicht auf einem seit der Römerzeit dauernd festgehaltenen Boden stehen. Andernfalls hätten Wald- und Gewässernamen viel altertümlicheres und reiner deutsches Gepräge. Die Siedlungen selbst sind jünger als die der ersten bairischen Landnahmezeit, geschweige der altgermanischen. Es fehlen *heim*- und echte *ing*-Namen. Auch zeigt sich alsbald, daß die genitivischen Namen wesentlich die *dorf*-Namen anderer niederösterreichischer Gegenden ersetzen und mit ihnen eine Schichte, also eine verhältnismäßig junge, meist auf Gutsherrschaft hinweisende Namenschichte bilden. Wäre das Waldviertel seit der Quadenzeit, also auch während der letzten heidnischen Zeit von Germanen besetzt gewesen, so müßten uns darüber auch Reihengräberfunde, wie sie in Bayern an so viel Stellen gemacht wurden, aufklären. Nebenbei bemerkt, unterrichten uns diese Funde auch darüber — es ist das nicht gegen Sch. gesagt — daß bei der Einwanderung der Baiern aus Böhmen nicht mit Oberösterreich als dem zuerst besetzten Land zu rechnen ist. Reihengräber fanden sich bisher in der Nähe von Salzach und Inn in Bergheim und Untereching im salzburgischen Flachgau, Altheim bei Feldkirchen im oberösterreichischen Innviertel. Weiter nach Osten sind die Baiern aber wesentlich erst gekommen, als sie schon Christen waren und ihre Toten im Umkreis der Gotteshäuser und ohne Beigaben bestatteten.

Daß die Langobarden unter Wacho nebst zurückgebliebenen Quaden auch das Land Böhmen ihrem Reich einverleibten, läßt sich aus den Quellen wahrscheinlich machen und bezöge sich auf eine Zeit, in der sie dort nur mehr mit Markomannenresten zu tun gehabt haben können. Gänzlich ausgeschlossen aber ist schon wegen der weit früheren Zeit, um die es sich dabei handeln würde, daß sich der Name von *Bainaib*, einer der Stationen der langobardischen

Digitized by Google

Wanderschaft, auf Böhmen bezieht. Dieses konnte von den Markomannen damals noch nicht geräumt sein. Auch vertrüge sich eine Besetzung Böhmens durch die Langobarden in jener Zeit nicht mit dem, was sich über ihre Geschichte bis zu ihrem Eintritt in Rugiland wahrscheinlich machen läßt. Der Versuch, das zwischen den Landesnamen *Antaib* und *Burgundaib* genannte *Bainaib* in *Baiuaib* abzuändern und als Zusammensetzung mit **uaib* = althochdeutsch *waiba* zu erklären, muß deshalb abgewiesen werden. Es ist an sich wenig wahrscheinlich, daß es neben dem vor- und nachher bezeugten Landesnamen *Baihaim* auch noch ein *Baiwaib* gegeben habe. Für die Zugehörigkeit zu den *Băningas*, älter **Bainungōs*, des Widsith, spricht ganz entschieden die Gesellschaft, in der beide Namen auftreten. Es heißt Widsith 19: *Becca (weold) Băningum, Burgendum Gifeca* und in der Origo: *Bainaib seu ot Burgundaib*, bei Paulus: *Banthaib* (mit Angleichung an das vorausgehende *Antaib)*, *pari modo et Vurgundaib*. Die Zusammenstellung von *Bainaib* mit *Băningas* rührt, nebenbei bemerkt, von mir, nicht von L. Schmidt her, wie es nach S. 110 scheinen könnte. Jetzt hat die Beziehung beider Namen, wie so manches andere noch, Grienberger, Anglia, N. F. 34, 356 neu entdeckt. Daß *burgus* und *burgium* in *Quadriburgium* Latinisierungen von πύργος und Τετραπύργιον sind und nichts mit dem germanischen *burg* zu schaffen haben, wie ich Gött. Gel. Anz. 1901, S. 457 gezeigt habe, sei zu S. 64 bemerkt. Ein Name *Castra Regina* ist aus dem Altertum nirgends überliefert. Dagegen steht auf der Tab. Peut. an Stelle von Regensburg *Regino*, d. i. der Lokativ des Orts und Flußnamens, der später in der Vita S. Ermenfredi in der Gestalt *Regnus*, beim Geogr. v. Rav. als *Regan* vorkommt. Mit Sch. S. 108 keltische Herkunft dieses Flußnamens zu vermuten, liegt aber kein Grund vor, denn lautlich fällt er mit dem germanischen Appellativ **regnaz* ‚pluvium' zusammen. Und begrifflich sind, wie schon die Bedeutungsentwicklungen, die wir bei den Bildungen aus der Wurzel *plu* beobachten können, die Begriffe ‚Regen' und ‚Fluß' wohl unter einen Hut zu bringen. Auch bei *Thaya*, tschechisch *Dyje*, würde ich von keltischer Herkunft nur im Falle einleuchtender Deutbarkeit des Namens aus dem Keltischen sprechen. Daß beim Namen eines größeren Gewässers in dieser Gegend eine gewisse Wahrscheinlichkeit für vorgermanische (keltische oder noch ältere) Herkunft vorhanden ist, kann allerdings zugegeben werden. Daß in *Masfeld* östlich Fulda (825 *Marahesfeld*) der Name eines Flusses *March* steckt, ist wohl nicht gut möglich des Genitiv-*s* wegen, das nicht zu *Maraha* paßt. Es wird hier wohl das althochdeutsche Wort *marah* ‚Roß' vorliegen und das Kasuskompositum zu beurteilen sein wie *Spechteshart*, *Habechesburc*, *Kelbiresbach*.

Nebenbei bringt Sch. auch den Namen *Wien* zur Sprache. Er schließt sich der Meinung an, daß zwischen *Vindomana*, *Vindomina*, Belegen aus dem 5. und 6. Jahrhundert, und tschechisch *Vídeň*, polnisch *Wiedeń* ein *Vędŏnŭ* mit Schwund des Nasals vor Konsonant vermittelt. Diesen Schwund würden aber auch die auf *Vĕdŭnĭ* zurückweisenden deutschen Formen des Namens schon voraussetzen, während sonst die aus dem Slawischen übernommenen oder durch Slawen dem Deutschen vermittelten Namen in solcher Stellung noch erhaltenes *n* zeigen; vgl. *Zwentipolcus, Wenc(es)laus, Zwentendorf, Lavant, Admont, Lunz*. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß der Name des Flusses und der Stadt *Wien*, in deren Umkreis ein Nest echter *ing*-Namen auf sehr frühe deutsche Besiedlung hinweist, später entlehnt sei als etwa der von *Lainz*, eines kleinen Zuflusses der Wien mit erhaltenem *n*.

Digitized by Google

Gegenüber dem reichen Inhalt des Buches fallen aber Einwendungen gegen einzelnes nicht ins Gewicht. Wenn ich hier vielleicht mehr solche vorgebracht habe, als bei Buchanzeigen gewöhnlich der Fall ist, entspringt das nur dem großen Interesse an ihm. Es ist ja eigentlich das erstemal, daß ein Versuch wie der vorliegende in größerem Umfange und von berufener Seite unternommen wird. Für einen solchen ersten Versuch ist das Ergebnis ein sehr zufriedenstellendes und läßt es als höchst wünschenswert erscheinen, daß der Verfasser seine Forschungen nicht nur auf dem Boden der Sudetenländer fortsetze, sondern auch auf das diesen nördlich vorgelagerte Tiefland ausdehne, das zeitweilig oder dauernd aus germanischem in slawischen Besitz übergegangen ist.

Aus dem Altertum sind uns aus dem südöstlichen Winkel Germaniens die Flußnamen *Marus, Cusus, Duria* und Γρανούας (dies von Sch. gewiß mit Recht als quadisch *Granahwa* genommen und als ‚Fichtenach' gedeutet) überliefert, wovon aber *Duria* ein anderer Name für den *Cusus* oder auch die Gran sein kann. Die drei anderen Namen leben alle in slawischem Munde fort als *Morava, Hron* und *Kysuća*, letzteres, ‚der kleine Cusus', Name eines Nebenflusses der Wag. Aber auch *Vah*, älter *Vag*, selbst ist nicht slawisch; daß es auf einen quadischen Namen zurückgeht, der dasselbe Wort ist wie althochdeutsch *wāg* ‚hochflutendes, bewegtes Wasser', läßt sich kaum bezweifeln. Von Gebirgsnamen aus demselben Gebiet sind uns zwei überliefert, Ἀσκιβούργιον ὄρος und Λούνα ὕλη, die in *Jeseníky* und *Javorník* übersetzt vorzuliegen scheinen; jedenfalls bedeuten diese dasselbe. Bei solchem Stand der Dinge ist es von vornherein sicher, daß auch andere ältere germanische und vorgermanische Namen, die wir als solche nicht kennen lernen, in slawischem Gewand fortleben. Übersetzungen freilich werden sich, wenn auch gewiß vorhanden, im einzelnen schwer bestimmt nachweisen lassen. Aber Fälle wie *Říp* aus *Rīp* ‚Berg' ‚*Oskava* aus *Askahwa*, *Ondava* aus **Anudahwa* ‚Entenbach', *Stěnava* aus *Stainahwa* sind neben dem Vorbild *Morawa* aus *Marahwa* fest zu buchen.

Diese teilweise Forterhaltung des alten Namenschatzes ist nicht möglich gewesen ohne Zurückbleibende, die ihn einer neuen Bevölkerung übermittelten. Überhaupt ist es ja undenkbar, daß die ganzen Sudetenländer von einem Volk, das durch 500 Jahre dort gewohnt hatte, restlos geräumt wurden. Nicht ob welche zurückblieben, kann Gegenstand einer Frage sein, sondern nur wie viele es waren, wo und wie lange sie sich hielten. Das sind aber die allerschwierigsten Probleme, hier wie auch anderswo. Denn was läßt sich etwa noch darüber feststellen, wo in Frankreich ins Mittelalter hinein noch gallisch gesprochen wurde und bis zu welcher Zeit? Wenn gerade der Teil der vorliegenden Arbeit, de sich auf dieses Wann und Wo des Fortlebens germanischer Sprache bezieht, am wenigsten überzeugende Kraft hat, liegt das weit mehr als am Verfasser in der Natur der Sache. Es wäre deshalb auch verfehlt, das Mißlingen einer Beweisführung zu einem Gegenbeweis zu stempeln. Hier ist eben alles noch in Schwebe und wird es vielleicht überhaupt bleiben.

Rudolf Much.

Digitized by Google

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

WALLENSTEINS ENDE

URSACHEN, VERLAUF UND FOLGEN DER KATASTROPHE

Auf Grund neuer Quellen untersucht und dargestellt von

HEINRICH V. SRBIK

408 Seiten. Großoktav, 1920. Preis Gmk. 5·—

„Durch die Erschließung wichtiger neuer Quellen ist es Srbik gelungen, den über dem Ausgang des Friedländers liegenden Schleier zu lüften. Seinem rastlosen Spürsinn in der Auffindung bisher unbekannten oder übersehenen Materiales entspricht eine glänzende Darstellung, die die Lektüre des Buches geradezu fesselnd macht." (Vergangenheit und Gegenwart)

ALEXANDER VON BATTENBERG

SEIN KAMPF MIT DEM ZAREN UND BISMARCK

Nach des ersten Fürsten von Bulgarien nachgelassenen Papieren und sonstigen ungedruckten Quellen

Von **E. C. CORTI**

344 S. mit Faksimile-Wiedergaben von Briefen Kaiser Wilhelms I., der Königin Viktoria, des Königs Karol, vier Bildern in Kupferdruck und Kartenbeilagen. Großoktav, 1920.

Einfache Ausgabe: brosch. Gmk. 4·—

Bibliotheks-Ausgabe auf holzfreiem Papier: geb. Gmk. 6·30

„Das Buch gibt mehr als im Titel angedeutet ist. Es bringt nicht nur den Kampf Alexanders von Battenberg mit dem Zaren Alexander dem Dritten und mit Bismarck, sondern es ist eine auf breitester Grundlage angelegte und mit Hilfe unbekannten Quellenmaterials aufgebaute Geschichte des neuen Bulgarien, der Balkanpolitik der europäischen Großmächte und der Beziehungen der Balkanstaaten während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zueinander." (Der Bund, Bern)

„Wie die Tagebuchblätter von Lucius, so muß das Buch von C. E. Corti den wertvollsten Erscheinungen der Bismarckliteratur beigezählt werden. Denn hier wird fesselnd und lebendig mit Hilfe des gesamten Battenbergischen Nachlasses eine der interessantesten und aktuellsten Episoden bulgarisch-europäischer, auch jungwilhelminischer Geschichte um eine Fülle charakteristischer Einzelheiten bereichert." (Süddeutsche Monatshefte)

GESCHICHTE DER FELDZÜGE C. JULIUS CAESARS

Von **GEORG VEITH**

552 S. Mit einem Bildnis Caesars und 46 Beilagen. Großoktav, 1906. Preis brosch. Gmk. 6·40

DER FELDZUG VON DYRRHACHIUM ZWISCHEN CAESAR UND POMPEJUS

Mit besonderer Berücksichtigung der historischen Geographie des albanischen Kriegsschauplatzes

Von **GEORG VEITH**

267 Seiten, mit 9 Karten und 22 Abbildungen. Großoktav, 1920. Preis brosch. Gmk. 5·—

„Unter den Arbeiten über die Schauplätze der Kriegstaten Caesars nimmt das vorliegende Werk eine ganz besondere Stellung ein. Sein Verfasser ist durch seine Arbeiten zur Geschichte der caesarischen Feldzüge bekannt; er hat in Kromayers Schlachtfelderwerk besonders die afrikanischen Unternehmungen im zweiten Bürgerkrieg behandelt. Was das neue Werk über alle früheren erhebt, ist die Tatsache, daß der Verfasser nicht nur Land und Leute des Kriegsschauplatzes aus eigener Anschauung kennt, sondern auch gerade in dieser Gegend lange Zeit selbst gekämpft und Erfahrungen gesammelt hat ... Das Werk ist also eine wertvolle Bereicherung der Literatur zu Caesar, zur antiken Geographie und Kriegsgeschichte. Ausgezeichnete Karten und Bilder ermöglichen dem Leser auch die Anschauung." (Literarisches Zentralblatt für Deutschland)

KRIEGSGESCHICHTLICHE ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN FELDZÜGE SEIT 1792

Von **ADOLF VON HORSETZKY**

Siebente, neubearbeitete Auflage, 1914. 742 Seiten mit 3 Skizzen und einem Atlas von 41 Tafeln. Geh. Gmk. 25·—, geb. Gmk. 34·—

„Das rühmlichst bekannte Werk hat in seiner neuen Auflage viele wichtige und gehaltvolle Erweiterungen erfahren und wird jedem, der sich über irgend ein kriegerisches Ereignis im Zeitraum vom Jahre 1792 bis auf den heutigen Tag in kürzester Zeit Rechenschaft geben will, die besten Dienste leisten."
(Schweizerische Monatsschrift für Offiziere aller Waffen)

„Die siebente Auflage dieses weltbekannten Werkes ist in der Tat eine neubearbeitete, insofern nicht nur manche Kriege neu aufgenommen sind, sondern auch die früheren auf Grund der inzwischen neu erschienenen Quellen umgearbeitet wurden. Der so ungemein umfangreiche Stoff ist mit außerordentlicher Klarheit und Schärfe gegliedert und behandelt. Die Ausstattung des Werkes mit einem besonderen Atlas, der auf 45 Blättern, 4 Übersichts-, 69 Operations- und 29 Schlachtskizzen, teilweise noch mit Beiblättern oder Klappen, und durchweg mit farbigen Truppeneinzeichnungen bringt, ist glänzend; auch hinsichtlich der klaren und sauberen Ausführung." (Militär-Wochenblatt)

Digitized by Google

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

68. Jahrgang 1925, von

HÜBNERS GEOGRAPHISCH-STATISTISCHEN TABELLEN

ALLER LÄNDER DER ERDE

Vollständig neubearbeitet von

PROF. DR. EUGEN WÜRZBURGER und DR. AD. GRÄVELL

Präsident des Statistischen Landesamtes, Dresden — Oberregierungsrat in Berlin

Etwa 170 Seiten Queroktav. Kart. Gmk. 5·—

Diese neue Ausgabe erscheint in kürzester Zeit

Über den noch erhältlichen 67. Jahrgang urteilt die „Zeitschrift für Geopolitik": „Hübner bietet auf engstem Raum die in mühseligster Rechenarbeit gewonnenen Zusammenfassungen und Übersichten, die es ermöglichen, die verschiedenen Staaten der Erde in allen Richtungen, die überhaupt Zahlenangaben zulassen, geopolitisch scharf zu erfassen. Die neue Auflage, die von neuen Verfassern bearbeitet ist, stützt sich im Gegensatz zur vorhergehenden, drei Jahre zuvor erschienenen ausschließlich auf Nachkriegswerte. Besonders wertvoll ist es, daß stets nicht nur die neuesten Zahlen, sondern zum Vergleich die letzten Vorkriegszahlen, ja zum Teil sogar viel weiter zurückgehende Angaben geboten werden."

In zweiter, neubearbeiteter Auflage:

ALFONS DOPSCH

Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zwei Bände mit einem Gesamtregister

Erster Band: 434 Seiten Großoktav. Geh. Gmk. 12·—, geb. Gmk. 14·—

Zweiter Band: 632 Seiten Großoktav. Geh. Gmk. 18·—, geb. Gmk. 20·—

Das längere Zeit vergriffen gewesene Werk, das in wissenschaftlichen Kreisen so viel Aufsehen erregt hat, erscheint nun in neuer, vielfach veränderter und erweiterter Auflage. Der großangelegte Versuch, gegenüber der landläufigen Darstellung die Entstehung der frühmittelalterlichen Kultur Europas in ganz neuer Beleuchtung vorzuführen, ist durch Heranziehung der neuesten Forschungsergebnisse der Archäologie, der Sprachwissenschaft, der Volkskunde, der Kunstgeschichte und der Sozialgeschichte ausgebaut worden

Das Werk ist eine im wahrsten Sinne moderne Kulturschilderung der germanischen Frühzeit und gibt in anregend geschriebener Form ein plastisches Bild des Neuaufbaues Europas nach dem Untergang der alten Welt

AUS DEM INHALT:

I. Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeitrichtungen. Die sogenannte Urzeit (Caesar und Tacitus). Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit. Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhundert. Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spätrömischen und frühmittelalterlichen Zeit. II. Der politische Aufbau. Neugestaltung der Gesellschaft. Die Kirche. Die Entstehung des Lehenswesens. Entwicklung des Städtewesens, Gewerbe und Handel. Münzwesen und Geldwirtschaft.

Druck: Christoph Reißer's Söhne, Wien V.

Digitized by Google

Institut für österreichische gesch

DEC 7 1925

MITTEILUNGEN DES
ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR
GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, E. OTTENTHAL UND OSW. REDLICH

REDIGIERT VON

W. BAUER

XL. BAND. 4. HEFT

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

WIEN 1925
VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I, Universität, richten

Digitized by Google

INHALT

Seite

Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo". Von Beatrix Hirsch 317

KLEINE MITTEILUNGEN

Ein Brief Bernhard Walthers an den Hofvizekanzler Kobenzl (1570) (Ivo Pfaff) 336

LITERATUR

U. v. Wilamowitz-Möllendorff, J. Kromayer und A. Heisenberg, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters (Josef Keil) 341

Richard Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (A. Wretschko) . 344

Dr. Karl August Eckhardt, Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel (Dr. A. Pfalz) 349

Karl Hampe, Papst Innozenz IV. und die sizilianische Verschwörung von 1246. — Derselbe, Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel (W. von den Steinen) 350

Albert Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche (Rud. Köstler) 351

Friedrich Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte (Heinrich v. Srbik) 356

Albert Büchi, Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst. — Derselbe, Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner (Otto Brunner) 362

Fritz Vigener, Ketteler (Heinrich R. v. Srbik) 364

Josef Pfitzner, Geschichte der Bergstadt Zuckmantel in Schlesien bis 1742 (Dr. Erich Randt) 368

NOTIZEN 371

ZUR BEACHTUNG. Ab Oktober 1925 erscheinen die „Mitteilungen" wieder im UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK, und zwar jährlich ein Band in 4 Heften mit einem Gesamtumfang von über 500 Seiten.

JULIUS SCHLOSSER

DIE KUNSTLITERATUR

EIN HANDBUCH ZUR QUELLENKUNDE DER NEUEREN KUNSTGESCHICHTE

XVI und 640 Seiten. Großoktav, 1924. Geb. Gmk. 35·—

„Auf dieses notwendige Buch haben wir lange warten müssen, weil es keiner hätte schreiben können als Schlosser." (Heinrich Wölfflin)

„Wenn man sagt, daß Schlossers Buch in Zukunft in keiner kunstwissenschaftlichen Bibliothek, sei es in Europa, sei es in Amerika, sei es sonstwo, fehlen kann und fehlen wird, so ist damit diese Leistung gewürdigt, die Schlosser in den letzten zehn Jahren in den Mittelpunkt seiner unermüdlichen wissenschaftlichen Tätigkeit gestellt hat. ‚Er redet Taten und ihr redet nur Worte', hat Francesco Bernini von Michelangelo gesagt, und mit diesem Wort ist Schlossers Leistung vielleicht am festesten umrissen." (Ernst Steinmann im „Cicerone")

VERLAG VON ANTON SCHROLL & CO. IN WIEN

Digitized by Google

Zur „Noticia saeculi" und zum „Pavo".

Von

Beatrix Hirsch[1]).

Auf die „Noticia saeculi" folgt in vier von den fünf bisher bekannt gewordenen Hss. von derselben Hand geschrieben der sogenannte Pavo, ein satirisches Gedicht auf das erste Konzil von Lyon (1245). Der erste Herausgeber, Th. von Karajan[2]), druckte die beiden Stücke auf Grund der Hs. Wien, Hofbibliothek Nr. 595 (A)[3]) ab; zwei andre Hss., die er anführt, waren ihm dagegen nicht zugänglich, nämlich: B) Darmstadt, Großh. Bibl. Nr. 2777 (s. XIV. perg. 4^0, ungefähr gleichzeitig mit A), jedoch weniger korrekt. Der „Pavo de natura seculi" ist mit Überschriften zu den einzelnen Vorgängen im Text versehen) und D) Paris, Nationalbibliothek Nr. 3184[4]) [s. XV. 13 Schriften theologischen Inhaltes enthaltend, als letzte die Noticia unter dem Titel „Liber de cursu saeculi" und den „Pavo figuralis, id est carmen contra concilium Lugdun. a. 1245". Die beiden ihnen vorangehenden prophetischen Schriften stammen von zwei engern Landsleuten und Gesinnungsgenossen Joachims von Fiore, nämlich Nr. 10: Prophetiae sancti Cyrilli und Nr. 11: Liber Fratris Theophori de Cusantia anno 1396 editus[5])]. Nur auf Grund der Darmstädter Hs. gab später Roth[6]) die Parabel ohne Berücksichtigung der andern Hss. heraus. Grauert[7]) wies schließlich noch auf eine vierte Hs. E), die der Münchner Hof- und Staatsbibliothek (Clm 27256) hin.

---

[1]) Vgl. Mitt. d. Instituts 38, 571 ff. Der daselbst angekündigte Exkurs über die Verbreitung des pseudojoachimitischen Büchleins „De semine scripturarum" mußte auf Ersuchen der Redaktion wegen Raummangels zurückgestellt werden.

[2]) Zur Geschichte des Konzils von Lyon 1245, Denkschr. d. k. Akad. d. Wiss., Wien, phil.-hist. Kl. II (1850), p. 103—17.

[3]) Der Einfachheit halber behalte ich die Bezeichnungen Wilhelms (Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XIX, p. 661 [zitiert als Wilhelm I]) der für die Herausgabe der Noticia drei Hss. (A—C) benutzte, bei.

[4]) Cf. Pertz, Archiv VII, 45.

[5]) Diese Angaben dankte ich seinerzeit der Liebenswürdigkeit von Mr. H. Omont in Paris, Chef du département des Mss. de la Bibl. Nationale.

[6]) Romanische Forschungen VI (1891), 46 ff.

[7]) Mélanges, Paul Fabre (1902), 330.

Digitized by Google

bis zum Untergange gibt. Daran schließt sich eine wörtliche Wiedergabe von acht den Antichrist behandelnden Kapiteln (7—14) des 7. und letzten Buches aus dem „Compendium theologicae veritatis" des Dominikaners Hugo von Ripelin von Straßburg[26]), dem „klassischen Schulbuch des Mittelalters". Zum Schluß findet sich in der kleineren Buchschrift, in der auch der Traktat Alexanders geschrieben ist, die „Prophecia Merlini silvestris"[27]). Es erscheint daher höchst unwahrscheinlich, daß der Autor der Noticia diese Kompilation aus Schriften, die in Spiritualenkreisen weit verbreitet waren, als Fortsetzung seiner eignen bezeichnet hätte. Schraub weist daher mit Recht etwa dem Sammler jener eschatologischen Traktate, dem Schreiber der fraglichen Wiener Handschrift oder seiner Vorlage, diese Schlußanmerkung zu. Indessen steht jener Satz in allen übrigen bekannten Handschriften auch, trotzdem auf den Pavo der Traktat über den Antichrist nicht mehr folgt, geschweige denn irgend eine andre Schrift, die sich als Fortsetzung der Noticia in Anspruch nehmen ließe. Vielmehr endet nach Vers 272 die Satire mit den Worten: explicit Pavo. Es ist auch kaum wahrscheinlich, daß die Fortsetzung der Noticia in Verlust geraten sei; ihrer vom Autor festgesetzten Disposition nach bedarf diese Schrift keiner Weiterführung, sondern erscheint in der uns bekannten Form, abgesehn von der letzten Satzperiode, in sich abgeschlossen und abgerundet.

Wilhelm[28]) sucht seinerseits nachzuweisen, daß es sich nicht um eine Einfügung des Pavo in die Noticia handle, sondern um eine Anfügung, da „interserere" beide Bedeutungen haben könne. Doch spricht der Wortlaut: „inter dicta et dicenda" entschieden für die Auslegung „einfügen". Bei dem vorliegenden Tatbestand kann im folgenden freilich nur von der Anfügung die Rede sein.

Um jedoch innere Beziehungen zwischen beiden Stücken festzustellen, soll zuerst die Noticia bezüglich etwaiger Hinweise auf die nachfolgende Satire untersucht werden. In ihrer briefartigen Einleitung[29]), die am ehesten eine solche Hindeutung enthalten könnte, ist nur von einer cartula, einem scriptum tale quale die Rede, Bezeichnungen, die nur auf die Noticia allein bezogen werden können. Später wird die Absicht „quedam de cursu seculi et statu rei publice fidei christiane id est ecclesie Romane" vorzubringen,

---

[26]) Bl. 96a—103a. Item excerpta de libello qui dicitur compendium theologicae veritatis de adventu antichristi et eius persecutione et modis decipiendi mundum. cf. L. Pfleger, Zeitschr. f. kath. Theolog. XXVIII (1904) 429—40.

[27]) Bl. 103—104b.

[28]) Wilhelm, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XXIV (zitiert unter Wilhelm II) 363.

[29]) N. 662.

Digitized by Google

ausgesprochen. Doch findet sich keine auf den Pavo bezügliche Stelle. Auch in der Schrift selbst läßt sich keine derartige Hindeutung ausfindig machen. Weder das erste Konzil von Lyon, noch die Absetzung Friedrich II. durch Innocenz IV. würdigt der Verfasser einer Erwähnung. Dagegen führt er Friedrichs II. Krönung und das zweite Konzil von Lyon[30]) an, weil er diese Ereignisse zur Konstruktion seiner Geschichtsperioden braucht. Nur die Hervorhebung der Sizilianischen Vesper und der Schädigung des Reiches durch den Papst mit Hilfe der Franzosen liefern übereinstimmende Züge. Allerdings darf daraus noch kein Schluß gezogen werden, da die Noticia in ihrem Text von der Anfügung des zu anderer Zeit geschriebenen und nun als Illustration verwandten Pavo völlig unberührt geblieben sein könnte. Jedenfalls muß die Ursache, die zur Verbindung beider Schriften führte, nach der Begründung, wie sie der Schlußsatz gibt, starkes Mißtrauen erwecken. Hinsichtlich der Eigenschaften der Völker und Stände sowie der Gründe, die die Verwirrung in der Kirche hervorriefen, bedarf die Noticia keiner näheren Ausführung oder Ergänzung, da sie diesen Themen innerhalb ihres Rahmens bereits hinreichende Aufmerksamkeit widmete. Wenn daher schwerer wiegende Argumente g e g e n die Annahme des gleichen Autors von Noticia und Pavo sprechen sollten, kann diese recht zweifelhaft anmutende Schlußbemerkung, die den Pavo für den Verfasser der Noticia in Anspruch nimmt, nicht als unangreifbarer Gegenbeweis ins Treffen geführt werden[31]).

Bei der Selbstverständlichkeit, mit der man den Angaben über die Verfasseridentität Glauben schenkte, wurden gemeinsame Züge stark in den Vordergrund geschoben, einige offensichtliche, grundlegende Verschiedenheiten dagegen fanden zu wenig Berücksichtigung. Karajan[32]), der allein die Annahme des gleichen Autors für Pavo und Noticia in Zweifel zog, schenkte der Noticia keine Beachtung und ließ sich auf einen Vergleich zwischen beiden Stücken zur nähern Begründung seiner Behauptung überhaupt nicht ein. Bezüglich der Übereinstimmungen weist Waitz[33]) darauf hin, daß der Pavo ebenso wie die Noticia die „Übergriffe des Papstes bekämpfe und

---

[30]) N. 665.

[31]) s. dazu die Ansicht Wilhelms, der (I, 659) meint: „Wer aber noch zweifeln wollte, das Gedicht dem Jord. v. Osnabr. zuzuschreiben, müßte zuerst jenen Satz aus der Welt schaffen, mit welchem der Verfasser der Noticia dieses Gedicht als sein Produkt in Anspruch nimmt.“

[32]) cf. Karajan, l. c. 100.

[33]) Waitz, Allgem. dtsch. Biogr. XIV, p. 501.

Digitized by Google

Für die Neuausgabe der Noticia zog Wilhelm[8]) noch die Hs. C) Wien, Hofbibliothek Nr. 435 heran, in der sich am Schluß der auf die Parabel Pavo bezügliche Satz genau wie in den übrigen Hss. findet, ohne daß jedoch das Gedicht folgte. Es muß aus irgend einem Grunde nicht mit abgeschrieben worden sein, denn die Noticia, immer in je zwei Kolumnen geschrieben, schließt mit diesem Satz im zweiten Drittel der ersten Spalte, das übrige Blatt ist leergelassen.

Für den Gedankengang der Satire, die das erste Konzil von Lyon unter der geschickt gewählten Maske einer Vogelversammlung darstellt, verweise ich auf die z. T. früher, z. T. im folgenden zitierten Abhandlungen von Karajan, Wilhelm, Grauert, Michael, Mulder, Kern, die das Gedicht zumeist im Zusammenhang mit einer oder beiden andern Schriften der „Jordanusgruppe" besprechen, außerdem auf A. Folz[9]). Ähnliche Fabelmotive wie im Pavo finden sich, wie Mulder[10]) mit Recht hervorhebt, schon bei Äsop[11]) und in der Pantschatantra[12]). Jedoch war grade solche Allegorisierung durch Vogelnamen überhaupt im Mittelalter recht beliebt[13]), vor allem die des Kaisers durch den Adler, die des französischen Königs durch den Hahn.

Die lebhafte Polemik über verschiedene, die Satire betreffende Fragen hat noch nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt. In vorderster Linie unter den verschiedenen Problemen steht die Frage nach dem Verfasser des Pavo. Ursprünglich erscheint ihre Lösung überaus einfach. Am Schluß der „Noticia saeculi" bezeichnet deren Verfasser selbst den Pavo als sein Werk mit den Worten[14]): Sed inter iam dicta et dicenda[15]) libet hic metricam illam interserere parabolam, quam alias (ante) terminum[16]) scripsi, cuius figure et similitudinis plene et perfecte intelligencie proprietates gentium et ordinum et causas perturbacionum universalis ecclesie declarabunt.

[8]) I, 661.

[9]) Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. Ihr Kampf in den Jahren 1244 u. 1245. Straßb. 1905, p. 51f.

[10]) De „Pavo", eene Satyre op het eerste concilie van Lyon, Studiën, Amsterdam, Bd. 69 (1908) 224.

[11]) ed. Furia, p. 215—31.

[12]) ed. Th. Benfey, Leipz. 1859.

[13]) z. B. wird in den pseudojoachimitischen Kommentaren zu Jesaias und Jeremias für die Dominikaner das Bild des Raben, für die Franziskaner das der Taube gewählt.

[14]) Mitt. d. Inst. XIX (die noticia saec. zitiert unter der Sigle N) 675.

[15]) „dicenta" in Wilhelms Ausgabe ist ein Versehn, alle Hss. haben dicenda.

[16]) Über die verschiedenen Lesarten cf. später.

Digitized by Google

Trotzdem bezweifelt Karajan[17]) diese Möglichkeit; der Verfasser der Noticia „maßt sich nach seiner Auffassung ein Gedicht an, dessen geschickte und gewandte Fügung seiner geringen Befähigung nimmermehr gelungen wäre“. Im Gegensatz dazu nimmt Wilhelm[18]), auf diesen Schlußsatz als scheinbar unwiderlegliches Argument gestützt, für Pavo und Noticia den gleichen Verfasser an, und alle, die vor und nach ihm der Satire ihre Aufmerksamkeit zuwandten, von Waitz[19]) und Wattenbach[20]) angefangen, vertreten den gleichen Standpunkt. Neuerdings stellt es Schraub[21]), ohne sich jedoch weiter mit dem Pavo zu beschäftigen, als wahrscheinlich hin, daß dieser Schlußsatz nicht von dem Verfasser der Noticia stamme. Scholz[22]) stimmt dieser Annahme zu. Zur Entscheidung der Frage ist eine genaue Prüfung des bereits zitierten Passus notwendig. Der Schreiber stellt darin die Einfügung der metrischen Parabel zwischen das Gesagte und — noch zu Sagende in Aussicht. Nun folgt freilich in der Handschrift A) (Wien, Hofbibl. Nr. 595) auf Noticia und Pavo von derselben Hand geschrieben, eine Kompilation über den Antichrist, die nach Karajans Meinung[23]) vermutlich die Fortsetzung der Noticia bilden sollte. Wie Schraub (p. 20 und 126) bereits richtig nachweist, beginnt der ausschließlich dem Antichrist gewidmete, von derselben Hand wie Noticia und Pavo stammende Schriftenkomplex mit der nur geringfügig geänderten Abschrift von Adsos „Tractatus de ortu et tempore Antichristi“[24]), die jedoch nicht kenntlich gemacht ist, darauf folgt eine umfangreiche Abhandlung unbekannter Herkunft mit dem Titel: De adventu antichristi[25]), die, nur die biblischen Prophezeiungen glossierend, eine typische Darstellung seiner Geburt und Herrschaft

[17]) p. 100.

[18]) Wilhelm I, 658.

[19]) Allgem. deutsche Biogr. XIV, 501.

[20]) Deutschlands Geschichtsquellen II[6] (1894) 479.

[21]) l. c. 126 Nachtrag.

[22]) Hist. Vierteljahrschrift XXIV, 283.

[23]) l. c. 100.

[24]) Bl. 50[a]—57[b]. Inc.: De Antichristo scire volentibus primo notabimus quare sic sit vocatus; das Widmungsschreiben an die Königin Gerberga sowie der sie betreffende Schlußsatz fehlt.

[25]) Bl. 58[a]—89[b]. Bemerkenswert ist nur die Prophezeiung vom Dominikanerorden Bl. 60[b]: glossa: hora cene finis mundi est. In hoc fine mittitur servus, id est ordo predicatorum ad invitatos per legem et prophetas, ut repulso fastidio ad gustandum cenam se preparent, quia iam omnia parata sunt [Luc. 14 16, 17,]. Darauf folgt noch eine Zusammenstellung der Anschauungen berühmter Gelehrter über den Antichrist (Sentencia [scil. Johannis] damasceni, Sent. ysidori, Sent. b. ieronimi).

Digitized by Google

bis zum Untergange gibt. Daran schließt sich eine wörtliche Wiedergabe von acht den Antichrist behandelnden Kapiteln (7—14) des 7. und letzten Buches aus dem „Compendium theologicae veritatis" des Dominikaners Hugo von Ripelin von Straßburg[26]), dem „klassischen Schulbuch des Mittelalters". Zum Schluß findet sich in der kleineren Buchschrift, in der auch der Traktat Alexanders geschrieben ist, die „Prophecia Merlini silvestris"[27]). Es erscheint daher höchst unwahrscheinlich, daß der Autor der Noticia diese Kompilation aus Schriften, die in Spiritualenkreisen weit verbreitet waren, als Fortsetzung seiner eignen bezeichnet hätte. Schraub weist daher mit Recht etwa dem Sammler jener eschatologischen Traktate, dem Schreiber der fraglichen Wiener Handschrift oder seiner Vorlage, diese Schlußanmerkung zu. Indessen steht jener Satz in allen übrigen bekannten Handschriften auch, trotzdem auf den Pavo der Traktat über den Antichrist nicht mehr folgt, geschweige denn irgend eine andre Schrift, die sich als Fortsetzung der Noticia in Anspruch nehmen ließe. Vielmehr endet nach Vers 272 die Satire mit den Worten: explicit Pavo. Es ist auch kaum wahrscheinlich, daß die Fortsetzung der Noticia in Verlust geraten sei; ihrer vom Autor festgesetzten Disposition nach bedarf diese Schrift keiner Weiterführung, sondern erscheint in der uns bekannten Form, abgesehn von der letzten Satzperiode, in sich abgeschlossen und abgerundet.

Wilhelm[28]) sucht seinerseits nachzuweisen, daß es sich nicht um eine Einfügung des Pavo in die Noticia handle, sondern um eine Anfügung, da „interserere" beide Bedeutungen haben könne. Doch spricht der Wortlaut: „inter dicta et dicenda" entschieden für die Auslegung „einfügen". Bei dem vorliegenden Tatbestand kann im folgenden freilich nur von der Anfügung die Rede sein.

Um jedoch innere Beziehungen zwischen beiden Stücken festzustellen, soll zuerst die Noticia bezüglich etwaiger Hinweise auf die nachfolgende Satire untersucht werden. In ihrer briefartigen Einleitung[29]), die am ehesten eine solche Hindeutung enthalten könnte, ist nur von einer cartula, einem scriptum tale quale die Rede, Bezeichnungen, die nur auf die Noticia allein bezogen werden können. Später wird die Absicht „quedam de cursu seculi et statu rei publice fidei christiane id est ecclesie Romane" vorzubringen,

---

[26]) Bl. 96a—103a. Item excerpta de libello qui dicitur compendium theologicae veritatis de adventu antichristi et eius persecutione et modis decipiendi mundum. cf. L. Pfleger, Zeitschr. f. kath. Theolog. XXVIII (1904) 429—40.

[27]) Bl. 103—104b.

[28]) Wilhelm, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XXIV (zitiert unter Wilhelm II) 363.

[29]) N. 662.

Digitized by Google

ausgesprochen. Doch findet sich keine auf den Pavo bezügliche Stelle. Auch in der Schrift selbst läßt sich keine derartige Hindeutung ausfindig machen. Weder das erste Konzil von Lyon, noch die Absetzung Friedrich II. durch Innocenz IV. würdigt der Verfasser einer Erwähnung. Dagegen führt er Friedrichs II. Krönung und das zweite Konzil von Lyon[30]) an, weil er diese Ereignisse zur Konstruktion seiner Geschichtsperioden braucht. Nur die Hervorhebung der Sizilianischen Vesper und der Schädigung des Reiches durch den Papst mit Hilfe der Franzosen liefern übereinstimmende Züge. Allerdings darf daraus noch kein Schluß gezogen werden, da die Noticia in ihrem Text von der Anfügung des zu anderer Zeit geschriebenen und nun als Illustration verwandten Pavo völlig unberührt geblieben sein könnte. Jedenfalls muß die Ursache, die zur Verbindung beider Schriften führte, nach der Begründung, wie sie der Schlußsatz gibt, starkes Mißtrauen erwecken. Hinsichtlich der Eigenschaften der Völker und Stände sowie der Gründe, die die Verwirrung in der Kirche hervorriefen, bedarf die Noticia keiner näheren Ausführung oder Ergänzung, da sie diesen Themen innerhalb ihres Rahmens bereits hinreichende Aufmerksamkeit widmete. Wenn daher schwerer wiegende Argumente g e g e n die Annahme des gleichen Autors von Noticia und Pavo sprechen sollten, kann diese recht zweifelhaft anmutende Schlußbemerkung, die den Pavo für den Verfasser der Noticia in Anspruch nimmt, nicht als unangreifbarer Gegenbeweis ins Treffen geführt werden[31]).

Bei der Selbstverständlichkeit, mit der man den Angaben über die Verfasseridentität Glauben schenkte, wurden gemeinsame Züge stark in den Vordergrund geschoben, einige offensichtliche, grundlegende Verschiedenheiten dagegen fanden zu wenig Berücksichtigung. Karajan[32]), der allein die Annahme des gleichen Autors für Pavo und Noticia in Zweifel zog, schenkte der Noticia keine Beachtung und ließ sich auf einen Vergleich zwischen beiden Stücken zur nähern Begründung seiner Behauptung überhaupt nicht ein. Bezüglich der Übereinstimmungen weist Waitz[33]) darauf hin, daß der Pavo ebenso wie die Noticia die „Übergriffe des Papstes bekämpfe und

---

[30]) N. 665.

[31]) s. dazu die Ansicht Wilhelms, der (I, 659) meint: „Wer aber noch zweifeln wollte, das Gedicht dem Jord. v. Osnabr. zuzuschreiben, müßte zuerst jenen Satz aus der Welt schaffen, mit welchem der Verfasser der Noticia dieses Gedicht als sein Produkt in Anspruch nimmt."

[32]) cf. Karajan, l. c. 100.

[33]) Waitz, Allgem. dtsch. Biogr. XIV, p. 501.

Digitized by Google

für die Rechte des Kaisertums einträte". Wilhelm[34]) betont außerdem mehrmals die ausgesprochene Feindseligkeit gegen Frankreich, die uns auch in der Noticia begegnet. Doch sind dies nicht zwingende Momente, die für die gleiche Schriftstellerpersönlichkeit sprechen müssen; wir sind berechtigt anzunehmen, daß solche Stimmungen und Tendenzen, wie sie im Traktat, in der Noticia und dem Pavo zum Ausdruck kommen, unter allen deutschen Patrioten verbreitet waren. Auch der Gedanke, daß nach dem Verfall des Reiches an Stelle des Königs Tyrannen treten würden[35]), hat weder individuelle Prägung noch realpolitische Bedeutung; sie geht vielmehr so völlig auf apokalyptische Vorstellungen (cf. Apoc. 17_{12}) zurück, daß man aus dieser Wendung nicht eine grundlegende Übereinstimmung ableiten darf.

Unter den Abweichungen dagegen ist der verschiedenen Stellung beider Stücke zu den staufischen Herrschern eine gewisse Bedeutung zuzumessen. Den Verfasser der Noticia beseelt keine Abneigung gegen die Staufer, wie sie bei Alexander von Roes in gehässigster Form zu Tage tritt, doch weist er schonungslos auf den Machtverfall des Reiches seit der Krönung Friedrichs II. hin. Im Dichter des Pavo dagegen tritt uns ein Ghibelline vom reinsten Wasser entgegen, der den Papst allein aus Hochmut und Herrschsucht die Absetzung des Kaisers aussprechen läßt. Infolge dieses unleugbaren Parteistandpunktes der Satire verliert, wenn wir für den Augenblick die Annahme des gleichen Verfassers für Pavo und Noticia zulassen, die Behauptung, Alexander von Roes, der Autor des Traktates „De translatione imperii," habe auch die Noticia nebst dem „Pavo" geschrieben[36]), jeden Halt. Wir brauchen uns nur des durch Prophetenworte streng verdammenden Urteils über Friedrichs II. Absetzung: Verumtamen qualis Fridericus ultimus fuerit, quem dominus Innocentius papa IIII. destituit, propheta (Habakuk III 13) insinuat, ubi dicit: Percussisti caput de domo impii, denudasti fundamentum etc.[37]) zu erinnern; ferner der überlegenen Haltung, die er dem Parteihader der Guelfen und Ghibellinen gegenüber einnimmt[38]). Ist es denkbar, daß ein anscheinend so fester Charakter wie Alexander von Roes seine Ansicht gegenüber dem Stauferkaiser in solchem Maße gewandelt haben sollte?

[34]) cf. Wilhelm I, 653, II, 368.

[35]) cf. Not. 665 u. Pavo Vers 262—73, s. Wilhelm I, 659; II, 363 f.

[36]) s. Wilhelm II, 357.

[37]) Tr. 79.

[38]) Tr. 78: Cuius (potestatis et auctoritatis imperialis) decrementi causam et occasionem ego relinquo Gelphis et Gibelinis disputandam.

Digitized by Google

Pavo und Traktat können nicht aus derselben Feder stammen[39])!

Sind aber Noticia und Pavo Erzeugnisse des gleichen Geistes? Diese These haben wir bereits in Zweifel gezogen. Die Haltung beider Schriften gegenüber Friedrich II. zeigt freilich keine so tiefgreifende Abweichung, daß sie für die Verschiedenheit der Verfasser ins Treffen geführt werden könnte. Weit schwerer fällt dagegen die Stellung beider Stücke zu den Bettelorden und den Weltgeistlichen ins Gewicht. Der Standpunkt der Noticia ist uns bereits bekannt: der Verfasser verfolgt den Weltklerus mit seinem Haß, während er aus seiner ausgesprochenen Vorliebe für die Mendikanten, besonders die Minoriten, kein Hehl macht. Der Dichter des Pavo dagegen persifliert das Tun und Treiben der letzteren, die sich in den Pflichtenkreis des Pfarrklerus hineindrängen wollen, unter der Maske der Schwalben, mit beißendem Witz: In Vers 27—30[40])

.... ultra comparet yrundo,
ordine quadruplici, communi lege soluta.
Pluribus ex causis meritoque sacra vocatur,
si non cecasset egestio calda Tobiam!

führt er sie zuerst nur mit leichter Ironie ein, greift sie aber später in Vers 251—258 heftig an, ohne freilich auch ihre Gegner zu schonen:

Nec reticere volo, quod irundo, sueta volando
ore cibos capere, terraque sedere recusans,
sacra nichil metuens, ferventer et anxia querit,
nidum subripere pullosque fovere columbe[41])
invida desidie lasciuantis genitricis.
Sed quia raro cubat et non discurrere cessat
putrescunt oua, pereunt quoque frigore pulli,
cura neglecti matris dubieque nouerce[42]).

Wie Wilhelm[43]) mit Recht hervorhebt, spricht aus dieser Schil-

[39]) Wilhelm II, 357 wendet gegen Grauert (Mélanges p. 340), der auf den Unterschied in dem Verhältnis der Verfasser zu den Staufen hinweist, ein, daß im Pavo nicht Friedrich II., sondern das römische Kaisertum deutscher Nation gegen die Vergewaltigung durch das Papsttum und Frankreich in Schutz genommen würde. Die vollkommen entgegengesetzte Auffassung der Absetzung im Traktat gegenüber der Satire schließt jedoch wohl Verfasseridentität aus

[40]) Zitiert ist nach der Wiener Hs. (A), dem Text Karajans.

[41]) columbe: cardinales et episcopi.

[42]) In Hs. A, Bl. 49 a findet sich dazu am Rande von anderer Hand die Bemerkung: propter desidiam clericorum luxuriam necesse est, quod alii suppleant defecta. Auf Bl. 49 b heißt es nach Explicit Pavo, von der Hand des Textes geschrieben: Benedicamus domino. Discordia ordinum mendicantium turbabit fidem / Sicut desidia clericorum turbat mores.

[43]) Wilhelm II. 365.

Digitized by Google

derung, die durch ihre äußerst witzige und geschickte allegorische Einkleidung doppelt boshaft wirkt, unverkennbar die „Abneigung des Weltgeistlichen gegen die Bettelorden wegen der denselben von den Päpsten erteilten Privilegien betreffs des Beichthörens, der Predigt und des Begräbnisses." Aber ist denn der Autor der Noticia, für den Wilhelm auch den Pavo mit großem Nachdruck in Anspruch nimmt, Anhänger der Weltgeistlichkeit und Feind der Mendikanten? Ganz im Gegenteil haben wir ihn als ausgesprochenen Freund der Minoriten, wahrscheinlich selbst den Spiritualen zugehörend und zugleich Gegner des Weltklerus kennen gelernt. Da eine geistige Wandlung in diesem Sinne, noch dazu innerhalb weniger Jahre (s. später) schwerlich vorausgesetzt werden kann, muß notwendiger Weise dem Autor der Noticia das satirische Gedicht abgesprochen werden!

Bei einem so eifrigen Ghibellinen wie dem Dichter des Pavo kann der Haß gegen die Bettelorden auch nur natürlich erscheinen, da diese durch ihren beispiellosen Einfluß auf die Mitwelt, besonders die breiten Massen, den Päpsten in ihrem erbitterten Ringen mit den Staufern die besten Hilfstruppen stellten[44]). Grade die Franziskaner und Dominikaner waren es, welche die Verkündigung der Exkommunikation Friedrichs II. mit besonderem Eifer betrieben und daher von dem gebannten Herrscher aufs heftigste verfolgt wurden[45]). Die Auffassung, die der Autor gegenüber der Absetzung des Kaisers auf dem Konzil vertritt, stimmt vorzüglich zu der Ironie, mit welcher er die Mendikanten geißelt, zu der Ausmalung verhängnisvoller Folgen ihrer Tätigkeit. Wie verhält sich nun zu diesem „routinierten Latinisten" von ausgesprochenem dichterischen Talent, begabt mit treffendem Witz und von scharf satirischer Anlage, die geistige Physiognomie des Autors der Noticia? Witz und Satire sind nicht seine Sache, er trifft wohl den Weltklerus mit bittern Worten, findet Ausdrücke ernsten Tadels für Johannes Boccamazza, gibt eine feine Charakteristik der Fehler und Vorzüge der verschiedenen Nationen; aber es fehlt diesem eschatologisch interessierten Spiritualen der überlegene Spott,

[44]) s. ein dem Peter von Vinea zugeschriebenes Gedicht aus dem Jahre 1242, in dem die Bettelorden als einzige Ursache des Unfriedens zwischen Kaiser und Papst hingestellt werden: Huillard-Bréholles: Vie et correspondance de Pierre de la Vigne, Paris 1865, p. 405: Si papa (Gregor IX) non crederet istos detractores / Amicos discordiae et seminatores / Imperator hodie inter amatores / Fuisset ecclesiae atque defensores.

[45]) cf. über das Verhältnis Friedrichs II. zu den Bettelorden K. W. Nitzsch: Geschichte des deutschen Volkes I, 126 f. A. Koch: die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete, Leipzig 1881, p. 104 ff.

Digitized by Google

der Geist, der aus den Versen des Pavo spricht. Selbst bei Alexander von Roes, dem wir wegen seiner ausdrücklichen Billigung der Absetzung Friedrichs II. den Pavo nicht zusprechen können, ist die Neigung zu Spott und Hohn weit kräftiger ausgeprägt[46]) als beim Verfasser der Noticia.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt, daß in der Hs. A) Wien, Hofbibl. 595[47]), sowie in der Pariser Hs. (D)[48]) der Name Peters von Vinea (Peter von Vinea) steht. Diese späte Zuschreibung kann für die Autorschaft des Petrus de Vineis keinen genügend sichern Stützpunkt bieten, ebensowenig wie die Überlegung, daß der Großhofrichter Friedrichs II. naturgemäß ein eifriger Ghibelline und obendrein Feind der Bettelorden war, was aus seinen oben zitierten Spottversen deutlich hervorgeht. Mit der später ausführlich begründeten Verlegung der Abfassung des Pavo in die Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts ist die Annahme einer Autorschaft des Peter von Vinea († 1249) natürlich völlig unvereinbar.

Zum Schluß wäre noch auf eine Hypothese, die Kern[49]) andeutungsweise vorbringt, hinzuweisen, daß vielleicht Jordanus von

---

[46]) cf. z. B. Tr. 60. quod Francigene cultui vestium et aliis moribus juvenilibus, sicut torneamentis, cantilenis et ornatui capillorum, tamquam iuniores, vacant et dant operam.

[47]) Der Name findet sich jedoch nicht etwa zu Beginn des Pavo, sondern am oberen Rande von Blatt 17a, beim Prolog der Noticia, oberhalb des im 15. Jh. geschriebenen Vermerks: Auctor pavo de regno ecclesiae in europa. Nach der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Bick (Wien) stammen die Schriftzüge von der bekannten Hand des Johann Alexander Brasicanus († 1636), der beim Traktat wie der Noticia den Inhalt verschiedentlich am Rand durch Schlagworte bezeichnete. Auch zum Text des Pavo selbst findet sich auf Bl. 49 am Rand die Notiz: Petrus de Vineis.

[48]) Nach der Angabe von Huillard-Bréholles: Vie et correspondance de Pierre de la Vigne p. 151ff. findet sich außerdem von derselben Hand die Notiz: „Auctor Pavo de regno ecclesiae in Europa“, die sogar zu dem Irrtum führte, einen Autor namens Pavo anzunehmen. Doch soll diese Zuschreibung erst aus dem 16. Jahrhundert stammen, „einer Epoche, wo die Reform begann, die Schriften jeden Genres, die dreihundert Jahre früher gegen die römische Kirche gerichtet waren, auszugraben und durchaus dem berühmten Staatsmann Friedrichs II. damit die Ehre machen wollte“. Jedenfalls steht dieser späte Zusatz zu der oben zitierten Schlußbemerkung der Noticia, die, wenn auch wahrscheinlich interpoliert, sich doch schon weit früher und in allen bekannten Handschriften findet, in auffallendem Widerspruch. Huillard-Bréholles glaubt wegen verschiedener Ungenauigkeiten in den Einzelheiten und dem Gebrauch bestimmter Ausdrücke, die in der Sprache der Zeit mit dem Beginn des Kampfes zwischen Manfred und Karl von Anjou zusammenfallen, das Gedicht dem Peter von Vinea nicht zusprechen zu können, sondern es in spätere Zeiten setzen zu müssen.

[49]) Hist. Zeitschr. 106, 366.

Digitized by Google

Osnabrück, der Verfasser des Traktates: „De praerogativa Romani imperii", den Pavo geschrieben habe, der dann von Roes, dem Verfasser des Traktates: „De translatione Romani imperii" und nach Kerns u. a. Ansicht auch der Noticia, dieser letztgenannten Schrift angefügt wurde. Doch besteht meiner Ansicht nach nicht die geringste Beziehung zwischen der scharfen Satire und dem predigtartigen Traktat des Jordanus. Ferner dürfen wir es Roes nicht zutrauen, daß er sich das Gedicht als sein geistiges Eigentum angemaßt hätte, wie es der Verfasser der Noticia im Schlußsatz tut, da er doch beim Traktat den Namen des Jordanus, dessen Schrift er seiner eigenen einfügte, ausdrücklich nennt.

Für die Persönlichkeit unseres unbekannten Satirikers können wir aus seinem Gedicht kaum nähere Anhaltspunkte gewinnen; wahrscheinlich ist er der Weltgeistlichkeit zuzurechnen, obwohl er bei seinen Ausfällen gegen die Bettelorden den Klerus auch nicht besonders glimpflich behandelt; vielleicht kann man auch einen Laien mit kirchlicher Bildung als Verfasser annehmen. Im Gegensatz zu den beiden Prosaschriften, die stark mit Bibelzitaten arbeiten, ist in dem freilich ganz anders gearteten satirischen Gedicht noch auf die mehrfache recht geschickte Heranziehung der griechischen Mythologie[50]) hinzuweisen, der nur ein aus der hl. Schrift geschöpfter Vergleich[51]) gegenübersteht.

Mit der Frage nach dem Autor des Pavo ist die nach seiner Entstehungszeit auf das engste verknüpft. Der Schlußsatz der Noticia, dessen Zuverlässigkeit in der Verfasserfrage versagte, enthält eine Angabe; doch variieren die verschiedenen Mss. grade bezüglich dieser Stelle. Die anscheinend älteste Hs. A) hat den Wortlaut: „quam alias ante triennium scripsi", doch steht das entscheidende Wort auf einer Rasur und ist als „triennum" aus terminum korrigiert. Terminum weist auch die Rezension C) (Wien, Hofbibl. 435) auf, dagegen B) (Darmstadt, 2777) und E) (München, Clm. 27256) triennium ohne Rasur, in D) fehlt diese Zeitangabe überhaupt, der Text lautet: .... parabolam quam alias scripsi ...". Bisher, auf Grund der Handschriften A, B, C, wurde die Lesart terminum bevorzugt. In der bevorstehenden Neuausgabe müßte diese Variante mit Hilfe genauer Untersuchung des Alters und der Abhängigkeit der verschiedenen Handschriften überprüft werden. Freilich ist die Angabe bei Beibehaltung der Lesart „terminum" ziemlich unbestimmt.

[50]) Vers 5 f.: ne, si forte deam nudis detexero verbis / dacia sim canibus mordaci dente voranda. v. 104 ... qui nestoris evum transgrediens.

[51]) Vers 30. Si non cecasset egestio calda Tobiam.

Digitized by Google

Außerdem erscheint es ja bereits sehr fraglich, ob wir diesem Schlußsatz, der bei den Verfasserhypothesen nur irreführend gewirkt hat, bei der Frage nach der Abfassungszeit des Pavo allzuviel Glauben beimessen dürfen. Vielleicht führen Feststellungen auf Grund des Inhalts selbst sicherer zum Ziele.

Karajan[52]), der die Angaben am Schluß der Noticia ablehnt, rückt die Entstehung ganz nahe an das erste Lyoner Konzil heran. Den Terminus a quo gewinnt er aus den Versen 215—18, die sich auf die Wahl Heinrichs von Thüringen zum Gegenkönig beziehn, den 22. Mai 1246. Diese Bestimmung wurde allgemein festgehalten; um so heftiger jedoch blieb der terminus ad quem umstritten, also, ob die Satire kurz nach dem Konzil oder erst in den Achtzigerjahren des 13. Jhs. entstanden sei. Karajan glaubt aus den Versen 259—62:

> Et licet hiis studiis totum genus alitis huius
> concors intendat, specietenus est tamen illi,
> que celis proprior[53]) soleat volitare, simultas
> tempore nempe suo paritura malum manifestum.

herauszulesen, daß Friedrich II. vom Dichter noch lebend gedacht sei, das Gedicht also vor dem 13. Dezember 1250 verfaßt worden wäre. Gegen diese Ansicht wendet sich Michael[54]) auf Grund einer genauen, klaren Interpretation des Passus, in dem er illi in Vers 260 nicht subjektiv, als stünde eius, faßt, sondern illi als Dativus obiectivus mit simultas verbindet und so nachweist, daß diese Verse nicht auf eine künftige Rache des Kaisertums deuten, sondern auf die Demütigungen, die über das Reich hereinbrechen werden. Auf das Argument gestützt, daß der Pavo als Tendenzschrift das Konzil von Lyon 1245 persiflieren und als publizistisches Werkzeug auf die öffentliche Meinung Einfluß nehmen möchte, will Michael, wie schon Karajan die Satire ganz nahe an das Konzil verlegen, auch aus der Überzeugung heraus, daß derartige Schriften gewöhnlich den Ereignissen, die sie zur Zielscheibe ihres Spottes wählen, hart auf dem Fuße folgen. Inhaltlich widersprächen dieser Annahme nur die Schlußverse 263—72[55]), welche nach Wilhelms[56]) Auffassung einen Hinweis auf die Sizilianische Vesper enthalten, also nicht vor dem 31. März 1282 gedichtet sein können. Dieser Schluß jedoch

---

[52]) l. c. 98.

[53]) Statt propior.

[54]) Zum Pavo des Jordanus von Osnabrück, Zeitschr. f. kath. Theol. XXIV (1900), 751 ff. — Geschichte des Deutschen Volkes III, 272 ff, 310 ff.

[55]) Wilhelm I, 650: „Der Zersplitterung des Kaisertumes wird die gänzliche Auflösung desselben folgen, an Stelle des einen Königs wird eine Reihe

Digitized by Google

ist, nach Michaels Meinung, nebst dem Schlüssel der Satire nach den Eingangsversen, erst nachträglich bei der Redaktion des Gedichtes mit der Noticia hinzugefügt worden, da der Autor des Pavo darin die Maske lüfte, und gänzlich aus der Rolle der „figürlichen Darstellung" falle. Die Überlegung, daß Satiren nicht lange nach den Geschehnissen, auf welche sie sich beziehn, verfaßt zu werden pflegen, ist sehr einleuchtend, und ließe sich nur durch wirklich schwerwiegende Gründe entkräften.

Wilhelm[57]), der sich vor und nach Michael mit dieser Frage beschäftigte, sucht aus dem Inhalt des Pavo den Nachweis zu führen, daß er nicht zwischen 1246—50, sondern erst in den Achtzigerjahren entstanden sei. Zu dieser Annahme führte ihn in erster Linie die Angabe im Schlußsatz der Noticia, ferner die Überlegung, daß „Jordanus", der vermeintliche Verfasser dieser Prosaschrift und des Traktates, die beide in den Achtzigerjahren geschrieben wurden, schwerlich 40 Jahre in seiner publizistischen Tätigkeit pausiert habe. Dieses Argument verliert natürlich bei Annahme verschiedener Autoren jeden Wert. Bezüglich Michaels Hypothese betont Wilhelm mit Recht, daß bei Tierfabeln häufig der Autor die Moral seiner Geschichte am Schluß zusammenfasse, also kein Grund vorläge, an ihre spätere Hinzufügung zu glauben. Grade diese Schlußverse mit ihrem Hinweis auf die Sizilianische Vesper und den Abfall der Griechen von der Union, der Demütigung des Papsttum durch die Sizilianer und Spanier macht Wilhelm zur Basis seiner Zeitbestimmung[58]). Auch Ludwigs IX. Klage gegen die Sizilianer (Vers 71—72) bezieht Wilhelm auf die Bluttat von 1282, mit der Begründung, daß, wenn sie, wie Karajan meint, auf die Gefangennahme der französischen Prälaten und Bischöfe während der Reise zum Konzil im Jahre 1241 anspielten, wohl einer der französischen Bischöfe, die in der Satire durch Kapaune dargestellt werden, diese Anklage vertreten hätte. Von entscheidender Bedeutung für die Verlegung der Abfassungszeit aus den Vierziger- in die Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts erscheint jedoch die ausgesprochen antifranzösische Tendenz des Pavo[59]), die uns ganz auffällig stark entgegentritt. Schon, daß

von Tyrannen treten, welche den Urhebern die gebührende Strafe erteilen werden, so daß diejenigen, welche, mit der mäßigen Herrschaft des Kaisers unzufrieden, die von der Natur gezogenen Schranken überschritten, im Tode ihre Verfolger kennen lernen werden, nämlich die Sizilier, die Griechen und die Spanier.

[56]) Wilhelm I, 651.

[57]) Wilhelm I, 650ff.; II, 362ff.

[58]) Wilhelm II, 367.

[59]) Wilhelm I, p. 652.

Digitized by Google

der Autor der Satire in böswilliger Entstellung oder Unkenntnis der Tatsachen den König von Frankreich auf dem Konzil erscheinen[60]) und mit dem Papst gegen den Kaiser einen Bund schließen läßt[61]), ist befremdend. Ludwig der Heilige stand, wie sich aus seinem Briefwechsel ergibt, vor wie nach der Absetzung Friedrichs II. zu diesem in freundlichen Beziehungen[62]). Der Aufforderung des Papstes, an dem Vernichtungskampf gegen die Staufer, an der Zerstückelung des Imperiums teilzunehmen, leistete er keine Folge, sondern machte vielmehr verschiedene Versuche, Papst und Kaiser zu versöhnen. Keine andere Quelle meldet die Anwesenheit des Königs auf dem Konzil, weder Matthäus Paris[63]), noch die brevis nota[64]). Dagegen spricht Nicolaus de Carbio (cap. 19)[65]) ausdrücklich von Gesandten des Königs von Frankreich. Nach Wilhelms Auffassung ließe sich die Animosität des Verfassers gegen Frankreich, falls er das Gedicht kurz nach dem Konzil geschrieben hätte, nur als seine ganz persönliche Gefühlsrichtung erklären. Erst seit den Tagen Karls von Anjou, des Mörders Konradins, vor allem seit dem Pontifikat Martins IV., von dessen Deutschenhaß wunderliche Geschichten im Umlauf waren, lassen sich franzosenfeindliche Strömungen im deutschen Volke erkennen. Zur Zeit des ersten Konzils von Lyon und in den folgenden zwei Jahrzehnten ist von solchen Gefühlen in Deutschland noch nichts zu spüren. Aus diesem Grunde pflichten wir der Meinung Wilhelms, der das Pontifikat Martins IV. (1281—85) als Entstehungszeit des Pavo annimmt, völlig bei, obwohl grade der ausgesprochen ghibellinische Standpunkt des Verfassers die Annahme, daß die Satire kurz nach dem Konzil verfaßt sei, wahrscheinlich machte, und es immerhin sonderbar anmutet, daß der Dichter in den Achtzigerjahren auf das Konzil von 1245 zurückgriff, um es als Rahmen für seine antifranzösischen und antipäpstlichen Ausfälle zu benutzen.

Die Spottverse über die Bettelorden dagegen, die Wilhelm (II, 365)

---

[60]) Vers 38f.

[61]) Vers 191—94.

[62]) cf. Wilhelm I, 652; für das Verhältnis Deutschlands und Frankreichs im 13. Jh. s. vor allem Fr. Kern: die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik 122ff. u. 86ff.; s. a. Heller: Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen (1879), p. 38, 47; ferner Folz: l. c., p. 62, n. 3; 113; 13. Redlich, Rudolf von Habsburg p. 622.

[63]) Chron. mai., ed Luard in Rer. Brit. med. aevi Script. LVII, vol. 4, p. 430.

[64]) MG. Constit. II, p. 513ff.

[65]) Vita Innocentii IV. ed. Pagnotti im Archivio della soc. Rom., vol. XXI, (1898), p. 93.

Digitized by Google

als weitere Stütze seiner Datierung des Pavo anführt, lassen sich für diesen Zweck nicht ausnutzen. Die Streitigkeiten zwischen Welt- und Ordensklerus nahmen zwar unter Martin IV., einem besonders warmen Gönner der Mendikanten, infolge seiner Bulle „Ad fructus uberes“[66]) sehr leidenschaftliche Formen an, doch wurde auch schon in weit früheren Zeiten der Kampf mit nicht geringerer Erbitterung geführt, überhaupt während des 13. Jahrhunderts und in allen Ländern Europas. Wir besitzen verschiedene Zeugnisse dafür, daß auch grade zur Zeit des ersten Konzils von Lyon gegen die Beeinträchtigung der Weltgeistlichkeit durch die Bettelorden heftige Klagen laut wurden, z. B. ungefähr aus dem Jahre 1242 das dem Peter von Vinea zugeschriebene Gedicht[67]), ferner mehrere Stellen der Chronica Maiora des Matthäus Paris[68]). Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß auf dem Konzil selbst dem Papst von einer Anzahl von Bischöfen ein Klageschreiben gegen die Mendikanten[69]) vorgelegt wurde. Zur Beleuchtung dieser Ausfälle gegen die Bettelorden dürfte es vielleicht auch noch von Interesse sein, einige französische Sa-

---

[66]) Ausfertigungen vom 13. XII. 1281 u. 10. I. 1282; s. bes. über diese Streitigkeiten: C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang d. 13. Jhs. im Kampfe um die Pfarrechte (1900), p. 20ff.

[67]) cf. Huillard-Bréholles, vie et correspondance de Pierre de la Vigne, p. 149; 402ff., darin heißt es besonders p. 406: Eis (den Bettelorden) dantur omnia, nec deest revera / Quod mensura, numerus (et) statera; / Seculares clerici sunt quasi chimera.

[68]) Rer. Brit. Script. LVII, vol. 4; z. B. ad. ann. 1243, p. 280 heißt es: Morituris magnatibus et divitibus, quos norunt pecuniis abundare, diligenter insistunt, non sine ordinariorum iniuriis et iacturis, ut emolumentis inhient, confessiones extorquent, se suumque ordinem solum commendantes et omnibus aliis praeponentes. Ad ann. 1246, p. 511: Fratres Praedicatores usurpantes sibi officium ordinariorum . . . etc.

[69]) In der Briefsammlung des Peter von Vinea (ed. Schardt, überarb. von Philalethes, Ambergae 1609) findet sich ein Klageschreiben (Vol. I, Brief 37, p. 225ff.) von dem 2 Handschriften vorhanden sind, eine mit der Überschrift „Litera episcopi Ambianensis contra fratres“, die andre „Litera praelatorum adversantium in generali concilio“, beide mit der Anrede paternitatis vestrae; auch abgedruckt in: Jac. Usserius, gravissimae quaestionis de christianarum eccles..... explicatio, 2. Aufl. Hanoviae 1658, p. 333—36, s. dazu auch Gieseler ‚Lehrbuch der Kirchengeschichte‘, (1848) II/2 p. 337 Anmerk.; ferner Karl Müller, die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften, Freiburg 1885, p. 126. In diesem Schreiben heißt es: . . . fratres Praedicatores et Minores . . . . nos et iura nostra minoraverunt, quod simus iam ad nihilum redacti, . . . u. weiter: Tacemus autem qualiter praedicti fratres, in alienam messem paulatim manum immittentes, clerum singulis dignitatibus supplantaverunt et sibi poenitentias et baptismata, et infirmantium unctiones et coemiteria usurpantes, in se omnem vim et auctoritatem clericalis ministerii astrinxerunt.

Digitized by Google

tiriker heranzuziehn, die, ähnlich wie der Autor unsrer Parabel, ihrem Haß mit beißendem Spott Ausdruck geben. In der literarischen Fehde, die sich infolge der Streitigkeiten an der Universität Paris[70]) um die Mitte des 13. Jahrhunderts entspann, überschütteten die zeitgenössischen Dichter die Bettelorden mit Spottversen, so Jean Clopinel de Meung, der Verfasser des zweiten Teils des „Roman de la rose“[71]), ferner der berühmte Satiriker Ruteboeuf[72]), der in zahlreichen „Dits“ den scharfen Stachel boshafter Angriffe gegen die Mendikanten richtete. Auch im „Roman du renart“[73]) finden sich ähnliche Anspielungen.

Auffallend ist bezüglich des Auftretens der Bettelorden nur eine Tatsache, die vielleicht der Zeitbestimmung des Pavo nutzen könnte. Unser Dichter läßt die Mendikanten nämlich „quadruplici ordine“[74]) auf dem Konzil erscheinen. Nun sind freilich die beiden Hauptorden schon lange vor dem Jahre 1245 als Bettelorden bestätigt worden (die Franziskaner im Jahre 1210, die Dominikaner 1220); die Karmeliter dagegen wurden erst 1247 durch Innocenz IV. als Bettelorden anerkannt, was die Augustinereremiten anbelangt, so befahl Innocenz IV. 1243 den in Tuscien lebenden Eremitenkongregationen[75]), sich nach der Augustinerregel zu vereinigen; aber erst Alexander IV., der sich dies Ziel seit Beginn seines Pontifikates gesetzt hatte, vollzog im Jahre 1256 die Vereinigung der Jamboniten, Wilhelmiten, Brittinicianer und anderer Kongregationen zu einem einheitlichen Orden, durch die Bulle „Licet ecclesiae catholicae“. Den Mendikantenorden wurden die Augustinereremiten erst 1567 durch Pius V. eingereiht, und zwar als vierter Orden, nach den Karmelitern. Wenn nun die Annahme zulässig wäre, daß in der Meinung der Mitwelt erst nach 1256 oder gar 1267 die Bettelorden in der Vierzahl erscheinen, könnte die Bezeichnung „quadruplici ordine“ den Termin a quo gegen Ende der Fünfziger- oder gar Sechzigerjahre hinaufrücken.

[70]) s. bes. F. X. Seppelt: Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jhs., II. Teil, in den kirchengeschtl. Abh. hrsg. v. Sdralek VI, 126ff.

[71]) s. Gaston Paris, La littérature française en moyen âge (1905) 184.

[72]) Jubinal, Oeuvres complètes de Rutebouef (1839) I, 151ff.: 158, 170ff.; II, 56ff.

[73]) Hauréau, Histoire litt. XXV, 383.

[74]) Vers 28.

[75]) Über die Vereinigung der Augustinereremiten cf. M. Heimbucher: Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, II, 180ff. 542; Hergenröther: Handbuch der allgem. Kirchengeschichte[4], 1904, II, 638; Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon[2] I, 1656ff.

Digitized by Google

Zwischen der Ansicht Karajans und Michaels, die unsere Satire nahe an das Konzil von Lyon verlegen, und der Auffassung Wilhelms, der die Entstehung in die Jahre 1282—88 setzt, sucht neuerdings Mulder[76]) eine Verbindung herzustellen, indem er zwei Redaktionen des Pavo annimmt. Der Hauptteil sei nicht lange nach dem Konzil verfaßt, aber aus Vorsicht[77]) vom Dichter wegen seiner allzu großen Kühnheit nicht veröffentlicht worden. Ungefähr 10 Jahre später, als keine Gefahr mehr für ihn vorhanden war, publizierte er seine Satire, fügte aber einige aktuelle Zusätze bezüglich der Feindseligkeiten gegen Frankreich und der Streitigkeiten der Bettelorden hinzu: (Vers 71—72; 191—94, 251—58, 263—72), außerdem einen erläuternden Schlüssel, bei dem er aber einige Vogelnamen der ältern Redaktion übersah: es fehlen cornica (vgl. Vers 31); monedula (V. 31, 167, 195, 202); cornix (V. 31); graculus (V. 38, 132); hupa (V. 38); nisus (V. 66); accipiter (V. 68, 102). Dagegen werden die bubones und milvi genannt, obwohl die ersteren nur einmal (V. 271), die letzteren nur zweimal (V. 71, 271) vorkommen und zwar grade in Anspielungen auf die Sizilianische Vesper, ebenso auch die falcones (V. 271), während die Form falcum (V. 67) im Schlüssel nicht vertreten ist. Diese Unregelmäßigkeiten im erläuternden Schlüssel, schon seine Hinzufügung überhaupt, ist freilich auffällig. Der Dichter betont ja ausdrücklich in den Eingangsworten, daß er aus Furcht, die Wahrheit offen zu verkünden, das Gewand der Parabel gewählt habe. Allerdings ließe sich diese Einleitung mit Wilhelm[78]) auch als Phrase, die zur Begründung der Einkleidung dienen sollte, deuten und der Widerspruch, der zwischen diesen Versen und dem gleich darauffolgenden Schlüssel sich auftut, auf diese Weise lösen. Aber auch eine spätere Hinzufügung durch fremde Hand ist nicht ausgeschlossen. Nach Karajans[79]) Auffassung, hätte der Autor in der sicheren Überzeugung, seine Sache geschickt angefaßt zu haben, ohne Scheu das Pseudonym vieler Vogelnamen gelüftet; daß trotzdem die Schlösser, die der schlaue Dichter allenthalben seinen Gedanken vorlegte, so leicht sich noch nicht öffnen würden, wußte er nur zu gut. Auf das Bedenkliche der Mulderschen Hypothese wies schon Kern[80]) kurz hin. Die Annahme zweier Redaktionen des

[76]) Zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. XXX, (1909), 116 f.

[77]) Vers 1: Vera loqui timeo ....

[78]) Wilhelm I, 649.

[79]) l. c. p. 94.

[80]) Hist. Zeitschr. 106, p. 366. Demnach stünde das „scripsi" im Schlußsatz der Noticia einer solchen Annahme entgegen.

Digitized by Google

Pavo ist keinesfalls haltbar, ob man sich nun als Interpolator den Dichter selbst oder einen andern vorstellt. Das Gedicht zerfällt wohl in zwei Teile[81]), von denen der erste mit Vers 224: „Sic transit gloria mundi“ endet und die Darstellung des Konzils enthält. Nach einer Reihe von Versen (225—35), in denen das Geschick des Adlers beklagt wird, folgt eine Schilderung der Wirkung, welche die Absetzung in der Vogelwelt ausübte. Eine Hand des 14. Jhs. setzte daher mit Recht in Hs. A zu Vers 236 die Bemerkung hinzu; Incipit secunda particula (in Hs. B findet sie sich als Überschrift). Doch fügt sich der zweite Teil völlig organisch an den ersten. Fassen wir nun die nach Mulder angeblich interpolierten Stellen ins Auge. In Vers 71—72 schließt sich der französische König ganz folgerichtig den Klagen der übrigen an. Seine feindselige Haltung ist bereits durch sein Erscheinen auf dem Konzil[82]) angedeutet. Zu dieser Stelle jedoch, wie zu den Versen 190—94, die Mulder gleichfalls als Interpolation betrachtet, in denen der französische König mit dem Papst ein Schutz- und Trutzbündnis gegen den Kaiser eingeht, stimmen aufs Haar die Verse 248—50:

> Ipse etiam pauo galloque superveniente
> plumas et pennas aquile rapiebat, easque
> alis et caude proprie religare studebat.

Diese sollen aber dem ursprünglichen Text angehören, ja, die erstgenannten, angeblich erst später eingefügten Stellen bilden sogar die Voraussetzung für die Hilfeleistung, die der König von Frankreich in der Darstellung der Satire entgegen der historischen Wahrheit, dem Papst gewährt. Das ganze, völlig unhistorische Auftreten Ludwigs von Frankreich ist durchaus einheitlich und folgerichtig geschildert. Man müßte alle auf ihn bezüglichen Verse aus dem Zusammenhang herausreißen und streichen, um die Annahme aufrecht zu erhalten, daß die Satire kurz nach dem Lyoner Konzil, als aus Haß gegen die Franzosen noch nicht die Geschichte gefälscht wurde, geschrieben sei. Die Spottverse über die Bettelorden[83]) jedoch können, wie oben gezeigt, der Zeitbestimmung nicht dienen, da sie ebensowohl kurz nach dem Konzil wie Ende der Fünfzigerjahre, zur Zeit des Kampfes der Bettelorden an der Pariser Universität oder wäh-

---

[81]) cf. Wilhelm II, 367 n. 1.

[82]) Vers 32 ff.

[83]) Nimmt man mit Mulder den gleichen Verfasser für die Interpolationen wie für die erste Redaktion an, so wäre der Verfasser der Noticia, der sich dann einige Jahre nachher in seiner Prosaschrift als Freund der Mendikanten zeigt, ganz unmöglich der Dichter des Pavo.

Digitized by Google

rend des Pontifikates Martins IV. in den Achtzigerjahren verfaßt sein können. Die betreffenden Stellen fügen sich dem Zusammenhang harmonisch ein. Die Schlußverse, die noch beanstandet wurden, sind eine nähere Ausführung des in Vers 262 erwähnten „malum manifestum" und werden ausdrücklich als Ansicht des Autors von den kommenden Folgen gekennzeichnet[84]), sind daher wohl kaum als späterer Zusatz zu betrachten. Wenn wir die so gewonnenen Resultate kurz zusammenfassen, ergeben sich folgende Punkte:

I. Der Verfasser der Satire ist keinesfalls mit dem der „Noticia saeculi" identisch, vielmehr ein unbekannter Weltgeistlicher oder kirchlich gebildeter Laie.

II. Der Pavo ist aus einem Guß ohne Interpolationen.

III. Der Pavo ist in den Jahren 1282—88 verfaßt, eine politische Tendenzschrift, ohne historischen Wert für die Vorgänge auf dem ersten Konzil von Lyon.

Bezüglich der Verfasserfrage der ganzen „Jordanusgruppe" ergeben sich vier verschiedene Persönlichkeiten: Jordanus von Osnabrück, Alexander von Roes, der unbekannte Autor der Noticia und der unbekannte Dichter des Pavo.

Wenn man noch einmal, rückblickend, bei der Annahme eines Autors, Alexanders von Roes, (Jordanus von Osnabrück bleibt natürlich ausgeschaltet) für alle drei Schriften haltmachen wollte und seine Entwicklung binnen sieben Jahren hinsichtlich der Fragen, die für die Lösung des Verfasserproblems entscheidend waren: Die Stellung zu den Staufen, den Bettelorden und zu den Prophezeiungen ins Auge faßte, so würde dieser publizistische Schriftsteller als ein wahrer Proteus vor uns erscheinen. Obwohl er Anfang der Achtzigerjahre Friedrich II. verdammt hätte, würde er kurz darauf seine Absetzung in ghibellinischem Sinne zum Gegenstand einer Satire machen und nach wenigen Jahren in einer andern Schrift gleichgültig über dies Ereignis hinweggehen! Nachdem er im Traktat der Bettelorden überhaupt nicht Erwähnung getan, würde er sie im Pavo mit bitterem Hohn geißeln, sich dagegen in der Noticia aufs eifrigste für sie einsetzen. Während er in der ersten Schrift alle Weissagungen verächtlich beiseite geschoben hätte, würde er im Pavo sich in die Zeit des Konzils zurückversetzend, selbst zum Verkünder zukünftigen Unheils geworden sein, in seinem letzten Werkchen aber im Bann der starken prophetischen Strömung seiner Epoche erscheinen! Aber ist es nicht ein viel beredteres Zeugnis für den Schmerz, der weite Kreise deut-

[84]) V. 262—72: Porro quis finis hiis principiis mediisve / conveniat, verax determinat auctor et inquit ....

Digitized by Google

scher Patrioten ob des Verfalls des Imperiums bewegte, für den Zorn über die Übergriffe der Päpste auf die Rechte des Reiches, für das Emporwallen des Grolles gegen die Anmaßung der Franzosen und die Stärke des deutschen Nationalgefühles, daß anstatt einer einzigen Persönlichkeit drei Männer es sind, noch dazu aus verschiedenen Lagern, dem der Weltgeistlichkeit, wie der Minoriten, ja vielleicht aus Laienkreisen, die all diesen Gefühlen beredten Ausdruck verleihen?

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Ein Brief Bernhard Walthers an den Hofvizekanzler Kobenzl (1570). Eine erschöpfende Würdigung der Tätigkeit des Regimentskanzlers Dr. Bernhard Walther von Waltherswеil (1520—1584), den Luschin-Ebengreuth (Österr. Reichsgesch. 1896, S. 365) als „Vater der österreichischen Jurisprudenz" bezeichnet hat, ist noch nicht veröffentlicht.

Soweit es die Quellen gestatteten, habe ich versucht, seinen Lebensgang[1]) und seine wissenschaftliche Tätigkeit als Romanist zu schildern. (Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften in Wien 186. Bd., 3. Abh.) Dagegen fehlt noch das Bild von Walthers literarischer Wirksamkeit, soweit sie auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes gelegen war, auf welchem der Verfasser des berühmten aurei tractatus juris Austriaci „dem heimischen Rechtsbrauch einen Platz neben dem gemeinen Recht zu erhalten" (Worte Luschins a. a. O.) bemüht war, und fehlt das Bild seiner durch 40 Jahre unter drei österreichischen Herrschern, in einflußreicher Stellung, entfalteten, amtlichen Tätigkeit.

Es wird auch letzteres bei der Zerstreutheit des Stoffes in vielen Archiven keine leichte Aufgabe und nur durch sorgfältige Sammlung der erhaltenen Zeugnisse erfüllbar sein, so daß auch einzelne Beiträge hiezu vielleicht nicht unwillkommen sein dürften. Als solch ein kleiner Baustein sei von mir im Nachstehenden ein Brief Bernhard Walthers veröffentlicht, der sich im Grazer Statthaltereiarchive, jetzt Landesregierungsarchiv, als Beilage bei den Hofkammerakten 1570, Sept. Nr. 27 befindet und von Walther an den Hofvizekanzler Hans Kobenzl gerichtet wurde. Dem Abdrucke desselben seien

---

[1]) Gelegentlich sei hier beigefügt, daß eine im Landesarchiv zu Graz befindliche handschriftliche „Genealogie" des Franz Philibert Schranz das genaue Datum von Bernhard Walthers Ableben enthält. Nach ihr starb er am 5. Dezember 1584 und war seine Begräbnisstätte, am Dom außer der Kirche, hinter dem Hochaltar, neben dem Schranzischen Begräbnis. Auch erwähnt die zitierte Genealogie auf Blatt 9, daß ihr das Testament Bernhard Walthers, item sein inventari beigelegen sei. Leider sind die Versuche, diese beiden Aktenstücke zu eruieren, bisher vergeblich geblieben.

Digitized by Google

zum leichteren Verständnisse des Inhaltes entsprechende Anmerkungen beigegeben.

Dem Erwirdigen Edlen Gestrengen Herrn Hansen Khobentzl zur Prosseg[1]) deutschen Ordens Ritter und Comentur zur Laybach, Fürstl. Drlcht. Erzherzogen Karln zu Österreich etc. gehaimen Rathen und Hofvicecantzler, meinem günstigen Herrn.

Neustatt.

Erwirdiger Edler Gestrenger Gunstiger Herr, dem Herrn sei mein geflissen Dienst zuvoran berait.

Des Herrn Schreiben an dato den 4. diß Monats Septembris ist mir zurkommen, daraus ich vernommen, was meinethalben die Sag' in der Neustat gewesen, das wär kein Wunder, bei den geschwinden Khrankheiten die jetzo umb gen[2]).

In der Brandischen Sach[3]) wird dem Herrn ain Schreiben von der Regierung nun mer zu khommen sein.

Was dann die Obernburgerische Handlung[4]) betrifft, wirdet man dem Beschaid nach khommen. Ich hab dem D. Stainmulner[5]) die Schriften zur der sachen gehörig zur ersehen zurgestellt. So hab ich auch mein guet bedunkhen wy der Gottshauß notturfft im Verhör für zupringen sein werde, verfaßt. Das will ich dem Doctor Stainmulner zuersehen auch zurstellen. Doch alles auf vernere Beratschlagung.

Der Herr D. Buset[6]) hatt mir angezaigt, wie er sich bey seiner habenden Besoldung im Dienst nit wol erhalten kann und deßhalben Vorhabens sey, bei der Fürstl. Dl. meinem gnädigsten Herrn zu suppliziren.

Nun ist es bedenkhlich die Regiments-Räth offt zu verändern[7]). So sein die Catholischen Doctores nit jeder Zeit zur bekhommen[8]). Es wirdet aber der Herr der sachen selber mererst noch zu gedenkhen wissen, was Ir. Frstl. Drl. hierin zu thun sein werden.

Mein Eidam der Herr D. Schrantz[9]) wolt sich gern wieder zum Dienst herrein stellen. So hat ihn aber sein Krankheit bisher verhindertt.

Indeß er aber sein gesund wider erlangt ist Ime sein Elter Sun erkhrankht und sein Schwager Paull Ostermair[10]) mit Tod abgangen. So ligt unser baider schwieger die Frau Tannstetterin[11]) auch khrankh, also daß er bisher noch nit herein kommen hatt mugen. Thue dem Herrn mich dienstlich bevehlgen.

Datum Grätz den 6. Sept. Ao. 70.

Des Herrn dienstgeflisner

Bernhard Walther
m. p.

---

[1]) Hans Kobenzl v. Prosegg, durch den das kleine Adelsgeschlecht aus dem Görzschen (die späteren Grafen Cobentzl) zur Bedeutung gelangte, war 1569—1576 Hofvizekanzler, von 1576—1591 Kammerpräsident des Erzherzogs Karl. Über denselben siehe Kneschke, Neues allg. deutsches Adelslexikon II, S. 295; Ersch und Gruber, Allg. Encyklop. 18. Teil, S. 111; Krones, Österr. Gesch. IV, 422; III, 334; Thiel im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 105. Daß Kobenzl der bedeutendste Ratgeber Karl II. gewesen, behauptet Loserth, Die Gegenreformation in

Digitized by Google

Innerösterreich (Mitt. des Institutes für österr. Geschichtsforschung. Ergänzungsband VI, S. 609). Kobenzl hat sowohl in Fragen der religiösen Ordnung, wie auch in anderen Fragen, eine große Rolle gespielt. Siehe diesbez. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinand II. und seiner Eltern I, S. 93, 119, 134, 245, 344ff. 358, 580; II, 119, 163, 167, 323, 488 und Loserth, Die steirische Pazifikation, S. 32, 37, 46, 56, 60, 64. Sein, um nur einen Fall hier zu erwähnen, in Sachen des für Innerösterreich in Aussicht genommenen Klosterrates gegebenes Gutachten (abgedr. bei Loserth, Erzh. Karl II. und die Errichtung eines Klosterrates S. 360) gilt mit Recht als „eine Staatsschrift ersten Ranges" (Loserth a. a. O., S. 321).

[2]) In den Jahren 1567, 1568 war die Witterung in Steiermark sehr ungesund und zeigten sich infolge des häufigen Regens sowie der eingetretenen Überschwemmungen verschiedene Seuchen, insbesondere das Petechialfieber (Flecktyphus), die Jahrmärkte wurden daher eingestellt, Bäder und Branntweinschänken geschlossen und niemand aus den „sterbenden Orten" in einen andern Ort eingelassen. Der Bau eines Lazarettes wurde in Graz 1570 über Andringen der Regierung begonnen. S. Peinlich, Gesch. der Pest in Steiermark I, S. 383; Hurter, Gesch. Kaiser Ferd. II. u. seiner Eltern I, S. 178.)

[3]) Diese Angelegenheit dürfte wohl die Pfändung eines landesfürstlichen Kammergutes gewesen sein. Landesreg. Archiv. Repertor. 157. Martius 109. „An die Pfandschaftscommissarien in Krain Antonien v. Brandis bei der Hubn, so weiland Kaiser Ferdinand seinen Vettern Ludwigen von Brandis zu Cromaun bleiben zu lassen oder der Sy dessen Bedenken hätte, solches gen Hof zu berichten".

[4]) Um was es sich in dieser Angelegenheit handelte, läßt sich beim derzeitigen Stande der Obernburgischen Akten, welche sich im steir. Landesarchiv befinden, nicht feststellen. Das Hofkammerrepertorium des Statthaltereiarchives von 1570, August 18. besagt diesfalls nur: „An die Kammer um Bericht, was den Benachbarten zu Oberburg oberhalb der Pruckchen gesessen in Befragung u. Nachlassung der Tax von dem Salz, so Sy zu Ihrer Hausnotdurft führen, für Gnad zu erzeigen sein möchte." Der in dieser Sache einzig vorhandene Akt ist ein vom 8. August 1570 aus Neustatt datiertes Schreiben an den Einnehmer von Franz, in welchem ihm mitgeteilt wird, der Erzherzog Karl habe den Oberburgern die Befreiung vom „Salz dorz" bis Ende des laufenden Jahres bewilligt. Ihm wird eine diesbezügliche Kundmachung aufgetragen. Wie die Datierung zeigt, ist dieser Entscheid schon vor dem Schreiben Walthers in der in Rede stehenden Angelegenheit ergangen gewesen.

[5]) Doktor Christof Stainmüllner (auch Stainmüllener, Steinmüller, Stainmiller) studierte zu Wien, Ingolstadt und Padua, erwarb den Doktorgrad in Ferrara 9. Juni 1552): Christophorus Steinmüller, Austriacus, dioecesis Patavine, filius dm Georgii Steinmüller civis in Paden, studuit Viennas, Ingolstadii et Patavii. Ferrara 1552. 9. Juni. Notar Benedictus Silvestris. (Gütige Mitteilung Herrn Hofrates Luschin-Ebengreuth.) Er supplizierte 16. Oktober 1560 um eine Stelle bei der Schrannenprokuratur, die Landtagsprotokolle von 1560 enthalten seine Beförderung zum Prokuratordienst und trugen ihm auf, „daß er saine Sachen in Crain dermassen anschicken thue, damit er zu dem nächsten Hofthaiding so

Digitized by Google

Montag nach Andree (d. i. 2. Dezember 1560) angestellt erschaine, um im Dienst antretten müge". Anläßlich seiner Übersiedlung erhielt er 200 Pfund Pfennige (s. Außgab Buch 1561, S. 61). Auf diesen Übersiedlungsbeitrag bezieht sich dann später der Schrannenprokurator Dr. Georg Lang (Verordnetenprotokoll 17. Juli 1565) und verlangt, „dieweil er sich, Weib, Kind und Hausrat mit schwaren Unkosten in's Land begeben, eine Ergetzlichkeit und Gnadengelt anmaßen dann dem Dr. Steinmüller zu geben". (S. Pscholka, Die Rechtslehrer der steir. Landschaft, S.-A. der Zeitschr. der hist. Vereins für Steiermark IX, S. 4.

Daß man mit St.'s Dienstleistungen zufrieden war, zeigt der Umstand, daß ihm über der Verordneten Ratschlag 100 Pfund Pfennige „für eine Ergötzlichkeit seiner bisher bei der Landschranne alda geleisteten Dienste semel pro semper gewährt worden". (Ausgab Buch 1576.) Am 9. April 1566 bestellte Erzherzog Karl den Dr. Stainmüller zum Kammerprokuratorverwalter oder Vizekammerprokurator; anfänglich mit 100 fl.; seit 1568 150 fl. Jahresunterhalt. (S. Thiel im Arch. f. österr. Gesch., Bd. 105, woselbst die diesbezüglichen Akten des Statth.-Archives angegeben sind.) Infolge der Überbürdung St.'s mit eigenen Geschäften wurde das Amt dann definitiv anderweitig besetzt (Statth.-Arch. Hofkammer 1571. I, Nr. 44, Rep. 1574. II, Nr. 24, zitiert bei Thiel a. a. O. Über die Stellung eines Kammerprokurators (s. Thiel, a. a. O., S. 81, 171, 174.

1584 finden wir in Gültband 4 Christof Stainmüller angeführt als „beider Rechte Doctor u. einer ehrsamben Landschaft in Steyr Schrannenprocurator". Doch starb er bald danach, denn das Landrecht sub Stainmüller spricht ddo. 28. März 1586 von Stainmüllers Erben und Verlaß; ebenso ist im Gültband IV, S. 266 (ddo. 10. April 1587) von der Wittib des Edlen und hochgelehrten Herrn Christof Stainmüller, der Rechte Doctor, die Rede.

[6]) Christophorus Busath als Regimentsrat installiert 7. Juli 1568, siehe Leuchsenhofen, Saecul. regiminis austr. inter.

Über die Familie Buset, Zedler IV, 2012 und Schivizhofen, Der Adel in Crain.

[7]) Darüber, daß es aus finanziellen Gründen oft schwer war, geeignete Männer für den Regierungsdienst zu gewinnen und daß ein häufiger Grund für deren Widerstand gegen eine Berufung in der „schweren Zerung" in Graz und der „kleinen Besoldung" gewesen ist, siehe Thiel a. a. O., S. 61.

[8]) Daß auch später gelegentlich darauf hingewiesen wurde, es seien der christlichen Religion zugetanen Räte nur in geringer Zahl bei der Regierung vorhanden, wird mit quellenmäßiger Betonung bei Thiel a. a. O., S. 63 erwähnt.

[9]) Dr. Wolfgang Schranz entstammte der Kärntner Linie seines Geschlechtes; seit 23. Juli 1565 war er Regimentsrat und fungierte bei Verhinderung Bernhard Walthers als Verwalter des Regimentskanzleramtes. Gleichzeitig mit Walther kam Schranz, der in Wien in öffentlicher Wirksamkeit gestanden hatte, mit dem Erzh. Karl nach Steiermark und findet sich sein Name in dem für das Jahr 1565 festgesetzten Regierungs- und Kammeretat mit dem Jahresgehalt von 400 fl. (Loserth,

Digitized by Google

Urkundl. Beiträge zur Gesch. Erzh. Karls IV. in Veröffentl. der hist. Landeskommission, Heft V, S. 56.) Daß Schranz durch die ganze Zeit seines Wirkens bei Erzh. Karl, der Erzh. Maria und deren Bruder Wilhelm von Bayern sich der größten Anerkennung und Wertschätzung erfreute, ist vielfach bezeugt, wie er denn auch mit den wichtigsten Agenden betraut wurde und in schwierigen Fällen als Abgesandter des Erzherzogs zum Kaiser gesendet wurde. Siehe Hurter, Gesch. Kaiser Ferd. II. I, 233, 322, 344, 383, 466, 469, 490, 638, 640, 645; II, 269, 376, 395. In zweiter Ehe war er mit einer Tochter Walthers verheiratet. Von Juli 1574—1576 war er Geheimer Rat ohne zweite Funktion (siehe Thiel in Arch. f. österr. Gesch., Bd. 105); seit 1. Februar 1576 Hofvizekanzler, in welcher Stellung er bis 1591 verblieb. In diesem Jahre mußte er, „die Secte der katholischen Aktionspartei", „dem ständischen Grolle weichen". (Worte Krones', Gesch. Österr. III, 334.) Er starb 24. Oktober 1594. (S. Hofkammerakten, 1594 Oktober 30.) Über Schranz s. Pfaff Zeitschr. des histor. Vereins für Steiermark, 18. Jahrg., S. 75 fg. und Ebner, 20. Jahrg., S. 60 fg.

[10]) Über die Familie Ostermaier in ihren verschiedenen Zweigen gibt es in neuerer Zeit eingehende Studien von Paul Ostermaier und Heinrich Ostermaier, so von ersterem 1) die Ostermayer alias Ostermayr 1903. 2) Verstreute Nachrichten über die Ostermayer 1904. 3) Die Ostermayer alias Ostermeyer 1905. 4) Verstreute Nachrichten über die Ostermayer 1906; von letzterem eine Reihe von Aufsätzen in dem Sammelblatte des hist. Vereines in und für Ingolstadt. Danach existierten unter den im 16. Jahrhundert vorkommenden Trägern dieses Namens bloß zwei, welche den Taufnamen Paul hatten und hier in Betracht kommen könnten. *a*) Der in Wolfgang Schmelzls Lobspruch der Stadt Wien, Vers 1069, genannte Paul Ostermayer, ein Ratsherr, Beisitzer auf der Schranne; *b*) ein Paul Ostermayer, Sohn des Lorenz O. aus seiner Ehe mit Maria Magdalena, einer Enkelin des berühmten Cuspinian; neben diesem Sohne entstammten der Ehe noch zwei Söhne Nikolas und Melchior und zwei Töchter, deren eine Maria Katharina hieß. Lorenz O. wurde 1572 unter die neuen Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes aufgenommen; er war Zeugskommissarius beim n.-ö. Landrecht und starb jedenfalls noch vor dem 6. Februar 1586. Sein Testament ddo. Wien 16. August 1582 ist beim Landesgericht Wien (siehe Sammlung Chorinsky, Index zu dem Testamente; abgedruckt auch bei Paul Ostermaier, Verstreute Nachrichten). Demselben sind obige Daten entnommen.

Da die erste Frau Dr. W. Schranz'ens eine geb. Ostermaier war und Katharina hieß, wird wohl der in Walthers Brief genannte Paul Ostermaier mit dem sub *b*) Genannten, der jung starb, identisch sein.

[11]) Unter den Gelehrten des 16. Jahrhunderts finden sich zwei Tannstetter, und zwar Vater und Sohn. Georg Tannstetter galt als Humanist, Arzt, Astronom und Mathematiker von Ruf. 1512 war er Rektor der Wiener Universität, Professor an der philos. und mediz. Fakultät. Er starb 1535. Über ihn siehe Aschbach, Gesch. der Wiener Univ. III, 206, 287, 362. Krones, Gesch. Österr. III, 77. Goldmann in Gesch. der Stadt Wien, hgg. v. Altertumsverein, Bd. VI, S. 170. Sein

Digitized by Google

Sohn Christian T. wird als berühmter Mathematiker genannt. Er war Stadtrat in Wien, besaß ein Haus in der Singerstrasse Nr. 971 „Zum schwarzen Mann“ (s. Aschbach III, 8. 286). Bei Wolfgang Schmelzls Lobspruch, Vers 1081, findet er sich unter den Gelehrten und adeligen Doctores in der Begleitung des Bürgermeisters angeführt, als Cristiernuss Tannstetter.

Ob hier die Witwe dieses letzteren gemeint ist, das ließ sich für mich nicht feststellen; ebensowenig der verwandtschaftliche Zusammenhang mit Walther und Schrantz. Aus der im steir. Landesarchiv als Manuskript vorhandenen „Genealogie“ des Franz Philibert Schranz geht hervor, daß die hier genannte Frau Tannstetterin „Anna“ geheißen habe, daß ihr Testament dem F. Philibert Schranz bekannt und ihm auch ein arbor wegen der Tannstetterischen und Waltherischen vorlag. Aber irgend welche aufklärende Daten enthält auch die „Genealogie“ nicht.

Ivo Pfaff.

Literatur.

Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters. 2. Auflage von U. v. Wilamowitz-Möllendorff, J. Kromayer und A. Heisenberg (Die Kultur der Gegenwart, herausgegeben von P. Hinneberg. Teil II, Abteilung IV, 1). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner.

Wer, von anderen Wissensgebieten kommend, den Band von Hinnebergs Kultur der Gegenwart zur Hand nimmt, welcher, nunmehr bereits in 2. Auflage, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer vorführt, der mag wohl erstaunt sein über den reichen Inhalt und die geschlossene Einheit der Bilder, die ihm geboten werden. Wenn irgendwo, so wird hier augenfällig, wie weit es die klassische Altertumswissenschaft dadurch gebracht hat, daß ihr ein ungemein reiches Quellenmaterial zu Gebote steht und daß sie dieses reiche Material in oft entsagungsvoller Kleinarbeit zu sammeln und auszuwerten verstanden hat. Trotzdem wäre es ganz verfehlt, wenn jemand in dem Werke so etwas wie die Niederschrift der communis opinio über den griechischen, römischen und byzantinischen Staat und seine Gesellschaft vermuten wollte, denn so eine communis opinio gibt es trotz aller Durcharbeitung des Stoffes auch heute noch nicht und gerade weil die Fülle des Einzelmateriales so erdrückend ist, vermag nur der sie zu einem einheitlichen Bilde zu formen, der mit der Beherrschung der Materie auch die zusammenschauende Intuition des Genius verbindet. Jeder der drei Teile des Bandes ist das persönliche Werk eines solchen Forscher-Genius.

Für den I. Teil „Staat und Gesellschaft der Griechen“ war schon bei der 1. Auflage in U. v. Wilamowitz-Möllendorff der Forscher gewonnen worden, der unter allen jetzt Lebenden das Leben und Wesen des alten Griechentums wohl am tiefsten erfaßt hat und der trotz genauester Kenntnis auch der Schattenseiten heute einer der begeistertsten Verkünder seiner Ewigkeitswerte ist. So hatte man eine glänzend geschrie-

Digitized by Google

bene, auf den Ergebnissen der Forschung aufgebaute, aber doch höchst persönliche Darstellung bekommen, welche mit der Schilderung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände Altgriechenlands stets auch eine richtige Bewertung dieser Zustände für die Gesamtentwicklung der menschlichen Kultur zu verbinden bestrebt ist. Die Neuauflage hat die Gliederung des Traktates (Einleitung. A. Die Griechen und ihre Nachbarstämme. B. Der hellenische Stammstaat. C. Die athenische Demokratie. D. Die makedonischen Königreiche) wie im großen ganzen auch den Text unverändert gelassen, so daß der Verfasser am Schlusse des Literaturberichtes (S. 214) wahrheitsgemäß berichten kann, daß alle Stellen, welche bittere Erfahrungen des Weltkrieges und seiner Folgen wiederzugeben scheinen könnten, durchwegs bereits in der 1. Auflage gestanden haben. (Eine Ausnahme S. 192, Z. 12—15.) Wer sich freilich die Mühe nimmt, im einzelnen anzumerken, was in der 2. Auflage geändert, weggelassen oder hinzugesetzt worden ist, der kann mit besonderem Vergnügen feststellen, wie sorgfältig Wilamowitz die neuesten Forschungsergebnisse namentlich auf dem Gebiete der Archäologie, Epigraphik und Papyrologie in seine Darstellung hineingearbeitet und wie er diese auch sonst durch Hinzufügung einzelner neuer Abschnitte (z. B. S. 42, Religion und Recht; S. 55, Einfluß des delphischen Orakels; S. 80, Volksversammlung; S. 160, Hellenismus im Seleukiden- und Ptolemäerreiche) ergänzt hat. Natürlich wird es schwerlich auch nur einen einzigen Forscher geben, der mit den von Wilamowitz gegebenen Formulierungen des ungeheueren Stoffes in allen Einzelheiten einverstanden wäre. So glaubt z. B. der Ref., daß die fortgesetzte archäologische Durchforschung Altgriechenlands heute schon eine etwas andere Formulierung der auf die Zeit vor der dorischen Wanderung bezüglichen Abschnitte erlauben würde, und daß das erhaltene Epos zu dieser Zeit doch in eine etwas engere Beziehung gebracht werden kann als es v. Wilamowitz für richtig hält. So darf vielleicht für eine doch sicher zu erwartende 3. Auflage die Anregung gegeben werden, daß das doch so besondere Wege gehende Griechentum des Westens (Sizilien, Unteritalien, Südfrankreich) und der nördlichen Küste des Schwarzen Meeres, letzteres auf Grund des schönen Buches von Rostowzeff, eine eingehendere Darstellung finden möge. Das Werk als Ganzes wird durch alle überhaupt möglichen Einwände gar nicht berührt. Es ist groß auch durch den hohen sittlichen Ernst, der aus jeder Zeile spricht. Ich habe es nicht ohne tiefe Ergriffenheit aus der Hand legen können.

Hinter Wilamowitz' glänzender Leistung stand in der 1. Auflage der von B. Niese bearbeitete II. Teil „Staat und Gesellschaft der Römer" nicht nur an Umfang, sondern bei aller Gediegenheit und Sachlichkeit auch an Gehalt stark zurück. Man hat dem Herausgeber und dem Verlage besonders dafür zu danken, daß dieser Teil, den der unterdessen verstorbene verdiente erste Bearbeiter doch nicht mehr hätte durchsehen können, J. Kromayer zu völlig neuer Gestaltung übertragen wurde. In drei großen Abschnitten, welche er Rom als Stadtstaat, Rom als Nationalstaat und Rom als Weltstaat betitelt, hat Kromayer die großen Entwicklungsphasen geschildert, welche Rom zuerst an die Spitze des latinischen Stammes, dann der durch seine Politik geeinigten italienischen Nation und schließlich der ganzen Mittelmeerwelt führen, und welche, abgesehen von anderen dauernden kulturellen Beeinflussungen der Folgezeit bis auf den heutigen Tag unmittelbar

Digitized by Google

sichtbar darin fortwirken, daß es ein italienisches Volk gibt und daß die katholische Kirche lateinisch und ein großer Teil der Völker unserer Erde romanische Sprachen spricht. Jeder der drei Abschnitte ist in die drei Kapitel: Die äußere Staatsentwicklung, Die innere Staatsentwicklung und Die Gesellschaft geteilt und am Ende, als Gegenstück zu der die Problemstellung formulierenden Einführung, ein Schlußabschnitt angefügt, der unter dem Titel „Ergebnis. Gang der Entwicklung und Stellung Roms in der Weltgeschichte" noch einmal „den Weg rückblickend überschaut, den Rom von seinen ersten Anfängen an bis zur Vollendung des Weltreiches zurückgelegt hatte".

Man darf wohl sagen, daß Kromayer seiner großen Aufgabe in ganz hervorragender Weise gerecht geworden ist und namentlich in den beiden ersten Abschnitten ein ebenso wohl fundiertes wie meisterhaft ausgeführtes Bild der Entwicklung gezeichnet hat, das schwerlich von irgendeiner anderen Darstellung des Gegenstandes übertroffen wird. Daß in Einzelheiten andere Forscher zu anderen Beurteilungen kommen, ist ja selbstverständlich, kann aber dem Werte der Gesamtdarstellung in keiner Weise abträglich sein. Ref. möchte seinerseits eine Bemerkung zu dem Schlußkapitel vorlegen, in welchem Kromayer auf den Zusammenbruch des Weltimperiums zu sprechen kommt und als dessen Hauptgrund die allzu große Belastung der Produktion durch die Organisation des römischen Staates, wie sich diese nun einmal entwickelt hatte, angibt, während er die sonst gelegentlich als Ursache angegegebene „Degeneration des antiken Menschen" höchstens als Symptom gelten lassen und von einem Nachlassen der Lebenskraft oder dergleichen nichts Rechtes wissen will. Rein vom Standpunkt des Zusammenbruches des römischen Weltstaates urteilend, mag Kromayer bis zu einem gewissen Grade recht haben, aber ich glaube nicht, daß er damit das Problem in seinen letzten Wurzeln gefaßt und gelöst hat. Denn es bleibt ja doch wieder die Frage offen, warum die Gesellschaft eine solche, die Produktion zerstörende Form des Staates erzeugt oder ertragen hat und warum sie nicht vielmehr eine andere staatliche Organisation, welche dieser Produktion förderlich gewesen wäre, hervorzubringen fähig war. Ich meine, es kommt doch vor allem immer darauf an, ob die Träger des wirtschaftlichen und vor allem auch des kulturellen Lebens einer Gemeinschaft auch zugleich die (politische) Leitung dieser Gemeinschaft in der Hand haben, oder ob sie diese Leitung anderen überlassen bzw. überlassen müssen, welche Träger einer niedrigeren oder andersgearteten Wirtschafts- und Kulturordnung sind. Im römischen Weltstaat war nach vorher langsamer in demselben Sinne verlaufenen Entwicklung seit dem dritten Jahrhundert nach Christus eine so scharfe Trennung zwischen den Trägern der Wirtschaft und Kultur einerseits und den Trägern der Macht anderseits eingetreten, daß der Untergang bzw. der Übergang auf die der niederen Schicht gemäße Kultur und Wirtschaft unabwendbar wurde.

Als neue Zugabe der 2. Auflage erscheint „Staat und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches" als kürzester (50 Seiten) III. Teil dem Bande angefügt. Ohne Zweifel hat Byzanz hinter Hellas und Rom seinen rechten Platz gefunden, denn wie im Osten die Antike erst im Byzantinischen ihren Ausklang hat, so baut sich dieses Byzantinische seinerseits so unmittelbar auf den Hellenismus des östlichen Römerreiches auf, daß es nur als dessen Fortsetzung verstanden werden kann. „Byzanz ist das

Digitized by Google

christlich gewordene Römerreich griechischer Nation", schreibt A. Heisenberg, der berufene ausgezeichnete Bearbeiter dieses Teiles, indem er so treffend das Wesen des Byzantinischen angibt, um dann nach einem Überblick über seine geschichtliche Entwicklung in neun systematischen Kapiteln (Der kaiserliche Hof; Die Verwaltung des Reiches und die Beamten; Das Kriegswesen; Das Finanzwesen; Recht und Gesetz; Kirche und Mönchtum; Bildung und Unterricht; Handwerker und Kaufleute, der Handel; Bodenwirtschaft und Bauernstand) die wichtigsten Seiten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens des Rhomäerreiches zur Darstellung zu bringen und mit einer Schilderung von Konstantinopel und seinen Bewohnern zu schließen. Es ist, wenn ich recht sehe, ein Mangel unseres Quellenmateriales und wohl auch der bisherigen Forschungsmethoden, daß wir das Byzantinische Reich doch zu sehr vom Gesichtswinkel der Reichshauptstadt sehen, während das Eigenleben der Provinzen noch ungenügend bekannt ist und daher in seiner Bedeutung wohl etwas unterschätzt wird. Seinen repräsentativen Ausdruck hat das Rhomäervolk, das im Gegensatz zu dem mangels einheitlicher tragender Ideen zerfallenden Westen in der Erhaltung des Imperiums, der orthodoxen Kirche und der auf dem Hellenismus aufgebauten Zivilisation drei mit größter Energie verfolgte Ziele besitzt, allerdings vornehmlich in der Hauptstadt Konstantinopel gefunden, die „von der Zeit Justinians bis zur lateinischen Eroberung unbestritten die erste Stadt der Welt" war und „noch ein Reich bedeutete, als ihre Gebieter kaum über mehr Land als über das Stadtgebiet allein behaupteten". — Jeder voll gewaltiger weltgeschichtlicher Probleme, schließen sich die drei Teile des Bandes zu einer großen Einheit voll erschütternder Tragik zusammen. Wir werden nicht irregehen, wenn wir den vorliegenden Band als einen der gehaltvollsten des ganzen Sammelwerkes bezeichnen.

Wien. Josef Keil.

Schroeder Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Sechste verbesserte Auflage, fortgeführt von E. v. Künßberg. Berlin und Leipzig 1922. Walter de Gruyter u. Co. X und 1124 S.

Es war ein wissenschaftliches Ereignis, als dieses Lehrbuch in den Jahren 1887—1889 zum ersten Male erschien. Überragte es doch alle seine Vorgänger an Vollständigkeit und Fülle des Gebotenen, an erstaunlicher Beherrschung der Quellen und eingehender Kenntnis des einschlägigen weitverzweigten Schrifttums. Von der Urzeit bis tief ins 19. Jahrhundert wurde die deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsquellen, Verfassung und Verwaltung, Strafrecht, Gerichtsverfahren und Privatrecht) in einem stattlichen Bande zusammengefaßt und hierdurch alle früheren Lehrbücher überholt. In rascher Folge schritt das Werk bis zur 5. Auflage (1907) fort, jede ein Meisterwerk an Stoffreichtum und Darstellung. Sie zeigen, wie sorgfältig Sch. arbeitete, wie sehr er es verstand, die Forschungsergebnisse anderer seiner übersichtlichen Darstellung kritisch einzugliedern, wie mächtig er selbst durch eigene Arbeiten die deutsche Rechtsgeschichte gefördert hat. Noch konnte er die Vorbereitung der 6. Auflage über einen großen Teil des Stoffes hin selbst

Digitized by Google

besorgen. Kurz vor Kriegsbeginn setzte der Druck ein. Das Buch vollendet zu sehen, war ihm nicht vergönnt. Bei seinem Tode (2. Jänner 1917) reichte der Reindruck bis S. 592, der Satz selbst stand, ergänzungsbedürftig bis S. 672. Künßberg gebührt der herzliche Dank aller Fachgenossen, daß er das Werk zu einem gewissen Abschlusse brachte, wobei textliche Änderungen im allgemeinen vermieden werden sollten, in den Anmerkungen jedoch verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen Aufnahme fanden. Gründliche rechtsgeschichtliche Schulung und der anregende wissenschaftliche Verkehr, der ihn als Mitarbeiter am deutschen Rechtswörterbuch und jüngeren Fachgenossen durch Jahre mit Sch. verband, ließen ihn hierzu besonders berufen erscheinen. Er vollendete das Werk in den Intentionen des Verfassers. So konnte der „neue Schroeder" in vielfacher Hinsicht doch „der alte" bleiben. Da die letzte Auflage längst vergriffen war, erschien die hier besprochene in zwei Teilen, deren erster, um drei Druckbogen vermehrt, 1919 herauskam. Das ganze Buch zeigt einen Zuwachs von 108 Seiten. Ihm ist ein gutes Bildnis des großen Rechtslehrers vorangestellt.

Auch in dieser Gestalt besitzt das Buch die oft gerühmten Vorzüge. Es ist nicht nur Lehrbuch, sondern vor allem ein groß angelegtes Handbuch, das auch in Einzelfragen willkommenen Aufschluß bietet. So leistet es dem angehenden, aber auch dem gereiften Forscher gute Dienste. Allerdings wurde die Literatur nicht mehr so vollständig herangezogen, weil sich Bearbeitung und Druck auf mehrere Jahre erstreckten. So kommt es, daß manches Buch erst in den späteren Abschnitten verwertet wird, daß sich gelegentlich Berichtigungen früherer Stellen finden. In manchen Fällen konnte Sch. eine Neuerscheinung nur mehr in die Literaturangaben einreihen. Um daher das Werk richtig zu benützen, muß man sich gegenwärtig halten, in welchem Zeitpunkte die einzelnen Abschnitte abgeschlossen wurden. K. behob einigermaßen diesen Mangel durch die auf S. 1022—1033 mit größtem Fleiße gebotenen Nachträge, die auch im Register berücksichtigt wurden.

In dieser Anzeige — der ersten, die das vielgerühmte Handbuch in unseren „Mitteilungen" findet — möchte ich kurz die wichtigsten Änderungen hervorheben, die sich gegenüber der 5. Auflage finden. Für die Einteilung des germanischen Heeres verwertet Sch. ein altes Lied von der Hunnenschlacht von 451, das in einer isländischen Saga Aufnahme fand. In der Frage nach der Gestaltung der Hundert- und Tausendschaften ging er von der sog. Zahlen- zur Haufen- oder Mengentheorie über (S. 19 ff. mit Anm. 11).

Für die fränkische Zeit konnten noch Mayer-Hombergs leider unvollendet gebliebene Forschungen vielfach berücksichtigt werden. Doch blieb Sch. namentlich auch im Hinblick auf Köstlers kritische Bemerkungen bei der Anschauung, daß die Arnulfinger oder Karolinger ein ribuarisches Geschlecht waren[1]). Dagegen hielt er es (S. 103) für nunmehr fraglich, ob die Chamaver außer ihrem Gaurecht ribuarisches Recht hatten, so daß auch die Karten (Tafel I und II) zu berichtigen wären. Die reichsgesetzliche Festlegung der kirchlichen Zehntpflicht und die Gewährung staatlicher Hilfe zur Einbringung rückständiger Leistungen, ferner die Einführung der Nonae für

[1]) Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I (1912). — Vgl. auch Köstler in der Zeitschrift der Sav. Stftg. für Rechtsgeschichte, german. Abtlg. (Z³fRG), XXXIV, 463 ff. und Stutz ebd. XLI, 527.

Digitized by Google

Benefizien aus Kirchengut wird im Anschlusse an die Sch. schon vorliegenden Forschungen von Stutz, Perels, Dopsch u. a. Pippin zugeschrieben[2]), reicht aber in ihren Anfängen schon in die frühere Zeit zurück. Gewiß hätten auch die Bemerkungen, die D. zur Geschichte des Eigenkirchenwesens[3]) veröffentlichte Sch. zur Ausgestaltung seiner Angaben veranlaßt. Ein Wandel zeigt sich ferner in der Frage nach der rechtlichen Natur der Immunitätsgerichtsbarkeit. Seeliger und Dopsch folgend, sieht er in ihr nicht mehr eine grundherrliche oder Patrimonialgerichtsbarkeit (vgl. noch 5. Auflage, S. 186), sondern das Immunitätsgericht wird als ordentliches öffentliches Niedergericht für die Immunitätsleute erklärt, vor dem sie ihren Gerichtsstand allmählich auch dann erlangten, wenn Kläger eln der Immunität Fremder war (S. 191), wobei es, um Konflikte mit fremden Immunitätsherren zu vermeiden, bei der zerstreuten Lage der grundherrlichen Besitzungen zu einer gewissen Abrundung dieser Gerichtsbezirke kam[4]). Eine völlige Umgestaltung weisen an Hand der Forschungen von D. die Abschnitte über das Münzwesen und die Krongutverwaltung auf (S. 126, 137, Anm. 20, 196 ff., 211 ff. und 549 ff.). Auch für die Beurteilung der Grundeigentumsverhältnisse (§ 28), für Wesen und Begriff der Hufe, Aufbau der Grundherrschaft und andere einschlägige Fragen bot D. vielfältige Anregungen, wogegen Sch. dessen Theorie über Herkunft und Alter der markgenossenschaftlichen Bildungen und die Auslegung des Vizinenbegriffes als Nachbarn im Sinne von Anrainern[5]) ablehnt (S. 60, 61, Anm. 12, 222, Anm. 19 und 227, Anm. 49). Auch die in den älteren Auflagen vorgetragene Lehre einer massenhaften Aufsaugung der gemeinfreien Bauern durch die Grundherrschaften und deren Herabdrückung in eine hofrechtliche, der Hörigkeit sich nähernde Abhängigkeit (vgl. 5. Aufl., S. 228) wurde angesichts der Fortschritte, welche die wirtschaftsgeschichtliche Forschung aufweist, für die auch hier neuestens[6]) D. in Betracht kommt, aufgegeben. Sch. bezeichnet nunmehr (S. 234 ff.) auch für die Karolingerzeit die Gemeinfreien als „den Kern und die große Mehrzahl der Bevölkerung", für die eine allfällige Zinspflicht und Prekarie, ja sogar hofrechtliche Zinsleihen und auch die von Immunitätsherren namens des Staates und unter dessen Aufsicht geübte, daher öffentliche Gewalt keine Minderung der Freiheit beinhalteten, wenn nicht ihre wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit vom Herrn, namentlich aus dem Titel einer Schutzhörig-

---

[2]) Doch ist die Fassung (S. 173 a. E. mit S. 154 Anm. 8) etwas ungenau, weil sie die Anordnungen des Kapitulars von Herstal gegenüber dem früheren Rechtszustand nicht entsprechend abhebt und uns namentlich auch verschweigt, daß diese Regelung nur die von der Krone verfügten oder befohlenen Kirchengutsverleihungen traf. — Vgl. jetzt auch Dopsch: Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (2. Aufl.), II, 23 ff., namentlich S. 23, Anm. 6 und Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung u. s. w. (2. Aufl.), II. 324. Das letztgenannte Werk lag auch in der 1. Auflage Sch. noch nicht vor. Vgl. S. 1023. Diese Fragen stehen nun auch für die merovingische Zeit in Besprechung.

[3]) Grundlagen[2] II, 230 ff.

[4]) Wirtschaftsentwicklung[1] II, § 9, vgl. auch Seeliger in der histor. Vierteljahrsschrift 1905, 339 ff.

[5]) Wirtschaftsentwicklung[2] I, 377, ferner zur Markgenossenschaftsfrage ebd. § 7 und Grundlagen[2] a. v. O., zur Vizinenfrage jetzt auch E. Mayer in Z[2] f RG. XLIV, 65 ff.

[6]) Wirtschaftsentwicklung[2] I, 306 ff., II, § 8, ferner[1] § 9.

Digitized by Google

keit für sie eine Freiheitsbeschränkung, eine Annäherung an die Hörigen anbahnte.

Die Lehre von den „Ständen" hat auch für die dritte Periode, das Mittelalter, in verschiedenen Fragen tiefgehende Umarbeitung gefunden. Es zeigt sich eine straffere Gliederung des Herrenstandes (S. 470), eine gewisse Annäherung an Kluckhohn[7]), Schulte[8]) u. a. für das Problem der Entstehung der Ministerialität als eigener Stand, wobei nicht mehr der Hofdienst, sondern die Verwendung als Reisige (equitando serviunt) an erster Stelle steht der Hofdienst[9]) aber dem Verwaltungsdienste angereiht wird (S. 472), endlich die neue Anschauung über den Aufbau des Ritterstandes und die Bedeutung der Ritterweihe oder Schwertleite[10]). Nicht minder boten die Arbeiten von K. Beyerle und E. Meister den Anlaß zu einer Revision der Lehre von der Rechtsstellung der „Pfleghaften" des Sachsenlandes und für die Gerichtsverfassung eine Klarstellung der Aufgaben des ostsächsischen Schultheißengerichtes (S. 485 ff. und 656). Anschließend an Schreuer und Stutz wird die Bedeutung der Krönung für die Besetzung des königlichen Thrones und die Ausgestaltung des Wahlprozesses betont[11]) (S. 518 ff.). Wertvolle Aufklärung bietet Sch. für die Bildung der weltlichen Reichsfürstentümer nach 1180, namentlich auch durch den Hinweis auf „eine herzogliche Gewalt oder doch eine dieser ähnliche Stellung" als Voraussetzung für den jüngeren Begriff des Fürstenstandes, was schon Ficker wiederholt angedeutet hatte (S. 538 ff.). Nicht minder wurde das Problem der Heerfahrtspflicht vertieft. In seinen Grundlagen fußt nach Sch. auch das mittelalterliche Heerwesen noch auf der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht der Untertanen, wenn auch die Erfüllung dieser Pflicht bei den Reichsheerfahrten eine wesentlich andere als bei der Landfolge war und von der Teilnahme an Angriffskriegen allmählich ganze Klassen frei wurden. Für die Fürsten war die Pflicht eine Folge ihrer Stellung als Grafen oder höheren Provinzialbeamten, für die Vasallen beruhte sie auf der Mannschaft und nicht auf dem Lehen. Das Aufgebot erging auch an lehnslose Ritter. Die Verweigerung der Heerespflicht galt bei Fürsten und Grafen nicht als Hochverrat, sondern als Infidelität gegen den König und zog Verlust des Amtes und der Regalien nach sich, was für die Beurteilung des Verfahrens gegen Heinrich den Löwen von Wichtigkeit ist (S. 560 ff.). Für das mittelalterliche Finanz-

[7] Die Ministerialität in Südostdeutschland in Zeumers Quellen und Studien u. s. w. IV/1. 13 ff.

[8]) Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter in den Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz. LIII—LIV. 13 ff.

[9]) Die Ministerialität in Südostdeutschland in Zeumers Quellen und Sch. noch fest, anfangs nach freiem Willen des Herrn, später zumeist durch die Geburt bestimmt, wobei abwechselnde Dienstleistung verlangt wurde (S. 473).

[10]) Die tiefschürfende Arbeit W. Erbens, Schwertleite und Ritterschlag (Zeitschrift für histor. Waffenkunde (1919), VIII. Band, lag Sch. noch nicht vor. Vgl. über sie U. Stutz in Z[s] f RG XL. 312 ff. und meine Besprechung in Z[s] f RG, XLV. — Sch. hat in der 6. Auflage die Meinung fallen gelassen, es habe sich seit dem 13. Jahrh. im Anschlusse an die geistlichen Ritterorden die Vorstellung eines allgemeinen weltlichen Ritterordens von internationalem Charakter verbreitet, in dessen Reihen man erst durch den Ritterschlag Aufnahme fand. Daß aber auch in Deutschland der Ritterschlag neben oder statt der Schwertumgürtung vorkam, wurde von Sch. noch nicht erwähnt.

[11]) Vgl. auch Schulte, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen (1924), 57 ff.

Digitized by Google

wesen brachten namentlich die Untersuchungen von Kalisch eine Neugestaltung der Lehre vom Geleitregal dem seit den 13. Jahrhundert in den Territorien von den Landesherren geübte abgabenlose Schutzrechte als territoriale Geleitrechte an die Seite traten. Weiterer Ausbau wurde dem Institut der königlichen Bannleihe zuteil (S. 618 ff.), freilich noch unter Ablehnung der Resultate, zu denen H. v. Voltelini[11a]) gelangte, die in jüngster Zeit durch die tiefgehenden Untersuchungen des Prager Historikers H. Hirsch eine neue Stütze erhielten[12]). Anschaulich schildert Sch. namentlich auch den Übergang der Bannleihe vom König auf die Landesherren, vorbereitet und begünstigt durch den Umstand, daß die Könige von Haus aus wohl nur selten selbst diesen Bann erteilten, sich hierbei vielmehr in der Regel vertreten ließen. Wurden hierzu immer häufiger jene Großen ausersehen, von denen das Gericht zu Lehn ging, so konnte im Zusammenhange mit anderen Erscheinungen diese Befugnis nur zu leicht aus einer im Auftrage und Namen des Königs geübten zu einem eigenen Rechte der sich entwickelten Territorialmacht werden. Wenn aber Sch. (S. 622) unter Hinweis auf sächsische Quellen bemerkt, in den Marken, woselbst der Markgraf die Gerichte mit seinen Beamten besetzte, gehe der Rechtszug auch von seinen Landgerichten nicht an den König, sondern an sein Hofgericht, so trifft dies für die Marken im Süden (Österreich und Steiermark u. s. w.) mindestens hinsichtlich der privilegierten Klassen nicht zu[13]).

Für die letzte Periode (Neuzeit) finden sich fast keine Änderungen. Nur für die Beurteilung der Rechtslage der Bauern in Württemberg bringt Sch. selbst noch, an Hand einer ihm schon vorgelegenen Abhandlung von Th. Knapp (S. 886), einen längeren Zusatz.

Im „Privatrecht" findet sich eine namentlich auf den Arbeiten Amiras fußende Darstellung des ältesten Rechtes der Schuldverhältnisse (S. 66 ff. und 315 ff.). Anschließend daran wird die Entwicklung des Realvertrages zum Arrhal- und schließlich Formalvertrag vorgetragen. Es folgt eine Besprechung des Urkundenvertrages (S. 328), eine Überprüfung der Lehre von der traditio chartae nach römischem Vulgärrechte und des Ritus der Auflassung (S. 304 ff.). Vereinzelte Ergänzungen und Änderungen zeigen auch die Kapitel über Strafrecht und Gerichtsverfahren.

Die Wissenschaft hat auch in unserem Fache in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. So ist der letzte „Schroeder" in wichtigen Fragen schon veraltet. Die 7. Auflage dieses Werkes wird ein ganz neues Handbuch sein müssen. In Dankbarkeit aber wollen wir stets des verewigten Meisters gedenken, der durch seine hervorragende Begabung, seinen unermüdlichen Fleiß die Erkenntnis der „deutschen Rechtsgeschichte" im Großen und im einzelnen bahnbrechend und tiefgehend gefördert hat. Ihm hat Künßberg durch die Vollendung dieser Auflage ein schönes Denkmal gesetzt.

Innsbruck. A. Wretschko.

[11a]) Königsbannleihe und Blutbannleihe in Z³ f RG, XXXVI. 290 ff.

[12]) Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter (1922), 173 ff., ein Werk, das durchgreifende Überprüfung der herrschenden Lehre in verschiedenen Fragen notwendig macht. Vgl. in dieser Zeitschrift XXXIX. 377 ff. und Z³ f RG, XLIII. 439 ff.

[13]) Georgenberger Handfeste (1186), ferner Art. 1 des öst. Landrechtes. Vgl. Siegel, Die rechtliche Stellung des Dienstmannen in Österreich (1883), 33 ff. u. s. w.

Digitized by Google

Dr. Karl August Eckhardt. Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1924. 88 S. 8°.

Der Verfasser bespricht im I. Kapitel die wissenschaftlichen Arbeiten und Urteile über die Überlieferung und den inneren Wert des Deutschenspiegels (Dsp.) als Rechtsbuch. Das II. Kapitel beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte des Dsp.s, das III. handelt über sein Verhältnis zum Schwabenspiegel (Schwsp.). Über die Handschrift Nr. 972 der Universitätsbibliothek in Gießen, deren Bedeutung Eckhardt erst richtig erkannt hat, berichtet ein Exkurs, dem ein Textabdruck der genannten Hs. (T) und eine Vergleichstafel folgen.

Den Ergebnissen, zu denen Eckhardt kommt, kann ich nur zustimmen und ich will meine Freude über seine umsichtigen und kritischen Untersuchungen nicht verhehlen. Ist doch durch sie jetzt klar und deutlich erwiesen, daß Voltelinis Absicht, eine lesbare Handausgabe des Dsp.s herzustellen, nicht als eine nutzlose Zeitvergeudung und Ablenkung vom Schwsp. anzusehen ist.

Die bedeutsamsten Ergebnisse der vorzüglichen Abhandlung des Göttinger Dozenten sind: 1. Das Buch der Könige alter Ê ist eine Arbeit des Deutschenspieglers. 2. Die Gießener Handschrift Nr. 972 (T) beruht an allen Stellen, die im Dsp. der Innsbrucker Handschrift nur übersetzt, nicht aber umgearbeitet sind, auf dem Dsp.; sie ist daher für die Lösung der an den Dsp. sich knüpfenden Probleme von allergrößter Bedeutung, denn der Verfasser von T hat seinen Rechtsspiegel auf derselben oberdeutschen Übersetzung des Sachsenspiegels (Ssp.) aufgebaut, deren Wortlaut uns in den nichtüberarbeiteten Teilen des Dsp.s erhalten ist. 3. Damit ist die Stichhältigkeit der zuletzt von mir (Wiener Akad. Sitzungsber., philos.-histor. Kl. 191/1) im Anschluß an Ficker ausgesprochenen Ansicht, daß der Bearbeitung, die uns in der Innsbrucker Handschrift des Dsp.s vorliegt, eine bloße Übersetzung des Ssp.s vorausgegangen ist, endgültig bewiesen. 4. Die Annahme Fickers, der auch ich mich (a. a. O.) angeschlossen hatte, der Dsp. sei in der uns in der Innsbrucker Hs. (J) vorliegenden Fassung zur Gänze das Werk einer einzigen Persönlichkeit, ist nun nicht mehr haltbar. Aus Eckhardts neuen Quellenuntersuchungen geht hervor, daß Übersetzer und Bearbeiter verschiedene Personen gewesen sind. Noch mehr als das vom Verf. (S. 30) angeführte Argument spricht gegen die Identität des Übersetzers mit dem Umarbeiter der Umstand, daß sowohl T als auch J unabhängig voneinander dieselbe oberdeutsche Übersetzung des Ssp.s benutzt haben. Die Wahrscheinlichkeit, daß der Übersetzer im Auftrage des Bearbeiters zu Werke gegangen sei, halte ich nicht nur deswegen für sehr gering, weil die Aufgabe einem Manne übertragen worden wäre, der ihr in wichtigen Stücken nicht gewachsen war, sondern ganz besonders deswegen, weil der Verfasser von T im Grunde dasselbe getan hat, was der Deutschenspiegler tat: Beide haben eine vorhandene oberdeutsche Übersetzung des Ssp.s zu einem oberdeutschen Rechtsbuch ausgestalten wollen. 5. Dsp. und Schwsp. sind Arbeiten verschiedener Verfasser. Die dem Dsp. und Schwsp. gemeinsamen Rechtssätze sind nur aus den überarbeiteten Artikeln des Dsp.s rein und unverfälscht zu er-

Digitized by Google

schließen. Als Erkenntnisquelle für das tatsächlich geltende Recht überragt der Dsp. den Schwsp. und der Dsp. verdient daher erheblich größere Aufmerksamkeit von seiten der Rechtsgeschichte als ihm bisher meist geschenkt worden ist.

Wien, Ende März 1925. Dr. A. Pfalz.

---

1. Karl Hampe: Papst Innozenz IV. und die sizilische Verschwörung von 1246. Heidelberg 1923. 19 S. (S.-B. der Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1923, 8. Abh.)

2. ——: Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel (Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung V). Heidelberg 1924. 15 S. (Desgl., 10. Abh.)

1. Abdruck und Erläuterung eines Briefes aus dem Pommersfelder Codex 189 (früher 2807) s. XIV in.: In Antwort auf ein verlorenes apostolisches Reskript, das etwa Februar 1246 ergangen sein muß, preist Kardinaldiakon Richard Annibaldi von S. Angelo in langer, geblümter Rede die Bemühungen und Fortschritte Innozenz' IV., insbesondere im Kampf mit dem Frevler und Schlüsselverächter Friedrich II., doch auch in Sachen des Heiligen Landes, gibt seiner persönlichen Ergebenheit und guten Hoffnung Ausdruck und meldet kurz, daß er seinen Aufträgen, für die Unterstützung des Heiligen Landes sowie für die Befreiung der Sizilier und den Einmarsch der Römer ins Königreich zu wirken, zu genügen strebe. Sämtliche Eigennamen sind hierbei von Hampe ergänzt, desgleichen das Datum, Rom, etwa erste Hälfte des März 1246. Hampes Erläuterungen, in denen eine ungedruckte Dissertation seines Schülers Kurt Krauth (1922) verarbeitet ist, suchen den Anteil des Papstes an der Verschwörung von Grosseto gegen Friedrich II. klarzustellen. So wenig hier ein Beweis möglich ist, so zahlreiche Indizien sprechen doch für das Wissen des Papstes um den Mordplan, und erst die Annahme seiner Mitwirkung gibt den vielverschlungenen Fäden seiner Politik gegen den Kaiser jenen plan- und sinnvollen Zusammenhang, den man von dem nüchtern-überlegenen Innozenz IV. wohl erwarten würde.

2. Abdruck und Erläuterung eines Briefes aus dem durch wiederholte Mitteilungen Hampes bekannten Cod. Paris. lat. 11.867: „Magister und Scholaren der aufgelösten Universität Neapel klagen dem Peter von Vinea ihr durch Verlust der kaiserlichen Gnade entstandenes Elend und bitten ihn, die Unheilsprophezeiung Bolognas nicht in Erfüllung gehen zu lassen, vielmehr von Kaiser Friedrich II. die Wiederaufrichtung der Universität zu erwirken." Wahrscheinliches Datum: Neapel, Frühjahr 1234. — Das Unheil der Universität rührt nach dem Briefe daher, daß der Wille des kaiserlichen Stifters, den freilich keiner binden kann, sich von ihr abgekehrt hat. Diesen Gedanken belegt Hampe einleuchtend mit einer Digestenstelle, nur scheint er mir zu irren, wenn er ihn der Unheilsprophetin Bologna in den Mund legt und zu diesem Zwecke p. 15, l. 1 ein si der Hs. in nisi verwandelt. Ich würde hier (vgl. Hampe, p. 11) verdolmetschen: „Indessen der allergrößte Schmerz erwächst uns daher, daß Bologna zur wahren Prophetin geworden ist, da es gegen das Studium von Neapel prophezeit hat, ‚das sei nur ein Einfall und zerstörbar': das könnte sich nicht erfüllen (oder: das, nämlich eine wahre

Digitized by Google

Prophetin, könnte Bologna nicht werden; quod fieri non posset, mit Beziehung von fieri auf facta est), wenn der Wille des Bildners, der über Bindung erhaben ist, sich unwandelbar gleich bliebe."

Zwei köstliche Proben von Hampes Meisterschaft, fast hoffnungslos verstümmelte Überlieferungssplitter nach sorglichster Reinigung so genau ins historische Mosaik einzusetzen, daß daraufhin selbst wichtigere Züge auf einmal wie in neuer Klarheit hervortreten.

Wien. W. von den Steinen.

Albert Werminghoff: Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche. Ein Beitrag zur Geschichte des vorreformatorischen deutschen Staatskirchenrechtes. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1916 (VII + 273 S.).

Den Kern der vorliegenden Arbeit bildet eine Veröffentlichung desselben Verfassers unter dem (fast) gleichen Titel in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung, V. Band (Weimar 1915), S. 1—111. Vermehrt durch eine Einleitung und durch sechs Anhänge liegt sie nunmehr in Buchform vor.

In der Einleitung gibt der Verfasser zunächst einen kurzen Überblick über das Verhältnis von Staat und Kirche im deutschen Reich des Mittelalters unter Aufzeigung des mit immer größeren Riesenschritten hereinbrechenden Verfalles der Reichsgewalt. Ihre ganze Ohnmacht zeigte sich während der Hussitenkriege, die zum Beschluß der Erhebung einer allgemeinen Kriegssteuer (Reichstage zu Nürnberg 1422 und zu Frankfurt a. M. 1427) führten. Davon handelt der Verfasser nun eingehend, vornehmlich unter dem bisher vernachlässigten Gesichtspunkte der Beteiligung der Kirche an der Steuerbewilligung und -leistung.

Nach der Niederlage des deutschen Kreuzheeres bei Saaz (1421) und des Heeres Sigismunds bei Deutsch-Brod (1422) wurde 1422 ein Reichstag nach Nürnberg einberufen, der über Mittel und Wege zur Fortsetzung des Krieges gegen die Hussiten beratschlagen sollte. Beschlossen wurde damals die Aufstellung eines Heeres zum Entsatze der Feste Karlstein und die Anlage einer Matrikel für den täglichen Krieg, d. h. eines Verzeichnisses derjenigen Reichsglieder, die Mannschaft aufzubringen und zu unterhalten oder zur Anwerbung und Ausrüstung von Söldnern eine Geldabgabe, den hundertsten Pfennig, zu leisten hatten. Bezeichnend genug für den Reichstag und seine Schwäche war es, daß nur der zur Truppenleistung herangezogen werden sollte, der sich freiwillig dazu verstand und daß man sich auch davon durch Geldleistung loskaufen konnte. Für die Juden war überhaupt bloß eine Leistung in Geld, der dritte Pfennig vom Vermögen, in Aussicht genommen. Die erwähnte Matrikel ist erhalten, das eigentliche Gesetz aber verlorengegangen. Der Verfasser sucht es, so gut es geht — und er tut es mit Geschick — seinem Inhalte nach mit Hilfe der Matrikel wieder herzustellen. Dadurch wird unsere bisherige Kenntnis von den Dingen vertieft, wenn auch wegen der zu großen Mangelhaftigkeit der Überlieferung nicht in allen Punkten volle Klarheit geschaffen werden konnte. Stifter und Klöster, welt-

Digitized by Google

liche Reichsfürsten, Grafen, Herren und Städte sollten nach den Ansätzen der Matrikel teils Mannschaft stellen, teils den hundertsten Pfennig entrichten — die nicht in der Matrikel Verzeichneten konnten zwischen beiden wählen —, während die Weltgeistlichen, die Hintersassen, Bürger und Bauern nur für die einprozentige Geldsteuer in Betracht kamen. Die Steuer war bei der ersten Gruppe und den Rittern und Knechten wahrscheinlich eine Einkommensteuer, während die Angehörigen der zweiten Gruppe insofern empfindlicher getroffen wurden, als sie vom Vermögen steuern sollten. Auffällig ist dabei, daß die Städte von dem sonst der ersten Gruppe zukommenden und auch zum großen Teile in Anspruch genommenen Rechte, statt Mannschaftsstellung eine Geldabgabe zu entrichten, keinen Gebrauch machten, um dadurch nicht etwa Einblick in ihre Reichtümer zu gewähren. Aber auch die Verpflichtung zur Mannschaftsleistung nahmen sie gewöhnlich nicht allzu ernst. Überhaupt bestand ein arges Mißverhältnis zwischen dem Anschlag und der tatsächlichen Leistung. Darüber klären im einzelnen die als Anhänge I—IV beigefügten lehrreichen statistischen Tabellen auf. Der praktische Erfolg der ersten allgemeinen Reichssteuergesetzgebung war sehr gering, der Plan war im wesentlichen gescheitert. Es ist das außer dem mangelnden Gefühl der Reichszugehörigkeit einerseits und der Ohnmacht der Reichsregierung anderseits auch den zahlreichen Mängeln des Gesetzes zuzuschreiben, die Werminghoff im einzelnen aufzeigt. Auch das in Sachen der Besteuerung des Klerus ergangene Breve des Papstes Martin V. vom 1. Dezember 1422 konnte, trotzdem es die Besteuerung von Kirche und Geistlichkeit angesichts der Not des Reiches und des endgültigen Zieles der Ketzervernichtung billigte und empfahl, nicht Wunder wirken, zumal es die Veranlagung tadelte und eine neue Einschätzung der Geistlichkeit anordnete. So brachte denn der erste Versuch einer allgemeinen Besteuerung aller Reichsangehörigen nur ganz unzulängliche Mittel zur Bekämpfung der Hussiten auf. Die Reichsheere erlagen denn auch daher diesen, die ihr Haupt um so mächtiger erhoben. Sigismund sah sich 1426 neuerlich veranlaßt, das Reich um Hilfe anzugehen und einen Reichstag, diesmal nach Mainz, einzuberufen, zu dem er aber selbst nicht erschien und auch keiner der Kurfürsten. Nur einige kurfürstliche Räte und wenige Städteboten waren gekommen. Nunmehr überließ der Kaiser seltsamerweise alles weitere, selbst die formelle Einberufung und Leitung des nächsten Reichstages dem päpstlichen Legaten und Kardinal Heinrich von Beaufort, Bischof von Winchester. Mit Mühe kam der Reichstag zu stande. Geplant war diesmal überhaupt nur eine allgemeine Steuer in Geld, gegen die aber wiederum, wohl aus den schon oben angegebenen Gründen, die Städte Einspruch erhoben. Dennoch wurde sie beschlossen und in einem umfangreichen Steuergesetze vorgeschrieben, dem im folgenden Jahre (1428) auf dem Fürsten- und Städtetage zu Heidelberg die weitaus überwiegende Zahl der Teilnehmer zustimmte. Dieses Gesetz — vom 2. Dezember 1427 — wurde bisher nur vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches gewürdigt, hier wird die kirchliche Seite in den Vordergrund gerückt, sehr zum Vorteil der Klarheit der Sache. Wie früher, sollten auch jetzt alle Schichten und Glieder des Reiches — jedermann über 15 Jahre — von der Steuer getroffen werden — ja selbst über die Grenzen des Heiligen Römischen Reiches hinaus sollte das Gesetz wirken, da es sich letzten Endes um die Bekämpfung von Ketzern handelte, die als

Digitized by Google

eine Aufgabe der gesamten Christenheit galt — diesmal aber in intensiverer Weise. Unadelige Laien hatten eine progressive Vermögenssteuer, Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte eine progressive Standessteuer, Juden eine Kopfsteuer und geistliche Personen und Anstalten eine fünfprozentige Einkommensteuer zu entrichten. Für die Steuerleistung wurde von der Kirche ein Ablaß in Aussicht gestellt, der mit der freiwilligen Steuerleistung sich vergrößerte. In besonderen Fällen war „nach Gewissen" auch eine Minderung der Steuer zugelassen. Des Genaueren hatten Geistliche mit Pfründen oder Ämtern, Vorsteher von Klöstern oder Stiftern und diese selbst — wenn auch nur einzelne Orden namentlich aufgeführt wurden, so waren doch (darin ist dem Verfasser recht zu geben) alle gemeint, heißt es doch im § 2 ausdrücklich (was Werminghoff zu übersehen scheint) „oder welches Ordens sie sind" — fünf vom Hundert des Jahreseinkommens zu leisten (Insassen von Klöstern oder Stiftern wurden daher, wenn sie Ämter oder Pfründen innehatten, doppelt getroffen!); Geistliche ohne Pfründen, aber mit Erbgütern, hatten wie die Laien eine progressive Vermögenssteuer und Geistliche ohne Pfründen und ohne Erbgüter gleich den Juden (nur in anderem Ausmaße) eine Kopfsteuer zu entrichten. Für die Einbringung und Sammlung der Steuerbeträge wurde im Gesetz ein sehr umständliches Verfahren ausgeklügelt, das zum Teil die kirchliche Einteilung wegen ihrer größeren Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit zu grunde legte und auch den Klerus für die Einbringung stark in Anspruch nahm. Die vielleicht wichtigste Angabe fehlt im Gesetze ganz — worauf Werminghoff hinzuweisen vergessen hat — nämlich die Angabe des (äußersten) Termines für die Zahlung der Steuer durch den Zensiten; der Zeitpunkt der Ablieferung der eingehobenen Steuerbeträge an die betreffende „Legestätte" ist wieder nicht eindeutig bestimmt. Das Gesetz selbst nennt als Termin hiefür zuerst (§ 16) den Georgstag = 23. April und an anderer Stelle (§ 31) den Sonntag Reminiscere = 29. Februar; eine andere deutsche Fassung verschiebt — wenn hier nicht ein Irrtum des Verfassers vorliegt; ich konnte sie wenigstens nicht finden, das Zitat S. 71[1] stimmt nicht — die Ablieferung auf das Fest Johannes des Täufers = 24. Juni, während zu allem Überfluß ein (im Transsumpt überliefertes) Schreiben des Kardinals Heinrich von Winchester den 17. Februar 1748 als letzten Steuertermin ansetzt. „Eine Lösung dieser Widersprüche ist nicht möglich", meint Werminghoff. Ich halte das nicht für ausgeschlossen und werde auch eine solche am Schlusse dieser Ausführungen versuchen, wenngleich auch ich bei der Mangelhaftigkeit der Überlieferung und ohne genauestes Eingehen mitunter über Mutmaßungen nicht hinauszukommen vermag. Vorläufig sei hier nur angemerkt, daß die verschiedenen Terminangaben — übrigens nicht die einzigen Widersprüche im Gesetze — wahrscheinlich mit Terminerstreckungen zusammenhängen. So oft solche auch — meist eigenmächtig von unberufener Seite — erfolgten, die Steuer kam zum größeren Teile doch nicht ein, oder sie wurde wenigstens nicht abgeführt und das trotz aller Einschärfungen, Ermahnungen, Ablaßverheißungen und Strafdrohungen. Auch sonstige Bestimmungen wurden oft nicht beobachtet. Mit Vorliebe wurden minderwertige oder falsche Münzen gelegentlich der Steuerzahlung verwertet. Kein Wunder, daß der Erfolg gering, in der Hauptsache ein Mißerfolg war. Werminghoff hat das in eingehender Weise dargetan und zu diesem Zwecke im umfangreichsten Anhang V an der Hand von mühsam gesammelten ver-

Digitized by Google

streuten Notizen die Durchführung und den Erfolg des Steuergesetzes in den einzelnen Bistümern überprüft, wobei sich deutlich die Mängel des Gesetzes und die Gründe seines Fehlschlagens offenbaren. Nicht einmal der Klerus kam seiner Pflicht ganz nach. Daß er sich nicht überhaupt gegen seine Belastung mit weltlicher Steuer verwahrte, indem er sich einfach auf seine zunächst gegenüber den städtischen Abgaben auf dem 3. Laterankonzil (1197; vgl. c. 4, X III, 49) ausgesprochene, auf dem nächsten Laterankonzil (1215; vgl. c. 7, X ibid.) eingeschärfte und von Bonifaz VIII. in der Dekretale ‚Clericis laicos' (1296; vgl. c. 3 in VI°, III, 23) verschärfte Steuerimmunität berief, erscheint mir weniger verwunderlich als dem Verfasser, da ja in den angeführten Bestimmungen mit bischöflicher bzw. päpstlicher Genehmigung ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen wurden und eine solche Genehmigung und Gutheißung für die erste Besteuerung vom Jahre 1422 im päpstlichen Breve vom 1. Dezember 1422 ausgesprochen worden und im zweiten Falle, in dem des Gesetzes vom 1427, darin schon eine päpstliche Vorsanktion gelegen war, daß der Reichstag vom päpstlichen Gesandten zum Zwecke der Besteuerung ausdrücklich ‚apostolica auctoritate' einberufen worden war. War so trotzdem auch dem zweiten Gesetze der erhoffte Erfolg nicht erblüht, so war es trotz aller Gebrechen ein Anfang für eine neuerliche Zusammenfassung aller Reichsglieder für Steuerzwecke, die in späteren Reichskriegssteuergesetzen ihre Ausbildung und Fortsetzung fand. Die Darstellung der hierfür in Betracht kommenden Ordnungen des gemeinen Pfennigs und der Türkenhilfen ist nicht mehr Gegenstand des Buches, doch ist ihm als Vorarbeit der VI. Anhang gewidmet, der die hierfür belangreichsten Quellen und Schriften verzeichnet.

Die Arbeit schöpft aus dem Vollen und geht in die Tiefe. Durch ihre Gründlichkeit hat sie manch wertvolles Einzelergebnis geliefert und bildet einen schätzbaren Beitrag zur Geschichte des deutschen Steuerwesens und des Staatskirchenrechtes. Ihre Stärke liegt meines Erachtens in der Überprüfung der Durchführung und Wirksamkeit der beiden Steuergesetze, wodurch diese erst ins rechte Licht gestellt und manche Zweifel behoben wurden; manch andere bleiben freilich noch zurück. Ein paar davon glaube ich im folgenden der Lösung zuführen oder doch näher bringen zu können.

So glaube ich zunächst die von Werminghoff im Anhang II (S. 139 ff.) angeführten, für den hundertsten Pfennig vom Jahre 1422 in Betracht kommenden, nicht identifizierten Abteien und Propsteien (vgl. auch S. 41) ermittelt zu haben, u. zw. auf Grund der von D. Kerler (Deutsche Reichstagsakten, VIII, Gotha 1883, S. 167 ff., Nr. 147) abgedruckten Urliste. Dort sind die Namen nicht, wie bei Werminghoff, in alphabetischer Folge aufgezählt, sondern offensichtlich nach ihrer geographischen Lage. Beabsichtigt war zunächst eine Zusammenfassung nach Diözesen, die wiederum nach ihrer Gruppierung um den Bodensee in der der Uhrzeigerdrehung entgegengesetzten Richtung Berücksichtigung finden sollten. Zuerst sind daher die Abteien (Propsteien) der Diözese Konstanz genannt, es folgen die von Chur, Augsburg, Mainz und Würzburg. Daß die angegebene Ordnung nicht ganz genau eingehalten wurde, verschlägt nichts. Es hätte sonst der topographischen Kenntnis der damaligen Zeit und der Sorgfalt bei der Abfassung eines Gesetzes zu viel Ehre angetan. Auf die in der Urliste zuerst genannten vier Abteien Rheinau, Ochsenhausen, Roth und Stein folgen die Namen der nicht ermittelten Klöster St. Peter, St. Ruprecht und St. Marien, dann kommt

Digitized by Google

Dissentis in der Diözese Chur. Die gesuchten Klöster müssen nach dem angegebenen Ordnungsprinzip in der Diözese Konstanz oder Chur liegen. Tatsächlich finde ich in der ersteren, genauer im Schwarzwald (Breisgau), in unmittelbarer Nachbarschaft untereinander und in der für die Besteuerung auch in Betracht kommenden von St. Blasien die Klöster St. Peter, St. Trudpert und St. Marien (vgl. Spruner-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 3. Aufl., Gotha 1880, Bl. Nr. 42), die ohne Zweifel die gesuchten sind. St. Peter ist also die (ehemalige) Benediktiner-Abtei St. Peter im Schwarzwald (H. Österley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883, S. 519; A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Heidelberg 1898, S. 634). St. Trudpert, das auch unter den Namen St. Rupert und St. Ruprecht vorkommt (Österley a. a. O., S. 696; Krieger a. a. O., S. 638), ist identisch mit dem Benediktiner-Stift St. Ruprecht und St. Marien ist das (ehemalige) Augustiner-Chorherrenstift St. Marien oder St. Märgen (Österley a. a. O., S. 419; Krieger, a. a. O., S. 630). — Dasselbe Ordnungsprinzip bekräftigt soeben die Annahme Kerlers (Reichstagsakten, VIII, S. 523), deren Richtigkeit Werminghoff (S. 41 und 139) aber bezweifelt, daß Arnsburg in der Wetterau (Hessen), d. h. in der Diözese Mainz zu suchen ist. St. Urban hinwiederum ist, wie schon Kerler (a. a. O., S. 544) vermutet, die (ehemalige) Zisterzienserabtei dieses Namens im Kanton Luzern. Unter Heny (oder Heng?) vermute ich nicht das Zisterzienserinnenstift Heggbach (nicht Heggenbach) in der Diözese Konstanz, sondern eher das Augustiner-Chorherrenstift Hön(n)ingen (monasterium Hegenense) in der Rheinpfalz.

Mit den verschiedenen Steuerterminen des Gesetzes vom 2. Dezember 1427 dürfte es nun folgendes Bewandtnis haben: In der verläßlichsten Überlieferung finden sich, wie schon oben erwähnt, zwei verschiedene Termine für die Ablieferung der Steuereingänge an die Legestätten: 29. Februar und 23. April 1428. Sicher ist zunächst, daß der 29. Februar ursprünglich als Tag der Ablieferung in Aussicht genommen und im Gesetzentwurfe angegeben war. Dafür spricht, daß auch sonstige, damit zusammenhängende Anordnungen für diesen Tag getroffen wurden (vgl. §§ 25, 30, 32 und 33). Nun wäre es denkbar, daß der angegebene Termin noch im letzten Augenblicke bis zum 23. April erstreckt worden wäre, was dann in der Eile und bei der auch sonst zu tage tretenden Flüchtigkeit der Abfassung nur an einer Stelle berichtigt wurde, während die anderen einschlägigen Stellen im ursprünglichen Wortlaute verblieben. Wahrscheinlicher ist es aber, daß eine Fristerstreckung erst bei dem Nachtrags-Reichstag zu Heidelberg (1428) — etwa als Zugeständnis für die bis dahin der Steuer widerstrebenden Städte — oder gar noch später — und dann auch einseitig auf Kurfürsten- oder Städtetagungen, auf denen man sich bekanntlich oft nicht scheute, Änderungen am Gesetze vorzunehmen — stattgefunden hat. Für eine solche erst nachträgliche Fristverlängerung spricht das Schreiben des päpstlichen Legaten von 6. Dezember 1427, das noch auf den Sonntag Reminiscere (= 29. Februar 1428) Bezug nimmt. Anstatt einer förmlichen (befugten oder unbefugten) Gesetzesänderung hat man das schon beschlossene Gesetz mit den Datum des 2. Dezember 1427 einfach an einer zutreffenden Stelle berichtigt. Als auch dieser neue Termin (23. April 1428) nicht eingehalten werden konnte, wurde die Frist

Digitized by Google

bis zum 24. Juni verlängert, diesmal einseitig von den Kurfürsten auf ihrer Tagung zu Bingen im Mai 1428. Diesem Beschlusse verdankt wohl — wenn Werminghoffs Angabe nicht etwa irrig ist — eine deutsche Fassung des Gesetzes das Datum des 24. Juni 1428 als Ablieferungstag. Und wenn endlich der päpstliche Legat die Ablieferung der Steuer 12 Tage vor dem Sonntag Reminiscere, somit am 17. Februar verlangt, so meint er damit nicht den Tag der Abfuhr der Steuer an die Legestätte, sondern den der Steuerfälligkeit, den äußersten Steuerzahltag (...quod quilibet... cristifidelis... infra hinc et duodecim dies ante dominican reminiscere proxime venturam seu ante decimum septimum diem mensis februarii partem suam effectualiter contribuat: Erler, Reichstagsakten, IX, S. 114, Nr. 79), der im Gesetze selbst merkwürdigerweise gar nicht vorgesehen ist und den er kraft eigener Macht so bestimmte, daß die rechtzeitige Abfuhr der Steuer an die Legestätte (29. Februar 1428) gewährleistet blieb.

In der Anmerkung 1 zur S. 110 bemerkt Werminghoff gelegentlich der Anführung von Beispielen für die Eingänge an Kriegssteuern: „Eine Erklärung der Bezeichnung: ‚groß außwurfes' war nicht auffindbar." Ich glaube sie geben zu können; sie liegt näher als der Verfasser denkt. Vor allem sind beide Worte zu trennen. ‚Groß' heißt einfach „Groschen" und das Wort ‚auswurf' deutet auf das Bestreben der Steuerzahler gelegentlich der Steuerleistung auch minderwertige und wertlose Münzen verwerten zu können, die dann bei der Sichtung der Steuereingänge „ausgeworfen" d. h. ausgeschieden werden mußten (vgl. H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, I, Tübingen, 1904, Sp. 538, ‚auswerfen' 4: „Geld auswerfen = die schlechten Sorten aus einer Zahlung ausscheiden"). Für die Richtigkeit dieser Deutung sprechen die von Werminghoff an der angegebenen Stelle herangezogenen Beispiele. An sog. Auswurfsmünzen, die bei besonders festlichen Gelegenheiten (Krönungen, Huldigungen) unter das Volk gestreut wurden, ist dabei natürlich nicht zu denken.

Wien. Rud. Köstler.

Friedrich Meinecke: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte. München und Berlin 1924, R. Oldenburg. VIII u. 546 S.

Eine Geschichte der deutschen Historiographie, die der hohen und schweren Aufgabe gerecht wird, die Entwicklung unserer Wissenschaft jeweils als Teilerscheinung der Abwandlungen unseres gesamten Geisteslebens zu erfassen, — diese Geschichte wird dereinst einen besonders markanten Zug der letzten Jahrzehnte in dem Aufwachsen der ideengeschichtlichen Forschung erblicken. Heute bereits dürfen wir sagen, daß sich dieser junge Sonderzweig, der aus der Vermählung der reinen Philosophie und der historischen Empirie erwachsen ist, seinen sicheren Platz an der Sonne errungen hat und immer wird Friedrich Meinecke als sein bedeutendster Schöpfer und Führer genannt werden müssen. Welche Bereicherung die Geschichtswissenschaft durch diese Richtung erfahren hat, beweist ein Blick auf Meineckes — man verzeihe den abgegriffenen Ausdruck — bahnbrechendes Werk „Weltbürgertum und Nationalstaat" und die ungemein

Digitized by Google

befruchtende Wirkung, die von ihm ausgegangen ist. Verkennen wir nicht, daß einer einseitigen ideengeschichtlichen Forschung ebenso Gefahren innewohnen, wie die einseitig empirische Forschung Gefahren geborgen und gezeitigt hat und wie sie den Extremen unvermeidlich eigen sind: eine allzu starke Sublimierung des historischen Lebens, die dem oft brutalen Gang der Weltgeschichte nicht gerecht wird, eine Überschätzung der Theorien als der primären oder gar allein ausschlaggebenden Triebfedern des Handelns von Männern, die mitten in der bewegten, der Taten bedürftigen Welt stehen, eine Unterschätzung des Elementaren, Massenhaften und Massiven. Es liegt uns ferne, den Meister der Ideenforschung dieser Einseitigkeit zu bezichtigen. Er selbst hat für jeden des Sehens Fähigen ganz deutlich erwiesen, daß ihm die Erkenntnis der Idee nicht das Um und Auf der Geschichtswissenschaft, sondern nur eine, allerdings eine sehr wesenhafte Aufgabe des geschichtlichen Arbeitens darstellt; mögen alle ihm Nachstrebenden gleich ihm sich klar bleiben, daß das geschichtliche Werden unendlich mannigfach, aus Geist und Natur, Idee und Realität, Ratio und Irrationalem verwoben ist und daß im geistigen Sein auch der wirkenden Persönlichkeit Theorie und Empirie, nomothetische Doktrin und Zweckmäßigkeitshandeln unlösbar verbunden waren. Wenn Meinecke die Betrachtung der politischen Denker jener der politisch Handelnden vorzieht, so ist hiermit gewiß keine einseitige Wertung der Theorie beabsichtigt. Die Erscheinung der geschichtlichen Führerpersönlichkeit aus dem Bereich bloßer empirisch-kausaler Zusammenhänge in den großen Ideenfluß der Jahrhunderte hineinzustellen und ihr Handeln von einem geistigen Hintergrund abzuheben, das ist Ziel und Verdienst der ideengeschichtlichen Forschung. Wie sehr sie mit dem Erkennen des Naturhaften, des geschichtlichen Erlebnisses innerlich verbunden werden und wie sehr die Theorie mit ihrer Realisierung immer verwoben werden muß, das zeigt wenigstens grundsätzlich auch das neue Werk Meineckes, das Ideengeschichte von fundamentaler Bedeutung und höchstem Rang ist und doch stets auf das Widerspiel des Unideellen weist. Es ist doch wohl ein gutes Recht des Historikers, die eine oder die andere Seite des geschichtlichen Prozesses zum besonderen Forschungsobjekt zu erheben.

Wir glauben uns in der Annahme nicht zu täuschen, daß dieses Buch einem innersten persönlichen, einem seelischen und geistigen B e d ü r f n i s seines Verfassers entsprungen ist. Es bewegte ihn das Weltanschauungsproblem: Monismus oder Dualismus, er rang als philosophisch gerichteter Historiker nach Klarheit im Widerstreit des empirisch-induktiven und des logisch-erkenntnistheoretischen Verfahrens und der beiden Pole schöpferische Menschenkraft und kausale Gesetzmäßigkeit, historische Besonderheiten und allgemeine, hinter und in ihnen wirksame Kräfte; er sah an der eigenen, erschütternden Zeit, wie sehr das Ideal von Moral und Gesetz immer wieder vom Unmoralisch-Natürlichen zerbrochen wurde, und sah im Besonderen mit Schmerz, daß der Staat sich immer als doppelpoliges Wesen wie alle organischen Gebilde erwiesen hat. Hierzu trat die geistige Gemeinschaft mit Ernst Tröltsch, dessen Andenken das Buch gewidmet ist und gleich dem Meinecke vom Problem des Entstehens und Wesens des modernen Historismus im Tiefsten berührt wurde. So entstand wohl aus innerem Trieb der Gedanke, „die Lebensidee, die Entelechie des Staates, die Staatsräson“ in ihrer Entwicklung und ihrer Natur zu beleuchten, mit der Ideengeschichte zugleich für sich

Digitized by Google

selbst und verwandte ringende Geister eine klärende und vielleicht befreiende Tat zu leisten; zu erkennen, ob die Polarität von Natur und Geist unabänderlich und schicksalhaft oder ob ein Endsieg des Ethos über die Macht zu erhoffen sei. Er kam zu der Erkenntnis, daß nicht nur der Einzelmensch unvermeidlich immer wieder in das Naturhafte, der Sitte und dem Recht Entgegengesetzte zurücksinke, sondern daß auch der Staat, der als Wahrer des Rechts und Förderer der Volksgemeinschaft die Macht nicht entbehren kann, von Natur aus immer wieder das Ideal verletzen, der Sünde anheimfallen muß; daß der Staat stets zugleich in der sittlichen und der unsittlichen Welt lebt und stets der Verführung, sie zu mißbrauchen, ausgesetzt ist; daß ihn ein eiserner Zwang immer wieder über Sitte und Recht, wenigstens nach außenhin im Verhältnis zu anderen Staaten, hinwegreißt, während im Innern eher eine Versittlichung zu erzielen ist. Die „Staatsräson" erscheint demnach notwendig mit einem Januskopf, naturhaft und geistig; sie wird eine Vermittlerin zwischen dem Handeln nach blindem Machttrieb und nach sittlichem Verantwortungsgefühl, sie setzt aus Klugheit dem instinktiven Machtverlangen Grenzen und Normen, um die Selbstzerstörung des Staates zu verhindern, sie veredelt sich in der allmählichen Erkenntnis des Staates als sittlicher Potenz und des sittlich begriffenen Nationalgedankens, in der allmählichen Wandlung von Natur in Idee, aber ihr Nützlichkeits- und ihr Sittlichkeitsgehalt werden immer wieder vom elementaren Machttrieb der Staaten zurückgedrängt. Sie ist die „zeitlose Begleiterin und Führerin aller Staaten", ihre Geschichte lehrt das jeweilige Verhältnis von Politik und Moral erkennen und sie lehrt die Entwicklung des Historismus an der allmählichen Erkenntnis der individuellen Staatsnaturen, ihrer immanenten Lebensgesetze und Wirkensbedürfnisse. Aufbauend und auflösend zugleich im Lauf der Jahrhunderte, erweist die Idee der Staatsräson letzten Endes eine tiefe, zum Pessimismus zwingende Tragik des immer wiederholten Kampfes der Sitte gegen die unveränderliche Zwiespältigkeit des staatlichen Organismus.

Es ist schlechterdings unmöglich, in einer raumbeschränkten Anzeige genugsam im einzelnen zu verweisen, wie fruchtbar Meinecke diese tiefen Gedanken als heuristisches Prinzip für die Geistesgeschichte der neueren Jahrhunderte verwertet hat. Er war selbstverständlich zu einer Auslese gezwungen, wie sie auch Moritz Ritter in seiner bedeutenden „Entwicklung der Geschichtswissenschaft" getroffen hat. Einer solchen Auswahl führender Werke gegenüber wird der Rezensent stets zu Sonderwünschen Anlaß finden. Wir meinen etwa die Problematik des besonderen englischen politischen Denkens oder die Rolle der Reformation in der Geschichte der Staatsräson. Es wäre ferner wohl der Gedanke des Fortschritts zur Humanität (Herder) oder des ewigen Friedens (Kant) auch in diesem Rahmen der näheren Untersuchung wert gewesen. Aber freuen wir uns des überwältigend Vielen und Tiefen, das ohne alles Moralisieren aus der Entwicklung der bedeutsamen Idee der Staatsräson geboten und immer mit den großen weltanschaulichen Evolutionsphasen (Zeitalter des werdenden, des reifen Absolutismus, des Machiavellismus, Idealismus und Historismus im neueren Deutschland) in Zusammenklang gebracht wird.

Vom 16. bis 18. Jahrhundert strömen praktischer Empirismus, der das Lebensnotwendige des wirklichen, des seienden Staates vertritt, und naturrechtlicher Rationalismus, der das Ideal des besten, des seinsollenden Staates

Digitized by Google

will, neben, gegen und in einander. Machiavelli befreit sich mit stärkstem Wirklichkeitssinn von dem Stigma der Sünde, das die christliche Ethik der Staatsräson angeheftet hatte. Sein heroisch-ethischer Virtùbegriff der Herrschertugend und Bürgertugend umfaßt; sein Kampf der Virtù, für die Religion und Moral utilitarische Mittel des Staates im Ringen mit der schwanken und dem Verderblichen geneigten Menschennatur sind, und der Fortuna, des Schicksals; seine Erkenntnis der Neccesità, der Staatsnotwendigkeit, des kausalen Zwanges, der den Fürsten lehrt, auch nicht-gut zu sein und das Sittengesetz zu übertreten, um ein gesunkenes Volk zu neuer staatlicher Tugend und Kraft zu erheben, — all dies zeigt den Staatsidealisten, der auf der Erfahrung aufbaut, das Wesen der Staatsräson entdeckt und den Relativismus gegenüber den Staatsformen als Erster lehrt. Die Gegenreformation bekämpft den areligiösen Geist Machiavellis, verkennt das Ethische seines Virtù-Ideals und gerät in harte Spannung des wiedererweckten christlichen Gewissens und des staatlichen Realismus. Konsequente Gegner und Gegner, die seine Lehre benutzen, erstehen in Frankreich: Gentillet, geleitet vom christlichen und ritterlich-feudalen Geist, natürlicher Moral und positivem Recht; Jean Bodin, der „Politiker", der Schöpfer des Souveränitätsbegriffes, der den Rechtsstaat dem Machtstaat Machiavellis gegenüberstellt und doch die individualistische Einschätzung der Staatsnotwendigkeit und die Abkehr vom Idealstaat, ein Vorläufer Montesquieus, weiterführt. Wie Bodin in das zerrüttete Frankreich der Hugenottenkriege geistig eingebettet wird, so Botero und Boccalini in das Italien der staatlichen Zersplitterung und der vorbildlichen Staatskunst Venedigs. Mit Botero beginnt die Kompromißlehre, die als ragione di stato grundsätzlich am besten Staat festhält und sich doch mit dem wirklichen Staat abfindet. Kein anderer in dieser Zeit hat so verzweiflungsvoll und schauensfreudig, so moralisch empfindsam und renaissancehaft-realistisch, so sehr als Kulturmensch und als historisch-politischer Empiriker Ideal und Zwang der Dinge, Sitte und lebensnotwendige Unsittlichkeit und Gottlosigkeit, Vernunft, Leidenschaft und Schicksal empfunden wie Boccalini. Die innere Zerrissenheit der wirren Zeit spiegelt sich am erschütterndsten in dem kosmischen, universalen Denker Campanella, in dem qualenvollen Stürmen dieses dichterischen Verfassers des „Sonnenstaats", der im schweren Ringen mit Machiavelli sich doch nie von ihm lösen kann und schließlich zum Verständnis für Richelieus Staatsräson gelangt, auch er ein Beweis für die ungeheuerliche Spannung der Renaissanceüberlieferungen und des neuerwachten kirchlichen Jenseitsgedankens, die bald in Italien zur allgemeinen Erörterung des Problems der ragione di stato und zum Mühen um die „wahre", mit Religion, Sittlichkeit und Recht vereinbarliche Staatsräson führt.

Die Ausbildung des deutschen und französischen Absolutismus kann in Hinkunft nicht mehr dargestellt werden ohne die durch Meinecke gewonnene Erkenntnis, wie das positive Recht durch die Lehre von der staatlichen Lebensidee zerbrochen, als verletzbar um der salus publica willen erklärt und nur das göttliche und natürliche Recht als unverletzlich angesehen wird. Das 17. Jahrhundert steht im Mittelpunkt und bildet die Höhe des ganzen Werkes. Die juridisch-begriffliche Rationalisierung der Staatsräson schritt in Deutschland fort, einer der Theoretiker, J. E. Keßler, meinte sogar das Naturrecht durch die Staatsnotwendigkeit brechen zu können, der

Digitized by Google

nomothetischen Staatslehre trat im deutschen Denken mehr und mehr bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die empirisch-realistische zur Seite. Äußerlich befreite sich hingegen ganz vom Naturrecht die Lehre von den Interessen der Staaten im Frankreich Richelieus. Sie ist das Seitenstück der staatlichen Machtpolitik des Kardinals, ein mächtiger Hebel zum Historismus, da sie die Lebensgesetze jedes einzelnen Staates bestimmt und die Lehre von der Staatskunst an die Stelle der generalisierenden vernunftrechtlichen Betrachtung stellt: im Discours des Princes et Estats von 1623/24 und besonders in des Herzogs Heinrich von Rohan De l'Interest des Princes et Estats de la Chrestienté 1638, endlich in Naudés Lehrbuch der Staatskunst von 1639, das bereits Montaignes freigeistige und skeptische Philosophie aufweist und von Meinecke als einer der wichtigsten Wegbahner der Aufklärung gekennzeichnet wird.

Den Individualismus hemmte zunächst die Staatsräson des „reifen Absolutismus", der den Staat als Einheit von der Spitze her ansieht. Grotius konstruiert sein Völkerrecht naturrechtlich ohne Rücksicht auf die Zwangsnatur der Ratio Status, Hobbes bereitet pessimistisch den aufgeklärten Despotismus vor, mit individualistischem und eudämonistischem Geist in seinem mechanischen Zweckmäßigkeitsstaat; Spinoza verbindet naturrechtlich-generelles, pantheistisch-kausales Betrachten mit einem starken Realismus und Individualismus, die reinste Vereinigung des verallgemeinernden und individualisierenden, rationalistischen und empirischen Denkens zeigt Samuel Pufendorf, dessen Ansicht über die staatsrechtliche Natur des Römischen Reiches, nebenbei bemerkt, ein ebenso merkwürdiges Analogon in der Restaurationszeit findet, wie einzelne Grundmotive der Hobbesschen Lehre. Auch die Geschichte der Geschichtschreibung wird an Meineckes Würdigung Pufendorfs nicht achtlos vorübergehen dürfen. Der materielle Eudämonismus des 18. Jahrhunderts endlich wird schon an dem geistreichen und charakterlosen Journalisten Courtils de Sandras lebendig, die tiefgreifenden und rasch wechselnden Umwälzungen der Staatengruppierungen und der Machthöhe der Einzelstaaten führen zur Ausbildung der „Konvenienz", des Diktates eines Großmächteareopags mit seiner unlösbaren Mengung europäischer und partikularer, pazifistischer und machtegoistischer Züge, immer stärker wird der Glaube an die im Individuum lebendige Weltvernunft, ohne doch den Geist der Staatsräson verdrängen zu können. Rousset vergegenwärtigt diese Welt im Theoretischen, Friedrich der Große vergegenwärtigt sie als König und Philosoph, Theoretiker und Staatsmann. Es ist von hohem Reiz, an der Hand des feinsinnigsten Führers das geistige Doppelleben des Hohenzollern zu verfolgen, der ein Zeitalter der Humanität und der Nützlichkeitsbestrebungen, der Vernunftverherrlichung und des idealen Aufklärungsoptimismus vertritt und doch immer wieder seinem zeitlich primären Geistesmotiv, dem politischen Interesse, folgt; zu sehen, wie er alles, auch das dynastische Moment und die eigene Person rationalisiert, und wie bei aller Stärke des philanthropischen Denkens das Empirische Gewalt über ihn gewinnt, wie die Metaphysik der Politik in realistische Praxis immer wieder umschlägt und wie er „aus dem Staatskleid des Politikers in den Mantel der Philosophie hinüberschlüpft" und doch stets ringt, Macht und Humanität zu versöhnen; wie er Privatethik und Herrscherpflicht sondern will, eine Systematik des Vertragsbruchs entwirft,

Digitized by Google

den Staat als individuelles Lebewesen dem Fürsten und Volk überordnet, dabei aber in der mechanistischen Auffassung der „wahren Interessen der Staaten" befangen bleibt, — bis er die Unhaltbarkeit der „Formeln der Statik" in schwersten Erlebnissen erfährt.

Die Isolierung der Staaten und zugleich die individualistisch-naturrechtliche Staatsanschauung des erstarkten Mittelstandes erreichten vor der großen Revolution ihren Höhepunkt, die Autonomie des rationalistischen Denkens und historisch-politischen Erlebens, des besten und des wirklichen Staates, des Staats als Hortes des individuellen Wohls und des Staates als Kollektivpersönlichkeit war nicht gelöst, auch der Versuch der Lösung aus den Tiefen durch die Revolution versagte, — da ist gerade aus dem machtlosesten Volk die große geistesgeschichtliche Synthese von Geist und Wirklichkeit erwachsen. Hegel beseitigt den Dualismus von Recht und Moral und Politik durch den Monismus der sich in der Geschichte verwirklichenden Vernunft, deren List auch das Naturhafte und selbst das Böse für ihre Zwecke arbeiten läßt, er sanktioniert durch das als Weltgeist präzisierte Schicksal Staatsräson und Macht, Natur und Geist werden identisch, alles wird Individualität, die Kreislauflehre verschwindet, die Weltvernunft manifestiert sich in der Fülle des Einmaligen und Mannigfaltigen, dem modernen Historismus ist die Bahn gebrochen. Der Staat ist das Band, das Hegels Identitäts- und Individualitätslehre, sein Absolutieren und Historisieren zusammenhält, von anderem Ausgangspunkt aus findet auch Fichtes subjektiver Idealismus den Weg zum Bündnis mit dem Machiavellismus.

Das nachwirkende Naturrecht, die Identitätslehre und vor allem das Christentum bewahrten die erstarkende Individualitätsidee vor einem übermächtigen, ihr wesensverbundenen Relativismus. Es ist auch für den, der Leopold von Rankes Ideenlehre zu kennen meint, höchst lehrreich zu sehen, wie der absolute Gottesbegriff den großen Geschichtschreiber vor den Gefahren des Relativierens schützte, wie er die ewigen Gesetze im wechselnden, empirisch als individuell erkannten Leben festzuhalten suchte, wie er, der Metaphysiker und Empiriker, „Ding und Idee zusammenschmolz in der Einheit des ‚Lebendigen'," des „Real-Geistigen", und wie er der Staatsräson den Charakter einer moralischen, d. h. einer geistigen Größe, der in den Staatsmännern wirksamen „Idee" des Staates, verlieh, über der wieder höhere Individualitäten stehen. Es war ein „verhüllter und schwebender Dualismus" des Idealen und des Wirklichen, eine optimistische Synthese des Identitäts- und des Individualitätsgedankens, die keine letzte Lösung bedeutete. Auch Treitschke hat sie nicht gefunden und konnte sie nicht finden. Seine Machtidee — das sollten die vielen verständnislosen Kritiker des von sittlichem Ernst erfüllten Mannes beherzigen — war nicht nackt und brutal, sein Machtstaat sollte ethische und Kulturaufgaben erfüllen, sein idealistischer Individualismus und sein gleichzeitiges starkes Bedürfnis nach absoluten Werten, seine philosophische Erkenntnis der Zeitlosigkeit und steten Gültigkeit der elementaren Staatstriebe und sein harter nationalpolitischer Realismus, Ethisches und Naturhaftes rangen in ihm, Identitätsphilosophie greift in die Individualitätsanschauung hinein, das Ergebnis ist das große Irren einer überspannten Ethisierung der staatlichen Machtpolitik, die Einseitigkeit, daß er das naturhafte Machtverlangen als etwas absolut Sittliches bezeichnete.

Digitized by Google

„Rückblick und Gegenwart" nennt Meinecke den Inhalt des letzten Abschnittes. Er steht unter den geistigen Einwirkungen der erhebenden und bedrückenden Erlebnisse seit 1914. Welches war die Entwicklung der Staatsräson im Zeitalter der üppig aufschießenden Zivilisation in der zweiten Hälfte des vergangenen Säkulums? Die Mittel der Macht werden verfolgt, die nun der Staatsräson in ganz anderem Maße als in den Zeiten des werdenden und des reifen Absolutismus und der werdenden modernen Nationalstaaten zur Verfügung standen. Ein zivilisatorischer und ein idealistischer Optimismus stehen in der Vorkriegszeit der zunehmenden Rationalisierung und Technisierung des Lebens, der nivellierenden Demokratie und den mechanisierten Massen gegenüber; die „drei Gewaltigen" Militarismus, Nationalismus und Kapitalismus werden schließlich zur Macht über der Machtpolitik der Großstaaten und bereiten ihnen das Verhängnis, das Elementare, Zerstörende der Staatsräson überwiegt heute das Aufbauende, Schrankenhafte. Ist deshalb Verzweiflung geboten? Der Idealist findet die Antwort, daß auch weiterhin die Pflicht besteht, die möglichste Harmonie von Politik und Moral zu erzielen. Das deutsche historisch bestimmte Denken muß sich abwenden von der Identitätslehre und vom verhüllten Dualismus und muß sich offen bekennen zu einer dualistischen Denkweise, die sich weder eine Idealisierung der Machtpolitik, noch das westliche übermäßige Naturrecht zu eigen macht, sondern die Problematik der zugleich naturhaften und geistigen Welt und die Zwiespältigkeit von Machtpolitik und Staatsräson festhält; die ferner das Wirken der „drei Gewaltigen" eindämmt, die familienhafte Gemeinschaft der Staaten wieder herzustellen trachtet und dabei doch die Ehrfurcht vor der Individualität des eigenen Staates und der eigenen Nation nie verliert. Dann wird die ewige Antinomie der Ideale und der Wirklichkeit zur Annäherung beider werden, „wenn man Staat und Gott zugleich im Herzen trägt".

Das sind die Schlußworte dieses von heiligem Ernst und reinstem deutschen Idealismus erfüllten Werkes, dieser mächtigen Geistesleistung, von deren Größe unser Bericht nur eine schwache Vorstellung zu geben vermag. Aus tiefer Kontemplation und heißem Erlebnis geboren, hineinleuchtend in die schwere Problematik des Völkerlebens, universaler noch als „Weltbürgertum und Nationalstaat" und wesensverbunden mit ihm und einem sittlichen Nationalbewußtsein, — dieses Werk wird zum Erlebnis auch desjenigen, der den Glauben an eine Angleichung westeuropäischer und deutscher Staatsideale und den Glauben an eine Versittlichung des politischen Lebens durch die Ratio nicht oder noch nicht teilt.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Albert Büchi: Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst. Ein Beitrag zur allgemeinen und schweizerischen Geschichte von der Wende des 15.—16. Jahrhunderts. Zürich, Verlag Seldwyla, 1923, XXIV und 396 Seiten.

— —: Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner. I. Band. Von 1489 bis 1515. Quellen zur Schweizer Geschichte, neue Folge.

Digitized by Google

III. Abteilung: Briefe und Denkwürdigkeiten. Band V. Basel 1920. XVI und 582 Seiten.

Die schweizerische Geschichtsforschung hat sich in jüngster Zeit viel stärker als dies früher der Fall war, mit den großen Kämpfen der europäischen Mächte und dem Anteil der Eidgenossenschaft an diesem Ringen beschäftigt. Das mag mit den großen politischen Ereignissen der letzten Jahrzehnte in Zusammenhang stehen. Hat doch der Weltkrieg die Stellung der Schweiz viel mehr verändert, als dies Außenstehenden erscheinen mag und das Interesse an den Machtkämpfen, über die der Schweizer sich einst hinausgehoben fühlte, wieder erweckt. Notgedrungen setzt sich ja auch in der Schweiz selbst die Erkenntnis durch, daß die Neutralität, die den Eidgenossen vor dem Hineingerissenwerden in die Kämpfe der Großmächte schützte, nicht vom Willen der Schweiz, sondern von einer politischen Konstellation abhängt, die einstweilen geschwunden ist.

Naturgemäß ist mit dieser Hinneigung zur Erforschung machtpolitischer Probleme jene Epoche schweizerischer Geschichte in den Mittelpunkt historischen Interesses gerückt, in der die Eidgenossen am aktivsten in das Getriebe der europäischen Politik eingegriffen haben, die Zeit schweizerischer Großmachtspolitik an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Ihr galten vornehmlich die großangelegten Forschungen Ernst Gagliardis, der auch in seiner Geschichte der Schweiz (Zürich 1920) die entscheidende Bedeutung, die die europäische Machtlage jeweils für die politische und kulturelle Entwicklung der Eidgenossenschaft besaß, dargestellt hat.

Nun erhalten wir den ersten Band eines umfangreichen Werkes über Matthäus Schiner, den Kardinal von Sitten, einen Mann, der an den Kämpfen der Zeit weitgehenden Anteil genommen hat und dessen Wirken weit über die Grenzen seiner wallisischen Heimat hinausreichte. Die Urteile über sein wahres Wesen und seine Bedeutung sind bis in die jüngste Zeit stark voneinander abgewichen. Hatte ihn Hermann Escher (Allgemeine deutsche Biographie 33, 735) „als einen der gewaltigsten Schweizer, die je gelebt haben", gepriesen, so will ihn Paul Kalkoff (Kardinal Schiner, ein Mitarbeiter Aleanders auf dem Wormser Reichstage, Archiv für Reformationsgeschichte, XVIII, 81 ff.) als einen von niedriger Macht- und Geldgier erfüllten Mann kennzeichnen, dem kein Mittel zur Erreichung seiner Ziele zu gemein schien.

Sind diese Urteile so unvereinbar, wie es im ersten Augenblicke scheinen könnte? Es wird dies im wesentlichen davon abhängen, ob dieses rücksichtslose Streben nach Geltung und Macht nicht doch beseelt war von großen Zielen staatlicher Politik. Es ist daher sehr zu bedauern, daß Albert Büchi darauf verzichtet hat, das Wirken des Kardinals im Rahmen der großen Politik seiner Zeit darzustellen und nur „eine biographische Schilderung des Lebens und Wirkens des Bischofs von Sitten" (S. X) bieten will. Zu einer wirklichen Biographie reicht schon das Quellenmaterial, das Büchi in zahlreichen Archiven Europas gesammelt und in den Quellen zur Schweizer Geschichte publiziert hat, nicht hin. Es sind fast ausnahmslos politische Korrespondenzen und Akten, die uns über das Wirken des Kardinals Aufschluß geben.

Der vorliegende erste Band führt die Geschichte Schiners bis in das Jahr 1514. Er schildert den jähen Aufstieg des Bauernkindes aus dem

Digitized by Google

deutschen Oberwallis vom Kaplan zum Bischof und Landesherrn seines Heimatstaates. Die politische Bewegung, die ihn emportrug, der Kampf der wallisischen Bauern gegen ihren Bischof Jost von Silenen, einen französischen Parteigänger, bestimmt fortan die Ziele seines politischen Handelns. Als Gegner Frankreichs ist er emporgekommen und gegen Frankreichs italienische Politik geht sein stetes Kämpfen. Das brachte ihn bald in Widerstreit mit seinen Untertanen, denen es verlockender schien, im Solde der Franzosen zu kämpfen, und in einen erbitterten Kampf mit ihrem Führer, Jörg auf der Flüe. Mit der Darstellung der Ereignisse, die unter Schiners weitgehender Mitwirkung zur Vertreibung der Franzosen aus Mailand (1512) und der Vormachtstellung der Eidgenossen in Oberitalien führten, schließt der erste Band. Man verdankt dem an Einzelheiten oft überreichen und in einem nicht gerade flüssigem Stile geschriebenen Buche vielfache Belehrung, die noch an Wert gewinnen würde, wenn sich der Verfasser im zweiten Bande zu einer die großen Linien des Geschehens stärker herausarbeitenden Darstellungsweise entschließen würde, die eine endgültige Würdigung dieser merkwürdigen Persönlichkeit gestatten könnte.

Wien. Otto Brunner.

Fritz Vigener: Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts. Mit einem Titelbild. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1924, XVI und 750 Seiten[1]).

Die Bedeutung dieses Werkes reicht weit über das Persönlich-Biographische hinaus: Vigeners „Ketteler" ist nicht nur ein Monument der stärksten Erscheinung des deutschen Episkopats im vergangenen Jahrhundert, diese Lebensbeschreibung weitet sich zu einem sehr wesentlichen Stück der Geschichte des deutschen Katholizismus überhaupt, der geistlichen und weltlichen Kirchenpolitik und des religiösen und kirchlichen Lebens. Dieses Stück Geschichte ist lebendig erfaßt, gleichsam miterlebt von einem Forscher, der seit Jahren stärkste Proben einer ganz ungewöhnlichen Erkenntnis der historischen katholischen Gedankenwelt und ihrer politischen Auswirkungen gegeben hat und der es versteht, das Streben nach reiner Erkenntnis mit festem Standpunkt und gesichertem historisch-politischen Urteil zu vereinen. Nur Unverständnis oder Übelwollen kann den großen Fortschritt leugnen, den das Buch des Gießener Historikers gegenüber dem älteren Werk von Pfülf bedeutet; ein Fortschritt, der keineswegs lediglich auf der Verwertung der preußischen und hessischen Ministerialakten durch Vigener beruht.

Sehr eindrucksvoll ist das Werden dieser Führerpersönlichkeit bis zur Erhebung auf den Mainzer Stuhl: das geistige Erbe des überlieferungsstolzen, dem Preußentum und Protestantismus wesensfremden westphälischen Edelmannsgeschlechtes, das Hineinwachsen des jungen Mannes aus der frischen Weltfreudigkeit in den geistlichen Gedankenkreis unter der Einwirkung des Kölner Kirchenstreits, des Münchener Goerreskreises und der Eichstädter Einflüsse des Bischofs Reisach. Einfache Frömmigkeit, derb und handfest, ein

[1]) Der mittlerweile erfolgte Tod Fritz Vigeners bedeutet einen überaus schweren, sehr beklagenswerten Verlust für unsere Wissenschaft.

Digitized by Google

starker Sinn für kirchliche Macht ohne ankränkelnde Zweifel an der festen Dogmatik, ein „besonderer, gleichsam juristischer Sinn für zwangsweise kirchliche Rechtsordnung", der Trieb zum kirchenpolitischen Kampf und enges Festhalten an Rom kennzeichnen schon die Phase, da der junge Ketteler sein westphälisch-stammesmäßiges und adeliges Empfinden hinter das kirchliche Denken zurückdrängt. Der Katholizismus der Tat schwebt dem Münchener Studenten der Theologie vor, frei von ständischem Konservatismus und Legitimismus, Staat und Nation vom kirchlichen Standpunkt aus bestimmend, erringt er als junger Kaplan die ersten Sporen im Dienst der streitenden Kirche und des Strebens nach innerer Erneuerung der Laien. Als Abgeordneter der Frankfurter Nationalversammlung, großdeutsch und österreichfreundlich, ein Feind des polizeistaatlichen Kirchenregiments, ist er einer jener Geistlichen, die durch die neue bürgerliche Freiheit die Freiheit der Kirche vom Staat erringen wollen, auf dem ersten Mainzer Katholikentag und in den Mainzer Dompredigten tritt er an das soziale Problem heran, ohne indes noch über die soziale Bereitschaft als Erfordernis kirchlicher Gesinnung zu positiver Arbeiterfürsorge vorzudringen. Als Pfarrer von St. Hedwig in Berlin endlich, in der besten Vorbereitungsschule für das Bischofsamt, bewährt er sich als Gegner der preußischen Bureaukratie, findet aber auch eine geistige Brücke zu Preußen, dem er noch immer politisches Mißtrauen entgegenbringt, dank der weitgehenden Freiheiten der katholischen Kirche im Hohenzollernstaat.

Seine Wahl auf den Stuhl des heiligen Bonifazius war ein Sieg des unbedingten über den irenischen Katholizismus und der römisch-jesuitisch-scholastischen Richtung über die philosophisch-spekulative deutsche Professorentheologie, die Frucht eines Bündnisses der Kurie mit der hessisch-darmstädtischen Regierung und die Frucht der 1848 errungenen Kirchenmacht. Mit Ketteler nahm der politische Katholizismus Besitz von Mainz. Sein erster Triumph war die Vernichtung der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Gießen und die Übertragung der Klerikerschulung an das bischöfliche Seminar in Mainz. Seine Bischofsweihe leitete den oberrheinischen Kirchenkampf gegen das Staatskirchentum ein, er verschaffte sich in der „Vorläufigen Übereinkunft" 1854 von der Regierung nahezu freie Hand für die Erziehung, Überwachung und Verwendung seiner Geistlichkeit und die Verwaltung seiner Diözese, der Großherzog genehmigte zwei Jahre später sogar die noch weitergehenden römischen Forderungen und der Bischof konnte seinen Sprengel zum festorganisierten Hochsitz der neuen Kirchlichkeit und des Antiliberalismus ausgestalten; nicht ohne daß seine Herrennatur mit dem Domkapitel in Reibungen geriet. Wie ist es zu erklären, daß die protestantische Regierung Dalwigk solche Opfer an den staatlichen Hoheitsrechten brachte? Das Bündnis mit dem katholischen Bischof, das zwei Jahrzehnte währte, beruhte auf der steigenden Rückbewegung gegen die Demokratie, auf der absolutistischen, konstitutionell verhüllten Tendenz der Regierung, die der unbedingten Kirchlichkeit, dem kanonischen Recht, der Forderung nach freier, aber privilegierter Stellung der katholischen Kirche gewährend oder passiv gegenüberstand, um die christlich-konservative Solidarität zu wahren und die antidemokratische Stütze des mächtigen Mainzers und seine Hilfe in ihrer habsburgisch-antipreußischen Politik zu erhalten.

Digitized by Google

Höchst merkwürdige Einblicke eröffnen sich hier in die politischen Strömungen des deutschen Westens vor und während des Entscheidungsjahres 1859. Die hessisch-mainzische Allianz überbrückte die Unterschiede der großdeutsch-österreichischen Orientierung der Mainzer Klerikalen und des spezifisch-hessischen, rheinbündlerischen Großdeutschtums Dalwigks. Der nationale Gedanke war in Ketteler weit stärker ausgeprägt als in Dalwigk, so sehr dem Bischof das kirchliche Interesse gewiß alles andere überwog. Der Kampf beider gegen den Nationalverein, die großdeutsch-österreichische Bewegung der ersten Sechzigerjahre, die Verbindung Wien-Mainz und die Fürstentagspolitik, das vorübergehende Einvernehmen Österreichs und Preußens 1864/65 und sein Bruch, — für all diese Dinge bringt Vigener neue, nationalgeschichtlich wertvolle Beiträge, die freilich — ich denke etwa an sein Urteil über Biegeleben — nicht in allen Einzelheiten unsere Zustimmung finden können. Die Entscheidung von Königgrätz reifte in Kettelers durch den kirchlichen Gedanken und das deutsche Nationalgefühl einheitlich geformtem Geistesleben ein neues Ferment: so sehr seine Neigung bei Österreich blieb, ließ er doch nun die großdeutschen Ziele fallen und erkannte das kleinere, von Preußen geführte Deutschland als gegebene Tatsache an. Niemals hätte er so wie viele seiner kirchlichen Gesinnungsgenossen eine Wiederherstellung der österreichischen Vorherrschaft in Deutschland mit französischer Hilfe gebilligt. Seine Schrift „Deutschland nach dem Krieg von 1866" zeigt den Gegensatz ganz deutlich. Es kam zur realpolitischen Einsicht ein gefühlsmäßiges Moment hinzu: Der österreichische Liberalismus war ihm widrig, das Österreich der Maigesetze 1868 — er hatte noch getrachtet, auf die österreichischen Schulgesetze Einfluß zu gewinnen — war nicht mehr das Österreich nach seinem Herzen. Für die Geschichte der Verankerung des Kaiserstaates im deutschen katholischen Gemüt gewiß auch eine beachtenswerte Tatsache!

Zu den wertvollsten Teilen dieses Werkes gehört die ganz einwandfreie Feststellung, daß von einer selbständigen sozialpolitischen Durchdringung der Industriearbeiterfrage durch Ketteler keine Rede sein kann. Ohne Schultze-Delitzsch, V. A. Huber und Lassalle, ohne den Genossenschaftsgedanken des Liberalismus, den konservativen Sozialismus und den Kampf des umstürzenden Sozialismus um die Seele der dem Liberalismus zugewandten Arbeiterschaft wären Kettelers soziale Schriften, vor allem sein „Arbeiterfrage und Christentum" nicht möglich geworden. War er auch kein origineller sozialpolitischer Denker, so verdient er doch den Ehrennamen des „sozialen Bischofs". Denn er hat die alte Idee der bloßen christlichen Caritas und die christlichen Gesellenvereine auszuweiten gelernt zu den Gedanken staatlich unterstützter Produktivgenossenschaft und der Organisation der Industriearbeiterschaft, er hat eine Interessengemeinschaft des rheinischen Klerikalismus und des Lassalleschen Sozialismus gegenüber dem Liberalismus zu finden gemeint, die „radikale Partei" sozialpolitisch weit höher geschätzt als die Liberalen, die Bildung von Produktivassoziationen und Vereinen empfohlen und hat der Person Lassalles und seinen Lehren stets eine gewisse Hochachtung entgegengebracht, auch als er sich von dessen Epigonen abwenden mußte. Im Grunde ist wohl seine eigene Sozialpolitik über die Auffassung der sozialen Frage als Bekenntnisfrage und über einen „Almosengroßbetrieb in der Form moderner Industrieunternehmungen" nie

Digitized by Google

weit hinausgekommen. Aber so sehr die kirchlichen Erwägungen in ihm dominierten, es ist doch etwas Großes, daß in ihm immer mehr die Überzeugung wuchs, dem Staat stehe die Pflicht des Arbeiterschutzes zu, und daß der heftige Kämpfer gegen die liberale Wirtschaftsdoktrin und -praxis immer entschiedener für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und das Verbot der Sonntagsarbeit eintrat. Es ist nicht zuletzt ihm zuzuschreiben, daß die katholische Kirche sich mehr und mehr der Gefahr bewußt wurde, die ihr vom Sozialismus drohte und daß sie durch positive Sozialarbeit den Kampf gegen den Marxismus wirkungsvoll aufnahm.

So unbedingt treu Ketteler dem Papsttum war, so fremd ihm ferner stets nationalkirchliche Bestrebungen blieben, Kurialist im strengsten Sinne war er niemals. Sein starkes Bischofsbewußtsein lehnte sich gegen ein Aufsaugen der Bischofsgewalt durch die päpstliche auf, der innerkirchliche Kampf um das Unfehlbarkeitsdogma vor und während des Vatikanischen Konzils, diese letzte Austragung des alten Gegensatzes der papalistischen und der konziliaren und episkopalen Richtung, fand ihn als tapferen Streiter gegen die monarchisch-absolutistische Tendenz Pius IX. Sein großer Gedanke war es, daß das Konzil das Reformwerk von Trient wieder aufnehmen und das protestantische Europa der alten Kirche, der Gemeinschaft der Bischöfe mit päpstlicher Spitze, wiedergewinnen solle. Er konnte es seiner ganzen Denkweise nach doch nicht zum Bruche mit dem Papste kommen lassen, als er und seine Gesinnungsgenossen unterlagen. Er erkannte das neue Dogma an und suchte ihm noch eine episkopale Ausdeutung zu geben; er wandte sich gegen die „altkatholische" sonderkirchliche Bewegung, bald drängte ihn der deutsche Kulturkampf vollends in den Schoß seiner streitenden Kirche zurück.

Der deutsche Politiker Ketteler trachtete vergeblich, Bismarck für eine Übernahme der preußischen Kirchenverfassungsgrundsätze in die Reichsverfassung zu bestimmen. Als bedingungsloser und verläßlicher Bekenner des neuen Reiches unterschied er sich im Reichstag charakteristisch von den großdeutschen und partikularistischen Strömungen innerhalb des Zentrums. Welches Historiengemälde, Ketteler und Treitschke im Redekampf um die deutschen Grundrechte, insbesondere um das Recht der freien Verwaltung der Kirchen und Religionsgesellschaften! Welche mannigfachen Abschichtungen ermöglichte doch auch jetzt noch ein starkes Bewußtsein der Reichs- und Volkszugehörigkeit! Auch während des Kulturkampfes hat sich der Mainzer Bischof alles Hinblickens nach der monarchistisch-klerikalen Welle Frankreichs enthalten. Er führte den Streit, als er dem Parlament den Rücken gekehrt, nur als Bischof, ein Vorkämpfer des deutschen und des preußischen Episkopats, publizistisch lebhaft tätig, aber persönlich gemäßigter als seine Mainzer Gefährten und ihre Presse. Dieser Kampf des Staates und der Kirche zerstörte durch die Ausweisung der Jesuiten einen Teil seines Mainzer Lebenswerkes, die Abkehr Hessens vom konservativen System nach Dalwigks Sturz zerstückelte seine Herrschaft über die Schule und seine konzentrierte Gewalt über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichkeit und die Verwaltung der Diözese. Nach 1872 trat er nicht mehr öffentlich auf das Streitfeld, sein Lebensabend war der christlichen Sozialpolitik gewidmet.

Vigener betont mit Recht, daß nicht eigentlich die Politik, sondern die Religiosität, die kirchliche Frömmigkeit das innerste Wesen Kettelers bildete,

Digitized by Google

daß aber diese Kirchlichkeit unlösbar mit dem kirchlichen Machtanspruch verbunden war. Diese geborene Herrscherpersönlichkeit, die streng gegen sich selbst auch den Gegner hart anfaßte, dieser ritterliche Kämpfer, der vom Diplomaten nicht viel in sich hatte, war kein tiefer Denker, aber ein Mann des stärksten Wollens, ein großer Praktiker, ein treuer Deutscher und über allem, über seinem Verhältnis zum Staat und zur Nation, ein tief überzeugter Diener seiner Kirche und Träger des apostolischen Bischofsamtes. Zugleich war er der bedeutendste deutsche Wegweiser des Katholizismus zur sozialpolitischen Tat, der größte Vorläufer des Papstes der christlichsozialen Idee, Leos XIII.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Pfitzner, Josef: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel in Schlesien bis 1742. Mit besonderer Berücksichtigung der Stadt- und Bergrechtsgeschichte. Festschrift zur 700-Jahr-Feier Zuckmantels. Zuckmantel, Alois Scholz. 1924, XII u. 296 S. und Anhang von 72 S., 8°.

Als Festschrift zur 700-Jahr-Feier Zuckmantels verfaßt, konnte und sollte die Arbeit das vorhandene Quellenmaterial wegen des gebotenen Publikationstermins und des vorliegenden Zweckes nicht restlos erschöpfen, zumal die Benutzung der Archivalien der Wiener Ministerialarchive wegen des durch die letzte Staatenumbildung veranlaßten Archivalienaustausches zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei zurzeit unmöglich war.

Die in den älteren Teilen auf umfangreichen archivalischen Studien zur Geschichte des Neißer Bistumslandes beruhende Darstellung soll durch eine demnächst in den Prager historischen Studien erscheinende größere Arbeit des Verfassers: „Siedel-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes" eine wissenschaftliche Verbreiterung und Vertiefung nach der allgemeinen und Landesgeschichte erfahren.

„Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel in Schlesien" ist unter diesem Titel bereits in einem Sonderaufsatz von J. Pfitzner in der Zeitschrift des Vereines für Geschichte Schlesiens, Bd. 58 (Jahrgang 1924), S. 3—16, zum Abdruck gelangt, und über den Ortsnamen Zuckmantel handelt der Verfasser in der Zeitschrift für Geschichte Österr.-Schlesiens 1924.

Den dort bereits angegebenen 39 Zuckmantelformen vermag er hier zwei weitere hinzuzufügen, aus denen hervorgeht, daß die auf altdeutschem Boden lange vor der Gründung des schlesischen Zuckmantel entstandene Namenbildung aus Zuck (zwick) = Gabelung und mantel = Kiefer, Föhre, also Doppel-Gabelföhre bedeutet und als Rückerinnerung in wohl nicht mehr in ihrer eigentlichen Zusammensetzung verstandener Bedeutung von den deutschen Siedlern aus altdeutschem Gebiet (Baden) über Sachsen und Böhmen bis nach Siebenbürgen und im Beginn des 13. Jahrhunderts nach Schlesien gebracht wurde.

Von Bischof Lorenz von Breslau auf dem ihm geographisch zukommenden Gesenkehang des Schlesien und Mähren damals trennenden breiten Grenzwaldes durch die Rodearbeit deutscher Kolonisten kaum (spätestens bis 1221) der Kultur gewonnen, wird das Zuckmanteler Bergland durch den

Digitized by Google

mährischen Markgrafen wegen des darin entdeckten Goldes und zur Verbesserung der mährischen Grenze dem Neißer Mutterland entrissen und zum Schaden seiner wirtschaftlichen Entwicklung politisch über die Berge zu Mähren-Troppau gezogen (1222) und dadurch bis zu seiner Wiedervereinigung mit dem Bistumslande im Jahre 1467 zu einem mährischen Vorposten gegenüber dem späteren bischöflichen Vorposten Ziegenhals (1268) verdammt. Vom böhmischen König Ottokar II. als Zuckmantels Schutzburg — so nimmt der Verfasser gegenüber der bisherigen Auffassung von ihrer Erbauung durch einen der Breslauer Bischöfe an — wurde die steinerne Burg Edelstein zur Hüterin des edlen Gesteins und als Grenzwachtposten Mährens errichtet.

Nicht aber wurden, wie die beiden im ältesten Kopialbuch des Breslauer Stiftes um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingetragenen Urkunden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind, glauben machen sollen, Edelstein, Zuckmantel und Gebiet der Breslauer Kirche durch Herzog Nikolaus von Troppau im Jahre 1281 zu freiem Besitz und mit dem Recht der Schleifung der Burg Edelstein übergeben. Diese Behauptung, die die politischen Wünsche und Bestrebungen der Breslauer Kirche um die Mitte des 14. Jahrhunderts nach dieser Richtung hin darstellen, und deren Unhaltbarkeit aus sachlichen Gründen bereits von Stenzel, Grünhagen, Markgraf u. a. aufgedeckt wurde, werden neuerdings von Pfitzner als partielle Fälschungen der echten Urkunden von 1281 nachgewiesen, die die Verpfändung Zuckmantels und Edelsteins an den Bischof bezeugten. Im Pfandbesitz des Bischofs aber spielten Edelstein und sein suburbium Zuckmantel in dessen großem Kampfe um die Erlangung voller Hoheitsrechte und der Unabhängigkeit im Bistumslande mit Herzog Heinrich IV. von Breslau, in dem der Bischof überraschenderweise durch das bekannte Privileg von Heinrichs Sterbelager (1290) die volle Landesherrschaft im Bischofsland erhält, eine Rolle, die sie zeitweilig im Lichte der größeren Politik erscheinen lassen. Unklar bleibt, ob bzw. wie lange dieser Pfandbesitz von Dauer war. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts kann Zuckmantel — wie der Verfasser aus dem ca. 1305—1319 entstandenen Liber fundationis episcopatus Wratislaviensis nachweist —, nicht mehr zum Bistum gehört haben, da das Zuckmanteler Gebiet in dieser Quelle nicht in die allgemeine Kirchengüterkonskription einbezogen wird. An Troppau zurückgefallen, teilt es — ohne Schauplatz größerer Ereignisse zu sein, — die Geschichte dieses im Jahre 1318 zum Herzogtum erhobenen Landes. Als Hauptfriedenspreis in dem Zerwürfnis des Herzogs Nikolaus II. von Troppau mit König Johann von Böhmen wird es im Jahre 1339 für zwei Jahrzehnte aus einer lehnsfürstlichen zu einer königlichen Stadt. Nach seiner Rückgabe an Troppau (1361) aber wurde bei den Erbteilungen dieses Landes in den Jahren 1377 und 1434 Edelstein mit Zuckmantel, Leobschütz und Neukirch zur Zubehör eines der vier Teilfürstentümer, dessen Herrscher aus Geldnot gezwungen waren es an die Herzöge von Oels, bzw. von Oppeln zu verpfänden. Vorübergehend unmittelbar zu Böhmen gehörig, kehrt Zuckmantel im Jahre 1467 zum Bistumsland zurück, bei dem es nun bis 1742 bleibt.

Im Hinblick auf diese so wechselvolle Geschichte der politischen Zugehörigkeit Zuckmantels ist es doppelt bedauerlich und auch für die allgemeinere Geschichte ein großer Verlust, daß bei dem Brand der Burg Edelstein (kurz vor 1455) alle dort in Gewahrsam gegebenen älteren Urkunden und Rechtsbücher der Stadt ein Raub der Flammen wurden.

Digitized by Google

Durch Rückschlüsse beweist der Verfasser, daß Zuckmantel wegen seines Magdeburger Stadtrechtes nicht vom Bischofsland aus, dessen Städte damals flämisches Recht besaßen — nach dem Neisse und Ziegenhals z. B. anfänglich nicht die Ratsverfassung hatten — sein Stadtrecht erhalten haben kann, sondern daß seine Erhebung zur Stadt und Bewidmung mit Magdeburger Recht zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Troppau aus, zu dessen Territorium es staatsrechtlich damals gehörte, erfolgt sein muß, wo, wie vorzugsweise in Böhmen und Mähren, das Magdeburger Recht in Geltung war. Selbstverständlich aber ist bei dieser Zugehörigkeit zu Böhmen-Troppau, daß Zuckmantel für seinen Bergbau das damals weit über die Grenzen Mährens hinaus berühmte Iglauer Bergrecht als das böhmische „Reichs"-Bergrecht erhielt; genoß doch zu jener Zeit Iglau für alle Länder der böhmischen Krone den Rang eines Oberhofs in Bergrechtsangelegenheiten.

Der von den Troppauer Herzogen wiederbelebte Bergbau Zuckmantels lag nach anfänglicher Blüte aus Mangel an finanziellen Kräften bald darnieder. Das Kreditwesen des 14. und 15. Jahrhunderts war zu wenig ausgebildet und die allgemeine Wirtschaftslage durch die politischen Verhältnisse zu ungünstig, um ein großzügiges Unternehmen ins Leben rufen zu können. Das gelang erst dem Kapitalismus der neuen Zeit, der durch Bildung großer Gesellschaften wohlhabender Leute erst die technische Vervollkommnung des Bergbaues ermöglichte.

Kaum war Zuckmantel wieder zum Bistumsland zurückgekehrt, da vergab dessen Landesherr (1477) eine dortige Zeche an eine aus wohlhabenden und politisch einflußreichen Bürgern Breslaus gebildete Bürgergemeinschaft, der weitere Vergabungen an Gewerken besonders aus Vertretern des Breslauer Großkapitals folgten. Mit Bischof Johann Turzo aber, der aus dem durch den Bergbau in Oberungarn reich gewordenen Geschlecht der Turzo stammt und — mit den Fugger verwandt — auch am Reichensteiner Bergbau beteiligt war, beginnt die eigentliche kurze Blütezeit des Zuckmanteler Bergbaues. Ihm, der nach dem Muster des von den Fugger und Turzo in Reichenstein getriebenen neuzeitlichen Bergbaubetriebes (Schmelzöfen) den Zuckmantels organisierte, gelang die Heranziehung von Handels- und Geldleuten aus aller Welt im großen Stil zum Bergbau, für den man in rechtlicher Beziehung im Jahre 1524 Iglau abschwor und das überlegene Joachimstaler (sächsische) Bergrecht erkor.

Die bekanntesten Namen der schlesischen Geschichte jener und der Folgezeit sehen wir als Gewerken sich am bischöflichen Bergbau in Zuckmantel, Freiwaldau, Friedeberg und Johannisberg beteiligen, unter denen neben reichen Breslauer und anderen schlesischen und außerschlesischen Kapitalisten Fürsten und Potentaten, wie die Herzöge von Brieg, der Herzog von Anhalt-Zerbst, die Promnitz-Freiherren von Pleß, die Oppersdorf und andere erscheinen. Und immer neue Namen tauchen mit Zuckmantels sich über die Grenzen Schlesiens verbreitenden Ruhme unter seinen einheimischen und ausländischen gleichberechtigten Gewerken auf, die die Darstellung des Verfassers zu einer Fundgrube auch zur Personalgeschichte werden lassen.

Doch das Wasser ist der unerbittliche Feind des Bergbaues. Ihm zu steuern werden Wasserkünstler aus der Heimat des Bergbaues, aus Sachsen, herbeigezogen, das auch für die Knappschaft das Hauptkontingent gestellt zu haben scheint. Bergleute aus dem Harz, aus Klaustal versuchen ihre Kunst.

Digitized by Google

Umsonst, bald erscheint Zuckmantels Bergbetrieb mehr als Wasserbau, denn als Bergbau, so daß bei den dauernden geringen Erträgen schließlich auch die treuesten Gewerken, der Anhalter und der Brieger Herzog, sich zurückziehen (1631), was umsichtigere Geschäftsleute schon lange getan hatten.

Nicht näher eingegangen ist der Verfasser mit Rücksicht auf den speziellen Zweck der Arbeit auf die strittige Frage, ob das Bergregal bei der Lehnsaufreichung der schlesischen Herzogtümer an die böhmische Krone im 14. Jahrhundert, also auch der des Grottkauer und des Bistumslandes durch den Bischof, an den böhmischen König kam. Aus der Tatsache, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein, das königliche Bergregal den schlesischen Herzogen gegenüber nicht geltend gemacht wurde, hätte Pfitzner nicht den Schluß ziehen dürfen, daß diese es, wenn auch nicht de iure, so doch de facto übten. Nicht das Regal, sondern die aus diesem fließenden Nutzungen übten sie, wo sie ein solches Recht durch besondere Privilegien beweisen konnten, deren Vorlegung immer wieder von den kaiserlichen Behörden verlangt wurde.

Die Bergordnung Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1577 war für ganz Schlesien, also auch für den Bischof verbindlich. Demnach stand dem Kaiser auch das vom Verfasser verneinte Oberaufsichtsrecht über den Zuckmanteler Bergbau zu. Wenn er es nicht mit aller Schärfe geltend machte und eine feste Rechtslage hier nicht geschaffen wurde, so lag das an dem geringen Ertrag des bischöflichen Bergbaues, der ein energisches Zugreifen nicht verlohnte. Und tatsächlich wurde das königliche Regalrecht respektiert, wenn der König und der Generalmünzmeister von Böhmen angefragt wurden, ob sie als „Prinzipale" mit ihren Anteilen mitbauen wollten.

Daran kann auch die Betonung des besonderen Verhältnisses des Breslauer Bischofs zur böhmischen Krone als eines „princeps ligius" und seines Grottkauer Herzogtums als eines „ducatus ligius" nichts ändern, zu der der Verfasser nähere Ausführungen in seiner demnächst erscheinen sollenden größeren Arbeit verspricht.

Der Anteil Zuckmantels selbst an seinem Bergbau ist sehr gering. Am Ende des 16. Jahrhunderts betrieben von 268 Hausbesitzern dort nur 30 den Bergbau oder waren selbst Bergleute, während zur selben Zeit 34 Leinweber in der Stadt tätig waren. Erst der Niedergang des Zuckmanteler Bergbaues durch das Ausbleiben des fremden Kapitals, der mit dem allgemeinen Niedergang der Bergwerke in Europa (im 17. Jahrhundert) zeitlich zusammenfällt, und vor allem der Zwang durch den Bischof schufen darin eine Änderung: Stadt und Dorfschaften, sowie das Freiwaldauer Amt, werden in aller Form zum gemeinsamen Bergbau verpflichtet, indem jeder Bürger, Bauer, Handwerker und Handelsmann nach der Größe seines Besitzes einen Bergwerksanteil übernehmen mußte. Aber der Bischof allein war die treibende Kraft zur Fortführung des Zuckmanteler Bergbaues, der als umgewandelte, drückende Steuer bald auf den Stadtgewerken lastete, und die minimale Ausbeute gegenüber den ständigen hohen Zubußen lassen den fortgesetzten Zwang unfaßbar — wenn nicht als Eitelkeit — erscheinen.

Die Vitriolgewinnung mußte bei dem fast völligen Versagen des Goldbergbaues im beginnenden 18. Jahrhundert das Hauptlockmittel für die nur widerwillig tätigen Gewerken werden, wenn dem Bergverwalter eine Monopolisierung des Verkaufs von Zuckmanteler Vitriol in Ober- und Niederschlesien vorschwebte. Aber das Vitriol zu Lobedau und Kamnig im Bistum

Digitized by Google

Neisse, das mit viel geringeren Unkosten von der schwarzen Erde gesotten werden konnte, machte auch diese Hoffnung zu nichte. Auch ein Eisenhammer und Gießhüttenwerk kam nicht über vielversprechende Anfänge hinaus.

In den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts arbeiteten in Zuckmantel kaum 10 Bergleute mehr; Erzmangel und Wassernot hatten den zur Bewahrung äußeren Glanzes und alten Herkommens von den Breslauer Bischöfen schließlich nur noch erzwungenen Weiterbau, der ohne Gewinn Tausende von Talern verschlungen hatte, schließlich zum Stillstand gebracht.

Umso besser hatte Zuckmantel seine Leinenindustrie entfaltet, die in dem Maße, wie sich diese in Schlesien einst blühende Industrie in die gebirgigen Gegenden, zumal ins Neisser Land, zurückzog, in Flor kam. Holländer fanden ihren Weg nach Zuckmantel, und durch niederländisches und schlesisches Kapital (Breslau, Neisse) konnte es bald einen der hervorragendsten Plätze in der schlesischen Leinenindustrie einnehmen, deren qualifizierte Erzeugnisse nach aller Welt und besonders nach Polen Absatz fanden. Lebhaft unterstützten auch die Bischöfe diese Entwicklung, so daß, als im Jahre 1733 in Zuckmantel 191 zünftige Webermeister tätig waren, die ehemalige Bergstadt entgültig zu einem Weberstädtchen geworden war.

Nicht möglich ist es leider, im Rahmen einer Besprechung alle jene Ausführungen hervorzuheben, in denen der Verfasser die mit der Behandlung seines klar gegliederten Stoffes zusammenhängenden Fragen in guter Beherrschung des benutzten Quellenmateriales beleuchtet. Die Geschehnisse werden stets im allgemein wissenschaftlichen Zusammenhang gezeigt, was bei dem Mangel an wissenschaftlichen Stadtgeschichten im jenseitigen Schlesien lebhaft zu begrüßen ist. Fällt aber die vorliegende Arbeit als Geschichte einer Bergstadt ohnehin schon aus dem sonst üblichen Rahmen von Stadtgeschichten heraus, so verschafft ihr der darin zum ersten Male unternommene Versuch eines Aufrisses der rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur des Breslauer Bistumslandes bis zum Jahre 1742 eine weit über eine Lokalgeschichte hinausgehende Bedeutung, die sie auch als wertvolle Bereicherung der allgemeinen Fachliteratur erscheinen läßt.

Breslau. Dr. Erich Randt.

Digitized by Google

Notizen.

W. M. Peitz: Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den „Bullae maiores" vom 11. bis 14. Jahrhundert. (Sonderabdruck aus den Miscellanea Fr. Ehrle, IV. Bd. Rom 1924.

In diesem Beitrag der Festschrift für P. Ehrle klärt der Verfasser einen für die Kritik der feierlichen Papstprivilegien des 11. bis 14. Jahrhunderts sehr belangreichen Punkt, man darf sagen restlos, nämlich, welche Teile der Papst und die Kardinäle jeweilig eigenhändig gefertigt haben. In großen Umrissen wußte man das ja schon durch die Forschungen von Kaltenbrunner, Diekamp und auch Pflugk-Härtung. Aber für die Beurteilung des einzelnen Originals ist entscheidend zu wissen, was unter jedem einzelnen Papst eigenhändig geschrieben sein mußte oder doch konnte. Dafür hatten die Untersuchungsbehelfe der früheren Forscher nicht ausgereicht. Das hat nun Peitz geleistet, indem er durch genaue Untersuchung der feierlichen Papstprivilegien des 11. bis 14. Jahrhunderts in den großen Archiven Süddeutschlands und Italiens und durch Beschaffung eines umfassenden Apparates von Lichtbildern die Feststellung und stetige Nachprüfung aller bezüglichen Einzelheiten ermöglichte und so die breite und feste Grundlage für Erfassung des Daseins und Wandels der für die Kritik so wichtigen autographen Eintragungen schuf. Peitz, der sich schon wiederholt als scharfer Beobachter erwies, hat eine so große Anzahl von Originalen und so eindringlich verglichen, daß die Frage über Vorhandensein und Umfang der Eigenhändigkeit bei den Unterschriften der Päpste und Kardinäle wohl endgültig gelöst sein wird. Die Heranziehung der Bestände in den nichtausgenutzten Archiven, namentlich Westeuropas wird voraussichtlich wohl einzelne Ergänzungen bieten, aber die Hauptergebnisse nicht erschüttern. Kein künftiger Forscher auf diesem Gebiet wird dies Hilfsmittel übergehen dürfen.

Es fehlt der Raum um auf Details einzugehen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Eigenhändigkeit der ganzen Unterschrift, sowohl beim Papst als bei den Zeugen, doch länger in regelmäßigem Gebrauch blieb, als die bisherige Forschung glauben ließ. — Wir stehen eben im Mittelpunkt des alten römischen Urkundenwesens. Für die Geschichte des Schriftwesens im allgemeinen bemerkenswert ist die Beobachtung des Verfassers, daß die Kardinalsunterschriften zu Ende des 12. Jahrhunderts eine erhöhte Schreibkunst und Schriftgewandtheit gegen früher zeigen. Gerade das hat man gegen die Eigenhändigkeit dieser Unterfertigungen eingewendet. Aber Peitz konnte in einzelnen Fällen das Altern und Entarten der Hand nachweisen. Der Verfasser sucht seine Ausführungen durch mehr als 100 Abbildungen zu verdeutlichen, aber leider sind sie so stark verkleinert und teilweise so wenig scharf, daß dieser Zweck nur unvollkommen erreicht ist.

Als Anhang gibt B. Katerbach ein nützliches Verzeichnis der in römischen Archiven verwahrten Originale von Bullae maiores des gleichen Zeitraumes. E. v. O.

Digitized by Google

Palaeographia Latina. Edited by Professor W. M. Lindsay. III. (St. Andrews University Publications, XIX. Humphrey Milford, Oxford University Press, London u. s. w. 1924.)

Sowohl die S. 1—48 ausführlich mit Berücksichtigung von Abkürzungen und anderen Eigentümlichkeiten (Auslassungszeichen h l) behandelten Lorscher Schriften als auch die von Farfa, zu deren Beachtung und Sammlung S. 44 bis 51 aufgefordert wird (S. 52—62 gibt Carusi in italienischer Sprache Abrisse der Geschichte von Farfa und Subiaco), werden von L. durch charakteristische Schriftproben veranschaulicht: S. 1—7 kontinentale, 8—12 angelsächsische Schriften von Lorsch, 13—15 von Farfa. S. 5, 6 (Palat. 245, VIII) zeigen gut die zunehmende Regelmäßigkeit der Frühminuskel. S. 63—66 veröffentlicht L. in Fortsetzung seiner Collectonea ein Gedicht aus Pal. 153, ein Rezept für Gold- und Silberschrift und Bemerkungen über Tilgung.

Brünn. Wilh. Weinberger.

Wolfram von den Steinen hat den vor 900 Jahren erfolgten Tod Kaiser Heinrichs II. in einer schön ausgestatteten Gedächtnisschrift Kaiser Heinrich II. der Heilige, Bamberg 1924

in Erinnerung gebracht. Für weitere Kreise berechnet, auf den gleichzeitigen Quellen aufgebaut, aber daneben als „Nachgeschichte" auch die an ihn geknüpften Sagen und Legenden berücksichtigend, entwirft sie in edler Sprache und sympathischer Nachempfindung ein lebhaft gefärbtes Bild von dem Wirken des Kaisers insbesondere in seinen Beziehungen zu Christentum, Kaisertum und Kirche. Die geistvolle Art, in welcher die Auffassung der zeitgenössischen geistlichen Kreise über diese Kardinalpunkte dargelegt und durchgeführt wird, sichert dem Buch auch über den nächsten Zweck hinaus Beachtung. Es hat gleiche Vorzüge, wenn auch ähnliche Einseitigkeit wie des Verfassers Schilderung des Kaisertums Friedrichs II.

E. v. O.

Sigmund Adler, Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II. und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis. Wien und Leipzig. F. Deuticke. 1917. 8° VI und 156 Seiten.

Dieses Buch — das letzte Werk des 1920 verstorbenen Wiener Rechtslehrers — ist ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis der unterrichtspolitischen Ideen in Österreich am Ende des 18. Jahrhunderts. Im Mittelpunkte der anregenden, vielfach aus archivalischen Quellen schöpfenden Darstellung stehen jene organisatorischen Maßregeln, welche Kaiser Leopold II. im Verein mit seinen Ratgebern ergriff, um dem höheren Unterrichtswesen, namentlich den Universitäten in Österreich, die unter seinen zwei Vorgängern Staatsanstalten geworden waren, aber unter einer schließlich auf die Spitze getriebenen und

Digitized by Google

in dieser Ausartung verderblichen staatlichen Bevormundung litten, eine freiere Stellung und Entfaltung zu sichern. Sie bezogen sich nicht nur auf die Einführung neuer Studienpläne, auf entsprechende finanzielle Fundierung der höheren Unterrichtsanstalten, sondern es war nichts Geringeres geplant, als durch entsprechende Organisation der „Schul- und Studiendirektion", namentlich durch Beseitigung der Studiendirektoren und Einführung von autonomen Schulbehörden, der Lehrerschaft unter der Aufsicht der staatlichen Zentralstellen und Landesbehörden einen bedeutenden Anteil an der Leitung und Verwaltung des Unterrichtswesens zu gewähren. Der hohe Wert dieser Reform, die in der Wissenschaft vor A. nicht genug beachtet wurde, läßt sich am besten aus einem Vergleich erkennen mit den unterrichtspolitischen Maßnahmen Maria Theresias und Josefs II., denen die zwei ersten Kapitel des Buches gewidmet sind. Als Rechtshistoriker bespricht A. nur die Entwicklung der Unterrichtsverfassung. Pädagogische Probleme bleiben außer Betracht. Die Darstellung wird belebt durch Heranziehung verschiedener Entwürfe und Gutachten jener Zeit, wir sehen die Freunde und Gegner des Reformwerkes an der Arbeit, folgen den Beratungen in den Kommissionen und im Staatsrate und lernen das lebhafte Interesse schätzen, das schon damals die maßgebenden Stellen an einer Hebung der Volkserziehung empfanden. Im Vordergrund steht der gewaltige Anteil, den der hochangesehene Naturrechtslehrer und Staatsmann K. A. Baron Martini (1726—1800) und der mit dem Hochschulleben in Erfurt und Göttingen vertraute weitblickende Referent Hofrat J. M. von Birkenstock (1738—1809) an diesen Reformen besaßen. Aber auch die vielfach ablehnende Haltung des jüngeren van Swieten und Josefs von Sonnenfels tritt uns deutlich vor Augen.

Das Buch behandelt diese Fragen in 8 Kapiteln, denen 7 Beilagen folgen. Martinis richtunggebender Einfluß zeigt sich schon bei den Unterrichtsreformen aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias. Seiner Feder entstammen (1773) die bekannten „Grundzüge zur Entwerfung eines allgemeinen verbesserten Planes in Studiensachen", ein wesentlicher Fortschritt in der staatlichen Unterrichtspolitik. Er regte (1774) die Bildung des Studienfondes an. Gegen Kaiser Josef II., dem auch eine nur finanzielle Sonderstellung der Studienanstalten gefährlich erschien[1]), vertrat er 1783 — damals freilich noch ohne Erfolg — im Staatsrat den Plan einer Ausstattung der hohen Schulen in Grund und Boden, um sie hierdurch den jeweils herrschenden Anschauungen und dem Einflusse der Finanzverwaltung möglichst zu entziehen. Sein Werk war auch die Leopoldinische Unterrichtsverfassung (1790), deren Durchführung allerdings auf große Schwierigkeiten stieß und in den leitenden Behörden starke Gegensätze auslöste. Finanzielle Rücksichten brachten die Verwirklichung des großen Planes ins Stocken. Er fiel nach dem frühen Tode des Kaisers dem Ansturm der Gegner und den polizeistaatlichen Anschauungen Kaiser Franz II. in den wichtigsten Belangen zum Opfer, bildet aber eine beachtenswerte Epoche in der Entwicklung des österreichischen Unterrichtswesens.

---

[1]) So kam es damals zur Inkamerierung des Universitätsvermögens und zur Abschaffung der Kollegiengelder, die durch ein staatliches Unterrichtsgeld ersetzt wurden. Nur Freiburg i. Br. behielt seinen Grundbesitz. — Über die Entwicklung des Kollegiengeldwesens und die einschlägigen Anschauungen Birkenstocks vgl. S. 29, Anm. 33, S. 109, Anm. 44 und S. 151.

Digitized by Google

Auf M. geht auch die in der Leopoldinischen Unterrichtsverfassung den Universitäten nach englischem Muster zuerkannte Landstandschaft zurück, wogegen sein Plan, ihnen zu ihrer Sicherstellung Eigentum an liegenden Gütern zu gewähren und dieses Recht in die Landtafel einzutragen, keine Verwirklichung finden konnte. Von besonderem Interesse sind die Verhandlungen mit den niederösterreichischen Landständen, um dem Wiener Rektor den Eintritt in die Landstube zu ermöglichen (1791). Anschließend daran bespricht A. dieses Problem auch für die Universitäten Prag, Lemberg und Graz. Für Innsbruck habe ich diese Frage ausführlich erörtert[2]).

Innsbruck. A. Wretschko.

Von den Acta concilii Constanciensis hat H. Finke in Verbindung mit J. Hollensteiner einen zweiten sehr starken Band herausgebracht (Münster 1923).

Auf dieses wichtige Quellenwerk soll vorläufig nur hingewiesen werden, da die für eine Besprechung notwendigen Grundlagen: Allgemeine Einleitung und ausführliche Register wegen des großen Umfanges einem bereits im Druck befindlichen Schlußband vorbehalten werden mußten.

Neuerscheinungen (ab 1922) zur Geschichte des Schreibwesens und der Schrift des Abendlandes.

Bibliographien: Meckelein, Richard: Bibliographie des Bibliotheks- und Buchwesens. Jahrgang 1922 (Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen, 51: Leipzig 1923). Über Schriftwesen und Handschriftenkunde S. 31—35 und 87—89. Wiederaufnahme dieser mit 1912 unterbrochenen Jahresbibliographie. Ausfüllung der Lücke 1913—1921 in Vorbereitung. — Weinberger, Wilhelm: Bibliographie der lateinischen Buchschrift (bis 1050) 1911 bis 1922 (Paläographia latina, ed. W. M. Lindsay, 2 [1923], 74—94). Fortsetzung der Bibliographie in E. M. Thompsons Introduction to Greek and Latin Palaeography.

Zeitschriften: Palaeographia latina, edited by W[illiam] M. Lindsay (einzelne Bände der St. Andrews University Publications: London 1922 ff.) 8°. Das Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift ist die lateinische Buchschrift bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Die Beiträge können in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache abgefaßt sein. Part I (Publications XIV: London 1922)), 66 S. und 5 Tafeln. Part II (Publications XVI: London 1923), 94 S. und 3 Tafeln.

Allgemeines: Lindsay, W. M.: Collectanea varia (Palaeographia latina, ed. W. M. Lindsay, 2 [1923], 5—55). Enthält: I. Explicit and Finit; II. Correction of MSS.; III. Aids to Readers; IV. Scribes and their Ways; V. I Longa; VI. Transmission of Texts.

Schreibwesen: Wake, Joan: The science and romance of old manuscripts (The Library Association Record, N. S., 1 [1923], 235—242). —

[2]) Die Frage der Landstandschaft der Universität Innsbruck (1920), auch Zeitschrift der Sav.-Stftg. für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 41, S. 42 ff. — Beachtenswert sind die von A. auszugsweise gebrachten Gutachten Birkenstocks zu verschiedenen Fragen der Unterrichtsverfassung jener Zeit. Er wünschte auch die Berufung reichsdeutscher Professoren nach Österreich. Für Beziehungen zwischen Göttingen und Wien in jener Zeit vgl. Frensdorff, Von und über Schlözer (Gött. Abh. 1909).

Digitized by Google

Schramm, Albert: Schreib- und Buchwesen einst und jetzt (Bibliothek des Schrift- und Buchwesens: Leipzig [1922]), 45 S. und 96 Tafeln. — Schramm, Albert: Kurzer Führer durch die Räume des deutschen Buchmuseums (Leipzig 1923), 21 S. und 12 Tafeln. — Kühn, Ernst: Antikes Schreibgerät (Berlin [1923]), 12 S. und 12 Tafeln. — Friederici, Erich: Das Buch im Altertum (Die Bücherstube, 2 [1922], 6—15). — Briquet, C. M.: Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier. 1282—1600 (2. éd., Leipzig 1923). 4°, 4 Bde. — Milchsack, Gustav: Kurze Erörterung der Frage, ob die Buchschreiber des Mittelalters die Randbreiten in den Handschriften nach einer bestimmten Regel gemessen haben (Gesammelte Aufsätze über Buchkunst... von G. Milchsack [Wolfenbüttel 1922], 17—36). Wiederabdruck von: Verhandlungen der 46. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (Leipzig 1902), 174—187. — Schottenloher, Karl: Johann Reuchlin und das humanistische Buchwesen (Festschrift der Stadt Pforzheim [1922], S. 47—64).

Schriftpsychologie: Schneidemuehl, Georg: Die Handschriftenbeurteilung. Eine Einführung in die Psychologie der Handschrift. Mit 47 Handschriftennachbildungen (3., erweiterte Aufl.: Aus Natur und Geisteswelt, 514 [1922]), 93 S. — Langenbruch, Wilhelm: Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift... Zugleich ein Autographen-Album bedeutender und interessanter Persönlichkeiten. Mit 400 Autogrammen und Schriftproben (2., verb. u. verm. Aufl., Berlin 1922), 246 S. — Lucas de Witt, B.: Handwriting and character (Philadelphia [1923]), 368 S. — Lee, C. D., and Abbey, R. A.: Classification and identification of handwriting (London 1923), 131 S.

Allgemeine Schriftgeschichte: Maire, Albert: L'écriture à travers les âges (Paris 1923), 24 S. — Clodd, E.: Storia dell'alfabeto (Turin [1923]), 295 S. — Goudy, Fred. W.: The Alphabet. Fifteen interpretative designs drawn and arranged with explanatory text and illustrations (London 1923), 100 S. — Barone, Nicola: Paleografia latina, Diplomatica e nozioni di scienze ausiliarie. 3. ed. (Biblioteca di MOYΣEION, dir. da N. Terzaghi e M. di Martino Fusco, Vol. I: Neapel 1923), 351 S. und Atlante di facsimili riprodotti in fotoincisione mit 28 Tafeln. — Wieynck, Heinrich: Alphabete für die Praxis. Die historischen Grundformen (Berlin [1922]), 2 S. und 18 Tafeln. — Day, Lewis F[oreman]: Alte und neue Alphabete. 3. Aufl., neu bearbeitet von Hermann Delitsch (Leipzig 1922), 31 u. 127 S. Ist die deutsche Ausgabe von „Alphabets old and new". — Manuscript writing and lettering (New York 1922), 163 S. — Schackwitz, Alex: Die experimentelle Lösung des Schriftstreits. 4., umgearbeitete Aufl. (Flugblätter des Schriftbundes deutscher Hochschullehrer, 3: Leipzig 1922), 8 S. — Ferreira Lima, Henrique de Campos: Subsídios para un dicionário biobibliográfico dos calígrafos portugueses (Anais das bibliotecas e arquivos, 3 [Lissabon 1922], 121—6. 208—15. 234—49). — Volkmann, Ludwig: Bilderschriften der Renaissance. Hieroglyphik und Emblematik in ihren Beziehungen und Fortwirkungen. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereines f. Buchwesen u. Schrifttum: Leipzig 1923). III u. 132 S. u. Abb.

Hand-Schrift: Coellen, Ludwig: Die Stilentwicklung der Schrift im christlichen Abendlande (Essays zur Form und Formgeschichte des schönen Buches, 1: Traisa-Darmstadt 1922), 62 S. u. 20 Tafeln. Berücksichtigt nur die Buchschrift. — Lowe, E. A., and Rand, E. K.: A Sixth-Century Fragment of the Letters of Pliny the Younger. A study of six leaves of an uncial manu-

Digitized by Google

script preserved in the Pierpont Morgan Library, New York (Carnegie Institution, Publication 304: Washington 1922), 4°, VI u. 67 S. u. 20 Tafeln. Mit Facsimiles des ganzen in Italien geschriebenen Fragments und aus verwandten Handschriften und Drucken in Lichtdruck. — Lindsay, W. M.: The Letters in Early Latin Minuscle (til c. 850) (Palaeographia latina, 1 [1922]). — Liebaert, P.: Some Early Scripts of the Corbie Scriptorium (Palaeographia latina, 1). Mit Zusätzen von Lindsay. — Lehmann, Paul: Ein Basler Fragment des nordfranzösischen az-Typus (Palaeographia latina, 2 [1923], 56—60). Mit einer Tafel in Lichtdruck. — Lindsay, W. M.: Berne 207 (Palaeographia latina, 2, 61—65). Mit 2 Lichtdrucktafeln. — Tafel, S.: The Lyons Scriptorium (Palaeographia latina, 2, 66—73). Enthält: I. The Cathedral Library; II. The Library of Ile Barbe. Wird fortgesetzt. — Samaran, Ch.: Note pour servir au déchiffrement de la cursive gothique de la fin du XV^e à la fin du XVII^e siècle (Le Moyen Age, 2^e série, T. 24 [1922], p. 95—106). Mit 3 Tafeln.

Druck-Schrift: Updike, Daniel Berkeley: Printing types; their history, forms and use. A study in survivals (Cambridge, Mss., 1922). 2 Bde., 306 u. 327 S. — Crous, Ernst: Die Anfänge des Antiquadrucks in Deutschland und seinen Nachbarländern. Eine vorläufige Übersicht (Buch und Buchcinband. Aufsätze und graphische Blätter zum 60. Geburtstage von Hans Loubier [Leipzig 1923], S. 33—42). — Kautzsch, Rudolf: Die Entstehung der Frakturschrift (Beilage zum 20. Jahresbericht der Gutenberg-Gesellschaft: Mainz 1922), 29 S. und 7 Tafeln. — Weil, Ernst: Die Wiegendrucke Münchens. Ein bibliographisches Verzeichnis mit 9 Typentafeln (München 1923). 36 S. — Schottenloher, Karl: Die liturgischen Druckwerke Erhard Ratdolts aus Augsburg 1485—1522. Typen- und Bildproben. Mit Einleitung und Erläuterungen (Sonderveröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft, II, 1: Mainz 1922). Groß-2°, XXII u. 85 S. — Milchsack, Gustav: Kunst des Buchdruckers (Gesammelte Aufsätze über Buchkunst... [Wolffenbüttel 1922], 59—110). Handelt darin über die Bedeutung des 3. Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts für die Entwicklung der Druckschrift. — Zeitler, Julius: Moderne Frakturschriften (Buch und Bucheinband... Zum 60. Geburtstage von Hans Loubier [Leipzig 1923], S. 69—76). — Bogeng, G. A. E.: Die Unger-Fraktur (Berühmte Druckschriften, I: Heidelberg 1922).

Autographen: Wolbe, Eugen: Handbuch für Autographen-Sammler. Mit 95 Abb. im Text und 37 Vollbildern (Bibliothek für Kunst- und Antiquitäten-Sammler, 22: Berlin 1923). 630 S. — [Bogeng, G. A. E.:] Autogramm, Dokument, Manuskript (Vierteljahrsschrift für angewandte Bücherkunde, 3 [Berlin-Nikolassee 1921/22], S. 111—124). — Broadley, A. M.: Chats on old autographs. Re-issue (Chats ser.: London 1922), 384 S. — Rosenthal, Jaques: Fälschungen (Mitteilungen des Verbandes des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels, 1922, S. 20—23). Über Fälschungen von Handschriften und Autographen. — Jenkinson, Hilary: Elizabethan handwritings. A preliminary sketch (Transactions of the Bibliograph. Society. The Library. IV. Series, III [1922], S. 1—34). Mit zahlreichen Abbildungen. — Langenbruch, Wilhelm: Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift... Zugleich ein Autographen-Album bedeutender und interessanter Persönlichkeiten. Mit 400 Autogrammen und Schriftproben. 2., verbesserte u. vermehrte Aufl. (Berlin 1922). 246 S. — Deutsche Verlagsanstalt 1848—1923. 92 Handschriften von Autoren des Verlags... (Stuttgart 1923). 144 S. — Grillparzer,

Digitized by Google

Franz: Geheimschriften. Herausgegeben von A. Sauer. Mit Handschriften Grillparzers in getreuer Wiedergabe auf Lichtdrucktafeln (Wien 1922). — Degering, Hermann, Karl Christ und Julius Schuster: Aus der Handschriften-Abteilung der Preußischen Staatsbibliothek. Abhandlungen und Nachbildungen von Autographen, Ludwig Darmstaedter zum 75. Geburtstag dargebracht (Berlin 1922). 208 S. u. 1 Tafel.

Kurzschrift: David, Fritz: Ausführliche Zeittafeln zur Geschichte der Stenographie. 2., erweiterte und neu gestaltete Aufl. (Dresden 1922). 80 S.

Palimpsest-Technik: Perugi, G. L.: Collegium codicibus rescriptis evulgandis. Istituto „Ferrini" dei palinsesti. Nuovo metodo scientifico per la riproduzione dei palinsesti. Conferenza (Rom 1922). 4°, 22 S. — Perugi, G. L.: Saggio di Anastasiografia (Rom 1922). — Ferrini, Il Organo dell'istituto dei palinsesti. Anno I. 1923 (Rom 1923).

Emil Wallner.

M. J. Neudegger, Geschichte des Geheimen Rates und Ministeriums in Bayern vom Mittelalter bis zur neueren Zeit. Beiträge V zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Rats- und Beamtenwesens. Ackermann, München 1921.

Das Lebenswerk des bayrischen Archivars Neudegger war der Geschichte der bayrischen und pfälzischen Archive im engeren, der Behördenorganisationen, des Rats- und Beamtenwesens im besonderen geweiht. Dem letzteren Gegenstande hat er nunmehr den V. und letzten Beitrag gewidmet. Haben sich die Beiträge I—III mit bayrisch-pfälzischen Kanzlei-, Rats-, Gerichts- und Amtsordnungen im allgemeinen sowie den bayrischen Hof- und Staatspersonaletats des 16. Jahrhunderts und Beitrag IV mit der Reform des geheimen Rates in Österreich von 1611 bis 1615 beschäftigt, so ist Neudegger nunmehr mit Beitrag V in logischer Folge zur Geschichte des bayrischen geheimen Rates fortgeschritten. Ein Vorwort ist einem Überblicke der „Behördengeschichtschreibung" seit 1887 innerhalb und außerhalb Bayerns gewidmet, jener „Naturgeschichte der Regierungskultur", die nach Neudeggers unermüdlichen Bestrebungen in neuen Monumenta Germaniae regiminalia ihre Bekrönung hätte finden sollen. Nach einem kurzen Literaturverzeichnis, dem ein solches der eigenen Arbeiten angereiht ist, gibt Neudegger in einer knappen Einleitung einen Überblick über die Entwicklung des geheimen Rates im allgemeinen, wobei er nun freilich bis ins 6. Jahrhundert, ja weiter zurückgreift und andererseits auch Weltkrieg, Wahlen, Haus und Familie einbezieht. Der Gegenstand selbst ist aus ökonomischen Gründen in die Form einer chronologischen Tatsachenreihe — eines Zettelkatalogs — gebracht, die in mehreren Abschnitten das geheime Ratswesen vom 6. bis zum 16. Jahrhundert, den geheimen Rat im 16. und 17. Jahrhundert behandelt. Mit Recht wird man an diesem krausen Gemenge vieler Hunderter, ja Tausender von Einzelheiten Anstoß nehmen, die zunächst mehr zu verwirren als aufzuklären scheinen. Und doch steckt eine unendliche Fülle wertvollsten Vergleichsmaterials darin, das jedermann, hat er sich nur erst einmal etwas zurechtgefunden, mit Erfolg wird herausgreifen und benützen können.

Wien. J. K. Mayr.

Digitized by Google

Personalien.

Die nachfolgenden Angaben sind Nachträge und Fortsetzung zu dem diesem Heft beigegebenen „Verzeichnis der Mitglieder des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung von 1854—1924" auf das wir an Stelle besonderer Angaben verweisen. (Dieses Verzeichnis ist auch durch die Schriftleitung dieser Zeitschrift zu beziehen.) Wegen Platzmangel müssen die ausständigen Nachrufe zurückgestellt werden.

Nachträge zu dem „Verzeichnis der Mitglieder des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung":

Nr. 34. Schmidt Wilhelm, Dr., † 11. Mai 1924 in Schlittenau bei Fehring, Steiermark.

Nr. 321. Posselt Wenzel, Dr. theol., † 10. Februar 1922 in Leitmeritz.

Nr. 347. Posch Andreas, Dr. theol. et phil., seit 1925 ord. Prof. f. Kirchengeschichte a. d. Univ. Graz.

Nr. 372. Schieche Emil, Dr., seit 1925 Volontär am Landesarchiv in Prag.

Nr. 380. Franzel Emil, Dr., seit 1. August 1924 Redakteur des „Sozialdemokrat", Zentralorganes der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Tschechoslowakischen Republik in Prag.

Dem XXXII. Kurs des Instituts (1919—1921) gehörten an als ordentliche Mitglieder:

Geyer Rudolf, Klebel Ernst, Dr. phil., Lechner Karl, Dr. phil., Pickhardt Rudolf, Pollhamer Karl, Santifaller Leo, Dr. phil.;

als außerordentliche Mitglieder:

Forstreiter Erich, Friedjung Hugo Ernst, Dr. phil., Hollnsteiner Johannes, Dr. theol., Muck Raimund, O. Cist., Trinks Erich, Dr. phil.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Forstreiter, Ein sogenanntes Registraturbuch Kaiser Sigmunds.

Friedjung, Der Kongreß von Cambrai.

Geyer, Münzpolitik im 16. Jahrhundert.

Klebel, Studien über die Entwicklung der Landeshoheit in Bayern und Kärnten.

Lechner, Zur Geschichte und Grundbesitzverteilung des niederösterreichischen Waldviertels.

Santifaller, Über Formularverwendung in der päpstlichen Kanzlei von Hadrian I. bis Gregor VII.

Dem XXXIII. Kurs des Instituts (1921—1923) gehörten an als ordentliche Mitglieder:

Brunner Otto, Dr. phil., Klein Herbert, Dr. phil., Marsoner Rudolf, Dr. phil., Oberdorffer Kurt, Dr. phil., Schardinger Hermann, Dr. phil., Zatschek Heinz, Dr. phil.;

Digitized by Google

als außerordentliche Mitglieder:

Gottwald Meinrad, Dr. theol. et phil., O. S. B. Griesser Rudolf, Meduna Viktor, Mündl Josef, Probszt Günther, Dr. phil., Schmid Julius, Schieche Emil, Stanka Rolf, Dr. jur., Walter Friedrich, Dr. phil.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Brunner, Studien zur Geschichte des Edelmetallbaues im Erzstifte Salzburg.

Klein, Studien zu den Urkunden der steirischen Markgrafen und Herzoge bis 1192.

Meduna, Der österreichische Erbfolgekrieg, Feldzug in Italien 1746.

Mündl, Die Kämpfe um Genua im österreichischen Erbfolgekrieg 1745 bis 1747.

Oberdorffer, Zur Privilegierung der Zisterzienserklöster unter den letzten Przemysliden.

Schardinger, Die Urkunden des Benediktinerklosters Lambach in Oberösterreich im 11. und 12. Jahrhundert.

Walter, Die sogenannten Wiener Testamentsbücher (1395—1430).

Zatschek, Rechtshistorische und diplomatische Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer.

Berichtigung.

Zu der Anzeige meiner Benediktbeurer Studien in dieser Zeitschrift Bd. 40, S. 181, bemerke ich, daß ich in der genannten Arbeit (Hist. Jahr. 38, S. 474 f.) auf äußere Merkmale der Urkunde St. * 2356 eingegangen bin.

München. L. Steinberger.

Hierzu bemerkt der Herr Rezensent:

Herr Dr. Steinberger hat recht, er spricht von äußeren Merkmalen, aber nicht von denjenigen, auf welche die Kritik ein Hauptgewicht legen mußte: welcher Zeit die Schrift angehört und ob sich etwa der Notar der die Vorlagen schrieb, erkennen läßt. Diese Tatsachen führten mich leider zu der zu weitgehenden Ausdrucksweise. E. O.

Digitized by Google

Büchereinlauf.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Atti, Gli, del comune di Milano fino all'anno MCCXVI a cura di C. Monaresi. Milano Capriolo & Massimino 1919.

Bauermann Johannes, Die ältesten Urkunden für Kloster St. Marienthal aus den Jahren 1234—1245. SA. Neues Lausitzer Magazin. Bd. 99 (1923).

Below, Georg v., Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung. 2. verm. Aufl. = Handb. d. mittelalterl. u. neueren Geschichte. R. Oldenbourg, München.

Brandt Otto, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart.

Buschbell Gottfr., Selbstbezeugungen des Kardinals Bellarmin. Beiträge zur Bellarmin-Forschung = Untersuchungen zur Geschichte und Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts. Herausg. von P. M. Baumgarten und G. Buschbell.

Chaloupecký Václav, Staré Slovensko = Spisy filosofické University Komenského v Bratislavě. Bd. 3. Preßburg 1923.

Codice, Il, CCCCXC della Biblioteca Capitolare di Lucca. Ottentatre pagine ... scelte da Luigi Schiaparelli. Riprodotte in fototypia = Codices ex ecclesiasticis Italiae bibliothecis delecti phototypice expressi jussu Pii XI P. M. Vol 2 (1. Introduzione, 2. Tavole). Pompeo Sansaini, Rom.

Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neueren Zeit. Herausg. von den Akademien der Wissenschaften in München und Wien. Reihe A: Regesten. Abt. 1. Regesten der Kaiserurkunde des oströmischen Reiches. Bearb. von Franz Dölger. 1. Teil: Regesten 565—1025. Oldenbourg, München.

Davidsohn Richard, Geschichte von Florenz. 4. Bd. 2. Teil. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1925.

Diculescu Const. C., Die Gepiden. Forschungen zur Geschichte Daziens im frühen Mittelalter und zur Vorgeschichte des rumänischen Volkes. 1. Bd. C. Kabitzsch, Leipzig 1922.

Dietrich Albert, Ernst Troeltsch. Eine Gedächtnisrede = Einzelschriften zu Politik u. Gesch. Herausg. von Dr. H. Roeseler. 2. Schrift. Deutsche Verlagsges. f. Politik u. Gesch., Berlin.

Geschicht-Buch der Hutterischen Brüder. Herausg. v. d. Hutterischen Brüdern in Amerika und Kanada durch Rud. Wolkan. Standoff-Colony.

Gruhn Albert, Der Schlüssel zur Mythologie. 1. Heft. Das Paradies. 1. Teil. Selbstverlag, Schöneiche bei Berlin.

Hampe Karl, Papst Innozenz IV. und die sizilische Verschwörung von 1246. SA. aus Sitz.-Ber. der Heidelberger Akad. d. W. Phil.-hist. Kl. 1923. 8. Abh. C. Winter, Heidelberg 1923.

Hampe Karl, Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel. Ebenda. 10. Abh.

Digitized by Google

Henseling Robert, Werden und Wesen der Astrologie. Kosmos, Stuttgart.

Jahrbücher, Ungarische, Herausg. v. Robert Grasger. 4. Bd. 2. Heft. W. de Gruyter, Berlin.

Kienast W., Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich. 1. Bd. (Bijdragen von het Instituuit voor Middeleuuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht. Herausg. von O. Oppermann). Duncker & Humblot, Leipzig.

Lang Ludwig, Buddha und Buddhismus. 2. Aufl. Franckh, Stuttgart.

Litt Theodor, Individuum und Gemeinschaft. Grundlegung der Kulturphilosophie. 2. neubearb. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig.

Lotgevallen, De, der volkeren. Beknopt Leerboek der algemeene Geschiedenis door J. Kleijntjens S. J. en H. F. M. Huijbers. 3. Aufl. H. J. Dieben, Leiden.

Meinecke Friedrich, Die Idee der Staatsräson in der Neueren Geschichte. Oldenbourg, München.

Meyer Arn. Osk., Fürst Metternich = Einzelschr. z. Politik u. Gesch. 5. Schrift. Deutsche Verlagsges. f. Politik u. Gesch., Berlin.

Michon Georges, Essai sur l'histoire du parti feuillant. Adrien Duport. Correspondance inédite de Barnave en 1792 = Bibliothèque historique. Payot, Paris.

Moll Albert, Der Spiritismus. 4. Aufl. Franckh, Stuttgart.

Muggenthaler Hans, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. u. 13. Jahrhundert = Deutsche Geschichtsbücherei. Herausg. v. M. Doeberl u. G. Leidinger. Bd. 22. Hugo Schmid, München.

Pfitzner Josef, Geschichte der Bergstadt Zuckmantel in Schlesien. Verlag der Stadt Zuckmantel.

Politik, Die große, der europäischen Kabinette 1871—1914. Sammlung der diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes. Herausg. v. J. Lepsius, A. Mendelssohn-Bartholdy-F. Thiemme. Bd. 7—18. Deutsche Verlagsges. f. Politik u. Gesch., Berlin.

Prüfeninger Vita, Die des B. Otto v. Bamberg. Zur 500jährigen Gedenkfeier der Einführung des Christentums in Pommern. Herausg. v. Ad. Hofmeister = Denkmäler der Pommerschen Geschichte. Bd. 1. L. Bamberg, Greifswald.

Schneider Friedrich, Kaiser Heinrich VII. Heft 1: Bis zum Beginn des Romzuges 1310. H. Bradt-Seifert, Greiz i. V.

Schwab Emanuel, Alt-Iglau. 8. Folge v. „Heimatbrunnen". Heimatbrunnen, Iglau.

Staatsbriefe Kaiser Friedrichs II. Ausgew. und übers. von Wolfram von den Steinen. Ferd. Hirt, Breslau 1925.

von den Steinen, Wolfram, Kaiser Heinrich II. der Heilige. Bamberg.

Stolz Otto, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. 1. Teil: Nordtirol (1. Hälfte). SA. aus Arch. f. österr. Gesch. 107/1, 1923.

Tarneller Josef, Die Hofnamen im unteren Eisacktal. 3.: Das untere Eisacktal von Velturno bis Wangen. SA aus Arch. f. österr. Gesch. 110/1.

Digitized by Google

Thiel Viktor, Steirische Land- und Forstwirtschaft im 18. Jahrhundert. Ulrich Moser, Graz 1923.

Troeltsch Ernst, Der Historismus und seine Überwindung. 5 Vortr. Eingel. v. F. v. Hügel-Kensington. Pan-Verlag, Berlin.

Troeltsch Ernst, Spektator-Briefe. Mit Geleitwort v. F. Meinecke. Herausg. v. H. Baron. J. C. B. Mohr, Tübingen.

Uhlhorn Friedr., Die Großbuchstaben der sog. gotischen Schrift mit bes. Berücksichtigung der Hildesheimer Stadtschreiber. Tondeur & Säuberlich, Leipzig.

Vigener Fritz, Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts. R. Oldenbourg, München.

Völker Karl, Die religiöse Wurzel des englischen Imperialismus = Sammlung gemeinverständlicher Vorträge u. Schriften aus dem Gebiete der Theologie u. Religionswissenschaft 108. J. C. B. Mohr, Tübingen.

Wilcken Ulr., Griechische Geschichte im Rahmen der Altertumsgeschichte = Geschichtswerk f. höhere Schulen. R. Oldenbourg, München.

Zeitschrift für Buchkunde. Schriftleitung Prof. Dr. A. Schramm. 1. Jahrg. Nr. 1. Tondeur & Säuberlich, Leipzig.

Zeitschrift für Kirchengeschichte. Begr. v. Theod. Brieger, herausg. v. Otto Scheel u. Leop. Zscharnack. 43. Bd. 6. Folge. 1. Heft. F. A. Perthes, Gotha.

Zibermayr Ign., Die St.-Wolfgangs-Legende in ihrem Entstehen und Einflusse auf die österreichische Kunst. Mit 3 Bildtafeln. Selbstverlag, Oberösterreichisches Museum, Linz.

Digitized by Google

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

In zweiter, neubearbeiteter Auflage:

ALFONS DOPSCH

Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zwei Bände mit einem Gesamtregister

Erster Band: 434 Seiten Großoktav. Geh. Gmk. 12·—, geb. Gmk. 14·—

Zweiter Band: 632 Seiten Großoktav. Geh. Gmk. 18·—, geb. Gmk 20·—

Das längere Zeit vergriffen gewesene Werk, das in wissenschaftlichen Kreisen so viel Aufsehen erregt hat, erscheint nun in neuer, vielfach veränderter und erweiterter Auflage. Der großangelegte Versuch, gegenüber der landläufigen Darstellung die Entstehung der frühmittelalterlichen Kultur Europas in ganz neuer Beleuchtung vorzuführen, ist durch Heranziehung der neuesten Forschungsergebnisse der Archäologie, der Sprachwissenschaft, der Volkskunde, der Kunstgeschichte und der Sozialgeschichte ausgebaut worden

Das Werk ist eine im wahrsten Sinne moderne Kulturschilderung der germanischen Frühzeit und gibt in anregend geschriebener Form ein plastisches Bild des Neuaufbaues Europas nach dem Untergang der alten Welt

AUS DEM INHALT:

I. Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeitrichtungen. Die sogenannte Urzeit (Caesar und Tacitus). Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit. Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhundert. Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spätrömischen und frühmittelalterlichen Zeit. II. Der politische Aufbau. Neugestaltung der Gesellschaft. Die Kirche. Die Entstehung des Lehenswesens. Entwicklung des Städtewesens, Gewerbe und Handel. Münzwesen und Geldwirtschaft.

WALLENSTEINS ENDE

URSACHEN, VERLAUF UND FOLGEN DER KATASTROPHE

Auf Grund neuer Quellen untersucht und dargestellt von

HEINRICH V. SRBIK

408 Seiten. Großoktav, 1920. Preis Gmk. 5·—

„Durch die Erschließung wichtiger neuer Quellen ist es Srbik gelungen, den über dem Ausgang des Friedländers liegenden Schleier zu lüften. Seinem rastlosen Spürsinn in der Auffindung bisher unbekannten oder übersehenen Materiales entspricht eine glänzende Darstellung, die die Lektüre des Buches geradezu fesselnd macht." (Vergangenheit und Gegenwart)

ALEXANDER VON BATTENBERG

SEIN KAMPF MIT DEM ZAREN UND BISMARCK

Nach des ersten Fürsten von Bulgarien nachgelassenen Papieren und sonstigen ungedruckten Quellen

Von **E. C. CORTI**

344 S. mit Faksimile-Wiedergaben von Briefen Kaiser Wilhelms I., der Königin Viktoria, des Königs Karol, vier Bildern in Kupferdruck und Kartenbeilagen. Großoktav 1920.

Einfache Ausgabe: broschiert Gmk. 4·—

Bibliotheks-Ausgabe auf holzfreiem Papier: gebunden Gmk. 6·30

„Das Buch gibt mehr als im Titel angedeutet ist. Es bringt nicht nur den Kampf Alexanders von Battenberg mit dem Zaren Alexander dem Dritten und mit Bismarck, sondern es ist eine auf breitester Grundlage angelegte und mit Hilfe unbekannten Quellenmaterials aufgebaute Geschichte des neuen Bulgarien, der Balkanpolitik der europäischen Großmächte und der Beziehungen der Balkanstaaten während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zueinander." (Der Bund, Bern)

Digitized by Google

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

SOEBEN ERSCHIENEN:

68. Jahrgang 1925

HÜBNERS GEOGRAPHISCH-STATISTISCHE TABELLEN

ALLER LANDER DER ERDE

Vollständig neu bearbeitet und abgeschlossen im April 1925

von

PROF. DR. EUGEN WÜRZBURGER und **DR. WALTER GRÄVELL**

o. Professor an der Universität Leipzig, Präsident a. D. des Sächsischen Statistischen Landesamtes — Oberregierungsrat in Berlin

170 Seiten Queroktav. Kart. Gmk. 6·—

Dieses berühmte altbewährte Nachschlagewerk, in jeder Beziehung ergänzt, verbessert und bereichert, ist ein sicherer und vielseitiger Führer durch das große Gebiet der geographischen und wirtschaftlichen Statistik, ein zuverlässiges Auskunftsbuch über den letzten Stand der Dinge in allen Ländern und auf allen Gebieten, wie Bevölkerungsstatistik, Finanzwesen, Handel und Verkehr u. s. w. Es ist unentbehrlich für Statistiker, Volkswirtschaftler, Politiker, Geographen, Banken, Handels- und Gewerbekammern, Versicherungsgesellschaften, Industrielle, Kaufleute, Handelsschulen, Volksbibliotheken und im Grunde für jede Bibliothek.

HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

Begründet von **H. v. SYBEL**

Herausgegeben von

FR. MEINECKE

Jährlich 6 Hefte — Neue Ausstattung — Vermehrter Umfang

Beihefte zu ermäßigten Preisen für die Bezieher der Zeitschrift

Loewe, Bücherkunde: Die historische Zeitschrift ist die angesehenste aller deutschen historischen Zeitschriften

Probeheft kostenlos

R. OLDENBURG, MÜNCHEN, GLÜCKSTRASSE 8

Druck: Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

Mitglieder

des

Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung

von

1854 – 1924

Deutsche Vereins-Druckerei Graz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Unser Institut hat im Jahre 1904 das Gedächtnis an seinen fünfzigjährigen Bestand mit Herausgabe einer Geschichte der Anstalt gefeiert. Angefügt war ein Verzeichnis der Mitglieder während dieses halben Saeculums, welches sich über den nächsten Zweck hinaus durch Angabe der wichtigsten Lebensdaten der aus der Anstalt Hervorgegangenen dauernd als ein praktischer und daher auch vielbenutzter Behelf für die mannigfachsten Nachschlagezwecke, namentlich aber auch als sehr förderlich für die Aufrechterhaltung und Vertiefung des innerlichen Zusammenhanges zwischen den Teilnehmern der einzelnen Lehrkurse erwies. Das Gefühl, daß die Mitglieder der verschiedenen Jahrgänge über die Lernjahre hinaus sich als eine Genossenschaft für das ganze Leben betrachten wollen, wenn sie auch durch Raum und Alter geschieden nur zum geringen Teil in persönliche Berührung treten können, war zuerst bei Begründung unserer Zeitschrift lebendig hervorgetreten und dann stets wachgeblieben, nicht zum wenigsten durch unser wissenschaftliches Organ kräftig gefördert; die weitaus überwiegende Zahl der früheren Mitglieder bleibt der Stätte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung dauernd in Treue verbunden, viele finden bei ihren gelehrten Arbeiten als gern gesehene Gäste immer wieder im Institut ihre Heimstätte.

Dieses menschlich schöne und wissenschaftlich ersprießliche Verhältnis zu erhalten und zu pflegen, läßt sich die Institutsleitung in hohem Maße angelegen sein. So erscheint es ihr geradezu als eine Forderung der Billigkeit, daß diese Übersicht der Mitglieder auch auf die wackere Schar von Gelehrten ausgedehnt werde, welche in den letzten vier Lustren aus unserer Anstalt hervorgegangen sind. Schon im Jahre 1914 war geplant, dieses Verzeichnis zur Erinnerung an den sechzigjährigen Bestand zu ergänzen und weiterzuführen, der Ausbruch des unheilvollen Weltkrieges vereitelte das, wie so viel anderes Gutes und Nützliches. Und jetzt, wo noch lange die Zeit für prunkvollere Festlichkeiten nicht gekommen ist, wollen wir doch nicht zögern, wenigstens durch ein solches bescheidenes Denk-

Digitized by Google

mal das Andenken an den siebzigjährigen Bestand des Instituts festzuhalten, den quellenmäßigen Beweis zu erbringen, daß in nie unterbrochener Reihe Männer hier ihre Ausbildung erlangten, welche in der Wissenschaft, im Lehramt, in der Verwaltung der geistigen Kulturgüter große Verdienste erwarben oder in den jüngsten Jahrgängen berechtigte Hoffnungen auf tüchtige Leistungen erwecken.

Es wurde alle Mühe aufgewendet, um die wichtigsten Personaldaten sämtlicher Mitglieder angeben zu können, sie beruhen wesentlich auf den von ihnen erbetenen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen. Aber der natürliche Verlauf menschlicher Schicksale und Ereignisse bringt es mit sich, daß doch nicht alle Lücken ausgefüllt zu werden vermochten bei schon Verstorbenen, aber auch bei noch Lebenden; der große Umsturz des Jahres 1918 bedingte weitere Schwierigkeiten.

Ein Blick auf das Verzeichnis der Mitglieder des Lehrkörpers zeigt, daß in den letzten 20 Jahren Veränderungen nur bei der Lehrkanzel für Kunstgeschichte eingetreten sind, welche nach dem Lehrplan des Instituts ja in eine Linie mit den übrigen historischen Fächern gestellt ist. Wir haben da nicht nur den Tod Franz Wickhoffs, des einen Begründers der Wiener kunsthistorischen Schule zu beklagen, dem ein langjähriges, schweres Leiden freilich kein hohes Lebensalter versprach. Aber auch sein Nachfolger Max Dvořák wurde alsbald dahingerafft, im blühendsten Mannesalter, mitten in kühnaufstrebender geistiger Entfaltung, viel zu früh für die Wissenschaft und für unsere Anstalt. Er hat als ausgezeichneter Lehrer auf jene Mitglieder des Instituts, welche sich nicht der Kunstgeschichte im besonderen widmeten, kaum weniger Anziehungskraft ausgeübt, als auf die eigentlichen Kunsthistoriker, welche sich mit wahrer Begeisterung um ihn scharten.

Ein Wechsel trat auch in der Schriftleitung unserer Zeitschrift, der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" ein. Prof. Redlich, welcher durch lange Jahre, zuerst neben Mühlbacher, dann als alleiniger Leiter dieser Obliegenheit sehr viel Zeit und Arbeitskraft gewidmet hatte, wofür ihm das Institut stets größte Dankbarkeit bewahren wird, sah sich wegen Überbürdung mit anderen Aufgaben schließlich im Jahre 1922 veranlaßt, von dieser Stellung zurückzutreten, die dann einem jüngeren aus dem Institut hervorgegangenen Kollegen, Prof. Wilhelm Bauer, anvertraut wurde.

Die seit der letzten Veröffentlichung einer Geschichte des Instituts verflossenen 20 Jahre sind an den Bestrebungen und Erfolgen des Instituts nicht spurlos vorübergegangen. Sie brachten Gutes und Schlimmes. Fällt doch in diese Zeit der schreckliche

Digitized by Google

Weltkrieg, welcher nicht bloß die Staaten der Besiegten mit Niederbruch der ganzen geistigen Kultur bedrohte, für Österreich insbesondere grundlegende Änderungen seines staatlichen Bestandes mit sich brachte. Aber das Institut erwies sich als lebensfähig, seine alte Organisation blieb aufrecht und so möge es meinem Nachfolger vorbehalten bleiben, nach Eintritt größerer Beruhigung und Stetigkeit die neuere Geschichte der Anstalt seit 1904 darzulegen.

Doch halte ich mich verpflichtet, hier noch auszusprechen, daß die österreichische Unterrichtsverwaltung während dieses Zeitraumes unserer Anstalt stets verständnisvolle Fürsorge für ihre geistigen und materiellen Bedürfnisse entgegenbrachte und auch in der jammervollen finanziellen Lage nach dem Umsturz zeigte, welchen Wert sie auf den gedeihlichen Fortbestand des Instituts lege.

Ottenthal.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis
der Mitglieder des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung.

Lehrkörper.

Jäger Albert, Direktor, 1854—1869, † 10. Dez. 1891.
Sickel Theodor R. v., Dozent 1856—1869, Vorstand 1869—1891, Direktor des Istituto Austriaco di studi storici in Rom 1891—1901, † 21. April 1908.
Zeißberg Heinrich R. v., Dozent 1874—1891, Vorstand 1891—1896.
Mühlbacher Engelbert, Dozent 1881—1896, Vorstand 1896—1903.
Ottenthal Emil v., Vorstand seit 1904.
Kürschner Franz, Dozent 1874—1876.
Rieger Karl, Dozent 1876—1881.
Thausing Moritz, Dozent 1874—1884.
Wickhoff Franz, Dozent 1885—1909.
Redlich Oswald, Dozent seit 1892.
Dopsch Alfons, Dozent seit 1898.
Dvořák Max, Dozent 1909—1921.
Schlosser Julius v., Dozent seit 1922.

Assistenten.

Srbik Heinrich R. v., 1904—1912.
Heigl Paul, seit 1912.

Schriftleiter der „Mitteilungen des Instituts".

1878—1879 Foltz Karl.
1879—1903 Mühlbacher Engelbert.
1903—1922 Redlich Oswald.
Seit 1922 Bauer Wilhelm.

Digitized by Google

Mitglieder des Instituts.

I. Kurs: 1855—1857.

1. Krones R. v. Marchland Franz, Dr., geb. 19. Sept. 1835 zu Ungarisch-Ostrau, (bis Okt. 1856), 1857 a. o. Prof. a. d. Rechtsakad. in Kaschau, 1861 Gymn.-Prof. in Graz, 1863 Privatdoz., 1865 ord. Prof. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Graz, † 17. Okt. 1902.

2. Lorenz Ottokar, Dr., geb. 17. Sept. 1832 zu Iglau, (bis Sept. 1856), 1857—1865 Beamter d. H.-H.- u. Staatsarch., 1856 Privatdoz., 1860 a. o., 1861—1885 ord. Prof. a. d. Univ. Wien, † 13. Mai 1904 als ord. Prof. a. d. Univ. Jena.

3. Perkmann Peter, Dr., geb. 6. Jänner 1827 zu Martell in Tirol, (bis 1856), 1856 Prof. a. d. Oberrealschule in Klagenfurt, 1863—1888 am Gymn. in Innsbruck, † 12. Juni 1908.

4. Rösler Eduard Rob., Dr., geb. 2. März 1836 zu Olmütz, (bis 1856), 1859 Mittelschullehrer, 1860 Privatdoz. a. d. Univ. Wien, 1869 Prof. für Gesch. a. d. Univ. Lemberg, 1871 ord. Prof. f. Geographie a. d. Univ. Graz, † 19. Aug. 1874.

5. Stögmann Karl, geb. 1834 zu Wien, 1857 Konzeptsoffizial am H.-H.- u. Staatsarch., † 16. Nov. 1857.

6. Zieglauer Edl. v. Blumenthal Ferdinand, Dr., geb. 28. Febr. 1829 zu Bruneck in Tirol, (bis 1856), 1856 a. o., 1862—1875 ord. Prof. f. österr. Gesch. a. d. Rechtsakad. in Hermannstadt, 1875—1900 a. d. Univ. Czernowitz, † 30. Juli 1906.

II. Kurs: 1857—1859.

7. Conti Franz, geb. 4. Febr. 1836 zu Mailand, Mittelschullehrer, † 12. Apr. 1871 als Prof. am Collegio R. delle fanciulle und a. d. Scuola sup. femminile in Mailand.

8. Zahn Josef v., Dr., geb. 22. Okt. 1831 zu Groß-Enzersdorf, 1859 a. o. Prof. f. österr. Gesch. a. d. Rechtsakad. in Preßburg, 1861 Vorstand d. steierm. landsch. Arch. d. Joanneums, 1866 Privatdoz. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Graz, 1874—1905 Direktor d. steiermärk. Landesarchivs, † 9. Aug. 1916.

Außerordentliche Mitglieder.

9. Gözsy Gustav v., Dr., geb. 1832, 1860 Konzeptsaspirant am H.-H.- u. Staatsarchiv, † 31. Mai 1885 als wirkl. Sektionsrat im Chifferndepart. d. Minist. d. Äußern.

10. Rohrmoser Josef, geb. 1832 zu Eschenau in Salzburg, (bis 1858), 1860 Mittelschullehrer, 1885—1891 Prof. a. Gymn. in Salzburg, † 23. Jänner 1896.

11. Strässle Johann, geb. 4. Juni 1830 zu Binzwangen in Württemberg, ab 1873 Mitgl. d. Redaktion d. „Wiener-Zeitung", † 4. Juli 1894.

12. Szlávik Karl, geb. 6. Sept. 1824, (bis 1858 als Beamt. d. k. k. Minist. f. K. u. Unterr.), 1865 Hilfsämterdirektionsadjunkt, † 25. Nov. 1876 als Registratursdir. im Minist. f. K. u. Unterricht.

III. Kurs: 1859—1861.

13. Doublier Lorenz, geb. 5. April 1835 zu Wien, 1861 Mittelschullehrer, † 26. August 1902 als Direktor d. Mädchenlyzeums in Wien.

Digitized by Google

14. Emler Josef, Dr., geb. 10. Jänner 1836 zu Libau in Böhmen, 1862 Adjunkt am böhm. Landesarchiv, 1864 am Prager Stadtarchiv, 1871 Stadtarchivar, 1872 Privatdoz., 1879 a. o., 1887 ord. Prof. f. hist. Hilfswiss. a. d. tschech. Univ. Prag, † 16. Februar 1899.

15. Pangerl Matthias, Dr., geb. 10. März 1834 zu Honetschlag in Böhmen, 1863—1866 Beamter a. Arch. d. steierm. Landschaft in Graz, 1866 bis 1875 Adjunkt a. fürstl. Schwarzenberg. Zentralarchiv in Wien, 1875 a. o. Prof. d. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Prag, † 14. Jänner 1879.

16. Tauschinski Hippolyt, Dr., geb. 9. Sept. 1839 zu Wien, 1862 bis 1868 Mittelschullehrer, 1865 Doz. f. Kulturgesch. a. d. Akad. d. bild. Künste in Wien, 1865—1886 Privatdoz. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Graz, 1870—1875 f. Literatur u. Kunstgesch. a. d. Techn. Hochschule in Graz, 1890—1900 Reichsrats-Berichterstatter f. d. k. k. Telegr.-Korr.-Büro, † 28. Februar 1905.

17. Thausing Moritz, Dr., geb. 3. Juni 1838 zu Tschischkowitz bei Leitmeritz in Böhmen, 1862 Assistent a. d. Akad. d. bild. Künste in Wien, 1864 Beamter, 1868 Leiter der „Albertina", 1873 a. o., 1879 ord. Prof. f. Kunstgeschichte a. d. Univ. Wien, † 11. August 1884.

IV. Kurs: 1861—1863.

18. Brunner Heinrich, Dr., geb. 22. Juni 1840 zu Wels in Ober-Österr., 1865 Privatdoz. f. deutsche Rechtsgesch. a. d. Univ. Wien, dann Lemberg, 1867 a. o., 1868 ord. Prof. a. d. Univ. Lemberg, 1870 Prag, 1872 Straßburg, 1873 für deutsches Recht a. d. Univ. Berlin, † 11. August 1915.

19. Kohler Karl Felix, geb. 22. Mai 1838 zu Prag, 1886 verantwortl. Redakteur d. „Neuen Freien Presse" in Wien, † 4. Oktober 1911.

20. Schestag Franz, geb. 20. Juli 1839 zu Mähr.-Schönberg, 1863 Hilfsarbeiter am österr. Museum f. Kunst u. Industrie, 1876 Kustos a. d. Kupferstichsammlung d. a. h. Kaiserhauses, † 26. Juni 1884.

21. Schubert Raimund, geb. 1838 zu Bodenstadt in Mähren, 1863 Aspirant am steierm. landsch. Archiv, † 19. März 1864.

22. Thaner Friedrich, Dr. jur., geb. 15. März 1839 zu Linz, 1864 Auskultant beim k. k. Landesgericht in Graz, 1871 Privatdoz. f. kanon. Recht a. d. Univ. Graz, 1871 a. o., 1877 ord. Prof. a. d. Univ. Innsbruck, 1888—1907 a. d. Univ. Graz, † 29. Nov. 1915.

23. Zeißberg Heinrich, R. v., Dr., geb. 8. Juli 1839 zu Wien, 1863 Privatdoz. f. allgem. Gesch. a. d. Univ. Wien, 1863 Supplent, 1865 ord. Prof. a. d. Univ. Lemberg, 1871 Innsbruck, 1872—1897 Wien, 1891—1896 Vorstand d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, 1896 Direktor d. Hofbibliothek, † 27. Mai 1899.

Außerordentliches Mitglied.

24. Horawitz Adalbert, Dr., geb. 22. Jänner 1840 zu Lodi in d. Lombardei, 1864 Mittelschullehrer, 1869 Privatdoz. f. Gesch. a. d. Univ. Wien und Doz. a. d. Akademie d. bild. Künste, † 6. Nov. 1888 als Prof. am Staatsgymnasium im 9. Bez. in Wien.

V. Kurs: 1863—1865.

25. Diviš Josef, Dr., geb. 13. Nov. 1840 zu Triesch in Mähren, 1864 Mittelschullehrer, 1873—1901 Direktor d. Realschule in Elbogen.

26. Isopescul Demeter, geb. 14. August 1844 zu Neu-Fratautz in d. Bukowina, (bis 1864), 1864 Mittelschullehrer, 1873—1904 Prof. am griech.-orient. Gymnasium zu Suczawa.

Digitized by Google

27. Kürschner Franz, Dr., geb. 23. März 1840 zu Ober-Bobran in Mähren, 1868 Lehrer am Gymnasium in Troppau, 1869 Adjunkt, 1874—1879 Direktor d. Hofkammerarch. in Wien, 1872 Privatdoz. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, † 22. August 1882.

28. Šupala Franz, geb. im Nov. 1839 zu Neuhäusel in Ungarn, 1866 Hilfskustos a. d. Bibliothek d. ung. Nationalmuseums, † 26. März 1875.

Außerordentliches Mitglied.

29. Luschin v. Ebengreuth Arnold, Dr. jur., geb. 26. August 1841 zu Lemberg, (bis 1864), 1864—1866 Auskultant a. k. k. Landesgericht in Graz, 1866 Beamter d. steierm. landsch. Arch., 1869 Privatdoz., 1873 a. o., 1881 ord. Prof. f. deutsches Recht u. österr. Reichsgeschichte a. d. Univ. Graz, seit 1912 im Ruhestande.

VI. Kurs: 1865—1867.

30. Edlbacher Ludwig, geb. 3. Sept. 1843 zu Sierning in Ober-Österr., 1867—1868 Amanuensis a. d. Univ.-Bibl. Wien, 1868—1899 Prof. a. Gymnasium in Linz, † 17. Okt. 1905.

31. Havelka Johann, geb. 23. Nov. 1839 zu Loschitz in Mähren, 1870 Mittelschullehrer, † 20. Okt. 1886 als Prof. am böhm. Staatsgymnasium in Olmütz.

32. Kopetzky Franz, geb. 30. Nov. 1843 zu Troppau in Schlesien, † 12. April 1869 als supplierender Prof. a. d. n.-ö. Landes-Oberrealschule in St. Pölten.

33. Kraus Viktor, R. v., Dr., geb. 2. Nov. 1845 zu Prag, 1870 Mittelschullehrer, 1901 Direktor d. Mädchen-Gymnasiums in Wien, † 3. Nov. 1905.

34. Schmidt Wilhelm, Dr., geb. 5. Dez. 1843 zu Dornbirn in Vorarlberg, (bis Mai 1867), 1868 Mittelschullehrer, 1874 Privatdoz. f. Geographie a. d. Univ. Graz, 1880 Prof. am Staatsgymnasium im 4., dann 5. Bez. in Wien, seit 1907 im Ruhestande.

35. Schwarz Johann, geb. 16. Nov. 1840 zu Hermesdorf in Mähren, 1867 Mittelschullehrer, † 28. Dez. 1903 als Prof. am Gymnasium d. Theresian. Akad. in Wien.

VII. Kurs: 1867—1869.

36. Cicalek Theodor, Dr., geb. 5. Nov. 1846 zu Znaim in Mähren, 1870 Mittelschullehrer, 1872 Prof. a. d. Handelsakad. in Wien, † 27. Juli 1907.

37. Löger Albert, geb. 5. Febr. 1846 zu Pürnstein in Ob.-Österr., (bis Juni 1869), 1869 Mittelschullehrer, 1878—1889 Prof. a. d. Oberrealschule in Wiener-Neustadt, † 6. Febr. 1920.

38. Mayer Franz Martin, Dr., geb. 20. Febr. 1844 zu Plan in Böhmen, (bis Sept. 1868), 1868 Mittelschullehrer, 1875 Privatdoz. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Graz, 1891—1909 Direkt. d. Landes-Oberrealsch. in Graz, † 15. Sept. 1914.

39. Smičiklas Thaddeus, Dr., geb. 1. Okt. 1843 zu Reštevo in Kroatien, 1882 ord. Prof. f. kroatische Gesch. a. d. Univ. Agram, Präsid. d. südslaw. Akad. d. Wissenschaften, † 8. Juni 1914.

40. Warmuth Gustav, Dr., geb. 12. Febr. 1847 zu Wien, 1871—1897 Prof. a. d. Oberrealschule im 6. Bez. in Wien, † 1. Mai 1914.

41. Zehden Karl, Dr., geb. 16. Aug. 1843 zu Linz, 1869—1871 Beamter a. Arch. d. Minist. d. Innern, 1871 Prof. f. Geogr. u. Statistik a. d. Handelsakad. in Wien, 1888 Inspektor d. Handelsschulen, † 22. Mai 1901.

Digitized by Google

VIII: Kurs: 1869—1871.

42. Chmelarz Eduard, geb. 21. März 1847 zu Bodenstadt in Mähren, 1871 Beamter d. „Albertina", 1875 Kustos a. österr. Museum f. Kunst u. Industrie, 1885 a. d. Hofbibl., † 12. Oktob. 1900 als deren Vizedir. u. Vorstand d. Kupferstichkabinetts.

43. Listl Karl, geb. 8. Jan. 1846 zu Neulerchenfeld b. Wien, 1871 Mittelschullehrer, † 8. Dezember 1881 als Prof. a. Mariahilfer Obergymn. in Wien.

44. Loserth Johann, Dr., geb. 1. Septemb. 1846 zu Fulnek in Mähren, 1871 Prof. a. Gymn. im 3. Bez. in Wien, 1875 a. o., 1877 ord. Prof. f. allg. Gesch. a. d. Univ. Czernowitz, 1893 a. d. Univ. Graz, seit 1917 im Ruhestande.

45. Milan August, geb. 3. Aug. 1847 zu Bautsch in Mähren, 1871 Mittelschullehrer, † 28. Jänn. 1902 als Prof. a. d. Staatsrealsch. im 3. Bez. in Wien.

46. Renner Viktor v., geb. 18. Dez. 1846 zu Kuchl in Salzburg, 1871 Mittelschullehrer, 1874 Prof. a. Gymn. im 2. Bez. und a. städt. Pädagogium in Wien, seit 1905 im Ruhestande.

47. Richter Eduard, Dr., geb. 3. Okt. 1847 zu Mannersdorf in Nied.-Öst., 1871—1886 Prof. a. Gymn. in Salzburg, 1886 ord. Prof. f. Geogr. a. d. Univ. Graz, † 6. Febr. 1905.

Außerordentliches Mitglied.

48. Hausmann Richard, Dr., geb. 10. Dez. 1842 zu Werra in Livland, (bis 1870), 1871 Doz., 1874—1897 ord. Prof. d. Gesch. a. d. Univ. Dorpat, 1897—1898 a. d. Univ. Odessa.

IX. Kurs: 1871—1873:

49. Fournier August, Dr., geb. 19. Juni 1850 zu Wien, 1874 Beamter, 1879 Direktor d. Arch. d. Minist. d. Innern, 1875 Privatdoz., 1880 a. o. Prof. f. Gesch. a. d. Univ. Wien, 1883 ord. Prof. f. allg. u. österr. Gesch. a. d. deutsch. Univ. Prag, 1899 a. d. Techn. Hochschule in Wien, 1903 a. d. Univ. Wien, † 18. Mai 1920.

50. Grienberger Anton, Dr., geb. 3. Febr. 1850 zu Wien, 1873 Mittelschullehrer, seit 1903 als Prof. a. d. Realsch. im 4. Bez. in Wien im Ruhestande.

51. Kreyczi Franz, geb. 7. März 1847 zu Czechtitz in Böhmen, 1873 Beamter d. Hofkammerarchivs, seit 1912 als Hofrat im Ruhestande.

52. Rieger Karl, geb. 12. Juni 1849 zu Olmütz, 1873 Mittelschullehrer, 1876 Privatdoz. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, 1893 Landesschulinspektor f. Nied.-Österr. und a. o. Prof. a. d. Konsularakad., † 13. Mai 1922.

53. Schrauf Karl, Dr., geb. 11. Jan. 1835 zu Wien, 1872 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch., 1902 Sektionsrat; seit 1895 auch Universitätsarchivar, † 9. Okt. 1904.

54. Willomitzer Franz, Dr., geb. 6. Juli 1847 zu Bensen in Böhmen, 1873 Prof. a. d. Oberrealsch. im 2. Bez. in Wien, seit 1903 im Ruhestande.

Außerordentliche Mitglieder.

55. Bayer Viktor, Dr., geb. 16. Jan. 1849 zu Prag, 1878—1892 Privatdoz. a. d. Univ. Straßburg, † als Privatgelehrter.

Digitized by Google

56. Friedjung Heinrich, Dr., geb. 18. Jan. 1851 zu Rostschin in Mähren, (bis 1872), † 13. Juli 1920 als wirkliches Mitglied d. Wiener Akad. d. Wissenschaften.

57. Jacobsthal Gustav, Dr., geb. 14. März 1845 zu Pyritz in Pommern, (bis 1872), 1872 Privatdoz. f. Musikgesch. a. d. Univ. Straßburg, 1875 a. o., 1897—1905 ord. Prof., † 9. Nov. 1912.

58. Von der Ropp Goswin, Freih. v., Dr., geb. 5. Juni 1850 zu Goldingen in Kurland, 1875 Privatdoz., 1878 a. o. Prof. a. d. Univ. Leipzig, 1879 ord. Prof. a. Polytechnikum Dresden, 1882 a. d. Univ. Gießen, 1890 Breslau, 1891 Marburg i. H., † 17. Nov. 1919.

X. Kurs: 1873—1875.

59. Foltz Karl, Dr., geb. 9. April 1852 zu Kleinmünchen bei Linz, 1875 Mitarbeiter d. Monum. Germaniae in Wien, † 21. Aug. 1879.

60. Kaltenbrunner Ferdinand, Dr., geb. 16. Sept. 1851 zu Kirchdorf in Ober-Österr., 1877 Privatdoz. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Graz, 1881 a. o., 1892 ord. Prof. a. d. Univ. Innsbruck, † 8. Aug. 1902.

61. Laschitzer Simon, geb. 5. Juni 1848 zu Unterbrückendorf in Kärnten, 1876 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1876 —1887 Beamter der „Albertina", 1887 Kustos a. d. Studienbibl. in Klagenfurt, 1898 Bibliothekar d. Akad. d. bild. Künste in Wien, † 10. Sept. 1908.

62. Paukert Johann R. v. Hohenfranken, geb. 24. Nov. 1847 zu Frankstadt in Mähren, 1875 Beamter d. Hofkammerarch., 1876 Konzeptsaspirant im H.-H.- u. Staatsarch., 1905—1913 Vizedirektor, † 27. August 1915.

63. Wertheimer de Monor Eduard, Dr., geb. 2. Juni 1848 zu Budapest, 1877 Prof. f. allg. Gesch. a. d. Rechtsakad. in Hermannstadt, 1886 in Preßburg, seit 1914 im Ruhestande.

64. Zimmermann Franz, geb. 16. Sept. 1850 zu Hermannstadt, 1875 Archivar d. Stadt Hermannstadt u. d. sächsischen Nation, seit 1908 im Ruhestande.

Außerordentliche Mitglieder.

65. Budinszky Alexander, Dr., geb. 27. Februar 1844 zu Grinzing bei Wien, (1874—1875), 1876—1884 Prof. f. roman. Philologie u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Czernowitz, 1889 in a. o. Verwendung im Finanzministerium, 1892 Dir. d. Arch. u. d. Bibl. d. Finanzministeriums, † 15. März 1900.

66. Heller Johann, Dr., geb. 3. April 1851 zu Travemünde, (bis 1874), 1875—1880 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Berlin, 1879 Privatdoz. f. Gesch. a. d. Univ. Berlin, † 28. Nov. 1880.

67. Mühlbacher Engelbert, Dr., geb. 4. Okt. 1843 zu Gresten in Nied.-Österr., (1874—1876), 1878 Privatdoz. a. d. Univ. Innsbruck, 1881 a. o., 1896 ord. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien und Vorstand des Instituts f. österr. Gesch.-Forschung, † 17. Juli 1903.

XI. Kurs: 1875—1877.

68. Dernjac Josef, Dr., geb. 8. März 1851 zu Heilenstein in Steiermark, 1874 Hilfsarb. a. d. Bibl. d. Akad. d. bild. Künste in Wien, 1909 Leiter, 1912 Direktor, † 31. März 1920.

69. Herbert Josef, geb. 15. Februar 1853 zu Wien, † 1. Mai 1878 als Amanuensis d. Univ.-Bibl. Innsbruck.

Digitized by Google

70. Ottenthal Emil v., Dr., geb. 15. Juni 1855 zu Sand-Taufers in Tirol, 1879 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1880 Privatdoz., 1889 a. o., 1893 ord. Prof. f. allgem. Gesch. u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Innsbruck, seit 1904 f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien und Vorstand d. Instituts f. österr. Gesch.-Forschung.

71. Schneider Anton, geb. 7. Mai 1852 zu Retz in Nied.-Österr., † 3. Aug. 1880 als Hilfsarb. a. d. Akad. d. bild. Künste in Wien.

72. Skobielski Peter, geb. 11. Juli 1849 zu Granziowa in Galizien, 1878 Volontär a. d. Univ.-Bibl. in Lemberg, 1879 Mittelschullehrer, 1902 Prof. am II. Staatsgymn. in Lemberg, † 18. März 1912.

73. Uhlirz Karl, Dr., geb. 13. Juni 1854 zu Wien, 1877 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1882 Kustos d. Bibl. u. d. Arch. d. Stadt Wien, 1898—1903 Oberarchivar, 1888 Privatdoz. f. Gesch. d. Mittelalters u. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, 1903 ord. Prof. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Graz, † 22. März 1914.

Außerordentliche Mitglieder.

74. Károlyi Árpad v., Dr., geb. 7. Okt. 1853 zu Budapest, 1880 Privatdoz. a. d. Univ. Budapest, 1877 Konzeptsaspirant am H.-H.-u. Staatsarchiv in Wien, 1909 Direktor, seit 1913 als Sektionschef im Ruhestande, seit 1921 Direktor d. Wiener Instituts d. ungar. histor. Gesellschaft.

75. Werunsky Emil, Dr., geb. 6. April 1850 zu Mies, 1877 Privatdoz., 1882 a. o., 1892 ord. Prof. f. allgem. Gesch. u. hist. Hilfswiss. a. d. deutschen Univ. Prag, seit 1921 im Ruhestande.

76. Zub Felix, geb. 9. Nov. 1848 zu Lischau in Böhmen, 1868 Assistent am fürstl. Schwarzenbergischen Archiv in Wittingau, † 28. Okt. 1902 als Vorstand des Schwarzenbergischen Archives zu Murau in Steiermark.

XII. Kurs: 1877—1879.

77. Hammerschlag Adolf, Dr., geb. 16. Juli 1855 zu Nedwieditsch in Böhmen, † 26. Mai 1879.

78. Lampel Josef, Dr., geb. 27. Sept. 1850 zu Spielfeld in Steiermark, 1879 Konzeptsaspirant am H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, ab 1915 als Hofrat im Ruhestande, † 15. März 1924.

79. Schalk Karl, Dr., geb. 16. Juni 1851 zu Wien, 1884 Volontär a. d. Univ.-Bibl., 1890—1902 Kustos d. städt. Bibl. in Wien, † 8. Februar 1919.

80. Wickhoff Franz, Dr., geb. 7. Mai 1853 zu Steyr in Ober-Österr., 1880 Kustos am österr. Mus. f. Kunst u. Industrie, 1882 Privatdoz., 1885 a. o., 1891 ord. Prof. f. Kunstgesch. a. d. Univ. Wien, † 6. April 1909.

81. Zimmermann Heinrich, Dr., geb. 19. Jänner 1855 zu Klosterneuburg, 1879—1883 Hilfsarb. d. Monum. Germaniae, 1883 Beamter am Arch. d. Ministeriums d. Innern, 1886 Kustos u. Leiter d. Bibl. d. Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses (kunsthist. Museum), seit 1919 im Ruhestande.

Außerordentliche Mitglieder.

82. Fehérpataky Ladislaus v., Dr., geb. 17. Aug. 1857 zu Eperjes, 1879 Privatdoz. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Budapest, 1882 Hilfskustos am Ungar. Nationalmus., 1895 ord. Prof., 1901 Dir. d. Bibl. d. Ungar. Nationalmus. u. Landesinspektor d. Bibliotheken u. Museen, † 6. März 1923.

Digitized by Google

83. Mareš Franz, geb. 28. Dez. 1850 zu Barau in Böhmen, 1873 Assistent am fürstl. Schwarzenberg. Arch. in Wittingau, seit 1911 Archivdirektor u. Leiter d. fürstl. Schwarzenb. Archive in Böhmen.

84. Mayr Martin, geb. 9. Jänner 1852 zu Rudelshausen in Nieder-Bayern, Rechtspraktikant im archiv. Vorbereitungsdienste am k. Reichsarch. in München, (1878), † 1. Mai 1880 als Reichsarch.-Akzessist.

85. Papée Friedrich v., Dr., geb. 4. Juni 1856 zu Zloczow in Galizien, Skriptor a. d. Ossolinskischen Bibl. in Lemberg, 1883 Amanuensis a. d. Univ.-Bibl. in Lemberg, seit 1906 Direktor d. Univ.- Bibl. in Krakau und Privatdoz., titl. a. o. Prof. a. d. Univ. Krakau.

86. Rychlik Ignaz, geb. 11. April 1856 zu Wadowice in Galizien, (bis 1878), 1878 Mittelschullehrer, seit 1905 Direktor a. Staatsgymn. zu Jaroslau.

87. Rosenmund Richard, Dr., geb. 2. Sept. 1849 zu Braunsberg in Ostpreußen, † 1. Juli 1922 als Privatgelehrter in Bonn.

XIII. Kurs: 1879–1881.

88. Fanta Adolf, Dr., geb. 17. Jänner 1856 zu Stupka i. d. Bukowina, 1883—1885 Mitarb. d. Monum. Germaniae, † 15. Nov. 1887.

89. Herzberg-Fränkel Sigmund, Dr., geb. 7. März 1857 zu Brody in Galizien, 1887 Privatdoz. a. d. Univ. Wien, 1893 a. o., 1895 ord. Prof. f. allgem. Gesch. a. d. Univ. Czernowitz, † 19. Sept. 1913.

90. Jaksch August R. v. Wartenhorst, Dr., geb. 2. Jänner 1859 zu Prag, 1882 Archivar d. kärntnerischen Gesch.-Vereines in Klagenfurt, 1903—1924 Landesarchivar, seit 1920 Landeskonservator von Kärnten.

91. Redlich Oswald, Dr., geb. 17. Sept. 1858 zu Innsbruck, 1882 Beamter d. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1887 Privatdoz. a. d. Univ. Innsbruck, 1892 Supplent am Institut f. österr. Gesch.-Forschung, 1893 a. o., seit 1897 ord. Prof. f. Gesch. u. f. histor. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, seit 1918 Präsident d. Akad. d. Wissenschaften.

Außerordentliches Mitglied.

92. Szádecki Ludwig v., Dr., geb. 5. April 1859 zu Pusztafalu in Ungarn, 1883 Privatdoz. a. d. Univ. Budapest, 1891 ord. Prof. f. ung. Gesch. u. histor. Hilfswiss. a. d. Univ. Klausenburg, seit 1923 a. d. Univ. Szegedin.

XIV. Kurs: 1881—1883.

93. Faber Moritz, Dr., geb. 14. Juli 1859 zu Grinzing bei Wien, 1887 Volontär am Hofkammerarchiv in Wien, seit 1913 als Sektionsrat im Ruhestande.

94. Pribram Alfred Francis, Dr., geb. 1. Sept. 1859 zu London, 1887 Privatdoz., 1894 a. o. Prof. für mittlere und neuere Gesch., seit 1913 ord. Prof. f. neuere Gesch. a. d. Univ. Wien.

95. Riegl Alois, Dr., geb. 14. Jänner 1858 zu Linz, 1885 Beamter d. österr. Mus. f. Kunst u. Industrie, 1889 Privatdoz., 1894 a. o., 1897 ord. Prof. f. Kunstgesch. a. d. Univ. Wien, † 19. Juni 1905.

96. Skodlar Viktor, Dr. jur., geb. 22. Februar 1861 zu Laibach, 1886 Amanuensis a. d. Univ.-Bibl. zu Graz, jetzt Skodler, Advokat in Linz.

Digitized by Google

97. Weber Ottokar, Dr., geb. 10. März 1860 zu Prag, 1887 Privatdoz., 1893 a. o. Prof. f. neuere Gesch., seit 1900 ord. Prof. f. allgem. u. österr. Gesch. a. d. deutschen Univ. Prag.

Außerordentliche Mitglieder.

98. Barabás Samuel v., geb. 14. Nov. 1855 zu Papalcz in Ungarn, 1883 Beamter d. Univ.-Bibl., 1885 d. Landesarch. in Budapest, 1885 Staatsarchivar am kgl. ungar. St.-Arch., seit 1915 als Sektionsrat im Ruhestande.

99. Brockhaus Heinrich, Dr., geb. 3. März 1858 zu Leipzig, (1882), 1885 Privatdoz., 1892 a. o. Prof. f. Kunstgesch. a. d. Univ. Leipzig, 1897—1912 Direktor d. kunsthist. Instituts in Florenz.

100. Diekamp Wilhelm, Dr., geb. 13. Mai 1854 zu Geldern am Niederrhein, (1882—1883), 1882 Privatdoz. a. d. Akad. in Münster, † 25. Dez. 1885.

101. Forst Hermann, Dr., geb. 8. Okt. 1858 zu Koblenz, (1882—1883), 1884 Volontär a. königl. preußischen St.-Arch. in Wiesbaden, 1886 Hilfsarb., dann Assistent am St.-Arch. in Düsseldorf, 1888 in Osnabrück, 1895 Archivar am St.-Arch. in Koblenz, seit 1900 a. D.

102. Grot Konstantin Jakob, Dr., geb. 1853, (1882—1883), 1883—1890 Prof. f. slawisch. Philologie a. d. Univ. Warschau.

103. Kopallik Josef, Dr. theol., geb. 8. Mai 1849 zu Wien, 1882 ord. Prof. f. Kirchengeschichte a. d. theol. Fakultät in Olmütz, 1886 a. d. Univ. Wien, † 21. Sept. 1897.

104. Müller-Walde Paul, Dr., geb. 1858 zu Eberswalde in Preußen, 1897—1902 Hilfsarb. a. d. kgl. Gemäldegalerie in Berlin, Privatgelehrter.

105. Pirchan August, geb. 9. Juni 1856 zu Neuhaus in Böhmen, 1891 bis 1916 Mittelschullehrer, † 13. Jänner 1917.

106. Schön Theodor, geb. 14. April 1855 zu Hamburg, † 9. Nov. 1911 als Privatgelehrter.

107. Thill Franz, geb. 4. Aug. 1859 zu Wien, † 21. Aug. 1883.

XV. Kurs: 1883—1885.

108. Donabaum Josef, Dr., geb. 1. Juli 1861 zu Wien, 1888 Volontär a. d. Univ.-Bibl. in Wien, 1908 Kustos a. d. Hofbibl., 1918 Direktor, seit 1922 als Generaldirektor d. österr. Bibliotheken im Ruhestande.

109. Englmann Wilhelm, Dr., geb. 11. Aug. 1862 zu Wien, 1890 Skriptor d. Bibl. u. d. städt. Mus. in Wien, 1916 Vizedirektor d. städt. Sammlungen, seit 1922 im Ruhestande.

110. Falke Otto v., Dr., geb. 29. April 1862 zu Wien, 1889—1894 Direktorial-Assistent am Kunstgewerbe-Museum in Berlin, 1895 Direktor d. städt. Kunstgewerbe-Museums in Köln, 1908 in Berlin, seit 1920 Generaldirektor der staatl. Museen in Berlin.

111. Steinherz Samuel, Dr., geb. 16. Dez. 1857 zu Güssing im Burgenland, 1895 Privatdoz. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Wien, 1901 a. o., seit 1908 ord. Prof. f. hist. Hilfswiss., seit 1915 f. österr. Gesch. a. d. deutschen Univ. Prag.

112. Voltelini Hans v., Dr. phil. et jur., geb. 31. Juli 1862 zu Innsbruck, 1886 Volontär am H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, 1899 Privatdoz. f. deutsches Recht u. österr. Reichsgesch. a. d. Univ. Wien, 1900 a. o., 1902 ord. Prof. f. österr. Geschichte a. d. Univ. Innsbruck, seit 1908 f. deutsches Recht u. österr. Reichsgesch. a. d. Univ. Wien.

Digitized by Google

Außerordentliche Mitglieder.

113. Györy de Nádudvar Árpád v., geb. 3. Sept. 1861 zu Döbling bei Wien, (S.-S. 1884 u. W.-S. 1884/1885), 1884 Konzeptsaspirant am H.-H.- u. Staatsarch., 1913 Vizedirektor, seit 1919 im Ruhestande.

114. Kehr Paul, Dr., geb. 28. Dez. 1860 zu Waltershausen, (1884—1885), 1889 Privatdoz., 1893 a. o. Prof. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Marburg i. H., 1895 ord. Prof. f. mittlere und neuere Gesch. a. d. Univ. Göttingen, seit 1903 Direktor d. preuß. hist. Instituts in Rom, seit 1914 Generaldirektor d. preuß. Staatsarchive, seit 1919 Zentraldirektor d. Monum. Germaniae.

115. Pettkó Adalbert v., geb. 9. Juni 1863 zu Lugos in Ungarn, 1885 Beamter am kgl. ungar. Staatsarch. in Budapest, 1900 Vizearchivar, seit 1913 im Ruhestande.

116. Portheim Friedrich v., Dr., geb. 7. Nov. 1859, 1886 Direktorialassistent am Kupferstichkabinett d. kgl. Museen in Berlin, † 6. Juni 1888.

117. Thommen Rudolf, Dr., geb. 2. März 1860 zu Basel, 1889 Privatdoz., 1897 a. o., seit 1915 ord. Prof. f. schweiz. Gesch. u. histor. Hilfswiss. a. d. Univ. Basel.

XVI. Kurs: 1885—1887.

118. Bretholz Berthold, Dr., geb. 9. Juli 1862 zu Freiberg in Mähren, 1888 Mitarb. d. Monum. Germaniae, 1897 Konzipist am mährischen Landesarch. in Brünn, seit 1899 mähr. Landesarchivar u. seit 1907 titl. a. o. Prof. a. d. deutschen Technischen Hochschule in Brünn.

119. Erben Wilhelm, Dr., geb. 3. Dez. 1864 zu Salzburg, 1888—1891 Mitarb. d. Monum. Germaniae, 1891—1903 Konservator d. Heeresmuseums in Wien, 1901 Privatdoz. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Wien, 1903 ord. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Innsbruck, seit 1917 a. d. Univ. Graz.

120. Milkowicz Wladimir, Dr., geb. 27. Aug. 1857 zu Polanczyk in Galizien, 1892 Herausgeb. d. Monum. Stauropigiana in Lemberg, 1895 Privatdoz. f. mittlere u. neuere Gesch., 1898 a. o., 1905 ord. Prof. f. Gesch. Osteuropas a. d. Univ. Czernowitz, 1907 Leiter d. Regierungsarch. in Czernowitz, † 1920 in Rußland.

121. Schnerich Alfred, Dr., geb. 22. Okt. 1859 zu Tarvis in Kärnten, 1889 Praktikant a. d. Univ.-Bibl. in Wien, seit 1922 als Oberbibliothekar im Ruhestande.

122. Tangl Michael, Dr., geb. 26. Mai 1861 zu Wolfsberg in Kärnten, 1889 Beamter a. Arch. d. Minist. d. Innern, 1892 Konzipist am Arch. u. d. Bibl. d. Finanzminist., 1892 Privatdoz. a. d. Univ. Wien, 1895 a. o. Prof. a. d. Univ. Marburg i. H., 1897 a. o., 1900 ord. Prof. f. Gesch. u. f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Berlin, † 7. Sept. 1921.

Außerordentliche Mitglieder.

123. Chroust Anton, Dr., geb. 10. März 1864 zu Graz, (1886—1887), 1887 Privatdoz. a. d. Univ. Graz, 1892 Mitarb. d. hist. Kommission in München, 1898 a. o., seit 1902 ord. Prof. f. neuere Gesch. u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Würzburg.

124. Schönherr Julius, Dr., geb. 26. Sept. 1864 zu Nagybánya in Ungarn, (1886—1887), 1889 Praktikant am ungar. Nationalmus. in Budapest,

Digitized by Google

1902 dirigierender Kustos, 1901 Privatdoz. f. ung. Gesch. a. d. Univ. Budapest, † 24. März 1908.

125. Stöber Fritz, Dr., geb. 1861 zu Mainz, (1886), 1886 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1887 Privatdoz. f. Gesch. a. d. Univ. Wien, † 26. Aug. 1888.

XVII. Kurs: 1887—1889.

126. Pischek Hans, Dr., geb. 24. Dez. 1859 zu Wien, Mittelschullehrer, 1894 Prof. a. d. Handelsakad. in Wien, seit 1920 im Ruhestande.

127. Schlosser Julius R. v., Dr., geb. 23. Sept. 1866 zu Wien, 1889 Kustosadjunkt d. Münz- und Antikenkabinetts, 1901—1922 Direktor der Waffen- u. kunstindustriellen Sammlungen d. a. h. Kaiserhauses, 1892 Privatdoz. f. neuere Kunstgesch. a. d. Univ. Wien, 1903 ord. Prof., seit 1922 Vorstand d. II. kunsthist. Instituts a. d. Univ. Wien.

128. Starzer Albert, Dr., geb. 9. Februar 1863 zu Unterplank in Nieder-Österr., 1893 Beamter d. Statthaltereiarch. in Wien, 1899 Archivdirektor, † im Juli 1909.

129. Viebig Heinrich Eduard, Dr., geb. 7. Dez. 1862 zu Lemberg, 1890—1891 Volontär a. d. städt. Bibl. in Wien.

130. Wahle Emil, Dr., geb. 1. Okt. 1861 zu Wien, † 16. März 1890.

Außerordentliche Mitglieder.

131. Doublier Othmar, Dr., geb. 4. Sept. 1865 zu Hacking b. Wien, 1892 Praktikant a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist., 1895 Amanuensis a. d. Hofbibliothek in Wien, seit 1922 als Vizedirektor im Ruhestande.

132. Hartmann Ludo Moritz, Dr., geb. 2. März 1865 zu Stuttgart, (1888—1889), 1889 Privatdoz. f. röm. Gesch. u. Gesch. d. Mittelalters, 1903 f. d. gesamte Gebiet d. Gesch., 1918 a. o., 1924 ord. Prof. a. d. Univ. Wien, † 14. Nov. 1924.

133. Kratochwil Vaclav, geb. 1. April 1861 zu Mlčechvosty in Böhmen, 1892 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, † im April 1919 als tschechoslov. Delegierter a. Staatsarch. in Wien.

134. Krzyzanowski Stanislaus, Dr., geb. 5. Mai 1865 zu Kenty in Galizien, 1890 Archivar d. Stadt Krakau, 1891 Privatdoz., 1898 a. o., 1905 ord. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Krakau, † 15. Jan. 1917.

135. Schwind Ernst, Freih. v., Dr., geb. 23. März 1865 zu Wien, (bis 1888), 1891 Privatdoz. a. d. Univ. Wien, 1894 a. o., 1897 ord. Prof. a. d. Univ. Innsbruck, 1898 a. d. Univ. Graz, seit 1899 f. deutsches Recht a. d. Univ. Wien.

136. Soltész Árpád, geb. 1865, (bis 1888), 1888 wissensch. Hilfskraft a. d. Bibl. d. ungar. Nationalmus. in Budapest, † 1888.

137. Wahrmund Ludwig, Dr., geb. 21. Aug. 1861 zu Wien, (1888 bis 1889), 1889 Privatdoz. f. kanon. Recht a. d. Univ. Wien, 1891 a. o., 1894 ord. Prof. a. d. Univ. Czernowitz, 1896 a. d. Univ. Innsbruck, seit 1908 a. d. deutsch. Univ. Prag.

XVIII. Kurs: 1889—1891.

138. Dopsch Alfons, Dr., geb. 14. Juni 1868 zu Lobositz in Böhmen, 1892 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1893 Privatdoz. f. österr. Gesch., 1898 a. o., seit 1900 ord. Prof. f. allgem. u. österr. Gesch. a. d. Univ. Wien.

Digitized by Google

139. Hofmann v. Wellenhof Viktor, Dr., geb. 16. Aug. 1867 zu Kirchberg a. d. Pielach in Nied.-Österr., 1892 Konzeptspraktikant, 1902 Direktor d. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist., seit 1923 im Ruhestande.

140. Mayr Michael, Dr., geb. 10. April 1864 zu Adlwang in Ob.-Österr., 1892 Beamter a. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1899 Archivdir., 1895 Privatdoz., 1900 a. o. Prof. f. neuere Gesch. a. d. Univ. Innsbruck, 1920—1921 Bundeskanzler, † 22. Mai 1922.

141. Schuster Richard, Dr., geb. 5. Aug. 1867 zu Wien, 1892 Volontär a. Arch. d. Minist. d. Innern in Wien, 1899 Archivdir. II. Kl. a. Regierungsarch. in Salzburg, † 5. Jan. 1905.

142. Witting Ludwig, Dr., geb. 6. Jan. 1861 zu Brünn, 1892 Konzeptspraktikant a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist. in Wien, seit 1923 als Regierungsrat im Ruhestande.

Außerordentliche Mitglieder.

143. Christomanos Konstantin, Dr., geb. 1./14. Aug. 1867 zu Athen † 14. Nov. 1911.

144. Kematmüller Heinrich, geb. 6. Dez. 1856 zu Gmunden in Ob.-Österr., Rittmeister d. Armeestandes zugeteilt d. Kriegsarch., seit 1909 als Oberst im Ruhestande, † 10. Nov. 1922.

145. Pallua-Gall Julian, geb. 15. März 1855 zu Triest, Hauptmann d. Armeestandes, zugeteilt d. Kriegsarch., † 27. Febr. 1917 als Oberstleutn. im Ruhestande.

146. Parisot Eugène Lucien Robert, Dr., geb. 23. Febr. 1860 zu Nancy, (bis 1890), 1891 Prof. a. Lyceum in Valenciennes, 1898 in Bar-le-Duc, 1901 in Nancy, seit 1902 chargé du cours d' histoire de l'Est de la France a. d. Univ. Nancy, dann professeur.

147. Petrov Alexis, geb. 1859 zu Petersburg, (bis 1890), Prof. d. Gesch. a. Mädcheninstitut d. Kaiserin Maria, ab 1891 auch Prof. f. slawische Gesch. u. Literatur a. d. höheren Frauenkursen in Petersburg.

148. Strobl v. Ravelsburg, Ferdinand, geb. 27. Dez. 1858 zu Sadska in Böhmen, Rittmeister, bis 1911 zugeteilt dem Kriegsarch. in Wien, † 19. Aug. 1914 als Major im Ruhestande.

XIX. Kurs: 1891-1893.

149. Ambros Wilhelm R. v., Dr. jur. et phil., geb. 10. Mai 1871 zu Prag, 1897 Adjunkt a. Arch. d. Minist. f. Kultus u. Unterr. in Wien, 1907 Ministerial-Vizesekretär, zugeteilt d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, seit 1921 Hofrat.

150. Klicmann Ladislaus, Dr., geb. 5. Sept. 1867 zu Groß-Aujezd in Böhmen, 1896 Archivskonzipist a. Statthaltereiarch. in Prag, seit 1921 Leiter d. Arch. d. Minist. d. Innern in Prag.

151. Mantuani Josef, Dr., geb. 28. März 1860 zu Laibach, 1893 Volontär a. d. Hofbibl. in Wien, seit 1909 Direktor d. Landesmus. in Laibach, 1920—1923 mit prov. Lehrauftrag a. d. Univ. in Laibach.

152. Teige Josef, Dr. jur. et phil., geb. 1. Juni 1862 zu Prag, 1896 Adjunkt, 1907 Leiter d. Arch. d. Stadt Prag, † 6. März 1921.

153. Vancsa Max, Dr., geb. 1. Okt. 1866 zu Wien, 1893 Konzeptspraktikant a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist. in Wien, 1896 Kustos

Digitized by Google

a. niederösterr. Landesarch. und d. Landesbibl., 1918 Direktor, seit 1922 im Ruhestande.

Außerordentliche Mitglieder.

154. Aldásy Anton v., Dr., geb. 25. Sept. 1869 zu Budapest, (bis 1892), 1894 Assistent a. d. Bibl. d. ungar. Nationalmus., 1897 Privatdoz., seit 1912 ord. Prof. f. allgem. mittelalterl. Gesch. a. d. Univ. Budapest.

155. Criste Oskar, geb. 1. Dez. 1858 zu Bukarest, als Oberleutn. zugeteilt d. Kriegsarch. in Wien, seit 1918 als Oberst im Ruhestande.

156. Gernet Alexis v., Dr., geb. 14./27. Nov. 1865 zu Sallentack, (bis 1892), k. russ. Kollegienassessor.

157. Hammerl Benedikt, O. Cist., geb. 8. Juni 1862 zu Erdberg in Mähren, (1892—1893), Kapitular u. Archivar d. Stiftes Zwettl.

158. Kaindl Raimund Friedrich, Dr., geb. 31. Aug. 1866 zu Czernowitz, (1892—1893), 1893 Privatdoz., 1901 a. o., 1904 ord. Prof. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Czernowitz, seit 1915 a. d. Univ. Graz.

159. Kienast Andreas, geb. 27. Nov. 1854 zu Gaubitsch in Nied.-Österr., als Oberleutn. zugeteilt d. Kriegsarch. in Wien, 1901 als Hauptmann I. Kl. im Ruhestande, † 9. Nov. 1911.

160. Müller Alfons Maria, geb. 31. Jan. 1867 zu Diedenhofen in Lothringen, (1892—1893), 1897—1901 Mitarb. d. Monum. Germaniae, Schriftsteller.

161. Rollmann Manes, O. P., geb. 9. Juli 1863 zu Welmschloß in Böhmen (bis 1892), 1891—1892 Prof. f. Kirchengesch. a. Dominikanerordens-Studium in Wien, 1899 Prof. d. Moraltheol. a. Ordens-Studium in Düsseldorf, 1902—1907 ord. Prof. a. d. Univ. Freiburg in d. Schweiz, 1908 Studiendir. u. Prof. d. Moraltheol. u. Kirchengesch. a. d. Ordenslehranstalt in Olmütz, † 9. Jan. 1918.

XX. Kurs: 1893—1895.

162. Hermann Julius Hermann, Dr., geb. 12. Okt. 1869 zu Wien, 1898 Assistent a. kunsthist. Hofmus. in Wien, seit 1922 Direktor d. Sammlungen f. Plastik u. Kunstgewerbe a. kunsthist. Mus., 1901 Privatdoz., seit 1921 titl. a. o. Prof. f. neuere Kunstgesch. a. d. Univ. Wien.

163. Kretschmayr Heinrich, Dr., geb. 15. Juli 1870 zu Bruck a. d. Leitha, 1896 Praktikant, seit 1904 Leiter d. Arch. d. Minist. d. Innern, seit 1920 Ministerialrat, seit 1923 Vorstand d. obersten Archivleitung im Bundeskanzleramt, 1898 Privatdoz., seit 1907 titl. a. o. Prof. f. mittlere u. neuere Gesch. a. d. Univ. Wien, seit 1903 Dozent a. d. Akad. d. bild. Künste, seit 1910 auch a. d. Akad. f. Musik u. darstellende Kunst.

164. Schedy Max, Dr., geb. 16. Juli 1872 zu Hütteldorf bei Wien, 1895 bis 1897 Mitarb. d. Monum. Germaniae, 1897 Konzeptspraktikant a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, ab 1904 als Arch.-Konzipist II. Kl. im Ruhestande, † 9. Febr. 1918.

165. Schestag August, Dr., geb. 14. Juni 1870 zu Wien, 1897 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1899 Kustosadjunkt a. österr. Mus. f. Kunst u. Industrie, seit 1909 Kustos.

166. Tomaseth Julius, Dr., geb. 22. Mai 1871 zu Wien, 1898 Beamter d. „Albertina" in Wien, seit 1918 als Kustos im Ruhestande, Privatgelehrter, titl. Prof.

Digitized by Google

Außerordentliche Mitglieder.

167. Dingler Romuald, Dr., geb. 9. Dez. 1872 zu Mährisch-Ostrau, † 8. Febr. 1897.

168. Dörnhöffer Friedrich, Dr., geb. 23. Jan. 1865 zu Wien, 1895 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1897 Assistent a. d. Hofbibl., 1909 Direktor d. österr. Staatsgalerie, seit 1916 General-Direktor d. bayr. Staatsgemäldesammlung in München.

169. Fuchs Adalbert Franz, Dr., O. S. B., geb. 12. Sept. 1868 zu Landschau in Mähren, (bis 1894), 1894—1901 Prof. a. d. theol. Lehranstalt in Göttweig, 1901 Archivar, seit 1923 Abt d. Stiftes Göttweig.

170. Gablenz Dionys, Freih. v., geb. 13. Okt. 1856, als Oberleutnant zugeteilt dem Kriegsarch. in Wien, seit 1915 als Oberstleutnant im Ruhestande.

171. Gál Julius, geb. 23. Juni 1860 zu Arad in Ungarn, als Hauptmann zugeteilt dem Kriegsarch. in Wien, † 24. Juni 1901.

172. Klaar Karl, Dr., geb. 3. Nov. 1865 zu Innsbruck, 1895 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1907 Direktor, seit 1923 im Ruhestande.

173. Strakosch-Graßmann Gustav, Dr., geb. 10. Mai 1869 zu Wien, (bis 1894), Mittelschullehrer, seit 1900 Prof. a. städt. Realgymn. in Korneuburg.

174. Šusta Josef, Dr., geb. 19. Febr. 1874 zu Wittingau in Böhmen, 1900 Privatdoz., 1905 a. o., seit 1911 ord. Prof. f. Gesch. a. d. tschech. Univ. Prag, 1920--1921 Minister f. Schulwesen u. Volkskultur.

175. Wretschko Alfred R. v., Dr., geb. 7. Mai 1869 zu Wien, (1892 bis 1894), 1894—1899 Juristenpräfekt a. d. Theresian. Akad. in Wien, 1898 Privatdoz. f. deutsches Recht u. österr. Reichsgesch. a. d. Univ. Wien, 1899 a. o., seit 1902 ord. Prof. a. d. Univ. Innsbruck.

XXI. Kurs: 1895—1897.

176. Dvořak Max, Dr., geb. 24. Juni 1874 zu Raudnitz in Böhmen, 1898 Assistent a. kunsthist. Apparat, 1902 Privatdoz., 1905 a. o., 1909 ord. Prof. f. mittlere u. neuere Kunstgesch. a. d. Univ. Wien, † 8. Febr. 1921.

177. Lechner Johann, Dr., geb. 19. Febr. 1874 zu Klagenfurt, 1897 bis 1904 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1902 Privatdoz. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, 1905 a. o. Prof. a. d. Univ. Innsbruck, seit 1909 im Ruhestande.

178. Mitis Oskar, Freiherr v., Dr., geb. 1. Juni 1874 zu Wien, 1899 Praktikant a. Arch. d. Minist. d. Innern, 1900 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch., seit 1919 Direktor.

179. Novák Johann, Dr., geb. 27. Nov. 1872 zu Worlik in Böhmen, 1897 Praktikant a. d. Univ.-Bibl. in Prag, 1900 Adjunkt a. böhm. Landesarch., seit 1921 Oberlandesarchivrat.

180. Thiel Viktor, Dr., geb. 3. Dez. 1871 zu Wien, 1898 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1906 Leiter d. Statthaltereiarch. in Graz, seit 1921 Staatsarchivdirektor I. Kl.

181. Wilhelm Franz, Dr., geb. 21. Dez. 1870 zu Glaselsdorf in Mähren, 1897 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1900 Konzipist a. Arch. d. Minist. d. Innern in Wien, 1909 Direktor d. Statthaltereiarch. in Wien, 1913 Vorstand d. Büros d. Archivrates, 1921 stellvertr. Leiter d. Archivamtes, seit 1923 Direktor d. Hofkammerarch. in Wien.

Digitized by Google

Außerordentliche Mitglieder.

182. Bibl Viktor, Dr., geb. 20. Okt. 1870 zu Wien, 1897 Konzipist a. niederösterr. Landesarchiv in Wien, seit 1906 als Skriptor im Ruhestande; 1905 Privatdoz., 1913 a. o., seit 1923 titl. ord. Prof. f. neuere Gesch. a. d. Univ. Wien.

183. Dickinger Odilo, O. S. B., geb. 20. Oktober 1867 zu Lambach in Ob.-Österr., † 28. Aug. 1903 als Kapitular, Archivar u. Bibliothekar d. Stiftes Kremsmünster.

184. Fornarese Giuseppe, Dr., geb. 9. Aug. 1868 zu S. Vittorio d' Alba, (1896—1897), Sotto-archivista a. Arch. di Stato in Turin, später archivista in Mailand, dann wieder in Turin, seit 1921 im Ruhestande.

185. Friedrich Gustav, Dr., geb. 4. Juni 1871 zu Podèbrad in Böhmen, 1898 Privatdoz., 1904 a. o., seit 1909 ord. Prof. f. histor. Hilfswiss. a. d. tschech. Univ. Prag.

186. Huffnagl Karl, Dr., geb. 18. Dez. 1872 zu Wien, 1898 Praktikant a. d. Bibl., 1904 Konzipist a. Arch. d. Minist. d. Innern, seit 1920 als Staatsarchiv-Direktor im Ruhestande.

187. Jacubenz Paul, geb. 29. Aug. 1856 zu Maletinetz i. d. Bukowina, als Hauptmann zugeteilt d. Kriegsarchiv in Wien, seit 1916 als Oberst im Ruhestande.

188. Jančar Ferdinand, Dr., geb. 24. Sept. 1872 zu Laibach, † 21. Juni 1898.

189. Veltzé Alois, geb. 10. Febr. 1864 zu Totis in Ungarn, 1894 als Hauptmann zugeteilt d. Kriegsarch. in Wien, seit 1921 als Oberst im Ruhestande.

190. Veress Andreas, Dr., geb. 15. Febr. 1868 zu Békés in Ungarn, (1894—1896), 1896 Prof. a. d. Staatsoberrealsch. in Déva, 1903 Archivar d. Arch. d. siebenbürg. Nationalmus. a. d. Univ.-Bibl. in Klausenburg.

191. Waber Leopold, Dr. jur., geb. 17. März 1875 zu Mährisch-Neustadt, (S.-S. 1897 u. W.-S. 1897/98), 1898 Konzepts-Praktikant bei d. Finanzlandes-Direktion in Wien, derzeit Oberfinanzrat, jedoch seit 1911 als Abgeordneter beurlaubt, 1918 Unterstaats-Sekretär im Minist. d. Innern, 1921 Staatssekretär d. Innern, 1922 Bundesminister f. Justiz, seit 1924 Vizekanzler.

XXII. Kurs: 1897—1899.

192. Bittner Ludwig, Dr., geb. 19. Febr. 1877 zu Wien, 1900 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch., seit 1919 Stellvertreter d. Direktors, 1904 Privatdoz., seit 1911 titl. a. o. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. d. Neuzeit a. d. Univ. Wien.

193. Hönel Karl, Dr., geb. 2. Juni 1876 zu Wien, 1899 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1904 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch., † 13. Febr. 1921 als Sektionsrat.

194. Krofta Camillo, Dr., geb. 17. Juli 1876 zu Pilsen, 1899 Praktikant, 1912 Landesarchivar a. böhm. Landesarch. in Prag, 1905 Privatdoz., 1912 a. o. Prof. f. österr. Gesch., 1919 ord. Prof. f. tschechoslovak. Gesch. a. d. tschech. Univ. Prag, 1920 außerordentlicher Gesandter d. tschechoslovak. Republik am Vatikan, seit 1922 in Wien.

195. Prankl Hans, Dr., geb. 30. April 1872 zu St. Pölten in Nied.-Österr., 1900—1906 Assistent a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist., 1912

Digitized by Google

Hof- u. Minist.-Offizial a. H.-H.- u. Staatsarch., seit 1922 Leiter d. dortigen Verwaltungs-, Kanzlei- u. Hilfsdienstes.

196. Übersberger Hans, Dr., geb. 25. Juni 1877 zu Klagenfurt, 1906 Privatdoz., 1910 a. o., seit 1915 ord. Prof. f. Gesch. Osteuropas a. d. Univ. Wien.

197. Weixelgärtner Arpad, Dr., geb. 6. April 1872 zu Wien, 1899 Praktikant a. d. Hofbibl., 1912 Kustos a. d. kunsthistor. Sammlungen d. a. h. Kaiserhauses, seit 1920 Kustos I. Kl. a. d. Sammlung f. Plastik u. Kunstgewerbe im kunsthistor. Mus. in Wien.

Außerordentliche Mitglieder.

198. Bischoffshausen Sigmund, Freih. v., Dr., geb. 29. März 1868 zu Graupen in Böhmen, Privatgelehrter.

199. Kallab Wolfgang, Dr., geb. 5. Juli 1875 zu Mährisch-Ostrau, Assistent a. kunsthist. Hofmus., † 27. Febr. 1906.

200. Komatar Franz, geb. 13. April 1875 zu Laibach, 1903 Prof. a. Gymn. in Krainburg, 1918 a. d. Oberrealsch. in Laibach, † 28. Juni 1922.

201. Krejčik Adolf Ludwig, Dr., geb. 14. Juni 1877 zu Dobrovic in Böhmen, 1901 Assistent a. fürstl. Schwarzenberg. Arch. in Wittingau, 1909 Adjunkt a. mähr. Landesarch. in Brünn, seit 1920 Direktor d. tschechoslov. Agrararchives.

202. Müller Franz, geb. 8. Jan. 1869 zu Urfahr in Ober-Österreich, Offizial a. Adelsarch. in Wien, 1902 Archivar a. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1907 a. Arch. d. Minist. d. Innern in Wien, 1909—1922 a. Regierungsarch. in Salzburg, † 29. Jänner 1924.

203. Schwab Emanuel, Dr. jur., geb. 23. Juni 1874 zu Kunstedt in Mähren, 1901 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, seit 1923 als Ministerialrat im Ruhestande, Privatgelehrter.

204. Sommeregger Karl, geb. 22. März 1858 zu Kötschach in Kärnten, 1896 als Hauptmann zugeteilt d. Kriegsarch. in Wien, † 18. Mai 1919 als Oberst im Ruhestande.

205. Steinacker Harald, Dr., geb. 26. Mai 1875 zu Budapest, 1900 Praktikant a. d. Bibl. d. Akad. d. bild. Künste in Wien, 1901 Mitarb. d. Regesta Habsburgica, 1905 Privatdoz. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, 1909 a. o. Prof. a. d. Univ. Innsbruck, 1917 ord. Prof. a. d. deutschen Univ. Prag, seit 1918 a. d. Univ. Innsbruck.

206. Stritzko Rudolf, Dr., geb. 17. Jan. 1875 zu Wien, 1899 Praktikant a. d. Bibl. d. Minist. d. Innern, 1904 Konzipist a. Statthaltereiarch. in Wien, 1912 Staatsarchivar a. Arch. d. Minist. d. Innern, seit 1923 Hofrat.

XXIII. Kurs: 1899—1901.

207. Bauer Wilhelm, Dr., geb. 31. Mai 1877 zu Wien, 1901—1920 Mitarb. d. Kommission f. neuere Gesch. Österreichs, 1907 Privatdoz., 1917 a. o., seit 1923 titl. ord. Prof. f. allgem. Gesch. d. Neuzeit a. d. Univ. Wien.

208. Hirsch Hans, Dr., geb. 27. Dez. 1878 zu Zwettl in Nieder-Österreich, 1903—1914 Mitarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1908 Privatdoz., 1914 a. o. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien, seit 1918 ord. Prof. a. d. deutschen Univ. Prag.

209. John Wilhelm, Dr., geb. 1. Mai 1877 zu Olmütz, 1902 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, 1909 Direktor d. Heeresmus. in Wien, seit 1921 Artillerie-Generalingenieur a. D.

Digitized by Google

210. Levec Wladimir, Dr., geb. 20. Jan. 1877 zu Laibach, 1901 Mitarb. a. d. Herausgabe d. österr. landesfürstl. Urbare, 1903 a. o. Prof. f. deutsches Recht a. d. Univ. Freiburg i. d. Schweiz, † 7. Okt. 1904.

211. Möser Karl Christoph, Dr., geb. 29. Nov. 1877 zu Meran, 1901 Praktikant, seit 1923 Leiter d. Landesregierungsarch. in Innsbruck.

212. Srbik Heinrich, R. v., Dr., geb. 10. Nov. 1878 zu Wien, 1902—1912 Mitarb. d. Kommission f. neuere Gesch. Österr., 1904 Praktikant a. d. Univ.-Bibl. in Wien, zugeteilt als Assistent dem Institut f. österr. Geschichtsforschung, 1907 Privatdoz. f. österr., 1910 f. allgem. Gesch. a. d. Univ. Wien, 1912 a. o., 1917 ord. Prof. f. allgem. u. Wirtschaftsgesch. a. d. Univ. Graz, seit 1922 a. d. Univ. Wien.

Außerordentliche Mitglieder.

213. Kerner R. v. Marilaun Rudolf, Dr., geb. 1. Sept. 1874 zu Innsbruck, 1902 Praktikant a. d. Bibl. d. Akad. d. bild. Künste in Wien, † 1. Mai 1904.

214. Schachermayr August, Dr., geb. 22. Aug. 1877 zu Krengelbach in Ober-Österr., 1902 Praktikant a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist. in Wien, 1918 Sektionsrat bei gleichzeitiger Übernahme in den Personalstand d. Staatskanzlei, Leiter des Sekretariates d. III. Präsidenten d. Nationalrates, seit 1922 Ministerialrat.

XXIV. Kurs: 1901—1903.

215. Frisch Ernst v., Dr., geb. 1. Sept. 1878 zu Wien, 1903 Praktikant a. d. Studienbibl. in Salzburg, 1907 Konzipist a. d. Bibl. d. Reichsrates, seit 1919 Direktor d. Studienbibl. in Salzburg.

216. Reich Otto, Dr., geb. 22. März 1879 zu Znaim, 1905 Praktikant a. d. Bibl. d. Akad. d. bild. Künste in Wien, seit 1919 Direktor.

217. Schindler Vinzenz, Dr., geb. 27. Mai 1878 zu Fulnek in Mähren, 1903 Archivkonzipist a. Deutschordens-Zentralarch. in Wien, 1916 Archivrat, seit 1923 Kanzleileiter d. Deutschen Ritterordens.

218. Šebesta Eduard, Dr., geb. 21. Dez. 1879 zu Chrudim in Böhmen, 1904 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Prag, 1907 Adjunkt a. Archiv d. Stadt Prag, seit 1921 Leiter d. alten Registratur d. Stadt Prag.

219. Tietze Hans, Dr., geb. 1. März 1880 zu Prag, 1905 Assist. a. kunsthist. Apparat a. d. Univ. Wien, 1906 d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, 1909 Sekretär, 1919 Abteil.-Leiter d. Kunstsektion im Staatsamte f. Unterr., seit 1923 Ministerialrat, Referent f. d. Mus. u. Denkmalpflege in d. Kunstabteilg. d. Bundesminist. f. Unterricht, 1909 Privatdoz., seit 1920 titl. a. o. Prof. f. Kunstgesch. a. d. Univ. Wien.

220. Zibermayr Ignaz, Dr., geb. 2. Juni 1878 zu St. Florian in Ober-Österr., 1903 oberösterr. Landesarchivar, seit 1920 Landesarch.-Direktor in Linz.

Außerordentliche Mitglieder.

221. Bartsch Rudolf Hans, geb. 11. Febr. 1873, (1900—1902), als Oberleutnant zugeteilt d. Kriegsarch., seit 1911 als Hauptmann im Ruhestande, Schriftsteller.

222. Czeike Josef, geb. 6. Sept. 1857 zu Troppau in Schlesien, (1900 bis 1902), als Hauptmann zugeteilt dem Kriegsarch., seit 1919 als Oberst im Ruhestande.

Digitized by Google

223. Doblinger Max, Dr., geb. 18. Sept. 1873 zu Perg in Ober-Österr., 1903 Volontär a. steiermärk. Landesarch. in Graz, seit 1923 Direktor.

224. Gooß Roderich, Dr., geb. 6. Mai 1879 zu Zeiden in Siebenbürgen, 1904—1919 Mitarb. d. Kommission f. neuere Gesch. Österr., 1904 Konzeptsaspirant a. H.-H.- u. Staatsarch., trat 1919 als Staatsarchivar aus, derzeit Legationsrat im deutschen auswärtigen Amt in Berlin.

225. Mell Alfred, Dr., geb. 2. Aug. 1880 zu Graz, 1903 Mitarb. a. d. Herausgabe d. österr. landesfürstl. Urbare, 1906 wissenschaftl. Hilfsarb. a. Heeresmus. in Wien, seit 1921 Direktor d. Bibl. d. Kriegsarch.

226. Meyer Heinrich Bernhard, Dr., geb. 18. Nov. 1875 zu Wien, (bis S. S. 1903), 1903 Bibliothekar d. hist. Seminars a. d. Univ. Leipzig, seit 1906 Mitinhaber d. Verlagsbuchhandlung Quelle u. Meyer in Leipzig.

227. Plattensteiner Fritz, Dr., geb. 6. April 1880 zu Wien, † 31. Dez. 1904.

228. Sufflay Milan v., Dr., geb. 9. Nov. 1879 zu Lepoglava in Kroatien, (1902—1903), 1908 a. o., 1912 ord. Prof. f. histor. Hilfswiss. a. d. Univ. Agram, seit 1918 im Ruhestande.

229. Trautmann Otto, Dr., geb. 9. Febr. 1877 zu Braunau in Böhmen, 1904 Prof. am Gymn. in Nikolsburg, 1906 in Prag III., seit 1908 im 6. Bez. in Wien.

230. Watzl Florian, O. Cist., Dr., geb. 4. Nov. 1870 zu Aigen in Ober-Österr., Kapitular, Bibliothekar u. Prof. d. Theologie im Stifte Heiligenkreuz, † 11. Febr. 1915.

231. Zitterhofer Karl Josef, geb. 7. Mai 1874 zu Wien, (1900—1902), als Oberleutnant zugeteilt dem Kriegsarch. in Wien, seit 1919 als Major im Ruhestande.

XXV. Kurs: 1903—1905.

232. Eisler Robert, Dr., geb. 27. April 1882 zu Wien.

233. Kment Rudolf, Dr., geb. 5. April 1880 zu Weymislitz in Mähren, 1906 Praktikant a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist., 1907 Archivkonzipist a. Arch. und d. Bibl. d. Minist. f. Kultus u. Unterr., seit 1923 Direktor d. Arch. und d. Bibl. d. Finanzministeriums.

234. Löhr August, R. v., Dr. phil. et jur., geb. 31. März 1882 zu Wien, 1906 Volontär am kunsthistor. Hofmuseum (Münzkabinett), seit 1914 Direktor d. Sammlung v. Medaillen, modernen Münzen und Geldzeichen.

235. Martin Franz, Dr., geb. 22. Sept. 1882 zu Salzburg, 1905 Praktikant, seit 1920 Staatsarch.-Sekretär a. Landesregierungsarch. in Salzburg.

236. Samanek Vinzenz, Dr., geb. 21. April 1882 zu Lemberg, 1906 bis 1915 Hilfsarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1908 Praktikant, seit 1919 Staatsarchivar am Landesregierungsarchiv in Wien.

237. Stolz Otto, Dr., geb. 31. März 1881 zu Innsbruck, 1905 Mitarb. a. histor. Atlas d. Alpenländer, 1908 Praktikant, seit 1923 Staatsarchiv-Direktor a. Landesregierungs-Archiv in Innsbruck, 1912 Privatdoz., seit 1923 titl. a. o. Prof. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Innsbruck.

Außerordentliche Mitglieder.

238. Binder v. Degenschild Otto, geb. 11. März 1871 zu Klagenfurt, (1904—1906), Hauptmann zugeteilt dem Kriegsarch. in Wien, † 7. Februar 1921 als Oberst im Ruhestande.

239. Ebenstein Paul, Dr., geb. 29. Okt. 1880 zu Wien, Kaufmann.

Digitized by Google

240. Eger Paul, Dr., geb. 23. Jänner 1881 zu Wien, Dramaturg.

241. Hauke Richard, geb. 3. Juni 1875 zu Wien, (1904—1906), Oberleutnant zugeteilt d. Kriegsarch. in Wien, † 9. Jänner 1906.

242. Kallbrunner Josef, Dr., geb. 23. Nov. 1882 zu Langenlois in Nieder-Österr., 1905 Praktikant, seit 1923 Staatsarch.-Direktor a. Staatsarch. d. Innern u. d. Justiz in Wien.

243. Mayer Theodor, Dr., geb. 24. Aug. 1883 zu Neukirchen in Ober-Österr., 1906 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1907 a. Adelsarch. in Wien, 1909 Konzipist a. Arch. d. Minist. d. Innern, 1912—1922 Leiter d. Landesregierungsarch. in Wien, 1914 Privatdoz. f. österr. Gesch. a. d. Univ. Wien, seit 1922 a. o. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters und d. hist. Hilfswiss. a. d. deutschen Univ. in Prag.

244. Mell Richard, Dr. jur., geb. 9. April 1881 zu Salzburg, (1904 bis 1906), 1906 Kustos a. Münzkabinett d. Landes-Museums „Joanneum" in Graz, 1912 Statthaltereikonzepts-Praktikant, 1917 Landeskommissär, seit 1923 Hofrat d. steiermärk. Landesregierung in Graz.

245. Melzer Viktor, Dr., geb. 6. Mai 1881 zu Allensteig in Niederösterr., 1905 Praktikant a. Adelsarch. in Wien, † 26. Nov. 1906.

246. Sedlak Johann, Dr. theol., geb. 4. Dez. 1871 zu Trebitsch in Mähren, (1904—1905), Religionsprof. a. I. böhm. Gymnas. in Brünn, 1906 Prof. a. d. theol. Diözesanlehranstalt in Brünn, † 8. Mai 1924 als Professor a. d. theol. Fakultät d. Univ. Preßburg.

247. Zibert Johann, Dr., geb. 8. Juni 1874 zu Preska in Krain, (1903 bis 1904), 1904 Praktikant a. d. Univ.-Bibl. in Wien, seit 1920 Bibliothekar am Landes-Mus. in Laibach.

XXVI. Kurs: 1905—1907.

248. Ankwicz v. Kleehoven Hans, Dr., geb. 29. Sept. 1883 zu Böheimkirchen in Nieder-Österr., 1907 Konzeptspraktikant a. Arch. u. d. Bibl. d. Minist. f. Kultus u. Unterricht, 1915 Kustosadjunkt a. österr. Mus. f. Kunst u. Industrie, seit 1920 Kustos.

249. Bilger Ferdinand, Dr. jur., geb. 17. Sept. 1875 zu Innsbruck, 1907—1911 Assistent a. deutschen Rechtswörterbuch in Heidelberg, 1919 Abteilungsvorstand a. Landesmus. „Joanneum" in Graz, seit 1920 Sekretär d. „Joanneums", 1921 Privatdoz. f. allgem. Gesch. d. Neuzeit a. d. Univ. Graz.

250. Buberl Paul, Dr., geb. 29. Mai 1883 zu Franzensbad in Böhmen, 1909 Praktikant, 1913 Sekretär d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, seit 1920 Direktionsrat u. Leiter d. Kunstabt. d. Dorotheums in Wien.

251. Gebauer Johann, Dr., geb. 10. Sept. 1884 zu Graz, 1907 Praktikant a. böhm. Landesarch. in Prag, † 7. Jänner 1908.

252. Luntz Ivo, Dr., geb. 6. Okt. 1882 zu Wien, 1909—1912 Mitarb d. Regesta Habsburgica, 1909 Assistent, 1913 Vizearchivar a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, gefallen 11. Sept. 1914.

253. Nößlböck Ignaz, Dr., geb. 29. Juli 1881 zu Rohrbach in Ober-Österr., 1907 Praktikant, seit 1919 Staatsarchivar am Landesregierungsarch. in Graz.

Außerordentliche Mitglieder.

254. Bendel Franz, Dr. theol., geb. 23. Nov. 1875 zu Mariaschein in Böhmen, 1907—1910 Mitarb. d. Gesellsch. f. fränkische Gesch., Privatgelehrter.

Digitized by Google

255. Borovicka Josef, Dr., geb. 25. Mai 1885 zu Deutschbrod in Böhmen, 1908 Praktikant, seit 1922 Landesarchivrat a. böhm. Landesarch. in Prag.

256. Ernst Albrecht, Dr., geb. 17. Februar 1883 zu Wien, 1912 Privatdoz. f. Gesch. d. Mittelalters a. d. Univ. Freiburg i. Br., 1913 a. d. Techn. Hochschule in Karlsruhe.

257. Fajkmajer Karl, Dr., geb. 12. Aug. 1884 zu Wien, 1907 Praktikant, 1913 Adjunkt I. Klasse a. Stadtarch. in Wien, gefallen 16. Mai 1916.

258. Grumblat Hans, Dr., geb. 27. Okt. 1884 zu Eydtkuhnen, (1905 bis 1906), 1908 Mitarb. d. hessischen hist. Kommission, † 6. April 1909.

259. Haberditzl Franz Martin, Dr., geb. 19. Nov. 1882 zu Wien, 1908 Praktikant a. d. Hofbibl., 1915 Direktor d. Staatsgalerie in Wien.

260. Ivanic Josef, Dr., geb. 27. Juni 1863 zu Poljone in Istrien, Studienpräfekt u. Religionslehrer a. d. Theresian. Akad. in Wien, 1910 Archivkonzipist II. Klasse am Hofkammerarch. in Wien, 1919 als Sektionsrat ausgeschieden, seit 1919 Lektor für serbokroatische Sprache a. d. Konsularakademie, seit 1924 auch a. d. Hochschule f. Welthandel in Wien.

261. Pirchan Gustav, Dr., geb. 3. Februar 1881 zu Wien, (1905—1905), 1907 Praktikant, seit 1921 Staatsarchivdirektor a. Arch. d. Minist. d. Innern in Prag, seit 1922 Privatdoz. f. allg. Gesch. d. Mittelalters a. d. deutschen Univ. Prag.

XXVII. Kurs: 1907—1909.

262. Ausserer Karl, Dr., geb. 28. Mai 1883 zu Lichtenwald in Steiermark, 1910 Volontär, seit 1921 Kustos I. Kl. a. d. (Hof-)Nationalbibl. in Wien.

263. Buchner Josef, Dr., geb. 16. Okt. 1883 zu Garsten in Ober-Österr., 1909 Konzeptspraktikant a. niederösterr. Landesarch. u. d. Bibl. in Wien, 1919 Landesarchivar, seit 1922 im Ruhestande.

264. Groß Lothar, Dr., geb. 13. Sept. 1887 zu Heraletz in Böhmen, 1909 Mitarb. d. Regesta Habsburgica, 1910 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1912 Aspirant, seit 1921 Sektionsrat a. H.-H.- u. Staatsarch., seit 1922 Privatdoz. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Wien.

265. Mal Josef, Dr., geb. 22. Dez. 1884 zu Pretersch in Krain, 1909 Praktikant a. Mus. Rudolfinum in Laibach, seit 1918 Kustos u. Leiter des Landesarch. in Laibach.

266. Smital Ottokar, Dr., geb. 1. Febr. 1885 zu Bodelsdorf in Mähren, 1909 Volontär, seit 1921 Kustos I. Kl. u. Vorstand d. Handschriftensammlung a. d. (Hof-)Nationalbibl. in Wien, seit 1918 titl. Professor.

267. Stix Alfred, Dr., geb. 20. März 1882 zu Wien, 1909 Volontär, 1910 Assistent a. d. (Hof-)Nationalbibliothek in Wien, 1911 a. kunsthist. Hofmus., 1918 Kustos I. Kl. u. Leiter d. Kupferstichsammlung a. d. (Hof-)Nationalbibl. und titl. Prof., 1920 Leiter d. Kupferstichsammlung d. „Albertina", seit 1923 Direktor d. „Albertina".

Außerordentliche Mitglieder.

268. Grüner Friedrich, Dr., geb. 22. Mai 1886 zu Wien, 1910 Probekandidat a. Realgymn. im 17. Bez. in Wien, 1911 Supplent a. d. Handelsakad., 1912 Staatsarchivs-Praktikant, zugeteilt d. Büro d. Archivrates, † 24. Febr. 1915.

Digitized by Google

269. Hruby Wenzel, Dr., geb. 9. Okt. 1885 zu Königgrätz in Böhmen, 1910 Assistent, 1916 Archivar a. Arch. d. Mus. d. Königreichs Böhmen in Prag, seit 1921 als Sekretär mit d. Leitung d. staatl. böhm. histor. Editionsanstalt betraut.

270. Koss Rudolf, Dr., geb 28. Okt. 1884 zu Prag, (1908—1909), 1910 Assistent a. hist. Seminar d. deutschen Univ. Prag, 1910—1912 provisorischer Verwalter d. Univ.-Arch., 1912 Privatdoz. f. österr. Gesch. a. d. deutschen Univ. Prag, 1918 Konzipist d. böhm. Landesarch., 1920 Landesarchivar, seit 1924 zugeteilt d. kulturhist. Kommission b. d. tschecho-slov. Gesandtschaft in Wien.

271. Kunkel Adolf, Dr., geb. 24. Febr. 1886 zu Lübeck, 1913 wissenschaftl. Hilfslehrer a. d. Oberrealsch. in Posen, 1916 Leiter d. gräfl. Raczynskischen Bibliothek in Posen, 1920 Studienrat in Itzehoe, seit 1922 in Plön in Holstein.

272. Lahusen Johannes, Dr., geb. 17. Juni 1884 zu Bremen, 1909 Mitarb. d. badischen hist. Kommission, gefallen 7. Mai 1918.

273. Nistor Johann, Dr., geb. 4. Aug. 1876 zu Ober-Wilkow i. d. Bukowina, (1908—1909), Prof. a. d. griech.-orient. Oberrealsch. in Czernowitz, 1911 Privatdoz. f. mittlere u. neuere Gesch. Osteuropas a. d. Univ. Wien, 1913 a. o. Prof. a. d. Univ. Czernowitz, derzeit rumän. Minister f. d. Bukowina.

274. Oberwalder Oskar, Dr., geb. 27. Mai 1883 zu Krems in Niederösterr., 1909 Praktikant, 1911 Assistent der Zentralkommission f. Denkmalpflege, seit 1912 Landeskonservator d. Bundesdenkmalamtes in Linz.

275. Opocensky Johann, Dr., geb. 26. Mai 1885 zu Brüx in Böhmen, (1908—1909), 1909 Konzipient a. fürstl. Schwarzenberg. Arch. in Wittingau, 1910 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Prag, seit 1920 Archivar d. Minist. d. Äußern.

276. Rathe Kurt, Dr., geb. 18. April 1886 in Wien, 1910 Volontär, 1915 Kustosadjunkt a. d. (Hof-)Nationalbibl. in Wien, 1918 als solcher ausgetreten.

277. Schneider Friedrich, Dr., geb. 14. Okt. 1887 zu Greiz, (1908 bis 1909), 1921 Privatdoz. f. mittelalt. u. neuere Gesch. a. d. Univ. Jena.

278. Sobotka Georg, Dr., geb. 17. Jänner 1886 zu Wien, 1910 Volontär a. Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin, gefallen im Oktober 1918.

279. Tomek Ernst, Dr. theol., geb. 19. Okt. 1879 zu Wien, Studienpräfekt, 1910 Subrektor a. f.-e. Alumnat in Wien, 1910 Privatdoz. f. Kirchengesch. a. d. Univ. Wien, 1913 a. o., 1917 ord. Prof. a. d. Univ. Graz, seit 1919 a. d. Univ. Wien.

280. Wostry Wilhelm, Dr., geb. 14. Aug. 1877 zu Saaz in Böhmen, (1908 bis 1909), Praktikant, seit 1921 Oberbibliothekar a. d. Univ.-Bibl. in Prag, 1913 Privatdoz. f. österr. Gesch., seit 1922 a. o. Prof. f. tschechoslovak. Gesch. a. d. deutsch. Univ. Prag.

281. Zimmermann Robert, geb. 1. Juni 1886 zu Hermannstadt in Siebenbürgen, 1910—1911 wissenschaftl. Hilfsarb. d. burschenschaftl. histor. Kommission in Gießen, 1913 Konzeptspraktikant, 1916 Konzipist a. Arch. und d. Bibl. d. Finanzminist., 1920 Finanzkommissär, seit 1923 Finanzrat in Braunau am Inn.

XXVIII. Kurs: 1909—1911.

282. Folnesics Hans, Dr., geb. 24. Juli 1886 zu Wien, 1912 Praktikant, 1913 Sekretär d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, Landeskonservator von Salzburg, † 6. Juni 1922.

Digitized by Google

283. Hefel Ernst, Dr. phil. et jur., geb. 25. Nov. 1888 zu Schruns in Vorarlberg, 1913 Bibliothekar a. d. Fideikommiß-Bibl. in Wien, seit 1921 als Bibliothekar I. Kl. d. (Hof-)Nationalbibl., zugeteilt d. Bundesminist. f. Unterr. (Kultus-Abt.).

284. Heuberger Richard, Dr., geb. 30. März 1884 zu Wien, 1911 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Innsbruck, 1913 Privatdoz., seit 1919 a. o. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Innsbruck.

285. Mayr Josef Karl, Dr., geb. 21. Aug. 1885 zu Salzburg, 1911 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1912 a. H.-H.- u. Staatsarch., seit 1922 Sektionsrat.

286. Seidl Jakob, Dr., geb. 11. Juli 1887 zu Wien, 1912 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, 1916 Staatsarch.-Konzipist im Büro d. Archivrates, 1921 Staatsarchivar im Archivamte, seit 1923 im Staatsarch. d. Innern und d. Justiz.

287. Svatek Laurenz, Dr., geb. 14. Dez. 1883 zu Karolinenthal in Böhmen, 1912—1913 Praktikant a. Hofkammerarch. in Wien, Fabriksbesitzer.

Außerordentliche Mitglieder.

288. Auner Michael, Dr., geb. 21. April 1885 zu Klein-Bistritz in Siebenbürgen, (1910—1912), 1912 Archivsekretär a. sächs. Nations- u. städt. Arch. in Hermannstadt, seit 1919 Fachreferent f. Arch. u. Mus., zugeteilt d. königl. rumän. Gesandtschaft in Wien.

289. Bonwetsch Gerhard, Dr., geb. 23. April 1885 zu Dorpat, (1909 bis 1910), 1910—1912 Mitarb. a. d. Germania pontificia, 1911 Seminarkandidat a. Gymn. zu Göttingen, 1912 Oberlehrer a. öffentl. Lyceum in Berlin-Dahlen, seit 1918 Studienrat am Oberlyceum in Hannover.

290. Eckhart Franz, Dr., geb. 8. Nov. 1885 zu Arad in Ungarn, (1910 bis 1911), 1911 Praktikant, 1917 Archivar a. Hofkammerarch. in Wien, seit 1922 Sektionsrat im ungar. Minist. d. Äußeren.

291. Fischer Josef, Dr., geb. 19. März 1886 zu Reichenau in Mähren, 1911 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Prag, 1919 Konzipist, 1920 Staatsarchivar a. Landesreg.-Arch. in Wien, seit 1923 a. Hofkammerarch.

292. Heigl Paul, Dr., geb. 29. April 1887 zu Marburg in Steiermark, (1910—1912), 1913—1919 Mitarb. d. Kommission f. neuere Gesch. Österreichs, 1912 Praktikant, seit 1920 Bibliothekar I. Kl. a. d. Univ.-Bibl. in Wien, zugeteilt (als Assistent) dem österr. Institut f. Geschichtsforschung.

293. Hiller Albert, Dr., geb. 13. März 1886 zu Wien, 1915—1919 Supplent am Realgymn. Wien, 1. Bez., bis 1922 wirkl. Lehrer a. d. Realschule 19. Bez., seit 1922 Prof. a. Realgymn. 15. Bez. in Wien.

294. Kreuzinger Viktor, Dr., geb. 27. Mai 1883 zu Eger in Böhmen, 1910 Konzeptspraktikant, seit 1921 Archivdirektor a. Arch. und d. Bibl. d. Minist. f. Kultus u. Unterricht in Wien.

295. Kutschera Oswald v., Dr., geb. 23. März 1887 zu Prag, † 8. April 1922 als Privatgelehrter.

296. Menghin Oswald, Dr., geb. 19. April 1888 zu Meran, 1910 Praktikant d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, 1911—1913 a. niederösterr. Landesarch., 1913 Privatdoz., 1918 a .o., seit 1922 ord. Prof. f. Prähistorie a. d. Univ. Wien.

297. Moravek Johann, Dr., geb. 9. Mai 1887 zu Jicin in Böhmen, 1913 Praktikant, 1917 Vizearchivar a. Hofkammerarch. in Wien, seit 1919 Staats-

Digitized by Google

archivar beim Minist. f. Schulwesen u. Volkskultur in Prag und seit 1920 Leiter d. Arch. d. Prager Burg.

298. Stelé Franz, Dr., geb. 21. Febr. 1886 zu Tunjice in Krain, seit 1912 Landeskonservator in Laibach.

299. Stowasser Otto, Dr., geb. 21. Okt. 1887 zu Wien, 1911 wissenschaftl. Mitarb. d. Heidelberger Akad. d. Wissenschaften f. d. Ausgabe d. badischen Weistümer, 1912 Mitarb. d. Regesta Habsburgica, 1914 Konzeptsaspirant, 1920 Staatsarchivar a. H.-H.- u. Staatsarch., seit 1923 Direktor d. Arch. d. Stadt Wien, 1916 Privatdoz., seit 1924 titl. a. o. Prof. f. Gesch. d. Mittelalters u. hist. Hilfwiss. a. d. Univ. Wien.

300. Strasser Josef Karl, O. S. B., geb. 14. Mai 1870 zu Erl in Tirol, (1909—1910), Kapitular d. Stiftes St. Peter in Salzburg, Redakteur d. „Stud. u. Mitteil. a. d. Benediktinerorden".

301. Vystyd Anton Milos, Dr., geb. 31. Dez. 1885 zu Osečany in Böhmen, 1911 Praktikant, 1912 Konzipist a. böhm. Landesarch. in Prag, gefallen 19. Okt. 1914.

302. Wahle Karl Julius, Dr. jur., geb. 6. Juni 1887 zu Wien, 1911 Rechtspraktikant a. Landesgericht in Wien, seit 1923 Landesgerichtsrat in Wien.

303. Wonisch Othmar, O. S. B., geb. 3. März 1884 zu St. Anna am Aigen in Steierm., (1910—1912), Kapitular u. Archivar d. Stiftes St. Lambrecht in Steiermark.

304. Wunder Ernst, Dr. jur., geb. 25. März 1886 zu Skotschau in Österr.-Schlesien, 1911 Rechtspraktikant a. Landesgericht in Wien, 1912 Konzipient b. d. Finanzprokuratur in Prag, 1918 Ministerialkonzipist im Volksernährungsamt in Wien, 1922 Ministerialsekretär, seit 1923 Sektionsrat im Bundesminist. f. Land- u. Forstwirtschaft in Wien.

XXIX. Kurs: 1911—1913.

305. Antonius Friedrich, Dr., geb. 30. Aug. 1887 zu Wien, 1913 Mitarb. d. histor. Atlas d. österr. Alpenländer, 1915 Praktikant, seit 1921 Staatsarchivar a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien.

306. Dworschak Friedrich, Dr., geb. 27. Febr. 1890 zu Krems in Nied.-Österr., 1913 Volontär, seit 1921 Kustos d. Sammlung von Medaillen, modernen Münzen u. Geldzeichen im kunsthist. Mus. in Wien.

307. Reinöhl Friedrich v., Dr., geb. 22. Dez. 1889 zu Baden bei Wien, 1919—1923 Hilfsarb. d. Monum. Germaniae in Wien, 1919 Praktikant, seit 1924 titl. Staatsvizearchivar a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien.

308. Swoboda Karl Maria, Dr., geb. 28. Jan. 1889 zu Prag, seit 1913 Assistent a. II. kunsthistor. Institut, seit 1922 Privatdoz. f. Kunstgesch. a. d. Univ. Wien.

309. Webhofer Walter, geb. 12. Febr. 1886 zu Dornbirn in Vorarlberg, 1917 Supplent a. Gymn. Karolinenthal-Prag.

310. Wolkan Rudolf, Dr. phil. et jur., geb. 16. Mai 1890 zu Prag, 1919 Praktikant a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, bis 1920 zugeteilt d. Hofkammerarch., seit 1922 Archivkonzipist.

Außerordentliche Mitglieder.

311. Baldaß Alfred v., Dr., geb. 24. April 1891 zu Wien.

312. Buschbeck Ernst Heinrich, Dr., geb. 7. Jan. 1889 zu Wien, 1914 Volontär, seit 1922 Ministerial-Vizesekretär in d. Direktion d. Gemäldegalerie im kunsthist. Museum in Wien.

Digitized by Google

313. Dostal Eugen, Dr. jur. et phil., geb. 23. Dez. 1889 zu Freiberg in Mähren, 1914 Praktikant d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, seit 1919 Landeskonservator d. böhm. Denkmalamtes f. Mähren, seit 1921 Privatdoz. f. Kunstgesch. a. d. Univ. Brünn.

314. Friess Edmund, Dr., geb. 23. Mai 1884 zu Waidhofen a. d. Ybbs, 1912 Praktikant a. Statthaltereiarch. in Wien, seit 1920 Staatsarchivar a. Hofkammerarchiv.

315. Grósz August, Dr., geb. 21. März zu Mauer bei Wien, (1911—1912), 1921 Beamtenanwärter, seit 1924 Leiter d. Waffensammlung im kunsthist. Mus. in Wien.

316. Hajšmann (seit 1917 Heischmann) Eugen, Dr., geb. 16. Febr. 1886 zu Prag, als Leutnant zugeteilt d. Heeresmus. in Wien, seit 1921 als Major a. D. Leiter d. kulturhistor. Sammlungen a. österr. Heeresmuseum.

317. Klecanda Wladimir, Dr., geb. 25. Sept. 1888 zu Prag, 1914 Praktikant, 1921 Archivar a. Landesarch. d. Königr. Böhmen, seit 1919 Sekretär d. Archivschule in Prag, seit 1924 Vorstand d. kulturhistor. Kommission b. d. tschechoslovak. Gesandtschaft in Wien und Privatdoz. f. histor. Hilfswiss. a. d. Univ. Preßburg.

318. Lentschig Hippolytus Reinhold, geb. 23. März 1883 zu Gersdorf in Mähren, (1911—1912 als Chorherr d. Augustinerstifts Klosterneuburg).

319. Müller Anton, Dr., geb. 20. Okt. 1884 zu Groß-Siegharts in Nieder-Österr., (1912—1914), Präfekt a. städt. Schülerheim in Stockerau, seit 1920 a. d. technisch-gewerbl. Bundeslehranstalt in Mödling.

320. Nagy Alexander, geb. 29. Sept. 1881 zu Sajo-Kaza in Ungarn, Praktikant, 1914 Hilfsbibliothekar a. d. Bibl. d. ungar. Abgeordnetenhauses in Budapest, gefallen als Bibl.-Adjunkt am 3. Mai 1915.

321. Posselt Wenzel, Dr. theol., geb. 26. Mai 1872 zu Reichenberg in Böhmen, (1912—1913), Prof. a. d. bischöfl. Lehranstalt in Leitmeritz.

322. Pscholka Gustav, Dr. jur., geb. 4. Juni 1887 zu Graz, (1912 bis 1914), 1914 Rechtspraktikant b. Landesgericht in Wien, 1919 kaufmännischer Beamter u. Prokurist, 1920 Kaufmann, 1921 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1924 Rechtsanwalt in Wien.

323. Skalsky Gustav, Dr., geb. 13. März 1891 zu Groß-Lhota in Mähren, 1914 Praktikant a. Arch. d. Mus. d. Königreiches Böhmen in Prag, seit 1918 als Adjunkt mit der Leitung d. numismatischen Sammlung betraut.

324. Stloukal Karl, Dr., geb. 2. Nov. 1887 zu Zlin in Mähren, 1919 Landesarchivar-Substitut, 1921 Adjunkt, seit 1924 Archivar a. Arch. d. Nationalmus. in Prag.

325. Teichl Robert, Dr., geb. 4. Juni 1883 zu Gratzen in Böhmen, (1911—1912), Assistent, seit 1921 Kustos I. Kl. a. d. (Hof-)Nationalbibl. in Wien.

326. Vörnle Hans, Dr., geb. 6. Jan. 1890 zu Uj-Moldova in Ungarn, (1912—1914), 1914 Volontär, 1918 Archivkonzipist a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien, 1919 Ministerial-Vizesekretär d. königl. ungar. Gesandtschaft in Wien, seit 1923 königl. ungar. Legationssekretär in Bukarest.

327. Zöhrer August, Dr., geb. 27. Juli 1888 zu Sarleinsbach in Ober-Österr., 1914 Volontär a. Regierungsarch. in Salzburg, seit 1919 Vorstand d. statistischen Amtes d. Stadtgemeinde Linz u. Stadtarch.-Direktor.

Digitized by Google

XXX. Kurs: 1913—1915.

328. Friedl Karl, Dr., geb. 17. Mai 1892 zu Schärding in Ober-Österr., 1919 Praktikant a. nieder-österr. Landesarch. in Wien, seit 1920 Beamter d. Steirerbank-A.-G. in Graz.

329. Grimschitz Bruno, Dr., geb. 24. April 1892 zu Moosburg in Kärnten, 1919 wissenschaftl. Hilfskraft, seit 1923 Kustosadjunkt a. d. österr. Staatsgalerie in Wien.

330. Pessl Josef, Dr. jur., geb. 25. Juli 1889 zu Linz, 1919 Rechtspraktikant b. Landesgericht in Linz, seit 1921 Sekretär d. Ister-A.-G. in Linz.

331. Popelka Friedrich, Dr., geb. 12. Febr. 1890 zu Graz, 1920 Praktikant, seit 1921 Staatsarch.-Konzipist II. Kl. a. Landesregierungsarch. in Graz.

332. Walenta Eduard, Dr., geb 24. Jan. 1891 zu Saaz in Böhmen, 1920 Praktikant a. d. Univ.-Bibl. in Prag, seit 1923 in Privatdiensten.

333. Wallner Emil, Dr., geb. 7. Jan. 1893 zu Wien, 1918 Praktikant, seit 1919 Assistent a. d. (Hof-)Nationalbibl. in Wien.

Außerordentliche Mitglieder.

334. Hofer Hermann, Dr., geb. 22. Sept. 1890 zu Knittelfeld in Steiermark, Fabriksbesitzer.

335. Kieslinger Franz, Dr., geb. 16. Nov. 1891 zu Wien, seit 1919 Leiter d. Kunstabt. d. Treuga-A.-G. in Wien.

336. Papoušek Jaroslav, Dr., geb. 27. Juni 1890 zu Prag, seit 1919 Sekretär im Nachrichten-Büro d. Minist. d. Äußeren in Prag.

337. Schmid Oskar, Dr., geb. 13. Mai 1890 zu Wien, 1920 Praktikant, seit 1922 Archiv-Konzipist a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien.

338. Streicher Fritz, Dr. S. J., geb. 18. Nov. 1881 zu Meersburg a. Bodensee, (1914—1916), Prof. a. Gymn. „Stella matutina" in Feldkirch.

339. Wallach Richard, Dr., geb. 30. Okt. 1889 zu Wien, 1921 Assistent a. d. Neuen Wiener Handelsakad., seit 1922 Lehrer a. d. Handelsakad. des Gremiums der Kaufmannschaft in Wien.

XXXI. Kurs: 1915—1917.

340. Birti Anton, R. v., Dr., geb. 13. Febr. 1882 zu Wien, 1918 Beamter a. d. Bibl. d. Staatsamtes f. soziale Verwaltung, seit 1922 Bibliothekar der „Kammer f. Arbeiter u. Angestellte f. Wien u. Nied.-Österr." in Wien.

341. Kletler Paul, Dr., geb. 15. Febr. 1893 zu Wien, 1920 Praktikant, seit 1922 Archiv-Konzipist a. H.-H.- u. Staatsarchiv in Wien.

342. Kos Milko, Dr., geb. 12. Dez. 1892 zu Görz, 1919 Assistent a. d. Lyceal-Bibl. in Laibach, seit 1924 Dozent f. hist. Hilfswiss. a. d. Univ. Belgrad.

343. Ortel Alexander, Dr., geb. 2. Juni 1891 zu Polnisch-Ostrau, 1919 Praktikant, seit 1924 Archiv-Oberkommissär a. Arch. d. Stadt Wien.

Außerordentliche Mitglieder.

344. Bliemetzrieder Placidus Franz, O. Cist., Dr. theol. et phil., geb. 27. Nov. 1867 zu Leoben, Privatdozent, titl. a. o. Prof. f. Kirchengesch. a. d. Univ. Graz, (1916—1917), bis 1921 Bibliothekar I. Kl. a. d. Univ.-Bibl. in Graz, seit 1923 als Oberbibliothekar im Ruhestande.

Digitized by Google

345. Juhász Koloman, Dr. theol. et phil., geb. 23. Aug. 1892 zu Alibunár in Ungarn, (1915—1916), 1922 bischöfl. Zeremoniär und Konsistorial-Notär in Temesvar, seit 1923 Pfarrer in Sampetru mare in Rumänien.

346. Pohorecki Felix Hubert, geb. 3. Nov. 1890 zu Tarnopol, 1918 Assistent a. Staatsarchiv in Lemberg, seit 1924 Staatsarchivar am Staatsarch. in Posen.

347. Posch Andreas, Dr. theol. et phil., geb. 21. Okt. 1888 zu Waldbach in Steiermark, (1916—1917), 1919 Privatdoz., seit 1921 a. o. Prof. f. Kirchengesch. a. d. Univ. Graz.

348. Straberger Hans, Dr., geb. 6. Juli 1885 zu Frankenmarkt in Ober-Österr., (1915—1916), 1920 Praktikant, seit 1922 Bibliothekar a. d. Univ.-Bibl. in Wien.

XXXII. Kurs: 1919—1921.

349. Geyer Rudolf, Dr., geb. 31. Jan. 1891 zu Wien, seit 1923 Assistent am Museum der Stadt Wien.

350. Klebel Ernst, Dr., geb. 24. Februar 1896 zu Klagenfurt, seit 1922 wissensch. Hilfskraft am I. kunsthist. Institut a. d. Univ. Wien.

351. Lechner Karl, Dr., geb 6. Mai 1897 zu Wien, seit 1923 Beamter d. Arch. u. d. Bibl.-Abtl. d. Sammlungen des Landes Nieder-Österreich.

352. Pickhart Rudolf, geb. 6. Okt. 1896 zu Wien.

353. Pollhammer Karl, geb. 30. Okt. 1886 zu Golling in Salzburg, seit 1922 Restaurator b. d. Kunstabtl. d. Treuga A.-G.

354. Santifaller Leo, Dr., geb. 24. Juli 1890 zu Kastelrut in Südtirol, seit 1921 Leiter d. Staatsarch. in Bozen.

Außerordentliche Mitglieder.

355. Forstreiter Erich, geb. 5. März 1897 zu Wien, seit 1923 wissenschaftl. Hilfsarbeiter a. Landesregierungs-Arch. in Wien.

356. Friedjung Hugo Ernst, Dr., geb. 30. Mai 1894 zu Wien, seit 1921 Leiter d. Registratur im Abrechnungsamt beim Bundesminist. f. Finanzen in Wien.

357. Hollnsteiner Johannes, Dr. theol. et phil., geb. 14. März 1895 zu Linz, (1920—1921), seit 1923 Prof. d. Kirchengesch. a. d. theol. Lehranstalt im Stifte St. Florian, Hilfsarchivar und Kustos d. wissenschaftl. Sammlungen des Stiftes.

358. Muck Raimund (Ernst), O. Cist., geb. 9. Dez. 1895 zu Wien, Kapitular des Stiftes Zwettl.

359. Trinks Erich, Dr., geb. 25. März 1890 zu Ried in Ober-Österr., (1920—1922), seit 1923 Beamter am Landesreg.-Arch. in Linz.

XXXIII. Kurs: 1921—1923.

360. Brunner Otto, Dr., geb. 21. April 1898 zu Mödling, seit 1923 Volontär a. H.-H.- u. Staatsarch. in Wien.

361. Klein Herbert, Dr., geb. 23. Jänner 1900 zu Graz, seit 1924 Volontär a. Landesregierungsarch. in Salzburg.

362. Marsoner Rudolf, Dr., geb. 23. Mai 1899 zu Brixlegg in Tirol, (1921—1922).

363. Oberdorffer Kurt, Dr., geb. 28. April 1900 zu Schluckenau in Böhmen, seit 1924 Stadtarchivar u. Leiter d. städt. Museums in Brüx in Böhmen.

Digitized by Google

364. Schardinger Hermann, Dr., geb. 18. Okt. 1899 zu Gmunden in Ober-Österr.

365. Zatschek Heinz, Dr., geb. 27. Juni 1901 zu Wien, seit 1924 Hilfsarb. d. Monum. Germaniae in Wien u. Volontär a. d. Univ.-Bibl. in Wien.

Außerordentliche Mitglieder.

366. Gottwald Mainrad, Dr. theol. et phil., O. S. B., geb. 25. Nov. 1891 zu Mährisch-Schönberg, Archivar des Stiftes Tanzenberg in Kärnten, seit 1924 Prof. f. Theologie a. d. Diözesan-Lehranstalt in Klagenfurt.

367. Grieser Rudolf, Dr., geb. 18. Mai 1899 zu Hannover, (1921 bis S.-S. 1922).

368. Meduna Viktor, R. v., geb. 20. Aug. 1881 zu Teplitz-Schönau in Böhmen, als Oberstleutnant a. D. Referatsleiter in d. alten Schriftenabt. d. Kriegsarch. in Wien.

369. Mündl Josef, geb. 6. Nov. 1887 zu Komorn, als Major a. D. Referatsleiter i. d. alten Schriftenabt. d. Kriegsarch. in Wien.

370. Probszt Günther, Freiherr v., Dr., geb. 30. Okt. 1887 zu Graz, Major d. R., seit 1924 Leiter des Büros d. Ärzte-Kurse d. Wiener medizin. Fakultät.

371. Schmid Julius, geb. 31. Mai 1884 zu Wien, als Major a. D. Beamter im Kriegsarch. in Wien.

372. Schieche Emil, Dr., geb. 10. Nov. 1901 zu Wien, (1922—1923).

373. Stanka Rudolf, Dr., geb. 11. Aug. 1898 zu Lipschitz in Böhmen.

374. Walter Friedrich, Dr., geb. 18. Aug. 1896 zu Wien, wissenschaftl. Hilfsarb. im Arch. d. Bundesminist. f. Inneres u. Justiz.

XXXIV. Kurs: 1923—1925.

375. Huter Franz, Dr., geb. 14. Aug. 1899 zu Bozen.

376. Helleiner Karl, geb. 19. April 1902 zu Wien.

377. Kraus Wilhelm, geb. 27. Okt. 1900 zu Haibach in Ober-Österr.

378. Lhotsky Alfons, geb. 8. Mai 1903 zu Wien.

379. Wessely Fritz, geb. 12. Mai 1901 zu Wien.

Außerordentliche Mitglieder.

380. Franzel Emil, Dr., geb. 29. Mai 1901 zu Haan in Böhmen, (1923—1924).

381. Hantsch Hugo, Dr., O. S. B., geb. 15. Jänner 1895 zu Teplitz-Schönau in Böhmen, Archivar a. fürstl. Schönbornschen Archiv in Wiesentheid, (1924).

382. Hochstätter Alexander, Dr., geb. 23. Aug. 1894 zu Wien.

383. Matijevic Stephan, O. Fr. Min., geb. 11. Sept. 1895 zu Zablace in Dalmatien, (1924).

384. Pühringer Rudolf, geb. 14. März 1891 zu Amstetten in Nieder-Österr., Hauptmann a. D., Kustos a. österr. Heeresmuseum in Wien.

385. Radics Wendelin, Dr., geb. 20. Okt. 1883 zu Ürményháza in Ungarn, Archiv-Hilfsämter-Direktor im kgl. ung. Minist. d. Äußern, delegiert zum H.-H.- u. Staatsarch. in Wien.

386. Sassu Konstantin, geb. 16. April 1900 zu Kronstadt in Siebenbürgen.

Digitized by Google

Alphabetische Namenfolge.*

Aldásy, 154.
Ambros, 149.
Ankwicz, 248.
Antonius, 305.
Auner, 288.
Ausserer, 262.

Baldaß, 311.
Barabás, 98.
Bartsch, 221.
Bauer, 207.
Bayer, 55.
Bendel, 254.
Bibl, 182.
Bilger, 249.
Binder, 238.
Birti, 340.
Bischoffshausen, 198.
Bittner, 192.
Bliemetzrieder, 344.
Bonwetsch, 289.
Borovicka, 255.
Bretholz, 118.
Brockhaus, 99.
Brunner Heinr., 18.
Brunner Otto, 360.
Buberl, 250.
Buchner, 263.
Budinszky, 65.
Buschbeck, 312.

Chmelarz, 42.
Christomanos, 143.
Chroust, 123.
Cicalek, 36.
Conti, 7.
Criste, 155.
Czeike, 222.

Dernjac, 68.
Dickinger, 183.
Diekamp, 100.
Dingler, 167.
Diviš, 25.
Doblinger, 223.
Dörnhöffer, 168.
Donabaum, 108.
Dopsch, 138.
Dostal, 313.
Doublier, Lor., 13.
Doublier Othm., 131.
Dvořak, 176.
Dworschak, 306.

Ebenstein, 239.
Eckhart, 290.
Edlbacher, 30.
Eger, 240.
Eisler, 232.
Emler, 14.
Englmann, 109.
Erben, 119.
Ernst, 256.

Faber, 93.
Fajkmajer, 257.
Falke, 110.
Fanta, 88.
Fehérpataky, 82.
Fischer, 291.
Folnesics, 282.
Foltz, 59.
Fornarese, 184.
Forst, 101.
Forstreiter, 355.
Fournier, 49.
Franzel, 380.
Friedjung, Heinr,. 56.
Friedjung Hugo, 356.
Friedl, 328.
Friedrich, 185.
Friess, 314.
Frisch, 215.
Fuchs, 169.

Gablentz, 170.
Gál, 171.
Gebauer, 251.
Gernet, 156.
Geyer, 349.
Gözsy, 9.
Gooß, 224.
Gottwald, 366.
Grienberger, 50.
Grieser, 367.
Grimschitz, 329.
Groß, 264.
Grósz, 315.
Grot, 102.
Grüner, 268.
Grumblat, 258.
Györy, 113.

Haberditzl, 259.
Hajšmann, 316.
Hammerl, 157.
Hammerschlag, 77.
Hantsch, 381.
Hartmann, 132.
Hauke, 241.
Hausmann, 48.
Havelka, 31.
Hefel, 283.
Heigl, 292.
Heischmann, 316.
Helleiner, 375.
Heller, 66.
Herbert, 69.
Hermann, 162.
Herzberg-Fränkel, 89.
Heuberger, 284.
Hiller, 293.
Hirsch, 208.
Hochstätter, 382.
Hönel, 193.
Hofer, 334.
Hofmann-Wellenhof, 139.
Hollnsteiner, 357.
Horawitz, 24.
Hruby, 269.
Huffnagl, 186.
Huter, 376.

Isopescul, 26.
Ivanic, 260.

Jacobsthal, 57.
Jacubenz, 187.
Jaksch, 90.
Jančar, 188.
John, 209.
Juhász, 345.

Kaindl, 158.
Kallab, 199.
Kallbrunner, 241.
Kaltenbrunner, 60.
Károlyi, 74.

* Die den einzelnen Namen beigefügten Zahlen beziehen sich auf die fortlaufenden Nummern im Text.

Digitized by Google

Kehr, 114.
Kematmüller, 144.
Kerner, 213.
Kienast, 159.
Kieslinger, 335.
Klaar, 172.
Klebel, 350.
Klecanda, 317.
Klein, 361.
Kletler, 341.
Klicmann, 150.
Kment, 233.
Kohler, 19.
Komatar, 200.
Kopallik, 103.
Kopetzky, 32.
Kos, 342.
Koss, 270.
Kratochwil, 133.
Kraus Viktor, 33.
Kraus Wilhelm, 377.
Krejčik, 201.
Kretschmayr, 163.
Kreuzinger, 294.
Kreyczi, 51.
Krofta, 194.
Krones, 1.
Krzyzanowski, 134.
Kürschner, 27.
Kunkel, 271.
Kutschera, 295.

Lahusen, 272.
Lampel, 78.
Laschitzer, 61.
Lechner Johann, 177.
Lechner Karl, 351.
Lentschig, 318.
Levec, 210.
Listl, 43.
Lhotsky, 378.
Löger, 37.
Löhr, 234.
Lorenz, 2.
Loserth, 44.
Luntz, 252.
Luschin, 29.

Mal, 265.
Mantuani, 151.
Mareš, 83.
Marsoner, 362.
Martin, 235.
Matijevic, 383.
Mayer Franz Mart., 38.
Mayer Theod., 243.
Mayr Josef Karl, 284.
Mayr Martin, 84.
Mayr Michael, 140.
Meduna, 368.
Mell Alfred, 225.
Mell Richard, 244.
Melzer, 245.
Menghin, 296.
Meyer, 226.
Milan, 45.
Milkowicz, 120.
Mitis, 178.
Möser, 211.
Moravek, 297.
Muck, 358.
Mühlbacher, 67.
Müller Alf., 160.
Müller Ant., 319.
Müller Franz, 202.
Müller-Walde, 104.
Mündl, 369.

Nagy, 320.
Nistor, 273.
Nößlböck, 253.
Novák, 179.

Oberdorffer, 363.
Oberwalder, 274.
Opocensky, 275.
Ortel, 343.
Ottenthal, 70.

Pallua-Gall, 145.
Pangerl, 15.
Papée, 85.
Papoušek, 336.
Parisot, 146.
Paukert, 62.
Perkmann, 3.
Pessl, 330.
Petrov, 147.
Pettkó, 115.
Pickhart, 352.
Pirchan Aug. 105.
Pirchan Gust., 261.
Pischek, 126.
Plattensteiner, 227.
Pohorecki, 346.
Pollhammer, 353.
Popelka, 331.
Portheim, 116.
Posch, 347.
Posselt, 321.
Prankl, 195.
Pribram, 94.
Probszt, 370.
Pscholka, 322.
Pühringer, 384.

Radics, 385.
Rathe, 276.
Redlich, 91.
Reich, 216.
Reinöhl, 307.
Renner, 46.
Richter, 47.
Riegl, 95.
Rieger, 52.
Rösler, 4.
Rohrmoser, 10.
Rollmann, 161.
Ropp, Von der, 58.
Rosenmund, 87.
Rychlik, 86.

Samanek, 236.
Santifaller, 354.
Sassu, 386.
Schachermayr, 214.
Schalk, 79.
Schardinger, 364.
Schedy, 164.
Schestag Aug., 165.
Schestag Franz, 20.
Schieche, 372.
Schindler, 217.
Schlosser, 127.
Schmid Julius, 371.
Schmid Oskar, 337.
Schmidt, 34.
Schneider Anton, 71.
Schneider Fried., 277.
Schnerich, 121.
Schön, 106.
Schönherr, 124.
Schrauf, 53.
Schubert, 21.
Schuster, 141.
Schwab, 203.
Schwarz, 35.
Schwind, 135.
Šebesta, 218.
Sedlak, 246.
Seidl, 286.
Skalsky, 323.
Skobielski, 72.
Skodlar, 96.
Smičiklas, 39.
Smital, 266.
Sobotka, 278.

Digitized by Google

Soltész, 136.
Sommeregger, 204.
Srbik, 212.
Starzer, 128.
Stanka, 373.
Steinacker, 205.
Steinherz, 111.
Stelé, 298.
Stix, 267.
Stloukal, 324.
Stöber, 125.
Stögmann, 5.
Stolz, 237.
Stowasser, 299.
Straberger, 348.
Strässle, 11.
Strakosch-Graßmann, 173.
Strasser, 300.
Streicher, 338.
Stritzko, 206.
Strobl, 148.
Sufflay, 228.
Šupala, 28.
Šusta, 174.
Svatek, 287.
Swoboda, 308.
Szádecki, 92.
Szlávik, 12.

Tangl, 122.
Tauschinski, 16.
Teichl, 325.
Teige, 152.
Thaner, 22.
Thausing, 17.
Thiel, 180.
Thill, 107.
Thommen, 117.
Tietze, 219.
Tomaseth, 166.
Tomek, 279.
Trautmann, 229.
Trinks, 359.

Übersberger, 196.
Uhlirz, 73.

Vancsa, 153.
Veltzé, 189.
Veress, 190.
Viebig, 129.
Vörnle, 326.
Voltelini, 112.
Vystyd, 301.

Waber, 191.
Wahle Emil, 130.
Wahle Karl, 302.
Wahrmund, 137.
Walenta, 332.
Wallach, 339.
Wallner, 333.
Walter, 374.
Warmuth, 40.
Watzl, 230.
Weber, 97.
Webhofer, 309.
Weixelgärtner, 197.
Wertheimer, 63.
Werunsky, 75.
Wessely, 379.
Wickhoff, 80.
Wilhelm, 181.
Willomitzer, 54.
Witting, 142.
Wolkan, 310.
Wonisch, 303.
Wostry, 280.
Wretschko, 175.
Wunder, 304.

Zahn, 8.
Zatschek, 365.
Zeißberg, 23.
Zehden, 41.
Zibermayr, 220.
Zibert, 247.
Zieglauer, 6.
Zimmermann Franz, 64.
Zimmermann Heinr., 81.
Zimmermann Rob., 281.
Zitterhofer, 231.
Zöhrer, 327.
Zub, 76.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

Digitized by Google

Oregon. Agricultural College and Experiment Station.
Bulletin. no. 405
Eggert
612193

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google